3 2044 079 661 225
Digitized by Google

image
not
available

12 XI 39 2
B5236 Educ 1075,884.35
2240/7,50

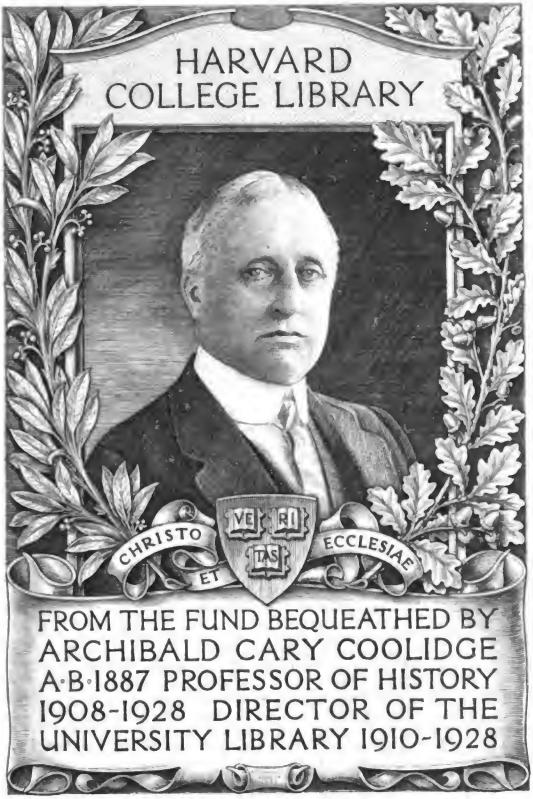

Digitized by Google

Digitized by Google

Dahl. 1828.

Digitized by Google

Sammlung

der

bestehenden Verordnungen

für

den evangelisch-deutschen Schulstand

Würtembergs

und

die damit verbundenen

Volks-Bildungs-Anstalten.

von

M. Albert Knapp,

Diaconus in Sulz am Neckar.

Tübingen,

in der Laupp'schen Buchhandlung.

1828.

Digitized by Google

Educ 1075.884.35

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
MAY 21 1964

Digitized by Google

Vorrede.

Bei der anwachsenden Menge vaterländischer Schulverordnungen, bei den manchfachen Anforderungen, welche neuerer Zeit an Schulvorsteher und Schullehrer gemacht werden, und bei der oft mit großem Zeitverlust verbundenen Schwierigkeit, jene Verordnungen in nöthigen Fällen sogleich zur Hand zu haben, schien mir eine Zusammenstellung der bestehenden Gesetze und Einrichtungen des evangelisch deutschen Schulstandes in Würtemberg ein besonderes Bedürfniß zu seyn. Ueberdieß sind die Schul-Receßbücher mancher Schullehrer so unvollständig geführt, und wesentliche Gesetze zum Theil ihnen so unbekannt, daß die Vorsteher nicht wenig Mühe haben, die Beachtung derselben gehörig einzuschärfen und zu erhalten. All' dieses fällt hinweg, wenn ein eigenes Schulgesetzhandbuch vorhanden ist, in welchem der Vorsteher sich jeden Augenblick orientiren, und auf welches er den Untergebenen hinweisen kann. Ein solches wünschte ich mit gegenwärtiger Arbeit darzubieten. Freilich

war hiezu eine mühsame Ausscheidung älterer, antiquirter Gesetze nothwendig, deren Masse vielleicht mehreres noch jetzt Anwendbare und Gültige enthalten mag, welches mir entgangen seyn dürfte. Da jedoch die General-Schulverordnung von 1810. die Grundzüge unserer Volks-Schuleinrichtung enthält, so ließ sich das allgemein Gültige leichter unter Hauptgesichtspunkte bringen, an welche das Speciellere der Gesetzgebung ziemlich genau konnte gereiht werden.

Hinsichtlich der Anordnung der Materien schien mir die hier gewählte, welche, wie das ganze Manuscript, von einem hochverehrten Vorgesetzten geprüft und berichtigt wurde, manchen Vorzug vor einer blos alphabetischen zu verdienen, die blos bei allzugroßer Masse des Stoffes anwendbarer seyn möchte. Da während der Arbeit Manches erst nachgesucht und eingeschaltet werden mußte, so mag die Anordnung hin und wieder mangelhaft seyn, worüber ich einsichtsvolle Beurtheiler um Nachsicht und Belehrung bitte, wie mir überhaupt Nachweisungen anderer wesentlichen Gesetze, die mir entgangen sind, besonders interessanter Specialverordnungen, welche eine Lücke der Gesetzgebung einstweilen ausfüllen können, sehr willkommen seyn werden. Um übrigens diese Schrift brauchbarer zu machen, ist ein Register angefügt.

Digitized by Google

Die Quellen, welche ich benützte, sind folgende: Die große Kirchenordnung in 4to, Stuttgart 1660. — Cynosura Eccl. Wuertemb., in 8vo, Stuttgart 1716. — Verordnung wegen des lateinischen Schulwesens im Herzogthum Würtemberg vom 11. März 1793. in 4to.; Erneuerte Schulordnung vom Jahr 1730.; die würtemb. General-Syn.-Rescripte; das k. würt. Staats- und Regierungsblatt; Schulers Schulgesetze, 1810.; Kapff's Repertorium für die Amtsführung der evangelisch-lutherischen Geistlichkeit des Königreichs Würtemberg; und endlich das Schul-Intelligenzblatt für den evangelischen Theil Würtembergs, von Müller. Die Herren Verfasser beider letzteren Schriften haben mir die Benützung ihrer verdienstlichen Vorarbeiten ausdrücklich gestattet, wofür ich Ihnen meinen öffentlichen Dank darbringe. Einige speciellere Verordnungen, so wie die Beschreibung der Stuttgarter Real-Anstalt, des Eßlinger Haupt-Schullehrer-Seminars, und des Privat-Schullehrer-Seminars in Bessigheim, verdanke ich der Güte verehrter Vorsteher, Collegen und Freunde, welche mich bei dieser Arbeit vielfach unterstützt haben.

Weil die Real-, Gewerbe-, Industrie-, Taubstummen- und Blinden-Anstalten sich sämmtlich auf die Bildung der nicht studirenden Jugend beziehen, so glaubte ich sie auf mehrseitigen Rath auch in diese

Schrift aufnehmen zu müssen, ob mir gleich die vollständige Beschreibung aller Realschulen eines Theils wegen der Entfernung und allzumühsamer Correspondenz nicht wohl möglich war, andern Theils auch weniger nöthig schien, weil die hier gegebenen Notizen das Wichtigste enthalten, und ein Gesammtbild von den übrigen liefern, welche meistens von geringerem Umfang sind. Ebenso wollte ich auch die Waisenhäuser nicht näher beschreiben, indem sie, etwa die besondere Disciplin abgerechnet, mit den Volksschulen viele Aehnlichkeit haben, und die Sammlung von Gesetzen mein Hauptzweck war.

Was das Verzeichniß der vaterländischen Schulstellen betrifft, so schien es mir der Vollständigkeit wegen nicht wohl fehlen zu dürfen, obwohl eine Ausführlichkeit, wie in dem Müller'schen Schul-Intelligenzblatt, aus welchem es genommen ist, hier zu viel Raum eingenommen haben würde, und es daher gerathener schien, nur das Allgemeine und Nothwendigste aufzunehmen. Ich wollte eben deßhalb bei der Angabe der Schulbesoldungen die Kreuzer nicht rechnen, und rechnete somit einen Gulden, wo 30 oder mehrere Kreuzer angegeben waren, wie ich wegließ, was unter 30 kr. betrug. Desgleichen gab ich die Kinderzahl immer mit Durchschnittszahlen, welche sich zwischen 5 und 5 bewegen, weil die Schülerzahl sich,

doch niemals gleich bleibt. Das Genaueste läßt sich in dem weit verbreiteten Müller'schen Schul-Intelligenzblatte leicht nachlesen.

Ueber die Aufnahme mehrerer Stellen aus der alten Schulordnung von 1730., welche sich oft so fromm und treffend über die wichtigsten Pflichten des christlichen Schullehrers aussprechen, glaube ich mich nicht rechtfertigen zu müssen, da sie jedem Gutgesinnten zusagen, auch Manchem zum Segen gereichen werden. Ebenso sind einige Noten und Fingerzeige blos in der Absicht, Ungeübteren zu nützen, hinzugethan worden. — Die 2 Unterrichts- und Lectionspläne, welche der Anhang enthält, und von welchen der 2te specieller, als der §. 16. angegebene, auch blos temporär ist, werden, als eine nähere Charakteristik der Schullehrer-Seminarien, nicht unwillkommen seyn.

Zu meinem Bedauern mußte mehreres Wesentliche, das mir bei der Sammlung und Ausarbeitung entgangen war, am Ende des Buches unter der besondern Rubrik „Zusätze" nachgetragen werden. Ich habe wegen Auslassung der Artikel: „Resignation, Amtsjubelfeyer, Tod der Schullehrer; Schullehrerwittwen-Kassen und Gratialien der Schullehrer-Wittwen" den Leser in der That um besondere Nachsicht zu bitten, indem er sie billig in Context des Buches erwarten könnte. Sie

waren dem Manuscript einverleibt, und wurden während des Drucks auf eine mir unerklärliche Weise übersehen. Da übrigens die Nutzbarkeit des Buches durch das Register bedingt ist, so kann der Fehler durch letzteres noch ziemlich verbessert werden, und also können obige Nachzügler denn doch ihre Dienste thun. Die ferneren Zusätze betreffen neuere Verordnungen, welche meist während des Drucks vorliegender Schrift erschienen, und sich auf Hülfeleistung der Schullehrer, welche sie den Decanen schuldig sind, Gerichtsbarkeit der Schullehrer, Schulbauwesen, Schulversäumnisse und Postsachen beziehen. Auch diese finden im Register ihre Stelle. Im Ganzen aber wird der sachkundige Leser gerne mit mir anerkennen, daß gänzliche Vollständigkeit einer solchen Sammlung bei der ersten Ausgabe sich kaum erreichen läßt.

Hiemit sey diese Schrift allen Schulvorstehern und Schullehrern mit dem herzlichen Wunsch übergeben, daß sie zur Erleichterung ihrer Amtsführung dienen, und von ihnen nicht unbrauchbar erfunden werden möge.

Der Verfasser.

Digitized by Google

I.

Von den Oberbehörden des vaterländischen Schulwesens.

§. 1.

Das evangelisch-deutsche Schulwesen gehört, wie alle Schulen und Bildungsanstalten von beiderley Confession, zum Ressort des königl. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, welches seit neuerer Zeit mit dem Ministerium des Innern vereinigt ist.

(Organisat. Manifest d. 18. März 1806. §. 8. Staats- und Reg.-Bl. 1806. p. 7. — und: Königl. Verordnung v. 18. Nov. 1817. Reg.-Bl. Beil. V. S. 11.)

§. 2.

Von diesem Ministerium ressortirt das evangelische Consistorium, bestehend aus einem Director, 3 weltlichen und 3 geistlichen Räthen, neuerlich auch einem weltlichen und einem geistlichen Assessor, 2 Secretärs, 1 Registrator, 1 Revisor und 2 Canzellisten. Es ist die unmittelbare Oberbehörde für das deutsche Schulwesen.

(Org. Manif. d. 18. März 1806. §. 59. Reg.-Bl. p. 18.)

Gegenstände seines Wirkens sind: die Handhabung der Kirchen- und Schulgesetze überhaupt, und insbesondere die Wahrung der Lehre, des Gottesdienstes, der Kirchengebräuche und der kirchlichen Ordnung; die Prüfung der

Digitized by Google

Geistlichen und Schullehrer; die Bestellung der Kirchen- und Lehrämter durch Anträge, Ernennung oder Bestätigung; die Aufsicht über die Amtsführung und das sittliche Betragen der Geistlichen und Lehrer; die Sorge für die Erhaltung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude, des Kirchen-Vermögens, wie auch der Pfarr- und Schul-Dotationen, und die Aufsicht über die Schullehrer-Seminarien und die übrigen für Schulzwecke errichtete Anstalten.

(S. Müllers Int.-Bl. für das evang. Schulwesen Würtemb. 1824. p. 113.)

Durch den jährlichen, im Herbst erfolgenden, Zusammentritt des evangelischen Consistoriums mit den 6 General-Superintendenten und Prälaten des Landes, bildet sich die evangelische Synode, welche den Zustand des vaterländischen Kirchen- und Schulwesens nach den durch die Dekanat-Aemter eingesendeten und mit ihren Beiberichten begleiteten Pfarrrelationen und Schulconferenzberichten untersucht, sich im Ganzen, wie im Einzelnen über die Mängel und die Verbesserungen desselben berathschlagt, und beim Schlusse der Sitzungen ihre Beschlüsse, sofern sie das Ganze betreffen, unter dem Namen von General-Synodal-Recessen dem Könige durch das Ministerium zur Genehmigung vorlegt, und hierauf zur allgemeinen Nachachtung an die Dekanat-Aemter aussendet.

Von diesen beiden Behörden gehen alle Gesetze und Einrichtungen für das deutsche Schulwesen aus.

Es gibt auch Special-Rescripte des Consistoriums, und Special-Synodal-Recesse, welche nur einzelne Angelegenheiten einer Kirchen- oder Schulstelle betreffen, und, als solche, keine allgemeine Bindekraft haben.

Digitized by Google

§. 3.

Für die Waisen- oder Erziehungshäuser, so wie für die Blinden- und Taubstummen-Anstalten des Landes besteht eine besondere, von dem Ministerium des Innern ressortirende „Königliche Commission für die Erziehungshäuser", welche einen Vorstand, 3 ordentliche und ein außerordentliches Mitglied zählt. Die bisher bei dem Ministerium des Innern eingereichten Gesuche um Aufnahme in eines der beiden Erziehungshäuser in Stuttgart und Weingarten, sind seit dem 1. July 1826 bei obiger Commission für die Erziehungshäuser einzureichen, und mit einem Beibericht des gemeinsch. Oberamts zu begleiten.

(Minist. Reser. v. 28. Jan. 1823. S. Reg.-Bl. p. 192 ff. und p. 242. — Minist.-Rescript d. 30. April 1826. Reg.-Bl. p. 221 f. und Reg.-Bl. 1825. S. 460.) S. Freimüthige Jahrbücher der allgem. deutschen Volksschulen. 6. Bd. 1. Heft p. 74 ff.

§. 4.

Das Finanz-Ministerium und die Kreis-Regierungen entscheiden in besondern Fällen über Schulbausachen, Besoldungstheile der Schuldiener, und Verwendung öffentlicher zum Schulwesen gehöriger Stiftungen.

(Königl. Verord. d. 28. Juni 1823. §. 7, 16. Reg.-Bl. p. 507 und 21. Nov. 1819. Instruct. für die Kreis-Reg. §. 16. Reg.-Bl. p. 948.)

Zu dem Geschäftskreise der gemeinschaftlichen Oberämter gehört die Begutachtung der Frage wegen Veränderung der Schulverbande, wegen Errichtung neuer, oder Beschränkung der Zahl der vorhandenen Schuldiener-

Digitized by Google

stellen, wegen Ausmittlung neuer Gehalte und Gehalts-Zulagen, wegen Errichtung neuer Schulhäuser, und wegen Ausmittlung der dazu erforderlichen Fonds.

Das Erkenntniß, beziehungsweise die Berichterstattung über Anstände und Streitigkeiten um Besoldungen und Gehaltstheile der Schuldiener zwischen dem Besoldungsreicher und dem Besoldeten, so wie um die Baulast an Schulgebäuden, gehört ausschließend zum Geschäftskreise des weltlichen Oberamtes.

(General-Verordnung vom 28. Juni 1823. §. 7. Nr. 16. Staats- und Reg.-Bl. S. 507. — Verordnung über den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der gemeinschaftl. Oberämter. Reg.-Bl. 1825. S. 457 ff. Vergl. §. 43. dieses Buchs.)

Die mit den Elementarschulen verbundenen Industrie-Schulen für beide Geschlechter stehen unter der K. Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins, und die Real- und Gewerbe-Schulen unter dem K. Studienrath.

II.

Von der vaterländischen Schulordnung im Allgemeinen.

§. 5.

Die älteste Sammlung von Kirchen- und Schulgesetzen in unserm Lande ist die von dem berühmten Dr. Johann Valentin Andreä, Abt in Bebenhausen, im J. 1639. herausgegebene „Cynosura oeconomiae ecclesiasticae Wirtembergicae“, oder: „Summarischer Extract der in dem

Digitized by Google

Herzogthum Wirtemberg zu Erhaltung evangelischer Kirchenzucht und Ordnungen nach und nach ausgeschriebenen hochfürstlichen Rescripten, Decreten und Resolutionen." Dieses Buch enthält die meisten von der Reformation bis zur Regierung Herzogs Eberhard III. ergangenen Kirchengesetze, ist jedoch in manchen Theilen unvollständig und unzuverlässig, und scheint anfänglich blos zum Privatgebrauch des Verfassers bestimmt gewesen zu seyn." 1649. erschien eine 2te, und 1658. von unbekannter Hand, welche auszugsweise einige Rescripte hinzuthat, die 3te Auflage. Nach Andreäs Tode veranlaßte das Consistorium unter herzoglicher Autorität eine vermehrte und verbesserte Ausgabe. Im Jahre 1716. eine 5te unveränderte in 4to und 8vo, welche Johann Jakob Moser anno 1730. in seiner Sammlung protestantischer Kirchenordnungen abdrucken ließ. Das Buch ist in 26. Kapitel eingetheilt, wovon die 20. ersten von dem geistlichen Stande, das 21te von den Schulen und Schulmeistern, das 22te von den Meßnern, und die folgenden von andern Commundienern, vom Armenwesen, von der Gemeinde-Disciplin, und endlich von widrigen Religions-Verwandten, Sectirern und Ketzern handeln. —

Auch die große Kirchenordnung, welche Herzog Christoph zuerst anno 1559. drucken ließ, unter dem Titel: „Summarischer und einfältiger Begriff, wie es mit der Lehre und den Ceremonien in den Kirchen unseres Fürstenthums, auch derselben Kirchen anhängenden Sachen und Verrichtungen, bisher geübt und gebraucht, auch fürohin mit Verleihung göttlicher Gnaden gehalten und vollzogen werden solle", — enthält im 6ten, 11ten und 18ten Ka-

Digitized by Google

pitel Mehreres über das teutsche Schulwesen und über die Unterhaltung der Schuldiener.

Namentlich enthält das Kapitel von den teutschen Schulen eine Art von Schulordnung in sechs Abschnitten: vom Unterschied der Schulkinder; von der Lehr; von der Zucht; wie und von wem die teutschen Schullehrer aufgenommen und examinirt werden sollen; worauf ein jeder teutscher Schulmeister Promission und Pflicht thun soll; und: von der Superattendenz (Aufsichtsbehörde) der teutschen Schulen.

In der Communordnung sind die bürgerlichen Beneficien und Emolumente der Schulmeister nach Maaßgabe der älteren Zeiten bestimmt.

Eine eigentliche Schulordnung, als Ueberarbeitung und Vervollständigung des in der großen Kirchenordnung enthaltenen Abschnitts über die teutschen Schulen, erschien d. 26. Juni 1729. unter dem Titel: „Erneuerte Ordnung vor die teutschen Schulen des Herzogthums Würtemberg", und wurde anno 1782. neu aufgelegt. Sie umfaßt nicht das Ganze des Schulwesens, sondern ist zunächst eine Amts-Instruction für die teutschen Schullehrer, und besteht aus 6 Kapiteln: 1) von dem ordentlichen Beruf der Schuldiener, d. h. von den Erfordernissen, um in den Schulstand eintreten zu können; 2) vom wirklichen Antritt eines Schuldienstes; 3) von ordentlicher Einrichtung des Schulwesens; 4) von Unterweisung der Jugend; 5) von richtiger Eintheilung der Zeit und Stunden; 6) von Erhaltung guter Zucht. —

Digitized by Google

So unvollständig diese Schulordnung auch in Hinsicht ihres Umfangs und Inhaltes ist, so läßt sich doch der tiefreligiöse, christliche Geist, den sie überall athmet, nicht verkennen. —

Achtzig Jahre lang war sie die Richtschnur des vaterländischen Schulwesens, und wurde von Jahr zu Jahr durch Consistorial-Rescripte und Synodalrecesse erweitert und genauer bestimmt. Als aber das Bedürfniß der Zeit und die veränderte Gestalt der Pädagogik eine durchgreifende Reform des Schulwesens erforderten, wurde durch das Consistorium unter dem 26.—31. Decbr. 1810. vergl. Reg.-Bl. 1811. S. 1 ff. eine General-Verordnung, das teutsche Elementar-Schulwesen in den evangelischen Orten des Königreichs betreffend, aufgestellt, welche nun in Verbindung mit mehreren älteren noch gültigen, und den seither erschienenen neueren Rescripten des Consistoriums und der Synode, die allgemeine Norm für das Schulwesen ist, und alle Theile desselben umfaßt. Hienach werden nun die verschiedenen Schul-Verordnungen im Einzelnen aufgeführt werden.

III.

Von den Schulverordnungen insbesondere

I.

Von den Schulamtszöglingen.

§. 6.

Die Incipienten des Schullehrerstandes sollen nach §§. 14 und 15 der Gen.-Schulverordnung, die zu ihrer Lehrzeit bestimmten drei Jahre nur allein in einem öf-

Digitized by Google

fentlichen Schullehrer-Seminar, oder in einer von dem K. Consistorium genehmigten Privat-Bildungsanstalt eines im pädagogischen Fache sich auszeichnenden Geistlichen, oder bei einem ausdrücklich dazu legitimirten, vorzüglich tüchtigen Schullehrer zubringen, um einen vollständigen, theoretisch-praktischen Unterricht in Allem, was zur Bildung für ihren künftigen Beruf nöthig ist, zu empfangen, und mit einer Auswahl des Besten, nicht blos der älteren, sondern auch der neueren Pädagogik und Didactik, (besonders auch der pestalozzischen Methode) mit fester Rücksicht auf die Bedürfnisse der Elementarschulen gründlich bekannt zu werden.

1te Anmerkung. Ein Synod. Rescript vom 5. October 1809 schränkt die Anwendung der pestalozzischen Methode dahin ein, daß, ehe die Schullehrer diese Methode, oder einzelne Theile derselben einführen, sie dem Decanatamte unter Vorlegung eines förmlichen Lectionsplans anzuzeigen haben, welche Zweige und zu welchen Stunden sie dieselben behandeln wollen. Das Decanatamt berichtet die Sache an das k. Consistorium, und ehe dieses Bescheid ertheilt, soll der Schullehrer mit der neuen Methode nicht beginnen.

2te Anmerk. Bei der musikalischen Bildung der Zöglinge des Schullehrerstandes soll es Hauptrücksicht seyn, daß sie in die Grundsätze der kirchlichen Tonkunst eingeführt, und zu richtiger und zweckmäßiger Behandlung des Gesang-Unterrichts und der Orgel vorbereitet werden. Zur Gewinnung der hiezu erforderlichen Zeit soll der Unterricht in der übrigen Instrumentalmusik nur denjenigen vorbehalten seyn, von deren vorzüglicheren musikalischen Anlagen man sich einen bedeutenden Erfolg versprechen kann.

(Synod. Reser. 29. Nov. 1823. §. 5. 2. d.)

Digitized by Google

§. 7.

Das erforderliche Alter für den Eintritt in den Schulstand betreffend, war durch ein Synodal-Reskript vom 21. Mai 1807. §. 13. verordnet, daß die Incipienz nicht vor dem 14ten Jahre geschehen dürfe, und die General-Schulverordnung §. 14. hatte das 14te Jahr als Normalalter festgesetzt. Dagegen bestimmte ein Consistorial-Reskript vom 12. Juli 1825. in Erwägung, daß die Lehrlinge des deutschen Schulstandes im 14ten Jahre zu wenig vorbereitet in die Lehre getreten, und nach vollendeter dreijähriger Lehrzeit noch zu wenig gereift als Lehrer in die Schulen übergegangen seyen: daß vom Jahr 1826. an die Lehrlinge des deutschen Schulstandes evang. Confession, erst nach vollendetem 15ten Jahre ihre 3jährige Lehrzeit beginnen dürfen.

(Reg.-Bl. 1825. p. 423.)

§. 8.

Als unerläßliche Erfordernisse zur Aufnahme in den Schulstand überhaupt, und besonders in das Hauptseminar zu Eßlingen, bestimmt ein Consist.-Decret, dd. 8. Septbr. 1812. Folgendes:

a) daß außer den zum Schullehrerstande nothwendigen körperlichen Anlagen, gute Anlagen des Geistes, gesunde Beurtheilungskraft, Wißbegierde und Bildsamkeit, nebst guten Sitten, dem aufzunehmenden Subjecte eigen seyen;

b) daß er Kenntniß der Hauptlehren des Christenthums und der vorzüglichsten Pflichten besitze, fertig, und mit richtiger Betonung der Worte, lese, schön und richtig

schreibe, im schriftlichen Rechnen wenigstens die 4 Species absolvirt habe, und Fertigkeit darin besitze; so wie man Geübtheit im Kopfrechnen und im Nachdenken, und einige Geübtheit, seine Gedanken mündlich und schriftlich geordnet auszudrücken, bei ihm vorausgesetzt.

Wer außer diesen Kenntnissen und Fertigkeiten noch Elementarkenntnisse der lateinischen Sprache besitzt, in der Musik und im Zeichnen einige Fortschritte gemacht hat, wird vorzugsweise aufgenommen werden.

(St. und Reg.-Bl. 1812. p. 455. f.)

Diese Verordnung galt übrigens zunächst nur Solchen, welche in das Seminar in Eßlingen einzutreten wünschen. Dagegen bestimmt das Consistorialdecret vom 12. Juli 1825. (Reg.-Bl. p. 423. ff.) nun noch weiter:

In Hinsicht der Vorkenntnisse, welche für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar, so wie für die Zulassung zu jeder andern Lehranstalt bei der Vorprüfung (s. hierüber unten) gefordert werden, will man unter Hinweisung auf die Verordnung vom 8. Sept. 1812. (Reg.-Bl. p. 455.) verfügt haben: daß neben den Hauptlehren des Christenthums besonders auch genauere Kenntniß der biblischen Geschichte, wozu, ausser dem Braunschweig'schen Katechismus, Schmids biblische Geschichte zu benützen ist, ferner: nicht blos fertiges, sondern auch ausdrucksvolles Lesen, Schön- und Rechtschreiben, Fertigkeit im schriftlichen, und namentlich auch im Kopfrechnen, wozu als Lehrmittel: elementarisches

Kopfrechnen mit reinen und angewandten Zahlen, von Schuhmacher (Düsseldorf 1817.), und Hoffmanns Lehrbuch der Arithmetik (Stuttgart 1815.), besonders empfohlen werden; dann: Kenntniß der deutschen Sprache, wenigstens soweit der erste Haupttheil von Krause, nämlich Sprachübungen in einfachen und zusammengesetzten Sätzen, führt, und Uebung in schriftlichen Aufsätzen gefordert, so wie in Hinsicht der Musik wenigstens die Anfangsgründe im Gesang und Clavierspielen vorausgesetzt werden.

In letzterer Beziehung wird gefordert, daß der aufzunehmende Lehrling die Töne nach allen ihren Verbindungen richtig und rein angeben, und ein kleines einfaches Lied nach Ziffern oder Noten ohne Hülfe singen könne. Im Clavier muß er die von dem Seminar-Musiklehrer Frech herausgegebene erste musikalische Anleitung unter dem Titel: Die 24 Tonarten für das Clavier mit angemerktem Fingersatz (Eßlingen, bei Seger), vollständig geübt haben. Wer sich außerdem noch weiter üben will, dem werden a) instructive Uebungsstücke für das Pianoforte für die ersten Anfänger; Erstes Supplement zum kleinen Elementarbuch, von Müller; b) Sechs leichte Sonatinen mit Fingersatz für das Pianoforte, von Clementi, zum Gebrauch empfohlen. Uebrigens werden bei der Aufnahme in das Seminar Elementarkenntnisse im Lateinischen und Zeichnen, so wie in der Geographie und Naturgeschichte nicht unberücksichtigt gelassen werden. Besonders wird den Schulconferenz-Directoren aufgegeben, sich dieser Jünglinge rathend und leitend anzunehmen, und von Zeit zu Zeit sie einer Prüfung zu unterwerfen, um die Unfähigen

Digitized by Google

von einem Berufe, dem sie nicht gewachsen sind, bei Zeiten abzuhalten.

Die neueste Consist.-Verordnung vom 19. Dec. 1826. (Reg.-Bl. S. 532 ff.) enthält über die Vorprüfungen der Schulamts-Candidaten und ihre Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar folgende nachträgliche Verfügung:

„Da es zur Anzeige gekommen, daß die Verfügung vom 12. Juli 1825. (Reg.-Bl. S. 423.), die Erfordernisse zur Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar betreffend, den Lehrlingen des deutschen Schulstandes nicht in ihrem ganzen Umfange bekannt ist, auch eine zweckmäßige Benützung der Vorbildungsperiode der Schulamts-Zöglinge sie allein in den Stand setzt, jenen Erfordernissen zu genügen, so sieht man sich zu folgenden Verfügungen veranlaßt:

1) Die evangelischen Decanat-Aemter haben die Pfarr-Aemter anzuweisen, jeden, der sich dem Schulstande widmen will, so wie dessen Eltern oder Pfleger, von dem Inhalte der gedachten Verfügung genau in Kenntniß zu setzen, und zur Erfüllung der darin gemachten Forderungen durch Rath und That mitzuwirken.

2) Jeder Adspirant hat sich wenigstens ein Jahr vor der Confirmation vor dem Conferenz-Director des Bezirks zur Prüfung seiner Fähigkeiten und Schulkenntnisse zu stellen; dieser hat ihm bei auffallender Untauglichkeit für den Schulstand die weitere Verfolgung seines Planes abzurathen, wenn er ihn aber fähig findet, sich mit seinen Eltern, so wie mit dem Pfarrer und Schul-

Digitized by Google

lehrer des Orts zu berathen, wie dem Knaben der nothwendige Unterricht zu seiner Vorbildung zu ertheilen sey.

3) Der Conferenz-Director hat wenigstens zweimal im Jahre alle Adspiranten seines Bezirks zu sich zu berufen, um sich durch eine Prüfung von ihren Fortschritten zu versichern, und ihnen weitere Rathschläge zu ertheilen.

4) Auch hat derselbe die Veranstaltung zu treffen, daß jeder Adspirant von seinem Schullehrer wenigstens zweimal im Jahre zur Conferenz mitgebracht, und von einem der vorzüglichsten Schullehrer des Bezirks im Gesang und Clavierspielen geprüft werde.

5) Sollte sich am Ende des ersten Jahres erweisen, daß der Adspirant keine Fortschritte macht, und namentlich kein musikalisches Gehör hat, so ist ihm dringend abzurathen, den Schulstand zu wählen.

6) Zur Aufnahme-Prüfung für das Seminar sind ausführliche Zeugnisse der Conferenz-Directoren erforderlich, welche nebst einem Zeugnisse des Pfarramtes, daß der junge Mensch in sittlicher Hinsicht nicht verwahrlost worden sey, und daß überhaupt nach Charakter und Betragen nichts gegen ihn und seine Aufnahme eingewendet werden könne, dem durch das Decanat vorzulegenden Aufnahme-Gesuch beigefügt werden müssen.

Die königl. evangelischen Decane und die Schullehrer-Conferenz-Directoren haben diese Anordnungen genau zu vollziehen."

Digitized by Google

§. 9.

Hinsichtlich der Schul-Jucipienz bei einem Schullehrer genügte früher eine Vorprüfung des Schulamtszöglings durch den Ortspfarrer nnd den Decan, worauf Letzterer die Bitte desselben um Aufnahme in den Schulstand mit einem Attestat an das Consistorium begleitete. (Vergl. Gen.-Synod.-Reser. 1795. §. 8.) Durch ein Consistor.-Rescript vom 9. April 1822. (Reg.-Blatt p. 298.), vergl. Consist.-Bef. v. 5. März 1825. (Reg.-Bl. p. 153.), wurde aber bestimmt: daß, um dem Zudrängen junger Leute zum deutschen Schulstande Gränzen zu setzen, und die im Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen der Zulassung zu diesem Berufe genau zu erforschen, alljährlich eine, die Aufnahme unter die evangelischen Schulamts-Zöglinge bedingende Vorprüfung in dem Schullehrer-Seminar in Eßlingen vorgenommen, und diese mit der für die aufzunehmenden Seminaristen bereits bestehenden Prüfung in Verbindung gesetzt werden soll.

Durch diese königliche Verordnung wird allen evangelischen Decanen und Schul-Inspectoren aufgegeben, alle diejenigen, welche dem deutschen Schulstande sich widmen wollen, und die erforderlichen Anlagen und Vorkenntnisse besitzen, anzuweisen, unfehlbar im Monat März jeden Jahrs ihre Bittschriften um Zulassung zu diesem Berufe mit den vorgeschriebenen Beilagen und der Anzeige, in welcher Anstalt, oder bei welchem hiezu bevollmächtigten Lehrer sie das Schulwesen erlernen wollen, dem K. evang. Consistorium einzureichen. Außer dem Monat März wird keine Bitte dieser Art mehr angenommen. Diejenigen, welche auf ihre Bitten keine abweisende Antwort erhalten, haben

Digitized by Google

sich sodann auf den in den öffentlichen Blättern vom Seminar-Inspectorat für diese Prüfung angekündigten Termin in Eßlingen einzufinden, und von dem Ergebniß dieser Prüfung die Entscheidung über die Zulassung zum Schulstande zu erwarten.

Jeder Incipient hat, nach §. 18. der Gen.-Schulverordnung, in welche Anstalt er sich auch begeben wolle, eine Bittschrift an das Consistorium einzugeben, und ein von dem Ortsgeistlichen oder Schul-Inspector ausgestelltes, und vom Decan bestätigtes Zeugniß vorzüglicher Kenntnisse und Sitten während der Schuljahre, und der Tauglichkeit zum Schulstande, nebst einem Taufscheine, beizulegen. Einer späteren Consist.-Verordnung vom 29. Jan. 1811. (Reg.-Bl. p. 82.) zufolge, hat der Decan dieses Zeugniß nach vorgängiger Vernehmung des Ortspfarrers auszustellen, und beide haben sich zu diesem Ende von den Eigenschaften des Supplikanten durch eigene gewissenhafte Prüfung zu überzeugen.

§. 10.

Nicht jeder Schullehrer kann Schulincipienten annehmen, und ein Consist. Reser. vom 8. März 1811. (Reg.-Bl. p. 117.) verordnet hierüber:

a) In allen denjenigen Orten, wo eine öffentliche oder Privatschullehrer-Bildungsanstalt unter der Leitung eines Geistlichen besteht, oder noch errichtet werden wird, kann kein Schullehrer Incipienten in die Lehre nehmen, sondern diese werden an die Lehranstalt des Orts gewiesen. Hingegen können die Schullehrer, welche hiezu von dem Vorsteher derselben für fähig gehal-

Digitized by Google

ten werden, an dem Unterrichte bei demselben Theil nehmen.

b) Diejenigen Schulmeister, welche um Legitimation zur Annahme von Schul-Incipienten bitten wollen, müssen sich der durch die allgemeine Schulverordnung (§. 23. Reg.-Bl. 1811. p. 5.) vorgeschriebenen Consistorial-Prüfung ihrer Fähigkeit unterwerfen, und je nach 8 Jahren wieder um die fernere Erlaubniß zu Haltung von Schul-Incipienten bei dem Consistorium bitten.

(vgl. Gen.-Schulverordnung §. 17. u. §. 32. dies. Buches.)

Note. Ein nicht befähigter Schulmeister darf seinen eigenen Sohn nicht als Lehrling bei sich behalten.

(Gen.-Reser. v. 7. Dec. 1791. §. 10.)

Die Schulmeister, welche Incipienten halten, haben die Methode, nach welcher sie dieselben in jedem einzelnen Lehrfach unterrichten, zu beschreiben, wobei es nicht genügt, wenn sie die Gegenstände des Unterrichts blos im Einzelnen angeben; vielmehr werden ihnen solche Aufsätze zur Berichtigung zurückgegeben werden.

(Consist. Reser. v. 7. Dec. 1810. Reg.-Bl. p. 383. vergl. §. 6. Anm. 1. d. Buchs.)

Note. Wo in einer großen Schule ein Provisor nöthig ist, da darf nie ein Incipient die Stelle desselben vertreten.

(Gen. Reser. v. 7. Dec. 1791. §. 10.)

§. 11.

Ein Decan, welcher Schulincipienten in seiner Diöcese hat, die den Unterricht eines hiezu legitimirten Geistlichen oder

Digitized by Google

oder Schullehrers genießen, hat alljährlich auf Michaelis eine Schul-Incipienten-Tabelle an das Consistorium einzusenden (S. hinten das Formular I.). Diese wird in Folio nach dem Querformat geschrieben, und mit einem Einband versehen. Die Lehrplane der Schullehrer, welche Schulincipienten halten, werden beigelegt. Diejenigen Incipienten, welche im Laufe des Jahres den Schullehrerstand wieder verlassen, und einem andern Berufe sich gewidmet haben, oder wegen eines Vergehens weggewiesen worden sind, werden in einer Beilage mit Bemerkung der Ursache ihrer Entfernung angezeigt.

(Consist. Reser. vom 7. Septbr. 1810. Reg.-Bl. S. 383.

§. 12.

Ein Schul-Incipient kann bei einem befähigten Schullehrer seine ganze Lehrzeit zubringen, und wird nach Verfluß derselben im Consistorium examinirt; will er aber noch im letzten Jahre zu seiner zweckmäßigen Bildung, besonders im Praktischen, sich in das Hauptseminar nach Eßlingen begeben, so ist für ihn durch eine mit dem Seminar zwar in Verbindung stehende, dem Zwecke nach aber von ihm getrennte Nebenanstalt gesorgt.

Die in dieselbe Aufgenommenen heissen Auscultanten (Zuhörer). Ihre Bildung beschränkt sich nach einem von dem Inspector zu entwerfenden, ihren Bedürfnissen und der Kürze ihres Aufenthalts angemessenen Lehrplan, vorzüglich auf das Praktische, ohne jedoch die dazu geeigneten Subjekte von der Theilnahme an den Lehrvorträgen auszuschließen, deren sie empfänglich sind. Für

diese Jünglinge, die nie als eigentliche Seminaristen betrachtet werden, wird der Unterricht in den gewöhnlichen Fächern ebenfalls unentgeldlich ertheilt; auf Benefizien haben sie jedoch keine Ansprüche zu machen. Die Bitten um ihre Aufnahme werden mit gewissenhaften Attestaten ihrer Sittlichkeit und Kenntnisse im Monat März, und durchaus nicht später, eingereicht, ohne daß die Beilegung von Taufscheinen erfordert wird. Ihre Aufnahme findet, wie die der Seminaristen, nur Einmal des Jahrs, in der zweiten Woche des Mai, nach vorhergegangener Prüfung des Inspectors Statt, und es wird Keiner unter diese Klasse der Auscultanten aufgenommen, der nicht wenigstens Ein Jahr daselbst verweilen will. Obige Prüfung geschieht durch den Inspector zur Zeit der für die Incipienten angeordneten Aufnahme-Prüfung.

(Consist. Rescr. vom 8. Sept. 1812. Reg.-Bl. p. 456. f.)

§. 13.

Jeder Schul-Incipient, er sey in einer Anstalt gebildet worden, in welcher er wolle, der seine gesetzliche Lehrzeit von 3 Jahren vollendet hat, und nun ein Provisorat antreten will, muß sich einem Examen im königl. Consistorium unterwerfen, das jährlich zweimal nach Georgii und Martini gehalten, und in welchem (Gen.-Schulverordnung §. 23.) auf die erweiterten Bildungs-Anstalten, und besonders auf die neueren Grundsätze des Unterrichts genaue Rücksicht genommen wird. Er hat deßhalb vor einem dieser 2 Termine, an welchem er die Prüfung bestehen will, eine Bittschrift um Zulassung zum Examen, unter decanatamtlichem Beibericht, der neben den nöthigen Per-

Digitized by Google

sonalien eine genaue Schilderung der Kenntnisse und des sittlichen Verhaltens des Supplikanten enthalten muß, und unter Beilegung eines durch das Oberamt zu beurkundenden Taufscheins einzureichen. Nach der neueren Bestimmung (Reg.-Bl. 1825, S. 460,) ist jede Bittschrift um Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar mit einem Beiberichte des k. gemeinschaftlichen Oberamts zu begleiten. Der Termin der Prüfung wird drei Wochen vor demselben im kgl. Staats- und Regierungsblatt bekannt gemacht, und es haben Alle, welche auf ihre Bittschriften keine abschlägigen Resolutionen erhalten haben, ohne weiteres dabei zu erscheinen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß (S. Circ. Resc. des Cons. dd. 14. Nov. 1806.) vor jener öffentlichen Citation Keiner zum Examen nach Stuttgart reisen darf, sondern die Citation im Reg.-Blatt abzuwarten hat.

(Gen.-Schul-Verordnung §. 23. Gen.-Rescr. 30. Juni 1792, und 30. Juli 1808, Reg.-Bl. p. 405, Gen.-Reser. 16. Aug. 1808.)

Anmerkung. Die examinirten Schulamts-Zöglinge erhalten von dem Consistorium ihre Zeugnisse, mit Rücksicht auf den Minist. Erlaß v. 8. Decbr. 1821, in dreierlei Hauptklassen. Die erste Hauptklasse erhält das Prädikat: Vorzüglich; die 2te Classe das Prädikat: Sehr gut, recht gut, durchaus gut, gut; die 3te Classe: ziemlich gut, erforderlich, mittelmäßig, kaum erforderlich. Wer nicht einmal eines der vier letzteren Prädikate erlangt, wird nicht angenommen. In Beziehung auf §. 32. haben diese Classen-Zeugnisse, welche aber in späteren Prüfungen noch verändert werden können, einen bedeutenden Einfluß auf die Art der Anstellung auf Provisorate und Schulstellen.

Digitized by Google

§. 14.

Eine weitere Bildungsanstalt für Schulamts-Zöglinge sind die von Landes-Geistlichen geleiteten Privat-Schullehrer-Seminarien. Diese sind nach vorgängiger Anzeige bei dem k. Consistorium, und erhaltener Genehmigung zu errichten.

(Gen.-Schulverordnung §. 17.)

Eine Consist.-Verordn. v. 19. März 1811 (Reg.-Bl. S. 150 ff.) enthält folgende Instruction für die Inspectoren der evang.-lutherischen Privat-Schullehrer-Bildungs-Anstalten des Königreichs.

„Jeder Geistliche, welcher ein Privat-Schullehrer-Seminar mit Genehmigung des k. Ober-Consistoriums errichtet, kann, wenn er an seinem gegenwärtigen Dienstort sich nicht fixiren will, nur solche Incipienten aufnehmen, die bei einer Veränderung seines Dienstes sich gefallen lassen, ihm in den neuen Aufenthaltsort nachzufolgen, oder ihre Lehrzeit in einer andern legitimirten Bildungs-Anstalt zu vollenden.

Als Inspector des Privat-Seminars wird ihm Folgendes zur Pflicht gemacht:

1) Hat derselbe den Anfangs-Termin seines Unterrichts nebst den Bedingungen der Aufnahme, dem jährlichen Kosten-Aufwand etc., durch die öffentlichen Blätter, mit der Bemerkung, daß seine Anstalt vom k. Ober-Consistorium genehmigt sey, bekannt zu machen, und diejenigen, welche in dieselbe aufgenommen werden wollen, aufzufordern, bei dem k. Ober-Consistorium nach der Vorschrift, unter decanatamtlichem Beibericht

zu suppliciren, worauf jedesmal dem Inspector der Anstalt die Namen der Incipienten werden bekannt gemacht werden (vergl. §. 9.).

2) Die Seminaristen hat er bei gutprädicirten Personen in Kost und Wohnung unterzubringen, genaue Aufsicht über ihr sittliches Betragen zu führen, und zu dem Ende von Denjenigen, in deren Häusern sie wohnen, wöchentlich Erkundigung hierüber einzuziehen.

3) Er prüft die in den Schulstand neueintretenden Seminaristen, und macht diejenigen, welche er entweder bei dieser ersten Prüfung, oder im ersten halben Jahre des Unterrichts zum Schulwesen ganz untauglich findet, sogleich in einem eigenen Berichte dem k. Ober-Consistorium, mit genauer Angabe der ihn zu diesem Urtheile bestimmenden Ursachen, namhaft, damit sie vom Schulstand entfernt werden können.

4) Den genehmigten Hauptplan hat er in halbjährige Lehrcurse für die Seminaristen, diese wieder in Tages- und Stunden-Lectionspläne einzutheilen, und jedem neueintretenden Seminaristen die Lectionen und Lehrer anzuweisen, die er besuchen soll.

5) Er theilt den Lehrern seine Ansicht über die zweckmäßige Behandlung des Unterrichts für die Seminaristen mit, und hat die Obliegenheit, öfter den Lehrstunden der übrigen Lehrer anzuwohnen, um die etwaigen Mängel zu verbessern.

6) Alle Wochen zieht er von jedem Lehrer Bemerkungen über die Fortschritte der Seminaristen, so wie über ihr Betragen, ihren Fleiß, ihre Aufmerksamkeit ꝛc.

Digitized by Google

ein, sammelt dieselben, und ordnet sie in einer Tabelle unter die verschiedenen Rubriken. Eine Abschrift dieser Tabelle gibt er vor Michaelis jeden Jahrs dem Decan, der sie (S. §. 11.) seinen Schul-Incipienten-Tabellen im Original beilegt.

7) Der Inspector versammelt die Seminaristen am Ende jeder Woche, und gibt jedem nach den erhaltenen Notizen oder selbstgemachten Bemerkungen das Nöthige zu ihrer Ermunterung oder Erinnerung zu erkennen.

8) So wie jeder Lehrer der Seminaristen am Ende jeder Woche ein kurzes Repetitorium des wöchentlichen Unterrichts mit den Seminaristen vornehmen wird, so hat der Inspector alle Monate eine Prüfung in allen Lehrpensen mit ihnen anzustellen, und nach dem Erfund dieser Prüfung seine tabellarische Beschreibung der Seminaristen mit der besonderen Bemerkung am Rande, daß dieses Urtheil ein Resultat der monatlichen Prüfung sey, zu berichtigen.

9) In Angelegenheiten des Seminars, oder wenn einer der Incipienten einer Correction von Seiten der höheren Behörde bedürfte, auch, wenn ein Seminarist die Lehrzeit vollendet hat, und um das Consistorial-Examen supplicirt, erstattet der Inspector einen an den Decan zu übergebenden, und von diesem im Original einzusendenden Bericht an das k. Consistorium, und legt in lezterem Falle eine ins Einzelne gehende Schilderung der Kenntnisse des Seminaristen, so wie ein Zeugniß in Hinsicht seines sittlichen Betragens bei.

10) Der Inspector hat besonders darauf zu sehen, daß der Zweck der Seminaristen-Bildung nicht aus den Augen

Digitized by Google

gesezt, das für sie Brauchbare in jedem Unterrichtsfache mit Vermeidung alles dessen, was nur zu einem oberflächlichen Vielwissen führt, vorgetragen, und sie zu bescheidenen, genügsamen, zum praktischen Unterricht tauglichen Lehrern gebildet werden.

Er wird wahre Religiosität und Moralität in ihnen zu wecken, sie mit Liebe für ihren wichtigen Beruf zu erfüllen suchen, und daher von Zeit zu Zeit auch Vorträge an sie halten, die diesem Zwecke entsprechen.

11) Es wird den Inspectoren zwar noch eine allgemeine Anweisung in Beziehung auf die Unterrichtsfächer und deren Behandlung zugehen; indessen wird es zur Verbesserung der Lehranstalt zweckmäßig seyn, wenn sämmtliche Inspectoren solcher Privat-Seminarien sich miteinander, so wie mit dem Inspector des Haupt-Seminars in Correspondenz setzen, und sich gegenseitig ihre Lehrpläne, so wie ihre gemachten Bemerkungen über die zweckmäßige Einrichtung derselben, mittheilen.

12) In Hinsicht auf die Lehrstunden hat der Inspector darauf zu achten, daß nicht zu viele an Einem Tage zusammengehäuft werden, damit die Seminaristen im Stande seyen, das Gehörte zu Hause zu wiederholen, mithin für ihren Privatfleiß, welcher vorzüglich zu wecken ist, Kraft und Muße übrig bleibe.

13) Er wird sich besonders angelegen seyn lassen, die Orts-Schule zu verbessern, damit sie für die Seminaristen eine wirkliche Musterschule zu praktischen Uebungen werde.

14) Am Schlusse der Lehrzeit hat er den abgehenden Se-

Digitized by Google

minaristen die bestehenden Schul-Verordnungen bekannt zu machen und zu erläutern." (S. die Beilage Nro. 1. hinten.)

Anmerkung. Hinsichtlich der Vorprüfung im Haupt-Seminar in Eßlingen (§. 9.), der gestatteten späteren Aufnahme in die Auscultanten-Classe daselbst (§. 12.), und der Consistorial-Prüfung nach beendigter Lehrzeit finden bei den in Privat-Seminarien gebildeten Incipienten dieselben Verhältnisse Statt, wie bei den andern. —

Uebrigens ist in Betreff der Conscriptions-pflichtigkeit noch zu bemerken, daß diejenigen, welche erst nach Erlernung einer Profession Schul-Incipienten werden wollen, keine Exemtion von der Militär-Pflichtigkeit haben, da nur die Lehrzeit des zuerst gewählten Gewerbes Befreyung von der Ausnahme begründen kann. Wenn ein solches Individuum, unbeschadet der Militär-Pflichtigkeit, in die Lehre als Schul-Incipient eintritt, so soll das Dekanatamt jederzeit das Oberamt davon in Kenntniß setzen.

(Vergl. §. 27. Spec.-Rescr. nach Wildberg, d. 21. Juni 1808. S. Schulers Schulgesetze p. 21 f.)

§. 15.

Das nach dem §. 16. der Gen.-Schulverordnung im Jahre 1811. errichtete Haupt-Schullehrer-Seminar in Eßlingen ist die wichtigste Schullehrer-Bildungs-Anstalt im Vaterlande. Es wurde zuerst fondirt durch ein Einkommen von 2100 fl. von dem aufgehobenen Alumneum in Eßlingen, und durch einen Zuschuß aus der Staatskasse von 2000 fl., wovon Anfangs die Lehrer-Besoldun-

Digitized by Google

gen, die Benefizien für die Zöglinge und alle übrigen Bedürfnisse zu bestreiten waren. Durch ein Decret vom 30. Nov. 1811. wurde das Schullehrer-Seminar in Oehringen aufgehoben (S. Gen.-Schulverord. §. 17.), und mit dem Eßlingischen vereinigt. Hiedurch fiel der Kasse ein Kapital von 10,000 fl. zu, aus dessen Zinsen drei Hohenloher Zöglinge, jeder mit 100 fl. unterstützt werden. Die Nomination derselben steht zu 2/3 den Fürsten von Hohenlohe-Oehringen, und zu 1/3 den Fürsten von Hohenlohe-Langenburg und Kirchberg zu. — Durch ein Decret vom 5. October 1812. wurde das Contubernium in Hall aufgelöst, und der Fonds von 6051 fl. mit der Seminar-Kasse in Eßlingen vereinigt. Dieselbe unterstützt dagegen einen Hallischen Zögling jährlich mit 100 fl. Unter dem 23. August 1819. erhielt das Seminar durch ein Decret eine jährliche Zulage von 500 fl. für weitere Unterstützungen von Seminaristen, so daß sich durch all diese Zuflüsse die jährliche Stipendien-Summe im Ganzen auf 3380 fl. erhöhte, welche gegenwärtig noch besteht. Unter dem 14. Sept. 1817. und 22. August 1820. wurde alles, was der Hospital von Eßlingen zur Erhaltung des Seminars beizutragen hatte, auf das Kirchengut übernommen. Endlich sind durch die Decrete vom 19. Mai 1820. und 1. Januar 1812. auch zwei Stipendien für jüdische Zöglinge, jedes zu 75 fl. errichtet, neuerdings aber in drei, à 50 fl. verwandelt worden.

Anmerkung. Das Seminarium steht unter der Inspection des Professors Mag. Denzel, welcher ausser dem Religions-Unterricht in der 1ten u. 2ten Klasse, Pädagogik und Methodik lehrt, und wird auf-

Digitized by Google

ser demselben noch von folgenden Lehrern versehen: Oberlehrer: Professor Hochstetter, zugleich Diakonus der Stadt; Seine Pensen sind: Catechetik, deutsche Sprache, Naturgeschichte und Naturlehre. Conrector: M. Bärlin, Lehrer der Religion in der 3ten Classe, in der deutschen Sprache und in der Geschichte, 1ter Unterlehrer: Kies, Lehrer der Arithmetik und Geometrie, und zum Theil auch der Gesanglehre; auch leitet derselbe die praktisch-methodischen Uebungen. 2ter Unterlehrer: Tröster, Lehrer der Geographie, des Elementar-Zeichnens; zugleich leitet er mit Herrn Kies die praktisch-methodischen Uebungen. Musiklehrer: Frech; — Gehülfe desselben: Straub. Diese Lehrfächer-Vertheilung ist jedoch nicht auf die Stellen, sondern auf die Personen gegründet.

Ueberdieß geben die Unterlehrer, die Provisoren der Musterschule und der Stadt, so wie auch die vorzüglichsten Auscultanten Unterricht im Clavierspielen.

Lehrer der Musterschule: Klotz, mit 1 Gehülfen. Die Schule ist eine Mädchenschule, die in 2 Hauptklassen, und in diesen in mehrere Unterabtheilungen zerfällt, an welchen Auscultanten und Seminaristen arbeiten.

Lehrer der Taubstummenschule: Heß. Diese Schule existirt seit dem Herbst 1825., zählt gegenwärtig 11 Kinder, worunter 8 durch Staatsmittel in Kost und Wohnung bei einer geordneten Bürger-Familie unterhalten werden. Die 3 übrigen sind aus der Stadt und den Filialien, und nehmen blos Theil am Unterricht.

§. 16.

Der Unterricht im Hauptseminar wird (Gen.-Schul-Verordnung §. 16.) unentgeldlich ertheilt, und dreißig we-

Digitized by Google

niger bemittelte Candidaten (neuerdings 32 auſſer den 3 Halliſchen) erhalten überdieß aus den dazu beſtimmten Fonds jährliche Unterſtützungen, je nach dem gröſseren oder geringeren Bedürfniß des Einzelnen. S. §. 19. —

Ueber die Erforderniſſe zur Aufnahme in das Seminar S. §. 8. —

Was die Zahl der Zöglinge betrifft, ſo wurde durch ein Decret vom 4. Mai 1824. die Normalzahl der jährlich aufzunehmenden Zöglinge auf 50 feſtgeſetzt, und ſo iſt die volle, jederzeitige Zahl 150, indem der Aufenthalt im Seminar 3 Jahre dauert. (Da indeß nur 32 Zöglinge, und dieſe nur theilweiſe vom Staate Unterſtützung genieſsen, ſo hängt die Ergänzung der Zahl 50 von den ökonomiſchen Verhältniſſen der Supplicanten ab. Die Zahl iſt weder im vorigen, noch in dieſem Jahre erfüllt worden.)

Zu dieſen kommen die ſogenannten Auscultanten, d. h. 1) ſchon angeſtellte Proviſoren, welche noch 1—2 Jahre den Unterricht im Seminar genieſsen wollen, und auch die Funktionen von Unterlehrern zum Theil verſehen. 2) Incipienten von Schulmeiſtern, oder aus Privat-Seminarien, welche noch 1—2 Jahre ihrer Incipienz im Seminar zubringen wollen.

Anmerkung. Auch Ausländer nehmen Theil am Unterricht im Seminar; ihre Zulaſſung iſt aber nicht geregelt, ſondern hängt allein von ſpecieller Erlaubniß des Conſiſtoriums ab, und kann bei Mangel an Platz oder überfüllten Claſſen ganz zurückgewieſen werden.

Digitized by Google

Ihre Wohnung und Kost haben die Zöglinge bis jetzt bei Bürgern der Stadt, und bezahlen dafür jährlich im Durchschnitt 70—75 fl. ohne Bett und Wäsche.

Die Vorprüfung zur Aufnahme in das Seminar geschieht von dem Inspector und den Lehrern im Monate April.

Der Prüfungen der Seminaristen sind jährlich zwei; die erste im Monat Mai durch ein Mitglied des Consistoriums; die 2te im November durch den Inspector. Die jährlichen Ferien treten im Frühjahr nach der Prüfung 3 Wochen lang ein, und im Herbst im October ebenfalls 3 Wochen. —

Der Unterricht im Seminar wird gegenwärtig nach folgendem Lehrplan gegeben, welcher auf alle bei der Provisorat-Prüfung geforderten Fächer sich erstreckt.

1) Religions-Unterricht. 3te (unterste) Classe: Biblische Geschichte. 2te Classe: Catechismus der christlichen Lehre; gegenwärtig nach Hitzigs Lehrbuch. 1te Classe: Einleitung in die biblischen Bücher, und Bibel-Erklärung.

2) Pädagogik und Methodik. 1te Classe: im Sommer: allgemeine Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts. Wöchentlich 2 Stunden Katechetik. — Im Winter: Methodik der Lehrfächer, Schuldisciplin und Taubstummen-Lehre. An dieses schließen sich 2 praktische Unterrichtsstunden an, wo die Seminaristen 3ter Classe die Schüler bilden. Ueberdieß täglicher Unterricht in der Musterschule und in den übrigen Schulen der Stadt. In die letzteren ist auch die 2te Classe vertheilt. Auch nehmen die Seminaristen 1ter Classe Theil an dem Unterricht der Taubstummen.

Digitized by Google

3) Deutscher Sprach-Unterricht. 3te Classe: Sprach-Uebungen. 2te Classe: Kleine Grammatik der deutschen Sprache. 1te Classe: deutscher Styl mit Uebungen.

4) Arithmetik, durch alle Classen. Im letzten Semester Repetition.

5) Formen- und Raumlehre. 3te Classe: Formenlehre, und im 2ten Semester Anfangsgründe der Geometrie. 2te Classe: Fortsetzung. 1te Classe: Sommers: praktische Geometrie auf dem Felde; Winters: Repetition.

6) Das Wissenwürdigste aus den Realien. 3te Classe: Geographie. 2te Classe: Geographie, Naturgeschichte und allgemeine Geschichte. 1te Classe: Naturlehre; Winters: Repetition der Geschichte, zur Vorbereitung auf das Provisorat-Examen.

7) Elementarzeichnen. Uebungen im Schreiben und ausdruckvollem Lesen, durch alle Classen, in verhältnißmäßig abnehmender Stundenzahl.

8) Musik.

a) Generalbaß; 1te und 2te Classe.

b) Gesang-Uebungen durch alle Classen, in Abtheilungen.

c) Klavier- und Orgel-Unterricht, täglich durch alle Classen.

d) Instrumental-Musik, theils in besondern, theils in allgemeinen Uebungen; die letzteren in Verbindung mit Vokal-Musik.

Jede Classe ist in zwei Abtheilungen getheilt. Jede Abtheilung erhält, wo es nöthig ist, — wie in der deut-

Digitized by Google

schen Sprache, Arithmetik, Formen- und Größenlehre, Geographie, Gesang, ihren eigenen Unterricht.

Sonntag Nachmittags wird ein eigener Seminar-Gottesdienst gehalten.

Was die Disciplin des Instituts betrifft, so führt der Vorsteher die Oberleitung; die Oberlehrer die Leitung im Besonderen nach Classen; die Unterlehrer haben die specielle Aufsicht im Seminargebäude und in den Kosthäusern. Die geringeren Strafen (Noten) werden durch die Oberlehrer angesetzt; die größeren Strafen (mehrere Noten, Carcer ꝛc.) können nur durch den Vorsteher oder durch den Ausspruch des Lehrer-Convents angesetzt werden.

§. 17.

Ueber die Aufnahme in das Hauptseminar bestimmen die Consist.-Rescripte v. 29. Jan. 1811. (Reg.-Bl. p. 81 f.), und v. 8. Sept. 1812. (Reg.-Bl. p. 455 ff.) Folgendes:

1) Alle neueintretenden Schul-Incipienten haben mit ihren Bittschriften um Aufnahme in eine Schullehrer-Bildungs-Anstalt ein Zeugniß ihrer Tauglichkeit zum Schullehrerstand in Hinsicht auf Fähigkeit, Kenntnisse und Aufführung vorzulegen. Dieses Zeugniß, welches der Decan von dem Ortspfarrer einzuholen hat, muß gewissenhaft detaillirt seyn, und nebst der Bittschrift des Candidaten und seinem vom Oberamt bescheinigten Taufschein dem dekanatamtlichen Beibericht beigeschlossen werden. Auch haben die Dekane in zweifelhaften Fällen sich durch eigene Prüfung der Suppli-

Digitized by Google

canten von ihren Fähigkeiten und Kenntnissen zu überzeugen, um nöthigenfalls diejenigen, welchen sie mangeln, um so mehr sogleich zurückweisen zu können, als dieß ohne dem der Fall seyn würde, wenn sie in der mit ihnen vom Seminar-Inspector vorzunehmenden Prüfung die erforderlichen Eigenschaften nicht bewähren.

2) Alle, welche im Monat März, dem einzigen jährlichen Termin für die Einreichung solcher Bittschriften, (§. 9.) um Aufnahme in das Hauptschullehrer-Seminar gebeten haben, und nicht durch besondere Rescripte ohne weiteres abgewiesen worden sind, haben sich am Donnerstag nach dem Confirmations-Act (also in der 2ten Woche des Monats Mai) in Eßlingen bei dem Seminar-Inspector zur Prüfung zu stellen, welche dieser nach dem angegebenen Maaßstabe (S. §. 8.) vornehmen, und von deren Resultaten die Aufnahme abhängen wird.

§. 18.

Was die bei der Aufnahme in das Hauptseminar in Eßlingen zu übernehmende **Verpflichtung** betrifft, so enthält ein Befehl des Minist. des Innern v. 18. April 1823. (Reg:-Bl. S. 315 f.) folgende Bestimmungen:

1) Um für die Zukunft jedem Zweifel über die Verpflichtung der in dem evangelischen Schullehrer-Seminar für den deutschen Schulstand gebildeten Zöglinge zu begegnen, wird hiemit Folgendes verordnet:

1) Jeder Zögling des evangelisch-deutschen Schullehrer-Seminars übernimmt mit der Aufnahme in diese Anstalt die Verbindlichkeit, sich dem deutschen Schullehrer-

Digitized by Google

stande zu widmen, und nach erlangter Anstellung auf Verlangen in den Dienst der vaterländischen Schulen einzutreten. Ohne besondere höhere Erlaubniß darf daher derselbe diesen Beruf nicht wieder verlassen.

2) Wenn ein Zögling diese Verbindlichkeit unerfüllt läßt, sey es nun, daß er eigenmächtig aus dem Seminar austritt, oder wegen seines ungeordneten Betragens aus demselben entfernt wird, ohne durch ausser seiner Verschuldung liegende Zufälle unfähig geworden zu seyn, oder daß er endlich eigenmächtig der Verwendung für das vaterländische deutsche Schulwesen sich entzieht; so hat derselbe die während seines Aufenthalts im Seminar genossene Unterstützung der Staats-Casse zu erstatten.

3) Von der Leistung des vorstehenden Ersatzes sind jedoch diejenigen Zöglinge befreit, welche in den ersten 6 Monaten ihres Aufenthalts im Seminar aus Mangel an zureichenden Fähigkeiten zu dem Beruf eines Schullehrers aus diesem Stande wieder austreten.

Anmerkung. Die Taxe für die Aufnahme in das Seminar beträgt 4 Gulden. (Stempel- und Tax-Ordnung v. 14. Nov. 1808.) Jedoch werden solche Zöglinge, welche entweder gar keine Beihülfe, oder nur eine von 50 bis 100 fl. erhalten, von Entrichtung der Taxe freigelassen. (Bef. der Steuer-Sect. des k. Finanz-Depart. v. 20. Juli 1815.)

Hiebei werden noch für jeden Gulden der angesetzten Taxe 6 kr. als Schreibgebühr erhoben. (Taxordnung §. 33.) Außerdem sind als Stempel-Surrogat für jeden Gulden der Taxe noch weitere 6 kr. zu entrichten, und es wird diese letztere Gebühr auch

dann

dann eingezogen, wenn die Taxe selbst nachgelassen werden sollte. (Verordn. des Geheimen Raths d. 1. Febr. 1817. Reg.-Bl. S. 58.)

§. 19.

Die schon oben berührten Stipendien (Beneficien), welche unbemittelten Seminaristen gereicht werden, unterliegen nach den Consist.-Rescripten vom 29. Januar 1811. (Reg.-Bl. S. 81. f.), v. 8. Sept. 1812. (Reg.-Bl. S. 455 ff.), v. 12. Juli 1825. (Reg.-Bl. S. 424.) und dem Minist.-Erlaß v. 19. Januar 1825. (S. Müllers Schul-Int.-Bl. II. S. 1—3.) folgenden Bestimmungen:

1) Die Bitten um Beneficien finden sowohl bei der Aufnahme als während des Aufenthalts im Seminar Statt, und es werden vorzugsweise denjenigen unbemittelten Seminaristen, die bereits auf ihre Kosten im Seminar sich befinden, — vorausgesetzt, daß sie günstige Zeugnisse des Fleißes und der Sitten erhalten, zur Erleichterung für ihre Eltern, bei der Austheilung berücksichtigt werden.

2) Diejenigen Incipienten, welche wegen Mittellosigkeit um eine Unterstützung bitten, haben ein von den Ortsvorstehern ausgestelltes, und von dem Oberamt verificirtes Attestat, worin ihre und ihrer Eltern Vermögens-Umstände genau angegeben sind, mit ihren Bittschriften (§. 9.) einzusenden. In diesem Zeugniß ist namentlich anzugeben:

a) Ob, und welches anerstorbene Vermögen sie besitzen.

b) In welchen Vermögens- und Erwerbs-Verhältnissen sich ihre noch lebenden Eltern befinden.

c) Ob, und welche Unterstützung sie während ihres Aufenthalts am Seminar von Stiftungen, Verwandten, oder andern Wohlthätern zu hoffen haben.

3) So wie die Schulamts-Candidaten, welche im Seminar durch Fleiß, gute Sitten und rühmliche Fortschritte in Kenntnissen der öffentlichen Unterstützung sich würdig bezeugt haben, auch nach dem Austritt aus dem Seminar eine zweckmäßige Anstellung auf Provisorate zu erwarten haben, so macht im Gegentheil Sittenlosigkeit, Unfleiß und Trägheit des erhaltenen Benefices nicht nur verlustig, sondern es muß Jeder, der dieser Ursache wegen sein Benefiz verliert, das bereits Empfangene zurückerstatten, eine Bedingung, welcher auch derjenige unterworfen ist, der während seines Aufenthaltes im Seminar freiwillig den Beruf eines deutschen Schullehrers, zu dessen Bildung er allein sein Benefiz erhalten hat, mit einem andern vertauscht.

Zöglinge, welchen nach ihren Vermögens-Umständen ihre Aufenthaltskosten am Seminar nicht schwer fallen können (z. B. wenn einer ein in Pflegschaft stehendes Vermögen von 3000 fl. besitzt), können kein Stipendium erhalten; ebenso hört der Stipendien-Genuß ausserordentlicher Weise auf, wenn ein Zögling durch Verbesserung seiner Vermögens-Umstände aufhört, genußfähig zu seyn.

4) Nach der Entscheidung über die Aufnahme hat der Vorstand des Seminars die Zöglinge in Hinsicht auf ihre Bedürftigkeit auf den Grund jener gemeinde-

Digitized by Google

räthlichen Zeugnisse in ein tabellarisches Verzeichniß zu bringen und zu lociren.

5) Von den aufgenommenen Zöglingen werden mit Ausschluß derjenigen, welche ein Fürstlich Hohenlohe'sches Stipendium erhalten, die 32 Bedürftigeren im Laufe ihres dreijährigen Aufenthalts am Seminar aus dem Stipendien-Fonds der Anstalt unterstützt.

6) In Hinsicht auf den Grund der Unterstützung werden diese 32 Zöglinge in drei Classen getheilt.

Die 10 Bedürftigsten unter denselben erhalten drei Jahre lang jährlich ein Stipendium von je 50 fl. Die 10 nächstfolgenden zwei Jahre lang, nämlich je im zweiten und dritten Jahre ihres Aufenthalts jährlich ein Stipendium von 50 fl., und von den 12 letzten erhalten im dritten Jahre des Aufenthalts zehen je ein Stipendium von 50 fl., und 2 je ein Stipendium von 40 fl. —

Kein Stipendium übersteigt die Summe von 50 fl.

7) Die Gesammt-Summe der Stipendien, nach Abzug der Fürstlich Hohenlohe'schen Stipendien, à 300 fl. mit 3080 fl., wird hienach in 60 Stipendien, à 50 fl. — 3000 fl., und zwei, à 40 fl. — 80 fl. vertheilt, von welchen jährlich

	die jüngste Abtheilung	
10.	à 50 fl.	500 fl.
	die mittlere Abtheilung	
20.	à 50 fl.	1000 fl.
	die älteste Abtheilung	
32.	Stipendien, nämlich 30. à 50 fl. .	1500 fl.
	und 2. à 40 fl.	80 fl.
62.		3080 fl.

erhält.

8) Wird in einem Jahr von der Stadt Hall ein dortiger Bürgers-Sohn zum Genuß ihres Stipendiums à 100 fl. präsentirt, so werden diesem zwei Stipendien, à 50 fl. verliehen, und es werden sodann in der Abtheilung, mit welcher er eintritt, statt 10. nur 8. vertheilt.

9) Die Verleihung der Stipendien findet sogleich nach dem Eintritt einer jeden Abtheilung in das Seminar für den ganzen dreijährigen Aufenthalt Statt, und geschieht von dem Consistorium auf die gutächtlichen Anträge des Vorstands der Anstalt.

10) Wenn in einer Abtheilung die 32 ordentlichen Stipendien, entweder wegen der geringen Anzahl der Zöglinge in dieser Abtheilung überhaupt, oder wegen Wohlhabenheit mehrerer Zöglinge in derselben, nicht vollständig ausgetheilt werden können, so wird über den Ueberrest ausserordentlicher Weise zum Besten einzelner, besonders bedürftiger Zöglinge dieser, oder einer der beiden andern Abtheilungen auf die Vorschläge des Consistoriums vom Ministerium verfügt.

(Minist.-Erlaß d. 19. Jan. 1825. Müllers Schulintell.-Bl. II. B. p. 1—3.)

Anmerkung. Schulamtszöglinge, welche kein Beneficium genießen, erhalten im Fall ausgezeichneten Fleißes, besondere Synodalprämien in Betrag von 3—8 fl. —

§. 20.

In den beiden Waisenhäusern zu Stuttgart und Weingarten (vergl. §. 3.) werden ebenfalls Schulamtszöglinge

Digitized by Google

aus den hiezu tauglichen Waisenknaben gebildet. Auſſer ſolchen werden keine auswärtigen in dieſelben zugelaſſen. Solche Incipienten ſtehen unter der beſondern Aufſicht der Königl. Commiſſion für die Erziehungshäuſer, und haben am Schluſſe ihrer Lehrzeit das gewöhnliche Conſiſtorial-Examen zu erſtehen.

Anhang.

Es möchte nicht unintereſſant ſeyn, eine beſonders hieher gehörige Stelle aus dem erſten Heft der freimüthigen Jahrbücher der allgemeinen deutſchen Volksſchulen (18 Heft 1819, S. 131. f.), die früheren Schullehrer-Bildungs-Anſtalten Würtembergs betreffend, hier beizufügen.

Auſſer den Schulmeiſtern, welche ſich der Bildung von Lehrlingen des Schulſtandes widmeten, waren noch einige kleine Inſtitute im Königreiche, welche ebenfalls mehr oder weniger Candidaten des Schullehrer-Standes für ihre Beſtimmung bildeten, nämlich:

1) Das Stuttgarter Waiſenhaus. Schon im Jahre 1797. war in dem für das deutſche Schulweſen zu Stuttgart entworfenen Verbeſſerungsplan des Conſiſtoriums bei Gelegenheit des Vorſchlags, einen Inſpector für die deutſchen Schulen aufzuſtellen, der Gedanke geäuſſert worden, es könnte die nach jenem Plan als nothwendig dargeſtellte Anzahl von 12 deutſchen Schullehrern die beſte Gelegenheit zu einem kleinen Schullehrer-Seminar unter Leitung des neuen Schul-Inſpectors darbieten; auch wurde in der darauf erlaſſenen Geheimenrathsreſolution befohlen, unter Communikation mit dem damaligen Kirchenrath auf die Realiſirung dieſes Vorſchlags Bedacht zu nehmen; allein da jener Schulplan nicht realiſirt worden war, ſo hatte auch von Seiten des Staates für die Realiſirung dieſes zweckmäßigen Vorſchlags nichts geſchehen können. Indeſſen hatte durch den, für Verbeſſerung des deutſchen Schulweſens unermüdet thätigen Schulinſpector und Waiſenpfarrer M. Riecke, dieſer Plan der Errichtung eines kleinen Schullehrer-Seminars dadurch ſich zu realiſiren begonnen, daß er Lehrlinge gegen ein jährliches Koſtgeld'

das sie dem Waisenhaus bezahlten, und welches endlich bis auf 140 fl. gesteigert wurde, in Wohnung, Kost und Unterricht aufnahm; sie theils selbst, theils von seinen Schullehrern unterweisen, und in seiner Schule sich in der besseren Lehrmethode praktisch üben ließ. Allein diese Anstalt konnte schon nach den Bedingungen ihrer Anlage keine große Anzahl bilden; 12 bis 15 Zöglinge konnten für das Ganze nicht viel wirken, auch mußte durch die Nothwendigkeit, sich durch Privat-Unterricht ihr Kostgeld wieder zu verdienen, nicht nur die Zeit für ihre eigene Bildung beschränkt, sondern auch Lust und Kraft zum eigenen Studium mehr oder minder geschwächt werden. Indessen giengen mehrere gutgebildete und mit regem Eifer für das Bessere erfüllte Lehrer aus dieser Anstalt hervor, und es kann nicht geläugnet werden, daß diese Anstalt nicht wenig dazu beitrug, das Bedürfniß eines Schullehrer-Semingrs allgemeiner fühlbar zu machen.

2) Das Schullehrer-Seminar zu Oehringen. Es verdankte sein Entstehen der Wohlthätigkeit des verstorbenen Fürsten Ludwig Friedrich Karl zu Hohenlohe-Oehringen-Neuenstein, der unterm 19. Juni 1788 aus seinem Privat-Vermögen ein Capital von 10,000 fl. stiftete, aus dessen Zinsen immer 3 Schulamts-Candidaten zu Oehringen freie Kost, Wohnung und unentgeldlichen Unterricht erhielten. In der Regel wurden in dieses Seminar Schulprovisoren zu ihrer weiteren Ausbildung aufgenommen; der ganze Lehrkurs dauerte 3 Jahre. Auser dem dortigen Gymnasium genossen sie noch einigen Unterricht, und wurden im Schulhalten geübt.

3) Das Eßlinger Alumneum. Dieses erzog ungefähr 10 arme junge Leute, größtentheils für den Schullehrerstand. Der Fonds, von welchem sie in Wohnung, Kost und Unterricht ganz frei erhalten wurden, war nicht unbedeutend. Der Rector des Pädagogiums war jedesmal Aufseher dieses Instituts, dessen Local selbst in einigen Zimmern des Pädagogiums (lateinischer Lehranstalt) bestand. Ursprünglich waren diese Alumni für die Kirchenmusik bestimmt, und die Theilnahme an demselben blieb auf immer ihre Obliegenheit; allein sie bildeten sich meistens zu lateinischen oder deutschen Schullehrern, ohne daß die Anstalt für diese Bestimmung eingerichtet war.

4) Das Contubernium zu Hall hatte ganz denselben Ursprung, dieselbe Anlage, dieselbe Bestimmung und Aufsicht,

Digitized by Google

und lieferte ebenfalls in Einzelnen seiner Zöglinge, jedoch auch nur zufälligerweise, Candidaten des Schullehrerstandes.

5) Das Tübinger Pauperat, das aus 2 Präfecten und 5 Schülern bestand. Diese pauperes sangen wöchentlich vor den Häusern, und wurden auch bei dem Kirchengesange gebraucht. (Dieß ist noch jetzt der Fall.) Mehrere von ihnen widmeten sich dem deutschen Schullehrerstande, und wurden in der anatolischen Schule zu Tübingen zu dieser Bestimmung weiter ausgebildet.

Allein alle diese Anstalten lieferten höchstens 30 Zöglinge für den deutschen Schullehrerstand, und, wie schon von den Einzelnen bemerkt worden ist, so war bei den Meisten derselben von keiner planmäßigen, methodischen Bildung für diesen Beruf die Rede. (Man lese hiezu die ganze lehrreiche Abhandlung S. 127. ff. „Ueber die Anstalten zur Bildung künftiger Volksschullehrer evangelischer Confession im Königreiche Würtemberg.)

2.

Von den Provisoren.

§. 21.

Provisoren, oder Schulamtsgehülfen, werden in folgenden Fällen angestellt:

a) In Schulen, welche 100 Kinder und darüber zählen. Es ist daher bei 100 Schülern Ein Provisor, bei 200. bis 250. sind zwei Provisoren, bei 300. bis 400. sind drei Provisoren anzustellen.

(Gen.-Schulverordnung §. 12.)

Wenn irgend an einem Orte, wo vorher kein Provisor aufgestellt worden, wegen vermehrter Kinderzahl ein solcher nöthig wird, so ist darüber sogleich an das K. Consistorium zu berichten.

(Consist. Reser. v. 7. Aug. 1812. Reg.-Bl. p. 397.

b) In Filialschulen, welche wegen geringer Schülerzahl oder sonstigen Gründen nicht mit einem normalmäßig besoldeten Schulmeister besetzt werden können.

(Vergl. Consist.-Reser. v. 7. Aug. 1812. Reg.-Bl. p. 397.)

Der §. 1. der Gen.-Schulverordnung bestimmt hiebei noch weiter, daß, wo für einige nahe gelegenen Orte noch keine gemeinschaftliche Schule bestehe, wenigstens ein gemeinschaftlicher Schullehrer, oder beständiger Provisor eines benachbarten Schulmeisters aufzustellen sey, der sich an jedes Ort wöchentlich 2—3mal zu begeben habe, um die Kinder gemeinschaftlich zu unterrichten.

Anmerkung. Eine hieher gehörige schon frühere Verfügung findet sich in der General-Synodal-Verordnung vom 11. Decbr. 1807. §. 4.: „Es wäre zur Verbesserung des Schulwesens allerdings das Zuträglichste, wenn die geringen Besoldungen der Filial-Schullehrer so verbessert werden könnten, daß nur gelernte Schulmeister dafür angestellt werden könnten. Da aber die Zeitumstände es nicht gestatten, so ist von den Decanen in einer besondern Beilage Bericht zu erstatten, ob nicht nach Zulassung der Localität mehrere einander nahe liegende Filialschulen in eine Hauptschule vereint und dadurch die Einkünfte des Schulmeisters so verbessert werden könnten, tüchtige gelernte Provisoren aufzustellen, und solche zum Schulhalten in die nahe gelegenen Filialien zu schicken; wodurch auch noch der große Vortheil erzielt würde, daß die Kinder nicht mehr über Feld in die Schule gehen dürften, und dadurch die Schulversäumnisse sehr gemindert würden.

c) Bei alten unterstützungsbedürftigen Schulmeistern.

Der §. 30. der Gen.-Schulverordnung sagt hierüber:

Digitized by Google

Alten verdienten Schullehrern, welche zum Dienst unfähig geworden sind, soll, wenn sie nicht selbst resigniren wollen, so weit es die Umstände erlauben, auf Kosten der öffentlichen Ortskassen, mit einer verhältnißmäßigen Concurrenz der Schul-Besoldung, von etwa dem 4ten Theil derselben, ein Provisor beigegeben werden.

Ebenso erhalten auch kränkliche Schullehrer, welche zur Amtsführung auf längere Zeit untüchtig sind, einen Provisor als Gehülfen oder als Schulamtsverweser.

(Vergl. Spec.-Bef. v. 22. August 1817 §. 25. d. B.)

d) Bei erledigten Schulstellen als Amtsverweser, wenn der Schullehrer mit Tod abgegangen ist.

Anmerkung. Nach §. 13. der Gen.-Schul-Verordn. cessiren die Winterprovisoren. Indeß giebt es noch einige wenige Stellen ausnahmsweise, wo regelmäßig nur des Winters Provisoren angestellt sind.

§. 22.

Es bestehen zweierlei Classen von Provisoraten:

a) Beständige (perpetuirliche), vom Schulmeister unabhängige, worunter auch die Filialschuldienste mit Provisoratgehalt gehören. Diese werden, so wie alle Stadtprovisorate, ob diese abhängig oder unabhängig sind, unmittelbar und ausschließlich von dem Consistorium besetzt, und es sind demnach die dießfallsigen Vakaturen jedesmal sogleich anzuzeigen, so wie diejenigen Provisoren, welche dergleichen Stellen wünschen,

Digitized by Google

und sich dazu qualificiren, bei dem K. Consistorium sich in der vorgeschriebenen Form zu melden haben.

(Consist.-Rescr. v. 7. Aug. 1812. Reg.-Bl. p. 397.)

Unter unabhängigen Provisoren sind nach dem Gen.-Syn.-Rescr. vom 15. Dec. 1825. Nro. 4. alle diejenigen verstanden, zu deren Salarirung die öffentlichen Kassen Alles oder den größten Theil beitragen. — Es bezieht sich also dieses Prädikat in der Regel nur auf die Art ihrer Besoldung, nicht auf ihr amtliches Verhältniß zu ihren Schulmeistern. Die triftigste Erläuterung hierüber giebt das Gen.-Synod.-Rescr. vom 24. März 1816. Nro. 9. in folgenden Worten:

„Zu Hebung mehrerer Anfragen und Zweifel in Hinsicht auf die sogenannten provisores perpetuos (beständige Provisoren) und ihre Verhältnisse gegen die Schulmeister wird hiemit zu erkennen gegeben, daß diese Benennung an sich keineswegs, selbst wenn die Provisoren vom K. Ober-Consistorium ernannt worden sind, eine Unabhängigkeit zur Folge habe, vielmehr dieselben in der Regel dem Schulmeister, dem sie als Gehülfen zugegeben worden, ebenso, wie bisher, untergeordnet, und nur diejenigen Provisoren davon ausgenommen sind, welche ausdrücklich vom K. ber-Consistorium bei ihrer Anstellung oder nachher als unabhängig erklärt worden sind, oder noch erklärt werden. Es haben sonach die Decane die Ortspfarrer anzuweisen, über dieser stets bestandenen Ordnung zu halten, zugleich aber auch dafür zu sorgen, daß dieses Subordinationsverhältniß nicht zum Nachtheil des Unterrichts und der Schuldisciplin mißbraucht werde, und in dergleichen Fällen ent-

Digitized by Google

weder sogleich das Geeignete anzuordnen, oder in Anstandsfällen an die Decane zu berichten, welche erforderlichen Falls bei dem K. Ober-Consistorium Anfrage zu machen haben." —

b) Abhängige Provisorate, d. h. solche, die entweder ganz oder größtentheils von Schulmeistern besoldet werden, und mithin entweder gar keinen, oder nur den geringeren Theil ihres Einkommens aus öffentlichen Kassen beziehen.

Solche, von den sub Nro. a) ausgenommenen Provisorate können nach dem Consist.-Rescript v. 7. August 1812. (Reg.-Bl. p. 397. f.) zwar von den Decanen mit solchen Provisoren, welche bereits ein Jahr in ihrer vorigen Schule angestellt waren, auch ein Vierteljahr zuvor aufgekündigt hatten, und die erforderlichen günstigen Zeugnisse mitbringen, ohne vorherige Anfrage besetzt werden. Jedoch versieht man sich zu ihnen, daß sie das Beste allein berücksichtigen, und nur diejenigen Provisoren annehmen werden, welche sowohl durch ihre Zeugnisse, als nach der mit ihnen angestellten Prüfung sich vorzugsweise für die Bedürfnisse der betreffenden Schule eignen.

Diese Verordnung wurde durch ein Consist.-Rescript vom 21. Mai 1813. wiederholt, mit dem Beifügen, daß die Wiederbesetzung solcher Schulprovisorate, welche den Decanen anvertraut worden, den Schulmeistern selbst nie überlassen, sondern die Decane angewiesen seyn sollen, solche Stellen nach genauer Prüfung der Bedürfnisse der Schule, so wie der dazu in Vorschlag kommenden Subjecte, selbst zu besorgen, und das Beste der Schule gewis-

Digitized by Google

senhaft zu berücksichtigen. — Wenn sich ihnen aber bei entstehenden Vakaturen kein taugliches Individuum darstellte, so haben sie sich mit Darlegung der Verhältnisse der Schule an das K. Consistorium zu wenden.

Dieselbe Verfügung wird durch ein neueres Consist.-Rescript d. 11. Dec. 1821. (Reg.-Bl. S. 901.) folgendermaßen modificirt: „den Decanen wird bemerkt, in Zukunft in den Berichten zu den Gesuchen der Provisoren um Versetzung ausdrücklich anzugeben, ob sie ihre Stelle, wofern deren Besetzung ihrer Befugniß unterliegt, selbst mit einem tüchtigen Subject zu ersetzen wissen, oder deren Wiederbesetzung von dem Consistorium erwarten. In denjenigen Fällen aber, wo letztere Behörde sich veranlaßt sieht, einen Provisor von Amtswegen innerhalb eines Quartals auf eine andere Stelle zu versetzen oder zu berufen, wird jedesmal, um in der Schule keinen Stillstand herbeizuführen, ein Stellvertreter von dem Consistorium sogleich abgeordnet werden.

Anmerkung. Durch vorstehende Verordnungen ist der §. 27. der Gen.-Schul-Verordnung eingeschränkt, wonach die Anstellung aller Provisoren allein durch das K. Consistorium geschieht.

§. 23.

Jeder in seine Stelle eintretender Provisor hat sich seinem Ortspfarrer, dem Decan und dem Schulconferenz-Director ohne Säumniß zu stellen, und denselben seine Zeugnisse, letzterem jedoch nur das von dem früheren Conferenz-Director ausgestellte Attestat vorzuweisen.

(Minist.-Verord. v. 6. Juli 1816. 8. Reg.-Bl. S. 205. — S. Consist.-Rescr. v. 19. Jan. 1810. Reg.-Bl. S. 33. f.)

Digitized by Google

Die Provisoren werden nicht mehr von den Decanen examinirt, wie früher der Fall war.

Circ.-Rescr. d. 13. Sept. 1806.

Was die Taxen der Provisoren betrifft, vergl. diesen Artikel unter der Rubrik: „Schulmeister."

§.

Die Funktionen eines Provisors sind die gewöhnlichen eines Schullehrers.

Bei dem Schulunterricht werden den Provisoren in der Regel die jüngeren Classen übergeben. Der §. 13. der Gen.-Schulverordnung bestimmt hiebei noch weiter: Wo eine Schule nach der Kinderzahl einen zweiten Lehrer (Provisor) erfordert, da ist dieser das ganze Jahr beizubehalten, und soll des Sommers, theils an Tagen, wo die Kinder zu Feldgeschäften nicht gebraucht werden, Allen die volle Anzahl Stunden, theils an Geschäftstagen die kleinere Anzahl Stunden (vergl. §. 11. der Gen.-Schul-Verordnung, wo von der Erlaubniß während der Sommerschule bei nothwendigen Feldgeschäften die Kinder in Abtheilungen, jede wenigstens zwei Stunden täglich, zu unterrichten die Rede ist) mehreren kleinern Abtheilungen, besonders auch versäumter Kinder geben, theils auf entferntere Filialien (vergl. §. 21. b. dieses Buchs) zum Schulhalten gehen.

Was die Sonntagsschulen betrifft, so sollen sie nicht von jüngeren Provisoren, sondern wo möglich vom Schulmeister selbst gehalten werden. (Gen.-Syn.-Verordnung v. 3. Dec. 1795. §. 22.) Die Gen.-Syn.-Ver-

Digitized by Google

ordnung v. 24. Mai 1816. Nr. 4. bestimmt noch weiter: Es kommt öfters der Fall vor, daß gegen die Ordnung die ledigen Provisoren in den Sonntagsschulen den Mädchen Unterricht geben. Da nun dieß durchaus der Allerhöchsten Intention zuwider ist, so haben die Decane darauf zu sehen, daß in keinem ihrer Diöcesan-Orte, und noch weniger in der Amtsstadt, die Sonntagsschule bei den Töchtern von den Provisoren gehalten, sondern, wenn nicht etwa von Seiten des K. Ober-Consistoriums einer besondern Ausnahme Statt gegeben wird, es ganz bei der Einrichtung belassen werde, daß der Schulmeister die Knaben, und der Provisor die Mädchen unterrichte.

(S. noch weiter die Rubrik: Schulunterricht.)

§. 25.

Was die Theilnahme an den Meßnereygeschäften betrifft, so ist jeder abhängige Provisor, und ebenso auch die Klasse derjenigen beständigen Provisoren, welche nicht bei ihrer Ernennung, oder nachher vom Consistorium ausdrücklich als unabhängig erklärt sind (vergl. Gen.-Syn.-Rescript v. 24. Mai 1816. §. 9.), hiezu verpflichtet. Ein Specialbefehl vom 22. Aug. 1817. verordnet hierüber: Was die Anfrage des Decans in Hinsicht der Theilnahme der Provisoren an den Meßnereygeschäften betrifft, so weiß man die Provisoren, welche in allen Dienstverrichtungen eines Schullehrers geübt werden sollen, so wenig von dieser Theilnahme freizusprechen, als man zuzugeben vermag, daß der Schulmeister, ausser bei Krankheits- und Altersschwäche, wo jedoch in der Regel ein Amtsverweser aufgestellt zu werden pflegt, die ganze Meß-

Digitized by Google

nerey dem Provisor aufbürde. Ein späterer Befehl vom 29. Dec. 1820. enthält: daß der Schulmeister zwar kein Recht habe, an den von ihm unabhängig gestellten Provisor Anforderungen zur Uebernahme der Hälfte seiner Meßnereygeschäfte zu machen, man es aber auch nicht in seine Willkühr stellen könne, welchen Antheil an diesen Geschäften er dem Provisor zuscheiden wolle. Da indessen die Provisoren allerdings als Gehülfen der Schul-, Cantorat- und Meßnerey-Aemter aufgestellt sind, auch ihre Vorbereitung zu künftiger Versehung dieser Aemter Theilnahme an diesen Geschäften fordert, so will man hiemit verordnet haben, daß der Provisor einigen Antheil an den Meßnereygeschäften übernehme, und hat der Kirchenconvent diesen Antheil zu bestimmen, wogegen aber der Provisor ebenfalls an dem Leichensingen und den davon abhängigen Accidenzien, jedoch unbeschadet des dem Schulmeister gebührenden Einkommens, Antheil zu nehmen hat.

(S. Müllers Schul-Intell.-Blatt I. S. 103. f.)

Die Gen.-Synod.-Verordnung vom 17. Dec. 1822. §. 6. spricht sich hierüber noch vollständiger in folgenden Worten aus:

„Zur Vermeidung oder Beilegung von Streitigkeiten, welche hin und wieder zwischen Schulmeistern und den bei ihnen angestellten Provisoren über Hülfsleistungen entstehen, welche jene bei ihren Geschäften als Meßner von diesen verlangen, wird Folgendes verordnet:

a) wo es herkömmlich ist, daß ein Provisor von dem Schulmeister Kost und Gehalt, oder doch die Kost erhält, einen bestimmten Theil der Meßnereygeschäfte

besorgt, da soll dieses Herkommen auch in Zukunft für die neueintretenden Provisoren, welchen es bei ihrem Eintritt bekannt zu machen ist, gültig seyn.

b) Durch einen Beschluß des Kirchen-Convents können in dem Fall, wenn zunehmendes Alter oder Kränklichkeit, oder gehäufte Geschäfte dem Schulmeister Anspruch auf Erleichterung bei Versehung des Meßnerdienstes geben, oder auch, wenn wegen Nachlässigkeit des Schulmeisters für pünktliche Versehung der Meßnerey gesorgt werden muß, einem Provisor, welcher von dem Schulmeister unterhalten wird, Meßnereygeschäfte, die er vorher nicht versehen hat, auferlegt werden; der Kirchenconvent hat darüber zu entscheiden, ob und welche Vergütung der Provisor in einem solchen Fall anzusprechen habe, und seinen Beschluß dem gemeinschaftlichen Oberamte zur Bestätigung vorzulegen.

c) Auch Provisoren, zu deren Erhaltung der Schulmeister nichts beiträgt, können, sofern die bei b) angeführten Gründe eintreten, durch den Kirchenconvent gegen eine billige, im Verhältniß zu dem Ertrag der Meßnerey stehende Entschädigung zur Hülfeleistung bei der Meßnerey angehalten werden. Doch ist dabei Rücksicht darauf zu nehmen, daß der Provisor nicht an seiner Fortbildung oder an Haltung von Privatinformationen gehindert werde. Im Falle eines Anstandes hat das gemeinschaftliche Oberamt, unter Beilegung einer Abschrift der kirchenconventlichen Verhandlung, an das K. Consistorium zu berichten. Uebrigens werden die Provisoren der Hülfeleistung bei Meßnereygeschäften

sich

Digitized by Google

sich um so weniger entziehen, da sie dieselben als eine Vorübung in solchen Geschäften anzusehen haben, welche mit den meisten Schulstellen verbunden sind.

d) Endlich versteht es sich von selbst, daß diejenigen Provisoren, welche eine fortbestehende, auch von der Aufsicht und Leitung eines Schulmeisters unabhängige Stelle haben, zu Hülfleistung bei den Meßnereygeschäften nicht beigezogen werden können."

§. 26.

Ueber den Gehalt und die Salarirung der Provisoren, enthält der §. 32. der Gen.-Schulverordnung folgende Norm:

Wo bisher ein perpetuirlicher, vom Schulmeister ganz unabhängiger, und blos von den Ortskassen, nicht von jenem, salarirter Provisor angestellt war, da liegt noch ferner dem pio Corpori oder der Commun die Salarirung desselben ob. Beträgt sein Gehalt weniger als 120 oder 130 fl., so ist solcher wenigstens bis auf diese Summe zu erhöhen. Hat ein Schulmeister die Verbindlichkeit übernommen, wegen der großen Schülerzahl einen Provisor auf seine Kosten ganz oder zum Theil zu halten, so bleibt es bei dieser Verbindlichkeit, jedoch mit der Einschränkung, daß

a) wofern das Dienst-Einkommen des Schulmeisters zwar 250 fl. und darüber, aber nicht 400 fl. beträgt, derselbe blos die Kost und Wohnung des Provisors, die Commun aber und das pium Corpus den übrigen Gehalt desselben zu übernehmen hat;

b) wofern aber das Dienst-Einkommen des Schulmei-

Digitized by Google

sters unter 250 fl. beträgt, so hat derselbe nur die Wohnung des Provisors (wenn Raum vorhanden ist), die Commun und das pium Corpus aber den Gehalt mit 120 bis 130 fl. zu übernehmen. Das Letztere soll auch in dem Fall geschehen, wenn der Schulmeister ganz keine Verbindlichkeit zur Haltung eines Provisors übernommen hat, und ein solcher erst nach seiner Anstellung wegen Zunahme der Schülerzahl nothwendig wird. Jedoch ist in diesem Fall das Schulgeld von allen Schülern, deren Anzahl über 90. ist, zum Gehalte des Provisors zu verwenden, es wäre denn, daß das Diensteinkommen des Schulmeisters ohne dieses Schulgeld nicht auf 200 fl. käme. Uebrigens wird in Fällen, wo es der Zustand der öffentlichen Ortskassen erfordert, und die übrigen Umstände es erlauben, der Bedacht darauf genommen werden, jene durch eine billige Erhöhung des Schulgeldes in Hinsicht auf den Gehalt der Provisoren oder Schulmeister zu erleichtern. —

Anmerkung. In dem Schul-Intelligenz-Blatte von Müller ist über die Provisoratgehalte I. B. p. 480. Folgendes bemerkt:

„Der fixe Gehalt der Provisoren besteht in der Regel in baarem Gelde, selten theilweise in Naturalien. In den wenigen Fällen, wo ein Provisor Antheil am Schulgelde hat, wird dieses zum Fixum geschlagen. Die freie Kost, welche noch ein großer Theil der Provisoren theils vom Schulmeister, theils, namentlich in einigen Filialien, von den einzelnen Bürgern erhält, und wird durchgängig zu 80 fl. angeschlagen. Die Wohnung der Provisoren ist immer frei. — Ferner ebendaselbst S. 89: „Hat ein Schulmeister

Digitized by Google

Amtsgehülfen, und ist er darauf besoldet, so wird für den Gehalt des Provisors 40 fl., für Kost und Wohnung desselben 80 fl., wofern es nach den Ortsverhältnissen nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, im Ganzen also für Haltung des Provisors 120 fl. von der Competenzsumme in Abzug gebracht." — Die Provisorat-Salarien sind, wofern sie nicht über 150 fl. betragen, taxfrei, und bei der Berechnung der Schulmeister-Besoldungen, im Fall der Schulmeister den Provisor selbst salarirt, von der taxpflichtigen Summe abzuziehen.

S. Stempel- und Tax-Ordnung S. 20. §. 52. c. d.)

Auf Unterstützungen aus der Prälat v. Cleß'schen Stiftung hat kein Provisor Anspruch zu machen.

(Circ. Bef. des Consist. v. 29. Nov. 1823. S. Müllers Schul-Int.-Bl. I. S. 294. f.)

Dagegen erhalten fleißige und geschickte Provisoren von Zeit zu Zeit Synodal-Prämien aus der zu Schullehrer-Prämien jährlich ausgesetzten Summe von 500 fl. Solche Belohnungen betragen gewöhnlich 11 fl.

(S. Müllers Schul-Int.-Bl. I. S. 57. f. 300. und 420.)

Ebenso steht es jedem Provisor frei, die durch den K. Synodus alle 2 Jahre ausgeschriebenen Preisaufgaben zu bearbeiten, für deren vorzüglichste Beantwortungen den Verfassern Prämien von 2—5 Speciesducaten ausgesetzt sind.

(S. Müllers Schul-Int.-Bl. I. S. 57. II. S. 33.)

Solche Remunerationen der Provisoren sind in dem Pfarr-Bericht anzuführen, Nro. 25.

(Gen.-Syn.-Verordn. 13. Mai 1815. Nr. 11.)

Digitized by Google

(Von den Accidenzien, Gratialien und Reisekosten s. diesen Art. unter der Rubrik: Schulmeister.)

§. 27.

In Hinsicht des Conscriptions-Verhältnisses der Provisoren verordnet ein Rescript vom 5. Jan. 1812., daß die examinirten, von dem k. Consistorium angestellten Provisoren, welche das 25te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, von der persönlichen Stellung bei der Conscription befreit sind. Jedoch haben die Decane von allen in ihren Diöcesen angestellten ledigen Schulmeistern und von dem K. Consistorium angestellten Provisoren jedesmal vor der Musterung an das Oberamt, in dessen Conscriptionsliste der Angestellte läuft, vermittelst eines Certificats von der Anstellung officielle Nachricht zu ertheilen, und dafür zu sorgen, daß die examinirten und angestellten Provisoren zugleich ein Zeugniß ihres Messes und ihrer Tüchtigkeit von Seiten desjenigen Oberamts, in dessen Bezirk sie angestellt sind, an das Oberamt ihres Geburtsortes, in dessen Conscriptionslisten sie stehen, unfehlbar einsenden werden.

Anmerkung. In Praxi wird übrigens nur das beobachtet, daß das Decanatamt dem Provisor auf dessen Ansuchen ein Zeugniß seiner Anstellung ausfertigt.

Durch ein Consist.-Reser. v. 22. April 1814. ist verordnet, daß die Schulmeister und Provisoren nicht ausserhalb ihres Wohnorts in der Eigenschaft als Quartiermeister bei dem Landsturm angestellt, und niemals zum Ausrücken mit der Landsturmsmannschaft befehligt, auch die Schul-Incipienten niemals bei dem Landsturm angestellt werden sollen.

Digitized by Google

(Ueber die Gerichtsbarkeit der Provisoren s. denselben Artikel unter der Rubrik: Schulmeister. §. 43.)

§. 28.

Was die Fortbildung der Provisoren betrifft, so haben sie, wie die Schulmeister, Antheil zu nehmen an den von hiezu legitimirten Geistlichen gehaltenen Lehrcursen, so wie an den Schulconferenzen und Schullehrer-Lese-Gesellschaften. (S. diese Artikel unter der Rubrik: Schulmeister. §. 50.)

Auch in die mit dem Eßlinger Haupt-Schullehrer-Seminar verbundene Anstalt werden solche Provisoren aufgenommen, die sich auf ein Jahr und länger zu ihrer Fortbildung daselbst aufhalten wollen. Vergl. §. 12.)

Die Consist.-Verordnung v. 8. Sept. 1812. (Reg.-Blatt S. 457.) sagt hiebei: „Bereits examinirte Provisoren, die zu ihrer weiteren Forthildung den Vortheil des unentgeldlichen Unterrichts im Seminar benutzen wollen, und um Aufnahme in das Seminar bitten, werden als Unterlehrer daselbst angestellt, und es hängt die Dauer ihres Aufenthaltes von ihrer Willkühr ab.“ Später wurde der Aufenthalt dieser Auscultanten im Seminar wenigstens auf ein Jahr bestimmt.

Ebenso dürfen auch mehrere Provisoren zu ihrer weiteren Ausbildung, in die Lehranstalt des K. Waisenhauses in Stuttgart als Schulpractikanten eintreten.

§. 29.

Vom Stellenwechsel der Provisoren. — Jeder Provisor muß wenigstens Ein Jahr in Einer Schule aus-

Digitized by Google

harren, und es darf nach Verfluß dieser Zeit weder der Schulmeister, noch der Provisor ohne Genehmigung des Decanatamts oder der Schul-Inspection, wo eine solche besonders aufgestellt ist, einander aufkünden, auch muß jede Aufkündigung immerdar, nur mit Ausnahme von Dienstanstellungen, ein Vierteljahr vorher geschehen. Sollte aber während des ersten Jahrs einer oder der andere Theil gegründete Ursache zu haben glauben, eine Veränderung zu wünschen, so sind die Gründe jedesmal dem Decanatamt anzuzeigen, und von diesem dem K. Consistorium zur Entscheidung vorzulegen.

(Consist. Reser. vom 19. Jan. 1810. Reg.-Bl. S. 33. Consist.-Reser. v. 7. August 1812. Reg.-Bl. S. 398.)

Will sich ein Provisor um ein abhängiges Dorf-Provisorat melden, so hat er sich nicht bei dem K. Consistorium, sondern bei dem Decan, ohne dessen Wissen er ohnedieß die Diöcese nicht verlassen darf, zu melden.

(Gen.-Syn.-Verordnung vom 17. Mai 1819. Nr. 8.

Kein Provisor soll sich erlauben, seine Stelle eher zu verlassen, als sein Nachfolger eingetreten ist, selbst in dem Fall nicht, wenn er zu einem Schuldienst ernannt worden, oder den Schullehrerstand aufzugeben, Willens wäre. Jede Uebertretung dieses Befehls ist zur ernstlichen Ahndung ungesäumt an das K. Consistorium zu berichten.

(Consist.-Reser. v. 31. Mai 1813. Reg.-Bl. S. 197.)

Anmerkung. Die Sitte und der Anstand erfordern, daß der Provisor vor seinem Abgang sich persönlich bei dem ihm vorgesetzten Decan verabschiedet, um so mehr, da er von demselben ein Zeugniß zu empfangen hat.

Digitized by Google

§. 30.

Was hiebei insbesondere die Decanatämter betrifft, so hat der Decan bei dem Wechseln eines Provisors jedesmal ein detaillirtes Attestat seines sittlichen und amtlichen Betragens dem Decan, in dessen Diöcese er eine andere Stelle angenommen hat, zu übersenden (vergl. §. 29. Anmerkung), welcher dann bei jedem folgenden Wechsel seiner Stelle dieses Attestat entweder mit Zusätzen, oder mit Bestätigung seines Inhaltes dem andern Decan, in dessen Diöcese er gewandert ist, zustellen wird. Den Decanen wird es zur Pflicht gemacht, die ausgestellten Attestate in ihre Amtsbücher einzutragen, und bei den jährlich einzusendenden Provisorat-Tabellen dergleichen Zeugnisse an der gehörigen Stelle mit Zusätzen zu inseriren, und eine Würdigung des neuerlichen Betragens beizufügen.

(Consist.-Rescr. 19. Jan. 1810. Reg.-Bl. S. 34.)

Um über den Wechsel der Provisoren noch weiter eine genaue Aufsicht zu führen, und nöthigen Falls die zweckmäßig scheinenden Veränderungen treffen zu können, wurde verordnet, daß sämmtliche Decane auf Georgii und Martini jeden Jahrs eine Tabelle an das Consistorium einsenden sollen, auf welcher der in ihrer Diöcese vorgegangene Provisoren-Wechsel nach folgenden Rubriken aufgeführt ist:

1) Ort des Provisorenwechsels. 2) Abgegangener Provisor; Name, Alter, Geburtsort, Zeugnisse. 3) Ort, wohin derselbe gegangen. 4) Neu eintretender Provisor; Name, Alter, Geburtsort, Zeugnisse. 5) Ort, wohin er gekommen.

Digitized by Google

Am Ende jeden Monats haben die Decane die in ihrer Diöcese befindlichen unangestellten Provisoren, nebst der Ursache, warum sie nicht angestellt sind, so wie alle drei Monate die in ihrer Diöcese noch unbesetzt gebliebenen Provisorate, nebst der damit verbundenen Schülerzahl, dem davon abhangenden Einkommen, und den Bedürfnissen der Schule in Hinsicht des zu wählenden Subjects, dem Consistorium anzuzeigen.

(Consist.-Reser. v. 7. August 1812. Reg.-Bl. S. 398. Vergl. Minist.-Rescript v. 12. Dec. 1815. Reg.-Bl. S. 407. —)

Ueber die jährlich von den Decanatämtern einzusendenden Provisorat-Tabellen lautet das Consistorial-Rescript v. 30. Jan. 1809. Reg.-Bl. S. 43. (vergl. Gen.-Syn.-Rese. v. 3. Dec. 1795. §. 9.) also:

Da man für nöthig gefunden hat, die seit 1797. angeordneten Schul-Provisorat-Tabellen zu erweitern und allgemein einzuführen, so wird den sämmtlichen Decanen des Königreichs hiemit aufgegeben, jedes Jahr auf Michaelis nach Art der neuen Formulare Tabellen von den in ihrer Diöcese befindlichen Schul-Provisoren und Schul-Incipienten an das K. Consistorium einzusenden, und die darin bezeichneten Rubriken um so vollständiger und gewissenhafter auszufüllen, als sie bei der jährlichen Visitation Gelegenheit haben, durch eigene Untersuchung sich von der Wahrheit der darin enthaltenen Angaben zu überzeugen.

(S. hinten das Formular Nr. II.)

Diese Provisorat-Tabellen können von den Decanen im Original, wie sie solche von ihren Diöcesan-Geistlichen erhalten, eingeschickt werden, jedoch müssen sie in gleichem,

Digitized by Google

durch das Rescript vom 22. April 1806. vorgeschriebenen Kanzley- und zwar Querformat geschrieben, von den Pfarrämtern unterzeichnet, und mit den nöthigen Bemerkungen der Decane begleitet, oder doch, wenn sie nichts dabei zu erinnern finden, mit ihrem Vidit versehen seyn, auch geheftet eingesendet werden.

(Consist.-Circ.-Resc. v. 21. Mai 1813. Nro. 5.)

§. 31.

Vor zurückgelegtem 22ten Lebensjahre darf sich kein Provisor um einen Schuldienst bewerben.

(Gen.-Reser. v. 30. Jan. 1792. und 6. Dec. 1796. Gen.-Reser. v. 13. Dec. 1806. vgl. Gen.-Schulverordnung §. 24.)

Nach dieser Zeit haben die jeweiligen Bewerber zuvor die Dienst-Concursprüfung zu erstehen, welche jährlich zweimal, nach Georgii und Martini, im K. Consistorium gehalten wird. Incipienten und Provisoren, welche sich der Einen oder Andern unterwerfen wollen, haben vor Georgii oder Martini ihre Exhibita um dasselbe mit den gewöhnlichen Beilagen und Beiberichten der Decane (S. §. 34.) einzugeben, wo sodann der Termin der Prüfung drei Wochen vor demselben im K. Staats- und Regierungsblatt bekannt gemacht wird, und alle diejenigen, welche auf ihre Bittschriften keine abschlägigen Resolutionen erhalten, ohne weiteres zu erscheinen haben.

(Gen.-Schulverordnung §. 23.)

Jedem Provisor wird bei dieser Consistorial-Prüfung (wenn er nicht überhaupt für unfähig zu der Bedienstung erklärt wird) je nach Befund seiner Tüchtigkeit ein Fähig-

Digitized by Google

keits-Zeugniß auf einen ersten, zweiten oder dritten Dienst ausgestellt.

(Gen.-Schulverordnung §. 25.)

(Indessen ist das Ausstellen von Zeugnissen mit namentlicher Befähigungs-Erklärung für einen 1ten, 2ten, 3ten Dienst in praxi nicht üblich.) Der hieher gehörige Minist.-Erlaß v. 19. Oct. 1821., ausgesandt an die Decanatämter d. 8. Dec. 1821. und auch auf die Schulstellen ausgedehnt, lautet also: „Dem K. Consistorium wird in Betreff der Bezeichnung der Besoldungsklassen zu erkennen gegeben, daß man es, zur Erhaltung möglichster Gleichförmigkeit und zu Verhütung von Mißverständnissen, für angemessen erachtet, auch bei evangelischen Kirchenämtern die bei andern Amtsstellen übliche und für manche derselben gesetzlich vorgeschriebene Bezeichnung der Dienst- und Besoldungs-Classen einzuführen, und somit durch die erste Classe nicht, wie bisher, die niedrigste, sondern die höchste Classe bezeichnen zu lassen."

Um Dienste 3ter Classe, welche über 300 fl. ertragen, dürfen sodann in einzelnen Fällen, nach zuvor erhaltener besonderer Erlaubniß, solche Provisoren, welche ein Zeugniß vorzüglicher Kenntnisse haben, sich melden, und von den Communen in Vorschlag gebracht werden. Die Bewerbung um Schuldienste zweiter Classe, welche ein Einkommen von mehr als 150 fl. bis 300 fl. inclusive haben, steht sodann denjenigen Provisoren frei, in deren Zeugnissen das Prädikat: Gut, recht gut, sehr gut oder durchaus gut enthalten ist. Die übrigen mit minder guten Zeugnissen versehenen Schulamts-Candidaten werden nur als Bewerber um Dienste erster Classe, welche 150 fl.

Digitized by Google

und weniger ertragen, zugelassen. Es bleibt übrigens jedem bereits auf einen Schuldienst examinirten Provisor unbenommen, wenn er ein besseres Zeugniß zu verdienen glaubt, seine Ansprüche bei der jährlichen Concursprüfung geltend zu machen.

(Gen.-Schulverordnung §. 25. Consist.-Rescript v. 4. Januar 1811. Reg.-Bl. S. 46.)

3.

Von den Schulmeistern.

§. 32.

Da die Schuldienste unter Nro. V. in einer besondern Rubrik vorkommen, so kann hier, wo zunächst nur die persönlichen Verhältnisse der Schulmeister dargelegt werden, von ihnen nicht ausführlich, sondern nur so viel die Rede seyn, als von der Dienstbewerbung, von den Beförderungsgesuchen und der Anstellung der Schulmeister auf Schuldienste gehandelt wird.

Schuldienste dritter Classe (vergl. §. 31.) stehen in der Regel nur solchen Schulmeistern zur Bewerbung offen, welche bei der Prüfung kein geringeres Prädikat, als: gut, erhielten, und nur solche dürfen von den Communen auf Dienste der höchsten Classe in Vorschlag gebracht werden. Die Bewerbung um Schuldienste 2ter Classe steht solchen Schulmeistern frei, welche bereits 5 Jahre lang angestellt waren. Die Dienste mit der geringsten Normalbesoldung von 150 fl. und darunter, unterliegen, hinsichtlich der Bewerbung, keiner Einschränkung. Es bleibt übri-

Digitized by Google

gens auch jedem Schulmeister unbenommen, wenn er ein besseres Zeugniß zu verdienen glaubt, seine Ansprüche bei der jährlichen Concursprüfung im K. Consistorium geltend zu machen.

(Consist. Rescr. vom 11. Januar 1811. Reg.-Bl. S. 46.)

Dieses Schulmeister-Examen ist mit den Concursprüfungen der Provisoren und Incipienten nicht zu verwechseln, und von denselben ganz verschieden.

Der §. 23. der Gen.-Schulverordnung (vergl. Consist. Rescr. v. 1. Nov. 1811. Reg.-Bl. S. 620.) sagt hierüber: Diejenigen Schulmeister, welche auf einen zweiten oder 3ten Dienst befördert zu werden wünschen, haben sich um Georgii jeden Jahrs um ein neues Consistorial-Examen, — welches jährlich nur Einmal, und zwar im Sommer gehalten wird, — zu melden. Erhalten sie bei demselben ein Beförderungszeugniß, so gilt dieses auf 5 Jahre (neuerdings gewöhnlich auf 8 Jahre (S. Müllers Schul-Int.-Blatt, II. S. 91.), ohne daß innerhalb dieser Zeit ein neues Examen nöthig wäre. Durch ein Consist.-Rescript vom 3. März 1826. ist diese Verordnung aufs neue in Erinnerung gebracht und bemerkt worden, daß Beförderungs-Gesuche von Schulmeistern, welche die Beförderungs-Prüfung noch nicht mit Erfolg bestanden haben, nicht berücksichtigt werden können. Bei diesem Examen haben sich auch diejenigen Schulmeister, welche um Legitimation zu Haltung von Schul-Incipienten bitten, einzufinden, und es gilt dasselbe zugleich für ihr Promotions-Examen.

(Consist.-Rescr. v. 8. März 1811. S. 117. vergl. §. 10. Siehe Müllers Schul-Int.-Blatt. II. S. 92.

Digitized by Google

Uebrigens wird auch diese Consistorialprüfung, wie die der Provisoren und Incipienten, alljährlich 3 Wochen vor ihrem Termin im K. St. und Reg.-Blatt ausgeschrieben.

Jedem Schulmeister wird bei seiner Prüfung nach Befund seiner Tüchtigkeit ein Fähigkeitszeugniß auf einen 2ten oder 3ten Dienst ausgestellt.

(Gen.-Schulverordnung §. 25. a. Vergl. §. 31. dieses Buchs.)

Diejenigen Schulmeister und Provisoren, welche einen von einem hiezu legitimirten Geistlichen gehaltenen Lehrcursus zwei Sommer hindurch besucht haben, und von dem Orts-Geistlichen, als Lehrer, das Zeugniß hinreichender Kenntnisse in der neuern bessern Methode erhalten, haben sich, wenn sie auch keine Promotion suchen, oder noch nicht 22 Jahre alt sind, gleichfalls bei der (Gen.-Schulverordn. §. 23.) angeordneten Prüfung nach Georgii oder Martini einzufinden, welche sodann entscheiden wird, ob sie zur Anwendung der erlernten Methode in ihren Schulen für fähig erkannt werden, oder nicht. Erhalten sie bei dieser Prüfung gute Zeugnisse, so gilt dasselbe bei den Schulmeistern für das Promotions-Examen, bei den Provisoren, wenn sie nicht unter 20 Jahren alt sind, für das erste Dienst-Examen, jedoch so, daß sie nicht eher, als nach dem gesetzmäßigen Alter von 22 Jahren auf einen Dienst gewählt werden können.

(Gen.-Schulverordnung §. 24.)

Anmerkung. Nach einer Verfügung des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 2. Dec. 1825. sollen die an den Staatsanstalten definitiv angestellten Unterlehrer, vorausgesetzt, daß

sie volljährig sind und die Dienstprüfung erstanden haben, in Beziehung auf Ehren-Vorzüge und auf Bewerbung um Schuldienste, den wirklichen Schullehrern gleich geachtet werden.

Vorerwähnte Vergünstigung beschränkt sich jedoch in Folge eines Erlasses der K. Commission für die Erziehungshäuser v. 13. Oct. 1826. nur auf die Lehrer selbst, und dehnt sich keineswegs auch auf die Aufseher aus, dergleichen an den Waisenhäusern angestellt sind. Bekanntlich gehören letztere nicht nothwendig dem Lehrerstande an, sondern können sich in früherer Zeit auch irgend einem andern Berufe gewidmet haben.

(S. Müllers Schul-Int.-Bl. II. S. 121.)

§. 33.

Es können Fälle eintreten, wo ein Provisor oder Schulmeister ohne vorherige Meldung definitiv angestellt wird. Die Erläuterung hievon giebt der §. 26. der Gen.-Schul-Verordnung mit Folgendem: „Wenn um einen Schuldienst, wegen Geringfügigkeit des Einkommens, sich nur solche Candidaten melden, welche weder von dem K. Ober-Consistorium ein Zeugniß der Dienstfähigkeit erhalten, noch vom Provisorat-Examen an wenigstens Ein Jahr lang in einer öffentlichen Schule, oder in einem vom Staate genehmigten Privat-Institut Dienste geleistet haben, so wird das K. Ober-Consistorium einen tüchtigen Lehrer ex officio dahin senden, und auf seine bessere Anstellung nach einigen Jahren bedacht seyn.

Anmerkung. Eine beherzigenswerthe Vergleichung hiemit bietet sich an in der Zeitschrift von Dr. W. Harnisch, „der Volksschullehrer", 3ten Bdes 2tes

Digitized by Google

Heft, S. 65—81., wo von der Armen-Schullehrer-Anstalt in Beuggen berichtet wird, daß sie solche Jünglinge zu Schullehrern bilde, welche um des Herrn und der Kinderseelen willen sich auf geringe Schulstellen, die von Andern nicht begehrt werden, versetzen lassen.

§. 34.

Bei der Bewerbung um Consistorial-Dienste ist eine Bittschrift bei dem K. Consistorium einzureichen. (Von den Patronat-Diensten S. unten §. 35.) Alles Suppliciren um Schullehrerstellen bei der Person S. M. des Königs unmittelbar ist durch ein Consist.-Rescr. vom 22. Juni 1806. gänzlich untersagt.

Die Bittschriften selbst sind von dem Bewerber auf Papier im Canzleyformat (Verordn. vom 22. April 1806. Reg.-Bl. S. 31.) zu schreiben, und müssen eine vollständige Beschreibung der persönlichen Verhältnisse des Bittstellers enthalten. Insonderheit ist darin anzugeben sein Vor- und Zuname, sein Geburts- und Wohnort, sein Alter (entweder berechnet, oder mit Nennung des Geburtstages), der Stand oder Charakter seines Vaters, seine frühere oder gegenwärtige Anstellung und deren Dauer, seine Prüfungszeugnisse, seine Besoldung, und, wenn er bereits in Diensten steht, seine Dienstjahre, auch, ob er verheirathet ist, und in diesem Falle die Zahl seiner Kinder, namentlich der noch unversorgten, so wie seine sonstigen persönlichen und Familien-Verhältnisse. Diese Personalien werden am schicklichsten in der Rubrik, oder wenn sie (wie z. B. bei Provisoren, welche schon auf vielen Stellen gewesen sind) die der Kürze und des Ueberblicks wegen vor-

Digitized by Google

geschriebene Rubrik allzusehr vergrößern würden, gleich im Eingange der Bittschrift selbst nach der — kurz voranzustellenden Bitte — angebracht. (Vergl. Consist.-Rescript v. 9. Oct. 1792. Consist.-Rescr. v. 20. Febr. 1810. Reg.-Blatt S. 69. Consist.-Rescr. v. 6. März 1812. Reg.-Bl. S. 130. Gen.-Syn.-Verordn. v. 5. Mai 1814. Nr. 5.) — Die Syn.-Verordnung v. 19. Mai 1821. §. 5. (S. Müllers Schul-Int.-Blatt I. S. 306.) gibt hierüber folgende ausführliche Vorschrift: „Da es besonders in neueren Zeiten so häufig vorkommt, daß Geistliche, Schullehrer und Schulgehülfen in ihren Bittschriften um Anstellung oder Beförderung ihre persönlichen Verhältnisse entweder gar nicht oder nur unvollständig berühren, auch selbst in den Beiberichten der Decane das Gesuch des Bittstellers nur im Allgemeinen empfohlen wird, ohne die besondern Verhältnisse desselben zu beleuchten, und über seine Würdigkeit sich zu äussern: so wird die bereits bestehende Anordnung hiemit erneuert. Insbesondere wird bei den Schullehrern und Schulgehülfen verordnet, daß in jeder Bittschrift der Schullehrer um Beförderung oder Anstellung, dessen amtliche Laufbahn in der Kürze aufgeführt, sein Lebens- und Dienstalter genau angegeben, vom Decanat dessen Consistorial- und Pfarramtliche Zeugnisse im Bericht ausgehoben, und das Zeugniß des Schulconferenz-Directors im Original beigeschlossen werde, wobei zugleich bemerkt wird, daß jede Eingabe, welche dieser Erfordernisse entbehrt, auf Kosten des Decans vom Consistorium zurückgesendet werden wird *).“ — Die Decane haben nach der Consist.-Ver-

*) Eine Verordnung des katholischen Kirchenraths vom

Verordnung vom 6. März 1812. Reg.-Blatt S. 130. (welche auch auf die Schullehrer anwendbar ist) zu mangelhaften Bittschriften keine Beiberichte zu geben, sondern sie den Bittstellern zur Ergänzung zurückzustellen. —

---

24. Jän. 1824. Reg.-Bl. S. 96. ff. giebt den katholischen Schullehrern hinsichtlich der Einrichtung der Schuldienstgesuche folgende Vorschrift, welche auch für evang. Schullehrer belehrend ist: „Jede Eingabe muß enthalten: den Tauf- und Geschlechtsnamen des Bittstellers, den Charakter und Aufenthaltsort, den Geburts- und Vaterort, das Jahr und den Tag der Geburt; wann, wo und bei wem der Bittsteller zum Schulfach gebildet worden sey; ferner das Datum des Provisorats-Decrets, oder, wenn der Bewerber schon vor der Staatsveränderung eine provisorische Anstellung hatte, das Jahr und den Tag derselben, das Datum und Resultat der ersten Dienstprüfung; ob der Bittsteller ledig oder verheirathet sey, in letzterem Falle, wie viele Kinder er habe, und wie alt dieselben seyen? ob der Bewerber ausser dem Schulfache noch andere Kenntnisse oder Kunstfertigkeiten besitze, z. B. in alten oder neuen Sprachen, in der Instrumentalmusik, im Zeichnen u. s. w., bis zu welchem Grade, insbesondere, ob er darin Unterricht ertheilen könne.

Von den um Beförderung Bittenden soll auch noch der Tag der ersten wirklichen Dienst-Anstellung, die reine Summe ihres dermaligen beständigen Dienst-Einkommens sowohl, als die der Accidenzien, und wer auf ihre Stelle im nächsten Erledigungsfalle das patronatische Ernennungsrecht auszuüben habe, bestimmt angegeben werden." —

Digitized by Google

Wer sich um verschiedene Stellen melden will, hat für jede eine besondere Bittschrift zu übergeben (Circul.-Befehl des Consistoriums an die Decanatämter vom 19. Februar 1808.), und eben so werden auch die Bitten um Beförderung im Allgemeinen nicht angenommen, indem jeder Bewerber sich nur um einzelne erledigte, und für ihn geeignete Dienste, mit bestimmter Angabe der Stelle, zu melden hat, wofern seine Bitte nicht unberücksichtigt bleiben soll. (Consist.-Befehl v. 6. März 1823. an die Decanatämter Bessigheim und Cannstadt. Siehe Müllers Schul-Int.-Blatt I. S. 305.

Was die Beiberichte betrifft, so sind sie (S. Schul-Int.-Blatt I. S. 308.) zwar bei allen Eingaben vorgeschrieben (Minist.-Befehl v. 10. Mai 1807. Reg.-Blatt S. 125. und Geheimen Rathsbefehl v. 2. Januar 1817. Reg.-Blatt S. 1.), erscheinen jedoch bei wiederholten Dienstgesuchen überflüssig, indem es für genügend angesehen werden kann, wenn nur je und je, jedesmal nach Verfluß eines gewissen Zeitraums, die Angaben der Bittsteller von dem Decan gewürdigt werden, und sich im Uebrigen auf den früheren Beibericht, unter Verweisung auf die Bittschrift, zu welcher er gegeben wurde, bezogen wird. Aus demselben Grunde ist auch das Vidit (S. Minist.-Befehl v. 10. Mai 1807. Reg.-Blatt S. 125.) des General-Superintendenten überflüssig, so oft die Bittsteller ihre Gesuche mit Uebergehung des Decans einreichen.

Diejenigen Schullehrer, welche mit ihren Gesuchen nicht durch besondere Erlasse zurückgewiesen worden sind, erhalten keine weitere Nachricht von ihrer Zulassung zur Beförderungsprüfnng, und haben sich lediglich auf den zur

Digitized by Google

Concursprüfung öffentlich bekannt gemachten Termin auf der Consistorial-Kanzley einzufinden, auch ihre bei früher erstandenen Consistorialprüfungen erhaltenen Zeugnisse im Original mitzubringen.

(Minist.-Erlaß v. 7. April 1813. Reg.-Blatt S. 138.)

Die Taxe für die Prüfung eines Schullehrers, wenn derselbe das erstemal auf einen Schuldienst examinirt wird, beträgt 2 fl. Eine wiederholte Dienstprüfung, um ein Zeugniß höherer Classe zu gewinnen, ist taxfrei. Die Prüfungstaxe darf bei einer wirklichen Dienstanstellung, wobei gleichfalls eine Taxe zu erlegen ist, nicht in Abzug gebracht werden.

(Stempel- und Tax-Ordnung. S. 61.)

Ausserdem werden bei jedem Gulden der Taxe 6 kr. als Schreibgebühr, und 6 kr. als Stempelsurrogat erhoben.

(Stempel- und Taxordnung S. 14. §. 33. Verordnung vom 1. Febr. 1817. Reg.-Blatt p. 58.)

Die Zucht- und Waisenhaus-Gebühr beträgt bei der Dienstprüfung 30 kr.

(Gen.-Verordn. v. 11. Febr. 1810. Reg.-Bl. S. 57. Befehl des Steuer-Coll. Instruction für die Taxatoren v. 11. Aug. 1818. S. Schul.-Int.-Bl. I. S. 53. f.)

Anmerkung. Für jüngere oder ungeübte Mitglieder des Schulstandes sey hier noch über die Form der Bittschriften Folgendes bemerkt:

Oben auf die linke Seite des halbgebrochenen Bogens (im Kanzleyformat) wird zuerst der Name des Generalats, unter diesem der Name des Decanats, hierauf der Wohnort des Bittstellers nebst dem Datum geschrieben. Etwa einen Zoll weiter unten

Digitized by Google

kommt die Rubrik zu stehen, die nicht über die Hälfte der Seite herabreichen sollte. Gegenüber von der Rubrik steht die Anrede: „Eure Königliche Majestät", ebenfalls in Fraktur. Der Context der Eingabe selbst wird unterhalb der zweiten Hälfte der Seite rechts angefangen, und auf derselben unten drei Finger breit leerer Raum gelassen, wie auch auf den folgenden Seiten oben und unten. Die Unterschrift des Bittstellers wird ganz unten angesetzt, mit den Worten: allerunterthänigster, oder: allerunterthänigst treu gehorsamster — —. Die Bittschrift soll ein Couvert haben mit der Ueberschrift:

An den König.

Königlichem Hochpreislichem evangelischem Consistorium.

Uebrigens hat jeder Bittsteller in seiner Eingabe sich so viel als möglich der Kürze zu befleißigen. Neuerer Zeit wird statt aller Titulaturen: „Hochlöblich, Hochpreislich u. s. w." nur das Einfache: „Königlich" gebräuchlich.

§. 35.

Hat ein Patron oder Standesherr kraft der ihm zustehenden Patronats-Befugnisse einen Schullehrer, der aber K. Würtembergischer Unterthan und von dem K. Consistorium examinirt seyn muß, auf eine erledigte Schulstelle ernannt (Patronat-Dienst), — so hat er nach dem Gen.-Resc. vom 13. Juni 1809. Reg.-Blatt S. 237. (vergl. Consist.-Rescript v. 15. März 1808. Reg.-Blatt S. 149.) eine Nominations- und Präsentations-Urkunde nach folgendem Formular auszustellen:

Digitized by Google

„Da der Schuldienst N., Decanats N., durch das Absterben (die Beförderung) des N. erledigt, und hierauf von dem Unterzeichneten, vermöge der ihm zustehenden Patronatsbefugnisse, der N. N. (inseratur im Allgemeinen dessen Prädicat) zu dieser erledigten Stelle nominirt worden ist, so wird derselbe mit der allerunterthänigsten Bitte um dessen Allerhöchste Confirmation hiemit präsentirt, und ihm gegenwärtige Nominations- und Präsentationsurkunde zugestellt, um solche dem K. Ober-Consistorium zu übergeben, und auch seines Orts die allerhöchste Königl. Bestätigung in der vorgeschriebenen Ordnung nachzusuchen."

N. den . .

(L. S.) Unterschrift des Patronat-Herrn.

Diese Urkunde wird von dem nominirten Schullehrer mit einer Bittschrift um allerhöchste Bestätigung unter dem Beibericht des gemeinschaftlichen Oberamts, in dessen Bezirk der erledigte Dienst liegt, an das K. Consistorium eingesandt. In diesem Beibericht wird dargethan, daß die Patronatsherrschaft das Ernennungsrecht zu der erledigten Stelle bisher und namentlich im letzten Erledigungsfalle ausgeübt habe. (Consist.-Rescript vom 19. April 1809. Reg.-Blatt S. 171.) Ebenso ist darin bestimmt anzugeben: Wann und wo der Nominirte geboren, und, Falls er ausserhalb des Königreichs geboren wäre, ob er zum Königl. Landes-Unterthanen aufgenommen worden sey; bei wem, und wie lange er in der Lehre gestanden? wo er bisher Schullehrer-Stellen versehen, und was er für Zeugnisse, sowohl wegen seiner Aufführung, als wegen

Digitized by Google

seiner Kenntnisse bei einer etwa erstandenen Prüfung, oder von andern Vorgesetzten erhalten habe?

(Consist.-Rescr. v. 1. Dec. 1807. Reg.-Bl. p. 591.)

Wird eine solche von einer solchen Patronat-Herrschaft erhaltene Nominations- und Präsentations-Urkunde nicht innerhalb 4 Monaten nach erfolgter Vacatur dem K. Consistorium übergeben, so macht sich dadurch der Ernannte der Ansprüche an die Confirmation, so wie der Patron des Ernennungsrechtes für den vorliegenden Erledigungsfall verlustig.

(Gen. Rescr. v. 10. Jan. 1810.)

Bei solchen Dienstanstellungsbestätigungen eines Schulmeisters werden jedesmal 2 fl., bei eintretender Versetzung aber 1 fl. Taxe bezahlt. Tax-Ordnung p. 44. Es versteht sich, daß alsdann die Besoldungstaxe nicht Statt findet. Bei der Beförderung eines Patronat-Schulmeisters auf einen Consistorial- oder Gemeinde-Dienst ist die Anstellungstaxe von dem ganzen mit der neuen Stelle verbundenen Einkommen, insofern dasselbe die Summe von 150 fl. nicht übersteigt, jedoch mit Abrechnung der von der Patronat-Stelle bezahlten Bestätigungstaxe zu entrichten.

(Bes. des Steuer-Coll. v. 10. Juni 1824. S. Müllers Schul-Int.-Blatt. I. p. 405.)

Die Schreibgebühr und das Stempelsurrogat S. §. 34. Auch sind von bestätigten Patronat-Schulmeistern die Zucht- und Waisenhausgebühren zu entrichten, und zwar, wenn die Besoldung unter 200 fl. beträgt, 30 kr., wofern sie aber diese Summe erreicht oder übersteigt, 1 fl.

(Gen.-Verordn. v. 11. Februar 1810. Reg.-Blatt S. 57. 60. S. Schul-Int.-Blatt S. 54.)

Digitized by Google

§. 36.

Ueber die Bewerbung um Gemeinde-Dienste und die Wahl zu denselben bestimmt die Gen.-Schul-Verordn. §. 25. b. c. Folgendes:

„Jede Commun, welche das Wahlrecht zu einem Schuldienst hat, schlägt dem K. Ober-Consistorium unter Vorlegung aller Competenten, aus der Zahl derselben 3 Subjecte, und zwar ausschließlich nur solche vor, welche ein Fähigkeitszeugniß für diejenige Dienstklasse, zu welcher der erledigte Schuldienst gehört, oder auch für eine höhere Classe haben. Aus diesen wählt dann das K. Ober-Consistorium denjenigen zum Schullehrer, welcher an sich, oder nach den besondern Bedürfnissen der Schule der Tüchtigste ist.“

Vor einer Schulwahl müssen die Ortsvorsteher von dem K. Consistorium, nach zuvor eingesandtem Bericht von der entstandenen Diensterledigung, legitimirt werden, gesetzliche (S. Gen.-Schul-Verordnung §. 25.) Vorschläge zur Besetzung des Dienstes zu machen.

Das Pfarr- und Schultheissenamt, oder, in einer Amtsstadt, das gemeinschaftliche Stadtamt (Stadtpfarrer und Stadtschultheiß) macht hierauf in öffentlichen Blättern den Tag der Wahlprüfung nebst dem Einkommen und den übrigen etwa Statt findenden Local-Verhältnissen des vakanten Amtes bekannt, und ladet die gesetzlich befähigten Competenten zur Prüfung ein. Die gemeinschaftlichen Unterämter haben eine solche Ankündigung vor der Einrückung in die Zeitung dem Decan zu übergeben, welcher

Digitized by Google

dafür zu sorgen hat, daß keine gesetzwidrigen Zusätze darin vorkommen.

(Gen.-Reser. v. 31. Aug. 1810.)

Jeder examinirte Provisor und Schulmeister darf, im Falle die Stelle seine Competenzfähigkeit nicht übersteigt, an solchen Schulwahlen Theil nehmen, hat aber hiezu die Erlaubniß bei seinem Ortspfarrer, welcher sie in der Regel nicht verweigern wird, nachzusuchen.

Anmerkung. Wegen einiger Mißbräuche bei Schullehrerwahlen verordnet ein Consist.-Reser. vom 26. Januar 1816. Folgendes: Wir haben neuerlich mit Mißfallen in Erfahrung gebracht, daß Schulprovisoren, wenn sie bei Schulmeisterswahlen zusammenkommen, die Verabredung unter sich treffen, daß der, welcher unter ihnen den Schuldienst erhalte, die Andern zechfrei halten müsse, was in den Rescripten vom 23. Dec. 1773. und vom 30. Juni 1792. längst nachdrücklich verboten ist, daß sie sogar Reisegelder von dem neu erwählten Schulmeister sich bezahlen lassen, und daß überhaupt bei den Schulwahlen allerhand unerlaubte Mittel angewandt werden, und anstössige Excesse vorgehen.

Da wir nun diese Mißbräuche und Unordnungen abgeschafft wissen wollen, so sollen alle Diöcesan-Geistliche den Schulmeistern und Provisoren, wenn sie sich bei einer Schulmeisterswahl einfinden, dieß Unser Verbot und dessen ganzen Inhalt jedesmal in solchem Falle bekannt machen, sie vor Uebertretung desselben ernstlich warnen, und ihnen bedeuten, daß, wer eine Verfehlung dieser Art sich zu Schulden kommen lassen würde, nicht nur zum Wiederersatz der dem neuen Schulmeister verursachten Kosten und abgenommenen Gelder werde angehalten, sondern auch

zur verdienten Strafe gezogen werden, wie denn in Zukunft Keiner, welcher strafbare Mittel gebraucht, oder an obgedachten Mißbräuchen und Excessen Theil genommen, wenn er auch vorgeschlagen würde, den Schuldienst erhalten werde. Sollte nun irgend ein Uebertretungsfall an irgend einem Orte vorkommen, so ist die Sache genau zu untersuchen, und von den Decanen an das K. Ober-Consistorium sogleich zu berichten. —

Wie das ganze Wahlgeschäft nebst der Prüfung vorgenommen werden solle, ist in Kapffs Repertorium II. Th. p. 214. ff. ausführlich angegeben. Es gilt bis jetzt hier hauptsächlich die Observanz, welche sich auf den alten, den Decanatämtern vorgeschriebenen modus visitandi gründet, so wie, neben einzelnen Verordnungen, die Analogie des Wahlgeschäfts mit andern dieser Art. Das Wahlgeschäft nimmt in Städten der Stadtpfarrer gemeinschaftlich mit dem ersten Ortsvorsteher und mit Zuziehung der übrigen Geistlichen und dem Stadtrath, in Dörfern der Pfarrer mit dem Gemeinderath vor. Dem Verwaltungs-Edict §. 52.—57. gemäß, welches die Hinzuziehung des Bürgerausschusses in wichtigeren Gemeinde-Angelegenheiten vorschreibt, werden auch die Gemeindedeputirte zur Wahl beigezogen, um ihr Gutachten, welches aber für den Stadt- oder Gemeinderath, selbst bei Verschiedenheit ihrer Ansicht, nicht bindend noch hemmend ist, dabei abzugeben. Dieses Gutachten ist von dem Obmann und von den 2 ältesten Mitgliedern des Bürgerausschusses zu unterschreiben.

Ein Consist.-Befehl v. 21. Februar 1822. giebt hierüber folgende Vorschrift: „Dem Decan — wird auf seine Anfrage, wie viele Gemeindedeputirte der Schulwahl bei-

Digitized by Google

wohnen dürfen, zu erkennen gegeben, daß die in §. 65. der Verfassung ausgesprochene gesetzmäßige Mitwirkung der Bürgerausschüsse bei der, den Gemeinderäthen übertragenen Verwaltung der Rechte der Gemeinden durch die §§. 64. ff. des Edicts über die Gemeinde-Verfassung vom 31. Dec. 1818. (nunmehr durch die §§. 52. ff. des Verwaltungs-Edicts vom 11. März 1822.) ihre nähere Bestimmung erhält, wonach die Bürgerausschüsse bei Schulmeisterswahlen ein Recht, mitzustimmen, nicht ansprechen können, die Gemeinderäthe jedoch (§. 68. jetzt §. 57. des Verwaltungs-Edicts) berechtigt sind, dieselben auch hiebei, wenn sie es räthlich oder förderlich finden, um ihre Meinung zu hören. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diejenige Anzahl von Bürgern, welche bisher den Schullehrer-Wahlen beigezogen zu werden pflegten, auch dießmal, und auf dieselbe Art wie bisher gewählt, dazu gezogen werden *).

(S. Müllers Schul-Int.-Blatt. I. S. 8. f.)

Fallen Unordnungen bei der Wahl vor, so hat, wenn diese in einer Stadt vorgenommen worden war, darüber

*) Einem alten, durch die Schulordnung von 1729. (S. das derselben vorgedruckte herzogl. Mandat v. 26. Juni 1729.) bestätigten Herkommen gemäß, wurden bei den Schulmeisters-Wahlen neben dem Magistrat einige Deputirte von der Gemeinde zugezogen. In dem durch den Befehl vom 9. Oct. 1744 angeordneten s. g. Fragenplan (modus visitandi) ist Stat. IV. §. 4. die Zahl der beizuziehenden Deputirten auf 6 bis 8., bei kleineren hingegen auf 3—4 bestimmt, welche jedesmal von der Gemeinde nach freiem Belieben gewählt, und deren Stimmen, wie die der Magistratsglieder, besonders gezählt wurden.

Digitized by Google

das gemeinschaftliche Oberamt, bei Dörfern hingegen der Decan allein an das Consistorium zu berichten.

(Gen.-Rescr. an die gem. Oberämter v. 30. Jan. 1792.)

§. 37.

Was den Prüfungsakt betrifft, so ist es nicht unzweckmäßig, wenn der Ortspfarrer einen benachbarten Geistlichen zu Hülfe zieht, um die Prüfungspensen mit ihm zu theilen. — Der Frageplan giebt (IV. 4.) hierauf noch folgende Weisung: „Die Zusammenkunft geschieht Anfangs in der Kirche, um des Gesangs, und an mehreren Orten auch um des Orgelspiels willen, kann auch wohl, als ein heiliges Werk, am Sonn- oder Feiertage vor der ganzen Gemeinde geschehen. Hierauf verfügt man sich auf das Rathhaus (oder wenn keines vorhanden ist, in das Pfarrhaus), und Pfarrer macht, sobald sich das Gericht und die Deputirten gesetzt, den Anfang mit herzlichem Wunsche, daß gegenwärtige Zusammenkunft und die vorhabende Verhandlung zu Gottes Ehre und zu der Schule, folglich auch zu der Kirche und des gemeinen Wesens Bestem ausschlagen möge, und daß Gott eines Jeden Herz auf den Zweck des wahren Besten lenken, allen schädlichen Absichten wehren, auch gesammte hier anwesende Vorsteher zu Werkzeugen seiner Gnade an der Schuljugend und der ganzen Gemeinde machen wolle*)."

*) Der verehrungswürdige Inspector Zeller in Beuggen spricht in seiner Schulmethodik, wo von dem Verfall der Schulen gehandelt wird, folgende für alle Wahlmänner wichtige Worte: „Wenn der Schullehrer die

Hierauf werden die Competenten vorgefordert, und mit dem Dienst-Einkommen, so wie mit den übrigen Verhältnissen des Dienstes bekannt gemacht, wobei das Gen.-

---

Seele einer Schule ist, so ist an der Erwählung eines Schullehrers äusserst viel gelegen. Gerade aber hiebei werden oft unverantwortliche Fehler begangen. Man wählt nicht immer nur den Fähigsten und Tüchtigsten nach Kenntniß, Fertigkeit, Sittlichkeit und Gottseligkeit, sondern da entscheidet oft nur ein einseitiger Vorzug, oder das Gemein-Bürgerrecht, oder die Verwandtschaft, die Sippschaft, die Wohlfeilheit. Man will nicht dem Amt einen Mann, sondern dem Mann ein Amt geben. Der kostbare Zeitpunkt einer Erledigung wird nicht zur bestmöglichen Wahl benützt, und es wird nun durch schlechte und unreine Zwecke der Schule oft auf eine lange Reihe von Jahren ein unersetzlicher Schade zugefügt, den die Kinder und also auch die Gemeinde büssen müssen. — Oft will man wohl den fähigsten und tüchtigsten Mann erwählen; aber die Prüfung zur Wahl wird so ungeschickt, oberflächlich, einseitig und übereilt angestellt, daß oft ein ganz anderer, als der Fähigste und Tüchtigste, angesehen wird, der aber bei einer besseren Prüfung nicht als ein solcher erfunden worden wäre. Die schlechten Prüfungen sind oft so schädlich, als die schlechten Wahlen." — Der Verfasser hörte von einem seiner Collegen, daß vorlängst eine Gemeinde blos darum einen Schullehrer gewählt habe, weil er sich auf das Lautsingen (= Schreyen), das Zusammenläuten und das Aufziehen der Thurmuhr gut verstand. — Gewiß aber ist, daß ein guter frommer Schulmeister oft auf Jahrhunderte segensreich in einer Gemeinde fortwirkt, wie ein schlechter Lehrer Jahr-

Digitized by Google

Syn.-Reſcr. v. 28. Nov. 1787. §. 6. (S. Kapffs Repert. II. p. 215.) verfügt, daß zur Beſchwerde des künftigen Schulmeiſters oder zur Schmälerung ſeiner Beſoldung keine neue Bedingung ohne vorangegangene Anfrage und Erlaubniß des K. Conſiſtoriums angehängt werden darf.

Die Prüfung ſelbſt erfordert Ernſt, Umſicht und gründliche Vorbereitung von Seiten des Examinators, und es wird, wie ſchon von Andern bemerkt wurde, wohlgethan ſeyn, wenn die wichtigſten Fragepunkte vorher zu Papier gebracht werden. Die Fragen über die verſchiedenen Penſen ſeyen der Bildungsſtufe der Competenten angemeſſen und einfach, ohne gelehrten Prunk, aber nicht zu vag und zu leicht, ſondern durchaus ſo beſchaffen, daß die Geprüften ihre Kenntniſſe entfalten können, und dem Examinator ein beſtimmtes Urtheil über ihre Fähigkeit möglich wird. Die Penſen, über welche ſich die Prüfung erſtreckt, ſind: Deutſche Sprache, Leſen, Schreiben, (orthographiſch und kalligraphiſch) Rechnen auf dem Papier und im Kopfe, ſchriftliche Beantwortung einiger aufgegebenen Fragen, dann Religion und beſonders auch bibliſche Geſchichte, ſo wie eine mit herbeigerufenen Schulkindern vorzunehmende einfache Catechiſation; dann Singen und Orgelſpiel, letzteres in der Kirche. Ueberdieß iſt in allen dieſen Penſen, und noch insbeſondere darauf zu ſehen, ob die Competenten auch in der Schulmethodik und Pädagogik erforderliche

---

hunderte lang ſchaden kann, und darum iſt es die heiligſte Pflicht der Wähler, wo möglich auf einen ſolchen Mann zu ſehen, der geſetzt iſt vom Herrn, Frucht zu bringen, und eine Frucht, die da bleibt.

Digitized by Google

Kenntniſſe haben. Beſitzt ein Competent noch weitere Kenntniſſe, z. B. in der lateiniſchen und franzöſiſchen Sprache, Geographie, Algebra, Weltgeſchichte (was wegen der Privatlectionen, beſonders in Städten, nicht gleichgültig iſt), oder hat er ſich neuere Unterrichtsmethoden angeeignet, ſo wird der Examinator billigerweiſe auch hierauf in der Prüfung einige Rückſicht nehmen.

Uebrigens wird das Augenmerk eines verſtändigen und chriſtlichen Examinators wohl vor Allem darauf gehen, daß er erfahre, welche unter den Bewerbern ſich durch Beurtheilungskraft, lichten und geordneten Verſtand, Lehrgabe, gründliches und beſcheidenes Wiſſen (nicht Vielwiſſen, womit nicht ſelten die größte Flachheit verbunden iſt), ſo wie hinſichtlich der Religion durch wahren Ernſt und glaubige Einfalt vor den andern auszeichne. — Bei dem Orgelſpiel ſehe man hauptſächlich auf würdiges andachtvolles Spiel, und nicht allein auf Kunſtfertigkeit. Namentlich läßt ſich eine wahre, geheiligte muſikaliſche Gabe in den Präludien erkennen, und eine einfache lieblich durchgeführte Melodie hat weit höheren Werth, als eine Geläufigkeit der Finger, welche ſich plan- und ſeellos durch alle Tonarten tummelt. —

Es wird auch zweckmäßig ſeyn, wenn der Examinator während der Prüfung notirt, was Jeder in ſeinem Penſum geleiſtet habe, um in dem zu führenden Protokoll Jeden um ſo beſtimmter charakteriſiren zu können. Wenn die Prüfung vorüber iſt, treten die Competenten ab, und ebenſo diejenigen Wahlmänner, welche etwa mit einem derſelben ſo nahe verwandt ſind, daß ſie nach der Landesordnung und dem darin enthaltenen Richtereid (Landesord-

Digitized by Google

nung 1. Thl. Tit. II.) nicht votiren dürfen. Hierunter gehören alle Diejenigen, welche mit dem Competenten bis auf den 3ten Grad der Blutsfreundschaft und 2ten Grad der Schwägerschaft inclusive, nach dem weltlichen Recht gerechnet — oder im 2ten Grad der Blutsverwandtschaft ungleicher Linie, und dem ersten der Schwägerschaft nach dem kanonischen Recht verwandt sind; folglich darf bei solchen Wahlen nicht votiren, der Großvater, Vater, Sohn, Bruder, Tochtermann, Schwager, Schwester- oder Brudersohn u. s. w. Auch wenn der geistliche oder weltliche erste Ortsvorsteher in solchem Verwandtschaftsgrade mit einem Competenten steht, ist er verpflichtet vom Votiren abzutreten, und soll selbst unter dem Vorbehalt, auf seinen Verwandten nicht votiren zu wollen, nicht gegenwärtig bleiben, weil seine bloße Anwesenheit oder Auctorität der Sache einen parteiischen Ausschlag geben könnte. Ist die Wahlverhandlung dem Gesetze gemäß constituirt, so werden die Zeugnisse eines jeden Competenten, die er sowohl von dem Consistorium über seine Dienstfähigkeit, als von dem betreffenden Decanatamt über seine sittliche und intellectuelle Ausbildung beizubringen hat, durchgesehen und geprüft, ob der Candidat die erforderlichen Eigenschaften habe, um in den Vorschlag genommen zu werden. Ist dieses im Reinen, so wird es nicht unzweckmäßig seyn, wenn der Geistliche seine Ansicht über jeden einzelnen Competenten der Wahlversammlung mittheilt, und dieses Urtheil, wenn es von dem Gericht als richtig anerkannt wird, in das Protokoll einträgt. Hierauf treten alle Votirenden ab, und nur der Geistliche, nebst dem Amtmann oder Schultheißen, wenn die Verhandlung in einem Dorfe vor-

Digitized by Google

geht, — hingegen der Decan und der Stadtschultheiß, wenn sie in der Amtsstadt geschieht, bleiben in der Gerichtsstube, und nehmen jedem einzeln Hereintretenden seine Stimme ab, tragen sie in das Protokoll ein, und lassen sie unterschreiben. Hiebei ist zu bemerken, daß jeder Votant nicht blos auf Einen Candidaten, sondern auf 3 votiren muß, mit der Bestimmung, wem er den 1ten, 2ten oder 3ten Platz gebe*).

(Consist.-Rescript v. 10. Juni 1814.)

Der Geistliche, welcher die Wahl leitet, hat kein eigenes Votum, der erste Ortsvorsteher dagegen die erste Stimme. — Der modus visitandi schreibt zwar dem Geistlichen ein eigenes Votum zu, allein da er das Präsidium bei der Wahl mitführt, so kann ihm eben so wenig ein eigenes Votum zukommen, als bei andern magistratischen Wahlen dem Oberamtmann. Bestimmte Gesetze hierüber sind nicht vorhanden; wohl aber erklärt sich die Cynos. eccles. p. 408. über das Verhältniß der Schullehrerwahl also: die Communen sollen ihre Pfarrer dabei aus dem Vorwand, daß ihnen allein das Ernennungsrecht gebühre, nicht eigensinnig übergehen, sondern ihre Bedenken hier-

*) Der modus visitandi IV. 4. gestattet, daß, wenn wichtige Ursachen gegen den Aufschub einer Schulwahl vorhanden sind, eine Schulwahl angestellt, und allenfalls auch nur ein einziger tüchtiger Bewerber in die Wahl genommen, und dem Consistorium sogleich zur Bestätigung präsentirt werden dürfe. Diese Anordnung gilt jedoch in neueren Zeiten ganz nicht mehr, indem die spätere Gesetzgebung sie aufgehoben hat.

Digitized by Google

hierüber ebenmäßig vernehmen, und die Supplicationes und inserirte Nominationes mit unterschreiben lassen. Dagegen dürfen sie, wenn zwei Competenten gleich viele Vota erhalten haben, durch ihr Votum den Ausschlag geben.

Dem Wahlprotokoll wird ungefähr folgende Form gegeben: (S. Kapffs Repert. II. p. 220.)

Actum N. N. d. . . 18 . . . Da auf das erfolgte Absterben (auf die freiwillige Resignation) des hiesigen Schulmeisters N. N. das Königl. Consistorium allergnädigst verordnet hat, daß von den Ortsvorstehern zur Wiederbesetzung des Schuldienstes drei wahlfähige Subjecte allerunterthänigst vorgeschlagen werden sollen: so wurde der heutige Tag zu der gesetzmäßigen Prüfung und Wahl bestimmt, und in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht. Der Verhandlung wohnten bei: Pfarrer N. N., Schultheiß N. N., der gesammte Gemeinderath (und der Bürgerausschuß).

Als Competenten haben sich eingefunden: Die Schulmeister N. N. N., und die Proviforen N. N. *)

Hier werden Alle genannt, die wahlfähig sind, und sich der vorgeschriebenen Prüfung über alle verordneten

*) Ein Consist.-Befehl v. 20. Juni 1815. verordnet, daß zu Verhütung von Ungewißheit bei der Wahl eines Individuums unter mehreren gleiches Namens, die vorgeschlagenen Competenten nach Vornamen, Alter und Geburtsort anzugeben, und ihre Consistorial-Attestate in vidimirter Abschrift den Wahlacten beizuschließen sind. —

Digitized by Google

Gegenstände unterworfen haben. Dabei hat sich Folgendes ergeben:

I) A. Schulmeister N. (Provisor N.) zu N. besitzt gründliche Kenntnisse in den Grundregeln der deutschen Sprache, liest sehr gut, schreibt fertig, richtig und vorzüglich schön, rechnet mit Schnellfertigkeit u. s. w.

II) B. Schulmeister N. (Provisor N.) zu N. hat weniger Festigkeit in den Sprachregeln, liest, schreibt, rechnet wie jener, dagegen hat er mehr Annehmlichkeit im Gesang, und mehr Fertigkeit im Orgelspiel, u. s. w.

Und so weiter.

Hierauf wurde dem Gesetze gemäß zur Wahl dreier Subjecte geschritten, die als die tauglichsten dem Königl. Consistorium vorgeschlagen werden sollen. Und zwar giebt seine Stimme

1) Schultheiß N. N. den Schulmeistern (Provisoren) A. B. C.

T. Schultheiß N.

2) Richter N. N. den Schulmeistern (Provisoren) A. C. D.

T. Richter N.

Nachdem alle Mitglieder der Versammlung ihre Stimmen abgelegt hatten, ergab sich aus der Zählung, daß Schulmeister (Provisor) A. (6.) Stimmen, Schulmeister (Provisor) B. (5.) Stimmen, Schulmeister (Provisor) D. (4.) Stimmen, alle übrigen Competenten aber wenigere, die Schulmeister (Provisoren) N. N. aber gar keine erhalten haben. Es werden deßwegen diese drei dem K. Consistorium vorgeschlagen, und es wird hiemit unter Anschluß dieses Wahlprotokolls durch ein Königl. Hochlöbliches De-

Digitized by Google

canat-Amt die allerunterthänigste Bitte eingereicht, aus diesen Dreien Einen zum Schulmeister allergnädigst zu ernennen.

Obige Verhandlung beurkunden,

Pfarrer N. N.

Schultheiß N. N.

Eine Abschrift dieses Wahlprotokolls wird nebst einem Exhibitum an das K. Consistorium, worin dasselbe gebeten wird, aus jenen Dreien Einen zu ernennen, dem Decanat-Amt zugestellt, das jenes mit einem Beibericht begleitet. Das K. Consistorium wählt hierauf Einen, macht seine Wahl dem Decanatamte bekannt, mit dem Befehle, den Ortsvorstehern zu N. zu eröffnen, daß dem Schulmeister (Provisor) N. N. der Schuldienst daselbst übertragen sey, und denselben für sein neues Amt Promission leisten zu lassen. Das Decanatamt citirt den neu angestellten Schulmeister auf einen bestimmten Tag, eröffnet ihm seine Anstellung, ermuntert ihn zum Fleiß in seinem Amt und zu einer untadelhaften Aufführung, und nimmt ihn hierauf in Pflichten. Ein Formular dieser Promissionsleistung, das bis jetzt durch kein neueres ersetzt worden ist, befindet sich in der großen Kirchenordnung p. 319., und lautet also:

„Ein jeder deutscher Schulmeister soll Promission und Pflicht thun:

Erstlich, daß er sich der landesherrlichen Ordnung und seines Amtes jederzeit fleißig und zum Besten erinnern und berichten wolle, was ihm in allwege zu thun und zu lassen sey. Und dann, daß er auch solle und wolle, ver-

Digitized by Google

mittelst göttlicher Gnade, die ihm befohlene Schule und untergegebenen Schulkinder mit allem treuen Fleiß regieren, und der Jugend mit züchtigem, ehrbarem und nüchternem Leben vorstehen*); keine Stunde in der Schule versäumen, oder ohne erhebliche Ursache unterlassen, sondern selbst zu rechter Zeit in der Schule seyn, und Alles mit Lehren und in anderweg, wie ihm die Ordnung auferlegt, verrichten. Im Fall auch der Schulmeister von gemeinen Fleckens wegen, oder sonst etwas zu schreiben hätte, soll er selbiges, so viel möglich, in denen Stunden verrichten, da er nichts in der Schule zu thun hat. Im Strafen soll er kein Uebermaaß oder Zorn gebrauchen, sondern mit Maaß und wie die Schulordnung ausweist, die Kinder zum Lernen und zu der Disciplin anhalten. Er soll den Catechismus, Kirchengesang und das Gebet mit aller Treue und Eifer einprägen, mit ihnen üben und sie dessen unter-

*) Schulmeister, welche der Augsburgischen Confession und Würtembergischen Kirchenordnung entgegen sind, oder gegen die Grundsätze der ersteren den Religions-Unterricht ertheilen, sind nach der großen Kirchen-Ordnung (in 4. S. 131.) nicht zu dulden. — Diese Verordnung, welche, solange eine evangelisch-lutherische Kirche besteht, in Kraft bleibt, ist deßwegen nicht unbillig, weil die Kirche dem Einzelnen keinen Gewissenszwang anzuthun begehrt, hingegen fordern kann, daß der öffentliche christliche Unterricht nach den Grundsätzen der ganzen Kirche, welche ihre Diener darauf besoldet, und nach dem Willen der Eltern, welche unter dieser Bedingung ihre Kinder dem Schulmeister anvertrauen, gewissenhaft und rein ertheilt werde.

Digitized by Google

richten; auch seines Dienstes wegen seinem verordneten Super-Intendenten, Pfarrherrn, Amtmann und Gericht, als ein treuer Diener gewärtig und gehorsam seyn, des Landesherrn, des Fleckens und der Schule Nutzen und Frommen mit allem Fleiße fördern, Schaden und Nachtheil seines Vermögens warnen und wenden. Und so sich in Zeit seines Dienstes eine Irrung zwischen ihm und den landesherrlichen Unterthanen zutrüge, wohin er vom Landesherrn beschieden werden würde, Recht geben und nehmen, und sich Rechts im Reiche sättigen und begnügen lassen, ohne ferneres Appelliren. Auch soll er von der Schule nicht verreisen oder gar abkommen, ohne die Erlaubniß des Pfarrers oder Superintendenten. Wenn er auch von seinem Dienst abstehen wollte, so soll er solchen ein Vierteljahr vorher aufkünden, damit man bei Zeiten einen Andern bekommen möge; auch sich nicht hintenthun, er habe denn die landesherrlichen Unterthanen, welchen er schuldig geworden, bezahlt, oder sie zufrieden zu stellen, sonsten versichert und den Willen gemacht; und in allewege der Schulordnung, und was er von Seiten der Regierung durch den Superintendenten beschieden, demselben nachleben und nachsetzen. Hierauf soll er dem Superintendenten bei Hand gegebener Treue, solches alles zu halten, und dem nachzukommen, an Eides Statt promittiren und Pflicht thun, getreulich und ungefährlich." —

Wenn dieß geschehen ist, setzt der Decan (S. §. 38. am Ende) den Ortsgeistlichen hievon in Kenntniß, mit der Weisung, den Schulmeister nun feierlich in sein Amt einzuführen.

Digitized by Google

§. 38.

Eine wirkliche Amtsinstruction, dergleichen jedem evangelischen Geistlichen unsers Landes eine vor der Beeidigung übergeben wird, ist bis jetzt für den evangelischen Schulstand Würtembergs nicht vorhanden, so sehr dieß zu wünschen wäre. Indessen giebt die erneuerte Schulordnung im II. Cap., welcher „vom wirklichen Antritt eines Schuldienstes" handelt, jedem neu ernannten Schulmeister hierüber fromme und beherzigenswerthe Vorschriften.

„Wird er, heißt es daselbst, zu einem Schuldienst ordentlich berufen und bestätigt, und findet er sich nunmehr wirklich ein an End und Orten, wo er seine Dienste zu versehen hat, so soll er sich bei seinem verordneten Superattendenten, Pfarrherrn und andern Vorstehern, als einen treuen Diener angeben, und denselben gewärtig und gehorsam zu seyn, sich nicht nur in dem Herzen ernstlich vornehmen, sondern auch mit Mund und Hand in aller Demuth und Bescheidenheit versprechen und geloben. Das erste, so er sich von seinem Pfarrherrn auszubitten, soll dieses seyn, daß er ihn unter göttlichem Segen mit Zuziehung der übrigen Schulvisitatoren zu seiner Schule einleiten wolle, der dann von selbsten wissen wird, der Jugend ihn gehörigermaßen vorzustellen, und dieselbige nach verlesenen Schulgesetzen — — und darauf geleisteter Promission und Handgebung zu allem schuldigsten Respect und Folge mit Nachdruck anzuweisen.

Nach übernommener Sorge für der Kinder Unterweisung habe er bei sich selbsten wohl zu überlegen,

Digitized by Google

daß ihm nunmehr ein jegliches von denselben auf seine eigene Seele gebunden sey, und daß Gott über kurz oder lang eines jeden Kindes Blut von seiner Hand fordern werde, wo es durch seine Schuld versäumt oder verloren werden sollte.

Er soll demnach in einer solchen schweren und wichtigen Sache nichts auf seine eigene Kräfte nehmen, sondern in aller Demuth sein eigenes Unvermögen wohl erkennen, und desto mehr seine Zuflucht zu der uns tüchtigmachenden Gnade Gottes nehmen, auch sich darauf bei allen seinen Unternehmungen durch unablässiges Seufzen und Flehen zu Gott um Licht und Weisheit, um Segen und Gedeihen andächtig bewerben.

Unter solch erbetenem Segen Gottes, muß sich ein Schuldiener selbst je mehr und mehr bemühen, daß er ein nützlich Werkzeug, insonderheit zur Gewinnung solcher zarten Herzen, werden möge. Zu welchem Ende er nicht allein der Sache selbst fleißig solle nachsinnen, sondern auch in guten Büchern sich umsehen, mit erfahrenen Leuten darüber besprechen, insonderheit bei den öffentlichen Catechisationen genau Achtung geben, damit er sich eine gute Lehrart angewöhnen, und desto geschickter werden möge, was publice gehandelt worden, oder noch gehandelt werden solle, mit der ihm anvertrauten Jugend auch noch besonders zu treiben; auch hat er sich bei seinem Pfarrer, oder allenfalls bei seinem Superattendenten Raths zu erholen, worin er ansteht, damit die Hinderniße des Guten aus dem Wege geräumt, hingegen Alles auf's Schicklichste eingerichtet werden möge.

Digitized by Google

Damit er aber nicht gleichbald selbst wieder abbreche, was er mit Einer Hand erbaut hat, muß er sich gleich von Anfang seines Dienstes fest entschließen, *seine Lehre mit dem Leben zu zieren*, und daran seyn, daß die ihm anvertrauten Kinder von ihm selbst das Exempel alles Guten nehmen mögen, dazu er sie gedenkt anzuführen, wie er sich denn mit allem Ernst zu hüten hat vor allen den Sünden und Untugenden, die man muß täglich an so vielen Schulbedienten wahrnehmen, als da ist: Versäumniß oder kaltsinnige Behandlung des Gottesdienstes, Fluchen, Schwören, Geringachtung des Sabbaths, Widerspenstigkeit, Troz, Zorn, Verdruß, wenn es nicht allemal nach Wunsch und Willen geht, schelten, schmähen, zechen, spielen, scherzen, lügen, lästern, Geschrey u. dgl., als welches alles bei den Vorgesetzten nichts als lauter Ungunst, bei den Eltern Widerwillen, bei den Kindern Anstoß und Aergerniß, vor Gott selbst aber die größte Verantwortung bringen würde.

Insonderheit muß er *seine Stunden richtig halten, und hierin lieber zu viel, als zu wenig thun*; er soll demnach ohne Vorwissen und Erlaubniß seines Pfarrers niemals sich von der Schule entfernen, und wenn ihm je erlaubt wird, über Feld zu gehen, die Schule anderwärts bestellen; er muß kein Nebenwerk in solchen Stunden treiben, sondern sie allein zu dem Geschäft anwenden, dazu er bestellt ist. Er darf nicht denken, daß er etwas gewinne, wenn er den armen Kindern zuweilen eine Stunde entziehen, und zu seinem Privatwerk anwenden kann. Der Segen wird ihm unvermerkt verschwinden, und noch andern Segen mit sich wegreissen; er muß auch

Digitized by Google

ohne Erlaubniß seines Pfarrers keinen Tag, und noch viel weniger auf etliche Tage ohne Erlaubniß des Superintendenten die Schule einstellen, und den Schülern eine außerordentliche Vakanz geben, nur um seiner eigenen Gemächlichkeit willen, oder nach der Schüler jugendlichem Muthwillen. Die Kinder lehren, besonders im Christenthum, ist ein Werk des Herrn; da muß ein Lehrer sich der Worte stets erinnern, wenn es dort heißt: Verflucht ist, wer des Herrn Werk lässig thut. Jerem. 48, 10.

In der Arbeit selbst muß ein Schuldiener je und allwegen eine rechtschaffene und lautere Absicht führen, die Seelen der Kinder theuer und werth achten, so wie sie in den Augen Gottes selbst geachtet sind, und wie sie unser theurer Heiland angesehen, der sie mit seinem Blut erkauft, und ihnen das Reich Gottes zugeeignet hat. In solcher Absicht muß er das wahre Heil der lieben Jugend nach allen Kräften zu befördern trachten, nicht nach Miethlingsart nur an sich nehmen, das Seine nur darunter suchen, die Arbeit selbst aber als eine Last und Frohn ansehen, deren man je bälder, je lieber, los zu werden wünscht, sonderlich wo die Belohnung bei der heutigen undankbaren Welt sich nicht so bald zeigen wird; das muß ihn keineswegs an seiner Treue und Fleiß aufhalten und verhindern, vielmehr aber aufsehend machen auf den obersten Bischof unserer Seelen, welcher alles Gute, auch an dem geringsten solcher Kinder bewiesen, in Ewigkeit nicht unvergolten lassen wird."

Der neue Lehrer wird von dem Geistlichen des Orts feierlich in sein Amt eingeführt. Dieß geschieht gewöhn-

Digitized by Google

lich auf folgende Art: Der Geistliche stellt im Beiseyn des Gemeinderaths oder Kirchenconvents den in der Schule versammelten Kindern den neu angestellten Schulmeister als ihren Lehrer in einer kurzen, aber herzlichen und eindringlichen Rede vor, weist die Kinder zur Achtung, Liebe und zum Gehorsam gegen ihn an, welche sodann zur Versicherung dessen, Kind für Kind, ihrem neuen Lehrer die Hand zu geben haben; worauf der Geistliche mit väterlichen Ermahnungen und einem herzlichen Segenswunsch beschließt.

(S. Kapffs Repert. II. Thl. S. 223. ff.)

Daß, und wie dieses geschehen, hat der Pfarrer dem Decanatamt schriftlich anzuzeigen.

§. 39.

Ein neu angestellter Schulmeister darf keine Caution leisten, wie die herrschaftlichen und Commun-Diener (Gen.-Rescr. v. 24. März 1809. §. 13. Reg.-Bl. S. 99.). Dagegen haben die Schulmeister und perpetuirlichen Provisoren, im Fall ihr Einkommen die Summe von 150 fl. übersteigt, eine Besoldungstaxe bei ihrem Amtsantritt zu entrichten, welche den 12ten Theil der Besoldung, also von 100 fl. — 8 fl. 20 kr. beträgt. Wenn sie eine Gehalts-Verbesserung, oder eine andere, mit einem höheren Dienst-Einkommen verbundene Anstellung erhalten, so wird ihnen obige Dienstanstellungstaxe nur von dem ihr voriges Amts-Einkommen übersteigenden Betrag des neuen Einkommens berechnet. (Stempel- und Taxordnung vom 14. Nov. 1808. S. 43. Befehl des Geheimen Raths vom 20. Decbr. 1816.) Ebenso wird bei Dienstveränderungen

Digitized by Google

oder Beförderungen auf eine höhere Stelle die frühere Besoldung, für welche bereits Taxe bezahlt worden ist, von dem Betrag der neuen Stelle abgezogen, und nur vom Ueberschuß die Taxe berechnet, oder — was gleichbedeutend ist, es werden die früher bezahlten Besoldungstaxen in die Besoldungstaxe des neuen Amtes eingerechnet. (Stemp. u. Taxordnung. S. 20. §. 52. g.) Kommt ein Schulmeister auf einen geringeren Dienst als sein früherer war, so wird ihm keine Taxe zurückbezahlt, er selbst aber ist in diesem Falle natürlich frei. Bei Besoldungs-Zulagen oder bei Dienstbeförderungen mit vermehrter Besoldung, wird von der weiteren Besoldung oder Zulage die Taxe wie bei der Dienstanstellung gerechnet; Dienstbeförderungen oder Versetzungen aber sind erst dann der Tax-Entrichtung unterworfen, wenn eine Besoldungs-Vermehrung eintritt. (Stempel- und Tax-Ordnung, S. 20. §. 52. h.)

Bei persönlichen Besoldungszulagen, d. h. solchen, welche mit Beförderung oder Versetzung auf eine andere Stelle, so wie mit dem Tode, oder mit der Entlassung dessen, der sie genießt, wieder aufhören, beträgt die Taxe den 8ten Theil des Ganzen, mithin von 100 fl. — 12 fl. 30 kr. (Stempel- und Taxordnung S. 43.) Dagegen wird von temporären Zulagen, d. h. von solchen, welche für einen Dienst nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren verwilligt werden, und von Gratialien, keine Taxe angesetzt. (Befehl des Finanz-Dep.-Sect. der Krondomainen vom 20. August 1814. S. Müllers Schul-Int.-Blatt. I. S. 49. ff.)

Digitized by Google

Mit der Taxe sind zugleich von jedem Gulden derselben 6 kr. für Schreibgebühr, und 6 kr. als Stempelsurrogat zu entrichten (S. oben §. 18. Anm.), so wie die Zucht- und Waisenhausgebühren, welche bei jeder Anstellung, Beförderung oder Versetzung, wenn die Besoldung unter 200 fl. ausmacht, 30 kr., wenn sie aber auf 200 fl. und darüber sich erstreckt, 1 fl. betragen. (Gen.-Verord. v. 11. Februar 1810. Reg.-Blatt S. 57.)

Bei Ansetzung der Besoldungstaxe werden die einzelnen Besoldungstheile nicht nach den höheren Etats-, sondern nach den niedrigen Competenzpreisen (vergl. §. 45.), berechnet, weil in den Competenzen auch die Emolumente mit eingerechnet sind. Da ferner in den Schul-Competenzen die freien Wohnungen der Schullehrer nicht eingerechnet sind, so bleiben diese, wie auch der Hauszins, wo ein solcher statt der freien Wohnung in der Competenz ausgesetzt ist, taxfrei. (Befehl des Steuer-Coll. v. 23. Nov. 1819. Schul-Int.-Blatt, I. S. 51.) Auch wird vor Berechnung der Taxe in Abzug gebracht, was einem Angestellten als Entschädigung für Auslagen geordnet ist, und ebenso das Salar eines Provisors (wenn der Schulmeister einen solchen zu halten hat) mit 40 fl., so wie der gesetzliche Betrag des Kostgeldes für denselben mit 80 fl. (Stempel- und Taxordnung S. 20. §. 52. c. d.) Uebrigens wird die Besoldungstaxe durch die Cameralämter eingezogen, und der Abzug von der Besoldung findet erst am Rechnungstermin des nächstfolgenden Rechnungsjahres Statt. (Befehl des Geheimen Raths v. 20. Dec. 1816. Reg.-Bl. S. 400. Nr. 5.)

Digitized by Google

Wer um Taxnachlaß bitten will, was aber nur in den dringendsten Umständen durch die Gnade des Königs bewilligt wird, oder bei einer unrichtigen, erweislich allzuhohen Taxanrechnung geschehen darf, hat sein Gesuch mit einem cameralamtlichen Beibericht bei dem K. Steuer-Collegium (Taxordnung S. 18. §. 49.), oder nach Befinden der Umstände mit einem Decanatamtlichen Beibericht an das K. Consistorium einzugeben, von welchem die Bitte dem Steuer-Collegium übergeben wird. (Befehl des Geh. Raths v. 20. Dec. 1816. Reg.-Bl. p. 400. §. 6.)

§. 40.

Was die Verheirathung der Schulmeister betrifft, so bedürfen diejenigen deutschen Schullehrer, welche von den Ortskassen besoldet werden, dieser allerhöchsten Heirathserlaubniß nicht; dagegen haben diejenigen, welche aus Königl. Kassen ganz oder zum größeren Theil ihren Gehalt beziehen, die Heirathserlaubniß mit Decanatamtlichem Beibericht bei dem Kön. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens einzuholen. (Circ.-Rescript des K. Consist. vom 7. April 1807. und vom 18. Nov. 1806. Spec.-Rescr. an das Decanat Sulz v. 19. October 1824.) Minorenne haben, wie andere Staatsbürger, die Dispensation von der Minderjährigkeit bei dem vorgesetzten (nicht gemeinschaftlichen) Oberamt (S. Reg.-Blatt 1825. p. 460.) nachzusuchen.

Das Bürgerrecht, welches jeder Staatsbürger in einem bestimmten Orte des Königreichs nach §. 62. der Verfassungsurkunde an sich bringen, und worüber er sich bei seiner Verheirathung ausweisen muß, hat eigentlich

Digitized by Google

nach demselben Gesetz jeder Schulmeister, der bei einer Versetzung aus seinem Geburtsorte sein Bürgerrecht verzieht, in der Gemeinde, wo er angestellt wird, namentlich vor seiner Verehelichung, anzukaufen. Ein Special-Decret der K. Regierung des Schwarzwald-Kreises an das gemeinsch. Oberamt Horb und Sulz, dd. 30. Oct. 1824., enthält jedoch folgende Limitation obiger Bestimmung:

„Dem K. gemeinsch. Oberamt wird bezüglich auf die von dem K. evang. Consistorium hieher zur Erledigung gegebenen Acten, betreffend die Anstände wegen der dem Schulmeister N. zu N. zu ertheilenden Heiraths-Erlaubniß vor der Erwerbung eines örtlichen Bürgerrechts für sich und seine Verlobte, hiemit zu erkennen gegeben, daß man zwar die Ansicht des K. Oberamts nicht mißbilligt, und dieselbe im Allgemeinen dem §. 62. der Verfassungs-Urkunde gemäß findet. Da jedoch für die Vollziehung dieses §. 62. noch keine näheren Vorschriften gegeben sind, und da insbesondere über die in demselben angedeuteten gesetzlichen Ausnahmen noch nichts eigentlich bestimmt ist, nach der bisherigen Praxis aber der Grundsatz, daß jeder Staatsbürger zugleich Bürger in einer bestimmten Gemeinde seyn, und namentlich bey der Verheyrathung sich über ein solches Ortsbürgerrecht ausweisen müsse, auf Staatsdiener, und die denselben in dieser Hinsicht gleichzustellenden Schuldiener nicht angewendet wird: so hat das K. Oberamt auf der dem Schullehrer N. gemachten Auflage eines vor Vollziehung seiner Ehe nachzuweisenden Ortsbürgerrechts nicht zu bestehen, und demselben, in sofern dessen Gesuch kein anderes gesetzliches Hinderniß im Wege steht, die nachge-

Digitized by Google

suchte Dispensation von der Minderjährigkeit zu ertheilen." —

(Ueber die Conscriptionsverhältnisse der Schulmeister S. §. 27.)

§. 41.

Die wichtigsten Theile der Amtsführung der Schulmeister sind unter den Rubriken: Schulunterricht und Schuldisciplin besonders aufgeführt, so wie die Haltung der Sonntagsschule unter der Rubrik: Schulen. Hier wird nur von dem gehandelt, was nicht unter obige Rubriken gehört.

Um ihrem wichtigen Amte desto sorgfältiger obliegen zu können, sollen sich die Schulmeister zuvörderst der Nebenämter so viel möglich enthalten. Der §. 29. der Gen.-Schulverordnung sagt hierüber: Schullehrer, welche auf das gehörige Einkommen gesetzt sind, sollen sich aller ihrem Dienste nachtheiligen und unanständigen Nebenämter und Gewerbe enthalten. Namentlich bestimmt die Cynos. eccles. (Ed. 8vo. 1716.) hierüber Folgendes, p. 414.: „Es ist nicht rathsam, daß ein Schultheiß auch zugleich Schulmeister und Meßner sey, sintemal daraus allerlei Inconvenienzen erwachsen." — (Dieß möchte auch von dem umgekehrten Falle gelten, wenn ein Schulmeister und Meßner zugleich Schultheiß ist oder wird.) Ferner p. 421.: Schulmeister in den Dörfern sollen nicht Heiligen- oder Waisenrechnungen stellen. Ebenso sollen sie nicht Spielleute und Wirthe seyn. S. 423. — Das der Schulordnung von 1729. vorgedruckte herzogliche Rescript vom 26. Juni 1729. befiehlt gleicherweise: „Ihr habt die angenommenen Schulmeister

Digitized by Google

durch Auftragung anderer, der Schule abbrüchigen politischer Nebenämter, als da sind: Schultheißen-, Gerichtsschreibers-, Bürgermeisters-, Zollers-, Umgelders-, Heiligen-, Pflegersamt, vielweniger Büttel- oder Schützendienst, an dem Schulhalten nicht zu hindern." (S. auch Gen.-Syn.-Rec. v. 4. Juni 1727. XI.)

Sie sollen auch eines von den ersteren Aemtern, z. B. Stiftungspflegen, nicht ohne Erlaubniß des K. Consistoriums annehmen.

(Spec.-Befehl nach Pfullingen v. Jahr 1808. S. Kapffs Repert. II. p. 235. f.)

Ueber ihre Wahlfähigkeit zu Gemeinde-Deputirten bestimmt ein Consistorial-Rescript v. 13. Oct. 1818.: Auf den Anfrage-Bericht wegen Wahl der Schulmeister zu Gemeinde-Deputirten wird zu erkennen gegeben, daß nach einer von dem K. Ministerium des Innern gegebenen Weisung, die Schullehrer, falls sie nicht blos Ehrenbürger oder in der Gemeinde angesessen sind, sondern das wirkliche active Bürgerrecht haben, von der Wahl zu Gemeinde-Deputirten nicht ausgeschlossen werden können.

Was die Haltung von Gottesdiensten betrifft, so versteht es sich von selbst, daß in Mutterkirchen, an welchen ein Geistlicher angestellt ist, der Schulmeister keinen Cultus versehen kann. Die Cynos. eccl. p. 392. sagt hiebei insonderheit: Die ordinari Betstunden in den Mutterkirchen sollen nicht durch die Schulmeister und Meßner, sondern von den Ministris selbst verrichtet werden. Dagegen dürfen sie in Filialorten, der Observanz gemäß, die wöchentlichen Betstunden, auch zum Theil Vesper-

Lec-

Lectionen, halten, wobei sie aber ihren Standort nicht auf der Kanzel, sondern hinter dem Altar, oder etwa auf der Orgel zu nehmen, und sich genau an die Liturgie zu halten haben.

Hinsichtlich der s. g. Abdankungen und Glückwünsche bei Hochzeiten, welche noch hie und da den Schulmeistern nach alter Observanz übertragen sind, giebt die immer noch in Kraft stehende Gen.-Syn.-Verordnung vom 10. Dec. 1772. §. 7. folgende Vorschrift:

„Weil wir in Erfahrung gebracht haben, daß mancher Orten bei den durch die Schulmeister abgehaltenen Abdankungen bei Leichen und Hochzeiten viel Unschickliches mit unterlaufe, und selbige nicht nur allzuweitläufig ausfallen, sondern meistentheils auch mit übertriebenen Lobeserhebungen angefüllt seyen: so werden die Special-Superintendenten hiemit erinnert, dergleichen offenbare Mißbräuche in Conformität des diesertwegen bereits unter dem 22. April 1752. ergangenen Herzogl. General-Rescripts pro futuro simpliciter abzustellen, und in solcher Absicht den Schuldienern jedes Orts, wo solche Abdankungen noch gebräuchlich sind, in Unserm Namen gemessenst zu injungiren, daß sie hinfüro die Concepte von solch ihren Leichen- und Hochzeit-Abdankungen jedesmal zuvor, ehe sie solche ablegen, bei sonst zu befahren habender scharfer Ahndung, ihren geistlichen Vorstehern zur Einsicht und Censur unfehlbar vorlegen sollen; zu welch letzteren wir uns denn, indem wir uns deßhalb an sie zu halten gedenken, ganz zuversichtlich versehen wollen, daß sie in jenen Concepten all dasjenige, was allzuweitläufig, unschicklich, übertrieben, anstößig, oder gar mit einem Mißbrauch des göttlichen

Worts verknüpft seyn sollte, simpliciter durchstreichen, und dagegen erforderlichen Falls den Schulmeistern zu Verbesserung solcher ihrer Arbeit mit aufrichtiger Anleitung an die Hand zu gehen, nicht entstehen werden*).

Sollte ein Geistlicher bei Führung der Kirchenbücher, etwa aus Altersschwäche oder sonstigen Ursachen ge-

*) Das Normal-Rescript v. 10. Oct. 1743. (S. Kapffs Repert. II. S. 142. ff.) enthält hinsichtlich der Privat-Versammlungen folgende hieher gehörige Stelle: „Wenn ein gottesfürchtiger Schulmeister, jedoch ohne Abbruch der gesetzlichen Sonntagsschulen, noch ferner mit der ihm anvertrauten Schuljugend die Predigten und Kinderlehren wiederholen, und diese, soviel er vermag, weiter ins Gemüth einprägen, oder mit ihr in der Bibel oder andern geprüften, geistlichen Büchern lesen, Psalmen und Lieder lernen, beten und singen will, und dazu etwan auch einige der Eltern und Geschwistrige kommen wollen: so mag solches, absonderlich an Sonn- und Feiertagen, bei noch währender Tageszeit, mit Vorwissen und unter gewöhnlicher Aufsicht eines verordneten Geistlichen im Orte, sehr wohl geschehen; nur wird vorbehalten, daß er ohne Beiseyn des Geistlichen von dem Seinigen nichts lehre, sondern sich in die oben erzählten Handlungen pünktlich einschränke.“ — Ueberhaupt sind in diesem Rescripte die geordneten Privatversammlungen gestattet, doch so, daß nichts Sectirisches, Zweideutiges, in hohe, dunkle und mystische Sprache Eingekleidetes vorgetragen werde, und vor allem das Lehren der Schrift getrieben, nie aber auf Nebensachen, z. B. Richten und Critisiren anderer Glaubensgenossen u. dgl. abgeschweift werden, auch

Digitized by Google

nöthigt seyn, dieselben durch den Schulmeister schreiben zu lassen (was aber in der Regel verboten ist), so soll der Pfarrer das Geschriebene wenigstens durch seine Unterschrift bestätigen. Es ist übrigens jedes Kirchenbuch durchaus in deutscher Sprache, und ohne alle Abkürzungen zu führen.

(Gen.-Syn.-Rescript vom 6. Februar 1766. §. 4.)

Wo Meßnerdienste mit Schulstellen verbunden sind, da sollen sie nicht ohne besondere Ursachen davon getrennt werden, und wo ohne Noth besonders besetzte Meßnereyen existiren, da ist Bedacht zu nehmen, und mit den Ortsvorstehern zu communiciren, daß sie zu Verbesserung des Schuldienstes mit diesem vereinigt werden.

(Gen.-Syn.-Rescript v. 11. Dec. 1807. §. 5.)

Als Meßner haben die Schulmeister die Kirche, und was zum Kirchendienste gehört, zu besorgen, den Geistlichen in seinen Amtsverrichtungen zu begleiten, und Ordnung in der Kirche zu halten. Sie dürfen nach dem Gen.-Syn.-Rescript v. 5. Mai 1727. vorzugsweise zur Verfertigung der Hostien gebraucht werden.

Eine besondere Berücksichtigung verdient die Organistenstelle, welche in den meisten Gemeinden von dem Schulmeister versehen wird. Aeltere Verordnungen hierüber existiren wohl nicht, in neueren Zeiten hingegen, in wel-

---

kein vom Geistlichen des Ortes nicht geprüfter und gesehener Religionsgenosse Vorträge in einer solchen Erbauungsstunde halten solle; über welchen Bestimmungen ein christlicher Schullehrer also vor Andern halten wird.

Digitized by Google

chen der Veredlung des Kirchengesangs so viele Aufmerksamkeit geschenkt wird, wurde nicht nur die Bildung der Schulamtszöglinge zu richtiger und zweckmäßiger Behandlung der Orgel verordnet (S. §. 6. Anm. 2.), sondern auch den Schulmeistern in dem Circ.-Erlaß des K. Consistoriums v. 3. Januar 1826. folgende Weisung gegeben: „Es ist überall den Organisten eine angemessene, einfache, klare und bestimmte Begleitung des Gesangs mit der Orgel zu empfehlen, und ernstlich darauf zu sehen, daß sie in ihren Vor- und Nachspielen sich der Einmischung unkirchlicher, ja nicht selten frivoler Musik enthalten, und nicht, anstatt den Kirchengesang zu leiten und zu heben, denselben verderben und verweltlichen." —

Anmerkung. Die Orgel, dieses herrliche, majestätische Instrument, der Inbegriff aller übrigen Instrumente, das den Donner der Posaunen und den Hauch der Flöte in sich vereinigt, und von jeher dem Gottesdienste gewidmet war, kann auf das Unwürdigste gemißbraucht, aber auch zur Erweckung der höchsten Andacht benützt werden, wie kein anderes Tonwerkzeug, und bedarf daher gründlicher Kenntniß und Uebung. Es ist thörigt, wenn man im Hause des Herrn durch planloses Herumtasten auf dem Manual seine Pflicht als Organist zu erfüllen, oder Befugniß zu Ergiessungen seiner Laune zu haben meint. — Sancta Sancte! — Eben der Organist soll den Zuhörer beim Eintritt in die Kirche ernst und heilig stimmen, und zuerst sanfte Gefühle der Andacht ihm einflößen; — er kann es, wenn er selbst mit Andacht und vorbereiteter Hand und Seele spielt. Wie der gewissenhafte Prediger auf seinen öffentlichen Vortrag sich vorbereitet, um mit Ordnung, Bestimmt-

Digitized by Google

heit und Salbung zu sprechen, so bereitet sich auch der gewissenhafte Organist vor auf sein öffentliches Spiel. Bei reiferer Musikkenntniß wird er selbst seine Vor- und Nachspiele zuvor ersinnen und sich vergegenwärtigen. Der Ungeübtere wird ein gutes Stück eines bewährten Meisters einüben, und wer solche sucht, findet sie auch. Ein Andres ist Virtuosität, — nicht jedermanns Ding; ein Andres: christlich erbauendes Spiel; dieß kann von jedem Organisten gefordert werden. Wer schlecht und weltlich präludirt (namentlich mit schreyenden Registern), fordert die Gemeinde selbst zum Geschrey heraus, und zerstreut die Gemüther; oder er zerstört die Andacht am Schlusse des Gottesdienstes. Ein frommer würdiger Organist arbeitet einem Prediger aufs Beste vor.

Die Orgel darf in den Vor- und Nachspielen herrschen, weil sie hier allein tönet. Während des Gesanges ist sie, als dessen Begleiterin, untergeordnet, und muß daher sehr sanft gespielt werden, sonst ersäuft sie gleichsam den Gesang. Das Geschrey vieler Kirchgemeinden hat meistens seinen Grund in dem Lärm der Organisten, und ein sanfter Gesang wird allernächst durch ein sanftes liebliches Orgelspiel erreicht.

Hinsichtlich der einzelnen Theile des Orgelspieles geben die besten Meister etwa folgende Vorschriften:

a) Der Choral werde von den Anfängern nicht nach bezifferten Bässen gespielt, weil dieß schon viele Kenntniß des Generalbasses voraussetzt; man wähle vierstimmig gesetzte Choräle, und sehe dabei auf richtigen Fingersatz. Der Choral muß fliessen wie ein Strom, ohne alle Unterbrechung und Lücken. Um ein lückenloses, gebundenes Spiel zu erreichen, wechsle man die Finger auf einer und eben derselben Taste,

Digitized by Google

so daß diese fortwährend niedergedrückt und nicht eher verlassen wird, ehe der folgende Ton beginnt. Hauptregel dabei ist, daß man den Finger, der die Taste zuerst niederdrückte, nicht eher abhebt, bis ein anderer Finger, den man still einsetzt, auf der Taste schon feststeht. Auch werde der Choral im strengsten Tackte gespielt, damit der Gesang der Gemeinde gleichförmig bleibe. Besonders ist noch manchen älteren Organisten sehr zu empfehlen, sich bei ihrer geringeren Kenntniß der Musik, und bei ihrem veralteten Kirchenstyl doch ja aller eigenen Verzierungen und Verschnörkelungen des Chorals zu bemüssigen, und einfach bei den Noten des Choralbuches zu bleiben.

Die Zwischenspiele sind, wie Schubart sagt, schwerer und wichtiger, als man glaubt. Sie sollen eigentlich die folgende Zeile des Liedes ausdrücken, und der Spieler muß deßhalb nicht nur dasselbe fühlen, sondern auch einen Vorrath von musikalischen Gedanken besitzen, die er mit richtigem Gefühl und Urtheil anzubringen weiß. Besonders unwürdig dabei sind alle wilden rauschenden Passagen. Die Zwischenspiele sollen bei den ungeübteren aus 3—6 einfachen, in Vierteln, höchstens Achteln fortschreitenden Accorden bestehen, oder in der vorsichtig veränderten Tonleiter. Hauptsächlich kommt es hier auf fleissige Uebung und Einlernung guter Orgelstücke an.

Das Präludium, die feierliche Vorbereitung zum Gottesdienste, soll immer dem Geiste des zu singenden Liedes angemessen seyn, und erfordert viel Talent, Uebung und Gedankenreichthum, wenn es wahrhaft schön und erbaulich werden soll. Ungeübtere werden am Besten ein Orgelpräludium zuvor einlernen. Ein gutes Vorspiel ist einfach, ruhig, ge-

Digitized by Google

halten, und führt eine Melodie mit ungesuchten reinen Accorden durch; sobald es zu rasch und künstlich wird, taugt es nicht mehr zur Weckung der Andacht. Auch ist das allzuöftere Uebergehen von einem Ton in den andern zu mißrathen, weil dieß durchaus kein Beweis von Geschick und Geist, sondern vielmehr von Ideen-Armuth ist. Der Organist suche den Grundton, in welchem er sein Spiel angefangen hat, zu erschöpfen. Anfänger, sagt Hentschel, sollten es sich zur stehenden Regel machen, in jeder Woche wenigstens Ein gutes Orgelstück auf das genauste einzuüben, was von ungemein hohem Nutzen für ein gutes Orgelspiel ist. (Solche finden sich z. B. in Rinks 40 kleinen und leichten vermischten Orgelpräludien. — Dessen 12 Adagio für die Orgel. — Rembt's 12 leichte, triomässige Choralvorspiele. — J. G. Werners 40 Orgelstücke für angehende, ungeübte Orgelspieler. In 2 Abth. — Für Geübtere: Mehreres von Rink; — 12 vermischte Orgelstücke von J. G. Werner. — Auch ist Rinks und Sabelons Orgelschule sehr zu empfehlen.)

Das Nachspiel soll den Geist der vorhergegangenen Predigt oder des Evangeliums ausdrücken, und den Nachdruck bei dem scheidenden Zuhörer verstärken und erhalten. Daher ist es unrichtig, wenn man glaubt, ein rasches Allegro oder gar Presto sey hier am Orte, sonst könnte es scheinen, als stimmte der Organist ein Triumphlied an, daß nun der Gottesdienst zu Ende sey. Wie der Prediger wünscht, daß seine Zuhörer still und gesammelt die Kirche verlassen, so muß auch der Organist denken, und darauf hinwirken.

Eine besondere Vorbereitung ist nöthig auf die Communion, wo die Präludien länger währen. Hier spielt der Organist am Besten: Andante, Adagio, Largo, Cantabile, und hat sich vor allen profa-

Digitized by Google

nen Tiraden eben so sehr zu hüten, wie vor langweiligem geistlosen Manipuliren, damit die Andacht nicht gestört werde. Auch sind nur sanfte Register bei dem Gesange des Abendmahles zu ziehen, weil sonst die Brust des Geistlichen, der die Einsetzungsworte jedem Einzelnen vernehmlich vorzusprechen hat, sehr angegriffen wird.

(Ueber das Vorsängeramt siehe die Rubrik: Schul-Unterricht.)

§. 42.

Ueber die den Schullehrern zustehende äussere Achtung bestimmt der §. 28. der Gen.-Schulverordnung:

„Die Schullehrer sollen mit der äusseren Achtung, die ihrem wichtigen Berufe gebührt, behandelt, und mit allen erniedrigenden Geschäften und Aufträgen von den Geistlichen und Decanen verschont werden.

(Vergl. Cynos. Eccl. p. 424.)

Der Decan ist der Vorgesetzte aller Schulen und Schullehrer der Diöcese; der Ortsgeistliche ist der Aufseher der Schulen und Schullehrer in seiner Parrochie. Dieser ist verpflichtet, sich der Schule in jeder Beziehung, durch Theilnahme am Schul-, namentlich am Religions-Unterricht, der ihm vorzugsweise zusteht, so wie durch Beaufsichtigung, Berathung und Leitung des Schullehrers in seinem Amte anzunehmen, über der genausten Beobachtung aller bestehenden Schulverordnungen zu wachen, und den Schullehrer bei Versäumnissen und sonstigen Mißtritten zu ermahnen, zu warnen und zurechtzuweisen, und im nöthigen Falle dem Decan von einer Unordnung die

Digitized by Google

Anzeige zu machen. Der Schullehrer soll (Cynos. eccl. p. 414. f.) seinem Pastor Gehorsam und Achtung erweisen, auch nie ohne Vorwissen und Erlaubniß desselben die Schule aussetzen. Sämmtlichen Geistlichen aber, und besonders den Vikarien, ist (Gen.-Syn.-Rec. vom 3. December 1795. §. 10.) anempfohlen, „daß sie die nothwendige Subordination der Schullehrer nicht über die Gebühr ausdehnen, ihnen, die ja eben sowohl, wie sie in ihrem Gebiet, an der Bildung des Menschen, und besonders der Jugend, arbeiten, mit aller Schonung, Achtung und Liebe begegnen, vor der Schuljugend selbst ihnen nie eine Weisung geben, und die ihnen allenfalls zu geben habenden Lehren und Erinnerungen mit aller Sorgfalt eröffnen, damit die Schulkinder die so nöthige Achtung und Liebe nicht gegen sie verlieren, — und am wenigsten sie, besonders in Schulstunden, zu unschicklichen Geschäften gebrauchen. (General-Syn.-Receß vom 28. November 1787. §. 2.) Den Decanen ist (Gen.-Schulverordnung §. 40.) die sorgfältigste und gewissenhafteste Aufsicht über sämmtliche Schulen ihrer Amtsstadt und Diöcese bei strenger Verantwortung aufgetragen, und noch insbesondere zur Pflicht gemacht, über dem Vollzug der den Ortsgeistlichen ertheilten Vorschriften zu wachen.

Die weltlichen Beamten sollen die Schuldiener bei Ehren und Respect erhalten, und sie bei den ihnen ertheilten Immunitäten und Freiheit mit Nachdruck schützen (Gen.-Syn.-Verordn. v. 26. Juni 1729.); auch haben die Decane die weltlichen Vorsteher bei Gelegenheit darauf aufmerksam zu machen, wie sie bei der Wichtigkeit guter Schulen auch ihres Orts um so mehr verpflichtet sey-,,

alles, was in ihren Kräften steht, zur Beförderung und Unterstützung derselben anzuwenden, und besonders auch den Schullehrern ihr ohnehin so mühsames und beschwerliches Amt durch billige Achtung und Liebe zu erleichtern.“
(Gen.-Syn.-Verordn. v. 28. Nov. 1787. §. 1.)

§. 43.

Ueber die Gerichtsbarkeit der Schullehrer bestimmt zuerst die Cynos. Eccl. p. 422. f.:

„Vögt, (d. h. die ersten weltlichen Stadt- und Amts-Vorsteher, etwa: Oberamtleute,) mögen die Schulmeister in Civilsachen wohl mit Bescheidenheit rechtfertigen (d. h. ihnen ihr Recht anthun; vergl. den Sprachgebrauch Apost. Gesch. 12, 19. nach Luthers Uebersetzung), und, wenn sie es beschuldet, doch nicht unverhört, noch absque ullo praescitu Specialium (ohne Vorwissen der Decane), sondern mit Denenselben zu dem End gegebenen Nachricht, damit die Schulen unterdessen nicht unbestellt bleiben mögen, incarceriren.“

Ebenso heißt es in der Ehegerichts-Ordnung p. 171.: „Wo weniger — Schulbedienter — de delicto vel crimine (über ein Vergehen) beschreyet, ehe und dann sich ergiebt, daß die Sache malefizisch (d. h. criminell), so sollen Geist- und Weltliche zur ersten Inquisition gezogen werden.“ —

Ingleichen befiehlt der Gen.-Syn.-Rec. v. 26. Juni 1729. den Staatsbeamten, „daß sie mit den Schulmeistern nicht eigenes Gefallens, sondern nach Vorschrift der Kirchen-Cynosur p. 422 f. auf gepflogene Communication mit den Decanis, vornehmlich in Schul- und Personal-Sachen verfahren sollen.“

Digitized by Google

Der Inhalt dieser Verordnungen, wonach die Personalsachen der Schulmeister vor das gemeinschaftliche Oberamt gehören, wurde neuerlich durch das Consist.-Rescript vom 10. April 1810. wiederholt, und bestätigt, daß die Oberämter in aussergerichtlichen Sachen sich über die Schullehrer keine einseitige, die gesetzmäßige Mitwirkung der Decanatämter ausschließende Jurisdiction anmaßen sollen. Ebenso erklärte ein Special-Rescript der Section der innern Administration vom 18. Mai 1813. an das K. Oberamt N., daß die Unterordnung der Kirchen- und Schuldiener in extrajudiciellen persönlichen Sachen unter das Ober- und Decanatamt nicht aufgehoben sey, und daß folglich dergleichen Sachen von dem gemeinschaftlichen, und nicht blos von dem weltlichen Oberamt behandelt werden müssen. — Wenn jedoch ein Schullehrer ein anderes, weltliches Amt, z. B. eine Gerichtsschreiberey bekleide, so verstehe es sich von selbst, daß er in Gegenständen, die nur dieses Nebenamt betreffen, ausschließlich von der Behörde, welcher dasselbe zunächst untergeordnet sey, ohne Concurrenz des Decans, Befehle zu empfangen und anzunehmen habe.

(S. Kapffs Repert. II. Thl. p. 231.)

Uebrigens stehen die Schulmeister auch unter den Kirchen-Conventen, welche nach der letzten im Consist.-Rescript vom 29. October 1824. gegebenen Amtsvorschrift (Reg.-Blatt S. 879. ff. §. 16. u. a.) neben der Kirchen- und Sittenpolizey auch die Schulpolizey dem Gesetze gemäß zu besorgen haben. Der Kirchen-Convent hat über der genauen Beobachtung der bestehenden Verordnungen

Digitized by Google

über das Schulwesen im Bereich der Pfarrgemeinde zu wachen, und ist deßhalb auf die Gen.-Schulverordnung vom 31. Dec. 1810., so wie auf die späteren Vorschriften verwiesen. Er wendet seinem Wirkungskreise gemäß zunächst Ermahnungen und Warnungen an, und es können auch Schullehrer wegen kleiner Dienstvergehungen oder anstössigen Wandels, falls die vorhergehenden Ermahnungen des Geistlichen nichts fruchten, vor den Kirchen-Convent beschieden, und da zurechtgewiesen werden. Scheint Bestrafung derselben nöthig, so ist an das gemeinschaftliche Oberamt zu berichten. Dieses hat sodann das Dienstvergehen des Schullehrers zu untersuchen, und entweder selbst zu erledigen, oder mit Bericht dem K. Consistorium vorzulegen, — oder in den dazu geeigneten Fällen die Untersuchung an das Oberamtsgericht zu übergeben. (K. Verordnung über den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der gemeinschaftl. Oberämter dd. 23. August 1825. §. 7. Reg.-Blatt S. 457. 199.

Die Grade, nach welchen Dienstvergehungen eines Schullehrers gerügt und geahndet werden, sind etwa folgende: Zuerst Ermahnungen seines Ortsgeistlichen und, wo es nöthig ist, ernstere Warnung. Bleibt dieß fruchtlos, so kann der Betheiligte entweder in einigen Fällen vor den Kirchenconvent beschieden werden, oder der Geistliche macht die Anzeige bei dem Decanatamt, welches den Schullehrer citirt und strenger zurechtweist, bei fortgesetztem unordentlichem Verhalten aber entweder sogleich an das Consistorium berichtet, oder in dem jährlichen Uebersichtsbericht über das Kirchen- und Schulwesen der Diöcese die Sache zur Kenntniß der evang. Synode bringt.

Digitized by Google

In betreffenden Fällen wird beharrlicher Ungehorsam oder unordentlicher Wandel durch Suspension und Aufstellung eines Amtsverwesers, den der Schullehrer zu besolden hat, geahndet. (S. §. 3.)

§. 44.

Das Diensteinkommen und die Subsistenz der Schulmeister (wovon in den folgenden §§. 45—49. inclus. gehandelt wird) unterliegt nachfolgenden Bestimmungen:

a) In Absicht auf den Normalgehalt setzt die Gen.-Schulverordnung §. 29. fest: „Eine Schullehrers-Besoldung soll nie weniger als 150 fl. betragen. Jede Commun, deren Schullehrer ein geringeres Einkommen hat, soll dasselbe wenigstens bis auf diese Summe erhöhen; und wo nur immer der Zustand der öffentlichen Ortskassen es gestattet, da sind auch diejenigen Besoldungen der Schullehrer, welche zwar über 150 fl., jedoch noch unter 300 fl. betragen, bis zu dieser Summe zu verbessern. Zu diesem Ende ist dem Schulmeister entweder eine freie Wohnung, oder ein vom gemeinschaftlichen Oberamt zu bestimmender verhältnißmäßiger Hauszins, wo noch keines von beiden Statt findet, auszusetzen." — —

Mit Bezugnahme auf diese Verordnung gab bald hernach das Gen.-Syn.-Rescript vom 5. Mai 1814. §. 12. den Decanen die Weisung, „daß dieselben, unter Vernehmung der Pfarrer, eine den nothwendigen Bedürfnissen allzugering besoldeter, noch nicht auf das Minimum des Normalgehalts von 150 fl. gesetzter Schulmeister ent-

Digitized by Google

sprechende Norm zu bestimmen, und, wie solches geschehen, in den Pfarrberichten ad marginem zu bemerken, so wie Bedacht darauf zu nehmen haben, daß durch eine Gehalts-Erhöhung, so viel immer thunlich, den Nachtheilen des Schul-Unterrichts begegnet werde."

Eine solche Gehalts-Erhöhung liegt nun dem Gesetze gemäß (s. oben in diesem §.) nicht zunächst dem Staate, sondern den betreffenden Gemeinden ob, und jener kann nur in Nothfällen, z. B. bei Erschöpfung der Ortskassen, oder wo eine Erhöhung des Schulgeldes unzulässig ist, um Verbesserung der Schulmeistersgehalte angegangen werden. Zwei Minist.-Erlasse vom 6. August und 3. Sept. 1823. an das K. Consistorium (S. Müllers Schul-Int.-Blatt, I. p. 246.) geben hienach die Weisung: „immer zuvörderst durch Ansinnen an die zunächst verpflichteten Gemeinde-Cassen, Patronat-Herrschaften u. s. w. die Ergänzung des Fehlenden bei den Schullehrer-Gehalten einzuleiten zu suchen, deßhalb namentlich die Kreisregierung um Aeußerung darüber anzugehen, ob nicht eine Gemeinde die Kosten ihrer Schule aus eigenen Mitteln bestreiten könne, wie der Zustand des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens beschaffen sey, und welcher Gemeinde-Schaden der Regel nach jährlich umgelegt werde. In Fällen aber, in welchen auf diesem Wege der Zweck nicht zu erreichen ist, sollen dann die Acten und Belege, unter Angabe der Zahl der Einwohner und der Schüler des Ortes, dem K. Ministerium vorgelegt werden.

Ueberhaupt haben sich die Ortsvorsteher, so oft sie einem Schuldienst oder Schuldiener irgend eine Besoldungs-Verbesserung aus den öffentlichen Kassen und Stiftungen

Digitized by Google

zutheilen wollen, die Anzeige hievon unter dem Beiberichr des K. gemeinschaftlichen Oberamts bei der K. Kreis-Regierung, in deren Bezirk sie gehören, zu machen, und deren Genehmigung abzuwarten. (Instruction für die Kreis-Regg. v. 21. Dec. 1819. §. 17. Reg.-Blatt p. 950.)

Will eine Gemeinde in dringenden Fällen bei der Staatskasse um einen Ergänzungsgehalt für ihren Schuldienst bitten (Vergl. §. 49.), so hat sie sich zunächst unter dem Beiberichr des gemeinschaftlichen Oberamts an das K. Consistorium zu wenden, von welchem ihr Gesuch dem Ministerium, und von diesem dem König vorgelegt wird. Ein Erlaß des K. Consistoriums v. 28. Februar 1826. an die gemeinschaftlichen Oberämter verordnet hierüber noch weiter:

„Dem gemeinschaftlichen Oberamt läßt man in der Anlage 4 Exemplare von Tabellen, deren Rubriken um Ergänzungsgehalte für Schuldienste beiberichtlich auszufüllen sind, zum geeigneten Gebrauch in vorkommenden Fällen mit dem Anhang zugehen, daß unter der Rubrik: „Bemerkungen", insbesondere bei Errichtung von Filialschulen, die Gründe, welche dieselbe nothwendig machen, anzugeben sind. Da in Zukunft alle Gesuche um ständige Zulagen aus der Staatskasse zu Ergänzung des Gehaltes eines Schuldienstes mit solchen Tabellen zu begleiten sind, so hat das gemeinschaftliche Oberamt, sobald es weiter, als der überschickten bedarf, solche von der Consistorial-Registratur zu verlangen."

Diese Tabellen, welche bei solchen Bitten hinfort zu gebrauchen sind, enthalten auf der einen Seite eines ganzen Bogens, in 8 Fächern, folgende Rubriken:

Digitized by Google

1) Name des Orts und der Diöcese.

2) a) Oberamts-Bezirk;
b) Cameralamt.

3) Anzahl der im Schulverband stehenden Familien.

4) Bestandtheile und Betrag des bisherigen Schulgehaltes, auch Beiträge der Staatskasse zu demselben.

5) Zustand des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, und Betrag des im Durchschnitte jährlich umzulegenden Gemeinde-Schadens.

6) Bitte der Gemeinde, und Antrag.

7) Bemerkungen. —

Diese Tabelle, welche an die Stelle der früheren, durch das Consist.-Rescript vom 21. Februar 1822. vorgeschriebenen, getreten ist, hat der Decan zu verfertigen, und der Oberamtmann im 6ten Fache, welches vom Gemeinde-Vermögen handelt, auszufüllen. Da sie die Stelle des gemeinschaftlich-oberamtlichen Beiberichts vertritt, so ist sie vom gemeinschaftlichen Oberamt zu unterschreiben, und mit dem Datum zu versehen.

(S. das Consist.-Rescript vom 21. Februar 1822. vergl. §. 49.)

Von einer noch nicht zur Kenntniß des K. Consistoriums neuerlich gebrachten Schullehrers-Besoldung hat das Decanat durch den Stiftungs- und Gemeinderath eine vollständige Beschreibung entwerfen zu lassen, und nach der Consist.-Verordnung vom 30. Juni 1812. Reg.-Blatt

p. 339.

Digitized by Google

p. 339. (Vergl. die Consist.-Verordnung v. 18. Aug. 1812. Reg.-Blatt p. 399.) Diese Besoldungs-Competenz-Tabelle ist an das K. Consistorium einzusenden. Dabei ist das Diensteinkommen der mit dem Schuldienste verbundenen Meßnerey, abgesondert vom Schuldienst-Einkommen, auf der Tabelle zu bemerken, jedoch zum ganzen Einkommen des Schuldienstes zu nehmen. Bei jedem Besoldungstheil, der für besondere Verrichtungen gereicht wird, sind diese namentlich anzuführen, das Besoldungsholz von dem zum Einheitzen der Schulstuben bestimmten Holzquantum genau zu sondern, und das Letzte innerhalb Falzes zu bemerken. Der Anschlag der Naturalien geschieht nach Competenz-, der der Emolumente nach Durchschnitts-Preisen, und es versteht sich von selbst, daß die Competenzen von dem Decan, den Salariis, dem Schulmeister, so wie auch von den Urkundspersonen, welche der Taxation mit beigewohnt haben, zu unterschreiben sind*).

(S. Consistorial-Rescript vom 18. August 1812. Reg.-Blatt S. 399.)

(S. hinten das Formular Nr. III.)

---

*) Schon die Cynosura eccl. verordnete p. 425. f. etwas Aehnliches, wenn sie sagt: Die Dorfschul-Besoldungen sollen aus den Original-Lagerbüchern (wo dieselbe noch vorhanden, oder deren Designation sich darinn befindet) von den Specialen in das Consistorium eingeschickt, und der Mangel, der etwa durch Abgang der Heiligen, oder in andere Weg verursacht worden, durch taugliche Mittel, die man in und bei den Flecken wohl wird ergreifen können, wieder ersetzt werden." —

Digitized by Google

§. 45.

Die Besoldungen der Schullehrer werden (S. §. 44. am Ende) nach einem Befehl des K. Steuer-Collegiums v. 23. Nov. 1819. (Müllers Schul-Int.-Bl. I. p. 51.) nach Competenzpreisen berechnet, weil in ihre Besoldungs-Competenzen auch die Emolumente, wie z. B. Meßnergarben, nach einem billigen Durchschnittspreise eingerechnet werden. Die freien Wohnungen, welche auf den Dörfern gewöhnlich zu 15 fl., in Städten zu 25 fl. angeschlagen werden, so wie die etwa dafür ausgesetzten Hauszinse, kommen nicht in die Competenz-Berechnung, sondern werden innerhalb Falzes aufgenommen. Das Schulgeld wird ebenfalls nach dem Durchschlag berechnet*).

---

*) Der Competenz- oder der niedrigere Besoldungs-Anschlag beruht auf den Consist.-Verordnungen vom 30. Juni und 18. August 1812. (Reg.-Blatt p. 339. und 398. f.) Nach diesem werden die fixen Naturalien angeschlagen:

Der Scheffel glatte Frucht (Roggen, Gerste, Hülsenfrüchte) :	6 fl. —
Der Scheffel Dinkel . . .	3 fl. 30 kr.
Der Scheffel Haber . . .	2 fl. 45 kr.
Der Eimer Wein . . .	16 fl. —

Der Anschlag der Wanne Heu, des Fuders Stroh, des Sacks Brühts, richtet sich nach den jeweiligen Ortspreisen, der des Holzes nach den Revierpreisen.

Die Etatspreise sind unter Beziehung auf die Tax-Ordnung vom 14. Dec. 1808. durch einen Befehl der K. Oberrechnungs-Kammer vom 1. Dec. 1819. folgendermassen bestimmt:

Digitized by Google

Zum Einkommen des Schulmeisters gehört auch das Schulgeld, dessen Betrag in keinem Gesetz bestimmt, sondern nach den jeweiligen Orts-Verhältnissen verschieden ist. Die Ortsvorsteher können dasselbe, wo es nöthig scheint, nach ihrem Ermessen erhöhen, haben aber die Legitimation hiezu bey dem Kön. Consistorium mit Dekanatamtlichem Beiberichte nachzusuchen und abzuwarten. (Gen.-Syn.-Receß v. 5. Mai 1814. §. 11., und Gen.-Syn.-Receß vom 15. Dec. 1825. §. 5.) Ueber den Einzug des Schulgeldes verordnete zuerst das Gen.-Rescript v. 18. Dec. 1804. §. 8., daß, um den Klagen der Schulmeister über Schulgelder-Ausstände möglichst vorzubeugen, dieselben allgemein anzuweisen seyen, alle Vierteljahre ein Verzeichniß der ausstehenden Schulgelder dem Kirchen-Convent zu übergeben, und, wenn sie gleichwohl nicht zu ihrer Befriedigung gelangen würden, sich an das gemeinschaftliche Oberamt zu wenden, damit dem Gen.-Rescript vom 13. Januar 1739. gemäß, ihre Forderungen von den Saumseligen executiv eingetrieben würden.

Eine spätere Consist.-Verordnung vom 20. Nov. 1809. erneuerte jedoch jenes Rescript von 1739. dahin, daß bei

---

Der Scheffel glatte Frucht . . .	8 fl.
Der Scheffel Dinkel	5 fl.
Der Scheffel Haber	3 fl.
Der Eimer Wein	20 fl
Die Wanne Heu	11 fl.
Das Fuder Stroh	10 fl.

Der Sack Brühts und das Holz, wie oben bei den Competenzpreisen.

Digitized by Google

allen protestantischen deutschen und niederen lateinischen Schulen das festgesetzte Schulgeld, mit Ausnahme der Martini-Geschenke und anderer Accidenzien, durch das Bürgermeisteramt von den Schuldnern unentgeldlich eincassirt, und den Schulmeistern an jedem Quartal unfehlbar ausbezahlt werden soll, wobei noch angefügt wird, daß illegitimes Schulversäumen (vergl. Cyn. Eccl. p. 426. f.) von Entrichtung des Schulgeldes nicht freispricht, und bei notorisch Armen das pium corpus, oder, wo dieses fehlt, die Commun selbst in's Mittel zu treten hat.

Von Schulkindern, welche ausserhalb ihres Wohnortes in Dienst und Schule kommen, hat durch eine natürliche Folge derjenige Schulmeister das Schulgeld zu beziehen, bei welchem das Kind wirklich in die Schule geht, und der Schulmeister des Wohnorts hat von einem solchen anderwärts in die Schule gehenden Kinde lediglich nichts zu fordern.

(Spec.-Rescr. des Consist. nach Güglingen v. 18. Dec. 1781. S. Kapff's Repert. II. Thl. p. 235.)

„Unschickliche Besoldungtheile, sagt der §. 29. der Gen.-Schulverordnung, wie das Umätzen, Weihnacht-Singen, Meßner-Laibe u. s. w. sind in ein ebenfalls vom gemeinschaftlichen Oberamt zu bestimmendes jährliches Aequivalent an Geld oder Naturalien zu verwandeln, dieses von der Commun vierteljährig, ohne Abzug, dem Schulmeister zu übergeben, und über den Einzug von den Beitrags-Schuldigen nach der Localität das Weitere von den Behörden zu verfügen*)."

*) Das Ober-Landes-Oeconomie-Collegium hat auf Anfrage durch Spec.-Rescript vom 31. Mai 1811.

Digitized by Google

Zum Diensteinkommen der Schulmeister, wie auch der Provisoren, gehören auch folgende Taggelder: In Städten:

Bei der jährlichen Aemter-Ersetzung . . . 20 kr.
Bei einer Investitur . . . . . 20 kr.
Bei einer Kirchen- und Schulvisitation . . . 20 kr.
Auf Dörfern beziehen sie statt obiger 20 kr. blos 15 kr.

Auch einem Filial-Schulmeister gebührt, wenn er zur Visitation der Mutterkirche über Feld reisen muß, ein Taggeld von 15 kr. (Commun-Ordnung S. 10. 40. 42. 138. f.)

Bei Decanats-Visitationen wird jeder Schullehrer, wenn sein Ort nicht über 4 Stunden entfernt ist, mit 45 kr., bei einer größeren Entfernung aber mit 1 fl. 30 kr. entschädigt. Die vom Visitator ausserordentlicherweise berufenen Provisoren oder Schulmeister haben übrigens die Kosten selbst zu tragen, wenn diese Berufung Folge ihrer eigenen Verschuldung ist.

(Entwurf für decanatamtliche Visitationen. S. Müllers kirchliches Int.-Blatt 1824. p. 90.)

§. 46.

Was die Nutznießung von Amtswohnungen und Gütern der Schullehrer betrifft, so sind in 2 Ministerial-Decreten vom 2. Oct. 1817. (Reg.-Blatt S. 481.), und vom 28. Nov. 1820. (Reg.-Blatt S. 637 ff.) folgende Vorschriften gegeben, welche, da sie sich zunächst auf die

nach Tübingen, ein Geld-Surrogat von 16 kr. für den Meßnerlaib, à 8 Pfund, und 4 fl. oder 1 Scheffel Dinkel, für 9 Meßnergarben, für billig erachtet.

Digitized by Google

herrschaftlichen Gebäude und Güter beziehen, durch die Verordnung der Kön. Regierung des Schwarzwaldkreises vom 16. Juli 1823. auch auf die Bewohner und Nutznieſſer von Gebäuden und Gütern der Amts-Corporationen, Gemeinden und Stiftungen ausgedehnt worden ſind.

Das erſte Miniſt.-Decret vom 2. Oct. 1817. lautet folgendermaſſen:

„Da man in Erfahrung gebracht hat, daß die Bewohner und Nutznieſſer herrſchaftlicher Gebäude und Güter die ihnen obliegenden, auf wiederholte Verordnungen ſich gründenden Verbindlichkeiten nicht überall genau erfüllen; ſo findet man ſich veranlaßt, hierüber folgende Vorſchrift zur pflichtmäßigen Beobachtung zu ertheilen.

§. 1. Jeder, dem ein herrſchaftliches Gebäude, entweder als Amtswohnung, oder gegen Entrichtung eines Miethzinſes angewieſen wird, hat ſich mit der beſtehenden Einrichtung des Hauſes, wie er ſolches beim Aufzug antrifft, zu begnügen, und iſt nicht befugt, ohne hinreichenden Grund eine Veränderung zu verlangen, viel weniger, ſolche ſelbſt vornehmen zu laſſen. Sollten aber Amts- oder andere einer beſondern Beachtung würdige Verhältniſſe eine ſolche Veränderung erheiſchen, ſo iſt hierüber bei derjenigen Beamtung, welcher die Verwaltung des Gebäudes anvertraut iſt, die Anzeige zu machen, und dieſe hat die hiezu erforderliche höhere Genehmigung einzuholen.

Einrichtungen, welche blos auf die Bequemlichkeit der Bewohner abzwecken, ſollen niemals Statt finden.

Wer dieſer Vorſchrift zuwider handelt, hat den dadurch entſtehenden Aufwand nicht nur ſelbſt zu leiden, ſon-

Digitized by Google

dern auch nach Beschaffenheit der Umstände sich gefallen zu lassen, daß das Gebäude auf seine Kosten wieder in den vorigen Stand hergestellt werde.

§. 2. Die Bewohner und Nutznieſſer der herrschaftlichen Gebäude haben während der Zeit des Besitzes alle kleine Reparationen, und alle sogenannten Flickarbeiten auf ihre Kosten zu besorgen; dahin gehört die Erhaltung der Fenster, Läden, Thüren und Thore, so wie das Säubern und Putzen der eisernen und irdenen Oefen, die Ausbesserung der Backöfen, das Weissen in den Zimmern, Fluren (Oehren), Gängen und Treppengehäusen, das Anstreichen der Küchen, so wie das Reinigen der Kamine und Säubern der Winkel. — —

Die Erhaltung der Kessel, Wasser- und Ofenhäfen, der sogenannten Schifflein, der hölzernen Wasserbänke, der Hausglocken und der Faßliegerlinge, ist, wenn dieselben zum Eigenthum der Herrschaft gehören, ebenfalls Sache der Nutznieſſer, wenn aber einer dieſer hier genannten Gegenstände entweder bereits fehlt, oder abgängig wird, so muß die Anschaffung desſelben auf Kosten des Bewohners besorgt werden, indem die Herrschaft für diese unter das Hausgeräthe zu zählenden Bedürfnisse nicht zu sorgen hat. —

Wer Vieh-, Schwein- und Geflügel-Stallungen zu benützen hat, muß neben den zum Theil oben erwähnten, in allen Fällen selbst zu bestreitenden kleinen Reparationen, noch folgende auf seine Kosten bestreiten, nämlich: die Ausbesserung der Böden und des Pflasters, der Wan-

Digitized by Google

dungen von Dielen oder Brettern, die Erhaltung der Krippen, Trdge und Rauffen.

Wenn aber der Nutznießer das Gebäude sechs Jahre genossen hat, so ist er verbunden, auch die Herstellung neuer Bden und Pflaster, der Trdge, Krippen und Rauffen, und der Wandungen von Dielen oder Brettern, auf seine Kosten zu besorgen.

§. 3. Wenn durch die Nachlässigkeit eines Gebäude-Bewohners oder Nutznießers irgend ein Schaden entsteht, und deßwegen ein Bauwesen oder eine Verbesserung vorgenommen werden muß, so sind die hiedurch verursachten Kosten von jenem zu bestreiten.

Zu Abwendung aller hierauf sich gründenden Ansprüche, haben die Hausbewohner dafür besorgt zu seyn, daß die Fenster, Läden, Thüren und Thore gehörig beschlossen oder angelegt werden, damit nachlässigerweise nichts daran zerbrochen oder beschädigt werde.

In Bezug auf Fenster-Reparationen wird dabei ausdrücklich verordnet, daß, wenn durch Sturmwind oder Hagel dergleichen Beschädigungen an Fenstern vorfallen, welche mit Läden versehen sind, die Kosten der Herstellung in keinem Falle von der Herrschaft übernommen werden können; wenn aber die Fenster nicht mit Läden versehen sind, so dürfen die Kosten in Anrechnung gebracht, jedoch muß urkundlich erwiesen werden, daß der Schaden durch Gewitter ꝛc. verursacht worden ist, weßhalb die Anzeige bei der betreffenden Beamtung längstens 24 Stunden nach entstandenem Schaden geschehen muß.

Digitized by Google

Besonders aber ist es eine Obliegenheit der herrschaftlichen Hausbewohner, auf Feuerstätten ein wachsames Auge zu haben, und darauf zu sehen, daß nicht übermässig gefeuert und geheitzt, und daß dadurch die Oefen nicht zersprengt werden.

Auch werden alle und jede Verrichtungen in den Küchen, Oehren und auf Kellergewölben, welche das Gebäude erschüttern und beschädigen können, namentlich aber das Holzspalten, auf's Strengste verboten.

Ferner haben die Bewohner dafür zu haften, daß durch das Ausgiessen des Wassers und Verschütten in den übrigen Theilen des Hauses, kein Schaden entstehe, und das häufige Abfaulen der Balken vermieden werde, weßwegen die früheren Verordnungen, welche das Aufstellen von Hühner- und Gänseställen in den Wohngebäuden verbieten, auf's neue eingeschärft werden.

Ebenso muß von den Gebäudebewohnern und Nutznieſſern dafür gesorgt werden, daß die Fenster überall reinlich gehalten und das Abstehen derselben verhütet werde, daß sich die Ablauf-Rinnen und Kanäle nirgends verstopfen, weßwegen sie auf Kosten der Bewohner von Zeit zu Zeit, und besonders des Winters, fleißig zu reinigen und vom Eise zu befreien sind.

§. 4. Zu Vermeidung aller etwaiger ungegründeter Entschuldigungen, ist jedem Nutznießer eines herrschaftlichen Gebäudes eine genaue Beschreibung von dessen Zustande und Beschaffenheit zuzustellen, worin besonders die Anzahl der darin enthaltenen Stücke an Fenstern, Thü-

Digitized by Google

ren, Läden, Ofenschältern, Kesseln u. s. w. genau anzugeben ist. —

Der Gebäudebewohner hat eine solche Beschreibung mit seiner Unterschrift anzuerkennen, und die verwaltende Beamtung, die herrschaftlichen Baumeister und Aufseher haben nicht nur gelegenheitlich der Jahresbau-Beaugenscheinigungen und anderer in den Wohnorten der Nutznieſſer vorkommenden Geschäfte nachzusehen, ob keine Unordnung irgendwo vorwalte, und dieselbe zur gehörigen Rüge zu bringen, sondern es ist auch bei einem eintretenden Sterbe- oder andern Veränderungsfall in dem Wohnorte des Beamten durch diesen, und ausserhalb seines Wohnbezirkes, von den herrschaftlichen Unterpflegern, unter Zugrundlegung der oben angeordneten Gebäude-Beschreibung, eine Untersuchung vorzunehmen, ob sich Alles in gehörigem Stande befinde, und, wenn ein durch die Nachlässigkeit eines Bewohners entstandener Schaden entdeckt wird, der Ersatz von dem betreffenden Theile in Anspruch zu nehmen.

§. 5. Da man aus verschiedenen Rücksichten für nöthig erachtet hat, das Reinigen der Kamine in den herrschaftlichen Gebäuden nicht mehr der Besorgung des Bewohners zu überlassen, so will man hiedurch verordnet haben, daß dieses Geschäft von den eigens aufgestellten Kaminfegern, für Rechnung der Verwaltungskassen vorgenommen, die Bewohner aber von Seiten jener Kassen zum Ersatze des sie betreffenden Fegerlohnes angehalten werden.

§. 6. Wenn der Genuß von herrschaftlichen Gütern gegen ein Pachtgeld, oder ohne ein solches von früherer

Zeit her schon eingeräumt ist, so hat der Nutznieſſer, wenn nicht die Pachtbedingungen etwas anders vorschreiben, das Ausbeſſern der Zäune und Gehäge, das Nachſetzen, Umgraben und das Säubern der Bäume auf ſeine Koſten zu beſtreiten.

Für die Zukunft aber wird verordnet, daß die Unterhaltung und neue Herſtellung der Zäune und Gehäge von der verwaltenden Beamtung beſorgt, und im letzteren Falle 3/4 Theile von der Herrſchaft und 1/4 Theil von dem Nutznießer, im erſteren Falle aber umgekehrt 1/4 Theil von der Herrſchaft, und 3/4 Theile von dem Nutznießer übernommen werden.“ —

Die 2te Miniſterial-Verordnung vom 28. Nov. 1820. (Reg.-Blatt S. 637. ff.), welche ſich nicht mit Sicherheit im Auszuge geben läßt, lautet alſo:

„Die unterm 2. October 1817. ergangene Verordnung, welche die Verbindlichkeiten der Nutznieſſer herrſchaftlicher Gebäude feſtſetzt, findet man in Beziehung auf ſolche Gebäude, die von dem K. Finanz-Miniſterium oder von der K. Hof-Domainenkammer reſſortiren, mit Folgendem näher zu erläutern ſich veranlaßt.

1) In Beziehung auf die den Nutznieſſern dieſer Gebäude zur Beſorgung obliegenden kleineren Reparationen, werden folgende nähere Beſtimmungen feſtgeſetzt:

a) Das Weiſſen geht, mit Ausnahme der Kanzleyen und Amtszimmer, die Nutznieſſer an, ſammt den damit in Verbindung ſtehenden kleinen Reparationen des Beſtichs oder der Verpſung; im Fall aber die ein-

Digitized by Google

getretene Beschädigung von größerem Belange, und ohne Verschuldung des Nutznieſſers entſtanden iſt, übernimmt die betreffende Kaſſe die Koſten. —

b) Für Reparationen an den Schlöſſern, Anſchaffung von Schlüſſeln, Befeſtigung des Beſchlägs mit Nägeln und Schrauben ꝛc. ꝛc., Anſchaffung neuer Kloben und Vorreiber, hat der Nutznieſſer zu ſorgen, weil dieſe Gegenſtände zum Inventarium gehören, das er im Stande zu erhalten verbunden iſt.

Wenn derſelbe in Beſorgung der hier genannten Reparationen nicht ſaumſelig iſt, ſo kann ein Abgang an Jalouſien, Fenſterläden, Thüren, Thoren, Vorkaminen und Ofenthüren, deren Beſchläg und Schlöſſern künftig nicht mehr vorkommen; wo ſolcher aber dennoch Statt findet, hat der Bewohner für das Mangelhafte einzuſtehen.

c) Die Herſtellung zerbrochener Fenſterſcheiben, ſo wie des Bleys, das durch den Bruch der Fenſter ſchadhaft geworden iſt, die Erhaltung der Anſchlag-Leiſten, Blendleiſten und Eckſtäbe geht den Nutznieſſer an; die Koſten von Verbleiung hingegen, welche vorzunehmen ſind, weil das Bley ſchadhaft iſt, ſo wie die Erhaltung des Rahmwerks, im Falle dieſes nicht durch Muthwillen ruinirt, ſondern durch die Länge der Zeit ſchadhaft geworden iſt, übernimmt die betreffende Baukaſſe.

d) Wenn an Jalouſien das Rahmwerk fault, ſo wird der Bauherr für deſſen Wiederherſtellung ſorgen; dagegen ſind die zwiſchen inneliegenden Brettchen, wenn ſie

Digitized by Google

beschädigt werden, oder ganz abgehen, von dem Nutznieſſer anzuſchaffen und anſtreichen zu laſſen. Eben derſelbe hat auch die Dachläden zu unterhalten, wenn nicht Fäulniß den Schaden herbeigeführt hat.

e) Wenn neues Rahmwerk in die Fenſter und Läden eingezogen werden muß, ſo geſchieht das Abbrechen und Wiederanſchlagen auf Koſten der betreffenden Kaſſe. —

f) Die Herſtellung und Ausbeſſerung der Thüren iſt nur dann Sache des Bewohners, wenn ſolche durch ſein oder der Seinigen Verſchulden beſchädigt werden. Dagegen hat er für Herſtellung der an deren Befeſtigung entſtehenden Mängel zu ſorgen, ſo wie für das an der Befeſtigung der Fenſter Mangelhafte.

g) Das Ausſpänen alter Böden geht den Nutznieſſer an; die Herſtellung derſelben aber iſt nur dann ſeine Obliegenheit, wenn die eingetretene Beſchädigung unbedeutend iſt.

h) Der Nutznieſſer einer mit Tapeten verſehenen Wohnung hat die Tapeten, wenn ſie ſchadhaft ſind, auf ſeine Koſten repariren zu laſſen. Neue Tapeten werden nicht auf herrſchaftliche Koſten angeſchafft; wenn daher die Tapeten ſo ſchadhaft ſind, daß keine Reparation mehr anſchlägt, und der Nutznieſſer nicht auf eigene Koſten die Zimmer tapeziren laſſen will, ſo werden dieſe auf Koſten der Herrſchaft auf die gewöhnliche Art geipſt und geweißt.

2) Das Weiſſen und Reinigen der Wohnungen hat künftighin nicht mehr der abgehende, ſondern der einziehende Nutznieſſer auf ſeine Koſten beſorgen zu laſſen.

Digitized by Google

3) Zu Ergänzung des §. 6. der Verordnung vom 2. Oct. 1817., wird angeführt, daß, wie es schon in der Natur der Verbindlichkeiten der Nutznieſſer liegt, das Ausſchlagen der Gräben an Gütern dem Nutznieſſer obliege.

4) Die Nutznieſſer haben, wie zu den Koſten der neuen Zäune, ſo auch zu den Reparationskoſten nur ein Viertheil beizntragen.

5) Endlich liegen die kleinen Reparationen an den Backöfen, Küchen und Waſchkeſſeln, Heerden und an den Gußſteinröhren dem Nutznieſſer ob; auch werden, mit Ausnahme der herrſchaftlichen Maiereien und Brauereien, für Branntweinbrennereien und für die Unterhaltung der beſtehenden Einrichtungen zum Obſtdörren keine Koſten auf die herrſchaftliche Kaſſe übernommen.“ —

Der Erlaß der K. Kreis-Regierung des Schwarzwaldkreiſes an die gemeinſchaftlichen Oberämter, vom 16. Juli 1823., welcher allgemeine Bindekraft hat, da er ſich auf einen Miniſterialbefehl gründet, iſt folgender:

„Ueber die vorgekommene Frage, ob rückſichtlich der Bewohner und Nutznieſſer von Stiftungsgebäuden ꝛc. ꝛc. nicht auch die neueren Beſtimmungen der Verordnung vom 28. Nov. 1820. (Reg.-Blatt S. 637.) anwendbar ſeyen, hat das K. Miniſterium des Innern entſchieden, wie es keinem Anſtand unterliege, daß die Vorſchriften der ſpäteren Verordnung auch auf die Bewohner und Nutznieſſer von Gebäuden und Gütern der Amts-Corporationen, Gemeinden und Stiftungen auf gleiche Weiſe, wie dieſes vor der Verordnung vom 2. Oct. 1817., durch den Erlaß vom

Digitized by Google

22. October 1822. ausgedehnt wurde, ihre Anwendung finden.

Da im Uebrigen weder die Verordnung vom 2. Oct. 1817., noch die vom 28. Nov. 1820., wegen Unterhaltung und neuer Herstellung von Hof- und Garten-Mauern eine Bestimmung enthält, und die Bestimmung wegen der Zäune und Gehäge nicht hierauf bezogen werden kann, so versteht es sich von selbst, daß es in Ansehung der Mauern bei den vor jenen Verordnungen bestandenen Normen und besonderm Herkommen sein Verbleiben habe." —

§. 47.

Ueber die Theilnahme der Schulmeister an bürgerlichen Beneficien sagt schon die große Kirchenordnung S. 222., „daß die Schulmeister jedes Orts Wasser, Wohn und Waid, auch andere gemeine Allmand-Nießung, gleich andern eingesessenen Bürgern, nach selbiger Stadt- oder Fleckens-Ordnung und Maaß, zu nutzen und zu nießen haben." Ebenso drückt sich die Cynosura eccl. p. 422. aus: „Was Pfarrer für Privilegia haben, die haben die Schulmeister auch."

Die General-Schulverordnung §. 29. bestimmt hierüber vorerst noch im Allgemeinen: „Der Schulmeister ist bei Allmanden, Bürgerholz-Abgaben und andern bürgerlichen Beneficien vorzugsweise zu berücksichtigen."

Dieß ist in neuester Zeit näher bestimmt, und durch zwei Ministerial-Erlasse vom 25. Oct. und 11. Nov. 1824. (S. Müllers Schul-Int.-Blatt I. p. 417 ff.) folgendermassen geordnet worden:

Digitized by Google

a) Den Pförchgenuß habe der Schulmeister, da weder eine örtliche Observanz, noch ein allgemeines Gesetz demselben einen Anspruch hieran zuerkenne, und der Pförchgenuß nicht zu den bürgerlichen Nutzungen gehöre, ausser im Fall die Schaafwaide nicht verliehen, sondern von den Gemeinde-Behörden unter die Bürger vertheilt würde, nicht anzusprechen*). —

b) In Hinsicht der bürgerlichen Beneficien im Allgemeinen verordnet der obige 2te Minist.-Befehl Folgendes:

„Der Regierung des N. Kreises wird auf ihren Bericht, die Berufung des Gemeinderaths in N. gegen die dem evangelischen Schullehrer und Bürger N. allda zuerkannte zweifache Theilnahme an den bürgerlichen Nutzungen betreffend, zu erkennen gegeben:

1) Was die allgemeine Frage betrifft, ob ein evangelischer Schullehrer, der zugleich Bürger in dem Orte seiner Anstellung ist, einen zweifachen Antheil an den bürgerlichen Nutzungen ansprechen könne? so könnte die Bejahung derselben besonders darum für zweifelhaft angesehen werden, weil die Theilnahme an den bürgerlichen Nutzungen als solchen, der Gemeinde-Verfassung gemäß, nur auf dem Titel des Bürger- oder Ehrenbürgerrechts beruht, und der Gemeindebürger, der zugleich ein gesetzlich mit dem Ehrenbürgerrecht begabtes Amt bekleidet, deß-

*) Antheil am Pförchgenuß dürfte also dem Schulmeister nur da zukommen, wo die Schaafwaide unter die einzelnen Bürger ausgetheilt wird. —

Digitized by Google

deßwegen doch nur eine einfache, und nicht eine doppelte Person in der Gemeinde bildet. Da jedoch die katholische Schul-Verordnung v. 8. Sept. 1808. §. 28. ausdrücklich bestimmt, daß der katholische Schullehrer die bürgerlichen Nutzungen für sein Amt, und neben dem Antheil, den er als Bürger zu genieſſen hat, bekommen soll; da ferner die evangelische Schulordnung vom 31. Dec. 1810. §. 29. eine vorzugsweise Berücksichtigung der evangelischen Schuldiener bei den bürgerlichen Beneficien in der Absicht, ihr Einkommen damit zu verbessern, vorschreibt, und die Analogie des ersten Gesetzes über die Auslegung des zweiten jeden Zweifel aufhebt: so kann die Bejahung der oben aufgeworfenen Frage keinem Zweifel unterliegen. Was nun

2) Die Anwendung des hieraus sich ergebenden Satzes auf den Schullehrer N. betrifft, so hat derselbe

a) in seiner Eigenschaft als Schullehrer einen Antheil an den bürgerlichen Nutzungen, ohne alle Rücksicht auf die Bedingungen, welche die Local-Verfassung den Ortsbürgern für ihre Theilnahme vorschreibt, anzusprechen; sodann ist

b) seine Theilnahme in der Eigenschaft eines Ortsbürgers, vermöge der Localverfassung von N. dadurch bedingt, daß er neben dem Besitz des Bürgerrechts eine abgesonderte Haushaltung, oder was dasselbe ist, einen eigenen Rauch führe. Da nun dieses bei dem Schullehrer N. der Fall ist, und er somit die Bedingungen für die Theilnahme des Ortsbürgers an den Gemeinde-Nutzungen erfüllt, so kann seine Zulassung

Digitized by Google

zu dieser Theilnahme von der Gemeinde nicht gehindert werden. Man will daher die Verfügung der Kreis-Regierung lediglich bestätigt haben; dieselbe hat nun hienach die Betheiligten bescheiden zu lassen.

§. 48.

Die Schulmeister haben, wie die Geistlichen ein jährliches Verzeichniß der veränderlichen Theile ihres Dienst-Einkommens an Georgii gewissenhaft und pünktlich nach folgenden Rubriken und auf eine solche Weise zu verfertigen, daß von ihren Vormerkungen jeder Zeit ein amtlicher Gebrauch gemacht werden kann.

(S. Consist.-Rescript v. 11. Februar 1825.)

1) Gütergenuß.
   a) Gärten.
   b) Wiesen.
   c) Aecker.
   d) Weinberg.
   e) Waldung.
   f) Fischwasser.

2) Zehnten und Gülten.
   a) Grosse- } Zehnten.
   b) Heu- }
   c) Oehmd- }
   d) Kleine }
   e) Lebendige }
   f) Gülten an Geld und Naturalien.

3) Bürgerliche Beneficien.

Digitized by Google

4) Rechte und Gerechtigkeiten.

5) Emolumente.

6) Accidenzien.

Hiebei ist Folgendes zu bemerken:

Zu 1) Die Güter werden speciell aufgeführt, ihre Größe nach würtembergischem Maaß, und ihre Lage angegeben; von den selbstverwalteten der Jahrs-Ertrag an den verschiedenen Arten erzeugter Naturalien, deren laufende Ortspreise und der Betrag der Baukosten, bei den Verpachteten aber der Pachtschilling an Geld und Naturalien, nebst den Hauptbedingungen des Pacht-Accords so genau, als nach den Umständen möglich ist, aufgeschrieben.

Zu 2) (Dieser Artikel wird blos der Vollständigkeit wegen aufgenommen.) Bei den Zehnten, welche selbst eingezogen werden, ist nicht nur der Brutto-Ertrag sämmtlicher Zehnt-Artikel, sondern auch, wo die Umstände es gestatten, die Anzahl der Morgen, aus denen sie bezogen wurden, genau anzugeben, und es sind am Schlusse die Einzugs-Kosten zu bemerken. Von den verpachteten wird der Pacht-Schilling nebst den Pacht-Bedingungen angegeben.

Zu 3) Unter den bürgerlichen Beneficien werden die Allmand-Theile, wie die Güter zu Nr. 1. behandelt; der Werth der Pförchnächte wird nach dem Verkaufregister der Commun eingesetzt; bei den bürgerlichen Holzgaben die Quantität und Qualität, und der Geldwerth des Holzes bemerkt, und die Unkosten davon besonders berechnet.

Zu 4) wird der wirkliche Ertrag ausgeworfen.

Digitized by Google

Zu 5) Bei den Emolumenten ist summarisch anzugeben, wie viele Taufen, Leichen, Hochzeiten ꝛc. ꝛc. im Jahre vorgekommen sind, die Zahl der Confirmanden, der Kinder, von welchen Schulgeld erhoben wird u. s. w., und was die Einnahme im Ganzen je von jeder der verschiedenen Gattungen von Emolumenten in jedem Jahr betragen habe.

Zu 6) In Beziehung auf die Accidenzien (freiwillige Geschenke) genügt es an einer allgemeinen Schätzung, wie hoch der reine Ertrag derselben (nach Abzug etwaiger auf dieselben sich beziehender Gegenleistungen) im betreffenden Jahre sich belaufen habe; nur ist noch namentlich zu bemerken, wie viel Wein man als sogenannten Herbsttrunk erhalten habe, und wie hoch sich der Werth in Geld berechnen lasse.

Hienach haben sich nun die Decane nicht nur selbst genau zu achten, sondern auch die ihnen untergebenen Schullehrer zur genauen Befolgung dieser Anordnung anzuhalten, bei den Kirchen-Visitationen die Verzeichnisse der (Kirchen- und) Schuldiener des Orts und der Filialien sich vorlegen zu lassen, und nachzusehen, ob sie in gehörig geordneter Form geführt werden, auch daß dieß geschehen sey, auf denselben zu bezeugen; denjenigen (Geistlichen und) Schullehrern, welche in Absicht auf die Führung dieser Verzeichnisse ihre Obliegenheiten nicht erfüllen, die geeigneten Erinnerungen zu geben, und nach Beschaffenheit der Umstände sie dem evang. Consistorium zur gebührenden Ahndung anzuzeigen. Die Verzeichnisse sind in der Amtsregistratur aufzubewahren, und alle drei Jahre ist in der Pfarr-Beschreibung eine Durchschnitts-Berech-

Digitized by Google

nung des dreijährigen Betrags nachzuführen. Während der Erledigung einer Stelle ist der Amtsverweser für die richtige Fortführung des Verzeichnisses, oder für die Sammlung der zu dessen Ergänzung erforderlichen Notizen verantwortlich. In den Pfarr- und in den Kirchen-Visitations-Berichten ist da, wo des Zustandes der Pfarr-Registratur, und bezüglich des Schul-Receßbuchs Erwähnung geschieht, namentlich auch des fraglichen Verzeichnisses über die veränderlichen Dienst-Einkommenstheile, ob es vorhanden, und ob es ordnungsmässig geführt sey, Erwähnung zu thun.

§. 49.

Den Schulmeistern gebührt Personal- und Quartier-Freiheit, als: Befreiung von Frohnen, Wachen, Botengehen ꝛc. ꝛc. (Communordnung S. 152. 163.), und ebenso bestimmt die Cynos. Eccl. p. 422.: „Schulmeister und Meßner sind, vermöge der Kirchenordnung, nicht personaliter mit Beschwerden, Frohnen zu belegen.“ Der Gen.-Syn.-Receß vom 13. Januar 1739. §. 12. verordnet, daß die Schuldiener nebst ihren Wittwen und Kindern bei denen in den großen und kleinen Kirchen-Ordnungen (große Kirchenordnung Fol. 108., und Cyn. Eccl. p. 422.) ihnen gegönnten und stabilirten Immunitäten gelassen, auch der Schuldiener Wittwen und Kinder, es mögen selbige sich auch, wo sie wollen, im Land aufhalten, die privilegia civica jeden Orts unweigerlich gestattet, und selbige mit dem Beisitz- und Wachtgeld nicht beschweret, auch mit keinen weiteren Oneribus (Lasten), ausser, wo sie eigene mit Steuern behaftete Güter besässen, belegt we-

Digitized by Google

den sollen, welch letzteren Falls sie gleichwohl mit keinen wirklichen Einquartierungen zu beladen sind, sondern statt deren den Belauf mit Geld zu entrichten haben.

Ueber die Frohnleistungen der Schullehrer, welche eigene liegende Güter besitzen, hat die K. Regierung des Donaukreises in Ulm durch Befehl vom 2. Mai 1823. folgende nähere Bestimmungen ertheilt:

1) Was die Fuhrfrohnen betrifft, so findet man bei einem Schullehrer die persönliche Leistung derselben weder dessen amtlichen Verhältnissen angemessen, noch mit dessen dießfalls bestehenden Verordnungen vereinbarlich. Eben so wenig ist demselben zuzumuthen, solche durch seine Töchter verrichten zu lassen, oder einen eigenen Knecht zu diesem Zweck anzustellen, oder gar seinen Sohn deßhalb aus der Fremde zurückzurufen. Vielmehr ist ihm lediglich anheimzugeben, ob er die — ihn vermöge seines Güterbesitzes treffenden Fuhrfrohnen durch einen Taglöhner versehen lassen, oder das von dem Gemeinderath regulirte Geld-Surrogat dafür zur Gemeinde-Casse bezahlen will; wobei bemerkt wird, daß zwar in der Bestimmung dieses Surrogats dem Schullehrer kein Vorzug vor andern Bürgern eingeräumt werden kann, daß ihm aber, falls er sich durch den Ansatz beschwert glauben sollte, überlassen bleibt, sich wegen Ermäßigung desselben an das K. Oberamt zu wenden, welches sodann, unter Berücksichtigung der örtlichen Preise der Dinge, von Amtswegen in der Sache zu entscheiden hat.

Digitized by Google

2) Anlangend aber die Handfrohn-Leistungen, so hat der Schullehrer, abgesehen von dem schon Angeführten, vermöge der ihm zustehenden Personal-Freiheit die Freilassung von allen Gemeinde-Frohnen, sie mögen innerhalb der Orts-Markung, durch Bauung und Besserung der Wege, Brücken und Stege u. s. w., oder ausserhalb derselben durch Jagen, Wachen, Botengehen u. s. w. zu leisten seyn, und zwar in dem Maaße anzusprechen, daß er nicht nur für seine Person davon freizulassen ist, sondern auch nicht angehalten werden kann, an seiner Statt Jemand zu stellen, oder ein Geld-Surrogat dafür zu bezahlen, dagegen aber, wenn Gemeinde-Umlagen zu Bestreitung von Frohnkosten gemacht werden, hiezu nach dem gewöhnlichen Steuer-Fusse beizutragen, die Verbindlichkeit hat.

(S. Müllers Schul-Int.-Blatt I. S. 192. Vergl. Instruction für die Kreis-Regierungen §. 8. c. §. 16. Reg.-Blatt 1819. S. 943—948.)

§. 50.

Was die ausserordentlichen Besoldungs-Zulagen und Unterstützungen der Schullehrer, wie sonstige ihnen höheren Orts gereichte Geschenke, mit Einem Worte ihre Gratialien betrifft, so sind sie doppelter Art:

a) Unständige Gratialien, oder Gnadengeschenke, welche entweder ein für allemal gereicht werden, oder um welche jedes Jahr aufs neue gebeten werden muß. Diese werden mit allerhöchster Genehmigung aus der Staatskasse bezahlt, und sind taxfrei. Die Veranlas-

Digitized by Google

sungen, bei welchen sie Statt finden, sind z. B. Krankheiten, oder hohes Alter dürftiger Lehrer, oder sonstige Dürftigkeit, Belohnung und Auszeichnung in besonderen Fällen, z. B. bei der Amtsjubelfeyer u. s. w. Gesuche darum werden dem Decan übergeben, der sie mit seinem Beibericht und der nach unten folgendem Formular zu fertigenden Tabelle begleitet.

b) Ständige Gratialien, oder Gnaden-Gehalte sind solche, die auf die Dienst- oder Lebenszeit, oder überhaupt auf unbestimmte Dauer verwilligt werden. Sie werden in der Regel nur Schulmeistern und unabhängigen Provisoren (besonders wohl Filialprovisoren) zur Verbesserung ihres Diensteinkommens für ihre Person und Dienstzeit als ausserordentlicher Ergänzungs-Zusatz, oder auch als Beitrag zu ihrem Ruhegehalt, oder besonders armen, geringbesoldeten Lehrern gereicht, wenn die Unvermögenheit der Gemeinde, den Normalgehalt aufzubringen, dargethan ist, und müssen bei jeder Personal- oder Besoldungs-Veränderung aufs neue nachgesucht werden. (Minist.-Befehl v. 4. März 1820. S. Müllers Int.-Bl. I. p. 1. ff.) Indessen kann bei solchen Schulstellen, welche mit Inbegriff des Gratials nicht einmal das Mindeste des Normalgehalts eines Schullehrers ertragen, ohne Rücksicht auf den Personalwechsel der Bediensteten, auf ein Gratial für eine Reihe von Jahren der Antrag gemacht werden, weil solche ständige Gratialien gewöhnlich der Schulstelle selbst, als Ergänzungsgehalt für den jeweiligen Lehrer, und selten blos der einzelnen Person des Empfängers ertheilt werden. In jenem Falle haben sie dann ganz die Natur von Schulbesoldungen. (Vergl.

Digitized by Google

§. 44. Minist.-Befehl vom 31. Jan. 1822. S. Müller oben und I. p. 435.) Diese Gnadengehalte werden aus dem allgemeinen, bei dem Finanz-Ministerium verwalteten Gratialienfonds gereicht, stehen aber unter unmittelbarer Aufsicht des K. Consistoriums (Minist.-Befehl v. 11. Jan. 1819.) bei welch letzterem allein (und in keinem Fall bei dem Könige selbst, Min. Befehl v. 11. April 1814. Reg.-Blatt p. 157.) unter decanatamtlichem Beiberichte gebeten werden muß.

Die Decane haben in dieser Beziehung solche ihnen übergebene schriftliche Gratialiengesuche von 3 zu 3 Monaten, und zwar, da das Etatsjahr mit dem 1. Juli beginnt, in der Mitte des Septembers, Decembers, März und Junius dem K. Consistorium vorzulegen, und denselben, anstatt des Beiberichts, folgende, von der Consistorial-Registratur sich zu verschaffende Tabelle beizulegen. (Consist.-Befehl v. 21. Febr. und 22. Nov. 1822. Müller, S: 6. und S: 434.) Diese Tabelle enthält in 7 Fächern:

1) Das natürliche und Dienstalter des Bittenden. (Der Geburtstag ist hiebei bestimmt anzugeben und zu bescheinigen.)

2) Die Anzahl der Kinder und deren Alter. (Namentlich sollen hier die unversorgten Kinder beigesetzt werden.)

3) Die Besoldung nach der Competenz-Berechnung, ohne Einrechnung des Gratials.

4) Seit wann das Gratial auf diesen Dienst verwilligt worden ist; ob der Bittende, oder sein Amts-Vorfah-

Digitized by Google

rer nicht seit Verwilligung des Gratials eine Besoldungszulage, und welche? erhalten habe.

5) Ob nicht die öffentlichen Kassen des Orts im Stande wären, eine dem bisherigen Gratial wenigstens gleichkommende Besoldungszulage zu reichen.

6) Vermögens- und sonstige Verhältnisse des Bittenden, und dessen Würdigkeit.

7) Grösse des Gratials, um welches gebeten, und worauf angetragen wird.

Diese Tabelle ist vom Decan zu verfertigen (nur das fünfte Fach ist vom Oberamtmann auszufüllen), und da sie die Stelle des gemeinschaftlich-oberamtlichen Beiberichts vertritt, vom gemeinschaftlichen Oberamt zu unterschreiben, und mit dem Datum zu versehen. Wenn kein Gratialgesuch beim Decan einkommt, so unterbleibt die Anzeige hievon.

(Vergl. §. 44. S. auch Schullehrerwittwen.)

Anmerkung 1. Die Gesuche um unständige, d. h. ausserordentliche Gratialien, werden neuerdings zu jeder Zeit abgesondert, dem Ministerium vorgelegt; die Gesuche um ständige Gratialien aber werden gesammelt, und alle miteinander nur noch halbjährig, nämlich im Junius und December (S. Schul-Int.-Blatt I. S. 436.) vorgelegt. Die vierteljährige Vorlegung hat längst aufgehört. —

Anmerkung 2. Was oben von jährlichen, für geschickte und fleißige Incipienten und Provisoren ausgesetzten Synodal-Prämien gesagt wurde, gilt in noch höherem Grade von ausgezeichneteren Schul-

Digitized by Google

meistern, bei welchen ein solches Prämium gewöhnlich 20 fl. beträgt. (Müllers Schul-Int.-Blatt I. S. 57. f.) Ebenso steht es ihnen frei, Preisaufgaben, welche die evang. Synode alle 2 Jahre ausschreibt, zu bearbeiten, für deren gelungenste Beantwortungen Preise von 2 bis 5 Speciesducaten ausgesetzt sind. Die Belohnten werden neuerdings im Schul-Intelligenzblatte bekannt gemacht.

Anhang zu §. 50.

Die Stiftung des am 5. März 1820. in Denkendorf gestorbenen pensionirten Prälaten und General-Superintendenten von Urach, vormaligen Prälaten in Adelberg, M. David Heinrich von Cleß, bezieht sich allein auf die zu dem ehemaligen Generalat Adelberg gehörigen Orte, und lautet also:

„Unterzogener erklärt mittelst gegenwärtig eigenhändig verfaßter und besiegelter Urkunde öffentlich und feierlich, daß er aus eigenem freien Antrieb und nach reiflich gepflogener Ueberlegung sich entschlossen habe, eine Summe von 4850 fl. Staats-Cassen-Capitalien (welche hier näher beschrieben ward) zu einer milden Stiftung dergestalt unwiderruflich zu bestimmen, daß die jährlichen Zinse aus diesen Capitalien zu Anschaffung neuer Testamente und anderer christlichen Erbauungsbücher für die ärmere nachwachsende und erwachsene Jugend in den gegenwärtig zu dem Generalat Adelberg gehörigen Gemeinden, welche schwache pia corpora, und keine zu diesem Zwecke bestimmte Stiftungen haben, theils zu Unterstützung würdiger, aber dürftiger Schullehrer in eben diesem Generalate verwendet werden sollen. Die Stiftung selbst tritt mit dem Augenblicke des Ablebens des Stifters in den Besitz und Genuß der Zinse aus den bereits S. T. dem Herrn Ober-Consistorial-Director von Schmidlin tradirten Obligationen, und zwar dergestalt ein, daß auch die nachlaufenden Zinse daraus der Fundation zufallen sollen. Was sodann die Administration derselben, und die Verwendung der Zinse nach der Absicht des unterzeichneten Stifters betrifft, so wird beides der

Digitized by Google

Obsorge und Bestimmung des Königl. hochpreislichen Ober-Consistoriums hiemit übertragen, und dasselbe, so viel die jährliche Austheilung von neuen Testamenten und christlichen Erbauungsbüchern betrifft, hiemit ehrerbietigst ersucht, sich deßhalb von den Decanen die bedürftigen Gemeinden, so wie die Zahl der dort befindlichen ärmeren Jugend nach vorgängiger gewissenhafter und sorgfältiger Untersuchung anzeigen zu lassen, und dann über die Genußfähigkeit derselben, und die für jede Gemeinde zu bestimmende jährliche Summe, welche jedoch nach den eintretenden Bedürfnissen von Zeit zu Zeit verändert werden kann, nach genauer Prüfung der eingekommenen Berichte zu entscheiden. Eben diese Entscheidnng wird auch dem hochpreislichen Consistorium in Hinsicht auf die Unterstützung würdiger Schullehrer überlassen, und der Erkenntniß desselben, je nach Beschaffenheit der Umstände, die Bestimmung der Summe überhaupt, so wie die Vertheilung auf die Individuen anheim gestellt, denen davon eine bleibende, oder auch nur vorübergehende Unterstützung, je nach ihrer Dürftigkeit, gereicht werden soll. — Urach, den 19. August 1810." —

Das Generalat Adelberg bestand nach der damaligen kirchlichen Eintheilung aus 10 Decanaten (Backnang, Brackenheim, Cannstadt, Güglingen, Lauffen, Marbach, Neustadt, Schorndorf, Waiblingen, Weinsberg, deren Parochieen nun anders eingetheilt sind, so daß von den 147 Orten des ehemaligen Generalats Adelberg gegenwärtig 92 zum Generalat Heilbronn, 30 zum Generalat Ludwigsburg, und 25 zum Generalat Hall gehören. —

Diese 147 Pfarrgemeinden, welche nun an die von Cleß'sche Stiftung Ansprache haben, sind folgende:

Affalterach.
Affalterbach.
Aichelberg.
Aichschieß.
Alfdorf.
Assumstadt.
Auenstein mit Abstadt.
Backnang.
Baltmannsweiler.
Beilstein.
Beinstein.
Beutelsbach.
Bibersfeld.
Bittenfeld.
Bizfeld.
Bönnigheim.
Botenheim.
Brackenheim.
Brettach.
Buoch.
Bürg.
Burgstall.

Cannstadt.
Cleebronn.
Cleversulzbach.
Dürrenzimmern.
Ebersbach.
Endersbach.
Erbstetten.
Erdmannhausen.
Erligheim.
Eschenau.
Fellbach.
Frauenzimmern.
Gemmrigheim.
Geradstetten.
Gochsheim.
Gronau.
Groß = Aspach.
Groß = Bottwar.
Großgartach.
Groß = und Klein = Heppach.
Grunbach.
Gruppenbach.
Güglingen mit Eibensbach.
Haberschlacht.
Häfnerhaslach.
Haubersbronn.
Hausen im Zabergäu.
Hedelfingen.
Hegenlohe.
Hegnach.
Hofen.
Hohengehren.
Hohenacker.
Höpfigheim.
Jagsthausen.
Ilsfeld.
Kaltenwesten.
Kirchberg an der Murr.
Kirchenkirnberg.
Kirchheim am Neckar.
Klein = Aspach.
Klein = Bottwar.
Klein = Gartach.
Kochersteinsfeld.
Korb mit Rossach.
Korb im Remsthal.
Lampoldshausen.
Lauffen am Neckar.
Lehrensteinsfeld.
Leonbronn.
Lorch.
Löwenstein mit Lichtenstern.
Maienfels.
Marbach.
Meimsheim.
Möckmühl.
Mühlhausen am Neckar.
Münster am Neckar.
Murr.
Murrhardt.
Neckargröningen.
Neckarrems.
Neustadt am Kocher.
Neustadt bei Waiblingen.
Niederhofen.
Nordheim.
Oberbrüden.
Ober = Eisesheim.
Oberroth.
Ober = Türkheim.
Ober = Urbach.
Obristenfeld.
Ochsenbach.
Ochsenburg.
Oppelsbohn.
Oppenweiler mit Reichenberg.
Ottmarsheim.
Pfaffenhofen.
Pleidelsheim.
Plüderhausen.

Digitized by Google

Rielingshausen.
Rietenau.
Rohracker.
Roigheim.
Rommelshausen.
Rudersberg.
Schmiden.
Schnaith.
Schornbach.
Schorndorf.
Schwabbach.
Schwaikheim.
Siglingen.
Spiegelberg.
Steinenberg.
Steinheim an der Maur.
Sternenfels.
Stetten am Heuchelberg.
Strümpfelbach.
Sulzbach an der Murr.
Sülzbach.
Täferroth.
Thalheim an der Schozach.
Uhlbach.
Unter-Eisesheim.
Unter-Heinrieth.
Unter-Türkheim.
Unter-Weissach.
Vichberg.
Waiblingen.
Waldbach.
Wangen bei Cannstadt.
Weil im Dorf.
Weiler bei Güglingen.
Weiler unter Eichelberg.
Weiler zum Stein.
Weinsberg mit Ellhofen.
Welzheim.
Wildern mit Unterkessach.
Willsbach.
Winnenden.
Winterbach.
Winzerhausen.
Wüstenroth.
Zaberfeld.

Im Jahre 1819. bat Prälat v. Cleß, in Beziehung auf diese Stiftung, um die weitere Verfügung, daß das evang. Consistorium alle Jahre dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens von der zweck- und stiftungsmäßigen Austheilung der gestifteten Summe Rechenschaft ablege, welcher Bitte Seine Königliche Majestät unter dem 30. Juni dess. J. willfährig entsprochen haben. Nach dem Tode des Prälaten v. Cleß, und nachdem das Nöthige zum Behuf der wirklichen Vollziehung der Stiftung vorbereitet und angeordnet war, bestimmte das evang. Consistorium, daß von dem jährlichen, nach Abzug der Steuern und Verwaltungs-Kosten, auf etwa 210 fl. sich belaufenden Ertrag des Stiftungs-Kapitals, in der Regel ungefähr ein Viertheil auf Vertheilung von Büchern, und ungefähr drei Viertheile auf Unterstützung von Schullehrern verwendet, auch, da ohnehin die einzelnen bedürftigen Gemeinden und Schullehrer nur nach und nach, und mit Beobachtung einer gewissen Reihenfolge bedacht

werden können, daß die Decane nur alle 3—4 Jahre wegen dieser Stiftung zum Bericht aufgefordert werden sollen. Zugleich wurde festgesetzt, daß über diese Stiftung von dem Verwalter der geistlichen Wittwen-Casse eine eigene, von der Wittwen-Cassen-Rechnung abgesonderte, aber auf den gleichen Termin (Martini) zu stellende Rechnung alljährlich dem K. Consistorium zu übergeben sey, und es wurde hierauf unter dem 29. Nov. 1823. an diejenigen Decanatämter, welchen nach der jetzt bestehenden kirchlichen Eintheilung die im Jahre 1810. dem Generalat Adelberg untergeordneten Pfarreyen zugetheilt sind, nämlich an die Decanatämter in Backnang, Besigheim, Brackenheim, Cannstadt, Gaildorf, Hall, Heilbronn, Knittlingen, Leonberg, Ludwigsburg, Marbach, Neustadt, Schorndorf, Waiblingen, Weinsberg und Welzheim, — folgender Circular-Befehl erlassen:

„Der verewigte Prälat v. Cleß hat, während er die Stelle eines General-Superintendenten bekleidete, vermöge einer Urkunde v. 19. August 1810. ein Capital von 4850 fl. dazu bestimmt, daß nach seinem Tode die Zinse dieses Capitals theils zu Anschaffung neuer Testamente und anderer christlichen Erbauungsbücher für die ärmere nachwachsende und erwachsene christliche Jugend in den zur Zeit der Ausfertigung jener Urkunde zum Generalat Adelberg gehörig gewesenen Gemeinden, welche schwache pia corpora, und keine zu diesem Zwecke bestimmte Stiftungen haben, theils zu Unterstützung würdiger, aber dürftiger Schullehrer in eben diesem Generalate verwendet werden sollen. Der verewigte Stifter hat dabei erklärt, daß er die Verwaltung der Stiftung und die Verwendung der Zinse der Obsorge und Bestimmung des K. Consistoriums übertragen haben wolle, zugleich aber den Wunsch geäussert, daß dasselbe, so viel die Austheilung von neuen Testamenten und Erbauungsbüchern betrifft, sich von den Decanen die bedürftigeren Gemeinden und die Zahl der dort befindlichen ärmeren Jugend anzeigen, und eben so auch wegen der zu einer Unterstützung aus der Stiftung sich eignenden Schullehrer vordersamst von den Decanen Bericht einziehen möchte. Nachdem die fragliche Stiftung auch die höchste Bestätigung Sr. Königl. Majestät erhalten hat, ist wegen der Art und Weise der Vollziehung des Willens des Stifters noch Folgendes beschlossen worden:

Digitized by Google

1) Von den Decanen, in deren Amtsbezirk sich Orte befinden, welche im August 1810. zu dem vormaligen Generalat Adelberg gehörten, wird das evangelische Consistorium wegen der Gemeinden und der Schullehrer, welche sich nach den bereits bemerkten Gesichtspunkten zu Unterstützungen aus der Stiftung eignen dürften, so oft Berichte einziehen, als es diesem Collegium nöthig scheinen wird, hierüber aufs Neue Nachrichten zu sammeln. Für dermalen gibt es jenen Decanen auf, Berichte hierüber innerhalb der nächsten 4 Wochen (ie unter Umschlag an den betreffenden General-Superintendenten) zum K. Consistorium einzusenden. Man versieht sich dabei zu ihnen, daß sie, was ohnehin ihre Amtspflichten mit sich bringen, und von dem verewigten Stifter noch ausdrücklich erinnert worden ist, ihre Berichte und Vorschläge auf vorgängige, gewissenhafte und sorgfältige Untersuchung gründen werden.

2) Auf die eingekommenen Berichte wird das K. Consistorium, gemäß der, durch die Stiftungs-Urkunde erhaltenen Bevollmächtigung, die Gemeinden, an welche Bücher für die ärmere Jugend abgegeben werden sollen, und die hierauf zu verwendende Summe bestimmen, auch die abzugebenden Bücher selbst auswählen. Da für die Verbreitung neuer Testamente unter den ärmeren Volks-Classen in den neueren Zeiten auch durch die Bibelgesellschaften gesorgt ist, so werden gewöhnlich vorzugsweise, jedoch nicht ausschließend, andere Erbauungsbücher gewählt werden; den Decanen bleibt unbenommen, hierüber Vorschläge zu machen. Die Bücher werden, bereits gebunden, von dem Verwalter der Stiftung, zugleich Verwalter der geistlichen Wittwenkasse, an die betreffenden Decane zur weitern Abgabe an die Kirchen-Conventе der betreffenden Orte abgesendet. Die Decane lassen sich von den Kirchen-Conventen für die ihnen zugesandten Bücher bescheinen, und übersenden die dießfallsigen Empfangscheine an die Verwaltung der Stiftung. Die Auswahl der einzelnen jungen Leute, welchen Bücher zuzustellen sind, wird den Kirchen-Conventen überlassen; die Decane werden sich übrigens bei Gelegenheit der Kirchen-Visitationen oder sonstiger Verhandlungen versichern, ob die Vertheilung stiftungs- und zweckmäßig geschehen sey. — Vorzüglich haben die Kirchenconvente auch fleißige und gesittete Sonntagsschüler und Schülerinnen zu berücksichtigen. Die Vertheilung ist in

der

Digitized by Google

der Regel je auf den 5. März, als den Todestag des Stifters, vorzunehmen.

3) Die Unterstützungen an Schullehrer können, zufolge der Bestimmung des Stifters, theils bleibend, auf so lange, als das Consistorium keine Aenderung zu machen Anlaß findet, theils nur vorübergehend seyn. Nur wirklich angestellte Schullehrer in den zum vormaligen Generalat Adelberg in dem mehr bemerkten Zeitpunkt gehörig gewesenen Orten, gleichviel übrigens, ob an Pfarr- oder an Filialorten, eignen sich zu den Unterstützungen aus der Stiftung, also nicht bloße, nur zeitig an solchen Orten sich befindende Provisoren. Die Decane werden bei ihren Vorschlägen gewissenhaft darauf sehen, daß Würdigkeit und Dürftigkeit bei den Vorgeschlagenen zusammentreffen. Die für dergleichen Unterstützungen bestimmten Gelder werden den Decanen zu Besorgung der Vertheilung nach der ihnen zugehenden Weisung durch den Verwalter der Stiftung zugeschickt, und sie schicken sodann die Quittungen der Empfänger wieder an den Verwalter. Die Vertheilung soll ebenfalls, wie die Vertheilung von Büchern, am Todestage des Stifters, am 5. März, geschehen." — (S. Müllers Schul-Intelligenzblatt I. S. 289. ff. vergl. ebend. S. 348.)

§. 51.

Für die Fortbildung der Schullehrer, dieses zu einer treuen und fruchtbaren Amtsführung so höchst nothwendige Erforderniß, wurde früher viel weniger gethan, als in neueren Zeiten.

Zuerst widmeten sich einzelne wackere Geistliche ihren benachbarten Freunden im Schulstande durch Mittheilung guter Lesebücher, Anweisung in einzelnen Unterrichtsfächern, und Berathung über eine zweckmäßige Schulamtsführung. Von jeher sah das Consistorium und der Synodus mit besonderem Wohlgefallen auf solche Leistungen, belobte sie zu Zeiten öffentlich, und empfahl sie den übrigen Geist-

lichen zur Nachahmung. (S. Gen.-Syn.-Receß v. 28. Nov. 1787. §. 4., und 1792. §. 17. f.) Hierauf bildeten sich einzelne Diöcesan-Schullehrer-Lesegesellschaften, und die letztgenannte Verordnung gab sämmtlichen Geistlichen die Weisung, von den Schullehrern freiwillige Beiträge durch liebreiche schickliche Ermahnungen auszuwirken, damit hiefür gute pädagogische Schriften angeschafft, und kleine Schulbibliotheken angelegt werden könnten.

Ebenso empfahl die Gen.-Syn.-Verordnung vom 1. Februar 1798. die allgemeine Bildung einer oder mehrerer Schullehrer-Conferenzen in jeder Diöcese, bei welchen sich die Schullehrer unter der Leitung eines Pfarrers über die Verbesserung des Schulwesens miteinander besprechen, erprobte Vortheile in der Lehrmethode und Schulzucht, wie andere pädagogische Erfahrungen sich mittheilen, und sich aneinander fortbilden sollten. Den Decanen wurde hiebei aufgegeben, reifliche Vorschläge über die zweckmäßigste Einrichtung solcher Conferenzen an das Consistorium einzusenden.

Durch die General-Schulverordnung wurden nun dreierlei Fortbildungs-Anstalten für Schulmeister und Provisoren gesetzlich organisirt, und durch spätere Erlasse noch näher bestimmt, — nämlich:

1) Schullehrer-Lehrkurse.
2) Schullehrer-Conferenzen.
3) Schullehrer-Lesegesellschaften.

§. 52.

Ueber die Lehrkurse befiehlt die Gen.-Schulverordnung §. 20. a. Folgendes:

Digitized by Google

Es sollen in allen Diöcesen, wo sich in diesem Fache vorzügliche Geistliche finden, von denselben unter Aufforderung oder Genehmigung des Ober-Consistoriums, und nach einem von demselben vorgeschriebenen oder genehmigten Plane, Lehrcurse für die Schulmeister und Provisoren gehalten werden, welche für ihre Bedürfnisse nach denselben Grundsätzen einzurichten sind, wie der §. 15. der Gen.-Schulverordnung es in Hinsicht auf die Bildung der Incipienten bestimmt. Diese Lehrcurse werden zur besten Jahreszeit wöchentlich 2mal an den Vacanz-Nachmittagen gehalten, und müssen von allen Provisoren und Schulmeistern der Diöcese, welche nicht zu weit entfernt sind, und noch keinen der bisher von Geistlichen gehaltenen Lehrcurse besucht, oder bei der nach denselben angestellten Prüfung sich noch nicht genug unterrichtet gezeigt haben, wenigstens zwei Sommer hindurch besucht werden."

„Diese erhalten für ihre Auslagen einige Vergütung von den piis corporibus oder der Communkasse, die auf 12 bis 15 kr. für jeden Besuch, je nach der Entfernung des Orts, bestimmt ist, so wie die Geistlichen, welche die Curse halten, eine ausserordentliche Remuneration von jährlichen 40 fl. für jeden, welche die Kassen der Orte, wo die Schullehrer und Provisoren angestellt sind, gemeinschaftlich zu übernehmen haben." —

Den Decanen ist durch die Gen.-Syn.-Verordnung vom 14. Mai 1812. §. 16. aufgegeben, über den Gang solcher Lehrkurse in ihrer General-Uebersicht zu berichten, und die Provisoren und Schulmeister, welche diese Anstalten fleißig und mit Nutzen besuchen, so wie diejenigen, welche sie aus Trägheit und Starrsinn versäumen, pflicht-

Digitized by Google

lich bekannt zu machen. Auch sollen sie sich, wo bereits dergleichen Curse bestehen, die Fortsetzung und immer fruchtbarere Einrichtung derselben angelegen seyn lassen.

Anmerkung. Betreffend die Vergütung, welche die Schullehrer für den Besuch solcher Lehrcurse anzusprechen haben, so wurde dieselbe durch ein Special-Decret des Kön. Landes-Oeconomie-Collegiums an das gemeinschaftliche Oberamt Leonberg v. 17. Juli 1811. dahin bestimmt, daß der Schullehrer für eine Entfernung, die weniger als eine Stunde beträgt, 15 kr., von 1—2 Stunden 20 kr., und wenn die Entfernung über 2 Stunden ist, 24 kr. erhalten solle.

(S. Kapffs Repert. II. p. 202.)

§. 53.

Wegen der Schullehrer-Conferenzen findet sich in der Gen.-Schulverordnung 1. 21. b. folgende Norm:

„Die längst befohlenen Schullehrer-Conferenzen werden hiemit aufs neue allgemein angeordnet. Sie sind jährlich viermal (welche Zahl nie und unter keinen Umständen willkührlich beschränkt werden darf, S. Minist.-Befehl v. 6. Juli 1816. Reg.-Blatt S. 205. Nro. 1.) nach dem von dem K. Ober-Consistorium entworfenen Plan, und zwar in größeren Diöcesen so zu halten, daß die Schullehrer sich in zwei bis drei kleinern Gesellschaften bei demjenigen Pfarrer, der in Rücksicht auf Kenntnisse und Lage des Orts am besten dazu geeignet ist, versammeln. Eine billige Vergütung der Auslagen erhalten die Schulmeister und Provisoren (denn nur diese, nicht die Incipienten, haben dabei zu erscheinen; vergl. jedoch §. 8.).

Digitized by Google

aus den piis Corporibus nach dem in mehreren Diöcesen bereits bestehenden Maaßstabe.“ —

Anmerkung. Nach einem Consistorial-Erlaß vom 30. August 1816. erhalten die Conferenz-Directoren für jede ausserhalb ihres Wohnorts gehaltene Schulconferenz, zur Vergütung ihrer Auslagen, 4 fl. aus den piis Corporibus.

Der Minist.-Befehl vom 3. Oct. 1822. bestimmt das Taggeld jedes, auch des im Conferenzorte ansässigen Schulmeisters für jede Conferenz auf 40 kr. und eines Provisors auf 30 kr. — Die von dem Conferenzorte entfernt wohnenden Schulmeister und Provisoren erhalten ausserdem, sofern die Entfernung wenigstens 1 Stunde beträgt, an Reisekosten für jede Stunde hin und her 10 kr. — Diese Kosten sind jeden Orts von denjenigen Cassen, welchen die Bestreitung der Erfordernisse des örtlichen Schulunterrichts obliegt, zu bezahlen. — Dabei sind die Conferenz-Directoren durch die Gen.-Syn.-Verordnung v. 17. Mai 1819. §. 11. angewiesen, den Schulmeistern und Provisoren, welche bei einer Conferenz zusammen kommen, Zeugnisse ihrer Anwesenheit auszustellen, welche ihnen zur Legitimation bei Erhebung ihrer Taggelder dienen können. Es genügt hiebei, wenn diese Zeugnisse von dem Conferenz-Actuar gefertigt, und von dem Conferenz-Director unterschrieben werden.

§. 54.

Fortsetzung.

Ueber die Haltung der Conferenzen selbst verordnen das Consist.-Rescript vom 4. Januar 1811. (Reg.-Blatt

Digitized by Google

p. 67. f.) und die Minist.-Verordn. vom 6. Juli 1816. (Reg.-Blatt S. 204. ff.) noch weiter Folgendes.

1) Die Mitglieder dieser Conferenzen sollen sich über Gegenstände der Pädagogik und Didaktik, soweit dieselben den Wirkungskreis der Schullehrer berühren, unterreden, und ihre durch eigenes Nachdenken und Erfahrungen erworbenen Ansichten, oder durch Lectüre gesammelten Bemerkungen im Schulfache, insbesondere in Hinsicht der verschiedenen Verhältnisse und Pflichten der Schullehrer, der Methode des Unterrichts, der Lehr- und Stundenplane, der Schuldisciplin u. s. w. sich wechselseitig mittheilen.

2) Um hiebei eine gewisse Ordnung zu beobachten, hat der dirigirende Geistliche bei jeder Conferenz eine oder mehrere pädagogisch-didaktische Fragen aufzugeben, welche sämmtliche Mitglieder zu Hause schriftlich zu beantworten haben.

3) Diese Aufsätze sind an den dirigirenden Geistlichen spätestens 14 Tage vor der nächsten Conferenz zu übersenden. Derselbe trägt sodann bei dieser Zusammenkunft das Resultat der eingekommenen Beantwortungen in einer gedrängten Uebersicht mit seinen beurtheilenden Bemerkungen vor, und die weitere mündliche Unterredung darüber macht den Hauptgegenstand dieser Conferenz aus. Die übrige Zeit ist der Mittheilung und prüfenden Erörterung desjenigen gewidmet, was einzelne Mitglieder nach der Reihe, in der sie von dem dirigirenden Geistlichen aufgerufen werden, über andere Gegenstände des Schulwesens Interessantes vorzubringen haben.

4) Jede Conferenz ist (nach der Consist.-Verordnung v. 22. Februar 1825.) mit einem vierstimmigen Gesange

Digitized by Google

der versammelten Schullehrer, unter Beiziehung der singfähigen Jugend des Ortes, zu eröffnen.

5) Zu jeder Conferenz ist ein ganzer Tag, jedesmal ein Mittwoch (weil an demselben kein Wochengottesdienst, und in den Schulen nur Vormittags Unterricht gehalten wird) zu verwenden.

6) Bei jeder solchen Zusammenkunft wird ein Protocoll geführt, wobei sich der Director eines Schullehrers bedient, der es nach seiner Anordnung zu verfassen hat. Eine Syn.-Verordnung vom 3. Dec. 1821. verfügt noch weiter, daß über die von den Schulconferenz-Directoren den Schullehrern zur Bearbeitung aufgegebenen Fragen immer feste Resultate gefaßt, und diese sowohl dem Conferenz-Protocoll einverleibt, als auch von den Schullehrern aufgeschrieben werden, auch der Inhalt jedes Aufsatzes im Protocoll bemerkt werde.

7) Die sämmtlichen Geistlichen jeder Diöcese, besonders die Jüngeren, haben die Pflicht, den Conferenz-Director auf sein Verlangen in den ihm obliegenden Geschäften zu unterstützen, und besonders in Krankheitsfällen desselben ganz, oder theilweise, die Conferenz in seinem Namen und nach seinem Plane zu leiten. — Ueberhaupt aber ist (S. Gen.-Syn.-Verordnung v. 14. Mai 1812. §. 16.) den Diöcesan-Geistlichen empfohlen, den Schul-Conferenzen, so viel es immer ihre übrigen Berufs-Geschäfte zulassen, beizuwohnen, und den Decanen liegt ob, diejenigen Geistlichen, welche sich durch Fleiß und Versäumniß im Besuche derselben auszeichnen, pflichtlich anzuzeigen, so wie sie überhaupt die Fortsetzung und im-

Digitized by Google

mer fruchtbarere Einrichtung derselben sich angelegen seyn lassen sollen.

8) Die Schullehrer und Provisoren des Conferenz-Bezirks sind dem Conferenz-Director für die Zwecke der Anstalt untergeordnet. Ohne seine Erlaubniß darf keiner derselben die Conferenz versäumen, ohne seine Dispensation keiner sich den allgemeinen Obliegenheiten entziehen. Hinsichtlich des Besuchs der Conferenzen von Seiten der Schullehrer können nur erwiesene Krankheits- oder andere dringende Fälle als Entschuldigungsgrund des Nichterscheinens angenommen werden. Ausserdem sind diejenigen, welche das sechzigste Jahr zurückgelegt haben, durch die Synod.-Verordnung vom 3. Dec. 1821. vom Besuche der Conferenzen dispensirt. Im übrigen aber sollen die Decane (Gen.-Syn.-Verordnung v. 14. Mai 1812. §. 16.) diejenigen Schulmeister und Provisoren, welche diese Anstalten fleißig und mit Nutzen besuchen, so wie diejenigen, welche sie aus Trägheit und Starrsinn versäumen, dem Consistorium pflichtlich bekannt machen.

9) Von jeder Veränderung im Schullehrer-Personal des Conferenz-Bezirks ist der Director durch den Ortspfarrer sogleich zu benachrichtigen, auch das neue Mitglied anzuweisen, sich dem Director zu präsentiren.

10) Wenn ein Schulmeister oder Provisor um eine Dienstbeförderung oder Anstellung nachsucht, so ist seiner Bittschrift jedesmal ein Zeugniß des Conferenz-Directors beizulegen, welches dieser dem Decan zum Beibericht versiegelt zusendet. Die Beilegung solcher Zeugnisse im Original ist durch die Gen.-Syn.-Verordnung v. 19. Dec. 1821. §. 5. aufs neue eingeschärft worden.

Digitized by Google

11) Die Conferenz-Directoren selbst werden auf Vorschläge, welche die Decane durch die General-Super-Intendenten einzusenden haben, von dem K. Consistorium ernannt und entlassen. Jede Anstellung und Veränderung wird durch das K. Staats- und Regierungsblatt bekannt gemacht.

12) Dem Auftrage, das Geschäft eines Conferenz-Directors zu übernehmen, darf sich kein Geistlicher ohne genügende Gründe, deren genaue Untersuchung er sich gefallen lassen muß, entziehen. Nur ein Alter über 60 Jahre spricht von der Verbindlichkeit zur Uebernahme frei.

13) Bittet ein Conferenz-Director um Beförderung, so hat er jedesmal anzugeben, wie lang er schon der Conferenz vorgestanden habe, und wie groß die Anzahl der Conferenzglieder sey; der Decan aber hat sich in seinem Beiberichte über diese Angabe zu äussern, und noch weiter jedesmal anzuzeigen, ob und welche Beweise der Zufriedenheit der Conferenz-Director schon von dem K. Synodus erhalten habe.

14) Was die Functionen der Conferenz-Directoren betrifft, so schreibt die Gen.-Syn.-Verordnung vom 6. Juni 1818. §. 12. im Allgemeinen vor, daß sie keine mit dem Schulamt nicht in Beziehung stehende, sondern stets zweckmäßige Gegenstände den Schullehrern zur Bearbeitung aufgeben sollen, damit aus diesen beurtheilt werden könne, wie weit Letztere in den zu ihrem Beruf erforderlichen Kenntnissen fortgeschritten seyen. Namentlich untersagt ihnen die Gen.-Syn.-Verordnung v. 20. Mai 1817. §. 3. die Synodal-Preisfragen für Schullehrer ihren Dio-

Digitized by Google

cesan-Schullehrern zur Beantwortung für die Conferenz aufzugeben, weil dadurch nicht nur den Ausarbeitungen der Preisfragen vorgegriffen, sondern auch den um das Prämium concurrirenden Schullehrern die Mittel zu unrechtmäßiger Vervollkommnung ihrer Arbeiten durch fremde Beihülfe an die Hand gegeben werden könnten, besonders, wenn auch Geistliche, wie schon geschehen, eigene Abhandlungen darüber vorlegen. —

Eine noch speciellere Anleitung zur Behandlung des Conferenz-Geschäfts giebt folgender von dem K. Consistorium vorgeschriebener Plan:

„Die Schul-Conferenzen, wenn sie zweckmäßig eingerichtet werden sollen, bestehen in theoretischen Belehrungen und praktischen Uebungen.

A. Theoretische Belehrungen.

Sie können keinen Gegenstand der Pädagogik und Didaktik ausschließen. Nur müssen sie, um das Ziel, das erreicht werden soll, zumal bei weniger Zeit, die darauf verwendet werden kann, nicht zu weit hinauszustecken, sich hauptsächlich auf den Wirkungskreis des Schullehrers beschränken.

1) Allgemeine Uebersicht, was einem Schullehrer zu wissen nöthig ist, a) als Erzieher; b) als Lehrer; c) als Gehülfe in der Kirche, als Cantor und Meßner.

2) Die daraus hervorgehende Schilderung der Berufspflichten eines Schullehrers; — Wichtigkeit seines Amts in der oben angegebenen doppelten Beziehung.

Digitized by Google

3) Anleitung zum Erlernen deſſen, was unter Nro. 1. ihm als nöthiger Gegenſtand des Wiſſens empfohlen worden iſt. Dieſe Anleitung beſteht A) in einer fortlaufenden Belehrung über die einzelnen Punkte, die der Lehrer als Erzieher zu beobachten hat, — zweckmäſſige Schuldisciplin; B) in einer fortlaufenden Belehrung über die in der Schule zu traktirenden Unterrichtsfächer, und zwar a) der Materie nach — Umfang jedes einzelnen Unterrichts-Zweiges — Belehrung über ſeine Tendenz, ſeinen Einfluß auf die Bildung des Menſchen, — das Ziel, das der Lehrer bei jedem einzelnen Fache ſich zu ſetzen hat, — die Gränzen jedes Unterrichtszweiges für die Bedürfniſſe dieſer und jener Schule; b) Anleitung zur zweckmäßigen Vertheilung der Materien in die Stunden des Tags und der Wochen-Lectionsplane, und zur zweckmäßigen Vertheilung der Schüler in Claſſen; c) Methodik — Schilderung der Mängel der gewöhnlichen Schulmethode — Darſtellung und Beſchreibung der beſſern, neueren Methode jedes einzelnen Unterrichts-Gegenſtandes (wobei beſonders die Peſtalozziſche Methode bei den Fächern, worüber ſie ſich erſtreckt, ihren Principien, ihrer Verſchiedenheit von den andern, und ihrer Behandlungsart nach bekannt gemacht würde.) C) Lectüre; a) Mittheilung der in neuen pädagogiſchen Schriften gemachten intereſſanten Vorſchläge, nebſt Beurtheilung derſelben und ihrer Anwendbarkeit; b) Bekanntmachung der wichtigſten für die Schullehrer zur Belehrung, wie zur geſchickten Führung ihres Amts erſchienenen Bücher; c) Anleitung, wie ſie mit Nutzen leſen ſollen. D) Beantwortung der von Seiten der Geiſtlichen oder der Schullehrer gemachten Anfragen über

Gegenstände des Unterrichts oder der Schuldisciplin, auch belehrendes Gespräch über die von ihnen mitgetheilten amtlichen Erfahrungen.

4) Anleitung zum vereinten Erfüllen aller der Pflichten, die sub Nro. 2. geschildert worden sind, so wie zum klugen würdigen Betragen in den verschiedenen Verhältnissen des Schullehrers gegen den Geistlichen seines Orts, gegen die Eltern seiner Kinder, und gegen die übrige Gemeinde.

B) Praktische Uebungen.

Diese bestehen 1) im Dociren nach der gelernten Methode mit herbeigerufenen Schulkindern; 2) in mündlichen Vortrag-Proben von richtigem, geschmackvollem Lesen; 3) in schriftlicher Beantwortung von vorgelegten Fragen, die von einer Conferenz zur andern aufgegeben, und vierzehn Tage vorher an den Director eingesandt werden müssen. Diese Fragen sollen vorzüglich praktische Gegenstände umfassen, und den Zweck haben, durch die Antwort von jedem Schullehrer zu erfahren, wie er diesen Gegenstand behandelt habe, und welche Ansichten er davon besitze, um desto leichter seine Vorstellungen berichtigen zu können; 4) Im Examiniren über den Inhalt eines in Umlauf gesetzten pädagogischen Buches. — Die Geistlichen, deren Schulmeister der Conferenz beiwohnen, sind ordentliche Mitglieder der Conferenz. Sie sollen mit den Directoren der Conferenz in Correspondenz treten, und über die Bedürfnisse ihrer Schulen, so wie die Punkte, über welche sie selbst Anstand haben, communiciren. Damit die Schullehrer-Conferenzen größeren Nutzen haben, so wird

Digitized by Google

dazu jedesmal ein ganzer Tag ausgesetzt, und für diesen Tag Vacanz in den Schulen gegeben. Der Vormittag wird sodann zu den theoretischen Vorlesungen, und der Nachmittag zu den praktischen Uebungen bestimmt.

15) Der Conferenz-Director hat jedes Jahr, nach Beendigung der 4 jährlichen Conferenzen dem Decan einen Bericht über den Zustand der Conferenz, nebst einem vollständigen Plan derselben, und einem Verzeichnisse derjenigen Conferenzglieder zu übergeben, welche die Conferenzen versäumt haben, und in Beziehung auf die ihnen aufgetragenen Abhandlungen unfleissig gewesen sind. Die Gen.-Syn.-Verordnung v. 20. Mai 1817. §. 2. bestimmt hiebei, daß zu Erhaltung der Gleichförmigkeit in Hinsicht auf Abhaltung der Conferenzen die Zahl derselben jedesmal für den Lauf des Jahrs vom 1. Januar bis 31. December anzugeben, und zu diesem Ende das Erforderliche jedesmal der Post-Relation dergestalt beizufügen sey, daß z. B. für den nächsten im Frühjahr zu haltenden Synodus die vom 1. Januar bis 31. December gehaltene Schul-Conferenzen angegeben und beschrieben werden. Dieser Bericht ist nach einem Consist.-Rescript von 1817. auch auf die Schilderung des Fortgangs der Schullehrer-Lesegesellschaften auszudehnen, wobei die Conferenz-Directoren zugleich zu bemerken haben, ob und welche Aufsätze die Verfasser oder die Directoren zurückzuerhalten wünschen. Daneben sind aber auch den Conferenz-Protocollen immer einige der bessern Abhandlungen beizuschliessen. (General-Synodal-Receß vom 6. Juni 1818. §. 13.)

Digitized by Google

Diesen Bericht nebst den Beilagen hat der Decan an den Kön. Synodus im Original einzusenden. Ausserdem bleibt es dem Conferenz-Director unbenommen, bei jeder wichtigen Veranlassung besondere Anzeigen und Bitten an das K. Consistorium durch den Decan gelangen zu lassen. Die Schulconferenz-Berichte haben gleichen Termin mit den Pfarrberichten.

(Müllers kirchliches Intell.-Blatt S. 356. §. 4. oben.)

§. 55.

Die Errichtung von Diöcesan-Schullehrer-Lese-Gesellschaften ist ebenfalls durch die Gen.-Schulverordnung §. 22. c. allgemein vorgeschrieben. Dieser §. bestimmt hierüber:

„In jeder Diöcese sind durch Mehrheit der Stimmen zwei Geistliche auszuwählen, die mit dem Decan einen Ausschuß bilden, welcher per majora die Wahl der Bücher bestimmt. Einer aus dem Ausschuß besorgt die Anschaffung und Versendung der Bücher nebst der Rechnung, die er alle Jahre der gesammten Diöcese zur Einsicht vorlegt. Das Hauptgesetz hiebei muß seyn, nicht viele, aber durchaus gute und den Bedürfnissen der Schullehrer angemessene Schriften anzuschaffen. Alle Pfarrer, Diaconen und Vicare, so wie alle Schulmeister und Provisoren der Diöcese sind gehalten, Mitglieder dieser Lesegesellschaft zu seyn. Die vier Ersteren zahlen zu derselben jährlich 30 kr., so wie diejenigen Schulmeister, deren Einkommen nicht über 150 fl. beträgt, 15 kr., wobei jedoch erwartet wird, daß vermöglichere Geistliche von selbst es bei jenem Beitrag nicht bewenden lassen, auch die Decane zu diesen

Digitized by Google

Lese-Instituten, deren Beförderung und Benützung ihrem eigenen Interesse für das Schulfach nicht gleichgültig seyn wird, freiwillige Beiträge zu geben geneigt seyn werden. — Ausserdem giebt das pium Corpus oder die Commun jedes Orts jährlich 1 fl. dazu. Die Bücher bleiben Eigenthum der Diöcese. Wo Local-Schulbibliotheken sind, da sollen auch die Bücher derselben, insofern ihr Gebrauch am Orte selbst nicht darunter leidet, für die Diöcesan-Lesegesellschaft benützt werden."

Ueber den Bericht über den Fortgang dieser Lesegesellschaften, welcher dem Conferenzbericht anzuhängen ist, S. §. 25. am Ende.

1te Anmerkung. Ueber die von dem Kön. Consistorium und der K. Synode empfohlenen Schulschriften siehe Müllers Schul-Intelligenzblatt I. S. 395. ff.

2te Anmerkung. Wie es nach dem Obigen Hauptregel ist: nicht viele, aber durchaus gute Schriften anzuschaffen, so muß es auch für den Schullehrer Hauptregel seyn, nicht vielerlei, sondern nur wenige durchaus gute Bücher mit Plan, Bedacht, und wenn es seyn kann, wiederholt zu lesen. Vorzüglich zu empfehlen ist ein Collectaneen-Heft, worein der Schullehrer das Merkwürdigste seiner Lectüre bündig einträgt, und wobei er sich in Auszügen aus ganzen Büchern oder Aufsätzen trefflich üben kann. Abgesehen von dem Genuß, den eine solche Arbeit gewährt, sammelt er sich hiedurch allmählig einen Schatz von Kenntnissen und Erfahrungen, welcher ihm besonders bei Conferenz-Arbeiten gute Dienste leisten wird. Sein Styl bildet sich unvermerkt, seine Gedankenformen werden klarer und bestimmter, und sein Gedächtniß gewinnt an Umfang und Treue. Jeder

Digitized by Google

Schullehrer sollte es sich um seiner Selbst und seiner Schule willen zum festen Grundsatze machen, alle Tage wenigstens eine halbe Stunde solchen Privatstudien zu widmen, zu welchen ihm neben der Lesegesellschaft sein Ortsgeistlicher gewiß mit Freuden Beiträge liefern wird. Man darf bestimmt behaupten, daß ohne Fortbildung des Lehrers auch seine Schule darniederliegt, und daß Mängel an derselben eben so gewiß ein Zeichen geistiger Erstorbenheit ist, als einem heiteren, gottliebenden Gemüthe das Brachliegen sündlich und unerträglich erscheinen muß.

Besonders förderlich dürfte die Privatlectüre werden, wenn die Mitglieder einer Lesegesellschaft das Beste derselben in den schon oben genannten Correspondenzbüchern niederlegten und sich weiter darüber verständigten. In dem Schul-Conferenz-Bezirk Sulz circulirt seit 1 1/2 Jahren ein solches Buch, das von mehreren Mitgliedern recht lobenswerthe Beiträge erhalten hat, nach folgenden Statuten:

1) Jedes Mitglied der Conferenz darf in diesem Buche Alles, was ihm als Lehrer und Erzieher wichtig erscheint, zu seiner und seiner Collegen Erinnerung aufzeichnen.

2) Der Ton darin soll würdig, bescheiden, aufrichtig und herzlich seyn, mit Vermeidung aller Persönlichkeit und Bitterkeit.

3) Alle Bemerkungen und Ergiessungen, welche nicht bestimmt in das Lehrfach einschlagen, sind von diesem Buche ausgeschlossen, dessen Zweck die Erweiterung der Kenntnisse im Schulfache, und Ermunterung zu christlichem Eifer für dieses ist.

4) Jeder Theilnehmer soll sich angelegen seyn lassen, mit Liebe zur Sache und zu seinen Amtsbrüdern

dern das Buch zu behandeln, und so viel es ihm möglich ist, einen gediegenen Beitrag zu liefern. In der Regel behält es der Einzelne 6 Tage, wenn er einen Beitrag einschreibt, im Nichtfall 2 Tage. Auch notirt jeder den Empfang und Abgang des Buches gewissenhaft.

5) In diesem Buche finden vor Allem eine Stelle die Resultate der Conferenzen, welche von dem Vorstand in das hintere Drittheil bündig eingeschrieben werden.

6) Jeder darf seine Ansichten über die in den Conferenzen verhandelten Gegenstände, so wie Zweifel über hieher gehörige Punkte, auch die Erfahrungen, welche er dießfalls in seiner Schule gemacht hat, hier offen darlegen.

7) Ueberhaupt steht es Jedem frei, seine im ganzen Umfange des Lehrfachs erworbenen Erfahrungen, neue Ansichten, Vorschläge, Wünsche ꝛc. ꝛc. diesem Buche einzuverleiben.

8) Nicht weniger dürfen Erfahrungen im Gebiete der Schuldisciplin, auch psychologische Bemerkungen über den Geist einer Schule, so wie über die Stimmung der Gemeindeglieder in Absicht auf diesen oder jenen Theil des Unterrichts und der Schuldisciplin, doch mit Vorsicht, eingetragen werden.

9) Wer in seiner Lectüre etwas Wichtiges und Lehrreiches gefunden hat, oder wem in einem Buche irrige Grundsätze, die er als solche beweisen kann, aufgefallen sind, trage dieß mit Auswahl und Glimpf ein.

10) Ebenso werden Bemerkungen über die äussere, besonders die ökonomische Lage des Lehrers, wie auch allgemein wichtige Stellen aus Consistorial- und Syn-

odal-Verordnungen, und decanatamtlichen Erlassen aufgenommen.

11) Wer die Gabe hat, ein für den Zweck dieses Buchs geeignetes Gedicht zu verfertigen, darf für dasselbe eine freundliche Aufnahme hoffen.

12) Die Beyträge seyen, so viel möglich, kurz und bündig, auch schön und reinlich geschrieben, und mit der Unterschrift des Verfassers versehen. Anonymität findet nicht Statt. — Statt des Falzes werden Linien, 2 Zoll vom Rande entfernt, gezogen, damit der Vorstand seine Bemerkungen oder Antworten beisetzen kann.

13) Das Buch soll immer circuliren, und wo möglich jedem Mitgliede das Jahr über 5—6mal in die Hände kommen. Auch ist es immer sicher zu packen und genau zu befördern.

IV.
Schulen.

§. 56.

Man kann die verschiedenen in Würtemberg bestehenden Schulen, welche auf Elementarbildung der Jugend abzwecken, in folgende 4 Hauptarten eintheilen:

1) Deutsche Elementarschulen im eigentlichen Sinne, nebst den Sonntagsschulen und Gewerbe-Schulen.
2) Realschulen.
3) Taubstummen- und Blinden-Anstalten.
4) Industrieschulen.

Von diesen vier Hauptarten ist hier insbesondere zu handeln.

I. Abschnitt.

A.) Von den deutschen Elementarschulen.

§. 57.

Besondere Schulstellen sind überall zu errichten, wo eine grössere Anzahl von Bürgern zusammenwohnt, und wo die Mittel einer Commun es irgend gestatten.

Der §. 1. der Gen.-Schulverordnung bestimmt hiebei: „An allen Filialorten sollen auf Kosten der Communen eigene Schulen, oder wo dieß nicht möglich wäre, für einige nahe gelegenen Ort Eine gemeinschaftliche Schule errichtet, oder wenigstens Ein gemeinschaftlicher Schullehrer oder beständiger Provisor eines benachbarten Schullehrers aufgestellt werden, der sich an jedes Ort wöchentlich 2 — 3 mal zu begeben hat, um die dortigen Kinder zu unterrichten."

Wo es sich um die Errichtung einer neuen Schulstelle handelt, haben die gemeinschaftlichen Oberämter über die Ausführbarkeit eines solchen Vorhabens nach der Localität jedes Ortes baldmöglichst Bericht an das K. Consistorium zu erstatten.

(S. Gen.-Schulverordnung §. 2. Verordnung v. 23. Aug. 1825. §. 10. Reg.-Blatt S. 460.)

Anmerkung 1. Sogenannte Neben- oder Winkelschulen sollen nicht geduldet werden. Cynos. Eccles. p. 407. Gen.-Rescript v. 26. Juni 1729.

Digitized by Google

Anmerk. 2. Was die abgesonderten Knaben- und Mädchenschulen betrifft, so darf man in praxi Folgendes annehmen: Sie werden in der Regel nur in Städten oder größeren Marktflecken errichtet, wo die Kinderzahl zu groß für Einen Lehrer ist, und wo die Mittel der Gemeinden hinreichen, statt oft wechselnder Provisoren einen besonderen Lehrer definitiv anzustellen. Indeß stehen auch an manchen abgesonderten Knaben- und Mädchenschulen besondere Provisoren. Diese Einrichtung hat für Geistes- und Herzensbildung der Kinder viel Vortheilhaftes, weil der Lehrer dabei mehr auf die Eigenthümlichkeiten des einzelnen Geschlechts Rücksicht nehmen kann.

Anmerk. 3. Elementarschulen im engeren Sinne sind solche Schulen, wo die jüngeren Kinder vom 6ten — 8ten Jahre von einem besonders hiezu angestellten Schulmeister oder Provisor unterrichtet, und auf die größere Knaben- oder Mädchenschule vorbereitet werden. Auch diese kommen in der Regel nur in Städten oder Marktflecken bei größerer Kinderzahl vor, und es besteht gewöhnlich für die Kinder beiderlei Geschlechts nur Eine Elementarschule. Da die Unterrichtsart dieser kleineren Kinder sehr einfach ist, so können, wie es auch z. B. in Sulz der Fall ist, bei zu grosser Anzahl derselben Monitoren aus der Mitte der größeren Schüler und Schülerinnen bei ihnen gebraucht, und so die Lankaster'sche Methode einigermassen in Anwendung gebracht werden.

Anmerk. 4. Eine Musterschule besteht gegenwärtig allein in Eßlingen, an welcher sich die Zöglinge des Schullehrer-Seminars im Schulunterricht üben.

§. 58.

Die deutschen Elementarschulen haben zwei halbjährige Curse, deren erster die Sommerschule, der 2te

die Winterschule genannt wird. Die Sommerschule nimmt mit Georgii, die Winterschule mit Martini ihren Anfang, und die Eröffnung derselben wird jedesmal 8 Tage zuvor von der Kanzel verkündigt, und den Eltern die nachdrückliche Ermahnung gegeben, ihre Kinder zum fleissigen Besuch der Schule anzuhalten.

„Sommerschulen, bestimmt §. 11. der General-Schulverordnung, sollen überall, und zwar in der Regel täglich, gehalten, jedoch, wenn es der Feldgeschäfte wegen nöthig ist, so eingerichtet werden, daß die Kinder in Abtheilungen, jedes wenigstens 2 Stunden täglich, welche so viel möglich des Morgens zu geben sind, zur Schule kommen."

Wenn zwei oder mehrere Lehrer an einer Schule angestellt sind, und die Kinder Abtheilungsweise unterrichtet werden, so hat jeder Lehrer des Sommers täglich vier Stunden Unterricht zu geben.

(Gen.-Syn.-Receß vom 14. April 1813. §. 10.)

Der Gen.-Syn.-Receß vom 5. Mai 1814. §. 12. bestimmt hierüber noch weiter:

„Wir haben bemerkt, daß es in Absicht auf die Sommerschulen sehr ungleich gehalten wird, und statt der vorgeschriebenen vier Stunden nur drei, oft sogar nur zwei in Abtheilungen gehalten werden, auch in Hinsicht auf die Tage, an welchen die Sommerschulen gehalten werden, eine große Verschiedenheit Statt findet. Wir wollen daher, um dieser Unregelmäßigkeit ein Ende zu machen, verordnet haben, daß in der Regel, ohne Unterschied, des Sommers Vier Stunden, und zwar, wo es nur immer

Digitized by Google

seyn kann, und die Feldgeschäfte es zulassen, besonders in den Städten, alle Tage, sowohl vom Schulmeister, als vom Provisor, Schule gehalten werde; wobei hingegen an Orten, wo die Local-Bedürfnisse ein Hinderniß machen, unter der Aufsicht und Leitung des Decans und Pfarrers die Einleitung zu treffen ist, daß die Sommerschule wenigstens 4mal in der Woche gehalten werde, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß in Hinsicht auf die im Winter Statt findenden zwei Vacanzen, am Mittwoch und Samstag Nachmittag, kein Grund vorliegt, aus welchem die befohlenen vier Stunden abgekürzt werden dürften."

(Vergl. Gen.-Syn.-Receß v. 14. Mai 1812. §. 10.)

Was die Winterschule betrifft, so ist jeder Schullehrer verpflichtet, des Tags wenigstens fünf Stunden, und zwar 3 Stunden Vormittags und 2 Stunden Nachmittags Unterricht zu geben, mit Ausnahme der herkömmlichen Vacanz-Nachmittage.

(Alte Schulordnung von 1729. p. 33.)

§. 59.

Hinsichtlich der Schulgebäude bestimmt die Gen.-Schulverordnung §. 3. Folgendes:

„Wo die vorhandenen Schulgebäude und Schulstuben zu enge, finster, ungesund und schadhaft sind, da soll ungesäumt von Seiten der Ortspfarrer, Kirchenconvente, gemeinschaftlichen Oberämter und Communen auf ihre Verbesserung der ernstlichste Bedacht genommen, und, wo ein größeres Bauwesen nöthig ist, an das K. Consistorium

Digitized by Google

jedesmal sogleich unterthänigste Anzeige gemacht, auch ist nach Beschaffenheit des Falls an die K. Oberfinanzkammer oder Ober-Landes-Oeconomie-Collegium, unter Beilegung von Riß und Ueberschlag, Bericht zu erstatten.

Diese letztere Bestimmung ist nun aufgehoben, und es hat nach den neueren Verordnungen (s. Minist.-Befehl vom 21. Mai 1823. Reg.-Blatt p. 376. vergl. p. 319. f.) der Stiftungsrath derjenigen Commun, in welcher eine bedeutende Reparation oder ein neuer Bau eines Schulhauses vorzunehmen ist, den Bericht unter Beilegung des geprüften Baurisses und Ueberschlags an das gemeinschaftliche Oberamt einzugeben, welche Behörde ihn dann dem K. Consistorium zur geeigneten Verfügung vorlegt.

Diese Verordnung bezieht sich vorerst auf solche Schulgebäude, deren Errichtung und Unterhaltung der Commun oder den Stiftungen obliegt.

Unter Beziehung auf obige Befehle verordnet der Gen.-Syn.-Receß vom 15. Dec. 1825., daß von der Vollendung jedes Schulbauwesens, möge ein neues Schulhaus erbaut, oder das bisherige nur wieder hergestellt, verbessert oder erweitert worden seyn, der Ortsgeistliche unverweilt dem Decan, und dieser dem K. Consistorium die Anzeige mache.

Nach einem Befehl des Finanz-Departements vom 25. Mai 1815. haben die K. Kameralämter oder Stiftungs-Verwaltungen, zur Verhütung unnöthiger Communicationen mit den höheren Behörden, die Decane und betreffenden Ortsgeistlichen von den ergangenen Baureſolutionen sogleich in Kenntniß zu setzen.

Digitized by Google

Anmerkung. Nach der Königl. Verordnung vom 12. Sept. 1818. VIII. Reg.-Blatt p. 502. ist der Bau und die Unterhaltung der Schulgebäude als eine Last der bürgerlichen Gemeinde anzusehen, und daher auch, wie andere Gemeinde-Lasten, von denjenigen im Orte verbürgerten mitsteuernden Dissentienten mitzutragen, welche ihre Kinder nicht in die Schule ihres Wohnortes schicken. Dagegen haben aber diese zu den Bau- und Erhaltungskosten des Schulgebäudes in dem Ort, wohin sie nur eingepfarrt sind, nicht zu contribuiren. Ist aber in dem Wohnorte der Dissentienten kein Schulgebäude, so kann ihnen nur zugemuthet werden, daß sie zu Erhaltung desjenigen Schulgebäudes, das ihre Kinder wirklich besuchen, beitragen sollen.

§. 60.

Sowohl jedem Lehrer, als jedem Geschlechte der Schulkinder muß, wenn es nur immer möglich ist, eine besondere, von jedem andern nicht blos durch einen bretternen Verschlag getrennte, und durchaus zu keinem andern Gebrauch, als zum Schulunterricht bestimmte Stube angewiesen werden.

Sind für mehrere Lehrer nicht mehrere Stuben auszumitteln, so sollen jene, wo es nur immer zu vermeiden ist, nicht zu gleicher Zeit in Einer Schule unterrichten, sondern es sind Abtheilungen zu machen, und hat sodann jeder Lehrer besonders täglich 4 Stunden den Unterricht zu geben.

(Gen.-Schulverordnung §. 4.)

Statt der Tische sind bei neuen Schulstuben immer, und bei alten, wo es die Kräfte der Communen oder pio-

Digitized by Google

rum corporum gestatten, Subsellien anzuschaffen. Gen.-Schulverordnung §. 5.

(cf. Müllers Schul-Intelligenzblatt I. p. 193., wo die Form und Einrichtung solcher Subsellien näher bezeichnet ist.)

Alles zum Einheitzen der Schulstube, sowohl für die Elementar- als Sonntagsschulen erforderliche Holz muß überall, wo es nicht aus besondern Rechtstiteln dem Schulmeister obliegt, auf öffentliche Kosten angeschafft, geführt und gespalten werden.

(Gen.-Schulverordnung §. 6.)

§. 61.

Zur Anschaffung und Unterhaltung der besonderen Schulmittel, so wie auch zur Unterstützung armer Schulkinder und zur Aufmunterung der Lehrer und Schüler, ist der Schulfonds bei jeder Schule zu bilden.

(Vergl. §. 34. der Gen.-Schulverordnung.)

Der §. 41. der Gen.-Schulverordnung bestimmt hierüber, wie folgt:

„In jedem Orte, wo es möglich ist, soll eine Orts-Schulkasse, oder Orts-Schul-Fonds errichtet werden, aus welchem Prämien für fleißige und gute Schüler, bestehend in Schulbüchern, ferner eine bleibende Schulbücher-Sammlung für Lehrer und Schüler, auch, wenn es die Kräfte erlauben, Beiträge zur Unterstützung bedürftiger Schullehrer des Orts, oder auch nach Umständen noch andere Schulbedürfnisse bezahlt werden.

Zu diesen Fonds sind zu ziehen:

a) Die einzelnen Schulstiftungen des Orts.

Digitized by Google

Anmerk. Die Gen.-Syn.-Verord. v. 13. Mai 1815. verordnet: der Schulfonds ist nach der Vorschrift der General-Schulverordnung ohne Rücksicht auf den ökonomischen Zustand des pii corporis aus den dazu bestimmten Quellen zu bilden, und es versteht sich von selbst, daß nur die im Gesetz genannten Erogationen demselben obliegen, und andere auf die dem pium corpus haftende Ausgaben nicht auf ihn übergeschoben werden können. (Vergl. Müllers Schul-Intelligenzblatt I. S. 386. ff.)

b) Die Kosten des Examinis annui, welches dafür cessirt.

Anmerk. Siehe hierüber Müllers Intelligenzblatt I. S. 389. Die Kosten für dieses nicht mehr zu haltende Pfingst-Examen der confirmirten Jugend liegen in der Regel den piis corporibus ob, und werden nach einer mehrjährigen Durchschnittsberechnung bestimmt.

c) Die Strafgelder der Schulversäumnisse.

Anmerk. Diese kirchenconventlich-anzusetzenden Strafgelder sollen, wie dieß auch bei andern kirchenconventlichen Geldbussen vorgeschrieben ist, unverzüglich erhoben, und im Weigerungsfall durch Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit für den Schulfonds eingezogen werden.

(S. d. Art. Schulversäumnisse.)

d) Beiträge von 30 kr. von jedem der Schule entlassenen Kind, arme ausgenommen, für welche das Schulgeld aus öffentlicher Kasse bezahlt wird.

Anmerk. Wo die Einziehung dieses Geldes Schwierigkeiten findet, da ist es nach Gen.-Syn.-Recess vom

Digitized by Google

14. Mai 1812. §. 15. der Beurtheilung der Decane und Ortsgeistlichen überlassen, entweder nach der Localität gedachte 30 kr. binnen der 8 der Confirmation vorhergehenden Jahre für den Schulfonds von den Eltern einziehen zu lassen, oder auf eine andere nach der Localität schickliche und thunliche Weise für die Beitreibung dieses Geldes zum Schulfonds besorgt zu seyn. — Ebenso soll nach Gen.-Syn.-Verordnung v. 5. Mai 1814., im Falle des schwierigen Einzugs der von Confirmanden einzuziehenden 30 kr., statt derselben das Confirmations-Opfer benützt werden. — Dieses Opfer wird an manchen Orten überhaupt ohne Widerrede der Schulkasse zugewendet. Auch besteht an mehreren Orten die Einrichtung, daß jeder neuangenommene Bürger eine Einlage in den Schulfonds zu geben hat; wie z. B. in Sulz a. N., ein neu hereinziehender Bürger 4 fl., eine neue Bürgerin 2 fl. bezahlt.

Die Administration und Verwendung des Schulfonds steht (S. Gen.-Schulverordnung §. 41.) dem Pfarrer zu, der jährlich dem Decan Rechenschaft darüber abzulegen hat. —

Der Geistliche hat in §. 42. des alle Jahre an das Decanatamt einzusendenden Pfarrberichts anzugeben, ob ein Schulfonds gebildet sey, und ob alle in der General-Schulverordnung bestimmten Mittel hiezu benützt werden. (cf. Gen.-Syn.-Receß v. 5. Mai 1814. §. 17.) Zugleich ist der Bestand desselben, wie er jedesmal an Georgii war, anzuzeigen, und summarisch anzugeben, wie viel die Einnahmen und Ausgaben desselben im verflossenen Jahre betragen haben, was und wozu im verflossenen Jahre davon verwendet worden, ob, und wie weit die Mittel flüs-

Digitized by Google

sig gemacht worden seyen, und was besonders im letzten Jahre eingegangen sey. Ueberdieß ist eine Abschrift der Schulfondsrechnung auf Georgii an den Decan einzusenden (Gen.-Syn.-Receß v. 11. Juni 1818. §. 11.), und die Rechnung selbst bei der Kirchenvisitation demselben im Original vorzulegen. Ebenso ist durch die Gen.-Syn.-Verordnung vom 19. Dec. 1821. bestimmt, daß die Rechnungen über den Schulfonds alljährlich von den Pfarrern dem Kirchenconvente des Orts vorgelegt, von demselben abgehört und genehmigt werden. Die Decane haben bei jeder Kirchen-Visitation besondere Nachfrage zu halten, und am geeigneten Orte der Pfarr-Relation zu bemerken, ob dieser Verordnung Folge geleistet worden sey. — Ueberhaupt ist den Decanen zur Pflicht gemacht, genaue Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß von ihren Diöcesan-Geistlichen eine ordentliche Rechnung über den Schulfonds geführt werde.

(Syn.-Receß v. 6. Juni 1818. §. 11. S. unten das weitere.)

Kleine Einnahmen des Schulfonds können, wenn der Geistliche sie etwa anlegen will, und sonst nicht wohl mit hinlänglicher Sicherheit zu 5 Procent anlegen kann, an die würtembergische Sparkasse gegen Verzinsung zu 4 Procent eingesendet werden.

(Syn.-Receß 1819. S. Reg.-Blatt p. 165.)

Anmerkung. Ein Spec.-Rescript der evang. Synode an das Decanatamt Sulz v. 2. Nov. 1826. gab demselben dießfalls die Weisung, daß man es für angemessen erachte, kleine Geldsummen aus den Schulfonds, welche nicht wohl gegen gesetzliche Versicherung bei Privaten oder bei Corporationen angelegt

Digitized by Google

werden können, noch ferner bei der Sparkasse, wenn es gleich nur zu 3 1/2 Procent geschehen könne, anzulegen, übrigens verstehe es sich von selbst, daß wenn eine Summe von 50 fl. und darüber ausgeliehen werden könne, der Bedacht genommen werde, das Geld gegen 3fache gerichtliche Versicherung und Verzinsung zu 5 Procent sicher unterzubringen.

Was Gantverluste des Schulfonds betrifft, so verordnet die Gen.-Syn.-Verordnung v. 17. Mai 1819., daß ein durch Gant oder andern Verlust dem Schulfonds zugehender Schaden urkundlich bestätigt, und diese Beglaubigung der Rechnung beigelegt werden soll. Bei Dienstveränderungen der Verwalter des Schulfonds ist derselbe mit allen Rechnungen und deren Beilagen von dem abgehenden Verwalter oder seinen Erben oder Stellvertretern (Kämmerern) urkundlich gegen Empfangschein dem Nachfolger zu übergeben; seine Einnahmen sind nicht jährlich ganz aufzuwenden, sondern, wo möglich, ist etwas zum Fonds zurückzulegen, und der baare Vorrath, zumal bei stärkerem Anwachs, in ein sicheres Kapital zu verwandeln, und, besonders bei der Sparkasse, in Zins zu legen.

(Gen.-Syn.-Receß v. 17. Mai 1819. §. 10. S. oben.)

Da es auch schon vorkam, daß viele Anlehen aus dem Schulfonds an Privatpersonen gemacht wurden, ohne daß die Schuldleute eine gerichtliche Schuld- und Pfandverschreibung eingelegt hatten, und dieses den bestehenden Vorschriften ganz zuwider war, so trug die Gen.-Syn.-Verordnung v. 15. Dec. 1825. §. 2. den Decanatämtern auf, nicht nur die Verwalter dieser Fonds auf ihre subsidiarische Verbindlichkeit bei solchen Anlehen, und auf die Bekannt-

Digitized by Google

machung im Regierungsblatt von 1819. S. 165. aufmerksam zu machen, sondern auch mit allem Ernst darauf zu dringen, daß alle Anlehnungen, welche aus solchen unter der Aufsicht des Decanatamts stehenden Kassen an Privatpersonen gemacht sind oder gemacht werden, vorschriftsmäßig versichert werden. Hiebei wurde den Decanen die Weisung angefügt, jeden Jahrs auf Georgii die Schulfondsrechnung einzufordern, genau zu prüfen, und wegen Verwendung und schleuniger Anlegung der müssigen Gelder des Kassenvorraths das Erforderliche anzuordnen, sofort bei der Kirchenvisitation den baaren Kassenvorrath sich vorzählen zu lassen, und durch Einsichtnahme von den Schuldverschreibungen die Ueberzeugung sich zu verschaffen, in wiefern von den Verwaltern dieser Kassen in Beziehung auf die Anlehnungen an Privatpersonen die bestehenden Vorschriften befolgt werden.

§. 62.

Es bestehen gegenwärtig im protestantischen Würtemberg 2052 Schulstellen, und zwar 1197 wirkliche Schuldienste, und 855 Provisorate oder Filial-Lehrerstellen mit bloßem Provisoratgehalte. Durch die hierauf angestellten Lehrer werden 155,350, nämlich 75,040 Knaben, und 80,310 Mädchen unterrichtet. Es kommt also im Durchschnitt auf 75 Schüler Ein Lehrer. Unter den 1197 wirklichen Schuldiensten sind 228 Stadtschulen, 777 Schulen in Pfarrdörfern, und 192 (oder wenn man die 285 Filial-Lehrerstellen, womit nur der Provisorgehalt, oft nicht einmal dieser, verbunden ist, dazu rechnet, 477) Filialschulen. Hievon gehören 249 in die erste, 832 in die zweite, und 116 in die

dritte oder niedrigste Besoldungsklasse. Von obigen 1197 Schuldiensten werden 532 vom evangelischen Consistorium unmittelbar, 504 durch Vorschlag der Gemeinden, und 161 durch Präsentation von Patronen ersetzt. Die 855 Provisorate theilen sich in 170 Stadt-Provisorate, 400 Dorfprovisorate, und 285 Filial-Schulstellen mit Provisorgehalt. (Ein Mehreres und Ausführlicheres über dieses und das Folgende siehe in Müllers Schul-Intelligenzblatt I. S. 477 ff.)

Es folgen nun hier die einzelnen Schulstellen und Provisorate des evangelischen Würtembergs nach ihrer Eintheilung, mit ausgeworfenem summarischen Dienst-Einkommen, und mit summarischer Angabe der Kinderzahl nach runden Zahlen, weil diese sich nie gleich bleibt.

I. Generalat Ludwigsburg.

8 Decanate; 177 Schulen; 143 Provisorate; 27,850 Schüler. —

1. Decanat Böblingen.

1) Aidlingen. Gemeindedienst. 240 Schüler. Knabenschule 375 fl. 51 kr. Mädchenschule 219 fl. 44 kr. Lehenweiler, 153 fl. 17 kr.

2) Altdorf, 150 Schl. — 288 fl. 54 kr. Prov. 130 fl.

3) Böblingen. 369 Schl. Knabenschule 360 fl. 58 kr. Mädchenschule 350 fl. 58 kr. Element.-Prov. 230 fl.

4) Dagersheim, Gemeinde-Dienst. 167 Schl. 231 fl. 20 kr. Prov. 142 fl.

5) Darmsheim. 130 Schl. — 222 fl. 48 kr. Prov. 130 fl.

Digitized by Google

6) Döffingen, G. D. 180 Schl. 190 fl. 23 kr. Prov. 136 fl.

7) Ehingen, G. D. 215 Sch. — 199 fl. 42 kr. Prov. 190 fl.

8) Holzgerlingen, G. D. 270 Sch. — 254 fl. Prov. 145 fl.

9) Magstadt. 300 Sch. 301 fl. Erster Prov. 168 fl. 2ter Prov. 150 fl.

10) Maichingen. 130 Sch. 243 fl. Prov. 155 fl.

11) Schaffhausen, G. D. 120 Sch. 195 fl. Prov. 115 fl.

12) Schönaich, G. D. 260 Sch. 253 fl. Prov. 132 fl.

13) Sindelfingen. 540 Sch. Knabenschule 290 fl. Knabenprovisor 180 fl. Mädchenschule 303 fl. Mädchenprovisor 176 fl. Elem.-Prov. 166 fl.

14) Teufringen, G. D. 95 Sch. 151 fl.

15) Weil im Schönbuch, G. D. 320 Sch. 285 fl. Erster Prov. 145 fl. 2ter Prov. 145 fl.

Breitenstein, G. D. 40 Sch. 150 fl. Neuweiler, G. D. 40 Sch. 153 fl.

2) Decanat Cannstadt.

1) Cannstadt. 490 K. Knabenschule 368 fl. Knabenprovisor 220 fl. Mädchenschule 313 fl. Mädchenprovisor 220 fl.

2) Fellbach, G. D. 512 K. — 342 fl. Erster Prov. 240 fl. 2ter Prov. 200 fl. 3ter Prov. 180 fl.

3) Hedelfingen, G. D. 170 K. 272 fl. Provisor 142 fl.

4) Mühlhausen am Neckar, Patr. Dienst. 100 K. 201 fl. Knabenprovisor 156 fl.

5) Mün-

5) Münster, G. D. 70 K. 216 fl.

6) Obertürkheim, G. D. 130 K. 172 fl. Provisor 130 fl.

7) Rohracker, G. D. 100 K. 272 fl.
Sillenbuch, G. D. 60 K. 186 fl.

8) Rommelshausen, G. D. 170 K. 183 fl. Provisor 36 fl. und freie Kost.

9) Schmieden. 130 K. 249 fl.

10) Stetten im Remsthal, G. D. 310 K. 398 fl. Erster Prov. 148 fl. 2ter Prov. 124 fl.

11) Uhlbach, G. D. 130 K. 364 fl. Erster Provisor 150 fl.; besorgt die Schule im Filial Rothenberg. 2ter Prov. 420 fl.

12) Untertürkheim, G. D. 310 K. 378 fl. 1ter Prov. 140 fl. 2ter Prov. 140 fl.

13) Wangen, G. D. 190 K. 263 fl. Prov. 128 fl.

3) Decanat Eßlingen.

1) Deizisau. 170 Sch. 224 fl. Prov. 145 fl.

2) Denkendorf. 240 Sch. 325 fl. 1ter Prov. 145 fl. 2ter Prov. 148 fl.

3) Eßlingen. 1130 K. Mädchenmusterschule 512 fl. Mädchenprovisor an der Musterschule 190 fl. Knabenschule 312 fl. 1ter Knabenprovisor 180 fl. 2ter Knabenprovisor 157 fl. Mädchenschule 357 fl. 1ter Mädchenprovisor 140 fl. 2ter Mädchenprovisor 157 fl. Filialistenschule 348 fl. 1ter Prov. daran 150 fl. 2ter Prov. 150 fl.

Die Lehrer am Schullehrer-Seminar haben folgendes Einkommen: Inspector und erster Hauptlehrer 1500 fl. Zweiter Hauptlehrer 950 fl. 3ter Hauptlehrer 600 fl. Musikdirector 475 fl. Erster Unterlehrer 255 fl. 2ter Unterlehrer 225 fl.

4) Nellingen, G. D. 130 K. 204 fl. Prov. 74 fl. Darunter freie Kost und 30 fl.

Berkheim, G. D. 95 K. 195 fl.

5) Ober-Eßlingen, G. D. 210 K. 249 fl. Prov. 164 fl.

6) Plochingen. 210 K. 345 fl. Prov. 167 fl.

7) Zell, G. D. 130 K. 191 fl.

Altbach, G. D. 100 K. 213 fl.

4) Decanat Leonberg.

1) Dizingen. 220 Sch. 255 fl. Prov. 138 fl.

2) Eltingen, G. D. 270 K. 395 fl. Erster Provisor 112 fl. 2ter Prov. 112 fl.

3) Flacht. 112 Sch. 172 fl. Prov. 115 fl.

4) Friolzheim, G. D. 100 K. 179 fl. Prov. 125 fl.

5) Gebersheim, G. D. 75 K. 153 fl.

6) Gerlingen, G. D. 260 K. 345 fl. Prov. 120 fl.

7) Hausen a. d. Würm, G. D. 60 Sch. 153 fl.

8) Heimerdingen, G. D. 150 K. 206 fl. Provisor 135 fl.

9) Heimsheim, G. D. 160 K. 190 fl. Prov. 156 fl.

10) Hemmingen, Patr. D. 150 K. 260 fl. Provisor 235 fl.

11) Hirschlanden, G. D. 60 Sch. 144 fl.

12) Höfingen. 130 K. 208 fl. Prov. 130 fl.

13) Leonberg. 290 K. Knabenschule 305 fl. Knaben-Provisor 215 fl. Mädchenschule 349 fl. Mädchen-Provisor 215 fl.

14) Malmsheim, G. D. 160 K. 264 fl. Provisor 130 fl.

15) Merklingen. 220 K. 220 fl. Prov. 170 fl.

Digitized by Google

16) Mönsheim. 170 K. 247 fl. Prov. 124 fl.

17) Münchingen. 240 Sch. 550 fl. Knabenprovisor 127 fl. Elem.-Prov. 128 fl.

18) Münklingen. 45 K. 155 fl.

19) Perouse. 70 K. 170 fl.

20) Renningen, G. D. 250 K. 236 fl. 1ter Prov. 136 fl. 2ter Prov. 170 fl.

21) Rutesheim. 150 Sch. 202 fl. Prov. 127 fl.

22) Schöckingen. 65 K. 212 fl.

23) Warmbronn, G. D. 120 Sch. 150 fl. Provisor 122 fl.

24) Weil im Dorf. 200 Sch. 249 fl. Prov. 154 fl.

25) Wimsheim. 115 K. 242 fl.

5). Decanat Ludwigsburg.

1) Aldingen am N. 150 Sch. 262 fl. Prov. 157 fl.

2) Asperg, Dorf, G. D. 220 K. 383 fl. Provisor 115 fl.

Asperg, Festung, siehe hinten bei Feldprobstey-Sprengel.

3) Beihingen a. N., Patr. D. 100 K. 316 fl.

4) Benningen. 130 K. 212 fl.

5) Bissingen a. d. Enz. 260 K. 295 fl. 1ter Prov. 180 fl. 2ter Prov. 120 fl.

Untermberg, G. D. 170 Sch. 200 fl.

6) Eglosheim, G. D. 130 K. 173 fl. Prov. 221 fl.

7) Heutingsheim, Patr. D. 90 K. 334 fl. Geisingen, 90 K. 213 fl.

8) Hoheneck, G. D. 90 Sch. 255 fl.

9) Kornwestheim, G. D. 190 K. 222 fl. Provisor 137 fl. Zazenhausen, 65 K. 110 fl.

Digitized by Google

10) Ludwigsburg. 670 K. Knabenschule 374 fl. 1ter Knabenprovisor 385 fl. 2ter Knabenprovisor 365 fl. 3ter Knabenprovisor 260 fl. (Darunter kein Fixum, aber freie Kost.) Mädchenschule 441 fl. 1ter Mädchenprovisor 375 fl. 2ter 325 fl. 3ter 325 fl. 4ter 230 fl. (Darunter kein Fixum, aber freie Kost.) Garnisons-Schule, s. Feldprobstey-Sprengel.

11) Markgröningen. 406 K. Knabenschule 316 fl. Knabenprovisor 151 fl. Mädchenschule 292 fl. 1ter M. Prov. 160 fl. 2ter M. Prov. 130 fl.

Schönbühlhof, s. Hardthof bei Schwieberdingen.

12) Möglingen. 190 Sch. 418 fl. Prov. 153 fl.

13) Neckargröningen, G. D. 90 Sch. 218 fl.

14) Neckarweihingen. 140 Sch. 247 fl. Mädchen-Provisor 126 fl.

15) Oßweil, G. D. 220 Sch. 282 fl. Prov. 165 fl.

16) Pflugfelden, G. D. 40 Sch. 165 fl.

17) Poppenweiler. 190 Sch. 210 fl. Prov. 140 fl.

18) Schwieberdingen, G. D. 220 K. 304 fl. Kn. Prov. 145 fl. Mädchenprovisor 175 fl.

Hardthof mit Schönbühlhof. 12 K. 120 fl.

19) Stammheim. 100 K. 257 fl.

20) Thamm. 150 K. 352 fl. Prov. 124 fl.

21) Zuffenhausen, G. D. 210 K. 285 fl. Provisor 147 fl.

6) Stadtdecanat Stuttgart.

Enthält 2430 Kinder, mit 15 wirklichen Schuldiensten und 14 Provisoraten, worunter 12 Stadtprovisorate.

Die Mittelschule, Mädchen-Lehranstalt, eröffnet 1825 in 4 Classen mit 160 Schülerinnen, besorgt von 4 Schullehrern und 1 Provisor.

Digitized by Google

Die Armenkasten-Schule. 330 K. 314 fl. 5 Provisoren.

Schulhaus der obern Stadt. Knabenschule mit 1 Prov. (95 K.) 61 fl. Mädchenschule mit 1 Prov. 65 K. 230 fl. Elem.-Schule mit 1 Prov. 150 K. 231 fl. (S. Müllers Schul-Int.-Bl. II. S. 166.)

Mittlere Stadt. (Schulhaus unter der Mauer.) Knabenschule, 75 K., 327 fl. Mädchenschule mit 1 Provisor, 160 K., 345 fl. Element.-Schule mit 1 Prov., 140 K., 262 fl. Schulprivaten dieses Schulhauses 90 K.

Schulhaus der äussern Stadt. (Krähenschule.) Aeltere Knabenschule mit 1 Prov., 160 K., 460 fl. Jüngere Knabenschule mit 1 Prov., 180 K., 370 fl. Aeltere Mädchenschule mit 1 Prov., 150 K., 425 fl. Jüngere Mädchenschule mit 1 Prov., 160 K., 281 fl. Schulprivaten im Krähenhause 75 K.

Garnisonsschule, s. Feldprobstey-Sprengel.

Die Provisoren haben hier kein Fixum, sondern blos Kost und freie Wohnung bei den Schulmeistern, und Honorar für Dienste an der Mittelschule oder in den Schulprivaten. Durch Privat-Unterricht kann sich aber hier ein Provisor jährlich 200—300 fl. erwerben; die zufälligen Geschenke, z. B. Neujahr und Maientag betragen etwa 20—30 fl.

Der Stadt bürgerlich einverleibte Orte sind:

Berg, Filial von Gaisburg. 130 K. 228 fl.

Gablenberg, Filial von Gaisburg. 150 Sch. 294 fl. Prov. 180 fl.

Heßlach, Pfarrey. 180 Sch. 280 fl. Prov. 200 fl.

Digitized by Google

7) Amtsdecanat Stuttgart.

1) Bernhausen, G. D. 220 Sch. 304 fl. Proviſor 125 fl.

2) Birkach. 140 K. 192 fl. Prov. 120 fl.

3) Bonlanden. 190 K. 210 fl. Prov. 146 fl.

4) Bothnang, G. D. 180 K. 240 fl. Prov. 128 fl.

5) Degerloch, G. D. 190 K. 337 fl. Prov. 200 fl.

6) Echterdingen, G. D. 260 K. 266 fl. Knaben-Proviſor 134 fl. Mädchenproviſor 120 fl.

Stetten. 70 K. 150 fl.

7) Feuerbach, G. D. 350 K. 351 fl. 1ter Proviſor 174 fl. 2ter Prov. 130 fl.

8) Gaisburg, G. D. 120 K. 245 fl.

Berg und Gablenberg, ſ. Stuttgart.

9) Heumaden, G. D. 80 K. 178 fl.

10) Kemmnath, G. D. 120 fl. 168 fl. Prov. 150 fl.

11) Möhringen auf d. Fildern. 380 K. Knabenſchule 265 fl. Knabenproviſor 116 fl. Mädchenſchule 265 fl. Mädchenproviſor 130 fl.

12) Mußberg, G. D. 210 Sch. 194 fl. Prov. 144 fl.

Rohr, G. D. 90 K. 203 fl.

13) Plattenhardt, 200 Sch. 172 fl. Prov. 100 fl.

14) Plieningen, G. D. 330 K. 464 fl. 1ter Prov. 140 fl. 2ter Prov. 130 fl.

Hohenheim. Die Armenanſtalt daſelbſt hat aufgehört.

15) Ruith, G. D. 100 K. 185 fl. Prov. 125 fl.

16) Scharnhauſen, G. D. 140 Sch. 267 fl. Prov. 126 fl.

17) Steinenbronn, 130 K. 221 fl. Prov. 145 fl.

Digitized by Google

18) Unter-Sielmingen. 200 K. 196 fl. Prov. 152 fl.
Harthausen, G. D. 80 K. 152 fl.

19) Walhingen auf d. Fildern. 230 K. Knabenschule 230 fl. Mädchenschule 240 fl.
Kaltenthal. 60 K. 150 fl.

20) Waldenbuch. 230 K. 265 fl. 1ter Prov. 134 fl. 2ter Prov. 122 fl.

8) Decanat Waiblingen.

1) Beinstein. 160 K. 258 fl. Prov. 132 fl.

2) Bittenfeld, G. D. 180 K. 237 fl. Prov. 116 fl.

3) Buoch, 80 K. 210 fl.
Hößlenwarth. 90 K. 120 fl.
Steinach. 100 K. 150 fl.

4) Endersbach, G. D. 160 K. 247 fl. Prov. 157 fl.

5) Großheppach, G. D. 230 K. 353 fl. Provisor 145 fl.
Kleinheppach, G. D. 100 K. 150 fl.

6) Hegnach, G. D. 80 K. 170 fl.

7) Hochberg. 50 K. 225 fl. Auch 48 jüd. Kinder.

8) Hochdorf. 40 K. 150 fl.

9) Hohenacker, G. D. 90 K. 189 fl.

10) Korb, G. D. 190 K. 252 fl. Prov. 140 fl.

11) Neckarrems, G. D. 130 K. 264 fl. Prov. 164 fl.

12) Neustadt an der Rems, G. D. 150 K. 227 fl. Prov. 120 fl.

13) Oppelsbohn, G. D. 200 K. 219 fl. Provisor 100 fl.
Aspergle. 70 K. 120 fl.
Buhlbronn. 110 K. 153 fl.

Digitized by Google

Oeschelbronn. 42 Sch. 120 fl.

Rettersburg. 70 K. 120 fl.

14) Schwaikheim, G. D. 200 K. 273 fl. Provisor 118 fl.

15) Strümpfelbach, G. D. 230 Sch. 302 fl. Prov. 184 fl.

16) Waiblingen. 310 K. Knabenschule 390 fl. Kn.-Prov. 140 fl. Mädchenschule 338 fl. Mädchenprovisor 150 fl.

17) Winnenden. 380 K. Knabenschule 422 fl. Knabenprovisor 180 fl. Mädchenschule 493 fl. Mädchenprovisor 180 fl.

Baach. 30 K. 121 fl.

Birkmannsweiler. 100 K. 150 fl.

Bräuningsweiler. 50 K. 150 fl.

Bürg. 40 K. 120 fl.

Hanweiler. 50 K. 120 fl.

Hertmannsweiler. 90 K. 153 fl.

Höfen. 70 K. 130 fl.

Leutenbach, G. D. 130 K. 150 fl. Prov. 120 fl.

Nellmersbach. 50 K. 120 fl.

II. Generalat Heilbronn.

Demselben ist unmittelbar untergeordnet: Maulbronn. 80 Sch. 247 fl.

Es enthält 10 Decanate, 263 Schulen, 119 Provisorate, 31,850 Kinder.

1) Decanat Backnang.

1) Allmersbach. 100 K. 164 fl. Prov. 130 fl.

Digitized by Google

2) Backnang. 540 K. Knabenschule 370 fl. Knabenprovisor 230 fl. Mädchenschule 370 fl. Mädchenprovisor 250 fl. Elem. Prov. 200 fl.

Heiningen, G. D. 60 K. 160 fl.

Maubach, G. D. 80 K. 164 fl.

Steinbach. 80 K. 120 fl.

Zell. 40 K. 120 fl.

3) Groß-Aspach, Patr.-D. 200 K. 310 fl. Prov. 140 fl.

4) Murrhardt, 340 K. Knabenschule 342 fl. Knabenprovisor 155 fl. Mädchenschule 342 fl. Mädchenprovisor 170 fl.

Drauzenbach. 20 K. 120 fl.

Fornsbach, G. D. 70 K. 150 fl.

Grab. 60 K. 96 fl.

Hausen a. d. Murr. 40 K. 120 fl.

Mettelberg. 60 K. 90 fl.

Neustetten. 50 K. 72 fl.

Siegelsberg. 70 K. 120 fl.

Steinberg. 40 K. 120 fl.

Vordermurrhärle. 30 K. 120 fl.

Vorderwestermurr. 120 Sch. 150 fl.

5) Oberbrüden, G. D. 140 K. 195 fl. Prov. 135 fl.

6) Oppenweiler, Patr.-Dienst. 124 Sch. 240 fl. Prov. 124 fl.

7) Reichenberg. 95 K. 181 fl.

Daurenberg. 12 K. 120 fl.

Strümpfelbach. 40 K. 124 fl.

Zell, s. Backnang.

8) Rietenau, G. D. 120 K. 250 fl.

Digitized by Google

9) Spiegelberg, G. D. 120 K. 196 fl.
Jur. 90 K. 170 fl.

10) Sulzbach an der Murr. 200 K. 510 fl. Provisor 150 fl.
Bartenbach. 60 Sch. 130 fl.
Berwinkel. 40 K. 120 fl.
Erlach. 90 K. 120 fl.
Eschenstruet. 40 K. 122 fl.
Groß-Erlacher Glashütte. 4 K. Privatlehrer.
Ittenberg. 20 Sch. 110 fl.
Lämmersbach. 70 K. 120 fl.
Lautern. 30 K. 120 fl.
Siebenknie. 20 Sch. 110 fl.
Siebersbach. 30 Sch. 105 fl.

11) Unterweissach. 260 K. 299 fl. Prov. 145 fl.
Hohnweiler. 130 K. 151 fl.
Oberweissach. 110 K. 152 fl.
Serelberg. 110 K. 90 fl.

2) Decanat Besigheim.

1) Besigheim. 330 K. Knabenschule 345 fl. Knabenprovisor 202 fl. Mädchenschule 203 fl. Mädchenprovisor 210 fl.

2) Bietigheim. 370 K. Knabenschule 246 fl. Mädchenschule 342 fl. Elem. Prov. 166 fl.

3) Bönnigheim. 310 Sch. Knabenschule 270 fl. Knabenprovisor 140 fl. Mädchenschule 272 fl. Mädchenprovisor 136 fl.

4) Erligheim, G. D. 140 Sch. 182 fl. Prov. 100 fl.

5) Freudenthal. 70 K. 156 fl.

6) Gemmrigheim, 150 K. 237 fl. Prov. 135 fl.

Digitized by Google

7) Groß-Ingersheim. 250 K. 355 fl. Prov. 154 fl.

8) Gruppenbach, G. D. 220 K. 261 fl. Proviſor 134 fl.

9) Heſſigheim, G. D. 165 K. 242 fl. Knabenproviſor 124 fl.

10) Hofen. 60 K. 179 fl.

Hohenſtein. 60 K. 151 fl.

11) Ilsfeld, G. D. 300 K. 333 fl. 1ter Proviſor 184 fl. 2ter Prov. 164 fl.

Schozach. 40 K. 290 fl.

12) Kaltenweſten. 200 K. 286 fl. Prov. 132 fl.

13) Kirchheim a. N. 260 K. 197 fl. Prov. 152 fl.

14) Klein-Ingersheim, G. D. 100 K. 187 fl.

15) Lauffen a. N. 580 K. Knabenſchule 316 fl. Knabenproviſor 136 fl. Mädchenſchule 243 fl. Mädchenproviſor 155 fl. Elem. Prov. 200 fl.

16) Löchgau. 250 Sch. Mädchenſchule 205 fl. Knabenproviſor 140 fl.

17) Metterzimmern, G. D. 100 K. 191 fl.

18) Wahlheim. 210 Sch. 264 fl. Prov. 134 fl.

3) Decanat Brackenheim.

1) Botenheim, G. D. 110 K. 256 fl.

2) Brackenheim. 200 K. Knabenſchule 473 fl. Mädchenſchule 473 fl. Elem.-Prov. 168 fl.

3) Dürrenzimmern, G. D. 130 Sch. 221 fl.

4) Eibensbach, G. D. 50 K. 174 fl.

5) Frauenzimmern. 100 K. 222 fl.

6) Güglingen. 170 K. 303 fl. Prov. 215 fl.

7) Haberſchlacht, G. D. 80 K. 151 fl.

8) Häfner-Haslach. G. D. 130 K. 196 fl.

Digitized by Google

9) Hausen a. d. Zaber, G. D. 170 K. 243 fl. Prov. 104 fl.
10) Kleebronn. 230 K. 269 fl. Prov. 135 fl.
11) Klein-Gartach. 130 K. 296 fl.
12) Klingenberg, Patr. D. 50 K. 150 fl.
13) Leonbronn, G. D. 70 K. 187 fl.
14) Massenbach, Patr.-D. 110 Sch. 253 fl. Prov. 120 fl.
15) Meimsheim. 160 Sch. 230 fl. Prov. 105 fl.
16) Neipperg, Patr. D. 100 Sch. 185 fl.
17) Niederhofen. 110 K. 180 fl. Prov. 137 fl.
18) Nordhausen. 50 K. 150 fl.
19) Nordheim. 190 K. 508 fl. Prov. 145 fl.
20) Ochsenbach, G. D. 120 Sch. 215 fl. Provisor 127 fl.
Spielberg. 50 K. 130 fl.
21) Ochsenburg, G. D. 170 Sch. 218 fl.
22) Pfaffenhofen. 150 K. 245 fl.
23) Schwaigern. 280 K. 432 fl. 1ter Prov. 150 fl. 2ter Prov. 132 fl.
24) Stetten am Heuchelberg. 190 K. 209 fl. Prov. 124 fl.
25) Weiler im Zabergäu. 60 K. 163 fl.
26) Zaberfeld, G. D. 110 K. 240 fl.
Michelbach im Zabergäu, G. D. 60 K. 202 fl.

4) Decanat Dürrmenz.

1) Dürrmenz, G. D. 230 K. 218 fl. Prov. 186 fl.
Mühlacker, G. D. 90 Sch. 154 fl.
2) Enzberg, G. D. 160 Sch. 252 fl.
Sengach. 15 Sch. 120 fl.

Digitized by Google

3) Groß-Glattbach. 140 Sch. 238 fl. Prov. 125 fl.

4) Illingen, G. D. 190 K. 361 fl. Prov. 120 fl.

5) Iptingen, G. D. 120 Sch. 218 fl. Prov. 142 fl.

6) Lomersheim. 110 Sch. 262 fl.

7) Mühlhausen a. d. Enz. 115 Sch. 214 fl. Prov. 122 fl.

8) Pinache. 30 Sch. 177 fl.

Serres. 25 Sch. 150 fl.

9) Roßwaag. 150 Sch. 279 fl.

10) Weissach, G. D. 210 Sch. 286 fl. Prov. 122 fl.

11) Wiernsheim, G. D. 156 Sch. 214 fl. Provisor 120 fl.

12) Wurmberg, G. D. 170 Sch. 187 fl. Provisor 125 fl.

Neubärenthal. 26 Sch. 152 fl.

5) Decanat Heilbronn.

1) Biberach. 90 K. 278 fl.

2) Beckingen. 206 K. 248 fl. Prov. 140 fl.

3) Bonfeld, Patr. D. 200 K. 241 fl. Prov. 160 fl.

4) Flein. 180 Sch. 291 fl. Prov. 112 fl.

5) Frankenbach, G. D. 150 Sch. 239 fl.

6) Fürfeld, Patr. D. 145 Sch. 179 fl.

7) Groß-Gartach, G. D. 270 Sch. 379 fl. Prov. 162 fl.

8) Heilbronn. 950 K. Knabenschule 619 fl. Knaben-Provisor 340 fl. (Darunter 180 fl.) Kn. Elem. Sch. 320 fl. Kn. Elem. Prov. 240 fl. Mädchenschule 487 fl. Mädchenprovisor 360 fl. Mdch. Elem. Schule 708 fl. 1ter Mdch. Elem. Prov. 280 fl. 2ter Mdch. Elem. Prov. 200 fl. (Freie Kost ohne Fixum.)

Digitized by Google

9) Horkheim, G. D. 90 K. 225 fl.
10) Neckar-Gartach. 150 K. 187 fl. 112 fl.
11) Ober-Eisisheim. 100 K. 207 fl.
12) Thalheim an der Schozach. 100 K. 253 fl.
13) Unter-Eisisheim, G. D. 80 Sch. 160 fl.

6) Decanat Knittlingen.

1) Dertingen. 200 Sch. 502 fl. 1ter Prov. 138 fl. 2ter Prov. 127 fl. Unter-Dertingen. 60 K. Wird vom 1ten Provisor in Dertingen versehen.
2) Diefenbach, G. D. 120 K. 232 fl.
3) Freudenstein, G. D. 180 K. 169 fl. Prov. 150 fl.
Hohenklingen. 50 K. Wird vom Provisor im Mutterort versehen.
4) Groß-Villars. 70 K. 203 fl.
Klein-Villars. 40 K. 150 fl.
5) Gündelbach, G. D. 140 K. 166 fl. Prov. 155 fl.
6) Knittlingen. 340 Sch. Knabenschule, G. D., 265 fl. Mädchenschule 150 fl. Elem. Prov. 190 fl.
7) Lienzingen. 100 K. 231 fl.
Schmieh, G. D. 60 K. 167 fl.
8) Oelbronn, G. D. 130 K. 194 fl. Innerhalb Falzes 23 fl. Prov. 140 fl.
9) Oetisheim, G. D. 200 K. 275 fl. Prov. 128 fl.
10) Schützingen. 120 K. 215 fl. Prov. 125 fl.
11) Sternenfels, G. D. 130 K. 255 fl.
12) Zaisersweiher, G. D. 100 K. 227 fl.

7) Decanat Marbach.

1) Abstatt, Patr. D. 190 Sch. 291 fl.
2) Affalterbach, G. D. 190 Sch. 315 fl. Prov. 145 fl.
Wolfsölden. 50 Sch. 130 fl.

Digitized by Google

3) Auenstein, G. D. 130 Sch. 219 fl. Prov. 122 fl.
Helfenberg. 50 Sch. 70 fl.

4) Beilstein, G. D. 180 K. 312 fl. Innerhalb Falzes 14 fl. Prov. 164 fl.
Billensbach. 70 Sch. 92 fl.
Ezleuswenden. 18 Sch. 116 fl.
Stocksberg. 20 Sch. 62 fl.

5) Burgstall, G. D. 90 K. 182 fl.

6) Erbstetten, G. D. 140 K. 277 fl. Prov. 140 fl.

7) Erdmannhausen. 200 K. 211 fl. Prov. 110 fl.

8) Gronau, G. D. 110 Sch. 285 fl.
Prevorst. 70 Sch. 100 fl.
Nassach. 70 Sch. 60 fl.

9) Groß-Bottwar. 380 Sch. Knabenschulm. 261 fl. Kn. Prov. 127 fl. Mdch. Sch. 277 fl. Mdch. Prov. 127 fl.
Hof. 80 K. 164 fl.

10) Hopfigheim, G. D. 160 K. 299 fl. Prov. 124 fl.

11) Kirchberg a. d. Murr. 244 Sch. 338 fl. Prov. 130 fl.
Unterschönthal. 12 Sch. 40 fl. und freie Kost.

12) Klein-Aspach, G. D. 170 Sch. 290 fl. Provisor 180 fl.

13) Klein-Bottwar, Patr. D. 170 K. 234 fl. Prov. 180 fl.

14) Marbach, G. D. 330 Sch. 477 fl. 1ter Provisor 280 fl. (Dar. 140 fl.) 2ter Prov. 260 fl. (Darunter 140 fl.)

15) Mundelsheim. 270 Sch. 383 fl. Prov. 150 fl.

16) Murr, G. D. 115 Sch. 175 fl. Prov. 116 fl.

17) Oberstenfeld. 200 Sch. 281 fl. Prov. 128 fl.
Kurzach. 16 Sch. 48 fl.

Digitized by Google

18) Ottmarsheim. 150 Sch. 199 fl. Prov. 112 fl.

19) Pleidelsheim. 210 Sch. 397 fl. Prov. 170 fl.

20) Rielingshausen. 150 Sch. 159 fl. Prov. 122 fl.

21) Steinheim an der Murr, G. D. 220 K. 327 fl. Prov. 118 fl.

Lehrhof. Privatlehrer. 150 fl.

22) Weiler zum Stein, G. D. 120 K. 178 fl. Prov. 134 fl.

23) Winzerhausen. 170 K. 272 fl. Prov. 110 fl.

8) Decanat Neuenstadt.

1) Assumstadt (Züttlingen), Patr. D. 80 S. 206 fl.

2) Bretrach, G. D. 140 Sch. 266 fl. Prov. 125 fl.

3) Bürg am Kocher, Patr. D. 36 Sch. 253 fl.

4) Gochsen. 100 S. 219 fl. Prov. 128 fl.

5) Jarthausen, Patr.-D. 190 Sch. 204 fl. Prov. 180 fl.

Olnhausen. 40 Sch. 177 fl.

6) Kleversulzbach, G. D. 90 Sch. 178 fl.

7) Kochendorf. 190 Sch. 405 fl. Prov. 175 fl. (Ausserdem 15 israel. Kinder.)

Friedrichshall. 30 Sch. 220 fl.

8) Kochersteinsfeld, G. D. 90 Sch. 270 fl.

9) Korb, Patr. D. 60 Sch. 177 fl.

Rossach. 15 Sch. 64 fl.

10) Lampoldshausen, G. D. 95 Sch. 187 fl.

11) Möckmühl. 170 Sch. Knabenschule 232 fl. Mädchenschule 180 fl.

Bittelbronn. 50 Sch. 161 fl.

12) Neuenstadt am Kocher. 200 K. 361 fl. Prov. 190 fl.

13) Roig-

13) Roigheim, G. D. 125 Sch. 207 fl. Prov. 120 fl.

14) Siglingen. 95 K. 202 fl.

Kreßbach. 25 K. 120 fl.

Reichertshausen. 30 K. 124 fl.

15) Unterkessach, Patr. D. 60 K. 150 fl.

16) Widdern, Patr. D. 180 Sch. 315 fl. Provisor 180 fl.

9) Decanat Vayhingen.

1) Aurich, G. D. 100 Sch. 166 fl.

2) Eberdingen. 140 Sch. 150 fl. Prov. 112 fl.

3) Ensingen, G. D. 120 Sch. 217 fl. Prov. 134 fl.

4) Enzweihingen. 240 Sch. 344 fl. 1ter Provisor 140 fl. 2ter Prov. 430 fl.

Pulverdinger Hof. 5 K. Privatlehrer 150 fl.

5) Groß-Sachsenheim. 180 K. 287 fl. Provisor 150 fl.

6) Hochdorf. 90 K. 237 fl.

7) Hohenhaslach. 170 K. 247 fl. Prov. 112 fl.

8) Horrheim. 256 K. 309 fl. Prov. 175 fl.

9) Klein-Glattbach. 30 Sch. 151 fl.

10) Klein-Sachsenheim, G. D. 195 K. 236 fl. (60 fl. Geschenke.) Prov. 124 fl.

11) Nußdorf. 160 K. 239 fl. Prov. 125 fl.

12) Ober-Riexingen. 180 K. 276 fl. Prov. 125 fl.

13) Rieth, G. D. 60 K. 191 fl.

14) Sersheim. 164 K. 253 fl. Prov. 120 fl.

15) Unter-Riexingen, Patr. D. 125 K. 247 fl. Prov. 115 fl.

16) Vayhingen a. d. Enz. 470 K. Knabenschule 370 fl.

Knabenprovisor 200 fl. Mädchenschule 319 fl. Mädchenprovisor 180 fl.

10) Decanat Weinsberg.

1) Affaltrach. 70 K. 274 fl. (Ausserdem 21 israel. Kinder.)

2) Bizfeld, G. D. 90 K. 323 fl.

Brezfeld. 60 Sch. 235 fl.

Börrenberg. 60 K. 136 fl.

3) Eberstadt. 220 Sch. 231 fl. Prov. 105 fl.

Gellmersbach. 70 K. 36 fl. und freie Kost.

4) Ellhofen, G. D. 120 K. 234 fl.

5) Eschenau, Patr. D. 130 Sch. 260 fl. (Auch 9 israel. K.)

6) Lehrensteinsfeld, Patr. D. 100 K. 246 fl. (Auch 9 israel. K.)

7) Löwenstein, Patr. D. 160 K. 377 fl. Provisor 165 fl.

Hößlensülz, G. D. 60 K. 158 fl.

Neulautern, G. D. 90 K. 158 fl.

Reissach, G. D. 70 K. 150 fl.

8) Maienfels, Patr. D. 240 K. 243 fl. Provisor 136 fl.

Neuhütten. 136 K. 130 fl.

9) Mainhardt, Patr. D. 100 K. 310 fl.

Amerzweiler. 80 K. 70 fl.

Geilsbach. 45 K. 90 fl.

Hohenstraßen. 40 K. 134 fl.

Hütten. 90 K. 80 fl.

Lachweiler, G. D. 110 Sch. 150 fl.

Rappenhof. 65 Sch. 76 fl.

Digitized by Google

10) Schwabbach, G. D. 105 K. 213 fl.

11) Sülzbach, G. D. 110 K. 288 fl.

12) Unterhambach, Patr. D. 115 K. 244 fl.

Gedelsbach. 50 K. 80 fl.

13) Unterheinrieth, G. D. 165 K. 276 fl. Prov. 140 fl.

Vorhof. 30 K. 54 fl.

14) Waldbach. 100 K. 429 fl.

Dimbach. 75 K. 150 fl.

Rapbach. 60 K. 215 fl.

Schepbach, G. D. 80 K. 180 fl.

15) Weiler bei Eichelberg, Patr. D. 90 K. 181 fl.

16) Weinsberg. 265 K. Knabenschule 168 fl. Knabenprovisor, zugleich Meßner, 260 fl. (Dar. 180 fl.) Mädchenschule 340 fl. Mädchenprovisor 184 fl.

17) Willsbach, G. D. 160 K. 302 fl. Prov. 150 fl.

18) Wüstenroth. 190 K. 313 fl. Prov. 124 fl.

Finsterroth, Patr. D. 80 K. 172 fl.

Groß-Höchberg, 35 Sch. 120 fl.

Neufürstenhütten. 100 K. 120 fl.

III. Generalat Reutlingen.

7 Decanate. 186 Schulen. 83 Provisorate. 21,000 Schüler.

1) Decanat Balingen.

1) Balingen. 440 K. Knabenschule 204 fl. Knabenprovisor 136 fl. Mädchenschule, G. D. 218 fl. Mädchenprovisor 180 fl.

2) Dürrwangen, G. D. 145 Sch. 179 fl. Prov. 162 fl.

Laufen, G. D. 140 Sch. 190 fl. Prov. 142 fl.

Digitized by Google

3) Ebingen. 520 Sch. Erster Knabenschulm. 240 fl. 2ter Knabenschulm. 200 fl. Knabenprovisor 136 fl. Erster Mädchenschulm. 240 fl. 2ter Mädchenschulm. 200 fl. Mädchenprovisor 136 fl.

Biz, G. D. 100 Sch. 163 fl.

4) Endingen. 130 K. 176 fl.

5) Engstlatt. 110 K. 151 fl. Prov. 136 fl.

6) Erzingen. 95 Sch. 211 fl.

7) Flözlingen, G. D. 90 K. 153 fl.

8) Frommern, G. D. 140 K. 188 fl. Prov. 142 fl.

Weilheim. 150 Sch. 247 fl. Prov. 124 fl.

9) Heselwangen, G. D. 90 K. 150 fl.

10) Meßstetten, G. D. 120 Sch. 174 fl. Provisor 132 fl.

Hossingen, G. D. 55 K. 158 fl.

11) Onstmettingen, G. D. 230 Sch. 278 fl. 1ter Prov. 128 fl. 2ter Prov. 67 fl.

12) Ostdorf, G. D. 150 Sch. 243 fl. Prov. 122 fl.

13) Pfeffingen, G. D. 110 K. 168 fl.

Burgfelden. 35 K. 100 fl. (Dar. 25 fl. Fix.)

14) Rotweil. 15 K. 208 fl. (Sonst katholisch.)

15) Täbingen, G. D. 85 K. 150 fl.

16) Thailfingen, G. D. 200 Sch. 314 fl. Prov. 120 fl. Fix.

17) Thieringen, G. D. 160 Sch. 162 fl. Provisor 134 fl.

Ober-Digisheim. 150 K. 158 fl. Prov. 130 fl.

18) Truchtelfingen, G. D. 120 K. 247 fl. Prov. 122 fl.

19) Winterlingen, G. D. 200 Sch. Knabenschulm. 200 fl. Mädchenprov. 141 fl. Elem. Prov. 120 fl.

Digitized by Google

20) Zillhausen, G. D. 110 K. 158 fl.
Streichen. 55 Sch. 132 fl.

2) Decanat Nürtingen.

1) Aich. 120 Sch. 161 fl. Prov. 134 fl.
2) Beuren. 230 K. Knabenschule, G. D., 231 fl. Mädchenschule, G. D. 156 fl. Elem. Prov. 124 fl.
Balzholz. 55 K. 173 fl.
3) Erkenbrechtsweiler, G. D. 85 K. 153 fl.
4) Frickenhausen. 160 Sch. Knabenschule, G. D., 152 fl. Mädchenschule, G. D., 157 fl.
Tischart, G. D. 50 K. 157 fl.
5) Grabenstetten, G. D. 160 K. 233 fl. Provisor 120 fl.
6) Grafenberg, G. D. 120 Sch. 160 fl. Provisor 138 fl.
7) Groß-Bettlingen. 70 K. 183 fl.
8) Grözingen, G. D. 170 K. 252 fl. Prov. 120 fl.
9) Kohlberg, G. D. 105 K. 166 fl. Prov. 140 fl.
10) Linsenhofen. 170 K. Knabenschule, G. D. 158 fl. Mädchenschule 150 fl.
11) Neckar-Denzlingen, G. D. 150 K. 206 fl. Prov. 147 fl.
12) Neckarhausen, G. D. 140 K. 203 fl. Provisor 110 fl.
Raidwangen. 40 K. 120 fl.
13) Neckarthailfingen. 140 K. 154 fl. Prov. 136 fl.
Altdorf. 80 K. 120 fl.
14) Neuenhaus (Häfner-Neuhausen). 95 K. 174 fl.
15) Neuffen. 250 Sch. Knabenschule, G. D., 263 fl.

Digitized by Google

Knabenprovisor 160 fl. Mädchenschule 258 fl. Mädchenprovisor 188 fl.

16) Nürtingen. 510 Sch. Realschule 568 fl., nebst 16 Kl. Schulholz. 1te Knabenschule 363 fl. 2te Knabenschule 313 fl. 3te Knabenschule 253 fl. 1te Mädchenschule 358 fl. 2te Mädchenschule 313 fl. 3te Mädchenschule 253 fl.

17) Ober-Boihingen, G. D. 160 Sch. 194 fl. Prov. 125 fl.

18) Ober-Ensingen, G. D. 120 K. 257 fl.
Zizishausen. 65 Sch. 120 fl.

19) Unter-Ensingen, G. D. 120 K. 189 fl. Prov. 124 fl.

20) Wolfschlugen. 200 K. 194 fl. Prov. 150 fl.

3) Decanat Reutlingen.

1) Bezingen. 180 K. 250 fl. Prov. 132 fl.

2) Bronnweiler. 20 K. 117 fl.

3) Erpfingen, G. D. 90 K. 200 fl.

4) Genkingen, G. D. 100 K. 245 fl.
Undingen, G. D. 120 K. 175 fl. Provisor 122 fl.

5) Gomaringen, G. D. 245 Sch. 226 fl. Provisor 120 fl.

6) Hausen a. d. Lauchert, G. D. 55 Sch. 166 fl.

7) Holzelfingen, G. D. 65 K. 260 fl.

8) Honau. 60 K. 163 fl.

9) Mägerkingen, G. D. 100 K. 150 fl.

10) Ohmenhausen. 150 K. 171 fl. Provisor 120 fl. Firum.

11) Pfullingen. 510 Sch. Knabenschule 295 fl. Kn.

Digitized by Google

Provisor 210 fl. Mädchenschule 346 fl. Mädchenprovisor 130 fl. Elem. Provisor 124 fl.

12) Reutlingen. 1300 K. 1te Knabenschule 510 fl. Prov. 270 fl. 2te Knabenschule 450 fl. Prov. 260 fl. 3te Knabenschule 460 fl. Prov. 250 fl. 1te Mädchenschule 520 fl. Prov. 242 fl. 2te Mädchenschule 460 fl. Prov. 232 fl. 3te Mädchenschule 420 fl. Provisor 238 fl. 4te Mädchenschule 309 fl. Höhere Mädchenschule 291 fl.

13) Unterhausen, G. D. 145 K. 175 fl. Provisor 130 fl.

Oberhausen. 75 K. 183 fl.

14) Wannweil, G. D. 80 K. 157 fl.

15) Willmandingen, G. D. 106 K. 194 fl. Prov. fl.

4) Decanat Sulz.

1) Aistaig, G. D. 70 K. 163 fl.

Weiden. 75 Sch. 128 fl.

2) Alpirsbach. 250 Sch. 300 fl. Prov. 210 fl.

Röthenbach. 100 K. 157 fl.

Reuthin. 45 Sch. 156 fl.

3) Bergfelden. 125 K. 217 fl. Prov. 128 fl.

4) Bickelsberg. 80 K. 150 fl.

Brittheim, G. D. 30 K. 155 fl.

5) Dornhan, G. D. 220 K. 292 fl. Prov. 125 fl.

Die vierundzwanzig Höfe. 45 K. 156 fl.

Bezweiler, G. D. 95 K. 232 fl.

6) Fluorn, G. D. 170 K. 218 fl. Prov. 136 fl.

7) Fürnsal, G. D. 50 K. 184 fl.

Breitenau. 60 Sch. 120 fl.

Digitized by Google

Oberbrändi. 40 K. Darunter sind 20 Filialistenkinder von Sterneck und Geroldweiler. 120 fl.

8) Holzhausen, G. D. 85 K. 161 fl.

9) Hopfau. 90 K. 151 fl.

Dürrenmettstetten, G. D. 75 K. 187 fl.

10) Leidringen. 120 K. 220 fl. Prov. 200 fl.

Rothenzimmern. 40 K. 136 fl.

11) Marschalkenzimmern, G. D. 95 K. 156 fl.

12) Mühlen am Neckar, Patr. D. 60 K. Ausserdem 26 Judenkinder. 158 fl.

13) Mühlheim am Mühlbach, G. D. 80 K. 188 fl.

Renfrizhausen, G. D. 75 K. 150 fl.

Oberndorf, s. Feldprobstey-Sprengel.

14) Peterzell, G. D. 55 K. 204 fl.

Römlinsdorf. 40 K. 126 fl.

15) Rosenfeld. 165 K. 183 fl. Prov. 126 fl.

Isingen. 85 K. 151 fl.

16) Röthenberg, G. D. 160 K. 221 fl. Prov. 140 fl.

17) Sigmarswangen, G. D. 100 Sch. 153 fl.

18) Sulgau. 27 K. 150 fl.

Locherhof. 45 K. 90 fl.

Reichenbächle. 9 Sch., welche in die badische Stadt Schiltach zur Schule gehen.

Schönbronn. 15 K. 36 fl.

19) Sulz. 300 K. Knabenschule, G. D., 292 fl. Mädchenschule, G. D., 298 fl. Elem. Schule, G. D., 232 fl. (Für 2 weitere Stunden 50 fl.)

20) Trichtingen, G. D. 80 K. 150 fl.

21) Vöhringen. 230 K. 309 fl. Prov. 120 fl. (Dar. Kost vom Schulmeister zu reichen.)

Digitized by Google

22) Wittershausen. 116 K. 207 fl. (165 fl.) Prov. 147 fl.

Boll, G. D. 55 K. 163 fl.

5) Decanat Tuttlingen.

1) Aldingen auf der Baar, G. D. 175 Sch. 265 fl. Prov. 90 fl.

2) Hausen ob Verena, G. D. 80 K. 220 fl.

Riethheim, G. D. 115 Sch. 180 fl.

3) Hohentwiel. 10 Sch. Der Pfarrvikar versieht die Schule.

4) Neuhausen ob Eck, G. D. 125 Sch. 234 fl. Prov. 126 fl.

5) Schwenningen. 440 Sch. 289 fl. 1ter Provisor 130 fl. 2ter Provisor 116 fl. 3ter Provisor 116 fl.

6) Thalheim, G. D. 140 Sch. 238 fl. Prov. 125 fl.

7) Thuningen, G. D. 232 Sch. 220 fl. 1ter Prov. 120 fl. 2ter Prov. 125 fl.

8) Trossingen. 230 Sch. 382 fl. 1ter Prov. 172 fl. 2ter Prov. 121 fl.

Deißlingen, kathol. Pfarrey. 24 K. 80 fl.

Schura, G. D. 61 K. 163 fl.

9) Tuttlingen. 600 K. Knabenschule, G. D., 290 fl. Knabenprovisor 132 fl. Mädchenschule, G. D. 191 fl. Mädchenprovisor 120 fl. Mädchen-Element.-Schule, G. D. 196 fl.

Ludwigsthal. 30 K. 120 fl.

6) Decanat Urach.

1) Bempflingen, G. D. 100 K. 310 fl.

Klein-Bettlingen. 45 K. 120 fl.

Riederich, G. D. 85 K. 155 fl.

Digitized by Google

2) Böringen auf der Alp. 105 Sch. 200 fl.
Strohweiler. 7 Sch. 120 fl.

3) Dettingen u. U. 440 K. Knabenschule, G. D., 248 fl. Knabenprovisor 142 fl. Mädchenschule 242 fl. Mädchenprovisor 122 fl.
Hülben, G. D. 75 K. 215 fl.
Kappishäusern, G. D. 35 K. 165 fl.

4) Donstetten, G. D. 90 K. 214 fl.

5) Ehningen unter Achalm. 730 Sch. 1te Knabenschule 472 fl. 2te Knabenschule 276 fl. Kn.-Elem.-Provisor 170 fl. 1te Mädchenschule 340 fl. 2te Mädchenschule 179 fl. Mädchen-Elem.-Prov. 160 fl.

6) Gechingen auf der Alp, G. D. 70 K. 170 fl.
Lonsingen, G. D. 50 K. 150 fl.

7) Gruorn, G. D. 65 K. 230 fl.
Trailfingen. 70 K. 244 fl.

8) Hengen, G. D. 45 K. 179 fl.

9) Mezingen unter Achalm. 590 K. Knabenschule, G. D., 347 fl. Knabenprovisor 150 fl. Mädchenschule, G. D., 317 fl. Mädchenprovisor 140 fl. Elem. Prov. 175 fl.

10) Mittelstadt. 140 K. 194 fl. Prov. 124 fl.
Reicheneck. 30 K. 124 fl.

11) Neuhausen an der Erms. 180 K. 223 fl. Mädchenprovisor 136 fl.
Glems. 80 K. 184 fl.

12) Ohnastetten, G. D. 28 K. 161 fl.

13) Pliezhausen, G. D. 155 K. 201 fl. Prov. 124 fl.
Dörnach. 30 Sch. 130 fl.

14) Seeburg, G. D. 40 Sch. 206 fl.
Rietheim, G. D. 45 K. 172 fl.

Digitized by Google

15) Sondelfingen. 100 Sch. 218 fl.

16) Upfingen, G. D. 65 Sch. 214 fl.

Sirchingen. 15 Sch. 120 fl.

17) Urach. 400 Sch. Knabenschule 483 fl. Knabenprovisor 160 fl. Mädchenschule 493 fl. Mädchenprovisor 166 fl.

18) Wittlingen, G. D. 95 K. 240 fl.

19) Würtingen, G. D. 105 K. 245 fl.

Blaichstetten 40 K. 100 fl.

20) Zainingen, G. D. 140 Sch. 187 fl. Prov. 120 fl.

IV. Generalat Tübingen.

6 Decanate. 247 Schulen. 79 Provisorate. 22,450 Schüler.

1) Decanat Calw.

1) Altburg, G. D. 110 Sch. 309 fl.

Kollbach. 50 Sch. 120 fl.

Ober-Reichenbach. 40 Sch. 135 fl.

Röthenbach. 40 Sch. 133 fl.

Speßhardt. 16 K. 115 fl.

Würzbach. 45 Sch. 174 fl.

2) Alt-Hengstett, G. D. 140 K. 276 fl. Provisor 134 fl.

3) Breitenberg, G. D. 55 K. 270 fl. Prov. 110 fl.

Ober-Kollwangen. 30 Sch. Wird vom Provisor in Breitenberg versehen.

4) Calw. 585 Sch. Knabenschule, G. D., 443 fl. Kn. Prov. 160 fl. Kn. Elem. Prov. 296 fl. (Dar. 186 fl.) Mädchenschule, G. D. 456 fl. Mädchenprovisor (2ter Mädchen-Schulmeister) 230 fl. Mädchen-Elem.-Prov. 226 fl. (Dar. 186 fl.)

Digitized by Google

5) Dachtel, G. D. 160 Sch. 167 fl.

6) Deckenpfronn, G. D. 215 Sch. 150 fl. Prov. 114 fl.

7) Gechingen. 140 K. 501 fl. Prov. 120 fl.

8) Hirsau. 95 K. 243 fl.
Ottenbronn. 40 Sch. 120 fl.

9) Möttlingen, G. D. 95 Sch. 176 fl.
Unterhaugstett, G. D. 50 Sch. 171 fl.

10) Neu-Bulach, G. D. 75 K. 247 fl.
Alt-Bulach, G. D. 95 K. 150 fl.
Liebelsberg, G. D. 60 K. 153 fl.
Oberhaugstett, G. D. 65 K. 162 fl.

11) Neuhengstett. 75 K. 159 fl.

12) Neuweiler, G. D. 70 Sch. 152 fl.
Agenbach. 53 K. 130 fl.
Hühnerberg. 24 K. 120 fl.

13) Ostelsheim, G. D. 110 K. 220 fl.

14) Simozheim. 155 K. 223 fl. Prov. 100 fl.

15) Stammheim, G. D. 130 K. 212 fl. Prov. 115 fl.

16) Zavelstein, G. D. 60 K. 298 fl.
Emberg. 30 K. 130 fl.
Schmieh. 20 K. 120 fl.
Sommenhardt. 50 K. 150 fl.
Teinach. 60 Sch. 140 fl.

17) Zwerenberg, G. D. 55 K. 189 fl.
Aichhalden. 60 Sch. 150 fl.
Gaugenwald. 40 K. 120 fl.
Hornberg. 45 Sch. 64 fl.
Martinsmoos. 45 K. 120 fl.

Digitized by Google

3) Decanat Freudenstadt.

1) Baiersbronn. 220 K. 305 fl.
Kniebis. 25 K. 120 fl.
Mittelthal. 110 K. 159 fl.
Oberthal. 80 Sch. 130 fl.
Thonbach. 60 Sch. 120 fl.

2) Dornstetten, G. D. 140 Sch. 262 fl. Provisor 170 fl.

3) Freudenstadt. 530 Sch. Knabenschule 438 fl. Kn. Prov. 200 fl. (Dar. 20 fl. und freie Kost.) Mädchenschule 538 fl. Mädchenprovisor 180 fl. (Dar. 20 fl. und freie Kost.) Elem. Schule 132 fl.
Friedrichsthal. 45 Sch. 212 fl.

4) Glatten, G. D. 105 K. 175 fl.
Dietersweiler, G. D. 80 Sch. 158 fl.
Lauterbad (Lauterthal). Privatlehrer. 130 fl.

5) Göttelfingen, G. D. 70 K. 189 fl.
Besenfeld, G. D. 80 K. 214 fl.
Eisenbach. 25 K. 120 fl.
Hochdorf auf dem Wald. 33 K. 130 fl.

6) Grömbach, G. D. 75 Sch. 177 fl.
Erzgrube. 15 Sch. S. Kälberbronn bei Pfalzgrafenweiler.
Garrweiler. 25 K. 60 fl.
Schernbach. 20 K. 120 fl.
Wörnersberg. 30 K. 132 fl.

7) Grünthal. 65 K. 193 fl.
Aach, G. D. 55 K. 151 fl.
Hallwangen, G. D. 50 K. 177 fl.
Ober-Mußbach. 20 K. 150 fl.

Digitized by Google

Unter-Mußbach. 40 K. 124 fl.

Wittlinsweiler. G. D. 110 K. 180 fl.; nebst 8 Klafter Schulholz.

8) Lombach. 60 K. 158 fl.

Loßburg, G. D. 110 K. 156 fl.

Rodt. 40 K. 120 fl.

9) Neuneck, G. D. 40 Sch. 177 fl.

Bdffingen. 35 K. 120 fl.

Unter-Ifflingen. 50 Sch. 150 fl.

10) Ober-Ifflingen, G. D. 55 K. 171 fl.

Schopfloch, G. D. 80 Sch. 154 fl.

11) Pfalzgrafenweiler, G. D. 185 Sch. 273 fl. Prov. 175 fl.

Durrweiler. 40 K. 158 fl.

Edelweiler. 40 K. 90 fl.

Herzogsweiler, G. D. 60 K. 190 fl.

Kälberbronn. 30 K. 135 fl. Der Filiallehrer hat wechselsweise auch die Schule in Erzgrube, Paroch. Grombach, zu versehen.

Neu-Nuifra. 20 K. 120 fl.

Vesperweiler, mit Oberwaldbach. 30 K. 156 fl.

12) Reichenbach an der Murg (Kloster Reichenbach). 110 Sch. 207 fl. Prov. 136 fl.

Igelsberg, G. D. 30 K. 158 fl.

Röth. 40 Sch. 152 fl.

Schönegründ. 20 K. 120 fl.

13) Reinerzau, G. D. 65 Sch. 185 fl.

14) Schömberg, G. D. 85 K. 155 fl.

15) Schwarzenberg, G. D. 35 Sch. 135 fl.

Digitized by Google

Huzenbach. 75 Sch. 150 fl.
Schönmünz. 15 Sch. 25 fl.

16) Thumlingen, G. D. 50 Sch. 165 fl.
Hörschweiler. 30 Sch. 120 fl.
Kreßbach, G. D. 30 Sch. 161 fl.
Oberwaldbach, s. Vesperweiler, Pfarrey Pfalzgrafenweiler.

17) Wittendorf, G. D. 75 Sch. 154 fl.

3) Decanat Herrenberg.

1) Bondorf, G. D. 185 K. 281 fl.
2) Breitenholz, G. D. 75 K. 173 fl.
3) Entringen, G. D. 160 K. 267 fl. Prov. 130 fl.
4) Gärtringen. 215 K. Knabenschule 162 fl. Mädchenschule 291 fl. Prov. 136 fl.
5) Gültstein, G. D. 130 K. 270 fl. Prov. 135 fl.
Mönchberg, G. D. 60 K. 163 fl.
6) Hagelloch, G. D. 80 K. 195 fl.
7) Haßlach, G. D. 50 K. 152 fl.
8) Herrenberg. 295 Sch. Kn. Schule, G. D., 326 fl. Kn. Prov. 182 fl. Mädchenschule, G. D., 335 fl. Mädchenprovisor 160 fl.
9) Hildrizhausen. 120 Sch. 337 fl. Prov. 120 fl.
10) Kayh, G. D. 70 K. 168 fl.
Aldingen. 65 Sch. 150 fl.
11) Kuppingen. 180 K. 230 fl. Prov. 116 fl.
Affstätt, G. D. 55 K. 150 fl.
Ober-Jesingen, G. D. 150 K. 160 fl. Prov. 116 fl.
12) Mözingen im Gäu, G. D. 140 K. 199 fl. Prov. 144 fl.

Digitized by Google

13) Rufringen, G. D. 185 Sch. 242 fl. Prov. 132 fl.
Rohrau, G. D. 75 K. 157 fl.

14) Ober-Jetingen, G. D. 110 K. 280 fl. Prov. 150 fl.
Sindlingen. 12 K. 150 fl.

15) Pfeffingen, G. D. 60 K. 166 fl.

17) Reusten, G. D. 115 K. 278 fl. Prov. 102 fl.

17) Thailfingen. 100 K. 265 fl.
Nebringen. 50 K. 221 fl.

18) Unter-Jesingen, G. D. 180 K. 298 fl. Prov. 150 fl.

19) Unter-Jetingen, G. D. 115 K. 210 fl. Prov. 151 fl.

20) Unter-Oeschelbronn, G. D. 100 K. 228 fl.

4. Decanat Nagold.

1) Altenstaig, Stadt, G. D. 270 K. 200 fl. Prov. 206 fl. (Dar. 156 fl.) Elem. Prov. 170 fl.

2) Altenstaig, Dorf, G. D. 30 K. 159 fl.
Heselbronn. 55 K. 120 fl.

3) Berneck, Patr. D. 70 Sch. 209 fl.

4) Ebhausen und Wöllhausen. 170 K. 150 fl. Prov. 139 fl.
Rohrdorf, G. D. 80 K. 228 fl.

5) Effringen, G. D. 100 Sch. 217 fl.
Schönbronn, G. D. 60 Sch. 151 fl.

6) Gültlingen. 140 K. 268 fl. Prov. 150 fl.
Holzbronn, G. D. 60 K. 151 fl.

7) Haiterbach, G. D. 280 K. 385 fl. Knabenprovisor 142 fl. Mädchenprovisor 130 fl.

Alt-

Alt-Nuifra. 10 K. 66 fl.

Belhingen. 36 K. 156 fl.

Bösingen, G. D. 90 K. 162 fl.

Unterschwandorf. 20 K. Ausserdem 18 Judenkinder. Privatlehrer, 130 fl.

8) Hochdorf, G. D. 105 K. 301 fl. Prov. 136 fl.

Schietingen, G. D. 65 K. 150 fl.

9) Nagold. 260 K. Knabenschule, G. D., 341 fl. Knabenprovisor 145 fl. Mädchenschule, G. D., 260 fl. Mädchenprovisor 145 fl.

Iselshausen, G. D. 60 Sch. 150 fl.

10) Pfrondorf, G. D. 55 Sch. 151 fl.

Emmingen, G. D. 75 K. 150 fl.

Mindersbach, G. D. 45 K. 150 fl.

11) Rothfelden, G. D. 85 K. 170 fl.

Wenden. 21 K. 130 fl.

12) Simmersfeld, G. D. 70 K. 130 fl.

Beuren. 30 K. 72 fl.

Enzklösterle. 86 K. 177 fl. Die Schule wird zu Enzthal gehalten.

Ettmannsweiler. 32 K. 72 fl.

Fünfbronn. 50 K. 102 fl.

Ober-Enzthal (Kolonie im Enzthal). 50 K. 125 fl.

13) Spielberg, G. D. 70 K. 187 fl.

Egenhausen, G. D. 160 K. 263 fl. Provisor 122 fl.

14) Sulz, Dorf, G. D. 120 K. 293 fl. Prov. 126 fl.

15) Walddorf, G. D. 145 K. 232 fl. Prov. 136 fl.

Ober-Schwandorf, G. D. 80 K. 174 fl.

Digitized by Google

16) Warth, G. D. 75 K. 174 fl.
Ebershardt, G. D. 40 K. 150 fl.

17) Wildberg. 210 Sch. Knabenschule, G. D., 267 fl. Mädchenschule, G. D., 288 fl. Elem. Prov. 188 fl.

5) Decanat Tübingen.

1) Bodelshausen. 230 Sch. Kn. Schule, G. D., 220 fl. Mädchenschule, G. D., 140 fl. Elem. Prov. 124 fl.

2) Degerschlacht, G. D. 55 K. 151 fl.
Sickenhausen, G. D. 50 K. 199 fl.

3) Derendingen, G. D. 110 K. 156 fl. Prov. 130 fl.

4) Dettenhausen, G. D. 136 K. 198 fl. Provisor 123 fl.

5) Dußlingen, G. D. 305 Sch. 393 fl. 1ter Prov. 132 fl. 2ter Prov. 115 fl.
Stockach. 30 K. 96 fl.

6) Gönningen. 360 K. Knabenschule, G. D., 350 fl. Mädchenschule, G. D. 210 fl. Elem.-Prov. 167 fl.

7) Kilchberg, Patr. D. 50 K. 150 fl.

8) Kirchentellinsfurth. 205 Sch. 229 fl. Prov. 113 fl.

9) Kusterdingen, G. D. 175 K. 348 fl. Provisor 127 fl.

10) Lustnau, G. D. 220 K. 293 fl. Prov. 120 fl.
Bebenhausen. 30 K. 266 fl. Innerhalb Falzes 11 fl.
Pfrondorf, G. D. 120 Sch. 230 fl. Prov. 128 fl.

11) Möhringen auf den Heerden, G. D. 85 Sch. 292 fl.
Jettenburg. 50 Sch. 124 fl.
Immenhausen. 50 Sch. 222 fl.

Digitized by Google

12) Mössingen, G. D. 415 Sch. 287 fl. 1ter Prov. 145 fl. 2ter Prov. 130 fl.

Belsen, G. D. 130 Sch. 153 fl. Prov. 120 fl.

13) Nehren, G. D. 180 Sch. 230 fl. Prov. 130 fl.

14) Oeschingen, G. D. 120 K. 228 fl. Prov. 120 fl.

15) Oferdingen, G. D. 70 Sch. 205 fl.

Altenburg, G. D. 65 K. 165 fl.

16) Ofterdingen. 240 K. Knabenschule 277 fl. Mädchenschule 190 fl. Elem.-Prov. 128 fl.

17) Remmingsheim, G. D. 75 K. 201 fl. (Für den Kirchendienst in Rothenburg 40 fl.)

18) Rothenburg a. N. Diese Schule wurde wegen geringer Kinderzahl 1825. bis auf weiteres aufgehoben. 173 fl.

19) Rommelsbach, G. D. 75 K. 161 fl.

20) Schlaitdorf, G. D. 120 Sch. 161 fl.

Altenrieth. 65 Sch. 266 fl.

21) Thalheim am Roßberg, G. D. 150 Sch. 255 fl. Prov. 140 fl.

22) Tübingen. 780 Sch. 1te Knabenschule, G. D., 331 fl. 2te Knabenschule, G. D., 283 fl. Knaben-Provisor 216 fl. Mädchenschule, G. D., 354 fl. 1ter Mädchenprovisor 196 fl. 2ter Mädchenprovisor 196 fl. Prov. der Mädchen-Ergänzungsschule 200 fl.

23) Walddorf. 200 K. 312 fl. Prov. 123 fl.

Gnibel. 95 K. 135 fl.

Häslach, G. D. 70 K. 170 fl.

Rübgarten. 70 Sch. 156 fl.

24) Wankheim, Patr. D. 110 Sch. und 16 Judenkinder. 219 fl. Prov. 152 fl.

25) Weilheim am Neckar, G. D. 70 K. 190 fl.

Digitized by Google

26) Wolfenhausen. 50 K. 189 fl.
Eckenweiler. 15 K. 84 fl.
Nellingsheim, G. D. 50 K. 180 fl.

6) Decanat Wildbad.

1) Birkenfeld, G. D. 140 Sch. 237 fl. Provisor 116 fl.
2) Calmbach, G. D. 175 Sch. 247 fl. Prov. 150 fl.
Höfen, G. D. 80 Sch. 154 fl.
3) Dobel, G. D. 170 K. 213 fl. Prov. 154 fl.
Neusatz, G. D. 50 K. 150 fl.
Rothensol. 80 Sch. 126 fl.
4) Feldrennach. 125 Sch. 164 fl. Prov. 124 fl.
Conweiler, G. D. 125 Sch. 167 fl.
Dennach. 45 K. 130 fl.
Pfinzweiler. 40 K. 120 fl.
Schwann, G. D. 125 K. 156 fl.
5) Gräfenhausen, G. D. 175 K. 291 fl. Prov. 160 fl.
Arnbach. 65 Sch. 150 fl.
Ober-Niebelsbach. 70 K. 150 fl.
6) Herrenalb. 150 K. 221 fl. Prov. 116 fl.
Bernbach. 130 K. 150 fl.
7) Langenbrand, G. D. 70 K. 262 fl.
Engelsbrand, G. D. 95 Sch. 200 fl.
Grunbach, G. D. 80 K. 180 fl.
Kapfenhardt. 60 K. 140 fl.
Salmbach. 50 K. 70 fl.
8) Liebenzell. 185 Sch. 215 fl. Prov. 145 fl.
Maisenbach. 60 Sch. 120 fl.
Monakam. 35 Sch. 120 fl.

Digitized by Google

9) Loffenau. 155 Sch. 252 fl. Prov. 137 fl.
10) Neuenbürg. 205 Sch. 378 fl. Prov. 215 fl.
Waldrennach, G. D. 51 Sch. 174 fl.
11) Ottenhausen, G. D. 90 Sch. 250 fl.
12) Schömberg, G. D. 110 Sch. 258 fl.
Bieselsberg. 40 K. 120 fl.
Igelsloch. 35 K. 120 fl.
Ober-Lengenhardt. 45 K. 120 fl.
Schwarzenberg. 30 K. 100 fl.
13) Wildbad. 300 K. Knabenschule 332 fl. Mädchenschule, G. D., 236 fl. Elem. Prov. 130 fl.
Klein-Enzhof. 3 K. Hauslehrer.
Sprollenhaus. 40 K. 120 fl.
14) Unter-Reichenbach. 90 K. 180 fl.

V. Generalat Hall.

Demselben ist unmittelbar untergeordnet:
Schönthal. 25 K. 280 fl.

Das Generalat enthält 11 Decanate; 378 Schulen; 92 Provisorate; 33,200 Schüler.

1) Decanat Aalen.

1) Aalen. 400 K. Knabenschule 290 fl. Mädchenschule 290 fl. Elem. Schule 203 fl. Elem. Provisor 135 fl.
Unter-Rombach. 80 K. 157 fl.
2) Adelmannsfelden. 205 K. 308 fl. Prov. 140 fl.
Haid (auf der Haid). 20 K. 44 fl.
Pommertsweiler. 25 K. 40 fl.
3) Bartholomä, Patr. D. 40 K. 197 fl.

Digitized by Google

4) Benzenzimmern, Patr. D. 60 K. 154 fl.

5) Bopfingen. 160 Sch. Knabenschule 241 fl. Mädchenschule 196 fl.

Oberndorf. 100 Sch. 225 fl. Ausserdem ist hier eine jüdische Schule mit 77 Kindern.

6) Degenfeld. 35 K. 145 fl.

7) Ellwangen. 55 K. 371 fl.

8) Essingen. 285 Sch. Knabenschule 326 fl. Knabenprovisor 134 fl. Mädchenschule 181 fl. Mädchenprovisor 130 fl.

9) Fachsenfeld, Patr. D. 45 K. 342 fl.
Leinroden, Patr. D. 60 Sch. 150 fl.

10) Gmünd. 65 Sch. 322 fl.

11) Goldburghausen. 75 Sch. 254 fl.

12) Heubach. 170 Sch. 335 fl. Prov. 120 fl.

13) Kirchheim unweit der Eger, Patr. D. 80 K. 268 fl.

14) Lauterburg, Patr. D. 110 K. 167 fl.

15) Neubronn, Patr. D. 50 Sch. 238 fl.

16) Ober-Böblingen. 60 K. 170 fl.

17) Oberkochen. 65 K. 150 fl.

18) Schweindorf. 50 K. 202 fl.

19) Trochtelfingen, Patr. Dienst. 165 Sch. 352 fl. Prov. 150 fl.

20) Walxheim, Patr. D. 30 K. 168 fl. Die Filialistenkinder von Walxheim besuchen die Kön. bairischen Schulen zu Seegringen und Mönchsroth, und zwar gehen in die erstere 38, und in die letztere 32, zusammen 70 würtembergische Kinder.

2) Decanat Blaufelden.

1) Altenberg, Patr. D. 30 K. 59 fl.

2) Amlishagen, Patr. D. 70 K. 175 fl.

Digitized by Google

3) Bächlingen, Patr. D. 105 K. 211 fl.

4) Billingsbach, Patr. D. 95 Sch. 254 fl.

5) Blaufelden. 180 K. 298 fl. Kn. Prov. 200 fl.
Blobach. 25 Sch. 40 fl.
Erpfersweiler. 15 K. 50 fl.

6) Brettheim. 90 K. 251 fl.
Hilgartshausen. 40 K. 120 fl.

7) Dünsbach (Morstein), Patr. D. 95 K.; ausserdem 20 jüdische Kinder 172 fl.

8) Gaggstadt, Patr. D. 80 K. 264 fl.

9) Gamesfeld. 60 K. 184 fl.

10) Gerabronn. 95 K. und 4 jüd. K. 305 fl. Prov. 146 fl.
Beimbach. Patr. D. 90 K. 177 fl.

11) Hausen am Bach. 65 K. 182 fl.

12) Heiligenbronn. 70 K. 167 fl.

13) Hengstfeld, Patr. D. 100 K. und 14 jüdische K. 179 fl. Für die jüd. K. 21 fl.

14) Herrenthierbach, Patr. D. 80 K. 182 fl.

15) Kirchberg a. d. Jart. 155 K. 1te Schule, Patr. Dienst, 339 fl. 2te Schule, Patr. D., 229 fl.

16) Langenburg. 145 Sch. Knabenschule, Patr. D., 351 fl. Knabenprovisor 140 fl. Mädchenschule, Patr. Dienst, 259 fl.

17) Lendsiedel, P. D. 135 K. 333 fl. Prov. 116 fl

18) Leuzendorf. 80 K. 185 fl.

19) Michelbach an der Haide. 85 K. 317 fl.

20) Michelbach an der Lücke, Patr. D. 75 Sch.; ausserdem 36 jüd. Kinder. 136 fl.

21) Niederstetten (Haltenbergstetten), P. D. 155 K.;

Digitized by Google

ausserdem 30 jüd. Kinder. (Mädchen-) Schule 218 fl. Knabenprovisor 180 fl.

22) Oberstelnach. 55 K. 211 fl.

23) Oberstetten. 115 K. 222 fl.

24) Neubach. 65 K. 150 fl.

Klein-Ausbach. 30 Sch. 104 fl.

25) Riedbach, Patr. D. 30 Sch. 160 fl.

26) Roth am See. 160 Sch. 249 fl. Prov. 128 fl.

27) Ruppertshofen, Patr. D. 90 K. 150 fl.

28) Scheinbach, Patr. D. 35 K. 178 fl.

29) Schmalfelden, Patr. D. 135 Sch. 307 fl.

30) Schrozberg, Patr. D. 150 Sch. 319 fl. Prov. 136 fl.

Crailshausen. 30 Sch. 60 fl.

31) Spielbach. 60 K. 230 fl.

32) Wallhausen. 55 Sch. 172 fl.

33) Wiesenbach. 115 K. und 10 jüd. K. 332 fl.

Engelhardtshausen. 40 K. 120 fl. Fix.

34) Wildenthierbach. 65 K. 192 fl.

3) Decanat Crailsheim.

1) Altenmünster. 40 K. 182 fl.

2) Crailsheim. 340 K.; ausserdem 22 jüdische Kinder. Kn. Schule 372 fl. Mädchenschule 304 fl. Elem. Knabenschule 267 fl. Elem. Mädchenprovisor 260 fl.

Ingersheim. 70 K. 182 fl.

3) Ellrichshausen, Patr. D. 130 K. 250 fl.

4) Goldbach. 65 K. 196 fl.

5) Gröningen, Patr. D. 95 K. 256 fl.

Bölgenthal. 10 K. 116 fl.

Digitized by Google

Bronnholzheim. 30 K. 40 fl.
Hornberg. 65 K. 84 fl.

6) Gründelhardt. 95 K. 182 fl.
Hellmannshofen. 12 K. 100 fl.

7) Hohnhardt. 200 K. 282 fl. Prov. 118 fl.
Hummelsweiler. 50 K. 100 fl.

8) Jartheim, Patr. D. 130 Sch. 245 fl. Provisor 146 fl.

9) Leukershausen. 90 K. 182 fl.

10) Marien-Kapell. 90 K. 203 fl.

11) Markt-Lustenau, Patr. D. 65 K. 257 fl.
Bergbronn. 35 Sch. 120 fl.

12) Ober-Speltach. 80 K. 174 fl.

13) Onolzheim. 100 Sch. 182 fl.

14) Rechenberg, Patr. D. 35 Sch. 209 fl.

15) Roßfeld. 75 Sch. 226 fl.

16) Satteldorf, Patr. D. 145 Sch. 175 fl.

17) Tiefenbach. 70 K. 202 fl.

18) Triensbach. 65 K. 220 fl.

19) Waldthann. 75 K. 174 fl.

20) Westgartshausen. 50 Sch. 203 fl.
Weihbrechtshofen. 20 Sch. 153 fl.

21) Wildenstein, P. D. 155 Sch. 216 fl. Prov. 115 fl.
Bernhardsweiler, Patr. D. 35 K. 151 fl.
Unter-Deufstetten. 40 Sch. 64 fl.
Lautenbach. 40 K. 126 fl.

4) Decanat Creglingen.

1) Adolzhausen, Patr. D. 50 K. 195 fl.
Herbsthausen, Patr. D. 35 K. 168 fl.

Digitized by Google

2) Archshofen. 60 Sch. und 11 jüd. Kinder. 176 fl.

3) Creglingen. 190 K. und 14 israel. K. 304 fl. Mädchenschule 359 fl.

Crainkhal. 30 Sch. 60 fl.

Erdbach und Schirmbach. 30 K. 124 fl.

Standorf. 11 K. 44 fl. und freie Kost.

4) Edelfingen, Patr. D. 160 Sch. nebst 18 jüd. K. 252 fl. Prov. 120 fl. Fix.

5) Elpersheim, Patr. D. 140 Sch. 292 fl. Prov. 125 fl. Fix.

6) Finsterlohr. 65 Sch. 197 fl.

Wolfsbuch und Weiler. 20 K. 115 fl.

7) Frauenthal. 40 Sch. 173 fl.

8) Freudenbach. 60 K. 153 fl. (208 fl.)

Crainthal, s. Creglingen.

9) Lichtel. 35 K. 202 fl.

10) Mergentheim. 21 K. 154 fl.

11) Münster, Patr. D. 85 K. 175 fl.

12) Nassau, Patr. D. 90 K. 236 fl.

13) Neubronn, Patr. D. 25 K. 162 fl.

Oberndorf, s. Standorf, Paroch. Creglingen.

14) Neunkirchen, Patr. D. 40 K. 211 fl.

Althausen. 70 K.; ausserdem 12 kathol. Kinder. 266 fl.

15) Niederrimbach. 60 K. 178 fl.

Standorf, s. Creglingen.

16) Pfizingen, Patr. D. 70 Sch. 150 fl.

Rüsselhausen. 20 K. 130 fl. Fix.

17) Reinsbronn. 55 Sch. 245 fl.

Niedersteinach. 25 K. 60 fl.

Digitized by Google

18) Rinderfeld, Patr. D. 70 Sch. 197 fl.

19) Schäftersheim, Patr. D. 80 Sch. 249 fl.

20) Schmerbach. 40 Sch. 150 fl.

21) Vorbachzimmern, Patr. D. 110 K. 209 fl.

22) Wachbach, Patr. D. 115 K.; ausserdem 15 israel. Kinder. 505 fl. Prov. 130 fl.

23) Waldmannshofen. 60 K.; nebst 2 jüd. K. 227 fl.

Sechselbach. 25 K. 100 fl.

24) Weikersheim. 250 Sch., nebst 24 israel. K. Kn. Schule 257 fl. Mädchenschule 328 fl. Elem. Prov. 160 fl.

Hohnsbronn. 25 K. 126 fl.

Queckbronn. 126 fl. Fix.

25) Wermuthshausen, Patr. D. 60 K. 214 fl.

5) Decanat Gaildorf.

1) Eschach, Patr. D. 175 K. 269 fl.

Mittelbronn. 85 K.; ausserdem 16 kathol. K. 150 fl.

2) Eutendorf, Patr. D. 95 K. 236 fl.

3) Frickenhofen. 105 K. 184 fl.

Hinter-Linthal. 33 Sch. 60 fl.

Ruppertshofen, s. Täferroth, Dioc. Welzheim.

4) Gaildorf, Patr. D. 170 Sch. 529 fl. Provisor 180 fl.

5) Geifertshofen. 80 Sch. 222 fl.

6) Gschwend, Patr. D. 200 Sch. 423 fl. Provisor 145 fl.

7) Michelbach an der Bilz, Patr. D. 120 Sch. 205 fl.

8) Mittelfischach, Patr. D. 110 Sch. 196 fl.

9) Münster, Patr. D. 125 Sch. 191 fl.

Digitized by Google

10) Oberfischach, Patr. D. 80 Sch. 163 fl.

11) Ober-Gröningen, Pa.r. D. 30 Sch. 157 fl.

Unter-Gröningen, Patr. D. 140 K. 193 fl. Prov. 130 fl.

12) Oberroth, Patr. D. 225 Sch. 277 fl. Provisor 115 fl.

Marhörd. 33 K. 45 fl. Fix.

13) Ober-Sontheim, Patr. D. 150 K. 268 fl. Prov. 128 fl.

14) Oedendorf. 80 Sch. 150 fl.

15) Sulzbach am Kocher. 160 K. 248 fl. Prov. 158 fl.

Heerberg. 130 K. 120 fl.

16) Vichberg, Patr. D. 200 Sch. 254 fl. Prov. 125 fl.

Miktelroth. 20 K. 60 fl.

6) Decanat Hall.

1) Anhausen. Die Gemeinde und Schule ist zu Sulzdorf. 94 Sch. 296 fl.

2) Bibersfeld. 60 K. 150 fl.

3) Enslingen. 85 Sch. 187 fl.

Uebrigshausen. 30 K. 120 fl.

4) Gailenkirchen, Patr. D. 90 Sch. 195 fl.

Gottwollshausen. 25 K. 125 fl.

5) Geißlingen am Kocher. 105 Sch. 191 fl.

6) Gelbingen. 70 K. 159 fl.

Eltershofen. 45 K. 150 fl.

7) Groß-Altdorf ob der Bühler (Bühler-Altdorf). 80 K. 152 fl.

8) Hall. 705 Sch., nebst 3 israel. K. Knabenschule 315 fl. Knabenprovisor 165 fl. Mädchenschule 323 fl. Mädchenprovisor 160 fl. Armen- oder Spitalschule

Digitized by Google

450 fl. Spital- oder Armenschul-Provisor 200 fl. Elem. Schule 300 fl. Elem. Prov. 160 fl.

9) Haßfelden. 30 K. 150 fl.

10) Ilzhofen. 112 K. 271 fl.

Komburg, s. Feldprobstey-Sprengel.

11) Lorenzenzimmern. 20 Sch. 133 fl.

12) Michelfeld. 90 Sch. 184 fl.

Bubenorbis. 70 Sch. 150 fl.

Neunkirchen. 50 K. 120 fl.

13) Ober-Asbach. 50 K. 176 fl.

Eckartshausen. 25 K. 128 fl.

14) Orlach. 100 Sch. 160 fl.

15) Reinsberg. 95 Sch. 275 fl.

Krbffelbach. 35 Sch. 136 fl.

16) Rieden. 100 Sch. 150 fl.

Raibach, Paroch. Westheim, Privatlehrer.

Sittenhardt. 45 K. 120 fl.

17) Stöckenburg. 125 Sch. Die Schule und Lehrers-Wohnung ist in

Vellberg. 240 fl. Prov. 146 fl.

Sulzdorf, s. Anhausen.

18) Thüngenthal. 60 Sch. 195 fl.

Hessenthal. 15 Sch. 120 fl.

19) Tullau. 25 Sch. Wird vom Schulmeister in Komburg versehen.

20) Untermünkheim. 110 Sch. 213 fl.

21) Unter-Sontheim. 65 Sch. 169 fl.

22) Westheim am Kocher. 110 Sch. 250 fl.

Frankenberg. 30 Sch. 116 fl.

Raibach, s. Rieden.

Digitized by Google

7) Decanat Heidenheim.

1) Bergenweiler, Patr. D. 30 Sch. 120 fl.

2) Bolheim, G. D. 115 K. 313 fl.

Anhausen an der Brenz. 12 K. 130 fl.

3) Brenz. 125 K. 256 fl.

4) Dettingen auf dem Aalbuch, G. D. 185 Kinder. 259 fl. Prov. 140 fl.

Heuchlingen, G. D. 120 Sch. 180 fl.

5) Fleinheim, G. D. 85 K. 164 fl.

6) Gerstetten, G. D. 200 Sch. 309 fl. Prov. 165 fl.

Heuchstetten. 18 K. 132 fl.

7) Giengen. 225 Sch. Knabenschule 344 fl. Knaben-Provisor 240 fl. Mädchenschule 369 fl. Mädchenprovisor 180 fl.

8) Gussenstadt, G. D. 135 Sch. 223 fl. Provisor 137 fl.

9) Hausen ob Lonthal, G. D. 12 K. 150 fl.

10) Heidenheim. 300 K. Knabenschule, G. D., 354 fl. Mädchenschule, G. D., 312 fl. 1ter Prov, zugleich Organist, 320 fl. (Dar. 262 fl.) 2ter Prov. 212 fl. (Dar. 176 fl.)

11) Heldenfingen, G. D. 115 Sch. 168 fl.

12) Herbrechtingen, G. D. 255 Sch. 345 fl. 1ter Prov. 180 fl. 2ter Prov. 170 fl.

Eselsburg. 30 Sch. 120 fl. Fix.

Hürben, G. D. 100 Sch. 211 fl.

13) Hermaringen, G. D. 140 Sch. 234 fl.

14) Hohen-Memmingen. 55 Sch. 251 fl.

Sachsenhausen. 35 K. 90 fl.

15) Königsbronn. 145 Sch. 447 fl. Prov. 158 fl.

Itzelberg. 45 Sch. 124 fl.

Digitized by Google

Ochsenberg. 45 K. 120 fl.

Zang. 105 K. 165 fl.

16) Mergelstetten, G. D. 105 K. 199 fl.

17) Nattheim, G. D. 130 Sch. 242 fl. Prov. 125 fl.

Oggenhausen, G. D. 75 Sch. 150 fl.

18) Schnaitheim, G. D. 225 Sch. 263 fl. Provisor 150 fl.

Aufhausen. 25 Sch. 130 fl.

19) Söhnstetten, G. D. 155 Sch. 240 fl. Provisor 125 fl.

20) Sontheim an der Brenz, G. D. 165 K. 221 fl. Prov. 136 fl.

21) Steinheim am Albuch, G. D. 205 K. 270 fl. Prov. 135 fl.

Guanenweiler. 15 K. 120 fl.

Irrmannsweiler. 10 K. 20 fl. und freie Kost.

Kipfendorf. 15 K. 30 fl.

Sontheim im Stubenthal. 40 K. 60 fl.

8) Decanat Künzelsau.

1) Belsenberg, Patr. D. 65 K. 151 fl.

Hermuthausen, Patr. D. 75 Sch. 212 fl.

Ohrenbach. 20 K. 25 fl. und freie Kost.

2) Braunsbach, Patr. D. 80 K.; ausserdem 27 jüd. Kinder. 233 fl.

3) Buchenbach, Patr. D. 150 K. 253 fl. Provisor 120 fl.

4) Crispenhofen, Patr. D. 55 K. 293 fl.

Weisbach, Patr. D. 50 K. 194 fl.

5) Dörrenzimmern, Patr. D. 55 Sch. 188 fl.

Stachenhausen. 50 K. 31 fl. und freie Kost.

Digitized by Google

6) Obrzbach, Patr. D. 175 K., nebst 12 jüdischen K. (Kn.) Schulm. 185 fl. Mädchenprovisor 126 fl.

7) Öttingen am Kocher, Patr. D. 60 K. 150 fl.

Jungholzhausen, Patr. D. 30 K. 150 fl.

8) Ettenhausen, Patr. D. 115 Sch. 256 fl.

Sichertshausen. 20 K. 120 fl.

9) Hohebach, P. D. 100 K. nebst 22 jüd. K. 233 fl.

Eisenhutsroth. 12 K. 104 fl.

Weldingsfelden. 16 K. 115 fl.

10) Hollenbach, Patr. D. 85 K., nebst 9 jüdischen K. 303 fl.

11) Ingelfingen. 285 Sch. Knabenschule, Patr. D., 311 fl. Mädchenschule, Patr. D., 250 fl. Elem. Prov. 164 fl.

12) Kocherstetten, Patr. D. 160 K. 150 fl. Prov. 130 fl.

13) Künzelsau. 390 K. Knabenschule, G. D., 306 fl. Knabenprov. 200 fl. Mädchenschule, G. D., 310 fl. Mädchenprov. 180 fl.

Gaisbach, Patr. D. 105 K. 152 fl.

Morsbach. 65 Sch. 140 fl.

14) Niedernhall, Patr. D. 240 Sch. 257 fl. und 10 Klafter Schulholz. Prov. 150 fl.

15) Steinkirchen, Patr. D. 65 K. 136 fl.

16) Unter-Regenbach, Patr. D. 90 K. 224 fl.

Eberbach. 60 Sch. 41 fl. und freie Kost.

9) Decanat Oehringen.

1) Adolzfurth, Patr. D. 100 Sch. 268 fl.

2) Baum-Erlenbach, Patr. D. 70 Sch. 341 fl.

Mögglingen. 35 K. 130 fl.

3) Erns-

3) Ernsbach, Patr. D. 96 Sch., nebst 16 jüd. K. 236 fl.

4) Eschelbach, Patr. D. 60 K. 304 fl.

5) Eschenthal, Patr. D. 85 K. 150 fl.

Goggenbach. 40 K. 80 fl.

Rüblingen. 25 K. 124 fl.

6) Forchtenberg, Patr. D. 160 K. 258 fl. Prov. 130 fl.

7) Gnadenthal, Patr. D. 115 Sch. 225 fl.

Eichholz. 20 Sch. 50 fl. Diese Filialschule ist seit 1817 provisorisch mit der Schule des Mutterorts vereinigt.

8) Kirchensall, Patr. D. 130 Sch. 356 fl. Prov. 120 fl.

Mangoldsall. 50 K. 120 fl.

9) Kupferzell, Patr. D. 190 K. 293 fl. Provisor 190 fl.

10) Langenbeutingen, Patr. D. 130 Sch. 246 fl.

11) Michelbach am Walde, Patr. D. 105 K. 155 fl. Prov. 124 fl.

12) Neuenstein. 230 K. Knabenschule 500 fl. Mädchenschule 450 fl. Mädchenprovisor 110 fl.

Grünbühl, Patr. D. 60 K. 307 fl.

Ober-Söllbach, Patr. D. 30 Sch. 186 fl.

13) Oehringen. 385 Sch. Knabenschule, Patr. D., 304 fl. Knaben-Provisor 130 fl. Mädchenschule, Patr. D., 383 fl. Mädchenprovisor 140 fl.

Eckartsweiler, Patr. D. 70 K. 278 fl.

Westernbach, Patr. D. 85 Sch. 333 fl.

14) Ohrnberg, Patr. D. 70 Sch. 228 fl.

Pfahlbach. 30 K. 50 fl.

Eichach. 30 K. 116 fl.

Digitized by Google

15) Orendelsall, Patr. D. 75 Sch. 360 fl. Prov. 112 fl.

Zweiflingen, Patr. D. 40 K. 150 fl.

16) Pfedelbach, Patr. D. 130 Sch. 351 fl. Provisor 125 fl.

Ober-Ohrn. 55 K. 164 fl.

Windischenbach. 60 K. 136 fl.

17) Sindringen, Patr. D. 140 K. 206 fl. Provisor 136 fl.

18) Unter-Steinbach, Patr. D. 180 K. 315 fl. Prov. 115 fl.

Büchelberg. 25 Sch. 60 fl.

Gleichen (Ober-Gleichen). 35 K. 125 fl. Fix.

Ober-Höfen. 85 Sch. 120 fl.

Ober-Steinbach. 35 K. 120 fl.

19) Waldenburg. 150 Sch. 1te Schule, Patr. D., 327 fl. 2te Schule, Patr. D., 181 fl.

Beldersroth. 35 K. 120 fl. Fix.

Westernach, Patr. D. 20 Sch. 150 fl.

10) Decanat Schorndorf.

1) Adelberg. 20 K. Hat einen Provisor. 182 fl.

Hundsholz. 110 Sch. 321 fl. Knabenprovisor 135 fl.

Nassach. 10 K. 44 fl. und freie Kost.

Ober-Berken. 30 K. Wird vom Schulmeister in Oberberken versehen.

2) Aichelberg, G. D. 95 Sch. 211 fl.

Schanbach. 80 K. 120 fl.

3) Aichschieß, G. D. 40 K. 170 fl.

4) Baltmannsweiler, G. D. 100 K. 201 fl.

Digitized by Google

5) Beutelsbach, G. D. 270 K. 369 fl. Provisor 175 fl.

6) Geradstetten. 260 Sch. 285 fl. 1ter Provisor 120 fl. 2ter Prov. 116 fl.

7) Grunbach, G. D. 235 Sch. 253 fl. Prov. 130 fl.

8) Haubersbronn, G. D. 140 Sch. 206 fl. Prov. 122 fl.

9) Hegenlohe, G. D. 56 K. 192 fl.

Thomashardt. 75 K. 155 fl.

10) Hohengehren, G. D. 80 K. 214 fl.

11) Ober-Urbach. 320 K. Knabenschule, G. D., 206 fl. Knabenprovisor 170 fl. Mädchenschule, G. D., 200 fl. Mädchenprovisor 130 fl.

Unter-Urbach, G. D., 165 K. 278 fl. Prov. 120 fl.

Walkersbach. 50 Sch. 106 fl.

12) Schnaith, G. D. 315 Sch. 307 fl. Prov. 112 fl.

13) Schornbach, G. D. 130 Sch. 196 fl. Provisor 120 fl.

14) Schorndorf. 460 Sch. Knabenschule 433 fl. Kn. Prov. 235 fl. (Dar. 130 fl.) Mädchenschule 448 fl. 1ter Mädchenprovisor 282 fl. (Dar. 120 fl.) 2ter Mädchenprovisor 167 fl. (Dar. 120 fl.)

15) Steinenberg, G. D. 195 K. 290 fl. Prov. 150 fl.

Hof (zum Hof). 40 K. 41 fl.

Miedelsbach. 85 Sch. 120 fl.

Ober-Schlechtbach. 50 K. 130 fl.

16) Weiler, G. D. 112 K. 262 fl. Prov. 120 fl.

17) Winterbach, G. D. 280 Sch. (Kn.) Schulm. 364 fl. Mädchenprovisor 156 fl. Elem. Prov. 164 fl.

Hebsack. 90 Sch. 151 fl.

Digitized by Google

Manolzweiler. 22 K. Wird vom Elem. Prov. in Winterbach versehen.

Rohrbronn. 70 Sch. 100 fl.

Schlichten. 50 K. 125 fl.

11) Decanat Welzheim.

1) Alfdorf, Patr. D. 285 K. 505 fl. 1ter Proviſor 150 fl. 2ter Prov. 135 fl.

Heldis. 32 K. 40 fl. und freie Koſt.

Vordersteinenberg. 100 K. 80 fl.

2) Kirchen-Kirnberg. 130 Sch. 246 fl. Proviſor 200 fl. (Dar. 120 fl. Fix.)

Hagklingen, Patr. D. 120 Sch. 158 fl.

3) Lorch. 280 K. (Kn.) Schulm. 477 fl. Mädchen-Proviſor 200 fl. Elem. Prov. 154 fl.

Groß-Deinbach. 60 K. 124 fl.

Kirneck (Ober- und Unter-Kirneck). 40 K. 40 fl.

Pfahlbronn. 50 K. 70 fl.

Rattenharz. 40 Sch. 72 fl.

Straubeu (auf der Straubeu). 20 Sch. 30 fl.

Waldhauſen. 95 K. 161 fl.

Weitmars. 50 K. 64 fl.

4) Plüderhauſen, G. D. 200 K. 258 fl. Proviſor 112 fl.

5) Rudersberg, G. D. 190 K. 295 fl. Prov. 142 fl.

Althütte. 125 K. 129 fl.

Klaffenbach. 35 K. 120 fl.

Mannenberg. 70 Sch. 64 fl.

Oberndorf. 75 K. 120 fl.

Unter-Schlechtbach. 100 K. 120 fl.

Digitized by Google

6) Täferroth. 90 K. 211 fl.
Gbggingen. 45 Sch. 80 fl.
Lindach. 75 K. 151 fl.
Ruppertshofen, G. D. 90 K. 153 fl.

7) Welzheim. 230 Sch. 398 fl. Prov. 160 fl.
Birkhof. 100 K. 90 fl.
Breitenfürst. 50 K. 44 fl.
Burgholz. 55 K. 38 fl. und freie Kost.
Ebni. 65 K. 60 fl.
Gebenweiler. 60 K. 50 fl.
Kaisersbach. 75 K. 90 fl.
Rienharz. 80 Sch. 121 fl. Fix.

VI. Generalat Ulm.

8 Decanate. 226 Schulen. 53 Provisorate. 18,800 Schüler.

1) Decanat Alpeck.

1) Alpeck. 50 Sch. 181 fl.
2) Altheim. 140 K. Knabenschule 150 fl. Mädchenschule 224 fl.
Zähringen mit Sontbergem. 20 K. 120 fl.
3) Asselfingen. 90 K. 263 fl.
4) Ballendorf. 75 K. 209 fl.
Börslingen. 30 K. 100 fl.
5) Bernstadt. 120 Sch. Knabenschule 224 fl. Mädchenschule 165 fl.
Beimerstetten mit Eiselau. 45 K. 163 fl.
6) Bissingen ob Lonthal. 30 K. 150 fl.
7) Ettlenschieß. 60 K. 181 fl.

Digitized by Google

8) Göttingen 60 K. 165 fl.

9) Hervetfingen. 45 K. 160 fl.

10) Holzkirch. 50 Sch. 203 fl.

Braitingen. 16 K. Wird vom Schullehrer des Mutterorts versehen.

11) Langenau. 445 K. Knabenschule 392 fl. Mädchenschule 376 fl. Elem. Schule 207 fl. Gemischte Schule im untern Dorf. 306 fl.

Wettingen. 12 K. 124 fl.

12) Lonsee. 40 K. 244 fl.

Halzhausen. 40 K. 150 fl.

Stnabronn. 12 K. 100 fl.

13) Luzhausen. 55 K. 151 fl.

14) Neenstetten. 60 Sch. 182 fl.

15) Nieder-Stotzingen. 90 K. 286 fl.

16) Oellingen. 65 K. 157 fl.

17) Setzingen. 65 Sch. 193 fl.

Nehrenstetten. 25 Sch. 146 fl.

18) Urspring. 60 Sch. 150 fl.

19) Weidenstetten. 100 K. 322 fl.

2) Decanat Biberach.

1) Biberach. 390 K. Knabenschule 354 fl. Knaben-Provisor 300 fl. (Dar. 170 fl. 40 kr.) Mädchen-Schule 408 fl. Mädchenprovisor 250 fl. (Dar. 141 fl.)

Attenweiler. 56 K. 187 fl.

Bergerhausen. 25 K. 136 fl.

Röhrwangen. 25 K. 174 fl.

2) Ersingen. 55 K. 113 fl.

3) Friedrichshafen. 20 K. 236 fl., nebst 65 fl. Accidenzien.

Digitized by Google

4) Isny. 190 K. (Höhere Knabenschule S. Müllers Intell. Blatt. I. p. 360.) Kn. Schule 312 fl. Mädchenschule 312 fl. Elem. Prov., 60 K., 460 fl. (Dar. 300 fl. Fix.)

5) Leutkirch. 180 K. Knabenschule 535 fl. Mädchen-Schule 365 fl. Elem. Prov. 150 fl.

6) Ober-Holzheim. 50 K. 150 fl.

Bürghöfe. 16 K. 66 fl.

7) Ravensburg. 175 Sch. Kn. Schule 504 fl. Obere Mädchenschule 504 fl. Untere (Elementar) Mädchen-Schule 212 fl.

8) Unter-Balzheim, Patr. D. 60 K. 169 fl.

Ober-Balzheim, Patr. D. 80 K. 162 fl.

9) Wain, Patr. D. 120 Sch. 194 fl. Prov. 170 fl.

10) Weingarten, parit. Erziehungshaus (Waisenhaus).

5) Decanat Blaubeuren.

1) Asch, G. D. 115 K. 168 fl.

Sonderbuch. 120 fl.

2) Berghülen, G. D. 95 K. [illegible] fl.

Bühlenhausen. 30 K. 135 fl.

Treffensbuch. 10 K. 120 fl.

3) Bermaringen. 100 K. Kn. Schule 152 fl. Mädchenschule 177 fl.

Themenhausen. 70 K. 160 fl.

4) Blaubeuren. 260 K. Knabenschule 294 fl. Mädchenschule 474 fl. Elem. Schule 230 fl.

Weiler. 25 K. 140 fl.

5) Machtolsheim. 90 K. 294 fl. (Darunter der künftige Provisor-Gehalt.

6) Marchbronn. 45 K. (Dar. 18 kathol.) 184 fl.

Digitized by Google

7) Merklingen. 120 Sch. Knabenschule 238 fl. Mädchenschule 154 fl.

8) Nellingen. 150 K. 209 fl. Mädchenprov. 150 fl.

Oppingen. 35 K. 120 fl.

9) Pappelau, G. D. 55 K. 186 fl.

Beiningen. 30 K. 120 fl.

Erstetten, G. D. 15 K. 64 fl.

Gerhausen. 95 K. 154 fl.

10) Rothenacker, G. D. 200 Sch. 296 fl. Provisor 136 fl.

11) Scharenstetten. 80 Sch. 150 fl.

Radelstetten. 20 K. 152 fl. (Persönliche Zulage 36 fl.)

12) Seissen, G. D. 90 K. 251 fl. Prov. 154 fl.

13) Suppingen, G. D. 85 K. 220 fl.

14) Weiler-Steußlingen. 70 K. 187 fl.

15) Wippingen, G. D. 55 K. 170 fl.

Lautern. 15 K. 80 fl.

4) Decanat Geißlingen.

1) Altenstadt. 125 K. 295 fl. Prov. 172 fl.

2) Amstetten. 60 K. 324 fl.

Reutti ob Ursprung. 25 K. 150 fl.

3) Aufhausen. 75 K. 122 fl.

4) Bräunisheim. 35 K. 139 fl.

Sontbergen, s. Zähringen, Par. Altheim, Dec. Alpek.

5) Eybach, Patr. D. 40 Sch. 264 fl.

6) Geißlingen. 335 Sch. Knabenschule 305 fl. Innerhalb Falzes 40 fl. Mädchenprov. 136 fl. Elem. Schule 192 fl.

Digitized by Google

7) Giengen. 215 K. Knabenschule 350 fl. Mädchen-Schule 246 fl.
8) Groß-Süssen. 125 Sch. 268 fl. Prov. 130 fl.
9) Kuchen. 205 Sch. 356 fl. Prov. 134 fl.
10) Schalkstetten. 40 Sch. 151 fl.
Waldhausen. 15 K. 120 fl.
11) Steinenkirch. 55 Sch. 162 fl.
12) Stötten. 25 Sch. 182 fl.
13) Stubersheim. 50 K. 181 fl.
Hofstett-Emerbuch. 30 K. 120 fl.
14) Türkheim. 85 K. 159 fl.
15) Ueberkingen. 65 K. 156 fl.
16) Unter-Böhringen. 105 K. 305 fl.
Hausen an der Fils. 50 Sch. 150 fl.
Ober-Böhringen. 30 K. 127 fl.
17) Weiler ob Helfenstein. 35 K. 150 fl.

5) Decanat Göppingen.

1) Albershausen, G. D. 120 Sch. 173 fl. Prov. 125 fl.
Benzwangen, G. D. 70 Sch. 150 fl.
2) Bartenbach, G. D. 80 Sch. 170 fl.
3) Bezgenrieth, G. D. 90 K. 191 fl.
4) Boll, G. D. 225 K. 286 fl. Prov. 162 fl.
5) Dürrnau. 95 K. 256 fl.
Gammeltshausen. 45 K. 100 fl.
6) Ebersbach, G. D. 260 K. 301 fl. 1ter Provisor 137 fl. 2ter Prov. 120 fl.
Baiereck, G. D. 45 K. 150 fl.
7) Eschenbach, G. D. 90 K. 213 fl.

Digitized by Google

8) Faurndau, G. D. 120 K. 154 fl.

9) Gansloſen, G. D. 60 Sch. 170 fl.

10) Göppingen. 645 Sch. 1te Knabenſchule 317 fl. 2te Knabenſchule 168 fl. Knabenproviſor 226 fl. (Dar. 120 fl.) 1te Mädchenſchule, G. D., 339 fl. 2te Mädchenſchule 163 fl. 3te Mädchenſchule 150 fl. Mädchenproviſor 212 fl. (Dar. 150 fl.)

11) Gruibingen. 155 Sch. Kn. Schule, G. D., 225 fl. Mädchenſchule 178 fl.

12) Hattenhofen, G. D. 140 K. 202 fl. Proviſor 120 fl.

13) Heiningen, G. D. 160 K. 218 fl. Prov. 128 fl.

14) Hochdorf. 150 K. 185 fl. Prov. 124 fl.

15) Hohenſtaufen, G. D. 220 fl. Prov. 130 fl.
Maithiß. 55 K. 130 fl.

16) Holzheim, G. D. 95 K. 164 fl.
Groß-Eißlingen. 55 K. 122 fl.
Klein-Eißlingen, G. D. 145 Sch. 224 fl. Prov. 135 fl.
St. Gotthardt. 20 K. 120 fl.

17) Jebenhauſen, Patr. D. 90 K. 158 fl.

18) Oberwälden. 40 K. 176 fl.
Börtlingen. 70 Sch. 190 fl.

19) Reichenbach, G. D. 90 Sch. 231 fl.

20) Salach, Patr. D. 25 Sch. 120 fl.

21) Schlath, G. D. 130 Sch. 274 fl.

22) Schlierbach, G. D. 255 Sch. 287 fl. Proviſor 146 fl.

23) Uhingen, G. D. 105 K. 247 fl. Prov. 105 fl.
Sparwieſen. 40 Sch. 100 fl.

Digitized by Google

Diegelsberg. 25 Sch. 80 fl.

Holzhausen. 45 Sch. 120 fl.

24) Wangen, G. D. 70 K. 153 fl.

6) Decanat Kirchheim.

1) Bissingen an der Teck, G. D. 250 Sch. 280 fl. Prov. 144 fl.

2) Dettingen am Schloßberg. 310 Sch. 1te Schule, G. D., 386 fl. 2te Schule 184 fl. 1ter Provisor 150 fl. 2ter Prov. 124 fl.

3) Gutenberg, G. D. 110 Sch. 167 fl. Provisor 138 fl.

Schlattstall. 35 K. 136 fl.

4) Hepsisau, G. D. 80 K. 175 fl.

5) Holzmaden. 90 Sch. 234 fl.

6) Jesingen, G. D. 130 Sch. 237 fl. Provisor 120 fl. Fix.

7) Kirchheim unter Teck. 670 Sch. 1te Kn. Schule 362 fl. 2te Knabenschule 295 fl. 1ter Knabenprovisor 420 fl. (Dar. 200 fl.) 2ter Knabenprovisor 350 fl. (Dar. 200 fl.) 1te Mädchenschule 502 fl. 2te Mädchenschule 340 fl. 3te Mädchenschule 327 fl. 4te Mädchenschule 289 fl.

8) Köngen, G. D. 265 Sch. 383 fl. Prov. 130 fl.

9) Nabern, G. D. 83 Sch. 171 fl.

10) Neidlingen, G. D. 155 Sch. 221 fl. Provisor 118 fl.

11) Nozingen, G. D. 165 Sch. 207 fl. Prov. 110 fl.

12) Ober-Lenningen, G. D. 115 Sch. 222 fl. Prov. 126 fl.

13) Ochsenwang, G. D. 60 Sch. 150 fl.

Digitized by Google

14) Oethlingen, G. D. 115 K. 171 fl.
Lindorf. 55 K. 127 fl.

15) Ohmden, G. D. 115 Sch. 175 fl. Prov. 122 fl.

16) Owen, G. D. 260 Sch. 360 fl. 1ter Prov. 140 fl. 2ter Prov. 136 fl.
Brucken, G. D. 70 K. 164 fl.

17) Schopfloch, G. D. 65 K. 168 fl.

18) Roßwälden, G. D. 125 K. 242 fl. Prov. 120 fl.
Weiler. 60 K. 118 fl.

19) Unter-Lenningen, G. D. 125 Sch. 191 fl. Provisor 120 fl. Das Provisorat ist 1823. auf 4 Jahre aufgehoben worden.

20) Weilheim unter Teck. 340 Sch. Knabenschule 562 fl. Knabenprovisor 140 fl. 1te Mädchenschule 178 fl. 2te Mädchenschule 163 fl. Elem. Prov. 167 fl.

21) Wendlingen. 120 Sch. 222 fl. Prov. 126 fl.
Bodelshofen. 13 K. Wird vom Provisor des Mutterorts versehen.

22) Zell unter Aichelberg, G. D. 105 K. 202 fl. Prov. 156 fl.
Aichelberg. 65 Sch. 120 fl.
Eckwälden. 30 K. 70 fl.

7) Decanat Münsingen.

1) Auingen, G. D. 80 K. 236 fl.

2) Bernloch. 60 Sch. 150 fl.
Meidelstetten. 35 K. 100 fl.

3) Böttingen, G. D. 90 K. 180 fl.

4) Buttenhausen, Patr. D. 50 Sch.; ausserdem 20 israel. K. 176 fl.
Apfelstetten. 35 K. 207 fl.

Digitized by Google

5) Dapfen, G. D. 75 K. 267 fl.
Grafeneck, Privatlehrer. 4 K. 70 fl. Fix.

6) Ennabeuren, G. D. 60 K. 168 fl.

7) Feldstetten, G. D. 115 K. 219 fl. Provisor 120 fl. Fix.

8) Gomadingen, G. D. 85 K. 186 fl.

9) Hundersingen, G. D. 50 K. 200 fl.

10) Kohlstetten, G. D. 30 Sch. 162 fl.
Klein-Engstingen, G. D. 75 Sch. 202 fl.

11) Laichingen. 275 Sch. Knabenschule 340 fl. Knabenprovisor 156 fl. Mädchenschule 308 fl. Mädchen-Provisor 142 fl.

12) Magolsheim, G. D. 30 K. 204 fl.

13) Mehrstetten, G. D. 100 K. 218 fl.
Sondernacht. 15 K. 120 fl. Fix.

14) Mundingen, G. D. 17 Sch. 150 fl.

15) Münsingen. 215 Sch. Knabenschule, G. D., 308 fl. Mädchenschule, G. D., 210 fl. Elem. Prov., zugleich für die lateinischen Elem. Schüler, 200 fl. (Darunter 150 fl.)

16) Oedenwaldstetten, G. D. 45 Sch. 131 fl.

17) Pflummern. 90 Sch. 175 fl.

18) Sontheim auf der Alb, G. D. 65 K. 250 fl.

19) Steingebronn. 15 Sch. Prov. 108 fl.
Dottingen, G. D. 60 K. 203 fl.

8) Decanat Ulm.

1) Grimmelfingen. 25 K. 150 fl.

2) Jungingen. 80 K. 179 fl.

3) Mähringen. 40 K. 174 fl.
Lehr. 30 K. 150 fl.

Digitized by Google

4) Ulm. 1260 Sch., nebst 4 israel. K. Knabenschule im alten Steuerhaus, 407 fl. Mädchenschule auf der Hütte, oder sogenannte Mädchen-Honoratiorenschule, 942 fl. Prov. 200 fl. (Dar. 36 fl. und freie Kost.) Mädchenschule in der Eich, 391 fl. Mädchenschule im alten Pfarrhaus, 508 fl. Prov. 180 fl. Mädchenschule im Industriehause (im Binderhof), 510 fl. 1te Elem. Schule (im alten Pfarrhaus) 346 fl. 2te Elem. Schule (in der Eich) 401 fl. 3te Elem. Schule (auf der Hütte), zugleich Knaben-Armenschule, 751 fl. Prov. 120 fl. 4te Elem. Schule (im alten Steuerhaus) 415 fl. 5te Elem. Schule (im Industriehause) 550 fl. Knaben-Armenschule (auf der Hütte) s. oben bei der 3ten Elem. Schule. Mädchen-Armenschule, s. oben bei der Mädchenschule im alten Pfarrhaus, deren Lehrer auch diese Schule versieht.

Der Feldprobstey-Sprengel.

1) Hohen-Asperg. 20 K. 300 fl.

2) Komburg. 20 K. 164 fl.

3) Ludwigsburg. Garnisonsschule. 90 K. 250 fl. Prov. 180 fl. (Dar. 120 fl.)

4) Oberndorf am Neckar. 20 K. 150 fl.

5) Stuttgart. Garnisonsschule. 90 K. 302 fl.

Die Städte Eßlingen, Heilbronn und Ulm haben keine besondere Garnisonsschulen.

Die durch das Consistorial-Rescript vom 15. Juni 1827. vorgeschriebene Pfarr-Beschreibung soll den Zustand des Schulwesens einer jeden Parochie nach folgenden Rubriken darstellen: (VI. Abschnitt vom Schulwesen.)

Digitized by Google

§. 1. Wie viele und was für Schulen im Mutterort und in den Filialien sich befinden. Von den etwa vorhandenen lateinischen, und überhaupt nicht unter dem Consistorium stehenden Schulen wird nur — daß sie vorhanden seyen — erwähnt, aber keine weitere Beschreibung von ihnen gegeben.

Ist eine Schule für mehrere Orte gemeinschaftlich, so wird angegeben, für welche Orte, unter welchen etwaigen Bestimmungen, und wie weit und wie beschaffen der Weg sey, welchen die Schulkinder der verschiedenen betreffenden Orte in die Schule zu machen haben.

§. 2. Anzahl der Lehrer an denselben, nämlich sowohl Schulmeister, als unabhängiger Provisoren, so wie Provisoren, welche ein Schulmeister zu halten verbunden ist.

Recht zu Besetzung der Schullehrerstelle, namentlich von wem das letztemal (wobei das Jahr zu bemerken ist) der Lehrer ernannt worden.

§. 3. Anzahl der Schulstunden im Sommer und Winter nach dem Herkommen, und zu welchen Tagesstunden.

Ob, und unter welchen Bestimmungen, etwa nach Abtheilungen, gelehrt werde?

Anzahl der Schulkinder im letzten Winter vor der Einsendung der gegenwärtigen Notizen.

Betrag des Schulgeldes von jedem Kinde.

Ob, und welche Abgaben sonst noch auf den Schulkindern zu Gunsten des Lehrers lasten; als: Maiengelder, Martini-Geschenke, Ein- und Austrittsgelder u. s. w., und deren Betrag.

Digitized by Google

§. 4. Local für Schule und Lehrer.

Ob ein eigenes Schulhaus vorhanden, und ob Schulzimmer und Wohnung des Schullehrers sich zugleich darin befinden, oder ob das Gegentheil Statt habe, und welche Einrichtungen sodann bestehen?

Welche Behörde das Schulhaus und die Wohnungen der Schullehrer zu bauen und zu unterhalten habe?

Beschreibung der Lage und des sonstigen Zustandes des Schulhauses, der Schulzimmer und der Wohnungen der Schullehrer.

Ob die Schulstuben hell, hoch, gesund, hinreichend geräumig seyen; ob jede Abtheilung der Schule eine eigene Stube habe; ob die Wohnungen der Schullehrer hinreichend geräumig und in gutem Zustande seyen u. s. w.; ob die Schullehrer, wenn keine Amtswohnungen vorhanden, Hauszins erhalten, welchen, und woher?

§. 5. Einrichtungen wegen Heitzung der Schule.

Welche Behörde das Holz dazu abzugeben habe?

Ob ein bestimmtes jährliches Aversum, und welches, gegeben werde?

Wer die Kosten der Beifuhr, des Sägens, Spaltens, u. s. w. zu bestreiten habe? ob (was die gesetzliche Regel ist) die Gemeinde, oder wer sonst etwa, zu Folge der Local-Observanz?

Ob durch ausdrückliche Bestimmung oder Observanz dem Schullehrer das zur Heitzung der Schulstube nicht gebrauchte Holz zur eigenen Benützung überlassen sey?

Von

Digitized by Google

Von welcher Kasse die Schulmobilien und sonstigen Utensilien angeschafft werden, und in welchem Zustande diese sich befinden?

§. 6. Ob, und welche besondere Schulstiftungen vorhanden seyen?

Ob und von welcher Kasse, und was für Prämien unter die Schüler ausgetheilt werden?

Zustand des Schulfonds zur Zeit der Fertigung der Beschreibung.

§. 7. Das Dienst-Einkommen der Schullehrer ist nach der neuesten revidirten Competenz, und (nach Umständen unter Rücksprache mit dem Schullehrer) mit Beifügung der etwa nöthigen Bemerkungen specifik, und dabei besonders genau anzugeben, von welchen verschiedenen Kassen die Besoldung gereicht werde; auch ist der Betrag der veränderlichen Besoldungstheile der Schullehrer, zu denen auch das Schulgeld gehört, auf gleiche Weise, wie bei den Geistlichen im Vten Abschnitt vorgeschrieben ist, einzurücken, und alle drei Jahre das Ergebniß der zu führenden Ertragsverzeichnisse nachzutragen.

Ob, und welche Nebenämter mit dem Schuldienst etwa verbunden seyen, und was sie ertragen? Blos persönlich einem dermaligen Schullehrer übertragene kommen, wie alles Persönliche, hier nicht in Betrachtung.

§. 8. Einrichtungen in Absicht auf die Sonntagsschule und etwa vorhandene Industrieschulen.

§. 9. Befinden sich Juden in dem Bezirk der Parochie, so wird wegen der für ihre Kinder bestehenden Schul-

Einrichtungen das Geeignete hier in einem besondern Hen angegeben, vor allen Dingen also, ob und welche christliche Schule, und unter welchen etwaigen besonderen Bestimmungen, die Kinder der Juden besuchen, oder ob für sie eine eigene Schule mit einem oder mehreren eigenen Schullehrern bestehe.

Ist Letzteres der Fall, so werden dann von der Schule und den Schullehrerstellen die weiteren Notizen im Ganzen, wie bei christlichen Schulen und Schullehrern nach den vorstehenden §§en 1—7 beigefügt." —

Das weitere über die deutschen Elementarschulen s. unten bei den Rubriken Schulunterricht und Schuldisciplin und Erziehung.

B. Von den Sonntagsschulen.

§. 63.

Die Einführung der Sonntagsschulen in Würtemberg fällt schon in das Zeitalter der Reformation, und ist zuerst in der großen Kirchenordnung von 1559. folgendermassen befohlen:

„Die Schulmeister sollen auch schuldig seyn, nach dem Katechismo Sommerszeit in den Kirchen, Winterszeit in den Schulstuben, mit der andern Jugend in den Flecken, so nicht seine Schulkinder seyn, den Catechismum und gemeinen Gesang zu üben, und die darin mit Fleiß zu unterrichten, wie sie deß jeder Zeit von den Pfarrern beschieden, und ihnen befohlen wird."

(Ed. 1660. in 4to p. 264.)

Digitized by Google

Desgleichen befiehlt die Syn.-Verordnung vom 13. Januar 1739. §. 10. „Da uns auch zu sonderbarem Gefallen gereicht, daß in einigen Diöcesen, als in Tübingen und Herrenberg, die Sonn- und Feiertagsschulen, oder geistliche Uebungen mit erwachsenen und ledigen Leuten löblich eingeführt worden: als wollen wir dieselbige auch in Zukunft eingeführt wissen; wo solche aber noch nicht angerichtet wären, habt Ihr auch eures Orts allen möglichen Fleiß anzuwenden, damit Ihr solche Sonntagsschulen gleichermassen in den Stand bringen und erhalten möget." —

Der Zweck dieser Sonntagsschulen ist in dem Postscript zu obiger Verordnung folgendermassen angegeben: „Es sey diese Schul-Anstalt eine Continuation der in der Schule gefaßten Lehre, da diejenigen jungen Leute, welche schon zur Confirmation und zu Gottes Tisch gelangt sind, und damit sie das in der Schule Erlernte nicht so leicht wieder vergessen, noch die übrige Zeit an Sonn- und Feiertagen sonst liederlich oder gar sündlich zubringen, unter der Anleitung des Schulmeisters ein geistlich Lied singen, in der Bibel lesen, ihre Psalmen und Sprüche repetiren, auch jedesmal ein Hauptstück aus dem Katechismo recitiren, ihre Schriften aufweisen, einen Brief lesen, und sodann mit Gebet und Segen schließen sollen.

Denselben Zweck giebt im Allgemeinen auch die Gen.-Schulverordnung vom 26—31. Dec. 1810. §. 35. an: „Die Sonntagsschulen haben den Zweck, theils das in den Elementarschulen Erlernte durch Uebung zu erhalten, theils die Fortbildung der erwachsenen Jugend zu befördern. Wir verordnen daher ihre allgemeine Einführung ohne Aus-

Digitized by Google

nahme, und wird das Weitere in Hinsicht auf ihre Einrichtung und Lehrfächer durch die neue Schulordnung bestimmt werden."

(vergl. Gen.-Syn.-Receß vom 6. Dec. 1791. §§. 15. 16., und v. 3. Dec. 1795. §. 21. ff.)

Ein Haupt-Augenmerk soll dabei auf solche Kinder gerichtet werden, die mit schwachen Kenntnissen aus der Schule treten, um ihnen so viel möglich fortzuhelfen, und mit ihnen das Erlernte zu wiederholen.

(Syn.-Verordnung v. 3. Dec. 1795. §. 21.)

Anmerk. Hienach bleiben die gewöhnlichen Schulpensen, Bibellesen, Schreiben, Rechnen (vergl. Syn.-Receß v. 13. Dec. 1805. §. 9.), Wiederholung der Predigt, Memoriren von Sprüchen und Liedern und dergl. die nächste Aufgabe des sonntäglichen Schul-Unterrichts. Die obige Verordnung selbst aber, und das Sendschreiben des K. Synodus an die evang. Geistlichkeit Würtembergs vom 6. Juni 1818. gibt dem Lehrer, und vorzugsweise dem Geistlichen die Weisung, in der Sonntagsschule die Bildung, die dem Geist und Herzen der Kinder des jüngeren Alters gegeben wurde, nach Maßgabe des gereifteren Verstandes und des durch geänderte Beschaffenheit der physischen und moralischen Kräfte geänderten Bedürfnisses für die erwachsene Jugend fortzusetzen, weil dieser nun vollständiger mitgetheilt und richtiger von ihr gefaßt werden könne, was jenen nur als Anfangsgründe beigebracht werden durfte. — Namentlich ist in dem Gen.-Syn.-Receß v. 17. Dec. 1822. §. VI. 4. verordnet: „daß in den Sonntagsschulen die männliche Jugend mit den allgemeinen Bürger- und Unterthanenpflichten bekannt gemacht, und für jede Stellung und Obliegenheit der Unter-

Digitized by Google

thanen sittlich-religiöse Beweggründe eingeflößt werden. Für die zweckmäßige Ertheilung dieses Unterrichts werden vorzüglich die Geistlichen jedes Orts verpflichtet.“ Desgleichen bestimmt die Gen.-Syn.-Verordnung vom 29. Dec. 1823. §. 5. in Hinsicht des Unterrichts in dem vierstimmigen Gesang: „Die in der Schule erlangte Gesang-Fertigkeit soll in der Folge durch Uebung in den Sonntagsschulen, wie durch Theilnahme an den Gesang-Chören noch mehr befestigt und ausgebildet, auch die vorzüglicheren unter den Gesangschülern zur Theilnahme an einem etwa einzuführenden Figuralgesange ermuntert werden.“ — Ueberdieß ist die Sonntagsschule jedenfalls, alten und neueren Verordnungen gemäß (cf. Consist.-Befehl v. 3. Jan. 1826.) mit Gesang zu eröffnen und zu beschließen. — Durch die General-Syn.-Verordnung vom 7. März 1811. §. 9., und v. 12. Mai 1812. §. 14., wurde den Geistlichen das für beide Geschlechter vom Stadtpfarrer Haab in Schwaigern herausgegebene „Lehr- und Lesebuch für die Jugend in den Sonntagsschulen“, und das bei Steinkopf in Stuttgart erschienene Buch: „Beispiele des Guten“, zur Anschaffung aus den Ortskassen, und zum Gebrauch in den Sonntagsschulen als zweckmäßig angerathen. — (Sehr empfehlenswerth dürfte auch die ebendaselbst erschienene Schrift seyn: „Vorsehung und Menschen-Schicksale.“

(Vergl. Völters neuen Landschullehrer, 4. Bd. p. 256, wo eine Sonntagsschule beschrieben wird.)

§. 64.

Fortsetzung.

Die Sonntagsschule soll an Sonn- und Feiertagen zu einer den örtlichen Umständen gemäßen Stunde, in

der Regel entweder nach dem öffentlichen Gottesdienste, oder auch vor demselben, doch nie während desselben, gehalten werden. (Syn.-Verordnung vom 28. Nov. 1787. §. 1., und 3. Dec. 1801. §. 5.) Dabei kann, letzterer Verordnung gemäß, im Winter die Vesperlection am Samstag, die Sonntagsschule aber sodann in der zu jener bestimmt gewesenen Stunde Statt finden, jedoch ohne daß dieses allgemeine Norm seyn dürfte. Sie soll das ganze Jahr hindurch ohne Unterbrechung gehalten, auch nie ohne dringende Noth eingestellt werden (Gen.-Syn.-Verordnung v. 6. Dec. 1791. §. 15., und v. 3. Dec. 1795. §. 21.), auch jedesmal eine volle Stunde dauern. (Syn.-Verordnung v. 3. Dec. 1801. §. 5.)

Im Pfarrberichte Nro. 38. ist namentlich anzugeben, „ob, und wie die Sonntagsschule, bei welcher immer eine Absonderung der Geschlechter Statt finden soll, gehalten, und ob sie von dem Geistlichen besucht werde."

Die confirmirten ledigen Leute haben derselben bis zur Vollendung des 18ten Jahres anzuwohnen (Gen.-Schulverordnung von 1810. §. 9.), dürfen sie aber, wenn sie wollen, auch noch länger besuchen. (Spec.-Befehl v. 12. Februar 1811. cf. Müllers Int.-Blatt I. p. 82.) Die Geschlechter sollen dabei abgesondert werden, und daher an Orten, wo nur Ein Lehrer ist, das Einemal die ledigen Mannspersonen, das Andremal die Mädchen zusammen kommen, und es dürfen dabei (Syn.-Verordnung v. 12. Mai 1812. §. 11.) durchaus keine Abtheilungen gemacht werden, wodurch der Unterricht oft auf mehrere Wochen verschoben würde. (Syn.-Verordnung v. 3. Dec.

Digitized by Google

1795. §, 23.) In der Gen.-Syn.-Verordnung vom 14. Mai 1812. ist die alte Verordnung erneuert, daß in denjenigen Orten, wo mehrere Lehrer vorhanden sind, die Sonntagsschule jedesmal mit getrennten Geschlechtern, und zwar mit dem Einen Geschlecht vor der Katechisation, mit dem Anderen nach der Katechisation gehalten werde.

In der Regel sollen die Sonntagsschulen nicht von jüngeren Provisoren, sondern, wo möglich, von dem Schulmeister gehalten werden (Syn.-Verordnung vom 3. Dec. 1795. §. 22.); auch soll, wo nicht eine besondere Ausnahme statt gegeben wird, der Schulmeister die Mädchen, und der Provisor die Knaben unterrichten. (Gen.-Syn.-Verordnung v. 24. Mai 1816. §. 7.)

Versäumnisse der Sonntagsschulen sollen in Predigten und Kinderlehren gerügt (Syn.-Verordnung 1753.), vor Kirchenconvent gebracht, nnd jedes illegale Versäumniß mit 4 kr., bei fortgesetzten Versäumnissen aber mit 6 kr. bestraft werden. Die Strafgelder, welche jeden Monat, nöthigenfalls mit Hülfe des weltlichen Amts einzuziehen sind, fallen in den Schulfonds.

(Gen.-Schulverordnung von 1810. §. 10.)

Was die Prüfungen der Sonntagsschulen betrifft, so bestimmt die Gen.-Syn.-Verordnung v. 29. Nov. 1823. Folgendes:

Um den Zweck der Sonntagsschulen vollständiger zu erreichen, will man die Schul-Commission jedes Orts, welche ohnehin die halbjährigen Schulprüfungen vorzunehmen hat, hiemit beauftragt haben, immer am darauf fol-

Digitized by Google

genden Sonntag auch die Sonntagsschule zu visitiren, wobei man jedoch erwartet, daß durch diese Anordnung den Gemeinden keine neuen Kosten verursacht werden."

(Vergl. Syn.-Verordnung v. 6. Dec. 1791. §. 5.)

Die Schullehrer haben für die Haltung der Sonntagsschule keine besondere Besoldung von den Communen anzusprechen, doch drückt sich die Gen.-Syn.-Verordnung vom 11. Dec. 1802. 7. dahin aus: „daß man es gerne sehen, auch den größtentheils geringe besoldeten Schullehrern wohl gönnen würde, wenn ihnen, wie auch von mehreren Communen rühmlich geschehen, für die Sonntagsschule im Winter freiwillig eine Belohnung gegeben würde." Diese Belohnung, welche aus den Ortskassen gereicht wird, bestand jährlich in 1—2 fl.

(Syn.-Receß von 1743.)

1te Anmerk. Die Entlassung der Sonntagsschüler aus dieser Anstalt dürfte am zweckmäßigsten je im 4ten Jahre nach ihrer Confirmation, bei der Frühlings-Visitation der Sonntagsschule, Statt finden, wobei denn zugleich die neuconfirmirten Kinder unter angemessenen Erinnerungen aufzunehmen, wie jene mit eindringlichen Abschiedsworten zu entlassen wären.

2te Anmerk. Das Holz zum Einheitzen der Sonntagsschule ist auf öffentliche Kosten herzuschaffen und zu spalten.

(cf. Gen.-Schulverordnung §. 6. vergl. Gen.-Syn.-Verordnung v. 3. Dec. 1801. §. 5.)

Digitized by Google

§. 65.

Fortsetzung.

Den Geistlichen ist Aufsicht, Leitung und Besuchung der Sonntagsschulen besonders zur Pflicht gemacht. Schon im Postscript zur Syn.-Verordnung v. 13. Januar 1739. heißt es: „Die Geistlichen sollen das Werk in guter Ordnung anfangen und erhalten, selbst fleißig darnach sehen, auch ihre Schuldiener dazu hinlänglich unterrichten, und sie in ihrem Eifer ermuntern.“ Auch viele andere Synodal-Recesse wiederholen diese Ermahnung, und es wird von den Geistlichen die Theilnahme an den Sonntagsschulen, so wie die Unterstützung und Anweisung des Schullehrers dabei erwartet, so viel es immer ihre Lage und übrigen Geschäfte zulassen.

(cf. Syn.-Receß v. 28. Nov. 1787. 2. — 2. Dec. 1788. §. 8. — 21. Nov. 1789. §. 1. — 6. Dec. 1791. §. 15. — 3. Dec. 1795. §. 21. — 16. Jan. 1799. §. 7. — 12. Mai 1812. §. 11. — 17. Dec. 1822. §. 6. —

1te Anmerk. „Mit gleichem Eifer, sagt das Syn.-Rundschreiben an die evang. Geistlichkeit v. 6. Juni 1818. S. 10., wie für die Kinderschule, wird der Geistliche für die Sonntagsschule und für den Confirmanden-Unterricht besorgt seyn. In beiden wird diejenige Bildung, die dem Geist und dem Herzen der Kinder des jüngeren Alters gegeben wurde, nach Maßgabe des gereifteren Verstandes und des durch geänderte Beschaffenheit der physischen und moralischen Kräfte geänderten Bedürfnisses für die erwachsene Jugend fortgesetzt. Manches kann dieser nun vollständiger mitgetheilt, und von ihr richtiger gefaßt werden, was jenen nur als Anfangsgründe beigebracht werden durfte.

Digitized by Google

Vor allem aber ist es nöthig, diese Belehrungszeit zu benützen, um heilige Ehrfurcht vor Allem, was auf Religion und Sittlichkeit, und dadurch auf zeitliches und ewiges Glück Bezug hat, in den Herzen der erwachsenen Jugend zu befestigen; Scheue vor Allem, was die nun stärker gewordenen Anforderungen der Sinnlichkeit noch mehr reizen und nähren könnte, zu erwecken, und sie vor den Lockungen der Wollust, der Eitelkeit und der Leib und Seele zerstörenden Ausschweifungen zu warnen und zu wahren. Wie werden sie im spätern Alter die Stunden preisen, in denen sie näher zur Quelle des Lichts geführt wurden! Wie werden sie dem Berather ihres besseren Theils, ihrem Seelsorger, dereinst den himmlischen Lohn dafür erflehen, daß er sie mit treuem Ernste und herzlicher Liebe an den Abgründen des inneren Verderbens vorüber, zur Tugend, zum Glauben und zur Sittlichkeit führte!

Diese Unterweisung, ernstlich und liebreich betrieben, wird in vielen Fällen Achtung, Liebe und Vertrauen gegen den Geistlichen in solchem Grade erwecken, daß sich die Jugend auch nach Verfluß der Unterrichts-Jahre seiner weiteren Leitung freiwillig und gerne überlassen, und es für eine Wohlthat und Ehre halten wird, sich bei dem Jugend-Unterricht in der Kirche noch über die vorgeschriebenen Jahre hinaus anzureihen."

2te Anmerk. Zugleich ist den Geistlichen das löbliche Beispiel ihrer Amtsführung vorgestellt (namentlich der ehemaligen Pfarrer M. Wittich in Wittershausen, und Pfarrer M. Lenz in Oeschingen, kürzlich verstorbenen Decans in Dürrmenz), welche aus freier Entschließung an Wochentagen, besonders an Winterabenden, sich dem Unterrichte der erwachsenen Ju-

Digitized by Google

gend in der Religion und andern nützlichen Kenntnissen widmeten.

(Syn.-Verordnung v. 3. Dec. 1801. §. 6. — 12. Dec. 1803. §. 6.)

C.) Von den Gewerbe-Schulen.

§. 66.

Die Wahrnehmung, daß durch die Sonntagsschulen für die mannigfaltigen Bedürfnisse der confirmirten ledigen Jugend, männlichen Geschlechts, nicht genug gesorgt sey, und diese namentlich eines zu gründlicher Betreibung der bürgerlichen Gewerbe mitwirkenden Unterrichts beinahe gänzlich entbehre, veranlaßte den K. Studienrath, unterm 14. Sept. 1825. folgenden Circular-Befehl an die gemeinschaftlichen Oberämter zu erlassen.

„Eine der zweckmäßigsten Anstalten unserer Zeit sind ohne Zweifel die in mehreren größeren und kleineren Städten Deutschlands errichteten Sonntagsschulen für junge Handwerker, in welchen dieselben einen gemeinnützigen Unterricht im Rechnen, Zeichnen, in der Naturlehre, Geographie, Mechanik (Maschinen-Lehre) und der allgemeinen Technologie, Anleitung zum Entwerfen von Verdienstzetteln und Ueberschlägen, nach ihren Fähigkeiten, Bedürfnissen und ihrer Bestimmung erhalten. Sie geben den jungen Handwerkern und Gewerbsleuten nicht nur eine bessere Vorbereitung auf ihren künftigen Beruf, was bei den immer höher steigenden Anforderungen der Zeit an den Gewerbsfleiß sehr noth thut, sondern haben auch einen wohlthätigen Einfluß auf die Sittlichkeit, und halten sie von manchen Unordnungen ab.

Digitized by Google

In Stuttgart wird mit nächstem eine solche Sonntagsschule, deren Errichtung durch die Theilnahme und Unterstützung des hiesigen Stadtraths, der im Einverständnisse mit dem Bürgerausschusse sowohl zur ersten Einrichtung, als zur Unterhaltung derselben eine bedeutende Summe bewilligt hat, möglich wird, und in welcher Handwerks-Gesellen und Lehrjungen an Sonn- und Feiertagen (mit Ausschluß der Festtage) in Stunden, die aufferhalb der Zeit des Gottesdienstes fallen, in den oben genannten Fächern Unterricht erhalten sollen, eröffnet werden.

Die Königl. Oberämter, besonders in größeren und in solchen Städten, in welchen sich Lehrer und Hülfsmittel für eine solche Anstalt finden, werden nun aufgefordert, die Errichtung von Sonntagsschulen, in welchen Handwerks-Gesellen und Lehrjungen Unterricht in mehreren oder wenigeren der oben angegebenen Fächer ertheilt würde, einzuleiten und möglichst zu fördern, namentlich die Stadt- und Stiftungsräthe zur Mitwirkung und Unterstützung zu veranlassen.

Die Central-Leitung des Wohlthätigkeit-Vereins wird solche denjenigen Städten, die mit Nachweisung ihres Bedürfnisses, und unter Vorlegung eines Plans zur Errichtung von Sonntagsschulen, an welchen immer mehrere arme Handwerksgesellen und Lehrjungen Theil nehmen würden, sich an sie wenden, um so weniger verweigern, als die erste Idee zur Gründung solcher Anstalten von der erhabenen Stifterin des Wohlthätigkeits-Vereins, der höchstseligen Königin Catharina Majestät ausgegangen ist.

Für einen gemeinnützigen technologischen Unterricht in diesen Sonntagsschulen werden vorläufig die Schriften

Digitized by Google

des Professors Poppe in Tübingen, namentlich seine specielle Technologie, sein technologischer Kinderfreund, und sein erst in diesem Jahre erschienenes technologisches Lesebuch zum Gebrauch in Bürger- und Realschulen, das in Verbindung mit seinen übrigen Schriften gut zu gebrauchen ist, empfohlen." —

Ein weiterer Erlaß des Königl. Studienraths an die gemeinschaftlichen Oberämter vom März 1826. enthält Folgendes:

„Auf besondern Befehl werden die Sonn- und Feiertagsschulen für junge Handwerker, deren Errichtung durch den Erlaß vom 14. Sept. 1825. empfohlen worden, unter die Aufsicht der Kirchenconvente und der gemeinschaftlichen Oberämter gestellt. Auch haben die gemeinschaftlichen Oberämter am Ende eines jeden Jahrs über den Zustand dieser Sonntagsschulen nach einem gedruckten Fragen-Plan in der Form: Zu 1) Zu 2) u. s. w. (ohne daß die Fragen selbst im Berichte geschrieben werden), und zwar das erstemal am Ende des Jahrs 1826. zu berichten.

Man läßt daher dem gemeinschaftlichen Oberamte einige Exemplare des oben erwähnten Fragen-Plans, und zugleich einen doppelten Lehrplan für kleinere und beschränktere, so wie für größere und ausgedehntere Anstalten dieser Art, nebst den Gesetzen für die Schüler der Stuttgarter Gewerbsschule zugehen, um davon einen den örtlichen Verhältnissen angemessenen Gebrauch zu machen.

Anmerk. 1. Der Fragenplan zum Behuf der jährlichen Berichts-Erstattung über die Sonntagsschulen für junge Handwerker ist Folgender:

Digitized by Google

1) Wie lange besteht eine Sonntagsschule für Handwerker?

2) Wie viele, und welche Stunden werden auf den Unterricht verwendet?

3) In welchen Fächern wird der Unterricht ertheilt?

4) Wie viele Lehrer geben den Unterricht?

5) Wie viele Schüler und von welchen Handwerkern befinden sich in der Anstalt?

6) Wie sind die Fortschritte der Schüler im Allgemeinen beschaffen? In welchen Fächern sind die Fortschritte mehr, in welchen weniger sichtbar?

7) Werden Prämien an die ausgezeichnetsten Schüler vertheilt?

8) Wie groß ist der Kosten-Aufwand auf diese Anstalt? und mit welchen Mitteln werden diese Kosten bestritten?

Anmerk. 2. Der vorgeschriebene „Lehrplan für die Sonntagsschulen der jungen Handwerker" ist Folgender:

I. Für kleinere und beschränktere:

1) Lesen verschiedener, besonders schlechter Handschriften.

2) Rechnen in genannten Zahlen, Brüchen, Proportionen, Zins-Rechnung, womit Kenntniß der Gewichte, Münzsorten, Maaße und Anwendung der Decimal-Rechnung auf die im Vaterlande gewöhnlichen Maaße zu verbinden ist.

3) Anweisung zu Verfertigung von Verdienstzetteln und Ueberschlägen.

Digitized by Google

4) Zeichnen geometrischer Figuren, und das Allgemeinste über Ausmessung und Berechnung der Flächen und Körper.

5) Handzeichnung, hauptsächlich Umrisse von Laubwerk und Hausgeräthe.

II. Zu diesen Lehrfächern kommen in größeren und ausgedehnteren Anstalten folgende hinzu:

1) Weiter gehende Rechnungen, Proportionen, und Anwendung derselben bei der Reesischen Rechnung, Quadrat- und Kubik-Rechnung.

2) Die wichtigsten Lehrsätze aus der Geometrie.

3) Das Nöthigste aus der Mechanik, namentlich vom Hebel, der Rolle, der schiefen Fläche, dem Rad an der Welle, der Schraube und dem Keiler. Das Allgemeine über zusammengesetzte Maschinen.

4) Geographie, besonders in Beziehung auf Natur- und Kunst-Producte.

5) Das Wichtigste aus der Naturlehre.

6) Allgemeine Technologie: Von den Mitteln, die natürlichen Körper in Kunstproducte (im allgemeinen Sinn) zu verwandeln.

7) Architektonisches Zeichnen.

In Ermanglung eines Architekten kann dieser Unterricht von einem Werkmeister, tüchtigen Zimmermann oder Schreiner ertheilt werden.

Wo möglich ist das Nöthigste von der Perspectiv-Zeichnung vorzutragen und zu üben.

Anmerk. 3. Folgendes sind die „Gesetze für die Schüler der Gewerbeschule."

„Jeder Schüler der Gewerbeschule macht sich durch die eigene Unterschrift seines Namens verbindlich,

Digitized by Google

während seines Besuches dieser Anstalt folgende Gesetze und Anordnungen zu beobachten:

1) Mit dem Anfange der Lehrstunden in dem Lehrzimmer gegenwärtig und zu der Lection gerüstet zu seyn; ruhig, und an dem ihm angewiesenen Platze, die Ankunft des Lehrers zu erwarten, während der Lection still und aufmerksam zu seyn, und nach Endigung des Unterrichts ohne Geräusch und Lärmen aus der Anstalt zu gehen.

2) Nie eine Lection zu versäumen, und, wenn dieses in einem Nothfalle geschehen sollte, in der nächsten Lection eine von seinem Meister unterschriebene Entschuldigung dem Lehrer vorzuweisen. Sollte es in kurzer Zeit drei- oder mehreremale nacheinander vorkommen, so müßte die Entschuldigung von dem Meister und Obermeister unterschrieben seyn.

3) Gegen die Vorgesetzten und Lehrer ehrerbietig und gehorsam, und in Abwesenheit der Lehrer gegen den aufgestellten Aufseher folgsam und höflich zu seyn.

4) In jede Lection ordentlich gekleidet zu kommen.

5) Die nöthigen Schreib- und Zeichnungs-Materialien zu dem jedesmaligen Unterrichte mitzubringen, und zwar namentlich:

a) Zu dem geometrischen und architektonischen Zeichnen:

aa) einen Hand- und Stockzirkel mit Bleirohr und Reißfeder;

bb) zwei hölzerne Winkel, wovon ein Muster gegeben wird;

cc) ein hölzernes Linial, 1 Schuh lang;

dd) eine Reiß-Schiene und ein Reißbrett, 2 Schuh 8 Zoll lang, und 2 Schuh 2 Zoll breit;

ee) zwei Tusch-Schaalen und ein Tusch-Täfelchen, zwei Pinsel, einen Bleistift und einige Ortkiele;

ff) ein

ff) ein Federmesser;

gg) unrastrirtes Notenpapier.

b) Zum Handzeichnen:

aa) Ein Portefeuille, 2 Schuh lang, und 1 Schuh 5 Zoll breit;

bb) eine Reißfeder und schwarze Kreide;

cc) Papier und Federmesser, wie bei dem architektonischen Zeichnen.

c) Zum Eintragen dessen, was dictirt wird, drei Schreibhefte, jedes von einem halben Buch gewöhnlichen Papiers, und die nöthigen geschnittenen Schreibfedern.

6) Sollte ein Schüler etlichemal ohne die Nro. 2. bestimmte Entschuldigung die Lectionen versäumen, oder sich ungehorsam gegen die Lehrer, oder fortdauernde Unaufmerksamkeit und Störung bei dem Unterrichte, oder ungesittetes, feindseliges und grobes Betragen gegen die Mitschüler zu Schulden kommen lassen, so wird er auf immer aus der Schule gewiesen.

7) Wer an Vorlege-Blättern oder Geräthschaften, die der Anstalt oder einem Mitschüler gehören, etwas absichtlich beschädigt, muß, so weit es möglich ist, den Schaden ersetzen, oder, je nach den Umständen, die Anstalt verlassen.

8) Jeder Schüler darf bei dem Austritt aus der Schule ein von dem Vorstand unterschriebenes Zeugniß seines Fleißes, seines Betragens und seiner Fortschritte in den Lehrfächern sich ausbitten.

Unterschrift des Schülers."

Ein weiterer Erlaß des K. Studienraths vom 10. Mai 1827. giebt hinsichtlich der an solchen Anstalten theilnehmenden Lehrer und Aufseher nachstehende Weisung:

„Aus den eingekommenen Berichten über die Handwerksschulen hat man ersehen, daß in denselben der Unterricht großentheils von solchen Lehrern ertheilt wird, von welchen sich, ihrer allgemeinen Lehrfähigkeit ungeachtet, doch nicht gerade erwarten läßt, daß ihre Bemühungen den Bedürfnissen einer Gewerbschule, so wie es zu wünschen wäre, entsprechen. Man sieht sich dadurch veranlaßt, den gemeinschaftlichen Oberämtern den Auftrag zu ertheilen, darauf hinzuwirken, daß an solchen Orten, an welchen der Unterricht in den Handwerksschulen wirklich Lehrern von der oben bezeichneten Beschaffenheit übertragen ist, besonders an gewerbereicheren Orten dieser Art, die jüngeren Geistlichen, die Lehrer an höheren und mittleren Anstalten, und die durch wissenschaftliche Bildung, durch Geschmack und Kunstfertigkeit ausgezeichneten Mitglieder des Gewerbs-Standes, wo nicht an dem Unterricht selbst, doch an der Leitung desselben thätigeren Antheil nehmen. — Die Berichte über die Handwerksschulen werden am Ende eines jeden Jahrs unfehlbar erwartet." —

II. Abschnitt.

Von den Realschulen.

§. 67.

Es bestehen deren gegenwärtig 12 (Siehe Memminger's Beschreibung oder Geographie und Statistik ꝛc. von Würtemberg 1820. p. 428.): nämlich in Stuttgart, Ludwigsburg, Tübingen, Heilbronn, Eßlingen, Ulm, Nürtingen, Vayhingen, Ravensburg, Biberach, Reut-

Digitized by Google

lingen und Ebingen. Ihr Zweck ist, junge Leute, welche nicht zu gelehrten Studien, sondern zu anderweitigen höheren Berufsarten des bürgerlichen Lebens bestimmt sind, in den mannigfaltigen, ihrem künftigen Stande nöthigen und nützlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszubilden. Im Grunde ist jede lateinische Schule des Vaterlandes zugleich auch eine Real-Anstalt, insofern auch in ihr die verschiedenen Realien, z. B. Religion, deutsche Sprache, französische Sprache ꝛc., Arithmetik (Geometrie), Geographie, Geschichte, (Zeichnen, Gesanglehre) getrieben werden — nur mit dem Unterschied, daß diese Anstalten, theils um der zu den Studien bestimmten Knaben willen vorzugsweise die classische Literatur cultiviren, theils auch den Schüler nicht wohl über das 14te Jahr behalten, welches letztere in einigen Real-Instituten nicht der Schlußtermin des Unterrichts ist. Diese sind dem Kön. Studienrathe untergeordnet, und hängen mit den lateinischen Schulen zusammen. Insofern aber der gewöhnliche Bürger auch in jenen Anstalten sich bilden kann, ohne die lateinischen Schulen zu besuchen, hängen sie auch mit dem Volksschulwesen zusammen, und werden der Vollständigkeit wegen hier aufgeführt.

Unter ihnen nimmt die Realanstalt in Stuttgart, welche mit einer Elementar-Anstalt verbunden ist, und im Jahre 1818. errichtet wurde, die erste Stelle ein. Sie ist den niederen theologischen Seminarien und dem Gymnasium in Stuttgart, mit welchem sie früher verbunden war, gleich gestellt. Es werden in ihr wöchentlich 244 Lectionen nach 7 Hauptclassen gegeben, an welchen ausser dem Vorstande, dem Rector des Gymnasiums, 6 ordentliche

Lehrer und 10 weitere Nebenlehrer Unterricht ertheilen. Die Zahl der Schüler ist im Durchschnitt 265.

„Der Zweck und die Einrichtung dieser Real- und der damit zusammenhängenden Elementar-Anstalt" ist in einer gedruckten Ankündigung des Rectorats vom 10. Februar 1820. beschrieben, welche hier mit den seither eingetretenen Veränderungen angeführt wird.

A. Von der Elementar-Schule.

1) In der Elementarschule sollen die Anlagen und Kräfte der Kinder entwickelt und gebildet, ihr sittliches und religiöses Gefühl erweckt und belebt, und ihnen die Anfangsgründe der allgemein nöthigsten und nützlichsten Kenntnisse und Fertigkeiten beigebracht werden.

2) Die Mittel zu der Erreichung dieses Zweckes sind: Uebungen der Sinne, der Aufmerksamkeit, des Gedächtnisses und des Verstandes; richtig Sprechen, Kopfrechnen, biblische Geschichte und andere moralische Erzählungen, Denksprüche, Gesang, Gewöhnung zum Guten und Wohlanständigen; Unterricht im richtig Lesen, schön Schreiben, Formen-Zeichnen, in den Anfangsgründen der deutschen und lateinischen Grammatik.

3) Das Alter zur Aufnahme in eine der untersten Elementar-Klassen ist das zurückgelegte fünfte Jahr.

4) Die Aufnahme geschieht, der Regel nach, jedes Jahr im Monat September, so daß die Aufgenommenen nach den Herbstferien die Schule zu besuchen anfangen. Will einer zu einer andern Zeit, z. B. an Ostern aufgenommen

Digitized by Google

werden, so muß er (wenn anders die bereits vorhandene Zahl von Schülern seine Aufnahme noch erlaubt) in Kenntnissen den Knaben der Klasse gleich seyn, in die er gesetzt zu werden wünscht.

5) Die täglichen Unterrichtsstunden sind bei den älteren Abtheilungen Vormittags 3, und Nachmittags, ausser Mittwoch und Samstag, 2, also in der Woche 26; bei den jüngeren Vormittags 2 und Nachmittags wie oben, also in der Woche 20.

6) Für diese öffentlichen Unterrichtsstunden werden vierteljährig von den älteren Abtheilungen 3 fl. 30 kr., von den jüngeren 3 fl. vorausbezahlt.

Wenn die Knaben in einem oder zwei Jahren in den Elementarklassen sich die nöthigen allgemeinen Vorkenntnisse erworben haben, so treten sie, je nach ihrer Bestimmung, entweder in die erste Klasse des Gymnasiums, oder in die erste Klasse der Real-Anstalt.

Anmerk. Diese Elementarschule hat gegenwärtig 6 Abtheilungen mit 6 Lehrern. Nach der Regel bleiben die Schüler zwei Jahre in derselben; daher ist der Unterricht in zwei genau zusammenhängende Stufen getheilt, so daß die Schüler in dem zweijährigen Cursus von den allerersten Anfangsgründen im Lesen, Schreiben ꝛc. ꝛc. eine solche Kenntniß und Fertigkeit im Lesen, Schreiben, Rechnen, in den deutschen und lateinischen Declinationen und regelmäßigen Conjugationen erlangen sollen, daß sie den weiteren Unterricht in dem Gymnasium oder der Real-Anstalt mit Nutzen genieſſen können. Die Zahl der Schüler ist im Durchschnitt 270.

Digitized by Google

§. 68.

Fortsetzung.

B. Von der Real-Anstalt.

1) Diese hat den Zweck, die jungen Leute, deren künftige Bestimmung ohne die gelehrten Sprachen, überhaupt ohne eigentliche gelehrte Bildung erreicht werden kann, also z. B. künftige Professionisten, Fabrikanten, Baumeister, Künstler, Kaufleute, Landwirthe, Forstmänner, Militärs u. s. w. in den zu leichterer und gründlicherer Erlernung und besserer Betreibung und Ausübung ihres künftigen Berufs nöthigen und nützlichen Kenntnissen und Fertigkeiten zu unterrichten und zu üben, und sie sowohl dadurch, als durch Veredlung ihres Herzens und Bildung ihres Verstandes zu guten und verständigen Menschen, und zu nützlichen und brauchbaren Gliedern des Staats zu bilden.

2) Die Bildungsmitel und die Lehrgegenstände, durch welche dieser Zweck erreicht werden soll, sind

a) Religion und Moral.

Biblische Geschichte; das Leben Jesu; Einleitung in die biblischen Bücher; Lesen im alten Testament nach einer zweckmäßigen Auswahl; Lesen der Evangelisten und der Apostelgeschichte, auf welche eine kurze Religions-Geschichte folgt; geistliche Lieder und biblische Sprüche; eine wöchentliche Katechisation in der Spital-Kirche.

Anmerk. Die katholischen Schüler haben einen besondern Religions-Unterricht von einem Geistlichen ihrer Confession.

Digitized by Google

b) Sprachen.

Die deutsche wird grammatisch gelehrt, und die Schüler im richtig Sprechen, Lesen und Schreiben, im gut und gefällig Erzählen, und in Aufsätzen, besonders über Gegenstände aus dem Geschäftsleben, geübt.

Die lateinische, als weitere Bildung durch die Grammatik; zum Verständniß der in die deutsche Sprache aufgenommenen und in dem bürgerlichen Leben häufig vorkommenden Ausdrücke und Redensarten, und zu leichterer Erlernung der neueren lebenden Sprachen.

Die französische und englische; richtig Lesen und Schreiben; Exponiren und Componiren, verbunden mit Vorbereitung zum Sprechen.

c) Wissenschaften.

Arithmetik: Zahlen schreiben und aussprechen; die vier Rechnungsarten in gleich und ungleich benannten Zahlen; die gemeinen und Decimal-Brüche; die einfache und zusammengesetzte Proportions-Rechnung; Ausziehung der Quadrat- und Cubik-Wurzeln; Buchstabenrechnung und ihre Anwendung auf die Proportionen und Progressionen; Rechnungen mit algebraischen Gleichungen mit einer und mehreren unbekannten Grössen; Anleitung zum Gebrauche der Logarithmen.

Anmerk. Wo es möglich ist, wird besonders auch das Kopfrechnen geübt. Die Beispiele werden aus dem Geschäftsleben genommen, und die Schüler zugleich mit den gewöhnlichsten Münzen, Maaßen und Gewichten bekannt gemacht.

Geometrie: Formenlehre; Maaßverhältnisse; Elementar-Geometrie; Gebrauch des Cirkels und Lineals bei

Digitized by Google

der Zeichnung der Figuren; die Lehrsätze von der Gleichheit und Aehnlichkeit der Figuren; Anfangsgründe der ebenen Trigonometrie; Stereometrie; praktische Uebung im Aufnehmen der Felder, ihrer Zeichnung und Berechnung.

Naturgeschichte und Technologie: Einleitung; Beschreibung der nützlichsten und schädlichsten Thiere, Pflanzen und Mineralien des In- und Auslandes, mit beständiger Rücksicht auf ihren technologischen Gebrauch; Naturgeschichte des Menschen, mit Rücksicht auf die Gesundheitslehre; kurze Uebersicht der bürgerlichen Gewerbe.

Naturlehre: Einleitung; allgemeine Eigenschaften der Körper; das Nöthigste und Nützlichste von dem Gleichgewichte und der Bewegung der festen und flüssigen Körper; von der Luft, nebst der Erklärung der Luft-Erscheinungen; von der Elektricität und dem Magnet; verbunden mit Experimenten, wozu der nöthige Apparat vorhanden ist.

Geographie: physische und politische, mit besonderer Rücksicht auf Producte, Handel, Fabriken und Manufacturen; mathematische, nebst einer kurzen Erklärung des Kalenders und der Zeitrechnungen, und dem Nöthigsten und Faßlichsten aus der Himmelskunde; Anleitung zur Entwerfung der Landcharten.

Geschichte: Einzelne merkwürdige Männer und Erfindungen, mit Bemerkung der Zeit; allgemeine Geschichte in drei Abschnitten; würtembergische; Verfertigung chronologischer Tabellen.

d) Fertigkeiten.

Schönschreiben, deutsch, lateinisch, französisch.

Digitized by Google

Freyes Handzeichnen.
Architektonisches Zeichnen.
Gesang nach Noten.

3) Die Schüler der Real-Anstalt sind gegenwärtig in 7 Abtheilungen, und nach diesen jeder Lehrgegenstand in die oben angedeuteten, der wachsenden Fassungskraft angemessenen, Stufen abgetheilt.

4) Das Alter der Schüler ist von 8 oder 9 bis zu 14, 15—17 Jahren.

5) Zu der Aufnahme in die erste oder unterste Abtheilung wird erfordert, daß ein Knabe deutsch und lateinisch lesen und schreiben könne, und einige Begriffe von Zahlen habe. Welche lateinisch lernen wollen, müssen bei ihrer Aufnahme wenigstens lateinisch declíniren, und die regelmäßigen Verba conjugiren können.

6) Die Zeit der Aufnahme ist wie bei der Elementar-Schule. (S. den vorhergehenden §. 67. Nr. 4.)

7) Lehrstunden sind täglich 6 oder 7, Vormittags 4, und Nachmittags, den Samstag ausgenommen, 2 oder 3, also in der Woche 32—36.

8) Das Unterrichts-Geld wird vierteljährig mit 4 fl., in der 7ten Classe mit 5 fl. vorausbezahlt. Das Nämliche bezahlen auch diejenigen Schüler, die von einzelnen Lectionen freigesprochen zu werden wünschen.

Anmerk. Es folgt hier eine Uebersicht der Lehrfächer dieser K. Real-Anstalt in Stuttgart, und der jedem Lehrfache gewidmeten wöchentlichen Stunden in den obengenannten sieben Abtheilungen:

Digitized by Google

	VII. Classe.	VI. Cl.	V. Cl.	IV. Cl.	III. Cl.	II. Cl.	I. Cl.
Religion. . .	1	2	2	2	2	3	4
Deutsche Sprache.	2	2	3	4	4	4	4
Lateinische Sprache.	6	6	6	6	7	10	10
Französische Sprache.	6	6	6	6	5	2	
Englische Sprache.	4	4					
Arithmetik. . . .	3	3	3	3	5	4	3
Geometrie. . . .	3	3	2	2	1		
Naturlehre. . .	2	2					
Naturgeschichte. .	2	1	2				
Geographie. . . .	2	2	2	2	2	2	1
Geschichte. . .	2	2	2	1			
Denk-Uebungen.							3
Schönschreiben. .	1	2	2	4	4	4	4
Formen-Lehre. .						3	3
Zeichnen. . . .	5	5	3	4	4		
Singen.		2		2			

Mit dem durch die Verordnung des K. Studienraths vom 9. Juli 1827. in Heilbronn neu errichteten Gymnasium wurde auch eine Real-Anstalt verbunden, welche nach folgenden Bestimmungen eingerichtet ist (S. Reg. Blatt 1827. p. 290 ff.).

Die 4 ersten Classen des aus 7 Classen und 10 Jahres-Cursen bestehenden Gymnasiums gehören zur gemein-

Digitized by Google

schaftlichen Vorschule für die Realschule sowohl, als für die gelehrten Classen des Gymnasiums (Cl. 5. 6. 7.), so jedoch, daß die für die Realschule bestimmten Schüler nur Ein Jahr (11—12.), die übrigen aber 2 Jahre (11—13.) In der 4ten Classe bleiben.

Die 1te (unterste) Classe für Schüler von 8—9 Jahren des Alters, welche schon einen Anfang im Deutschlesen und Schreiben gemacht haben, erhält wöchentlich 26 Unterrichtsstunden in deutschen Lese-, Schreib-, Sprach- und Verstandes-Uebungen, lateinischer Sprache, Religion und Kopfrechnen.

Ebenso die 2te Classe für Schüler von 9—10 Jahren.

In der dritten Classe für Schüler von 10—11 Jahren giebt der Hauptlehrer 26 Stunden Unterricht in Religion, Rechnen, Geographie, deutscher, lateinischer und griechischer Sprache. Ausserdem erhalten die Schüler dieser Classe von Nebenlehrern noch 5—6 Stunden Unterricht im Zeichnen, Schönschreiben und Singen.

In der 4ten Hauptclasse werden gegeben vom Hauptlehrer wöchentlich 28 Stunden in Religion, Geographie, deutscher, lateinischer, griechischer, hebräischer Sprache, von andern Lehrern noch weitere 10—11 Stunden in Arithmetik (in 2 besondern Abtheilungen), französischer Sprache (erst im 2ten Jahre), Schönschreiben, Zeichnen und Singen.

Die Realschule ist für solche Schüler vom 12ten—14ten Jahre bestimmt, welche als künftige Kaufleute, Professionisten, Künstler ꝛc. ꝛc., ohne sich den Universitätsstudien zu widmen, eine höhere Bildung erlangen wollen. Die Schüler treten, wenn sie ein Jahr lang (vom 11ten

Digitized by Google

bis 12ten) in der 4ten Classe gewesen sind, aus dieser in den ersten Curs der Realschule, in welchem sie wöchentlich 11 Stunden abgesonderten Unterricht von einem eigenen Lehrer in Geometrie, Naturlehre, Naturgeschichte und Geschichte (besonders würtembergische Geschichte), neben diesen aber noch gemeinschaftlich mit den Schülern der 4ten Gymnasial-Classe 16—17 Stunden in Religion, Geographie, französischer und deutscher Sprache, Arithmetik, Schönschreiben, Zeichnen und Singen erhalten. Im 2ten Curs (13ten—14ten Jahr des Alters) werden sie wieder in 11 abgesonderten Stunden von einem eigenen Lehrer in Geometrie (besonders praktischer), Trigonometrie, Naturgeschichte und Technologie, Naturlehre und deutscher Sprache mit Aufsätzen, neben diesen aber noch gemeinschaftlich mit den Schülern der 5ten Gymnasial-Classe in 15—16 Stunden in Religion, Geographie, Geschichte, Arithmetik, französischer Sprache, Zeichnen, Schönschreiben und Singen, unterrichtet. Ausserdem steht es den Realschülern frei, an einigen lateinischen Lehrstunden in den Classen 4. und 5. Theil zu nehmen.

Schulgelder werden bezahlt (mit Einrechnung der bisherigen Neujahrsgelder): In der Realschule, jährlich 6 fl. 45 kr. In Classe 4. und 3. des Gymnasiums 6 fl. In der 2ten Classe desselben 5 fl. In der ersten Classe 4 fl.

Daneben werden noch von jedem Schüler des Gymnasiums und der Realschule die bisher gewöhnlichen 12 kr. vierteljährig auch künftig bezahlt.

Diese Gelder aus allen Classen des Gymnasiums und der Realschule werden künftig in eine Kasse zusammenge-

Digitized by Google

worfen, und nach Normen, welche noch näher werden bestimmt werden, unter die dazu Berechtigten vertheilt.

Die Schüler, welche in das Gymnasium oder in die Realschule aufgenommen werden wollen, haben sich in Zeiten bei dem Rector zu melden, welcher nach vorgenommener Prüfung sie in diejenige Classe, für welche sie sich nach Alter und Kenntnissen eignen, aufnehmen wird.

Anmerk. Nach dieser Einrichtung der Haupt-Real-Anstalt und der zweiten, die hier beschrieben wurde, läßt sich auch der Zweck und das Wesen der übrigen vaterländischen Realschulen ermessen, deren Umfang und Schülerzahl aber freilich bei weitem kleiner ist. Die neu einzuführenden Handwerksschulen sind ein Ersatzmittel für den Mangel an Real-Schulen, welcher immer fühlbarer wird.

III. Abschnitt.

Von den Blinden- und Taubstummen-Unterrichts-Anstalten.

§. 69.

Für die unglückliche Menschen-Classe der Blinden und Taubstummen bestehen in Würtemberg gegenwärtig drei Bildungs-Anstalten, nämlich in Gmünd, in Eßlingen und in Winnenden; in letzterem Orte ist die Anstalt mit der dortigen Paulinenpflege, in Eßlingen mit dem Schullehrer-Seminar verbunden; das Institut in Gmünd ist das älteste und hat die größte Ausdehnung.

Ueber die Einrichtung dieser Anstalten, zunächst der in Gmünd bestehenden, wurde durch einen Minist.-Befehl

Digitized by Google

vom 28. Januar 1823. Reg.-Blatt S. 192. ff. folgendes Statut gegeben.

Art. 1.

Die zu Gmünd bestehende Taubstummen- und Blinden-Anstalt hat die gedoppelte Bestimmung, einmal Einzelnen aus der Classe der Taubstummen und Blinden, beiderlei Geschlechts, die Wohlthat einer planmäßigen Erziehung und eines methodischen Unterrichts zu gewähren, sodann aber als Normalschule für Diejenigen zu dienen, welche für den Unterricht der Taubstummen und Blinden sich auszubilden geneigt und verpflichtet sind.

Art. 2.

Zu Bestreitung des mit der Anstalt verbundenen Kosten-Aufwandes ist die in dem Etat des Ministeriums des Innern festgesetzte Summe bei der Staatskasse angewiesen.

Ausserdem haben die einzelnen Zöglinge, wenn sie nicht vermöge besonderer Verwilligung in Ermanglung anderer Hülfsmittel ganz oder zum Theil auf Kosten der Anstalt unterhalten werden, ein jährliches Kostgeld an die Institutskasse zu entrichten.

Art. 3.

Die Aufsicht und Leitung der Anstalt innerhalb der Gränzen, die eine besondere Instruction bezeichnet, ist einem eigenen Vorsteher, der zugleich der erste Hauptlehrer der Anstalt ist, übertragen. Ihm werden, nach dem sich ergebenden Bedürfnisse, Gehülfen für die Aufsicht und den Unterricht beigegeben, für einzelne Unterrichtsfächer aber,

Digitized by Google

als für den Unterricht in der Religion, im Zeichnen, in der Musik und in Handarbeiten, besondere Lehrer ausser der Anstalt bestellt und belohnt.

Die ganze Anstalt mit ihren Lehrern und Zöglingen steht zunächst unter der beständigen Aufsicht einer eigenen Ortsbehörde, die aus dem Oberamtmann und den Stadtpfarrern beider Confessionen zu Gmünd gebildet wird. Diese Behörde ist berechtigt, die Vorsteher, wie einzelne Lehrer der Anstalt, in ihre Sitzungen zu berufen, so oft sie es nöthig findet, und ihre Ansichten zu vernehmen.

Die Ober-Aufsicht und Leitung der Anstalt wird von dem Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, und zwar zunächst durch eine aus Delegirten desselben gebildete Commission, bei welcher sich jederzeit Mitglieder des evangelischen Consistoriums und des katholischen Kirchenraths befinden, ausgeübt.

Die örtliche Aufsichtsbehörde erhält den Namen: Aufsichts-Commission, die mit der Oberaufsicht beauftragte Stelle den Namen: Oberaufsichts-Commission für die Taubstummen- und Blinden-Anstalt.

Anmerk. Durch einen Minist. Befehl vom 30. April 1826. Reg. Blatt S. 221. ist diese Ober-Aufsichts-Commission mit der „Königlichen Commission für die Erziehungshäuser" vereinigt, welche auch die beiden Waisenhäuser in Stutrgart und Weingarten beaufsichtigt. (§. 3.)

Art. 4.

Die allgemeinen Bedingungen der Aufnahme eines Zöglings in das Institut sind folgende:

Digitized by Google

1) Derselbe muß das siebente Jahr zurückgelegt, und darf das zwölfte noch nicht angetreten haben. Ausnahmen von dieser Regel können nur durch ganz besonders dringende Gründe gerechtfertigt werden.

2) Der Aufzunehmende muß die Schutzpocken-Impfung erstanden haben, und darf mit keinem ansteckenden oder eckelhaften Uebel behaftet seyn; überhaupt wird ein Gesundheits-Zustand vorausgesetzt, der dem Zweck der Aufnahme der geistigen Bildung der Zöglinge, ausser dem Mangel des Gesichts, des Gehörs oder der Sprache, keine weitere Hindernisse in den Weg legt.

3) Der Mangel des Gesichts oder des Gehörs und der Sprache darf nicht blos vorübergehend, sondern muß für unheilbar erkannt seyn; überhaupt können

4) nur bildungsfähige Kinder aufgenommen werden, weßhalb man sich vorbehält, nach Verfluß der ersten Jahreshälfte, als der eigentlichen Probezeit, diejenigen, bei welchen die Hoffnung auf angemessene Förderung ihrer Bildung aufgegeben werden muß, wieder zu entlassen.

Art. 5.

Bei den auf fremde Kosten zu unterhaltenden Zöglingen insbesondere setzt die Aufnahme eine Bescheinigung über die Unterstützungen, die ihnen aus Local-Kassen oder durch Privat-Beiträge zugesichert sind, oder, wenn ihnen keine solche Unterstützungen zu Theil werden können, eine Nachweisung hierüber voraus.

Art. 6.

Digitized by Google

Art. 6.

Die Aufnahme wird bei der im Art. 3. angeordneten Ober-Aufsichts-Commission (jetzt der Königl. Commission für die Erziehungshäuser) nachgesucht. Ueber die im Art. 4. vorgeschriebenen Bedingungen hat sich der Bittsteller durch die Vorlegung eines Taufscheins, eines Impfscheins, eines oberamtsärztlichen Zeugnisses, über seinen Gesundheits-Zustand auszuweisen. Zugleich ist eine Aeusserung des betreffenden Pfarramts über die natürlichen Anlagen des Bittstellers beizubringen, die Mittellosigkeit der Unvermöglichen aber durch ein gemeinderäthliches Zeugniß zu bescheinigen. Dem gemeinschaftlichen Oberamt, welches jedes Aufnahme-Gesuch mit seinem Beibericht zu begleiten hat, liegt ob, die Ansprüche der Vermögenslosen auf anderweitige Unterstützung zu erörtern und geltend zu machen, und die Resultate hievon seinem Berichte urkundlich beizulegen.

Art. 7.

Die Zahl der auf fremde Kosten in der Anstalt zu verpflegenden Zöglinge wird durch die hiefür vorhandenen Mittel bestimmt. Bei denen, die auf eigene Kosten die Anstalt benützen, findet keine andere Beschränkung Statt, als die der Raum des Hauses und die Zahl der Lehrer gebietet.

Art. 8.

Der Eintritt neuer Zöglinge geschieht in der Regel jährlich einmal, mit dem Beginnen eines neuen Lehrcursus in den ersten Tagen des Monats September. Die Bittschriften um Aufnahme müssen daher noch vor dem 15.

Julius bei der Ober-Aufsichts-Commission (Königliche Commission der Erziehungshäuser) eingereicht werden.

Art. 9.

Die Zöglinge erhalten in der Anstalt ausser der Wohnung und dem Unterricht, auch ihre Verpflegung.

Der Betrag der für Kost, Wohnung und Kleidung, insoweit letztere von der Anstalt besorgt wird, jährlich zu bezahlenden Summe wird jedes Jahr vor dem Aufnahme-Termin öffentlich bekannt gemacht.

Anmerk. Ein Erlaß der Königl. Ober-Aufsichts-Commission für diese Anstalten vom 25. Mai 1826. (Reg.-Blatt S. 256.) bestimmt hierüber: „daß vom 1. September d. J., künftig aber nach dem Befehl vom 9. März 1827. Reg.-Blatt S. 93. ff. vom 1. Mai an, — das jährliche Kost- und Verpflegungs-Geld für einen jeden in die Anstalt aufgenommenen Zögling von bisherigen 150 fl. vor der Hand auf 120 fl. herabgesetzt worden ist, welches, wie bisher, in einvierteljährigen Raten an die Aufsichts-Commission der Taubstummen- und Blinden-Anstalt in Gmünd zu bezahlen ist."

Der Zögling erhält hiefür den Unterricht, die angeordnete Kost und Wohnung nebst Bett, freier Wäsche, so wie Ausbesserung des Weißzeugs und der übrigen Kleidung."

„Die vorschriftmässige Ausstattung mit Kleidungsstücken und Leibweißzeug haben die auf eigene Kosten in der Anstalt lebenden Zöglinge sich selbst anzuschaffen und zu ergänzen, oder der Anstalt die Auslage hiefür zu ersetzen."

Digitized by Google

„Bei den Zöglingen aber, welche ganz oder zum Theil auf Kosten des Staats unterhalten werden, übernimmt die Anstalt die Bestreitung dieses Aufwandes gegen ein für allemal zu entrichtendes Kleidergeld von 15 fl. — Diejenigen Zöglinge, welche blos den Unterricht in der Anstalt geniessen, Kost und Wohnung aber ausserhalb derselben nehmen, haben für jenen die jährliche Summe von 12 fl. zu bezahlen. Bittschriften um die Aufnahme für das nächstkünftige Lehrjahr müssen mit Berichten der betreffenden gemeinschaftlichen Oberämter und den übrigen Beilagen versehen, längstens bis zum 23. April l. J. bei der K. Commission für die Erziehungshäuser eingereicht werden."

Zöglingen, die keine Unterstützung aus öffentlichen Kassen erhalten, ist gestattet, Kost und Wohnung ausserhalb der Anstalt zu nehmen, jedoch hängt auch in diesem Falle ihre Theilnahme an dem Unterricht in der Anstalt von der Zulassung der Centralstelle ab, der sie den über Kost und Wohnung geschlossenen Vertrag anzuzeigen haben. Uebrigens sind sie den Gesetzen der Anstalt, namentlich hinsichtlich des pünktlichen Besuchs der Unterrichtsstunden und der Disciplin, so wie der Aufsicht der Vorsteher und der örtlichen Aufsichts-Commission unterworfen.

Sämmtliche in der Anstalt verpflegte Zöglinge, sie mögen von eigenen Mitteln oder von öffentlicher Unterstützung leben, erhalten, soweit nicht besondere körperliche Umstände eine Ausnahme machen, die gleiche Kost, die einfach, aber nahrhaft und gesund, und mit den gehörigen Abwechslungen gereicht wird.

Digitized by Google

Zu den Obliegenheiten der Local-Aufsichts-Commission gehört insbesondere auch die Aufsicht über die vorschriftmäßige Kostreichung, so wie überhaupt über die Behandlung der Zöglinge in Hinsicht auf Gesundheitspflege, namentlich über die Beobachtung der erforderlichen Reinlichkeit in Bett und Kleidung, und über die zu Erhaltung der Gesundheit erforderlichen körperlichen Uebungen.

Art. 10.

Einer der zu Gmünd befindlichen Aerzte ist Arzt der Anstalt. Wegen seiner Belohnung, so wie wegen Bestreitung der Arzney- und sonstigen Krankheitskosten ist durch besondere Bestimmungen verfügt. Die Kranken werden von den übrigen Zöglingen und nach den Geschlechtern abgesondert, in eigenen Zimmern verpflegt.

Art. 11.

Die eigenthümliche Aufgabe der Anstalt besteht in der Auffindung und Anwendung der geeigneten Mittel, um die Schwierigkeiten zu besiegen, welche die Mittheilung von Vorstellungen und Begriffen in den organischen Mängeln der Zöglinge findet. Das nächste Ziel ihres Wirkens ist die Befähigung dieser Zöglinge, Unterricht zu empfangen, und sich selbst zu unterrichten.

Der in der Anstalt ertheilte Unterricht umfaßt ausser den gewöhnlichen Schulfächern, so weit sie auf jede der beiden Classen von Zöglingen anwendbar sind, eine Auswahl von Realkenntnissen, und überhaupt werden die hiezu fähigen Taubstummen im Zeichnen, die Blinden in der

Digitized by Google

Musik, sämmtliche Zöglinge aber in nützlichen und für sie passenden Handarbeiten unterrichtet.

Als höchstes Ziel ihres Strebens in Erziehung und Unterricht, setzt sich die Anstalt die sittlich-religiöse Bildung ihrer Zöglinge. Jeder Zögling erhält den Religions-Unterricht von einem Geistlichen seiner Confession.

Art. 12.

Ausführliche Vorschriften für die Hausordnung, die Verpflegung der Zöglinge und den ganzen Erziehungs- und Unterrichts-Plan werden durch eine besondere Instruction ertheilt.

Art. 13.

Im Monat Julius jeden Jahrs wird von der örtlichen Aufsichts-Commission eine Prüfung vorgenommen, zu welcher ausser den von Amtswegen anwesenden auch noch anderen Personen, die sich für die Anstalt interessiren, der Zutritt gestattet ist. Das Ergebniß derselben wird der Ober-Aufsichts-Commission (Königl. Commission) einberichtet.

Von 3 zu 3 Jahren wird durch ein von dem Ministerium des Innern zu bezeichnendes Mitglied der Oberaufsichts-Commission (Königl. Commission ꝛc.) eine Visitation der Anstalt, verbunden mit einer Hauptprüfung und mit Preise-Vertheilung, vorgenommen.

Art. 14.

Unmittelbar auf die Hauptprüfung folgen vierwöchige Schulferien. Den Eltern oder Pflegern der Zöglinge bleibt es freigestellt, dieselben über diese Zeit nach Hause zu neh-

Digitized by Google

men, oder in der Anstalt zu lassen, wo für ihre Verpflegung, Beaufsichtigung und Beschäftigung auch während der Ferien gesorgt ist.

Art. 15.

Jeder auf Staatskosten in die Anstalt aufgenommene Zögling soll, den Fall ausgenommen, wenn eine der Bedingungen seiner Befähigung für die Anstalt (Art. 4. und 5.) unerfüllt bliebe, zum Wenigsten sechs Jahre in derselben beibehalten werden. Sein Austritt erfordert die Genehmigung der Oberaufsichts-Commission (Königl. Commission), welche den Zeitpunkt derselben, von dem gegebenen Anhaltspunkt ausgehend, nach dem Verhältniß des Bildungs-Bedürfnisses des Zöglings zu den Fortschritten, die er in der Anstalt gemacht hat, bestimmen wird.

Den auf eigene Kosten von Privat-Unterstützung oder auf Rechnung einzelner Gemeinden lebenden Zöglingen ist der Austritt auf Verlangen ihrer Eltern, Vormünder oder Wohlthäter, nach vorheriger Anzeige bei der Oberaufsichts-Commission (Königl. Commission) zu jeder Zeit gestattet, wenn anders nicht schon bei der Aufnahme etwas Näheres bestimmt worden ist, oder bei denjenigen, deren Unterhalt auf freiwilligen Privat-Beiträgen beruht, die zur Fortsetzung ihres Aufenthalts im Institut erforderlichen Hülfsquellen anderwärts ausgemittelt werden können.

Auch hat der Vormund, der seinen auf eigene Kosten in der Anstalt lebenden Pflegling vor dem Zeitpunkt, den die Oberaufsichts-Commission (Königl. Commission) für den angemessenen hält, aus der Anstalt zurücknehmen will, hiezu die Genehmigung der Vormundschafts-Behörde nöthig.

Digitized by Google

Art. 16.

Die Oberaufsichts-Commission wird, soweit sie die Mittel dazu besitzt, auch die fernere Laufbahn der aus der Anstalt tretenden, von öffentlicher Unterstützung abhängenden, Zöglinge zum Gegenstand ihrer Fürsorge machen.

Um dieses zu erleichtern, wird verordnet, daß die in diese Classe gehörigen Knaben, wenn sie ein zünftiges Gewerbe erlernen wollen, ebenso, wie die Zöglinge der Waisenhäuser, als Lehrjungen unentgeldlich bei den Laden ein- und ausgeschrieben, und die Meister, welche einen solchen Knaben in die Lehre nehme wollen, an keine Wartezeit gebunden werden sollen.

Art. 17.

In Hinsicht auf die im Eingang erwähnte weitere Bestimmung der Anstalt, als Normalschule für den Unterricht der Taubstummen und Blinden zu dienen, ist dem Vorsteher und den übrigen Lehrern derselben die Verpflichtung auferlegt, denjenigen, welche in der Absicht, sich für diesen Unterricht auszubilden, die Anstalt besuchen wollen, und die Ermächtigung der Oberaufsichts-Commission hiezu erhalten haben, den Zutritt zu derselben, namentlich zu allen Unterrichtsstunden, zu gestatten, und ihnen mit Belehrung und Unterweisung, so weit ihr sonstiger Beruf es erlaubt, an die Hand zu gehen.

Weitere Bestimmungen, welche die Benützung der Anstalt in diesem Sinne, und die dadurch bezweckte allgemeine Verbreitung eines methodischen Taubstummen- und Blinden-Unterrichts zum Gegenstande haben, sind einer besondern Verordnung vorbehalten.

Digitized by Google

Art. 18.

Besuche von Fremden in der Anstalt sind, um allzuhäufige Störungen des Unterrichts zu verhüten, in der Regel auf bestimmte Tagesstunden einzuschränken.

Art. 19.

Die Erweiterung der Anstalt, die bis jetzt nur für einen sehr geringen Theil der Bedürftigen ausreicht, hängt von dem Umfang der für sie disponibeln Mittel ab. Es wird dahin gearbeitet werden, ihre Existenz durch einen ihr eigenthümlichen Fonds zu sichern. Geschenke und Vermächtnisse, die ihr zufließen, werden vorzugsweise zu diesem Zwecke verwendet werden, sofern der jedenfalls gewissenhaft zu erfüllende Wille der Geber nicht etwas anderes bestimmt hat. Die örtliche Aufsichts-Commission, welcher die Verwaltung solcher milden Gaben obliegt, wird hierüber jedes Jahr öffentliche Rechnung ablegen.

Art. 20.

Die Anstalt genießt vermöge ihrer Bestimmung die Rechte der milden Stiftungen. Die an sie ankommenden und von ihr ausgehenden Briefe sind vom Postporto befreyt.

---

§. 70.

Dieser Verordnung und deren 2tem Artikel gemäß wurde im Jahre 1824. auch in Eßlingen eine kleine Schule, vorerst blos für Taubstumme, eröffnet. Ein Erlaß hierüber von der Oberaufsichts-Commission für die Taubstummen- und Blinden-Anstalt vom 21. Januar 1824. (Reg.-

Blatt S. 45.) fährt also fort: „Es werden deshalb diejenigen Eltern und Gemeinden, welche bildungsfähige taubstumme Kinder an dem unentgeldlichen Unterricht dieser Schule Antheil nehmen lassen, und sie auf ihre Kosten in Eßlingen, wo sich dazu vielfache Gelegenheit darbietet, zu diesem Zwecke in Verpflegung geben wollen, hiemit aufgefordert, im Monat Februar ihre Bitten um Zulassung solcher Kinder zu der Eßlinger Taubstummen-Schule, welche von denselben Bedingungen und Belegen abhängt, wie sie in der Verordnung für die Gmünder Anstalt, Art. 4 und 6., vorgeschrieben sind, bei der Oberaufsichts-Commission (Königl. Commission für die Erziehungshäuser) einzureichen. In jeder Eingabe ist namentlich zu bemerken, in welchem Kosthause das Kind untergebracht, und auf wie viele Jahre es der Schule übergeben werden will. Das Seminar-Inspectorat wird Jedem, der sich an dasselbe wendet, für Ausmittlung zweckmäßiger und billiger Verpflegung seiner Kinder behülflich seyn.

In gleichem Sinne macht ein Erlaß der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins vom 1. Dec. 1824. auf die in Winnenden seit einigen Jahren bestehende Paulinenpflege, oder Rettungs-Anstalt für verwahrloste Kinder, aufmerksam. „Auch bildungsfähige Taubstumme und Blinde, heißt es daselbst, für welche ein besonderer Unterricht veranstaltet ist, werden daselbst aufgenommen, und es ist der Zweck des Privatvereins, nicht nur durch Gewöhnung der Zöglinge an Arbeitsamkeit für ihr künftiges bürgerliches Wohlergehen, sondern auch durch sorgfältige Bildung ihres Herzens für ihre höhere Wohlfahrt besorgt zu seyn.“

Digitized by Google

„Die Zahl der dortigen Zöglinge ist jetzt 35, und könnte des Raumes wegen bis auf 50 vermehrt werden. Die Ernährungskosten für einen Zögling belaufen sich nicht höher, als auf jährliche 25 fl., die auch mit Naturalien, besonders Brodfrüchten, in gleichem Werthe, bezahlt werden können, und die Kosten für die Kleidung auf 10 fl. jährlich, wofür ebenfalls Kleidungsstoffe in gleichem Werthe angenommen werden. Zur Deckung der übrigen Bedürfnisse hoffen die Mitglieder des Privatvereins durch freie Wohlthätigkeit christlicher Menschenfreunde die erforderliche Unterstützung zu erhalten, die ihnen bei dem ächtchristlichen Zweck, den sie im Auge haben, wohl nicht entgehen wird.“

Anmerk. Aehnliche Anstalten zur Rettung armer, verwahrloster Kinder bestehen auch in Kornthal, Tuttlingen und Stammheim bei Calw. Sie verdanken ihre Entstehung und Fortdauer den freiwilligen Gaben christlicher Liebe, und geben von ihrem Wirken, so wie von ihren Einnahmen und Ausgaben in jährlichen öffentlichen Berichten Rechenschaft. Nach dem vierten Jahresbericht der Paulinenpflege in Winnenden, welche 55 gesunde Zöglinge, ohne 18 Taubstumme zählt, betrugen die Einnahmen derselben im Jahre 1827. 4068 fl. 54 kr., ohne die Beiträge an Naturalien. Die Ausgaben beinahe das Gleiche. — Nach dem vierten Jahresbericht der Kinder-Rettungs-Anstalt in Kornthal, welche im J. 1827. 68 Zöglinge zählte, betrugen ihre Einnahmen in diesem Jahre 3300 fl. 56 kr.; die Ausgaben 3469 fl. 37 kr. Ein Kind kostet in diesem Hause täglich mit Allem zu unterhalten 6 kr. 2 H. — Die Anstalt in Tuttlingen, Katharinen-

Digitized by Google

Stift genannt, zählte laut ihres zweiten Jahresberichts von 1827. in diesem Jahre 24 Zöglinge, kann aber in ihr Local bis 30 Kinder aufnehmen. Ihre Einnahmen betrugen im Jahre 1827. 7464 fl. 16 kr.; ihre Ausgaben 6053 fl. 31 kr. Die Rettungsanstalt in Stammheim ist gegenwärtig erst noch im Beginnen, und zählt 13 Kinder. — Alle diese Institute sind Privat-Anstalten, stehen aber unter der Oberaufsicht der Centralstelle des Wohlthätigkeits-Vereins.

§. 71.

Die Vorbereitung des methodischen Taubstummen- und Blinden-Unterrichts betreffend, wurde unter dem 28. Januar 1823. vom Ministerium des Innern folgende Verordnung erlassen (S. Reg.-Blatt S. 199 ff.):

Art. 1.

Zu den Fächern, in welchen die Zöglinge des Schullehrerstandes unterrichtet werden, gehört in Zukunft auch die Methode des Taubstummen- und Blinden-Unterrichts.

Art. 2.

Diese Methode wird in dem Schullehrer-Seminar zu Eßlingen von einem der bei demselben angestellten Lehrer, welcher nöthigenfalls auf Staats-Kosten für diese seine Bestimmung in der Anstalt zu Gmünd sich vorzubereiten hat, gelehrt.

Um neben dem theoretischen Unterricht die Methode auch in der Anwendung zeigen zu können, werden in der mit dem Seminar verbundenen Normalschule einige Taubstumme und Blinde unterrichtet. Finden sich zu Eßlingen

Digitized by Google

selbst keine Schüler vor, und wird auch von vermöglichen Taubstummen aus andern Orten die dort eröffnete Gelegenheit nicht benützt, so wird ein Theil der vom Staat für Zöglinge des Gmünder Instituts ausgesetzten Summe zur Unterhaltung von Taubstummen und Blinden, die in der Normalschule zu Eßlingen Unterricht empfangen, verwendet. — —

Art. 3.

Die Seminaristen, bei welchen der Unterricht in der Methode mit ausgezeichnetem Erfolg verknüpft gewesen ist, werden vorzugsweise auf Provisorate in Orten oder in der Nähe von Orten versetzt werden, wo sich Privat-Schullehrer-Seminarien befinden, damit sie Gelegenheit erhalten, die Zöglinge dieser Seminarien mit der Methode bekannt zu machen.

Bei der Ertheilung der Erlaubniß zur Errichtung des Privat-Schullehrer-Seminars wird auch die theoretische und praktische Befähigung für den Taubstummen-Unterricht berücksichtigt werden.

Art. 4.

Die Schul-Incipienten, welche sich bei dem evangelischen Consistorium — — zur Prüfung melden, ohne sich ausweisen zu können, daß sie die Methode erlernt haben, sind zu erinnern, während ihrer künftigen Laufbahn sich noch damit bekannt zu machen, weßhalb bei der Auswahl von Provisoraten für sie auf Orte Rücksicht zu nehmen ist, wo sie hiezu Gelegenheit finden.

Digitized by Google

Art. 5.

Die bereits angestellten Provisoren, die sich mit der Methode bekannt zu machen wünschen, können die hiezu eröffnete Gelegenheit zu Gmünd oder in den Schullehrer-Seminarien benützen.

Bei Dienst-Besetzungen wird die Erlernung der Methode, über welche sich die Bewerber durch Prüfungszeugnisse auszuweisen haben, nach Umständen besonders berücksichtigt werden.

Art. 6.

Von den Schulconferenz-Directoten und Schul-Inspectoren wird erwartet, daß sie nicht nur selbst mit den Grundsätzen der Methode sich vertraut machen, sondern auch die Bekanntschaft mit derselben unter den Schullehrern und Provisoren ihrer Bezirke zu verbreiten sich bemühen werden.

Tritt der Fall der Anwendung der Methode in ihren Bezirken ein, so haben sie den Schullehrern der Orte, wo sich ein taubstummer oder blinder Schüler befindet, mit specieller Anweisung an die Hand zu gehen.

Art. 7.

Die Eröffnung besonderer Lehrcurse über die Methode des Taubstummen- und Blinden-Unterrichts soll besonders in Bezirken, wo sich eine größere Zahl von Unterrichts-Bedürftigen vorfindet, auf alle Weise befördert werden. Wegen der Belohnung des Geistlichen, der den Lehrcursus hält, und der Reise-Entschädigung für die an demselben theilnehmenden Schullehrer und Provisoren wird von der

Digitized by Google

Oberaufsichts-Commission für die Taubstummen- und Blinden-Anstalt (Königlicher Commission für die Erziehungshäuser), zu deren Beruf auch die Aufmerksamkeit auf die Verbreitung des methodischen Taubstummen- und Blinden-Unterrichts gehört, das Erforderliche verfügt werden.

Art. 8.

Auf der Universität Tübingen — — werden die Vorlesungen über Pädagogik dazu benützt werden, um die Candidaten des geistlichen Standes mit der Methode des Taubstummen- und Blinden-Unterrichts bekannt zu machen. Die Lehrer der Pädagogik an diesem Institut erhalten zu diesem Ende Reisegeld, um die Anstalt zu Gmünd zu besuchen, und da durch praktische Anschauung sich mit der Methode vertraut zu machen. Es wird darauf Bedacht genommen werden, daß durch Lehrer an der Elementarschule zu Tübingen — —, welchen der Unterricht taubstummer und blinder Kinder anvertraut werden kann, den Studirenden die Gelegenheit eröffnet werde, die Methode in der Anwendung kennen zu lernen.

Zu gleichem Ende werden einzelnen Candidaten der Theologie, die mit besonderem Eifer und Erfolg mit diesem Zweige der Pädagogik sich beschäftigen, Unterstützungen verwilligt werden, um die Anstalt zu Gmünd, oder auch eine der mit den Schullehrer-Seminarien verbundenen Filial-Anstalten zum Behuf ihrer weiteren praktischen Ausbildung auf eine Zeitlang besuchen zu können.

Art. 9.

Den Geistlichen ist durch ihren Beruf, vermöge dessen sie den Schulunterricht in ihren Gemeinden zu beaufsich-

Digitized by Google

tigen und zu leiten, und den Religions-Unterricht theils in den Schulen, theils bei der Vorbereitung für die Confirmation persönlich zu ertheilen haben, die Verpflichtung auferlegt, die Bildung der taubstummen und blinden Kinder in ihren Gemeinden zum Gegenstand ihrer Fürsorge und Thätigkeit zu machen. Sie werden daher nicht versäumen, die Hülfsmittel zu benützen, die sich ihnen hiezu in einer eigens auf den Zustand dieser Unglücklichen berechneten, durch Erfahrung ausgebildeten Methode darbieten, und mit derselben nicht nur sich selbst, sondern auch diejenigen, welchen der Elementar-Unterricht des Taubstummen oder Blinden obliegt, bekannt machen. Der Anwendung der Methode von Seiten der Schullehrer werden sie ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit widmen, und überhaupt mit allem Ernste dahin arbeiten, daß den Unglücklichen, von denen es hier sich handelt, alle Erleichterung zu Theil werde, die ein zweckmäßig ertheilter methodischer Unterricht ihnen gewähren kann.

Art. 10.

Den Decanen sind jedes Jahr von den Pfarrern derjenigen Gemeinden, wo sich Taubstumme und Blinde im Alter von 6—15 Jahren befinden, Berichte über den Unterricht, den diese Kinder empfangen, und über die Resultate, die derselbe geliefert hat, in tabellarischer Form zu erstatten, welche der Decan nach vorheriger Prüfung der darin enthaltenen Angaben an die Oberaufsichts-Commission (nun an die Königl. Commission für die Erziehungshäuser) einzusenden hat. Diese hat, wenn sich das Bedürfniß einer Unterstützung der mit dem Unterrichtsgeschäft

beauftragten Schullehrer und Geistlichen ergiebt, deßhalb durch Rücksprache mit den betreffenden Staatsbehörden das Weitere einzuleiten.

Anmerk. Vermöge Decrets der Königl. Oberaufsichts-Commission für die Taubstummen- und Blinden-Anstalt vom 6. Juli 1825. wurde den Decanatämtern aufgegeben, dafür zu sorgen, daß alle taubstumme bildungsfähige Kinder in ihrer Diöcese den erforderlichen Privat-Unterricht, und die Lehrer dafür angemessene Belohnung von den Eltern oder den Orts-Armenkassen erhalten. Diejenigen Pfarrämter, in deren Parochie sich solche Kinder befinden, haben den Auftrag, hienach das Erforderliche einzuleiten, mit den Eltern, und beziehungsweise mit den Stiftungsräthen über das, was zur Unterweisung und Bildung dieser unglücklichen Menschen nothwendig und ausführbar ist, so wie über die Mittel hiezu sich zu besprechen, und den Erfolg bei Einsendung der Jahres-Tabelle auf den 1. Januar in letzterer zu berichten. Das Formular dieser, durch das Rescript vom 5. Mai neu vorgeschriebenen Tabelle siehe hinten, Tab. IV.

Art. II.

In Beziehung auf die Belohnung für die ausserordentliche Bemühung der Geistlichen und Schullehrer, wegen des Unterrichts von Taubstummen und Blinden, wird in den vorkommenden einzelnen Fällen angemessene Verfügung getroffen werden.

Seine Königliche Majestät behalten Sich übrigens vor, die besonderen Verdienste, welche einzelne Geistliche und Schullehrer um die Bildung von Taubstummen und Blin-

Blinden sich erwerben, durch öffentliche Auszeichnungen und Belohnungen anzuerkennen. —

Anmerk. Empfohlene Schriften:

Alle, J. L. (Vorsteher der Taubstummen-Anstalt in Gmünd), Anleitung, taubstumme Kinder im Schreiben, Lesen, Rechnen und Reden zu unterrichten, und sie moralisch gut und bürgerlich brauchbar zu bilden. Mit einer Abbildung des Hand-Alphabets. (Gmünd bei Ritter. 1820. 8. 158 S. Pr. 1 fl. Bef. vom 5. Sept. 1820. Reg.-Blatt S. 464.

Daniel, M. W. F. (Pfarrer in Zuffenhausen), Allgemeine Taubstummen- und Blinden-Bildung, besonders in Familien und Volksschulen. Stuttgart bei Metzler. 1825. und 1826. Befehl vom 30. Juni 1826. Siehe Reg.-Bl. p. 345.

IV. Abschnitt.

Von den Industrie-Schulen.

§. 72.

Besondere Industrie-Schulen, worin die Schuljugend, so weit es zulässig war, zu nützlichem Gebrauch ihrer Zeit, zu ehrlichem Brod-Erwerb durch Handarbeit, und zur Verhütung des Bettels angehalten wurde, bestanden in Würtemberg schon in früherer Zeit an manchen Orten, wiewohl in geringerer Ausdehnung, als gegenwärtig. Vorzüglich scheint mit Spinn-Anstalten der Anfang gemacht worden zu seyn, wie denn in der Syn.-Verordnung vom 1. Februar 1798. Nr. 7. den Geistlichen aufgetragen wurde, in ihrem Pfarrbericht namentlich zu erwähnen, ob im Ort eine Spinnanstalt sich befinde, ob sie nöthig, räth-

Digitized by Google

lich, oder überflüssig, oder unmöglich sey, — und welche Vorschläge nach Umständen hiebei zu machen wären?

(Vergl. Herzogl. Rescript v. 8. Mai 1786. Herzogl. Rescript vom 30. Janua 1796.)

Anmerk. Durch letzteres Rescript wurde besonders auf die Spinn-Anstalt zu Birkach, Stuttgarter Amts-Oberamts, als auf ein Beispiel aufmerksam gemacht, wie arme Kinder neben ihrem Schulunterricht zu einer nützlichen Arbeitsamkeit gewöhnt, und vom Müssiggang abgehalten werden könnten. Es wurde zugleich gewünscht, die Industrie-Schulen, wo es nur möglich sey, mit den Lehrschulen zu verbinden.

Die Gen.-Schulverordnung von 1810. setzt die Industrie-Schulen in die engste Verbindung mit dem deutschen Schulwesen, und nach §. 2. derselben „ist mit jeder öffentlichen Schule in der Regel eine Industrie- oder Arbeitsschule, theils für Knaben, theils für Mädchen, zu verbinden."

In Beziehung auf diese Verordnung bestimmt ein Consistorial-Befehl vom 31. März 1818. (Reg.-Blatt S. 150.) folgendes: „Da diese sehr zweckmäßige und wohlthätige Verordnung noch nicht allgemein, und noch weniger überall so in Vollziehung gesetzt worden ist, als es die Wichtigkeit des Zweckes wünschenswerth macht, so werden die gemeinschaftlichen Oberämter auf's neue zu deren baldmöglichster Befolgung und Vollziehung aufgefordert, und haben dieselben, unter Beiziehung der Schul-Conferenz-Directoren, Sorge zu tragen, daß wenigstens in jedem Oberamts- und Decanats-Orte, in Verbindung mit der Elementar-Schule, eine Industrie-Schule errichtet werde."

Digitized by Google

Diese Industrie-Schulen stehen unter der Aufsicht der gemeinschaftlichen Oberämter, und unter der Leitung des Ortsgeistlichen, welcher in seinem Pfarrbericht Nr. 40. anzugeben hat: „Ob eine Arbeits-Schule in seinem Orte vorhanden, und wie sie eingerichtet sey?“ — Desgleichen hat er, wenn eine solche in seiner Gemeinde besteht, mit dem ersten weltlichen Vorsteher je auf den 15. April einen jährlichen ausführlichen Bericht darüber an die Oberamts-Leitung, oder an das gemeinschaftliche Oberamt einzusenden, welches den Gesammt-Zustand und die Leistungen der in seinem Bezirk bestehenden Arbeitsschulen je auf den 1. Mai der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins und der Königl. Armen-Commission in einer besondern Uebersichts-Tabelle (S. die Beilage Nro. V. hinten) vorlegt.

Der Gesammt-Zustand des Industriewesens wird dann von der Königl. Armen-Commission und der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins in einer jährlichen Rechenschaft zur Kenntniß des Publikums gebracht.

(Erlaß der K. Armen-Commission v. 23. Juli 1822. und 16. März 1824.)

Der erste, eben erwähnte Erlaß vom 23. Juli 1822. lautet also:

Da Seiner Königlichen Majestät alljährlich ein besonderer Bericht über den Fortgang der öffentlichen Armen-Industrie-Anstalten erstattet werden soll, so wird dem Königl. gemeinschaftlichen Oberamt hiemit aufgegeben, nicht nur über den Fortgang dieser Anstalten im Jahre $18\frac{24}{25}$ spätestens innerhalb 14 Tagen durch Aus-

Digitized by Google

füllung des angeschlossenen gedruckten tabellarischen Formulars (S. hinten Tab. Nr. V.) ausführlichen Bericht zur K. Armen-Commission zu erstatten, sondern auch diese Berichts-Erstattung künftig jedes Jahr auf den 1. Mai in gleicher Form zu wiederholen.

Die Kinder-Industrie-Anstalten sind hiebei in einen besondern, und die Beschäftigungs-Anstalten für erwachsene Arme wieder in einen besondern Bericht, jedoch beide nach dem gleichen Formular, zu bringen, und daher bei ersterem Berichte die Worte: „und Beschäftigungs-Anstalten für erwachsene Arme", bei letzterem aber die Worte: „Kinder-Industrie-Anstalten" auf dem Titelblatte des gedruckten Formulars zu durchstreichen. Zu Vermeidung unnöthiger Weitläufigkeit sind aber nur diejenigen Orte des Oberamts-Bezirks, in welchen wirklich schon einmal eine solche Anstalt (nicht blos für die augenblickliche Noth der Jahre 1816. und 1817., sondern für längere Dauer) gegründet wurde, diese jedoch nach dem Alphabet geordnet, in beiderlei Berichten aufzuführen; doch darf für das Erstemal keines der in dem gegenwärtigen Formular namentlich eingetragenen Orte übergangen werden. Sollte in dem einen oder dem andern dieser Orte die früher darin errichtete Anstalt wieder in Abgang gekommen seyn, so ist der Zeitpunkt und die Ursache hievon in der Tabelle anzuzeigen; sollte aber gar nie eine solche Anstalt im ganzen Oberamts-Bezirke bestanden haben, so ist hievon auf den bestimmten Termin ebenfalls, unter Anführung der Gründe, Anzeige zu machen. — Besondere Begleitungsberichte zu den Tabellen sind nur in dem Falle nöthig, wenn das K. gemeinschaft-

Digitized by Google

liche Oberamt etwa weitere Bemerkungen, welche in der Tabelle keinen Raum finden, zu machen haben sollte.

Um übrigens die dießjährige erste Berichts-Erstattung an Seine Königl. Majestät nicht aufzuhalten, und auch für die Zukunft Gleichförmigkeit zu erzielen, ist von den angeschlossenen weiteren Exemplaren des Formulars und des gegenwärtigen Erlasses*) sogleich nach Empfang derselben den geistlichen und weltlichen Vorstehern eines jeden zum Oberamtsbezirke gehörigen Ortes (also auch derjenigen Orte, in welchen nie eine solche Anstalt stattgefunden hat) Ein Exemplar zur Nachachtung und Aufbewahrung in der Orts-Registratur zu übersenden. Jeder Ortsvorsteher aber hat, ohne ein weiteres besonderes Ausschreiben des K. gemeinschaftlichen Oberamts abzuwarten, eine nach dem gedruckten Formular mit der Feder zu verfertigende Tabelle, oder wenn nie eine für längere Dauer berechnete öffentliche Kinder-Industrie-Anstalt oder Beschäftigungs-Anstalt für erwachsene Arme im Orte bestanden haben sollte, eine kurze Anzeige hievon, nicht nur sogleich nach Empfang dieses Erlasses, sondern auch künftig jedes Jahr auf den 15. April an das ihm vorgesetzte K. gemeinschaftliche Oberamt einzusenden, welches dann die oben bemerkten beiden Hauptzusammenträge für die Königl. Armen-Commission

*) Die nach Versendung eines Exemplars in jedes Amtsort übrig bleibenden weiteren Formulare hat das K. gemeinschaftliche Oberamt zur successiven Ausfällung für die K. Armen-Commission, von deren Registratur nöthigenfalls weitere Exemplare abzuverlangen sind, aufzubewahren.

Digitized by Google

daraus zu fertigen, die Ortsberichte selbst aber in seiner Registratur aufzubewahren hat.

Uebrigens will man die Local- und Oberamts-Leitungen des Wohlthätigkeits-Vereins dagegen von Einsendung des durch ein Circular der Centralleitung vom 5. Mai 1818. angeordneten halbjährigen tabellarischen Berichts über den Zustand des Armenwesens und der Industrie-Anstalten für die Zukunft dispensirt haben."

§. 73.

Fortsetzung.

Der Erlaß der K. Armen-Commission vom 16. März 1824. ist folgender:

„Damit die K. Armen-Commission und die Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins, an zeitlicher und vollständiger Verfassung der Seiner Königlichen Majestät und dem Publikum alljährlich abzulegenden Rechenschaft über die Wirksamkeit dieses Vereins nicht gehindert werden mögen, wird dem Königlichen gemeinschaftlichen Oberamte hiemit aufgegeben, nicht nur dieses Jahr, sondern überhaupt künftig jedes Jahr

1) den auf den 1. Mai verfallenden tabellarischen Jahresbericht über die öffentlichen Armen-Industrie-Anstalten nach dem unterm 23. Juli 1822. vorgeschriebenen Formular unfehlbar auf den Termin einzusenden.

Sodann ist jedes Jahr

2) in einer besonderen Beilage zu dieser Tabelle zu verzeichnen, ob, und wie viele, von Seite der Ihrigen

verwahrloste Kinder in jedem Orte des Oberamtsbezirks vorhanden seyen, und ob und auf welche Weise obrigkeitlich für ihre zweckmäßige Erziehung gesorgt werde; und zwar ist bei jedem einzelnen Orte insbesondere zu bemerken, wie viele von diesen Kindern gegenwärtig

a) in anderen besseren Privathäusern, und in öffentlichen Erziehungs-Anstalten, sey es auf Kosten der Familie, oder auf öffentliche Kosten, untergebracht, und wie viele dagegen

b) in Hinsicht auf die Erziehung derzeit noch ganz verwahrlost seyen?

Am Ende dieses Verzeichnisses ist noch die Gesammtzahl vom ganzen Oberamtsbezirke, mit Unterscheidung obliger 2 Abtheilungen, beizufügen.

Ferner ist jedes Jahr

3) in einer weiteren besonderen Beilage zu der Tabelle anzuzeigen, in welchen Orten des Oberamtsbezirks sich

a) öffentliche Schulgärten, und

b) öffentliche Kinder-Baumschulen befinden, und wie viele Kinder

aa) männlichen, und

bb) weiblichen Geschlechts

an jeder dieser beiden Anstalten in jedem Orte Theil nehmen.

Endlich ist

4) in der Jahrestabelle über die Kinder-Industrie-Anstalten überhaupt, unter der Rubrik IX., bei jedem Orte,

Digitized by Google

welches eine Industrieschule hat, bestimmter, als es bisher zum Theil geschehen ist, die Zahl

a) der armen Theilnehmer,
   aa) männlichen,
   bb) weiblichen Geschlechts, und

b) der nichtarmen Theilnehmer,
   aa) männlichen,
   bb) weiblichen Geschlechts,

und zwar jede dieser 4 Zahlen besonders, anzuzeigen; diejenigen Kinder, welche nur an dem Unterrichte in der Baumschule oder dem Schulgarten, und nicht zugleich auch an der übrigen Industrieschule, Theil nehmen, werden hier nicht mitgezählt.

Hienach ist nun sogleich an die sämmtlichen gemeinschaftlichen Unterämter, unter Beischluß eines Exemplars dieses Erlasses, das in jeder Ortsregistratur aufzubewahren ist, das Geeignete zu erlassen."

§. 74.

Fortsetzung.

Hinsichtlich der Einführung der Doppelspinnerei und deren Anwendung in den Industrieschulen erließ die Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins und die K. Armen-Commission unter dem 18. Dec. 1826. folgende Weisung an die sämmtlichen Oberamts- und Localleitungen des Wohlthätigkeits-Vereins:

„Aus der I. Beilage des öffentlichen Jahresberichts der Centralleitung auf $18\frac{2}{3}\frac{5}{6}$, von welcher für jede Ober-

amts- und Localleitung ein Exemplar hier beigelegt ist, werden dieselben ausführlich ersehen, wie wünschenswerth es wäre, daß die Leinenspinnerei am zweispuligen Rade, oder die sogenannte Doppelspinnerei so allgemein als möglich im Königreiche, und besonders in denjenigen Orten eingeführt werden könnte, in welchen die Leinenspinnerei zu den Haupt-Nahrungszweigen der ärmeren Volksklasse gehört.

Ein Hauptmittel zur Erreichnng dieses Zwecks ist darin gegeben, daß nun beinahe in jedem Oberamtsbezirke wenigstens Eine Person in dieser Spinnerei unterrichtet ist.

Man zweifelt daher nicht, daß die Oberamtsleitungen es sich nun auch, wo es nicht bereits geschehen ist, von selbst werden angelegen seyn lassen, für die weitere Verbreitung derselben im Oberamtsbezirke besorgt zu seyn.

Es kann dieß zunächst auf dreierlei verschiedene Arten geschehen; entweder kann

1) in den Wohnort der im Doppelspinnen bereits unterrichteten Personen aus jedem Amtsorte eine Person geschickt werden, um sich daselbst zur Lehrerin für ihren Wohnort zu bilden; oder es können,

2) um das Uebernachten der Lehrlinge in dem Wohnorte der Musterlehrerinn unnöthig zu machen, nur aus den diesem Orte am nächsten gelegenen Amtsorten, und in diese dann, wenn die ersten Lehrlinge ausgelernt haben, aus den entfernteren Amtsorten Lehrlinge geschickt werden; oder es kann endlich

3) die bereits vorhandene Musterlehrerinn nach und nach

in sämmtlichen Amtsorten herumgeschickt werden, um in jedem derselben den Unterricht selbst zu ertheilen.

Da indessen eine in der gewöhnlichen Spinnerei am einfachen Rade geübte Person zwar in wenigen Tagen das Doppelspinnen in soweit, daß sie brauchbares Garn liefert, erlernen kann, zur Bildung einer Doppelspinn-Lehrerinn aber (welche nicht blos ausgezeichnet gut und fertig spinnen, sondern auch den Mechanismus des Rades u. s. w. verstehen, und überhaupt in vorkommenden ausserordentlichen Fällen sich muß helfen können), nach den bisherigen Erfahrungen, immer 4—5 Monate erfordert werden: so möchte es wohl bei der dritten, und selbst bei der zweiten Art der Einführung allzulange anstehen, bis für jeden Amtsort eine Lehrerinn gebildet wäre, und daher die erste Art in der Regel vor den beiden anderen den Vorzug verdienen.

Weil jedoch einzelne Gemeinden es vielleicht vorziehen werden, ihre Lehrerinn zu Urach, wo schon seit 9 Monaten eine Unterrichts-Anstalt im Gange ist, durch die ursprüngliche Lehrerinn aller übrigen unterrichten zu lassen, so haben Seine Königliche Majestät gnädigst genehmigt, und durch einen aus Höchst-Ihrer Privatkasse huldreichst bewilligten Beitrag es möglich gemacht, daß die Uracher Anstalt, ungeachtet der nun geschehenen Entlassung des bisherigen Factors Mayer, unter der Leitung der bisherigen Spinnlehrerinn Horn, und des Leinwandhändlers und Salzfactors Pommer, des älteren, und unter der Aufsicht des Stadtschultheißen Georgii, noch eine Zeitlang forterhalten, und jeder einzelnen Gemeinde gestattet werde,

Digitized by Google

eine zur künftigen Ortslehrerinn im Doppelspinnen bestimmte Person unmittelbar nach Urach zur Erlernung desselben abzusenden.

Um den Gemeinden die Sache so leicht als möglich zu machen, ist die Einrichtung so getroffen, daß für Logis, Holz, Licht, Unterricht und Aufsicht zu Urach nichts bezahlt werden darf; namentlich sind auch Geschenke ein für allemal verboten. Die Gemeinden haben also für eine Spinnschülerinn, welche sie nach Urach schicken, nichts zu bezahlen, als:

1) die Kosten der Hin- und Herreise derselben;
2) für ein reinliches Bett, das sie im Institut erhält, täglich 1 kr., und für die mehrmalige Waschung des Bettüberzugs bei dem Austritt, je nachdem die Person längere oder kürzere Zeit im Institut war, 30 kr. bis 1 fl.;
3) für die Kost (bestehend Morgens in einer Suppe, 10 Uhr ein Stück Brod, Mittags Suppe, etwas Fleisch und Gemüse, 4 Uhr einem Stück Brod, Nachts Suppe, Milch oder Erdbirnen), so lange die Früchtepreise nicht steigen, täglich 9 kr.;
4) für ein zweisäuliges Spinnrad, das ihr nach Hause mitgegeben wird, 3 fl. 24 kr.

Davon geht aber der Spinnlohn, den die Schülerinnen für Alles, was sie spinnen, vom Institut erhalten, und der sich nach den bisherigen Erfahrungen auf monatliche 1 fl. 30 kr. bis 2 fl. belauft.

Das Ganze kann also eine Gemeinde (ohne die Reisekosten) in 4 Monaten kaum 18 fl., und in 5 Monaten kaum 21 fl. kosten.

Digitized by Google

Man muß jedoch zur Erhaltung der Ordnung und zu Vermeidung zeitraubender Correspondenzen erwarten, daß keine unsittliche, oder mit einer eckelhaften oder ansteckenden Haut- oder andern Krankheit behaftete Person nach Urach geschickt, und daß für jede das Geld für das Spinnrad sogleich beim Eintritt, für Bett und Kost aber wenigstens jeden Monat voraus, an das Institut bezahlt werde.

Die Gemeinden, welche unter diesen Bedingungen eine Person nach Urach in den Unterricht zu schicken wünschen, haben nichts zu thun, als unter Beibericht der Oberamts-Leitung eine kurze Anzeige der Localleitung von ihrem Entschlusse zur Centralleitung einzuschicken, worauf die Schülerinn nach der Zeitordnung, in welcher sie sich gemeldet hat, nach Urach einberufen werden wird, sobald es der Raum daselbst gestattet.

In jedem Falle aber hat jedes gemeinschaftliche Unteramt, bis auf weitere Anordnung, jedes Jahr, und 1827. erstmals, in einer besondern Beilage zu dem Jahresberichte, welchen es unfehlbar bis auf den 15. April an das gemeinschaftliche Oberamt einzusenden hat, bestimmt anzuzeigen:

1) wie viele Personen, sowohl Erwachsene, als Kinder, in jedem Orte das Doppelspinnen schon erlernt haben, und im Augenblicke der Berichts-Erstattung daran lernen;
2) was noch weiter geschehen wird, um die Doppelspinnerei im Orte einzuführen, und:
3) warum nicht weiter bereits geschehen ist, und noch geschehen kann.

Digitized by Google

Jedes gemeinschaftliche Oberamt aber hat die Haupt-Resultate dieser Ortsberichte nach den angegebenen drei Gesichtspunkten ebenfalls in einer besonderen Beilage zu seinem unfehlbar auf den 1. Mai an die Kön. Armen-Commission zu erstattenden Jahresberichte anzuzeigen, um die Centralleitung und die Kön. Armen-Commission hiedurch in den Stand zu setzen, Sr. Königlichen Majestät den befohlenen ausführlichen Bericht hierüber erstatten zu können."

Ein Consistorialbefehl vom 25. August 1818. enthält für die Geistlichen noch folgende speciellere Weisung:

„Da die Verbesserung des Zustandes der Armen erst dann gedeihen kann, wenn die Geistlichen sich mit Liebe und Eifer der durch den Erlaß der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins vom 5. Mai d. J. empfohlenen Einrichtung und Belebung der Industrie-Anstalten widmen, so haben die General-Super-Intendenten sämmtliche ihnen untergeordnete Decane anzuweisen, daß sie ihre Diöcesan-Geistlichen zur thätigen Verwendung bei der Einrichtung von Industrie-Anstalten ermuntern, und sowohl in den besonderen Visitations-Relationen über den Zustand derselben, und den Antheil, den der Ortsgeistliche daran nimmt, sich äußern, als auch in den Generalberichten diejenigen Geistlichen ihrer Diöcese, welche sich hierin besonders auszeichnen, namhaft machen sollen. Aus diesen Generalberichten wird sodann der General-Super-Intendent das Wesentliche in den von ihm für den Kön. Synodus zu fertigenden Generalbericht aufnehmen, welcher sodann nach beendigter Synodal-Versammlung der Königl. Armen-Commission mitgetheilt wird."

Digitized by Google

§. 75.

Fortsetzung.

Gegenwärtig bestehen in Würtemberg im Ganzen 342, größtentheils mit den gewöhnlichen Elementarschulen verbundene öffentliche Kinder-Industrieanstalten, worunter 173 in evangelischen oder paritätischen Orten des Königreichs; und noch ist diese Zahl im steten Zunehmen. Es werden darin über 14,000 Kinder unterrichtet. In einigen Orten erhalten die Industrieschüler täglich ein halbes Pfund Brod; in Ulm erhalten sie überdieß Mittags warme Speise. Theils verbunden mit diesen Anstalten, theis unabhängig von denselben bestehen in 32 Orten des Landes öffentliche Schulgärten, und in 100 Ortschaften öffentliche Kinder-Baumschulen. In einigen Orten, wo keine öffentliche Kinder-Industrie-Anstalten bestehen, ist wenigstens die Privat-Beschäftigung der Kinder unter besondere Aufsicht gestellt, und es werden bei den Schulprüfungen Proben von Handarbeiten der Kinder vorgelegt. Wo die Unzulänglichkeit der örtlichen Mittel zu Errichtung und Erhaltung solcher Anstalten nachgewiesen wird, unterstützt die Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins dieselben theils durch Beiträge in Geld oder an Materialien, theils lehnungsweise durch Mittheilung von Leinwand und Mustern, zu Verfertigung von Hemden, so wie durch käufliche Uebernahme ihrer Fabrikate. — Die Summe, welche von der Centralleitung jährlich auf diese Industrie-Anstalten verwendet wird, beträgt in der Regel über 4000 fl. Von Industriezweigen wird in diesen Anstalten, in welchen zum Theil auch Unterricht im Singen und in freier Handzeich-

Digitized by Google

nung ertheilt wird, hauptsächlich getrieben: Stricken (wollene, baumwollene und leinene Strümpfe, wollene Leibchen, Handschuhe u. s. w.), Anstricken, Weißnähen, Flicken, Stopfen (Stoppen), Waschzeichnen, Sticken auf Mousselin, in Gold, Silber, Seide, Hasenhaar ꝛc. ꝛc.; Festoniren, Blumen machen, Hauben sticken, Spitzen wirken, Klöppeln, Schnüre und Borten, Hüte, Schuhe und Socken flechten, Bänder weben, Knöpfe machen, Schuhe häckeln, Zwirnen, Spuhlen, Baumwolle verlesen, Roßhaar, Wolle zupfen und streichen (kartätschen), Kleidungsstücke und leinene Geräthe zuschneiden, Kleider machen, Schuhe flicken, Wolle, Flachs, Hanf, Werg, auch Zupfseide spinnen; Waschen, Bügeln, Glöckeln, Kochen, Stroh flechten zu Hüten, Tischblättern, Fußböden u. dergl.; Arbeiten in gefärbtem Stroh, Korb flechten, Zeinen und Krezen (Kreben) machen; Schienen machen für Siebmacher, Schwefelholz, Besen, Lohkäse machen; Holzarbeiten, hölzerne Thierchen und andere Spielsachen, auch Klöpfel, Hefte Besenstiele, Waschklammern u. dergl., Düten, (Gucken) und Papparbeiten verfertigen.

(S. Müller's Schul-Intelligenzblatt I. S. 439 ff.)

§. 76.

Was den Besuch dieser Kinder-Industrieanstalten betrifft, welche, beiläufig gesagt, von den Ortsvorstehern halbjährig besonders visitirt werden, so steht allen Schulkindern der Zutritt in dieselben, sowohl während ihrer Schuljahre, als nach denselben, offen. Nach der Gen.-Schulverordnung §. 8. dürfen auch Kinder, welche das 6te Jahr noch nicht erreicht haben, und noch nicht schul-

Digitized by Google

fähig sind, die Kinder-Arbeitsschule besuchen. Die weniger Bemittelten genieſſen den Unterricht, nach vorläufiger Anzeige bei dem Ortsgeistlichen und mit deſſen Genehmigung, unentgeldlich; die Vermöglicheren entrichten ein mäſſiges Lehrgeld, gewöhnlich 30 kr. per Monat.

Da es aber öfters vorkommt, daß Eltern aus Vorurtheilen oder Nachläſſigkeit ihre Kinder vom Besuch der so nützlichen, den Kindern für ihr künftiges Fortkommen so gedeihlichen Anstalten abhalten, so sah sich das Königl. Consistorium veranlaßt, unter dem 15. April 1825. dem gemeinschaftlichen Oberamt in N. folgenden Erlaß zuzusenden:

„Dem gemeinschaftlichen Oberamt wird in Beziehung auf seinen Bericht über die dortige Kinder-Industrieschule hiemit zu erkennen gegeben, daß man es im hohen Grade für wünschenswerth halte, daß die dortige Industrieschule von recht vielen Kindern besucht, und eben damit geistiges und leibliches Wohl der Gemeinde gegründet und befördert werde. Indeſſen lag es nicht in der Ansicht des evangelischen Consistoriums, bei Entwerfung der Schulordnung und bei den seitdem erlaſſenen Aufforderungen und Rathschlägen, daß die allgemeine Benützung der Industrieschulen nöthigenfalls auch erzwungen, und selbst solche Eltern wider ihren Willen dazu angehalten werden sollen, von welchen erwiesen, oder vorauszusehen ist, daß sie ihre Kinder im eigenen Hauſe nützlich und für das fernere Leben bildend beschäftigen können und wollen. Vielmehr glaubt das evangelische Consistorium, im Einklang mit der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins, daß Zwang nur bei Kindern solcher Eltern, die im öffentlichen Almoſen

stehen,

stehen, oder demnächst zu stehen drohen, und sich nicht mit einer andern Beschäftigung ausweisen, ferner bei notorisch schlecht erzogenen und verdorbenen, kurz in allen denjenigen Fällen eintreten sollte, wo das Gesetz der Obrigkeit das Recht zu vormundschaftlichem oder polizeilichem Einschreiten verleiht.

Indem man diese Erläuterung dem gemeinschaftlichen Oberamte giebt, hofft man, es werde dasselbe durch freundlichen Zuspruch, sorgfältige Aufsicht und rege Bemühung die dortige Anstalt zu vervollkommnen, die Vorurtheile überwinden, und nach und nach immer mehrere freiwillige Theilnehmer herbeiziehen, jedenfalls aber für die Erhaltung des einmal Gestifteten treue Sorge tragen, als worüber man seiner Zeit einem Berichte entgegen sieht."

In Folge der mit dem evangelischen Consistorium über diesen Gegenstand gepflogenen Verhandlungen hat die K. Armen-Commission die nachfolgenden Regeln über die Zulässigkeit von Zwang beim Besuch der Industrieschulen aufgestellt, und dem gemeinschaftlichen Oberamt N. unter dem 17. Mai 1825. mitgetheilt, womit dasselbe, vereint mit der Localleitung zu N., wo dieser Gegenstand zu verhandeln sey, sich angelegen seyn lasse, die dortige Industrieschule zu beleben und im Gange zu erhalten, Zwang aber nur da eintreten zu lassen, wo er nach den mitgetheilten Regeln zulässig ist.

Regeln über die Zulässigkeit von Zwang bei'm Besuch der Kinder-Industrieschulen.

1) Die Frage, ob und welche Schulkinder zum Besuch der Industrieschulen zu nöthigen seyen, ist theils nach der

Verschiedenheit der Zwecke dieser Schulen, theils nach der verschiedenen Beschaffenheit der Schüler zu beantworten.

2) Die Zwecke der Industrieschulen beziehen sich theils auf die Gegenwart, theils auf das künftige Leben der Kinder nach der Schule.

3) Die Zwecke, welche sich auf die Gegenwart beziehen, sind:

a) Erwerbung von Kenntnissen und Fertigkeiten, welche für die Kinder und ihre Eltern eine Geld-Erwerbs-Quelle abgeben;

b) Richtung des Gemüths auf Sittlichkeit, durch Angewöhnung an Fleiß und Arbeitsamkeit, somit Abhaltung von Müssiggang und Bettel.

4) Auf das Leben nach geendigter Schulzeit bezieht sich der Zweck der Erwerbung solcher Kenntnisse und Fertigkeiten, welche den einst erwachsenen Kindern, entweder in ihrem Beruf, Handwerk, Gewerbe, oder in ihrer eigenen Haushaltung unentbehrlich oder doch nützlich werden.

5) Die hier in Betracht kommenden Kinder theilen sich in solche,

a) auf deren Erziehung der Staat oder das Gemeinwesen, welchem sie angehören, unmittelbar einwirkt;

b) oder solche, deren unmittelbare Erziehung ihren Eltern und Pflegern überlassen ist, welche der Staat nur mittelbar durch Gesetze und Anordnungen leitet.

6) Auf die Erziehung hat der Staat unmittelbar einzuwirken, theils weil diejenigen, welchen sie obliegt, dieser Pflicht kein Genüge leisten, oder auch keine leisten kön-

Digitized by Google

nen, theils wegen Sicherstellung der Gesellschaft gegen die Laster der Kinder im polizeilichen Wege.

7) Unter diese Kategorie gehören:

a) Kinder der absolut Armen, welche zu Gewinnung des Lebens-Unterhalts die Unterstützung des Staats- oder Gemeinwesens genieſſen;

b) Kinder der relativ Armen, d. h. solcher, welche zwar in der gewöhnlichen Zeit sich nothdürftig durchbringen, hingegen zur Zeit der Theurung und des Mangels nicht ohne öffentliche Hülfe leben können;

c) Kinder der Eltern, sie mögen Vermögen haben oder nicht, welche jene erwiesenermassen vernachlässigen, und sie dem Müssiggange preisgeben;

d) Kinder, die ohne Schuld ihrer Eltern einen so entschiedenen Hang zum Bösen zeigen, daß jene nicht stark genug sind, sie zu bändigen.

8) Alle Kinder, welche nicht unter eine der obigen Kategorien gehören, sind solche, die von ihren Eltern oder Pflegern unmittelbar zu erziehen sind, auf deren Erziehung der Staat nur mittelbar einwirkt.

9) Alle Zwecke, die bei Industrieschulen, sie seyen von welcher Art sie wollen (Nro. 3.), gedenkbar sind, können auf die Kinder erster Classe, d. i. derjenigen, auf deren Erziehung der Staat unmittelbar einwirkt, angewendet werden.

10) Da nun ihre Erziehung unmittelbar dem Gemeinwesen obliegt, so sind sowohl Eltern als Kinder mit Zwang, d. i. durch Ahndungen, Strafen, und bei den Kindern

körperliche Züchtigung, anzuhalten, damit letztere in die Industrieschule geschickt werden, und dieselbe ohne Unterbrechung besuchen.

11) Bei Kindern zweiter Classe (Nro. 8.) hingegen, schlägt der Zweck des Gelderwerbs durch Arbeit in der Industrieschule gar nicht an; der Zweck einer zur Sittlichkeit führenden Zeitverwendung ist der Fürsorge der Eltern und Pfleger selbst zu überlassen. Bei ihnen ist daher Hauptzweck: Ausrüstung der Kinder mit Fähigkeiten und Kenntnissen, welche ihnen als Hausvätern und Hausmüttern in ihrem künftigen Berufe oder in ihrer Haushaltung entweder unentbehrlich, oder doch nützlich sind.

11) Insofern Sachen in der Industrieschule gelehrt werden, deren Kenntniß den erwachsenen Kindern im Leben nach der Schule nützlich ist, ist der Besuch derselben, besonders durch die Geistlichen, nach Möglichkeit zu befördern. Aber nur wegen der Unentbehrlichkeit solcher Kenntnisse für das künftige Leben könnte gegen die Kinder zweiter Classe Zwang gebraucht werden.

12) So lange hingegen die Industrieschulen nicht durch die Schulordnungen als ein wesentlicher Theil aller Schulen erklärt, und in dieser Beziehung gewisse Arbeiten vorgeschrieben sind, läßt sich in einzelnen Orten, wo freiwillige Industrieanstalten sind, kein Zwang gegen die Kinder der Nichtarmen, beiderlei Geschlechts, gebrauchen.

Anmerk. Durch einen Consistorial-Erlaß vom 13. März 1821. (Reg.-Blatt S. 148 f.) ist die von dem Secretär Schmidlin in Stuttgart herausgegebene Schrift: Ueber öffentliche Kinder-Industrieanstalten

Digitized by Google

überhaupt, und insbesondere für Würtemberg, Stuttgart, 1821." zur Anschaffung aus Gemeinde- und Stiftungskassen empfohlen worden.

V.

Von den Schulkindern.

§. 77.

Alle Kinder, welche das gesetzmäßige Alter haben, müssen die öffentliche Schule ihres Wohnorts besuchen, und dürfen weder statt derselben, noch neben derselben Privatunterricht nehmen, es wäre denn von einem durch das Königl. Consistorium examinirten und legitimirten Privatlehrer.

(Gen.-Schulverordnung §. 7.)

Vor Georgii jeglichen Jahrs haben die Ortsgeistlichen aus den Taufbüchern eine genaue Liste aller Kinder, welche auf Martini desselben Jahrs das 6te Jahr complirt haben, zu verfertigen, und sie von der Kanzel zu verlesen.

(General-Schulverordnung §. 8.)

Diese letztere Bestimmung wurde durch einen Erlaß des K. Cultministeriums vom 4. Juli 1816. (Reg.-Blatt S. 204.) dahin abgeändert: daß künftig an Georgii jeden Jahrs alle Kinder, welche bis zum letzten December desselben Jahrs das 6te Lebensjahr compliren, in die öffentliche Schule aufgenommen werden sollen.

Digitized by Google

Alle diese Kinder müssen, fährt §. 8. der Gen.-Schul-Verordnung fort (den Fall §. 7., s. oben, ausgenommen) auf Georgii desselben Jahrs in die Schule aufgenommen, und, wenn die Eltern sich widerspenstig bezeugen sollten, nöthigenfalls dazu gezwungen werden. Ausser diesem Termin findet, um die Abtheilungen nicht zu vervielfältigen, keine Reception in die jüngste Classe statt. Jüngere Kinder, welche jenes Alter noch nicht haben, dürfen durchaus nie in die Elementar-, wohl aber in die Arbeitsschulen aufgenommen werden.

Anmerk. Früher fanden in den deutschen Elementarschulen zwei Aufnahms-Termine Statt, an Georgii und Martini.

(S. Gen.-Synodal-Receß vom 3. Dec. 1795. §. 19.)

§. 78.

Ehe ein Kind in die öffentlichen Schulen aufgenommen wird, muß durch ein Zeugniß eines legitimen Arztes dargethan werden, daß es die Krankheit der natürlichen oder der Schutzpocken erstanden habe.

(Minist.-Befehl vom 16. April 1814. Nro. 7. Reg.-Blatt S. 179. Vergl. Verordnung vom 25. Juni 1818. Reg.-Blatt S. 389 ff.)

Anmerk. Den Geistlichen ist durch einen Consistorial-Befehl vom 23. Sept. 1814. aufgegeben, daß sie sowohl in Predigten bei schicklicher Gelegenheit, als auch in Kinderlehren, Sonntagsschulen, und wo es sonst Veranlassung giebt, durch zweckmässige Belehrung zur Beförderung der Vaccination nach Kräften mitwirken, so wie auch schon in den Elementarschu-

Digitized by Google

len Geistliche und Schullehrer sich Mühe geben sollen, die Vorurtheile, welche der Ausbreitung der Vaccination entgegen stehen, auszurotten.

§. 79.

Die Kinder haben den Schulunterricht vom 6ten bis zum 14ten Jahre, wo sie confirmirt werden, unausgesetzt zu besuchen (s. d. Art. Schulversäumnisse, unter der Rubrik VII.). Wenn Eltern ihre Kinder aus Armuth in auswärtige Orte verdingen, so sollen die letzteren dennoch, so viel immer möglich, die Schule ihres neuen Wohnorts besuchen, und es ist deßhalb durch die Gen.-Syn.-Verordnung vom 16. Januar 1799. §. 4. d. verordnet, „daß in solchen Fällen denselben nicht nur ein von dem Schulmeister gefertigtes, und von dem Pfarrer beglaubigtes Zeugniß, wie weit sie in den Schulkenntnissen gekommen, und wie ihre Sitten beschaffen seyen, unentgeldlich mitgegeben, sondern auch von dem Pfarrer des Orts, den sie verlassen, der Pfarrer ihres künftigen Wohnorts unfehlbar requirirt werden solle, diese Kinder zuverlässig zur Schule, so weit es die Umstände nur immer gestatten, anzuhalten.

Auch soll der Pfarrer solchen Personen, die ein noch nicht ausgeschultes Kind dingen, die Bedingung machen, daß ein solches Kind wöchentlich 3mal in die Schule geschickt werde.

(Syn.-Verordnung vom 10. October 1801. §. 11.)

Der Geistliche hat unter Nro. 34. seines Pfarrberichts anzugeben, ob das Verdingen von Schulkindern in seiner Gemeinde gestattet, und wie in Hinsicht auf Kinder, die

Digitized by Google

an einen andern Ort geschickt werden, dafür gesorgt werde, daß sie zur Schule angehalten werden?

1te Anmerkung. Ueber die Unterstützung armer Schulkinder mit Schulgeldern und Schulbüchern aus dem Schulfonds, was kirchenconventlich geschehen soll, s. d. Art. Schulfonds, §. 59., und Schulgeld, §. 45.

2te Anmerk. Die Schulkinder dürfen von den Schullehrern während der Schulzeit zu keinen eigenen Hausgeschäften oder dergleichen gebraucht werden.

(Syn.-Receß vom 13. Februar 1722. §. 19.)

§. 80.

Im 14ten Lebensjahre werden die Schulkinder durch die Confirmation der Schule entlassen. Confirmationsfähig sind nur diejenigen Kinder, die noch innerhalb des Jahrgangs der Confirmation, oder an Orten, wo zweimal confirmirt wird, innerhalb der sechs nächsten Monate nach der Confirmation, das 14te Lebensjahr compliren. Den Decanen ist aufs bestimmteste untersagt, Bittschriften um Erlaubniß der Confirmation solcher Kinder, welche das gesetzliche Alter noch nicht haben, anzunehmen, und solche Gesuche mit ihren Beiberichten zu unterstützen, indem durch eine so frühzeitige Entlassung der Kinder aus der Schule ihre Bildung nothwendig leiden müßte. Selbst, wenn nur wenige Stunden oder Tage zu dem gesetzlichen Alter fehlen, sollen die Dispensationsgesuche als unstatthaft zurückgewiesen werden; es wäre denn, daß sehr wichtige, ausserordentliche, die eigentliche Versorgung und das Glück eines Kindes betreffende Gründe zu einer Dispensa-

Digitized by Google

tion vorhanden wären. (General-Rescript vom 5. April 1811. Reg.-Blatt p. 167.) Wenn ein Schulkind bereits 14 Jahre alt wäre, so soll es doch weder aus der Elementarschule entlassen, noch confirmirt werden, soferne es nicht hinreichende Kenntnisse in den Schulpensen hat, namentlich nicht fertig lesen und schreiben kann. Die Ortsgeistlichen haben hierauf genau zu sehen. (Gen.-Schul-Verordnung §. 9. Consistorialbefehl v. 21. Januar 1823. vergl. Synodal-Verordnung vom 13. Januar 1739.) Ist muthwillige Versäumniß Ursache seiner Unwissenheit, so ist es, wenn es auch gleich das gesetzliche Alter erreicht hat, nicht zu confirmiren, sondern auf eine Zeitlang in die Schule zurückzuweisen. (Syn.-Verordnung vom 16. October 1759. §. 5.) Die Gen.-Syn.-Verordnung vom 17. Dec. 1822. Nro. 2. k. bestimmt hierüber insonderheit: Bei fortgesetzten Schulversäumnissen ist die Bedrohung mit der Ausschließung von der Confirmation anzuwenden, und unnachsichtlich zu vollziehen, wenn Kinder, die das gesetzmäßige Alter erreicht haben, durch Schulversäumnisse in den Kenntnissen zurückgeblieben sind. Namentlich ist diese Drohung auch bei solchen Kindern zu gebrauchen und zu vollziehen, welche durch häufiges Viehhüten der Schule und Kirche entzogen, und dadurch in Unwissenheit erhalten worden sind. — Ferner bestimmt die Gen.-Syn.-Verordnung vom 21. Mai 1807. §. 2., „daß (den Fall vorzüglicher Fähigkeiten und durch anderweitigen sorgfältigen Unterricht erlangter Religionskenntnisse ausgenommen), kein Kind zur Confirmation zugelassen werden soll, das nicht bei dem Geistlichen ausser dem der Confirmation unmittelbar vorhergehenden Cursus des Religions-Unterrichts

im vorherigen Halbjahr, oder an Orten, wo nur Einmal confirmirt wird, im vorherigen Jahre schon an dem Confirmanden-Unterricht Theil genommen. — Ausserdem haben die Geistlichen die Pflicht, sich der versäumten Kinder noch durch weiteren Unterricht anzunehmen, damit durchaus keines, dem es an den nöthigen Kenntnissen fehlt, zur Confirmation komme.

(Syn.-Verordnung vom 17. Dec. 1806. §. 2.)

Stumme und simpelhafte Kinder, denen es an der nöthigen Selbstprüfung fehlt, und die deßwegen zum heil. Abendmahl nicht zugelassen werden können, sind auch der Confirmation nicht fähig. Sollten sie aber ein Verlangen darnach zu erkennen geben, so ist die Sache vorerst mit allen Umständen an das Consistorium zu berichten.

(Special-Reskript vom 19. März 1723. Kapffs Repertorium, I. p. 94.)

Anmerk. 1. Ueber den von den Geistlichen zu ertheilenden Confirmations-Unterricht, so wie über die Confirmations-Handlung selbst, s. Kapffs Repertorium, I. Th. p. 96 ff. —

Anmerk. 2. Der Ortsgeistliche hat ein besonderes Confirmanden-Register zu führen, in welches der ganze Name aller confirmirten Kinder und ihrer Eltern, nebst dem Tag, Jahr und Ort ihrer Geburt genau und vollständig einzutragen ist. Dasselbe hat der Decan bei der Visitation aufmerksam zu prüfen und mit dem Taufbuch zu vergleichen. (Gen.-Reskript vom 10. Nov. 1785. §. 4. und vom 23. Dec. 1773. §. 3.) Auch ist vom Geistlichen in dem Pfarrberichte unter Nro. 17. anzugeben: „mit wie vielen Knaben und Mädchen die Confirmation in den

Digitized by Google

beiden vorhergehenden Jahren vorgenommen worden sey? ob alle das gehörige Alter gehabt, oder auf gesetzliche Weise Dispensation erhalten, und zweimaligen Vorbereitungs-Unterricht empfangen haben?"

Ueber die Einlagen der Confirmirten in den Schulfonds s. §. 59. bei diesem Artikel.

Anmerk. 3. Die Geistlichen haben vorzüglich ihr Augenmerk auf versäumte Schulkinder zu richten, und Sorge zu tragen, daß sie, von den Bessern ausgewählt, dem Schulmeister mit der Weisung übergeben werden, die fähigeren und gehörig fortschreitenden Kinder eine halbe Stunde früher aus dem Unterricht zu entlassen, und die dadurch gewonnene Zeit jenen zu widmen.

(Syn.-Verordnung v. 28. Nov. 1809. §. 8.)

§. 81.

Was die Kinder dissentirender Eltern betrifft, d. h. solcher, welche einer andern christlichen (evangelischen oder katholischen) Confession, als der herrschenden Religion des Wohnorts, zugethan (dissentirend) sind, und an ihrem Wohnorte selbst keine eigene Gemeinde mit eigenem Gottesdienst, oder mit eigener Schule bilden können, so verordnet ein Königliches Statut vom 12. September 1818. VII. Reg.-Blatt S. 499. hierüber folgendes:

„Die Schule und den Religions-Unterricht der Jugend betreffend, so steht es

1) Den Dissentirenden in der Regel frei, wenn in ihrem Wohnorte eine Schule (der herrschenden Confession) sich befindet, und die Schule des Orts, in welches sie eingepfarrt werden, nicht über eine Stunde entfernt ist,

ihre Kinder in dieſe oder jene zu ſchicken. Sobald aber die Schule ihrer Confeſſion über eine Stunde entfernt iſt, ſo müſſen die Kinder die Schule ihres Wohnorts beſuchen.

2) Wenn am Wohnorte der Diſſentirenden gar keine Schule iſt, und die Schule des Orts, in welchem ſie nun eingepfarrt werden, von ihrem Wohnort nicht weiter, als die Schule des Mutterorts der herrſchenden Confeſſion entfernt iſt, ſo haben ihre Kinder die Schule ihrer Confeſſion zu beſuchen. Iſt aber dieſe entfernter als jene, ſo ſteht es ihnen frei, welche von beiden ſie beſuchen wollen, es wäre denn, daß die Schule der diſſentirenden Confeſſion eine halbe Stunde weiter, als die Schule der herrſchenden Confeſſion entfernt wäre. In dieſem Falle haben ſie die letztere zu beſuchen.

3) In jedem Falle haben die Schulkinder der Diſſentirenden, nebſt den übrigen jungen Leuten, welche in dem dazu geeigneten Alter ſtehen, die Katechiſationen, die letzteren überdieß auch die Sonntagsſchule des Orts ihrer Confeſſion, dem ſie als Filialiſten zugetheilt werden, zu beſuchen, wenn es nur immer in Hinſicht auf die Entfernung des Orts möglich iſt. Auch ſollen diejenigen Kinder, welche die Schule der in ihrem Wohnort herrſchenden Confeſſion beſuchen, vom 8ten Jahre an, wenn ihr Parochialort von ihrem Wohnort nicht mehr als eine halbe Stunde entfernt iſt, wenigſtens Einmal in jeder Woche, bei einer Entfernung, die nicht übee 1 Stunde beträgt, alle 14 Tage, endlich bei einer Entfernung über 1 Stunde jeden Monat Einmal zum Religionsunterricht in die Elementarſchule ihres Parochialorts kommen.

Digitized by Google

Ist die Entfernung allzugroß, so daß nicht einmal die Sonntagsschüler die Katechisationen des Geistlichen ihrer Confession besuchen können, so sollen wenigstens diese angehalten werden, da, wo die Elementarschüler die Werktagsschule besuchen, der Sonntagsschule anzuwohnen, wobei es sich dann von selbst versteht, daß sie als Dissentienten an dem Religionsunterricht, der in der Sonntagsschule vorkommt, keinen Theil nehmen.

4) Der Pfarrer, welchem die Dissentienten als Filialisten zugetheilt sind, hat in Beziehung auf die Kinder derselben

a) die Vorschrift der protestantischen Schulordnung vom $\frac{26}{31}$. December 1810. auf's genauste zu befolgen, daher vor Georgii jedes Jahrs aus den Taufbüchern eine genaue Liste aller Kinder, welche auf Martini desselben Jahrs 6 Jahre complirt haben, zu verfertigen, und sie von der Kanzel zu verlesen, wo sodann alle diese Kinder auf Georgii desselben Jahrs in die Schule aufgenommen, und, wenn die Eltern sich widerspenstig bezeigen sollten, nöthigenfalls dazu gezwungen werden müssen;

b) hat er sich von den Eltern jedes schulpflichtigen Kindes, wenn sie in dem Fall sind, daß es ihnen (nach Nro. 1. 2.) freisteht, eine bestimmte Erklärung geben zu lassen, welche Schule das Kind besuchen soll;

c) wofern alle oder einzelne die Schule der herrschenden Orts-Confession besuchen sollten, so hat er das Verzeichniß derselben dem Pfarrer der herrschenden Orts-Confession amtlich zu übergeben; er soll sodann in diesem Falle

Digitized by Google

d) die Schule der Ortsconfession, in welche die Kinder der Dissentienten gehen, in denjenigen Fristen besuchen, welche von den höheren geistlichen Behörden mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse werden bestimmt werden, bei diesen Besuchen nach den Kindern seiner Confession sehen, denselben besonders dann, wenn die Entfernung ihnen nicht gestattet, die Katechisationen und den Religions-Unterricht in seiner Kirche und Schule zu besuchen, so viel möglich Religions-Unterricht geben, und die Eltern anweisen, wie sie den Mangel des öffentlichen religiösen Unterrichts zu Hause zu ersetzen suchen sollen;

e) Ferner hat er an den öffentlichen Schulvisitationen, in Gemeinschaft mit dem Pfarrer der herrschenden Confession, Theil zu nehmen, und den Erfund in der Pastoral-Relation zu bemerken;

f) Dabei ist er jedoch nicht befugt, in dieser Schule etwas zu verordnen, oder dem Schullehrer für sich Erinnerungen zu geben, sondern er hat, wofern er etwas zu desideriren findet, mit dem Pfarrer der herrschenden Confession (welchem die Inspection über das Ganze der Schule überlassen bleibt) zu kommuniciren, oder nach Umständen die Sache durch den Decan seiner Confession an die höhere Behörde gelangen zu lassen;

g) für die Theilnahme an den öffentlichen Schulvisitationen hat er dasselbe Emolument und aus derselben Kasse zu beziehen, das auch der Pfarrer der herrschenden Confession dafür bezieht; die Reisekosten aber für die besonderen Schulbesuche sowohl, als für die

Digitized by Google

mit dem Pfarrer der herrschenden Confession gemeinschaftlichen öffentlichen Schulvisitationen sind ihm, wenn die Dissentienten ein eigenes pium corpus haben, aus diesem, wo aber ein solches nicht vorhanden ist, durch Umlage auf die dissentirenden Eltern, deren Kinder seine Schule besuchen, zu ersetzen.

5) Das Schulgeld ist blos demjenigen Schulmeister zu bezahlen, dessen Schule die Dissentirenden wirklich besuchen, jedoch so, daß sie demjenigen, in dessen Schule sie blos dem Religions-Unterricht (welchen der Geistliche zu geben hat) anwohnen, nichts zu bezahlen haben.

So wie der evangelische Schulmeister an einem Orte, wo die evangelische Confession die herrschende ist, von katholischen Kindern, welche nicht die evangelische Ortsschule besuchen, kein Schulgeld zu fordern hat; ebenso haben an Orten, wo die katholische Confession die herrschende ist, die evangelischen Eltern, deren Kinder die katholische Schule nicht besuchen oder besuchen sollen, zu den Schulgeldern für den katholischen Schullehrer nicht zu contribuiren. Es ist mithin die Bestimmung der katholischen Schulordnung, nach welcher die Schulgelder als eine Gemeindelast nach dem Steuerfuß auf sämmtliche Communsteuer-Contribuenten umzulegen sind, wenigstens auf protestantische Einwohner katholischer Orte nicht anzuwenden, sondern das Schulgeld und das etwa übliche Scheiterholz immer von denjenigen Dissentienten abzureichen, deren Kinder die Schule ihres Wohnorts besuchen.

Anmerk. Nach eben dieser Verordnung Nro. VII. ist die fixe Besoldung des Schullehrers, wenn sie nicht

auf einem pio corpore haftet, aus der Communkasse ohne Unterschied, welcher Confession die Gemeindeglieder zugethan sind, zu entrichten.

§. 82.

Ueber die Kinder von Separatisten und ihr Verhältniß zur Schule und Confirmation ist im Normal-Rescript vom 27. Dec. 1803. folgendes (§. 6. 2.) verordnet:

„Den Schulunterricht betrachten Wir nicht sowohl als religiöse, sondern als Erziehungs-Anstalt für den Menschen und Bürger. In dieser Hinsicht ist es gerecht, daß der Staat die Kinder gegen die ihre Pflicht hintansetzenden Eltern in seinen Schutz nehme, und nicht gestatte, daß sie in Roheit und Unwissenheit aufwachsen möge. — Wir können daher der Willkühr der Separatisten nicht anheimstellen, ob sie ihre Kinder zur Schule schicken wollen, oder nicht, sondern befehlen, daß den separatistischen Eltern, welche ihre Kinder absichtlich von der Schule zurückhalten, das Gedoppelte der sonst durch Schulversäumniß gesetzten kirchenconventlichen Strafen angesetzt, auch die Kinder im Fall beharrlicher Renitenz der Eltern durch den Amtsknecht oder Dorfschützen, welchen dafür ein Lohn von den Renitenten zu entrichten ist, aus dem Hause ihrer Eltern abgeholt, und in die Schule geführt werden sollen.

Da übrigens der Religions- mit dem übrigen Schul-Unterricht so genau verwebt ist, daß beide ohne allgemeine Zerrüttung nicht wohl getrennt werden können, so vermögen Wir nicht zuzugeben, daß die Kinder der Separatisten in diesem Punkt in der Schule anders, als die übrigen be-

Digitized by Google

behandelt werden, und dieß um so mehr, da ja die separatistischen Eltern im Dogma selbst nicht von der Lehre der protestantischen Kirche abweichen.

Ite Anmerkung. Ein Staats-Ministerial-Rescript vom 14. Februar 1808. verordnet: daß, wenn die Renitenz der Separatisten gegen die Schulbesuche ihrer Kinder so weit gingen, daß auch die oben vorgeschriebenen Correctionsmittel vergeblich blieben, die Kinder von ihren Eltern getrennt, und gegen ein verhältnißmäßiges Kostgeld in das Waisenhaus in Stuttgart gebracht werden sollen. Und damit die Kinder nach der Confirmation nicht zu ihren Eltern zurückkehren, sollen die Knaben bei Lehrmeistern, die Mädchen in Diensten untergebracht werden. —

Ueber die Confirmation bestimmt die erstere Verordnung §. 7.: „Betreffend hingegen die Confirmation und den sich hierauf beziehenden Unterricht der Geistlichen, so wissen Wir, da dieß im Gegensatz gegen den Schulunterricht eine reinere religiöse Handlung ist, die separatistischen Eltern nicht zu nöthigen, daß sie gegen ihren Willen ihre Kinder confirmiren lassen.

Nun ist Unser fernerer Wille, daß das Befragen der Kinder von Seiten der Geistlichkeit, ob sie nicht gegen den Willen der Eltern confirmirt werden wollen, nicht schon im 14ten Jahr, da dieß gegen die natürliche Autorität und selbst gegen die innere Ordnung der Familie zu sehr anstoßen würde, sondern späterhin, wenn ihr Verstand zu mehrerer Reife gekommen seyn wird, und sich eine Selbstverantwortlichkeit der Glaubens-Meinungen eher gedenken läßt, mithin bei den Mädchen etwa im 18ten Jahre, wofern sie sich nicht früher verheirathen, und bei den Jünglingen im 20ten Jahre geschehen soll.

(vergl. Gen.-Syn.-Rescript v. 13. Mai 1815. §. 8.)

2te Anmerk. In der in der Mitte Decembers jeden Jahrs einzusendenden tabellarischen Darstellung der die Separatisten betreffenden Verhältnisse (S. Kapffs Repert. II. Thl. S. 300 f.) soll in der Rubrik der Separatisten-Kinder auch bemerkt werden, ob und welche von denselben confirmirt worden seyen? (Gen.-Syn.-Verordnung vom 5. Mai 1814. §. 9.) Von den Separatisten-Kindern unter 14 Jahren soll in den Separatistenzetteln bemerkt werden, daß sie die Schule besuchen, oder was für Verfügungen wegen ihres Schulbesuchs getroffen worden seyen?

(Gen.-Syn.-Reskript vom 13. Mai 1815. §. 8.)

2te Anmerk. Nach dem Normalreskript vom 27. Dec. 1803. IV. haben die Separatisten Frohnen zum Schulhaus-Bauwesen, wie andere Kirchenglieder, tragen zu helfen; auch haben sie den Schulmeistern und Meßnern für Taufen, Leichen, Hochzeiten, Schulunterricht ꝛc. ꝛc. die gewöhnlichen Gebühren und Emolumente zu entrichten.

§. 83.

Hinsichtlich des Schulunterrichts der israelitischen Kinder erschien unterm 12. Juli 1825. ein Consistorial-Reskript an die gemeinschaftlichen Oberämter, folgenden Inhalts:

„Durch einen Erlaß des Königl. Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens wird der Schul-Unterricht der Kinder der im Königreiche einheimischen Israeliten unter öffentliche Aufsicht gestellt, und es soll derselbe, so weit es nur immer möglich ist, dem christlichen Jugendunterrichte gleich behandelt werden. In die-

ser Beziehung enthält der Königl. Ministerial-Erlas folgende Bestimmungen:

1) Das Königl. Consistorium hat in allen evangelischen Orten des Königreichs, desgleichen in allen sogenannten gemischten Orten, in welchen die Evangelischen die Mehrzahl bilden, für den Unterricht der Judenkinder auf gleiche Weise, wie für den Unterricht der christlichen Jugend zu sorgen.

2) Da, wo die Israeliten keine besondere Schule für ihre Kinder errichten, haben letztere die öffentliche Ortsschule, gleich den Christenkindern, und zwar ohne Unterschied des Geschlechts, vom 6ten bis 14ten Lebensjahre zu besuchen. Es ist jedoch in solchen, von Judenkindern besuchten Schulen der besondere christliche Religions-Unterricht, an welchem die Judenkinder keinen Theil zu nehmen haben, auf eigene Stunden zu verlegen.

3) Die Errichtung eigener Elementarschulen für ihre Kinder wird den Israeliten provisorisch da gestattet, wo sich dieselben verbindlich machen,

a) die Kosten des Schullocals und dessen Heitzung,

b) die erforderlichen Gehalte für die Lehrer, und die weiteren Schulbedürfnisse nach einem durch Uebereinkunft zu bestimmenden Maßstabe zu bestreiten.

4) Die nächste Aufsicht und Leitung der israelitischen Schulen und die periodische Visitation derselben ist, wie bei den christlichen, beziehungsweise den Decanat- und Pfarrämtern übertragen. Den dermalen vorhandenen Rabbinern ist eine Theilnahme an der Aufsicht, oder eine an-

dere Einwirkung auf die israelitischen Schulen nicht gestattet. Doch ist es zu dulden, wenn dieselben die Versorgung des Religionsunterrichts in besonderen Stunden übernehmen.

5) Der weitere Schulunterricht darf nur durch geprüfte, und vom evangelischen Consistorium nach vorheriger regelmäßiger Prüfung für tüchtig erkannte Lehrer ertheilt werden. Die Annahme dieser Lehrer geschieht jedoch für jetzt und bis zur definitiven Feststellung der öffentlichen Verhältnisse der Israeliten, nur provisorisch und mit ausdrücklichem Vorbehalte der vierteljährigen Aufkündigung. Solange befähigte inländische Schulamts-Candidaten jüdischer Religion vorhanden sind, dürfen in der Regel keine Ausländer als Lehrer provisorisch aufgestellt werden. In jedem Falle aber kann ein Ausländer nicht eher zur Versehung einer Lehrstelle zugelassen werden, als bis er über das im Auslande ihm fortdauernd zustehende Heimathsrecht eine gehörig beglaubigte Urkunde beigebracht und hinterlegt hat.

6) Die Schulgesetze und der Lehrplan sind vom Consistorium festzuhalten, und bei letzterem ist hauptsächlich auch auf richtige Erlernung der deutschen Sprache das Augenmerk zu richten, und zwar die hebräische Sprache, in sofern die Israeliten es verlangen, nicht gerade von den Unterrichts-Gegenständen auszuschließen, aber doch nur mehr als Nebensache zu behandeln. Schulbücher sind keine andere, als vom Consistorium gebilligte, zuzulassen. Auch ist der Gesangunterricht in den Lehrplan aufzunehmen.

Digitized by Google

VI.

Von dem Schulunterricht.

§. 84.

Der Zweck alles Unterrichts, sagt der §. 33. der General-Schulverordnung von 1810., ist, theils die geistigen Kräfte und Anlagen der Schüler überhaupt, und in gehöriger Harmonie mit einander zu entwickeln, zu üben, zu stärken, zu bilden, theils ihnen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu eigen zu machen, welche für ihr künftiges Leben in jeder Lage und in jedem Berufe die nothwendigsten und nützlichsten sind, um sie hiedurch zu religiösen und moralisch guten, zu vernünftig denkenden, handelnden und empfindenden, für alle Verhältnisse der Welt brauchbaren, aber auch für die höhere Bestimmung, welche das letzte und würdigste Ziel des menschlichen Daseyns ist, fähigen Menschen zu bilden. Um diesen Zweck des Elementar-Unterrichts zu erreichen, kommt es darauf an, theils, was gelehrt wird, theils, wie gelehrt wird.

Indem wir über beides, Lehrfächer und Lehrmethode, die weiteren Bestimmungen einer ausführlicheren Schulordnung vorbehalten, wollen wir einstweilen im Allgemeinen Folgendes verordnet haben: Die in den Elementarschulen theils schon eingeführten und beizubehaltenden, aber durch besser gebildete Lehrer nach einer bessern Methode zu behandelnden, theils neu einzuführenden Lehrfächer und Schulbücher sind folgende:

Digitized by Google

§. 85.

1) Lesen. Wo die gewöhnliche Methode des Lesenlernens noch beibehalten wird, sollen wenigstens die Erleichterungen und Verbesserungen derselben durch neuere Pädagogen benutzt werden; besonders aber ist auf allgemeinen Gebrauch der Stephanischen Methode, in Verbindung mit einer Lehrtafel, wie auf Richtigkeit der Aussprache insbesonders verwandter Laute, und auf Lesen mit Ausdruck der ernstlichste Bedacht zu nehmen.

Anmerk. Der Gen.-Syn.-Receß vom 21. Mai 1807. §. 18. giebt den Schullehrern die Weisung, daß mehr darauf gedrungen werden soll, die Kinder deutlich, mit Verstand, gehöriger Abwechslung der Stimme, richtiger Aussprache und Accentuation lesen zu lehren; zu welchem Ende die Schullehrer nicht nur öfters den Kindern selbst vorzulesen, sondern auch das Gelesene grammatisch zu construiren und den Sinn desselben zu erklären haben.

§. 86.

2) Schreiben, als Kunstfertigkeit betrachtet.

1te Anmerkung. Ueber dieses Lehrfach sind früher viele Weisungen, besonders in den Gen.-Syn.-Recessen gegeben, und verordnet worden, daß nicht blos auf das Schönschreiben, sondern auch auf das Correct- und Fertigschreiben Bedacht genommen werden solle. Die Schullehrer sollen ihre Kinder öfters auswendig buchstabiren lassen, ihnen passende und nützliche Materien aus Büchern dictiren, und sie dann aus dem Buche die gemachten Fehler selbst aufsuchen und corrigiren lassen. Ebenso wiederholt der Gen.-Syn.-Receß vom 14. Mai 1812. die Verordnung,

Digitized by Google

daß den Schulkindern zweckmäßige Aufsätze über Religion und sonstige Realien dictirt, solche von dem Schullehrer corrigirt, und dann von den Kindern in eigene Schreibhefte abgeschrieben werden sollen. (vergl. Syn.-Receß vom 16. Januar 1799. 3. b.) Wo ein Schullehrer selbst keine guten Bücher besitzt, um daraus Materien zu den Schreibübungen zu nehmen, da hat der Pfarrer demselben Gelegenheit zu verschaffen, daß er neben den aus der Religion und Sittenlehre geschöpften Gegenständen auch andere gute, behaltenswürdige und belehrende Materien aus der Naturlehre, geistlichen und weltlichen Geschichte, Landwirthschaft, auch von bedeutenden unanstößigen Vorfallenheiten, die sich in der Nachbarschaft oder im Orte selbst zutragen, zum Schreiben geben kann.

(Gen.-Syn.-Verordnung vom 3. Dec. 1795. §. 16. 17.)

2te Anmerk. Von nicht confirmirten, vorzüglichen Kindern beiderlei Geschlechts ist jährlich aus jeder Schule eine Probeschrift an das evangelische Consistorium einzusenden, und auf derselben neben dem Namen und Alter des Kindes, der Locus, den dasselbe in der Schultabelle hat, pünktlich zu bezeichnen. (Gen.-Syn.-Receß v. 13. Mai 1815. §. 14.) Desgleichen ist eine Schrift von jedem aus der Schule tretenden Kinde, wenigstens bis nach zurückgelegtem 21ten Lebensjahre aufzubewahren, um, auf den Fall, daß Klagen vorkommen sollten, z. B. nach der Aushebung von Rekruten, über jeden einzelnen Schüler genaue Rechenschaft ablegen zu können.

(Consist.-Befehl vom 25. Januar 1823.)

3te Anmerk. Zu den Vorübungen im Schreiben, namentlich in den Elementarschulen, sind Schiefertafeln empfohlen, auf welchen namentlich auch die Elemente der Formenlehre den Kindern am besten bei-

Digitized by Google

gebracht werden können. Sie dürfen für Aermere, und wo der Schulfonds es gestattet, für die ganze Schule, aus letzterer Kasse angeschafft werden.

4te Anmerk. Empfohlen wurde die Schrift: Reuchlin, J. C. F. (jetzt Decan in Heidenheim), Vorlegeblätter für deutsche Schulen in einer Stufenfolge, in 10 groß Octav-Kupferblättern. Stuttgart, bei Steinkopf. 40 kr.

(Spn.-Verordnung vom 24. Mai 1816. §. 13.)

§. 87.

3) Deutscher Sprachunterricht, als Anleitung zum richtigen Sprechen und Schreiben, und zur Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck der Gedanken, theils durch einigen Unterricht in den nöthigsten grammatikalischen Regeln, theils und hauptsächlich durch mündliche und schriftlich praktische Uebungen.

1te Anmerk. Um die Kinder zu einem zusammenhängenden Nachdenken im Vortrag zu üben, sollen die Schullehrer den Kindern kurze christliche und moralische Aufsätze erzählen oder vorlesen, und sie dann von den Kindern zu Papier bringen lassen; auch haben die Geistlichen hierin den schwächern Schullehrern nachzuhelfen und ihnen Anleitung zu geben.

2te Anmerk. Das „Lehrbuch der deutschen Sprache für Schulen, von Pfarrer Krause in Zorndorf, 1822.“ und dessen methodisches Handbuch zur Erläuterung des Lehrbuchs soll für jede Mutterschule aus den Mitteln des Schulfonds angeschafft werden, und die Schuleonferenz-Directoren sind beauftragt, über dieses Buch und dessen zweckmäßigen Gebrauch in den

Digitized by Google

Schulen den Schullehrern die nöthigen Belehrungen zu ertheilen.

(Gen.-Syn.-Receß vom 17. Dec. 1822. §. 3.)

§. 88.

4) **Verstandes-Uebungen**, welche immer zugleich auch Sprachübungen, und mit Benützung von Pestalozzi's Buch der Mütter, in Verbindung mit den Anleitungen von Rochow, Niemeyer und Andern vorzunehmen sind. Mit diesen soll schon bei der jüngsten Classe der Kinder auf eine ihrem Alter angemessene Weise der Anfang gemacht werden. Als Lehrbuch für den Leseunterricht selbst, so wie für Sprach- und Verstandes-Uebungen, ist theils der schon angeführte Rochow'sche Kinderfreund, theils, wo die Anschaffung möglich ist, Tillichs Erstes Lesebuch zu gebrauchen.

§. 89.

Rechnen. Dieses Lehrfach, das auch als Mittel der intellectuellen Bildung so vorzüglich wichtig ist, soll besonders als solches, und nicht blos mechanisch behandelt werden. Es ist daher das schon längst befohlene Kopfrechnen überhaupt, theils insbesondere die Pestalozzische Einheitstabelle, wo der Lehrer derselben völlig mächtig ist, auch mit Benützung von „Schmid's Elementen der Zahl" fleissig zu üben. Jedoch sollen die Uebungen derselben möglichst abgekürzt, ihnen nicht zu viele Zeit des übrigen Unterrichts gewidmet, und mit ihnen, sobald es seyn kann, das schriftliche Rechnen, nach einer die Ele-

Digitized by Google

mente desselben gründlich und faßlich darstellenden Methode verbunden werden.

(vergl. Gen.-Syn.-Receß vom 16. Januar 1799. §. 3. a.)

§. 90.

6) Religions- und Sittenlehre.

Wir verordnen aufs neue und ernstlichste, daß dieser, als der allerwichtigste Theil des Unterrichts, mit der größten Sorgfalt, Ueberlegung, Gewissenhaftigkeit und Eifer behandelt, und von den Geistlichen, welchen es nach den bereits bestehenden Verordnungen übertragen ist, als eine ihrer heiligsten Obliegenheiten betrachtet werde. Sie haben auf das gewissenhafteste den Bedacht zu nehmen, daß die Keime des religiösen Glaubens frühe schon in den Gemüthern der Kinder entwickelt und genährt, religiöse Eindrücke erweckt und unterhalten, und die auf die göttliche Auctorität der heiligen Schrift gegründeten Wahrheiten der christlichen Religion ihnen faßlich, richtig und überzeugend für den Verstand, aber auch wirksam und eindringend für Herz und Gemüth dargestellt werden, und so beides, richtige Erkenntniß der Religion und christlichächte Religiosität, bewirkt werde. Wie dieß im Einzelnen nach den verschiedenen Stufen des Alters der Kinder geschehen solle, darüber behalten wir uns nähere Anweisungen noch vor. Einstweilen wollen wir den Lehrern theils die Bestimmungen der früheren Gen.-Synodal-Rescripte über diesen Gegenstand, theils die in der Schrift: „Von dem christlichen Religionsunterricht; von J. G. Müller, Winterthur, 1809." enthaltenen gründlichen Ansichten zu

Digitized by Google

ernstlichen Berücksichtigung empfohlen haben. Zugleich verordnen wir, daß

a) schon bei den jüngsten Kindern von 6—7 Jahren, noch ehe sie fertig lesen können, auf die Erweckung einzelner religiöser und sittlicher Begriffe und Gefühle, durch kurze, faßliche, herzliche Unterredungen des Lehrers, und Bekanntmachung der einfachsten und kürzesten Sprüche, Liederverse und biblischer Erzählungen der Bedacht genommen werden solle; sodann ist

b) den Kindern von 7—10 Jahren (welche eines ganz ausführlichen Religionsunterrichts nach einem vollständigen Lehrbuch gleichfalls noch nicht fähig sind) zwar ein erweiterter, jedoch die Fassungskraft derselben nicht überschreitender Religionsunterricht zu geben. Der Lehrer hat hiebei die deutlichsten und wichtigsten Sprüche und Liederverse als Leitfaden zu Grunde zu legen, sie gehörig zu erklären, und von den Schülern memoriren zu lassen, auch damit die zur Erläuterung dienenden biblischen Erzählungen zu verbinden, und den ganzen Vortrag so einzurichten, daß religiöse Eindrücke erweckt und befestigt werden können. Es sind dabei J. G. Müllers „kurzer Begriff des christlichen Glaubens in einer Auswahl biblischer Sprüche, zum Gebrauch für den ersten Religions-Unterricht" Schaffhausen 1808. — wie auch Denzels Schulblätter von den Lehrern zu benützen.

c) Bei älteren Kindern von 10—14 Jahren ist sodann, bis auf weitere Verordnung, der längst empfohlene Braunschweig'sche Katechismus als Lehrbuch beizube-

halten. Dabei sind jedesmal die in diesem Religions-Unterricht vorkommenden und erklärten Sprüche und Liederverse, und nach Umständen auch die ganzen Lieder, zu welchen diese gehören, zum Auswendiglernen aufzugeben.

d) Ausser diesem bleibt theils die Bibel selbst, theils vor der Hand Seilers kleines biblisches Erbauungsbuch (nicht aber die bei Friedrich Uebel in Stuttgart im Jahre 1808 herausgekommene Ausgabe) als Lesebuch in den Schulen. Da indessen nicht alle Abschnitte der Bibel ohne Unterschied für die Elementarschulen verständlich, sondern manche erst für das reifere Alter geeignet sind, so soll ein Verzeichniß aller derjenigen, welche in diesen Schulen gelehrt werden sollen, zur genauesten Nachachtung der Lehrer vorgeschrieben werden. (Bis dahin haben die Geistlichen diese Auswahl zu treffen. Gen.-Rescript vom Jahre 1792. §. 16.)

Anmerkung 1. Bei dem Religions-Unterricht soll die Uebung des Gedächtnisses nicht ganz vernachlässigt werden. Die Schüler sollen daher die biblischen Sprüche (Hauptsprüche), sowohl der Glaubenslehre, als der Lebenspflichten, und die schicklichen Lieder aus dem Neuen Würtembergischen Gesangbuch memoriren. (Die Bußpsalmen sollen, als für die Fassungskraft der Kinder nicht geeignet, nicht zum Auswendiglernen aufgegeben werden. Gen.-Syn.-Rescript vom 17. Dec. 1806. §. 19.) Der Lehrer erkläre es aber vorher den Schülern, damit sie verstehen, was sie ihrem Gedächtniß einprägen sollen, damit das Gelernte desto eher auf ihr Herz zurückwirke. Besonders lasse er sie bei dem Religions-

Unterricht aus dem Gelesenen die Glaubens- oder Lebenspflichten catechetisch selbst herausfinden. Dann aber soll er ihnen die Sache noch einmal durch Beispiele erklären, und ihnen die rechte Anwendung auf ihr eigenes Leben zeigen, wodurch der gedoppelte Vortheil erreicht wird, daß die Kinder nicht nur den wahren Verstand des Gelesenen oder Gelernten behalten lernen, sondern auch das Gelernte desto eher auf ihr Herz zurückwirken kann. Uebrigens hat der Lehrer auch neben dem Religions-Unterricht jede Gelegenheit zur Erweckung und christlicher Belehrung seiner Kinder, jedoch ohne wissenschaftliche Form und ohne viele Declamation, in populärem, angemessenem Vortrage zu benützen. (Gen.-Syn.-Receß v. 16. Januar 1799.) Die alte Schulordnung von 1729. sagt in dieser Hinsicht (Ed. von 1782. p. 35.): „Unter allem dem, was den Kindern in der Schule beizubringen ist, ist ausser allem Zweifel das Christenthum das Nöthigste und Nützlichste, daher es auch eines christlichen Schuldieners meistes und erstes Werk seyn soll, das er niemals als eine Nebensache zu tractiren, oder zu gedenken Ursach hat, es sey genug, wenn er die Kinder nur im Lesen, Schreiben oder auch im Rechnen wohl qualificirt mache. — Das Christenthum ist das Hauptwerk. Schulen sind nicht anzusehen als eine bloße Bereitung zu dem bürgerlichen Leben, sondern als Werkstätten des heiheiligen Geistes, darin die Kinder zu der Furcht Gottes sollen angewiesen werden, weil dem HErrn nicht allein mit geschickten, sondern mit frommen Leuten am meisten gedient ist.“ In Hinsicht der täglich von den Kindern zu sprechenden Schulgebete, auf deren Haltung er besondern Fleiß verwenden soll, sagt die alte Schulordnung p. 39. noch weiter: „Doch muß man nicht gedenken, als ob damit die

ganze Lehrerspflicht vollendet sey. Ein rechtschaffener Schullehrer muß seine Kinder überhaupt aus einem einfältigen Herzen beten lehren, und sie dahin angewöhnen, daß sie auch unter dem Lernen zum öftern zu Gott um Licht, um Beistand und Segen; wo sie etwas Böses sehen oder hören, um gnädige Bewahrung; wo ihnen was Gutes zu thun Gelegenheit vorkommt, um Gnade und Kraft, zu dessen Vollbringung, sowohl für sich, als auch für Andere seufzen. — Und da muß er den Anfang machen mit denen, die dazu am fähigsten sind, um durch deren Exempel zu zeigen, daß es nicht so schwer, weniger gar unmöglich seyn, aus eigenem Herzen etwas zu beten, sondern daß man durch die Gnade Gottes, und unter dem kräftigen Beistand des heiligen Geistes, der ohnedem in den Herzen der Gläubigen ein kindliches Abba ruft, gar wohl dahin gelangen könne. Was auch die (Gebets-) Formeln selbst belangt, die statt des öffentlichen und gemeinen Gebets gebraucht werden, die müssen den Kindern zum öftern von den Schulmeistern aus der Kinderlehre, und allenfalls von den Pfarrern deutlich erklärt werden, damit sie wissen, was sie beten. So kommen sie auch zu einer mehrern Attention und Andacht, dem bloßen Mundgebet und leeren Lippenwerk wird zeitlich vorgebogen, und die Kinder von Jugend auf gewöhnt, mit der gehörigen Andacht und Aufmerksamkeit zu beten." —

Anmerk. 2. Ferner sollen die Schullehrer, und wenn diese nicht im Stande sind, die Pfarrer den Schulkindern Anleitung geben, wie sie es angreifen müssen, um den wesentlichen Inhalt einer Predigt auffaßen und leichter behalten zu können. Sind die Kinder einmal darin etwas geübt, so soll den Tag

Digitized by Google

nach gehaltener Predigt zuverläſſig aus der Predigt examinirt, und die Anwendung daraus nach den Bedürfniſſen der Zuhörer gemacht werden. (General-Reſcript vom 16. Januar 1799.) „Es iſt aber, ſagt die alte Schulordnung p. 57., bei den gröſſeren Schülern nicht genug, daß ſie nur etwa ein Sprüchlein aus der Predigt ſagen; von jüngeren und kleineren kann man wohl nicht ein mehreres fordern: jene aber müſſen wenigſtens die Propoſition (Thema) und die Hauptſache, wovon gehandelt worden iſt, ſammt der Eintheilung und einigen Lehren zu ihrer Erbauung behalten, die Geübteſten und Geſchickteſten aber nach und nach gewöhnt werden, den Eingang und Zuſammengang der Predigt zu faſſen und herzuſagen (am beſten: aufzuſchreiben), ſo ihnen hernach ihr Lebenlang bei Anhörung des göttlichen Worts kann wohl bekommen, daß ſie nicht immer mit den meiſten Zuhörern klagen dürfen: ſie ſeyen ſo unglücklich, und können die Predigten nicht behalten.“

Anmerk. 3. Der Ortsgeiſtliche hat nach mehreren Verordnungen in der Woche 2—3 Stunden Religions-Unterricht den Kindern zu ertheilen. (Gen.-Schul-Verordnung §. 38.) Wie der Religions-Unterricht zwiſchen dem Geiſtlichen und Schullehrer vertheilt werden ſolle, darüber verordnet das Syn.-Reſcript vom 28. Nov. 1809. folgendes: Den Geiſtlichen wird zur Pflicht gemacht, nicht nur den Religions-Unterricht in der Schule zu leiten, ſondern denſelben, ſo wie alles, was die Bildung der Kinder zu religiöſen und moraliſchen Menſchen betrifft, als Gegenſtand ihrer beſondern Obliegenheit anzuſehen; mithin wenigſtens in der Schule des Wohnorts, und, ſo viel es die Umſtände erlauben, auch auf den Filialien den Un-

Digitized by Google

terricht in der Religion und Moral selbst zu übernehmen, dabei insbesondere die Kinder über ihre Kanzelvorträge zu prüfen, und ihre Begriffe darüber zu berichtigen, auch sie zu den öffentlichen Katechisationen vorzubereiten, damit sie desto eher Muth bekommen, in der Kirche auf die an sie gemachten Fragen zu antworten. — Den Schulmeistern hingegen bleibt es vorzüglich überlassen, die Kinder Sprüche und Lieder auswendig lernen und construiren zu lassen, auch beim Lese- und Schreibunterricht unter der Leitung der Geistlichen Gegenstände aus der Religion und Moral zu wählen, und sich dabei insbesondere der schon früher vorgeschriebenen Schulbücher, besonders des Seiler'schen Erbauungsbuches u. dgl. zu bedienen.

Note 1. Es versteht sich wohl von selbst, daß sich die vorstehende Verordnung hauptsächlich auf die eigentlichen Pensen des Religions-Unterrichts bezieht, unter welchen der Geistliche vorzugsweise den zusammenhängenden Unterricht in der christlichen Glaubens- und Lebenslehre zu übernehmen hat. Dem christlichen Schullehrer, welchem seine Schulamtsführung durch Entziehung des christlichen Religions-Unterrichts ohne Zweifel schwer werden würde, ist damit die Belehrung, Erbauung und Ermahnung seiner Kinder im Worte Gottes durchaus nicht genommen, vielmehr wird er bei der biblischen Geschichte, beim Memoriren der Sprüche und Lieder u. s. w. Gelegenheit genug finden, seinen Kindern das, was seinem eigenen Herzen das Theuerste und Unentbehrlichste ist, mitzutheilen, und nur ein gewissenloser Lehrer würde in obiger Verordnung einen Freibrief für seine Gleichgültigkeit gegen christliche Wahrheit, und eine Beschönigung eines todten Mechanismus in Sachen der Religion finden können. Dem Geistlichen aber, dessen Beruf erweiterte und zusammenhängendere Religionskenntnisse voraussetzt, und welchem der Schulbesuch ohnehin zur heiligen Pflicht gemacht ist, steht der Natur der Sache nach die Ertheilung des planmässigen

und

Digitized by Google

und umfassenden Unterrichts zu, und der verständige Schullehrer wird somit ohne Widerwillen den rechten Sinn obiger Verfügung anerkennen.

Note 2. Die Geistlichen sollen (nach Syn.-Verordnung vom 10. Dec. 1772. b.) bei den Schulstiftungen (jetzt bei dem Schulfonds) Bedacht nehmen, daß den Kindern, die nahe bei der Confirmation sind, die ganze Bibel, den jüngeren aber zur Ersparung der Kosten allenfalls nur neue Testamente angeschafft werden, damit sie sowohl zu Lesung der heiligen Schrift, als auch zum fertigen Auf- und Nachschlagen in Katechisationen gewöhnt werden.

Anmerk. 4. „Da es von Wichtigkeit ist, daß in den protestantischen Kirchen und Schulen auch die Kinder über den Zweck und die Bedeutung des Reformationsfestes, welches in jedem Jahre gefeyert wird, nach dem Maaße ihrer Fassungskraft belehrt werden, so haben die Geistlichen jährlich um die Zeit des Reformationsfestes ebenso, wie es an der Jubelfeier im Jahre 1817. geschehen ist, theils in den kirchlichen Katechisationen, theils in der ordentlichen und Sonntagsschule ihre Zuhörer mit dem Wichtigsten aus der Reformationsgeschichte bekannt zu machen. Dabei versteht es sich von selbst, daß dieß überall, und besonders an solchen Orten, wo sich katholische Gemeinden, oder einzelne katholische Confessionsverwandte befinden, mit der Schonung und Duldsamkeit gegen die katholische Kirche, welche den evangelischen Geistlichen bei der Feier des Reformations-Jubelfestes empfohlen worden, geschehen müsse."

(Gen.-Syn.-Receß vom 17. Dec. 1822. II.)

Anmerk. 5. Die Geistlichen sollen es sich angelegen seyn lassen, bei dem Religions-Unterricht, den Katechisationen, dem Schulbesuch, dem noch hie und da herrschenden Aberglauben, der sich vorzüglich durch Schatzgräbereien, durch Gebrauch betrügerischer Af-

Digitized by Google

terärzte und deren vorgebliche Wunderkuren bei Menschen und Vieh, Herbeibringung gestohlener oder verlorener Sachen u. s. w. äussert, möglichst entgegen zu arbeiten, das Sündliche, Schädliche und Lächerliche des Aberglaubens auf eine faßliche und einleuchtende Weise vorzustellen, und auch die Schullehrer zu ähnlichen Belehrungen anzuhalten.

(Gen.-Syn.-Rescript vom 6. Dec. 1791. §. 4.)

§. 91.

7) Singlehre, soll nach der Anleitung von Nägeli (jetzt von Kübler) gelehrt werden."

Schon in der Cynos. Eccl. p. 393—395. ist den Schullehrern aufgegeben, die Kinder fleißig im Singen zu unterrichten. Ebendaselbst ist auch verordnet, daß die ledigen Jünglinge, die nicht mehr in die Schule gehen, zum Gesang, d. h. auf die Orgel, und nicht an besondere Orte in der Kirche stehen sollen. Desgleichen sagt die alte Schulordnung p. 44.: „Weil das Singen geistlicher Lieder und Psalmen ein Stück des Gottesdienstes und viel daran gelegen ist, daß die Kinder in der Schule gewöhnt werden, dasjenige nachzusinnen, was der Gemeinde in der Kirche wird an die Hand gegeben: so soll solches ja nicht aus der Acht gelassen, sondern täglich, und zwar, wie des Morgens gleich zu Anfang der Schule, also des Nachmittags zu Ende derselben getrieben, dabei aber fleißig mit den Liedern abgewechselt, doch die Lieder nicht jedesmal ganz ausgesungen werden, wobei die Schulmeister zu erinnern sind, sich das allzulangsame und träge Singen abzugewöhnen, weil dasselbe eine schläfrige und mühsame An-

Digitized by Google

dacht zeigt, und allzuviele Zeit wegnimmt, daß man desto weniger Verse singen kann, oder öfters gar unschicklich abbrechen muß."

Die Synodal-Verordnung vom 16. Januar 1799. §. 2. c. und 12. Dec. 1803. §. 3. weist die Geistlichen an, das Lied, welches sie beim nächsten Gottesdienst singen lassen wollen, einige Tage zuvor dem Schulmeister bekannt zu machen, damit dieser vorher in der Schule seine Schulkinder in der Melodie desselben, zumal wenn es eine neue ist, übe. — Die neuen Melodien im Choralbuch sollen in den Schulen mehr gelehrt werden (Syn.-Receß vom 3. Dec. 1801. §. 4.), und bei dem öffentlichen Gottesdienste soll jedesmal vor Anfang des allgemeinen Gesanges der Gemeinde ein Vers des abzusingenden Liedes von den Schullehrern und Schulkindern allein mit sanfter Begleitung der Orgel vorgesungen werden. (Syn.-Verordnung vom 17. Dec. 1806. §. 4.) Ebenso empfiehlt der Circularbefehl vom 4. April 1809. (Müllers Schul-Intelligenzblatt I. p. 321.) die Einführung eines sanften feierlichen, und den in den Liedern ausgedrückten Empfindungen angemessenen Kirchengesangs in der Gemeinde und in den Schulen.

Neben der Gesanglehre von Nägeli (oder der Walder-ischen Singschule) ist besonders auch die von Wohlbold durch die Gen.-Syn.-Verordnung vom 17. Mai 1819. empfohlen, wo es in §. 9. also heißt:

„Da die Verbesserung des zu Erweckung der Andacht dienenden Kirchengesangs vorzüglich durch die schon in der allgemeinen Schul-Verordnung befohlene Einführung und regelmäßige Fortsetzung eines methodischen Singunterrichts

Digitized by Google

in den Elementarschulen befördert wird, so werden die Geistlichen und Schullehrer erinnert, die Anwendung des Singunterrichts in den Schulen zur Verbesserung des Kirchengesangs mit Eifer zu betreiben. In dieser Absicht wird denselben insbesondere der Gebrauch der von Präceptor Wohlbold in Sindelfingen neuerlich herausgegebenen kurzen Anleitung zum Singen nach Zahlen, nebst den von ihm in Zahlen gesetzten Choral-Melodien des Würtembergischen Gesangbuchs in 2 Heften, wegen ihrer von Kennern erklärten Brauchbarkeit empfohlen, und erwartet, daß sie die leicht ausführbaren Anweisungen, welche sowohl in jener Anleitung, als auch in den sie begleitenden Bemerkungen und Erfahrungen eines Landgeistlichen enthalten sind, sich bekannt machen, und solche vornehmlich zu Einführung eines Anfangs zweistimmigen, sofort mehrstimmigen Gesangs in der Schule zu benützen sich bemühen werden. Damit aber die Verbesserung des Kirchengesangs desto leichter und gründlicher geschehe, ist Sorge zu tragen, daß die im Singen unterrichteten Schüler, sowohl Knaben als Mädchen, so wie, wo es thunlich ist, die der Schule entlassenen Sonntagsschüler und Schülerinnen in der Kirche beisammen stehen, und jedes Geschlecht für sich einen besonderen Singchor bilde, auch daß in der Kirche der erste Vers von den Lehrern und Schülern als Muster für die Gemeinde vorgesungen werde."

§. 92.

Fortsetzung.

Die Bestrebungen des Musiklehrers Kocher in Stuttgart, welcher im Jahre 1822. einen Verein für den vier-

stimmigen Kirchengesang bildete, und sich späterhin mit den Musikdirectoren Silcher in Tübingen und Frech in Eßlingen zur Veredlung der kirchlichen Tonkunst verband, veranlaßten nachfolgende Synodal-Verordnung vom 29. November 1823. §. 5.

„Das seit längerer Zeit gefühlte und oft zur Sprache gekommene Bedürfniß der Veredlung des Kirchengesangs hat die Aufmerksamkeit der evangelischen Synode von neuem auf sich gezogen; und da für dieses Bedürfniß und für allmählige Einführung eines vierstimmigen Kirchengesangs der Gemeinden gegenwärtig Bestrebungen rege sind, die viele gute Hoffnung erwecken, so sieht sich die Synode veranlaßt, auch in ihrem Theile den beifallswürdigen Zweck zu unterstützen. Es wird daher

1) den Kirchen-Conventen, zumal an größeren Orten, empfohlen, auf Errichtung von Gesangchören und von Gesangschulen für Erwachsene mit tauglichen Lehrern nach der vom Musiklehrer Kocher in seiner Schrift „die Tonkunst in der Kirche" entwickelten Idee, und dem Vorgange des hiesigen Gesangvereins Bedacht zu nehmen, und die Einleitung zu treffen, daß die, wenn auch nur zunächst aus Schullehrern und Schulkindern gebildeten Singchöre, die in der Folge durch die Gesangschulen mit erwachsenen Mitgliedern verstärkt werden und einen jährlichen Zuwachs aus der von der Schule austretenden singfähigen Jugend erhalten würden, bei dem öffentlichen Gottesdienste in eine der allmähligen Erzielung eines allgemeinen vierstimmigen Gesangs förderliche Wirksamkeit treten. Der unmittelbaren Leitung der Gesangchöre und Gesangschulen sich zu unterziehen, werden Geistliche, Schullehrer und Organi-

Digitized by Google

sten hiemit aufgefordert, und die beiden letzteren hiemit für verpflichtet erklärt. — Es wird

2) in Betreff des Gesang-Unterrichts in den öffentlichen Schulen hiemit die Absicht zu erkennen gegeben, daß nicht blos auf die methodische Betreibung desselben aller Fleiß verwendet, sondern daß er vornehmlich auch mit dem kirchlichen und namentlich vierstimmigen Choral-Gesang in möglichst genaue und wirksame Beziehung gesetzt werde. Es wird daher

a) als bestimmte, schon durch die General-Schulverordnung (E. 7.) beabsichtigte Forderung hiemit ausgesprochen, daß in der Regel ein Schüler im 14ten Jahre so weit gebracht sey, eine leicht und im natürlichen Stimmen-Umfange gesetzte Sopran- oder Altstimme einer Choral-Melodie vom Blatte singen zu können, und die Schulvorsteher haben sich der Erreichung dieses Ziels bei den Prüfungen genau zu versichern;

b) Als Leitfaden sind bei diesem Unterrichte die Gesanglehren von Nägeli, Latorp, Wohlbold u. a. zu gebrauchen, soweit dieselben aus öffentlichen Kassen bereits angeschafft sind, wobei man übrigens wegen Einführung eines neuen Lehrbuches, das bereits in der Arbeit ist, die weitere Verfügung sich vorbehält;

c) die in der Schule erlangte Gesang-Fertigkeit soll in der Folge durch Uebung in den Sonntagsschulen, wie durch Theilnahme an den Gesang-Chören noch mehr befestigt und ausgebildet, auch die vorzüglicheren unter den Gesangschülern zur Theilnahme an einem etwa einzuführenden Figuralgesange ermuntert werden;

Digitized by Google

d) S. oben §. 6. Anmerk. 2. des Buchs;

e) Die Schulconferenz-Directoren sollen bei ihrer Wirksamkeit auf die Schullehrer, den Gesang-Unterricht und ein dem Zwecke entsprechendes methodisches Verfahren in Ertheilung desselben sich zu einem vorzüglichen Augenmerk machen, und die Grundsätze und Anwendung einer guten Methode möglichst zu verbreiten suchen.

3) Die Tüchtigkeit und die Verdienste der Schullehrer in Beziehung auf den Kirchengesang und die Gesang-Unterweisung in den Schulen, sind in den Visitations- und Pfarrberichten bei ihren Zeugnissen ausdrücklich zu erwähnen, und man wird diesen Punkt in's künftige bei den Dienstprüfungen und Belohnungen mit in Betracht ziehen. Ueber die Erfolge dieser Anordnungen erwartet man im Pfarrberichte, I. Abschnitt §. 19., bestimmte Anzeige. Sollte die Vollziehung derselben und die Aufstellung sachkundiger Gesanglehrer mit Anständen verknüpft seyn, die auf dem gesetzlichen Wege sich nicht beseitigen lassen, so ist besonders zu berichten."

§. 93.

Fortsetzung.

Ueber denselben Gegenstand erschien unter dem 3. Januar 1826. ein weiterer Consistorial-Erlaß an sämmtliche Decanatämter folgenden Inhalts:

„Ueber die auf Verbesserung des Kirchengesangs in Kirchen und Schulen gerichteten Bemühungen sind der evangelischen Synode erfreuliche Berichte zugekommen.

Digitized by Google

Eine nicht unbeträchtliche Zahl von Schullehrern hat sich, mehrfach unterstützt von Geistlichen, dem methodischen Gesangunterrichte, ohne Vernachlässigung der übrigen Lehrfächer, mit Eifer und gutem Erfolge in und ausser der Schule gewidmet; mehrere derselben haben sich untereinander zu gemeinsamer Uebung und eigener Förderung in Methode und Vortrag verbunden. Es sind hie und da aus Alten und Jungen gemischte Singvereine entstanden, welche sich hauptsächlich mit Erlernung und Einübung ächt-kirchlicher Choräle beschäftigen. In manchen Gemeinden hat der christliche Geist, mit welchem die Einführung des vierstimmigen Gesanges in ihrer Mitte betrieben wird, so weit durchgedrungen, daß bereits in Gottesdiensten ein Chor von singkundigen Kindern und Erwachsenen den öffentlichen Gesang mit Beifall und Theilnahme der Gemeinde begleitet. Selbst auf die Volksgesänge ist an einigen Orten schon ein veredelnder Einfluß zu bemerken. Indem die evangelische Synode Allen, welche zu so gutem Werke redlich mitwirken, ihren Beifall bezeugt, und den einzelnen Decanatämtern hiemit aufträgt, dieses Wohlgefallen namentlich den hierin nach ihrer Ueberzeugung und nach ihren Berichten verdientesten Schullehrern besonders bekannt zu machen, ermuntert sie auch Andere, dieselbe Bahn zu betreten, und zu Belebung eines christlichen Sinnes auf diese Weise beizutragen. Sie verkennt nicht die allgemeinen und besonderen Schwierigkeiten, welche sich entgegenstellen, noch, daß die Erreichung des Zieles, die Einführung und bleibende Begründung eines vierstimmigen Kirchengesangs eine Reihe von Jahren und fortgehende Arbeit erfordert; aber sie

glaubt auch, und unleugbare Erfahrungen beweisen es, daß dem verständigen, liebevoll und treu anhaltenden Bemühen die Ueberwindung jener Schwierigkeiten mehr und mehr gelingen, und die Freude einer guten Frucht nicht ausbleiben wird.

Seine Königliche Majestät haben, in höchster Anerkennung der Wichtigkeit eines guten Kirchengesangs, und zu Ermunterung des Eifers für diejenigen Schullehrer, welche, bei gleicher Treue in andern wichtigen Lehrfächern, sich diesem Zweige des Unterrichts, vorzüglich auch ausser den Schulstunden, besonders auszeichnen, und Nachhaltiges wirken, jährlich sechs von der evangelischen Synode zu vertheilende Preise, je von 10 fl. vorläufig, auf die nächsten 3 Jahre ausgesetzt. Damit aber die Schullehrer sich mit der besten Methode des Gesang-Unterrichts bekannt machen können, und in allen Schulen nach gleichen Grundsätzen gelehrt werde, (in welchem Falle auch der etwaige Wechsel der Lehrer minder störend einwirkt), so wird hiemit die vor Kurzem in der Metzler'schen Buchhandlung erschienene, durch vieljährige Erfahrung erprobte, und von Kennern als ganz vorzüglich anerkannte „Anleitung zum Gesang-Unterrichte in Schulen" von Präceptor Kübler (in Stuttgart), als allgemeines Lehrbuch zum Gebrauche vorgeschrieben, in welcher Absicht auch bereits, zufolge höchster Genehmigung, den Kirchen-Conventen empfohlen worden ist, für jede Schule wenigstens Ein Exemplar derselben zu dem in den 3 ersten Monaten dieses Jahrs noch fortwährenden Subscriptionspreise von 54 kr. anzuschaffen. Sämmtliche evangelische Decanatämter haben noch vor Ende des nächstkommenden Fe-

Digitized by Google

bruars an das K. Consistorium zu berichten, ob die ihrer Aufsicht untergebenen Schulen mit dieser „Anleitung" versehen worden sind. Die Schullehrer aber haben nach den in dieser Gesanglehre vorgezeichneten Grundsätzen den methodischen Gesang-Unterricht, welcher nach älteren und neueren Verordnungen ein stehendes Lehrfach bildet, und zu welchem es, nach mehrfacher Erfahrung, wöchentlich im Ganzen etwa 2 Stunden bedarf, planmässig auf die Schulzeit zu pertheilen, und diese Vertheilung dem Pfarramte und dem visitirenden Decan jedesmal nachzuweisen. Ausser den der Kübler'schen Gesanglehre angehängten Liedern werden die „vierstimmigen Gesänge der evangelischen Kirche" (s. d. Anmerkung), von welchen nun auch die einzelnen Stimmen in besonderen Heften erscheinen, auf's neue empfohlen. Die Schulconferenzen sind, wie bereits verordnet worden ist, jedesmal mit einem vierstimmigen Choralgesange zu eröffnen, und es kann derselbe, wo keine besonderen Hindernisse im Wege stehen, in der Kirche gesungen werden. Man wird es mit besonderem Wohlgefallen sehen, wenn geschicktere Schullehrer ihren nahen Amts-Genossen fördernde Anweisung in diesem Fache geben; wenn die Schullehrer-Singvereine immer zahlreicher werden, und mit Umgehung blos theoretischer Disputationen, auf dem einfachen Wege eigener und fremder Uebung das Ziel verfolgen; wenn auch ausser den gesetzlichen Schulstunden Unterricht ertheilt wird, wenn ausser den Sonntagsschulen, welche jedenfalls, den alten Verordnungen gemäß, mit Gesang zu eröffnen und zu beschliessen sind, die der Schule Entwachsenen zu besonderen Uebungen in gelegenen Stunden vereinigt, wenn namentlich an Sonn-

Digitized by Google

tagen, besonders im Sommer nach den Kirchen, öffentliche Choral-Singübungen veranstaltet werden. Man wird sich freuen, wenn immer mehrere Gesangvereine und stehende Singchöre, dieses Namens werth, sich bilden, und, sobald sie selbst etwas Genügendes leisten, in der Kirche auftreten, damit das Volk durch sein eigenes Ohr für die Sache gewonnen, und von ihrem nicht eiteln, sondern kirchlichen Zwecke überzeugt werde. Endlich ist überall den Organisten (S. oben §. 41.) eine angemessene, einfache, klare und bestimmte Begleitung des Gesanges mit der Orgel zu empfehlen, und ernstlich darauf zu sehen, daß sie in ihren Vor- und Nachspielen sich der Einmischung unkirchlicher, ja nicht selten frivoler Musik enthalten, und nicht, statt den Kirchengesang zu leiten und zu heben, denselben verderben und verweltlichen.

Um die evangelische Synode in steter Kenntniß des Fortgangs zu erhalten, und derselben die Würdigung der Leistungen möglich zu machen, haben die Decanatämter auch fernerhin, wie im verflossenen Jahre, besondere Berichte auf den Grund ihrer eigenen Beobachtungen und der pfarramtlichen Berichte, und etwa auch anderer glaubwürdiger Zeugnisse von stimmfähigen Männern über diesen Gegenstand an dieselbe einzusenden, in welchen namentlich folgende Fragen zu berücksichtigen wären: An welchen Orten ihrer Diöcese, und seit wann die Jugend methodisch im Gesang unterrichtet werde? ob dieses nach Noten oder Zahlen, namentlich, ob es nach der Kübler'schen Anleitung geschehe? ob während oder ausser der Schulzeit? wie viele Stunden wöchentlich? mit welchem

Erfolge? wie viele und welcherlei Singstücke wirklich und gründlich gelernt seyen? ob der Unterricht oder die Uebung nach den Schuljahren fortgesetzt werde? blos in der Sonntagsschule oder auch sonst? ob ein Singverein von Erwachsenen bestehe, und wie stark die Zahl der Theilnehmer? ob von dem Gelernten in den Gottesdiensten, in der Woche, am Sonntage, Gebrauch gemacht werde, und welcher? ob die Gemeinde Beifall zeige, oder selbst, wenigstens Einzelne, Theil nehmen? ob sich auch ein veredelnder Einfluß auf den Volksgesang, besonders der ledigen Jugend, äussere? welche Geistliche, Schullehrer und andere Personen durch regen Eifer für die Sache sich auszeichnen? — Mögen Alle, welche zur Verbesserung und Veredlung des Gesanges mitwirken sollen und können, die schöne Aufgabe mit Liebe ergreifen, und, wie in allen Dingen, so auch hierin für Gottes Ehre und für der vaterländischen Kirche Wachsthum an innerem Leben aus frommen Triebe thätig seyn!“

Anmerk. Die von den Musiklehrern Kocher, Silcher und Frech herausgegebenen „vierstimmigen Gesänge der evangelischen Kirche, Stuttgart, 1824.“ sind durch einen Consist.-Erlaß vom 8. März 1825. Reg.-Blatt p. 168. als ganz geeignet, einen besseren Kirchengesang zu begründen und immer allgemeiner zu machen, zur Anschaffung und Benützung für die evangelischen Schulen und Gesangchöre des Königreichs allen Vorstehern und Lehrern derselben empfohlen worden. (Ladenpreis 2 fl. 42 kr.) Die einzelnen Singstimmen, Discant, Alt, Tenor, Baß, kosten pr. Exemplar 18 kr.

§. 94.

8) Zeichenlehre, nebst den damit in Verbindung stehenden Uebungen der Formenlehre, nach dem Schmid'schen Handbuch. Der Unterricht in der letzteren darf in den Landschulen nicht zu weit geführt werden, und auch in der Singlehre ist darauf zu sehen, daß die andern Lehrfächer nicht zurückgesetzt werden.

Anmerk. Die Zeichenlehre dürfte wohl hauptsächlich zur Selbstbeschäftigung der Kinder in einzelnen halben Stunden gebraucht werden, und sich mehr für Stadtschulen eignen.

§. 95.

9) Einzelne allgemeine wichtige Kenntnisse aus der Naturlehre, Erdbeschreibung, Naturgeschichte und Geschichte sind theils beim Lesen, theils bei den Dictir- und Sprachübungen beizubringen.

1te Anmerk. Durch einen Befehl vom 16. Juni 1820., Reg.-Blatt 1820., ist als Schulbuch der vaterländischen Geographie eingeführt: Memminger, J. D. G. (Prof. in Stuttgart), kleine Beschreibung oder Geographie und Geschichte von Würtemberg, nebst einer Einleitung in die allgemeine Erdkunde. Stuttgart und Tübingen; bei Cotta. 1820. (48 kr.) Durch denselben Befehl: Memminger, J. D. G., Beschreibung oder Geographie und Statistik, nebst einer Uebersicht der Geschichte von Würtemberg. Stuttgart und Tübingen. 1820. 2te Auflage 1823. (3 fl. 36 kr.)

2te Anmerk. Eine besondere Belehrung haben die Schullehrer ihren Kindern auch über die einheimischen Giftpflanzen, namentlich über die Tollkirsche oder

Belladonna, zu ertheilen. (Verordn. vom 14. Nov. 1788. — 14. Februar 1798. — 17. Oct. 1799. — 17. und 26. Sept. 1810. Reg.=Blatt p. 371. und 397., wo diese Pflanze nebst ihren verderblichen Wirkungen beschrieben, und die Rettungsmittel nach dem Genuß derselben angegeben sind. cf. Circ.=Rescript vom 28. Sept. 1812. Die Geistlichen und Schullehrer sollen bei ihren Pflichten alle Jahre in den Monaten Mai und August, sowohl in einem Anschluß nach Predigten, als auch in den Schulen, Alte und Junge mit der Gestalt, den Eigenschaften und Wirkungen der Giftpflanzen, besonders der Belladonna, bekannt machen, und wo möglich solche Pflanzen, oder deren Abbildungen, welche in den Schulen aufzuhängen sind, ihnen zeigen, sie vor ihrem Genuße warnen, und den Kindern überhaupt einschärfen, daß sie nichts kosten oder genieſſen sollen, worüber sie nicht vorher ältere und verständige Personen befragt haben. Kinder, die noch nicht in die Schule geschickt werden, sind um die Zeit, wenn die Tollbeere reif werden, in die Schule zu berufen, und nach ihrer Faſſungskraft gleichfalls über die Gefahr des Genusſes dieſer Frucht zu belehren. Den Decanen wurde aufgegeben, bei den Kirchen=Visitationen darnach zu fragen, ob, und an welchem Tage die Pfarrer und Schullehrer dieſe Verordnung vollzogen haben, und das Resultat in den Visitations=Relationen zu bemerken.

(Vergl. Reg.=Blatt 1808. p. 353.)

§. 96.

Um übrigens (fährt die General=Schulverordnung in der obigen Nr. 9. fort) das richtige Verhältniß der Lehrstunden für die einzelnen Fächer zu bestimmen, haben die

Decanatämter genaue Lectionspläne für die Schulen ihrer Diöcese dem K. Ober-Consistorium zur Genehmigung vorzulegen, welche ohne erhaltene neue Legitimation nicht abgeändert werden dürfen.

1te Anmerk. In Kapffs Repertorium II. Thl. p. 255. sind über die Abfassung und Befolgung eines solchen Lectionsplans die nöthigsten Fingerzeige gegeben. Das Hauptsächlichste, was dabei zu beobachten ist, dürfte Folgendes seyn:

Für diejenigen Schulen, wo des Sommers in Abtheilungen unterrichtet wird, muß ein anderer Lectionsplan für den Sommer, ein anderer für den Winter entworfen werden. In dem ersten Jahre nach seiner Anstellung hat jeder Schullehrer denselben dem Decanatamt einzusenden. (Gen.-Rescript v. 1. Febr. 1798. §. 6. cf. G. R. v. 8. Dec. 1804.) Der Plan muß der Zahl der wöchentlichen Lehrstunden, den Abtheilungen der Schüler, den eingeführten Lehrbüchern, und der Wichtigkeit der Fächer angepaßt werden. Für die Vormittagsstunden sind die wichtigsten und schwersten Lectionen zu wählen, und Bedacht darauf zu nehmen, daß namentlich die erste Stunde nicht mit einem untergeordneten, das Gemüth der Kinder trocken lassenden Fach, wie z. B. mit Rechnen, ausgefüllt, sondern immer dem Worte Gottes, dem Bibellesen oder dem Religions-Unterricht gewidmet werde, wie dieß auch in der alten Schulordnung ausdrücklich vorgeschrieben ist. Doch ist hiebei wohl zu sorgen, daß die Kinder präcis zur Schule kommen, damit das Lesen der Bibel nicht gestört werde. „Ueberhaupt", sagt Zeller in Beuggen, „darf dem Lesen und Betrachten der heiligen Schrift nicht die kleinste Stundenzahl angewiesen werden. Denn das Wort Gottes ist zur Nährung, Uebung und Bil-

Digitized by Google

dung des Wahrheitssinnes unentbehrlich, und kann durch nichts anderes ersetzt werden. Der Wahrheitssinn aber bedarf reichliche Nahrung, besonders in erster Zeit. Lieber einige Lehrgegenstände weniger, als Beschränkung des Bibellesens.“ Die schwereren Pensen müssen mit den leichteren abwechseln, doch sollte, so viel möglich, darauf gesehen werden, daß das folgende Pensum mit dem vorhergehenden nicht zu stark contrastire, wie z. B., wenn unmittelbar nach dem Religions-Unterricht das Rechnen folgt, wo die empfangenen Eindrücke leicht wieder verwischt werden; auch, daß die Abwechslung der Lectionen nicht zu viel Hin- und Herlaufen verursache. — Ebenso ist genau zu überlegen, wann und wie entweder alle Abtheilungen der Schule in Einem Fache zugleich, oder Ein Theil der Einen mit der Andern, oder jede besonders zu unterrichten sey, und wie die andern dann für sich beschäftigt werden können. Eine besondere Umsicht erfordert die zweckmäßige Selbstbeschäftigung der Kinder, die leider so oft ihrem Wesen nach ein methodischer Müssiggang ist. Namentlich sollte das bloße Memoriren in der Schule niemals oder ganz selten einen Theil der Selbstbeschäftigung ausmachen. (S. das Würtemb. Correspondenzblatt ꝛc. ꝛc., herausgegeben von Dr. Bahnmaier, Decan in Kirchheim, März- und Aprilheft 1827. S. 204 ff., wo eine reiche Anweisung zur Selbstbeschäftigung der Kinder gegeben ist.) Der Lectionsplan sey im übrigen leicht zu behalten, und wenigstens einige Tage in der Woche sich gleich; auch ist es gut, wenn derselbe in der Schule affigirt wird, damit die Kinder sich selbst belehren können, was von Stunde zu Stunde, und von Tag zu Tag vorkomme.

2te Anmerk. Der Schullehrer muß diesen genehmigten Lectionsplan genau befolgen, und soll sich nie er-

erlauben, ein Pensum mit dem andern etwa aus Liebhaberei oder Bequemlichkeit zu vertauschen; auch hat der Geistliche bei seinen Schulbesuchen darauf zu sehen. In dieser Hinsicht ist durch das General-Syn.-Rescript vom 3. Dec. 1795. §. 14. (vergl. Syn.-Receß vom 1. Dec. 1796. §. 7. und vom 14. April 1813. §. 13.) ein besonderes Schul- und Kirchen-Diarium den Schullehrern zu halten geboten, wozu ihnen die pia corpora und die Bürgermeister-Aemter die Schreibmaterialien anzuschaffen haben. In dasselbe sind nicht nur alle gehaltenen öffentlichen Gottesdienste von Woche zu Woche namentlich, und mit der Bemerkung, ob die Schuljugend diese Cultus besucht habe, sondern auch die Schul-Neglekten, und nach neuerer Praxis und Bestimmung auch die in jeder Stunde traktirten Pensen, und andere Bemerkungen einzutragen. Das Diarium soll beständig in der Schule aufbewahrt, und von dem Pfarrer, so wie bei der Kirchenvisitation von dem Decan genau durchgegangen werden. Auch haben die Pfarrer und übrigen Geistlichen ihre Schulbesuche, so wie die Materien, welche sie dabei traktirt, in diesem, und nach neuerer Praxis, in einem besondern Diarium aufzuzeichnen, worin das Datum und die Dauer des Besuches ebenfalls anzugeben ist. (S. unten §. 101.)

§. 97.

Diejenigen Lehrmittel und Lehrbücher, sagt der §. 34. der General-Schulverordnung, welche dem Lehrer zum Behuf der vorgeschriebenen Pensen erforderlich sind, sollen für jede Schule aus den öffentlichen Kassen, oder dem Schulfonds, wo ein solcher vorhanden ist, angeschafft werden. Aus eben diesen Mitteln sind auch künftig nach

den bereits bestehenden Verordnungen die Schulbücher für arme Kinder zu erkaufen.

VII.

Von der Schuldisciplin und Erziehung der Schulkinder, so wie von der Schul-Inspection.

§. 98.

Hierüber sagt §. 36. der General-Schulverordnung: „Je wichtiger für die Erreichung des Zwecks der Schul-Anstalten die Erhaltung der Ordnung unter den Schülern und ihrer moralischen Bildung ist, desto mehr liegt an einer durch richtige Grundsätze geleiteten Schuldisciplin. Eine gründliche Anleitung dazu wird ein Hauptgegenstand des Unterrichts in den von Uns angeordneten Bildungs-Anstalten für Schullehrer seyn, so wie die näheren Vorschriften darüber der Schulordnung vorbehalten bleiben. Einstweilen erwarten wir, daß die Lehrer den ernstlichsten Bedacht darauf nehmen werden, Fleiß, Ordnung und sittliches Verhalten nicht blos durch Drohungen und Strafe zu erzwingen, sondern Lust und Willigkeit dazu bei den Schülern zu erwecken. Körperliche Züchtigungen sollen so sparsam als möglich, mit Ueberlegung und Mässigung, mit steter Rücksicht auf die Individualität der Kinder, und mit gehöriger Gradation angewendet werden, um nicht Erbitterung, Trotz, Abneigung gegen die Schule, und eine niedrige, sclavische Denkungsart bei den Schülern hervorzubringen. Eben so große Vorsicht aber machen Wir den

Digitized by Google

Lehrern auch beim Gebrauche der Belohnungen zur Pflicht, um zu verhüten, daß nicht Ehrgeiz, Lohnsucht und eigennützige Denkungsart befördert, und dadurch die moralische Gesinnung gehindert werde. Ihre Bemühung soll hauptsächlich darauf gerichtet seyn, Liebe zur Ordnung, zum Fleiß und zur Sittlichkeit durch angemessene, liebreiche und zugleich ernste und kraftvolle Vorstellungen, hauptsächlich durch Belehrungen, durch eigenes gutes Beispiel, durch festes, consequentes, unpartheiisches Handeln, unter weiser Anwendung äusserer Antriebe und Aufmunterungen zu befördern; so wie sie besonders auch auf solche Einrichtungen im Innern der Schulen, durch welche die Freude am Schulbesuch, die Lust zum Lernen, die Stille und Selbstbeschäftigung der Schüler von selbst befördert wird (wie sie in den Rochow'schen und andern wohlorganisirten Schulen gemacht, und auch zum Theil von Zeller vorgeschlagen worden sind), nach der Localität Bedacht zu nehmen haben."

Anmerkung 1. Die alte Schulordnung von 1729. sagt in dieser Beziehung vorerst im Allgemeinen (p. 78.): So lange es nur immer möglich ist, soll der Schullehrer mit Liebe, Freundlichkeit und Sanftmuth die Kinder suchen zu gewinnen; wie denn gar viele Kinder durch solchen Weg sich viel weiter im Guten bringen lassen, als durch ein hartes Traktament, dadurch man sie oft schüchtern, oder halsstarrig und hartschlägig macht. Dieser sanfte und gelinde Weg muß sonderlich bei Erlernung des Christenthums gebraucht werdan; dieses läßt sich insgemein, wie auch sonst das übrige Lernen nicht mit harten Worten oder vielen Streichen erzwingen. Anders aber verhält es sich mit dem Leben

und den Sitten der Kinder; da ist eine scharfe Zucht schon eher zur Hand zu nehmen, und muß ein gewissenhafter Schuldiener allem offenbaren Muthwillen und Bosheit mit aller Macht sich widersetzen. Ehe es aber mit solcher Bosheit zum Ausbruch kommt, hat er mit Fleiß darauf zu denken, daß er das Böse möglichster Dinge verhüte. Denn das ist allemal besser, als wenn er es läßt dahin kommen, daß es muß öffentlich bestraft werden. Will er es aber verhüten, so muß er den Kindern theils die Lust, theils die Gelegenheit zu solchen Lastern klüglich zu benehmen wissen. Die Lust zwar mit Gebet und beweglichen Vorstellungen, die Gelegenheit aber durch anderweitige Beschäftigung, daß er ihnen immerdar auch zu Hause etwas Gutes zu lernen, zu lesen, zu schreiben und mit der Eltern Hülfe zu schaffen gebe, und sie nicht leichtlich weder in noch ausser der Schule ohne Aufsicht lasse, wozu er auch den Eltern wird wissen Anerinnerung zu geben."

„Insonderheit hat ein Schuldiener Achtung zu geben auf eines jeden ihm anvertrauten Kindes besondere Neigung zu dieser oder jener Sünde, wie denn jeder Mensch seine besondere Schooßsünde an sich hat, deren er vor andern ergeben ist. Sobald er nun merkt, daß ein Kind zum Fluchen, Lügen, Wollust, Stehlen, Zorn, Stolz oder dergleichen sich vor andern geneigt bezeuget, so muß er dasselbe wider eine solche Sünde besonders waffnen, und ihm, wie es sich derselben erwehren müsse, alle dienlichen Mittel an die Hand geben."

„So auch ein Schuldiener weiß, daß es in den Häusern der Kinder und bei den Eltern selbst nicht allzurichtig hergeht, und zu besorgen, es möchten die Kinder dadurch auch angesteckt werden, muß er

viel desto mehr darauf Acht geben, ein solch zartes Herz gegen alles Aergerniß auf eine christlich-vernünftige Weise bestmöglich zu bewahren."

Anmerk. 2. Die Sache einer guten Disciplin (sagt die alte Schulordnung) gibt des Schulmeisters Auctorität und Ansehen, die er demnach muß suchen zu erhalten, und dieselbe ja nimmermehr verscherzen. Erhalten kann er sie aber am besten, wenn er Gott selbst darum anruft, weil von Ihm alle Ehre kommen muß; wenn er ferner für seine Person exemplarisch lebt, weil die Jugend doch immer mehr auf die Werke, als auf die Worte sieht; wenn er noch weiter weiß, die Herzen der Kinder klüglich zu gewinnen, und zu solchem Ende Ernst und Freundlichkeit miteinander verbindet; und wenn er endlich in seinem ganzen Umgange bedachtsam verfährt, auch in seiner Kleidung und Gebärden den Wohlstand beobachtet. (Der General-Syn.-Receß vom 20. Mai 1817. §. 6. sagt namentlich: da man vernommen hat, daß manche Schullehrer sich erlauben, in der Schule Taback zu rauchen, so haben die Decane darauf zu sehen, daß der Gebrauch des Tabackrauchens in der Schule den Schullehrern untersagt werde, wie man denn ohnehin erwartet, daß auch die Geistlichen, in der Ueberzeugung von der Unschicklichkeit der Sache, den Schulmeistern kein übles Beispiel geben.) Da in dem Gegentheil er leicht um all seine Achtung kommen kann, wenn er zu schnell und gewaltthätig zufährt, oder aus Furcht vor der Kinder Widerstand und der Eltern Ungunst, oder auch aus Liebe zu eigener Gemächlichkeit und andern fleischlichen Absichten zu der Sünde schweiget, und durch die Finger siehet, oder seine Schwachheiten vor den Schülern sonst verräth, sich übereilt im Befehlen und Bestrafen, scherzt oder mit ihnen Kurz-

Digitized by Google

weil treibt und dergleichen; — das Alles schlägt das Ansehen zu Boden; liegt aber einmal dieses, so ist sodann auch die Zucht von keiner Kraft und Nachdruck mehr.“

Anmerk. 3. Was ältere Verordnungen und die Schulordnung von 1730. in Hinsicht der spezielleren Schuldisciplin vorschreiben, ist in Kapffs Repertorium II. p. 260 ff. unter folgende Hauptgesichtspunkte, zusammengefaßt:

„Da die sittliche Ausbildung der Kinder der oberste Zweck aller Erziehung und alles Schul-Unterrichts seyn muß, so pflanze man in ihnen vor allem

a) eine kindliche Ehrfurcht vor Gott. Man lasse es nicht bei dem eigentlichen Unterricht in der Religion allein bewenden, sondern ergreife jede Gelegenheit, religiöse Gefühle und Gesinnungen in den Kindern zu erwecken und zu nähren, und ihnen eine fromme Scheu vor Gottes allsehendem Auge beizubringen. Man halte sie daher auch an, das Gebet in der Schule nie zu versäumen, die Gottesdienste fleissig zu besuchen, und sich still und andächtig dabei zu bezeugen. Man lehre sie die Gebete mit Andacht und Würde sprechen, und beobachte sie aufmerksam, daß sie während des Gebetes nicht essen, plaudern, oder sich mit ihren Büchern, oder andern fremdartigen Dingen beschäftigen; der Lehrer aber gehe ihnen durch ein würdevolles Betragen voran. Mit besonderem Ernste rüge er es, wenn sie fluchen oder schwören, oder überhaupt geheiligte Namen mißbrauchen, und mache ihnen das Unvernünftige und Gottlose solcher Reden begreiflich. Man gewöhne sie

b) zur Ordnung, daß sie nie ohne Noth die Schule versäumen, immer zur rechten Zeit kommen, still und sittsam in die Lehrstube eintreten, ihre bestimmten Plätze gleich einnehmen, alle ihre Sachen an den einmal angewiesenen Ort legen, während der Schulzeit niemals essen, spielen oder plaudern. Der Lehrer hingegen mache sich zur Pflicht, selbst frühe genug gegenwärtig zu seyn, um alle etwaige Uebertretungen der Ordnung sogleich wahrzunehmen, die Schule während des Unterrichts ohne dringende Noth nicht zu verlassen, und auf ordentliches Aufbewahren und gehöriges Beiseitelegen aller Schulsachen strenge zu halten.

c) Zum Gehorsam, daß sie alles Befohlene und Verbotene gleich und pünktlich, gern und ohne Murren, unbedingt, auch in schweren, Verleugnung fordernden Fällen, vollbringen; der Lehrer hingegen fordere nicht zu Vieles, nichts zu Schweres und Unmögliches; er habe Geduld und Nachsicht bei Uebereilungsfehlern, und ahnde nicht jede Uebertretung ohne Unterschied zu streng; dagegen aber befehle oder drohe er auch nicht, ohne das Eine ganz unbeobachtet, und das Andere ganz unerfüllt zu lassen.

d) Zur Aufmerksamkeit. Die Schüler müssen unverwandt auf den Lehrer sehen, wenn er mit ihnen allein oder gemeinschaftlich spricht, müssen auf Alles, was an die Tafel geschrieben, oder an Tabellen gezeigt oder vorgenommen wird, genau merken, auf Alles ihnen Vorgesprochene genau hören und es ordentlich nachsprechen, beim Lesen eines Einzelnen ohne Zerstreuung für sich nachlesen, beim Abschreiben oder Diktiren nichts übersehen oder überhören, und auf den Vortrag des Lehrers ihre ganze Aufmerksamkeit wenden; der Lehrer aber wird diese

Digitized by Google

Aufmerksamkeit durch einen lebhaften, gehörig geordneten und deutlichen Unterricht durch eine bemerkliche, genaue Achtsamkeit auf Alle und Jede, und durch untermischte Abwechslung mit Fragen und Aufgaben an Einzelne sehr befördern.

e) Zur Selbstthätigkeit und zum Fleiß. Man gewöhne die Kinder, daß sie immer gern selbst etwas Nützliches thun wollen, daß sie, was ihnen aufgegeben wird, und was sie thun sollen, unangetrieben thun, und es immer so gut, als sie können, und zur rechten Zeit thun. Jemehr aber der Lehrer den Kindern etwas angenehm und leicht zu machen, je mehr er den Unterricht ihren Fähigkeiten anzupassen, sie in gehöriger Ordnung vom Leichten zum Schweren fortzuführen, und mit den Unterrichts-Gegenständen zweckmässig abzuwechseln weiß, um so mehr wird er diese eigene Lust und diesen eigenen Trieb in ihnen erregen und erhalten.

f) Zur Reinlichkeit. Man halte mit Ernst darauf, daß die Kinder ihre Kleider und all ihre andern Sachen, besonders auch ihre Schulsachen nicht muthwillig beschmutzen, und sie, wenn es geschehen ist, so gut sie können, wieder reinigen; nie anders, als mit reingewaschenem Gesicht und Händen, ordentlich gekämmten Haaren, und wenn auch alten, doch möglichst ganzen und dem Körper anpassenden Kleidungsstücken in der Schule erscheinen, auch sich vor dem Eintritt in dieselbe bei schlechten Wegen vorher draussen reinigen, damit auch die Schulstube rein erhalten werde. Ist eines mit Krätze, Kopf-Ausschlag oder andern ähnlichen Uebeln behaftet, so sondere man es, um alle Ansteckung zu verhüten, von den Uebrigen ab, oder dispensire es, nach Beschaffenheit der Umstände, bis zu seiner völligen Ge-

Digitized by Google

nesung gänzlich von der Schule. (Vergl. Rescript vom 12. März 1813. Reg.-Blatt p. 109 f. Nr. 3.)

g) Zur Anständigkeit und Höflichkeit. Der Lehrer tadle alles an ihnen wahrgenommene Unschickliche und Unhöfliche im Betragen, halte sie zum anständigen Benehmen und zur Höflichkeit gegen seine eigene Person, oder den anwesenden Geistlichen, in Körperhaltung, in Gebärden, im Reden und Schweigen, Fragen oder Antworten, Stehen oder Sitzen an, und ermahne sie bei jeder Gelegenheit, Eltern, Vorgesetzten, alten Leuten und Fremden die schuldige Achtung und Gefälligkeit zu bezeugen. Schimpf- und Spott-Reden, Lügen und andere ungesittete Worte, Handlungen und Gebärden tadle er mit Ernst und kämpfe mit aller Lehre und Ermahnung dagegen an. Er halte streng darauf, daß sie sich auch in seiner Abwesenheit in der Schule still und sittsam benehmen, und beim Weggehen aus der Schule auf der Gasse sich keinen Lärmen, Geschrey, noch andern Unfug erlauben.

h) Zur Schamhaftigkeit. Man dulde durchaus nicht garstige und schamlose Reden, sondern bezeuge dagegen den verdienten Abscheu; noch weniger lasse man unanständige Stellungen und Gebärden ohne strengen Tadel; auch verstatte man es nie, daß Kinder von verschiedenem Geschlecht während der Schulzeit miteinander hinausgehen, noch daß ein Schüler zu lange draussen bleibe."

Anmerk. 4. Ein besonderes Königl. Rescript, die Bestrafung der Baumverderber betreffend, dd. 23. Juni 1808. (Reg.-Blatt p. 345 ff.) befiehlt, daß die Schullehrer und Prediger die Schuljugend sowohl, als die Erwachsenen (besonders auch die Sonntags-

Digitized by Google

schüler), von Zeit zu Zeit über den Inhalt desselben belehren sollen. Der hieher gehörige Theil dieses Gesetzes ist folgender (Nr. 5. u. 6.): Kinder von 9 Jahren, und solche, welche das 14te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, sollen das Erstemal im Beiseyn der ganzen Schuljugend durch den Schulmeister mit der Ruthe scharf gezüchtigt werden, und das Zweitemal mehrmals wiederholte schärfere Züchtigung erhalten. Junge Pursche bis in das 16te Jahr, sollen, im Falle eines Muthwillens, auf dem Rathhause oder im Gefängniß von dem Gerichtsdiener an 2 verschiedenen Tagen ebenfalls körperlich gezüchtigt, in Fällen aber, wo sich eine besondere Bosheit zeigt, mit 1—4monatlicher Zuchthausstrafe belegt und zum Ersatze des Schadens, wie immer, und sobald sie es es vermögen, angehalten werden. Im Uebrigen wird ein erwachsener Baumverderber das Erstemal mit 1jähriger Zuchthausstrafe, nebst Willkomm und Abschied, so wie mit vorheriger öffentlicher Ausstellung auf dem Pranger mit einer Tafel „Baumschänder", bestraft, und zum Ersatz aller Kosten verurtheilt, das Zweitemal aber mit der doppelten Strafe und schärferen Züchtigungen belegt.

Eben so nöthig ist es, daß der Schullehrer an betreffenden Orten seine Schüler über die Sündlichkeit des von vielen so leicht genommenen Holzdiebstahls, so wie anderer ähnlicher Veruntreuungen ernstlich belehre, wie dieß auch den Predigern zur Pflicht gemacht ist.

(Consist.-Rescript vom 30. Juli 1822.)

Anmerk. 5. Eine vorzügliche Beachtung von Seiten des Schullehrers verdient auch die Thierwelt, welche von vielen Kindern so unbarmherzig und unvernünftig mißhandelt wird, was zum Theil auch von Man-

Digitized by Google

gel an Belehrung und Warnung herrührt. Der Lehrer wird wohl thun, wenn er seine Schüler öfters auf das Sündliche der Thierquälerey, so wie auf die darauf folgenden Strafen und Nachtheile aufmerksam macht, und sie mit Ernst zu einer vernünftigen und christlichen Behandlung jedes lebendigen Geschöpfes ermahnt. Namentlich dürfte er über das Ausnehmen der Vogelnester sie belehren. Ein sehr empfehlenswerthes wohlfeiles Schriftchen ist: „Bitte der unvernünftigen Thiere an ihre vernünftigen Mitgeschöpfe und Herrn, die Menschen. Tübingen bei Fues, 1822." Pr. 18 kr.

Anmerk. 6. Den Geistlichen, und folgerecht auch den Schullehrern ist es zur Pflicht gemacht, die Schulkinder vor dem Bettel zu warnen, und sie über den schädlichen Einfluß desselben auf Geist und Gemüth liebreich und ernstlich zu warnen.

(Consist.-Befehl vom 19. Sept. 1817. vergl. Syn.-Receß vom 3. Dec. 1795. §. 13.)

Anmerk. 7. Hinsichtlich des Beispiels, das die Eltern ihren Kindern geben sollen, enthält der Gen.-Syn.-Receß v. 1. Febr. 1798. 1. folgende Vorschrift:

„Es ist uns besonders aufgefallen, daß Eltern und Verwandte gar zu oft so unvorsichtig sind, ihre Kinder bei Käufen und jeden andern Gelegenheiten zu Trinkgelagen und Spielen, auch zu Hochzeiten mit sich in das Wirthshaus nehmen, und solche, da bei diesen Gelegenheiten gewöhnlich der gemeine Mann weniger zurückhaltend, als der gebildetere ist, nicht nur der Gefahr aussetzen, durch böse Beispiele angesteckt und zur Nachahmung gereizt zu werden, sondern auch oft gar selbst ihnen zum Trinken zusprechen, ihren kleinen Ausschweifungen im Trinken und

Digitized by Google

Fluchen Beifall schenken, und somit oft den Grund zu ihrer künftigen physischen und moralischen Verderbniß legen.

Dieser schädlichen Gewohnheit kann allein durch ernstliche Vorstellungen und durch liebreiche, mit der gehörigen Vorsicht und Nachdruck begleitete Belehrungen der Eltern durch die Kirchen- und auch durch durch die Schuldiener am nachdrücklichsten gesteuert werden. Wir versehen uns daher zu ihnen, daß sie jede Gelegenheit benützen werden, die Eltern nachdrücklichst zu erinnern, mit ihren Kindern doch ja vorsichtig zu seyn, und sie besonders von bösen Beispielen entfernt zu halten. Wenn aber dieses nicht fruchten, und den Geistlichen Specialfälle eines solchen unverantwortlichen Leichtsinnes der Eltern bekannt werden würden, so verordnen Wir hiemit, daß sie solche vor Kirchenconvent ziehen, und nach befindenden Umständen entweder vor demselben rügen, oder dem gemeinschaftlichen Oberamte davon zu ernstlicheren Verfügungen Anzeige machen sollen."

(Vergl. Syn.-Verordnung vom 12. Dec. 1803. §. 5.)

§. 99.

Was die Belohnungen gesitteter und fleissiger Schulkinder betrifft, so hat darüber der Gen.-Syn.-Receß vom 3. December 1795. §. 12. dahin sich ausgedrückt, „daß man mit Wohlgefallen gesehen habe, wie mehrere Communen, denen das Wohl ihrer Schulen anliege, ihre Schulkinder durch Austheilung oft nicht unbeträchtlicher Prämien ermuntert haben." Diese Prämien werden den besten Schülern gewöhnlich von dem visitirenden Geistlichen aus dem Schulfonds, ohne feste Bestimmung des Betrags,

Digitized by Google

gereicht, an manchen Orten auch kirchenconventlich dekretirt, und den Kindern, zumal in Städten, bei dem jährlichen Maienfest öffentlich übergeben. — Da dieses aber, fährt obige Verordnung fort, nicht aller Orten ausführbar ist, und öffentlicher Tadel oder Lob mehr bewirken, als Geld-Belohnungen oder Strafen mit Stecken und Ruthe, so will man den Schullehrern hiemit aufgegeben haben, daß sie, um gesittete und fleissige Kinder desto mehr ins Licht zu stellen, und die unartigen und unfleissigen zu beschämen, sich ein besonderes Buch halten, die Namen der fleissigen und unfleissigen Schüler in dasselbe einschreiben, nach Verfluß einer Woche sowohl diese, als jene öffentlich ablesen, und dieses Buch den Pfarrern bei ihren Schulbesuchen, besonders aber bei den öffentlichen Frühlings- und Herbst-Schulvisitationen vorlegen sollen, damit die Kinder bei diesen feierlichen Gelegenheiten mit desto mehr Nachdruck zum Fleiß und zu guter Aufführung ermuntert werden mögen.

§. 100.

Hinsichtlich der Bestrafungen der Kinder für Vergehungen innerhalb der Schule, bleibt es bei den Bestimmungen der General-Schulverordnung, wornach die körperliche Strafe nur im Nothfall angenommen werden soll.

1te Anmerk. Die alte Schulordnung drückt sich hierüber folgendermassen aus: „Brechen wirkliche Sünden und Unarten bei einem Kinde aus, so muß die Zucht gleichbald vorgekehrt werden, doch nicht ohne vorhergehende Ueberlegung; denn es muß der Schuldiener zuvor wohl erwägen, was dem Kinde für Gelegenheit dazu gegeben worden? ob es sonst

folgsam und fromm, oder mehrmals boshaftig? ob es aus Vorsatz oder Schwachheit, ob es frech und vermessen, oder aus Unbedachtsamkeit, ob es vor Andern und öffentlich, oder nur für sich und allein gesündigt? Desgleichen, ob es nach der Sünde sich demüthig und reuvoll, oder unverschämt und halsstarrig zeige? nach solcher Ueberlegung hat er sich mit Vollziehung der Strafe zu richten. Diese kann bestehen in Worten, nicht zwar dem Kinde zu fluchen, oder wüste Namen zu geben, sondern es zu überzeugen, und nachdrücklich auch mit Bedrohung zu verweisen; oder die Strafe kommt auf Streiche an, wozu aber nie zu schreiten, das Kind wisse denn vorher, warum es gezüchtigt werde, und sey überzeugt, es habe die Zucht verdient; alsdann kann zur Ruthe (zum Stock) gegriffen werden. Man muß sich aber hiebei wohl vor dem Zorne hüten, und lieber mit innerlichem Seufzen zu Gott strafen, so wird es an einer wahren dauerhaften Frucht nicht wohl fehlen können. Uebrigens muß ein redlicher Schuldiener sich in der Zucht kein Ansehen der Person, oder leere Menschenfurcht irre machen, und Arme das nicht entgelten lassen, was die Vornehmen und Reichen verschuldet haben, noch diesen durch die Finger sehen, aus Furcht vor den Eltern. Man muß sich mehr vor Gott, als Menschen fürchten, der solche Untreue endlich strafet."

2te Anmerk. Wenn ein Kind vom Schullehrer gezüchtigt wird, so sollen die Eltern dem Schullehrer nicht in das Haus laufen und ihn darüber zur Rede stellen, noch ihre Kinder deßwegen aus der Schule behalten, — sondern, wenn sie glauben, daß ihnen zu viel geschehen sey, solches an das Pfarramt gelangen lassen.

(Spec.-Rescript nach Vaihingen vom 17. Sept. 1744. S. Schulers Schulgesetze S. 32.)

§. 101.

In Betreff der von Schulkindern *ausser der Schule begangenen Vergehungen* und deren Ahndung enthält die Syn.-Verordnung vom 29. Nov. 1823. §. 6. folgende Bestimmungen:

„Da schon öfters Schullehrer zu körperlichen Züchtigungen der von ihren Schulkindern begangenen Polizey-Vergehen aufgefordert und angehalten werden wollten, so sieht man sich veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

1) Der Schullehrer ist als Stellvertreter der Eltern innerhalb der Zeit zu betrachten, in welcher ihre Kinder seiner Aufsicht übergeben sind, und kann demnach in der Regel nur verpflichtet seyn, die von ihnen während des Aufenthalts in der Schule gegen die Schulordnung, so wie gegen ihre Mitschüler, folglich in demjenigen Kreise, über welchen er zu wachen hat, begangenen Verfehlungen zu bestrafen.

2) Wenn jedoch der weltliche Beamte bei einem Polizey-Vergehen von Schulkindern eine Polizeystrafe oder die Ueberlassung der Züchtigung an die Eltern nicht für angemessen erkennt, sondern die Bestrafung solcher Kinder an das Scholachat verweiset, so hat dieses, mit Zuziehung des Lehrers, das Vergehen zu untersuchen, und die angemessene Strafart zu bestimmen und vollziehen zu lassen.

3) In diesem Falle ist die Züchtigung der schuldbaren Kinder vor ihren Mitschülern nicht immer nothwendig, sondern es kann für den Zweck des Beispiels genügen, wenn der Geistliche oder der Schullehrer vor der versam-

Digitized by Google

melten Schule über das begangene Vergehen sich warnend ausspricht, und die dafür bestimmte Strafe, die ausserhalb der Schulzeit vollzogen wird, bekannt macht.

(Vergl. Müllers Schul-Intelligenzblatt. I. S. 337 ff.)

Unter Beziehung auf die vorstehende Verordnung hat die K. Finanzkammer für den Donaukreis in Ulm am 31. März 1826. folgendes Decret in Betreff der Wald-Excesse der Schulkinder an sämmtliche Forstämter des Kreises erlassen:

„Da mit mehreren Pfarrstellen darüber Differenzien entstanden sind, auf welche Weise die in dem General-Rescript vom 15. October 1744. gesetzlich verordnete Bestrafung der Kinder in der Schule mit Streichen für Forst-Excesse, welche sie ohne Geheiß und Genehmigung ihrer Eltern begehen, von der Forstbehörde zu vollziehen sey, so hat das K. Consistorium sich hierüber dahin ausgesprochen, daß in der Folge in solchen Fällen, wo die Forstämter es nicht für dienlich erachten, die frevelnden Kinder entweder selbst oder durch ihre Eltern zu bestrafen, das Scholarchat wegen deren Bestrafung zu requiriren sey.“

Der hieher gehörige Punkt VII. der erwähnten Verordnung vom 15. October 1744. lautet also:

„Was die in denen Waldungen peccirenden Kinder, so die annos pubertatis noch nicht erreicht, anbetrifft, welchen bis anhero vielfältig die Legal-Geldstrafen wie denen Alten angesetzt, und von ihren Eltern hernach exequirt worden, haben die Forstmeistern fürohin zu ermessen, ob von dergleichen Kindern ein wirklicher Schaden geschehen, und sie entweder solches auf wirklichen Befehl oder Ge-

Geheiß ihrer Eltern gethan, oder diese das gestohlene Holz oder Gras von ihnen empfangen und behalten haben, in welchem Falle sie, die Eltern als **Mandantes**, billig mit der gehörigen Strafe angesehen, wo aber diese unschuldig wären, solcherlei ad annos pubertatis noch nicht gekommene Kinder statt der Geldstrafen, mit dem Zuchthäuslen, Streichen in der Schule, oder auch nach Befinden auf dem Rathhause korrigirt werden sollen.

(S. Müllers Schul-Intelligenzblatt. II. S. 121 f.)

§. 101.

Die Aufsicht der Geistlichen über die ihnen untergeordneten Schulen und ihre Theilnahme an dem Unterricht und Erziehung der Jugend ist durch viele ältere und neuere Verordnungen geboten und bestimmt worden.

Die §§. 37. 38. und 39. der General-Schulverordnung von 1810. enthalten hierüber Folgendes:

§. 37. „Die nächste Aufsicht über die Schule jedes Orts liegt, wo nicht ein Schul-Inspector angestellt ist, den Ortsgeistlichen ob. Sie werden daher auf's ernstlichste erinnert, diesem wichtigen Theil ihres Amts, unter Erwägung der großen Verantwortung, welche ihnen die Vernachlässigung desselben zuziehen muß, so wie des großen und bleibenden Nutzens, den sie durch Beförderung des Schulwesens stiften, ihre gewissenhafte Thätigkeit zu widmen, wie Wir denn auch auf solche Geistliche, welche sich dadurch, so wie durch ihre übrige Amtsführung Unsers allergnädigsten Wohlgefallens werth machen, bei Beförderungen Unser allergnädigstes Augenmerk richten werden."

§. 38. „Neben dem von ihnen zu ertheilenden Religions-Unterricht, wozu in jeder Woche nach Maßgabe der Fortschritte und der Zahl der Schulkinder 2 bis 3 Stunden zu verwenden sind, bleibt es bei den schon längst angeordneten, der Aufsicht über den Gang des Schulunterrichts und der Disciplin gewidmeten wöchentlichen Schulbesuchen der Ortsgeistlichen, und der Aufzeichnung derselben in das Schuldiarium, welches beständig in der Schule aufzubehalten ist. (General-Syn.-Rescript vom 14. April 1813. §. 13.) Das Resultat der genauen Einsicht des Letzteren bei der Kirchenvisitation ist mit Rücksicht auf die Zeugnisse der Ortsvorsteher bei dem Durchgange der Visitationsrelation in einer gedrängten aber getreuen Uebersicht, welche die Zahl und die Dauer der Schulbesuche und die Beschäftigungen des Geistlichen in der Schule enthalten solle, beizufügen. Dabei erwarten Wir von den Geistlichen, daß sie auch ausser den Schulbesuchen sich der Leitung, Aufmunterung, Belehrung und Fortbildung ihrer Schullehrer, so wie bei den Kirchenconventen der Beförderung alles dessen, was zum Besten des Schulwesens dient, auf's eifrigste angelegen seyn lassen, und (was zur Führung der Inspection über die Schulen durchaus nothwendig ist) sich selbst in pädagogischen Kenntnissen durch zweckmässige Lectüre, und wo es die Umstände erlauben, selbst durch die Benützung des Umgangs und des Unterrichts benachbarter, in diesem Fache vorzüglicher Geistlichen, immer mehr zu vervollkommen bedacht seyn werden."

Ebendahin drückt sich auch die Amts-Instruction der evangelischen Geistlichen mit folgenden Worten aus:

Digitized by Google

„Es ist unerläßliche Pflicht des Geistlichen, sich der Schule ernstlich anzunehmen, worin der Mensch, der Christ und Bürger, seine erste Bildung erhält. Vor allen Dingen richte er sein Auge auf den Schullehrer, und verhelfe ihm zu seiner Fortbildung durch Unterredungen, Anweisungen und Empfehlung angemessener Schriften, halte ihn zu seiner Pflicht an, ohne ihn in Gegenwart seiner Schuljugend herabzuwürdigen, sichre ihm seine Rechte und die Achtung bei Eltern und Kindern, ohne ihm zu viel Eigendünkel in den Kopf zu setzen, behandle ihn mit Güte, ohne ihn die Unterwürfigkeit vergessen zu lassen. Bei seinen Schulbesuchen sey der Prediger nicht blos Zeuge und Zuhörer. Um von dem Zunehmen der Schulkinder urtheilen zu können, ist es nothwendig, bisweilen kleine Prüfungen vorzunehmen. Findet er, daß die Kinder zurückbleiben, so untersuche er, ob fehlerhafte Lehrart, Unfleiß des Lehrers, Schulversäumnisse Schuld daran seyen, und ergreife die zweckmäßigsten Mittel, den Mängeln abzuhelfen. In allen Fällen muß er dem Schullehrer mit seinen pädagogischen Kenntnissen zu Hülfe kommen, ihn mit der bessern Unterrichts-Methode bekannt machen, öfters selbst Unterricht ertheilen, und ihm ein Beispiel geben, wie man unterrichten müsse, ihn insonderheit die Kunst lehren, die Kinder in jedem Lehrfache im Aufmerken, Beobachten und Denken zu üben, übrigens ihnen das Lernen leicht und angenehm zu machen. Eben so verdient macht sich der Prediger, wenn er auch die Disciplin leitet. Damit der Lehrer nicht durch unnöthige Härte und leidenschaftliche, ungestüme Zucht das Gefühl der Kinder abstumpfe, ihre Liebe verliere, und die Eltern gegen sich reize, so weise

ihm der Geistliche vernünftige Mittel an, Unarten, Unfleiß und Unachtsamkeit zu verhüten, z. B. liebreiche und eindringliche Vorstellungen, Anregung des Ehrgefühls, Belohnungen, Entziehung dessen, was den Kindern werth ist, und lehre ihn zwischen Unfähigkeit des Verstandes und des Gedächtnisses, Leichtsinn, und zwischen Vorsatz und hartnäckiger Bosheit unterscheiden, im Ganzen aber die Kinder mit Freundlichkeit und Geduld behandeln. Auch sorge der Geistliche für die Gesundheit und das physische Wohl der Kinder, und für die Bewahrung ihrer Unschuld, und sehe darauf, daß sie zur Sittsamkeit und Wohlanständigkeit, zur Ordnung und Reinlichkeit gewöhnt werden."

Eben so dringend und ausführlich drückt sich hierüber das Synodal-Sendschreiben an die Würtemb. ev. Geistlichkeit vom 6. Juni 1818. p. 8 ff. aus:

„Das Schulwesen hat seit mehreren Jahren Verordnungen veranlaßt, durch die man es dem besseren Zustande näher zu bringen trachtete, den es seiner Natur nach erreichen kann und soll, und dessen es auf der gegenwärtigen Stufe der Menschenbildung bedürftig, und nach vielfachen Versuchen fähig ist. Diese Absicht ist, Dank sey es der göttlichen Vorsehung! nicht mißlungen; man kann, so viele Unvollkommenheiten man auch noch gewahr wird, mit Wohlgefallen und Freude auf unsere Volksschulen blikken. Hat man diese glücklichen Erfolge, ausser dem Segen, der von oben kommt, den weisen Anordnungen und hülfreichen Unterstützungen der höheren und höchsten Stellen, und der Thätigkeit gut unterrichteter und gewissenhafter Schullehrer zu danken, so sind sie gewiß einem guten Theile nach auch der rathenden und thätigen Mitwirkung

mancher Geistlichen zuzuschreiben, welche die durch das äussere Gesetz vorgeschriebene Theilnahme an den Schulen nicht nur für keine Last, sondern für eine schon durch die Natur ihres Amts und durch ihr Inneres ihnen vorgeschriebene Pflicht, und für eine ihrer heiligsten und liebsten Beschäftigungen hielten. Es ist zu hoffen, daß die Anzahl solcher pflichtliebenden Geistlichen täglich zunehme, und daß die Anzahl derer immer noch kleiner werden wird, die dasjenige, was man ihnen für die Schulen zu thun zumuthet, für eine ungebührliche Amtslast, für eine Bürde ansehen, die sie, wenn es ungeahndet geschehen kann, abwerfen dürfen. Sind doch die Schulen, die man ihrer Aufsicht und thätigen Pflege anvertraut, die wichtigsten aller Anstalten! Sind sie doch Pflanzschulen, in welchen die zarten Keime der Religiosität, der Sittlichkeit und der bürgerlichen Ordnung Wurzeln fassen sollen, um Früchte für dieses und jenes Leben hervorzubringen! Darum wird sich der gewissenhafte Geistliche, unaufgefordert wie aufgefordert, an die Spitze dieser Anstalten stellen, und wirken, so viel seine Einsichten, seine Kräfte und seine andern Berufsgeschäfte gestatten, und die Beschaffenheit der Schule und des Lehrers erfordert. Diesem wird er mit Achtung begegnen, und durch sein Beispiel die Achtung der Gemeinde verschaffen; er wird sein Vertrauen suchen und gewinnen, ihn berathen, lieben, und mit Kenntniß und schonender Freundlichkeit zurechtweisen, wo er einer Zurechtweisung bedürftig ist. In der Schule selbst wird er ihn soweit unterstützen, als es weder den Unterricht stört, noch die Meinung der Schulkinder von dem Lehrer schwächt. Bei der Gemeinde wird er lebendige

Digitized by Google

Theilnahme für das Beste der Schule zu erwecken, und in Fällen des Bedürfnisses sie zu thätigen Beweisen ihrer Theilnahme, zu Verbesserung des Schullocals und der ökonomischen Lage der Lehrer aufzumuntern wissen, vorzüglich ihr aber ohne Scheu und mit gebührendem Ernst den unersetzlichen Schaden zu Gemüthe führen, welchen häufige und verschuldete Schulversäumnisse ihren Kindern in jeder Hinsicht, vorzüglich aber in Hinsicht auf Sittlichkeit und Frömmigkeit verursachen.

Was ihm selbst in der Schule zu thun obliegt, wird er nie aus eigener Schuld versäumen, und wo die Umstände seinen Besuch oder seinen Unterricht unmöglich machen, bemüht seyn, das Versäumte nachzuholen. Kaum wird ihm eine Beschäftigung erfreulicher und beseligender vorkommen, als in die zarten Jugend-Seelen die ersten Gründe der Gotteserkenntniß, des Glaubens und der Tugend niederzulegen, und die Kinder der Lehre, der Liebe und den ewigen Wohlthaten Desjenigen zuzuführen, der die Kinder zu sich kommen ließ, weil ihnen das Reich Gottes sey. Andere Kenntnisse nicht geringschätzend, wird er doch immer wieder und gerne in seinem Schulunterricht zu denjenigen zurückkehren, die eine nie versiegende Quelle der Glückseligkeit sind.

§. 103.

Fortsetzung.

Besondere spezielle Anweisungen zu einem fleißigen gewissenhaften Schulbesuche sind den Geistlichen in der General-Synod.-Verordnung vom 17. Dec. 1822. §. 2. und 6. gegeben, wo es also lautet:

Digitized by Google

„Mit Hinweisung auf die General-Schulverordnung §. 37. und 38. will man die Geistlichen auf die Wichtigkeit der Schulbesuche aufmerksam machen, indem man theils aus den Visitationsberichten gesehen, theils auf andern Wegen vernommen hat, daß nicht alle mit dem Eifer, welchen man allerdings bei mehreren mit großem Wohlgefallen wahrnimmt, sich ihrer Schulen annehmen, und manche gar zu sparsame Besuche in der Schule machen.

Abgesehen davon, daß ein Geistlicher, der die Schule selten besucht, dem Schullehrer durch diese Pflichtversäumniß kein gutes Beispiel giebt, sind fleißige Schulbesuche nothwendig, um sich den wohlthätigen Einfluß auf die Jugend, durch welchen der Geistliche anerkanntermassen am meisten Gutes stiften kann, in vollem Maaße zu verschaffen. Nur wenn er die Kinder in der Schule fleissig sieht und beobachtet, lernt er sie ihrem Namen und ihrem Werthe nach kennen; er wirkt auf sie durch freundliche und ernste Ansprache, durch Lob und Tadel, durch kurze Warnungen und Ermahnungen, die im rechten Augenblicke angebracht werden; er flößt ihnen durch seine Annäherung und Herablassung eine Hochachtung und Liebe ein, durch welche das ganze Verhalten in und auffer der Schule gewinnen kann. Auch den Schul-Versäumnissen wird er dadurch, daß er Einzelne in der Schule persönlich zur Rede stellt, und ihnen ernste Erinnerungen ertheilt, leichter zu begegnen im Stande seyn. Selbst auf die confirmirte Jugend wird der Geistliche durch seine Ermahnungen und Vorstellungen, wo sie nöthig sind, kräftiger einwirken, wenn er mit ihr schon in der Schule bekannter geworden ist. Besonders muß es der Geistliche als seine Haupt-Obliegenheit be-

Digitized by Google

trachten, die sittlich-religiöse Bildung seiner Gemeinde bey der heranwachsenden Jugend so zu begründen, daß er durch seine öffentlichen Vorträge glücklich darauf fortbauen kann. Zu diesem Zwecke muß ihm schon der erste Religions-Unterricht der Jugend wichtig seyn; und obschon er hiefür den Schullehrer bei den Gedächtniß-Uebungen und dem Vortrag der biblischen Geschichte in der Schule als Gehülfen benützen kann, so ist es doch seine Obliegenheit, beides zweckmäßig zu ordnen und zu leiten, damit die Bemühung des Schullehrers für die religiöse Bildung der Kinder theils zur Vorbereitung für den Religions-Unterricht des Geistlichen diene, theils in Einklang mit demselben trete.

Der Geistliche wird theils durch diese Sorgfalt, womit er sich des Religions-Unterrichts in der Schule annimmt, theils durch die genauere Kenntniß der Schulkinder, welche er sich durch häufige Schulbesuche verschafft, auch in den Stand gesetzt werden, seine Katechisationen und seinen Confirmations-Unterricht desto zweckmäßiger und fruchtbarer zu machen.

Dem wackeren und pflichtliebenden Schullehrer, dessen Ansehen der Geistliche ohnehin nie zu nahe treten, und in dessen Lehrplan er nie störend eingreifen wird, können seine häufigen Schulbesuche nicht anders als erwünscht seyn, weil sie seine eigene Wirksamkeit fördern und unterstützen. Für nachlässige, ihre Pflicht vergessende Schullehrer aber soll schon die häufige Gegenwart der Geistlichen eine Erinnerung an ihre Pflichten seyn. Ueberdieß kann es nicht fehlen, daß der Geistliche das Vertrauen, die Liebe und die Dankbarkeit seiner Gemeinde, oder doch

Digitized by Google

der bessern Mehrzahl derselben in höherem Maaße gewinnt, wenn er sich durch häufige Schulbesuche mit den Kindern in eine für diese wohlthätige Berührung setzt. Man begreift nun freilich wohl, daß manchfache amtliche Geschäfte und Zerstreuungen, besonders an größeren und volkreicheren Orten, den Geistlichen häufig abhalten können, die Schule zu besuchen, oder längere Zeit darin zu verweilen. Hält er aber den Zweck, sich in beständiger genauer Bekanntschaft mit der Schule und den Schulkindern zu erhalten, mit Liebe und Ernst fest, so wird er im Ganzen immer so viel Zeit finden, als zur Erreichung dieses Zwecks nöthig ist.

Ebenso verkennt man auch das Unangenehme und Beschwerliche nicht, das, besonders bei der Beschaffenheit mancher Lehrzimmer, mit den Schulbesuchen verbunden ist; allein abgesehen davon, daß es doch auch Mittel giebt, sich Erleichterung zu verschaffen, wird das Pflichtgefühl und die Liebe zu diesem wichtigen Theil des Berufs, den Geistlichen über das Beschwerliche hinwegsehen lassen, so wie selbst durch die Gewohnheit das Gefühl des Unangenehmen sich mindert. Zudem dürfte gerade die häufige Gegenwart des Geistlichen auf die Erhaltung der Reinlichkeit in der Schule einen wohlthätigen Einfluß haben, und in Fällen, in welchen eine Veränderung des Lehrzimmers um der Gesundheit willen Bedürfniß ist, die Befriedigung desselben eher fördern.

§. 104.

Die neueste Amts-Instruction für die evangelischen Geistlichen Würtembergs enthält hinsichtlich des Antheils,

welchen der Geistliche am Schulwesen zu nehmen hat, Folgendes:

„Die Schule, als die Pflanzstätte alles Guten, welches unter dem nachwachsenden Geschlecht der Gemeinde gedeihen soll, nimmt die Aufmerksamkeit und Thätigkeit des Geistlichen vorzüglich in Anspruch. Es liegt ihm daher zuerst ob, die Schullehrer, ihre Unterrichtsweise und Schulzucht, ihren Fleiß und ihre Amtstreue, ihr Betragen und ihren sittlichen Einfluß auf die jugendlichen Gemüther beständig im Auge zu behalten, ihnen jede Anweisung, deren sie bedürfen, zu ertheilen, sie auf ihre Fehler im Unterricht oder in Behandlung der Kinder auf eine schonende Weise aufmerksam zu machen, zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten zu ermuntern, sie mit Rath und That zu unterstützen, und ihr Ansehen bei Kindern und Erwachsenen aufrecht zu halten.

Ueber die Schulgehülfen hat er eine sorgfältige Aufsicht zu führen, und dazu mitzuwirken, daß sie in einem ihrer Stellung angemessenen friedlichen Verhältniß gegen die ordentlichen Schullehrer stehen.

Die Schule selbst soll der Geistliche fleissig besuchen, nicht nur, um den vorgeschriebenen Religions-Unterricht zu ertheilen, und die nöthige Aufsicht über die Amtsführung der Schullehrer zu führen, sondern auch, um sich mit den einzelnen Kindern in nähere Berührung zu setzen, ihre Fähigkeiten, Fortschritte, ihr Betragen kennen zu lernen, ihre Fehler und Unarten, namentlich die Unreinlichkeit und äussere Unordnung zu rügen, sie durch verdientes Lob aufzumuntern, oder durch gerechten Tadel zu bestra-

Digitized by Google

fen, wobei er sich jedoch aller körperlichen Züchtigung zu enthalten hat."

In der Amtsinstruction für die Vicarien ist diesen in Rücksicht auf das Schulwesen Nachstehendes aufgegeben:

„Die Schule hat der Pfarrgehülfe auch dann, wenn ihm die Aufsicht über dieselbe nicht übergeben ist, fleissig zu besuchen, um durch eigene Anschauung und Beobachtung das Schulwesen kennen zu lernen; aber er soll sich in keinem Fall, er möge im Namen des ordentlichen Geistlichen in der Schule anwesend seyn oder nicht, sich ein anmaßendes Betragen gegen den Schullehrer erlauben. Die Schulbesuche und die Lehrstunden in der Religion, die er in der Schule ertheilt, sind in das Schuldiarium von ihm einzutragen. Theilnahme an den Schul-Conferenzen wird von den Vikarien erwartet.

Anmerkung 1. Jeder Geistliche, welcher sich die Fortschritte der ihm untergeordneten Schule nicht zum eigenen angelegentlichen Geschäft macht, ist für das Zurückbleiben der Schulkinder persönlich verantwortlich (Syn.-Verordnung v. 28. Nov. 1809. §. 8.). Die Schulbesuche des Geistlichen sind von ihm selbst (s. §. 101.) in das Schuldiarium einzuschreiben, und die Zahl derselben, so wie die traktirten Pensen dabei, nebst dem Datum, genau zu bemerken. (Syn.-Verordnung vom 3. December 1795. §. 15. 16. 19.) Die Decane sollen bei den Visitationen hierauf ein vorzügliches Augenmerk richten, und das Resultat der genauen Einsicht des Schuldiariums bei der Kirchenvisitation ist, mit Rücksicht auf die Zeugnisse der Ortsvorsteher bei dem Durchgang, dem Visitationsbericht in einer gedrängten aber getreuen Uebersicht, welche die Zahl und Dauer

der Schulbesuche, und die Beschäftigung des Geistlichen in der Schule enthalten soll, beizufügen. (Syn.-Verordnung vom 24. Mai 1816. §. 3. — vom 14. April 1813. §. 13. — Syn.-Verordnung vom 28. Nov. 1809. §. 8. — 1. Februar 1798. §. 5.) Da in den Jahren, in welchen nicht visitirt wird, die Pünktlichkeit in dem Schulunterricht und in der Schul-Aufsicht, und der Eifer, die Schulkinder weiter zu bringen, nachlassen könnte, so wird den Geistlichen eine gleichförmig fortdauernde Aufmerksamkeit auf den Schulunterricht und auf die Ordnung der Schule, und unausgesetzte Sorgfalt, vorkommende Mängel zu verbessern, auf das ernstlichste anbefohlen und pünktliche Fortsetzung des Schuldiariums erwartet. (Gen.-Syn.-Verordnung vom 6. Juni 1818. §. 8.)

Anmerk. 2. Da die Decane häufig durch ihre decanat- und stadtpfarramtlichen Geschäfte gehindert werden, die Aufsicht über die deutschen Schulen in dem Umfang, in welchem sie erforderlich ist, zu führen, und namentlich den Religions-Unterricht in denselben zu besorgen, so ist durch die Gen.-Syn.-Verordnung vom 29. Nov. 1823. §. 8. verordnet, daß in den Fällen, in welchen diese Voraussetzung wirklich eintritt, die Decane den Diaconen die nähere und besondere Aufsicht über die Schulen nebst dem Religions-Unterricht übertragen. Man versieht sich übrigens zu den Decanen, daß sie, besonders an solchen Orten, wo die Diaconen ein Nebenamt haben, sich der Schulen und des Religions-Unterrichts annehmen, so viel es nur immer ihre übrigen amtlichen Geschäfte zulassen.

Anmerk. 3. Nach geendigter Winterschule, um Georgii, wird die Schulpredigt gehalten, wozu von dem

Prediger ein freier Text gewählt werden kann. Sie ist 8 Tage zuvor von der Kanzel zu verkündigen (Syn.-Verordnung vom 30. October 1758. und vom 2. Dec. 1790.), darf aber nicht mit der Katechismuspredigt verwechselt werden, welche im Spätjahr beim Anfang der Kinderlehre an einem Sonntag über einen besonderen Text zu halten ist. (Syn.-Verordnung vom 15. Januar 1696. §. 5. 6. — vom 10. Nov. 1784. §. 5. — v. 2. Dec. 1790. — 3. Dec. 1795.) Die Geistlichen sollen hierin eine Art von Rechenschaft über den Erfund und den Zustand ihrer Schulen ablegen, was zur bessern Aufnahme ihrer Schulen am meisten beigetragen habe, oder was für Hindernisse, z. B. Schulversäumnisse, Krankheiten, Verdingen der Kinder u. s. w., dieser Aufnahme im Wege gestanden sey.

(Syn.-Verordnung vom 28. Nov. 1809. §. 10.)

§. 105.

Um die pädagogische Bildung der Geistlichen wirksamer zu befördern, sagt §. 39. der Gen.-Schulverordnung, hat nicht nur jeder Studirende ohne Ausnahme die von Uns auf Unsrer Kön. Universität Tübingen bereits allergnädigst angeordneten Vorlesungen über Pädagogik und Didaktik zu besuchen, und ist von dem Lehrer derselben am Ende jedes Sommer-Semesters in einem eigenen, an Unsre Kön. Ober-Studien-Direction zu erstattenden, und von dieser Unserem Kön. Ober-Consistorium mitzutheilenden Bericht über einen Jeden, der sie besucht hat, ein Zeugniß seines Fleisses und Fortgangs in diesem Fache vorzulegen, sondern es wird sich auch künftig jede Consistorial-Prüfung, sie betreffe das Vicariats- oder erste

Digitized by Google

Dienst- oder Promotions-, oder auch Decanats-Examen, auf diese Fächer ebensowohl, als auf andere erstrecken. Ueberdieß wird das Kön. Ober-Consistorium alle Jahre, das Eine Jahr für sämmtliche protestantische Decane, das andere Jahr für sämmtliche protestantische Diacone, Pfarrer, Präceptoren und Vicare des Königreichs pädagogische Aufgaben ausschreiben, deren schriftliche Beantwortungen an dasselbe einzusenden sind. Die Aufsätze der Diaconen, Pfarrer, Präceptoren und Vicare sind durch die Decane mit einem Urtheil derselben über jeden, an die General-Superintendenten, und von diesen an das K. Ober-Consistorium einzusenden.

§. 106.

Den Decanen, sagt §. 40. der General-Schulverordnung, wollen Wir hiemit die gewissenhafteste und sorgfältigste Ober-Aufsicht über sämmtliche Schulen ihrer Amtsstadt und Diöcese auf's neue bei strenger Verantwortung eingeschärft, und ihnen zu desto vollständigerer Erreichung der von uns beabsichtigten Zwecke insbesondere aufgegeben haben, über den Vollzug der den Ortsgeistlichen ertheilten Vorschriften zu wachen. Sie sollen nicht nur künftig bei den jährlichen (nun 2jährigen) Visitationen, der Schule jedes Orts die genaueste Aufmerksamkeit widmen, und zu diesem Ende wenigstens 3—4 Stunden des Nachmittags auf die Untersuchung des Schulzustandes verwenden, auch, wie solches geschehen, durch den Orts-Geistlichen in der Visitations-Relation bemerken lassen, sondern auch im Laufe des Jahrs die Aufmerksamkeit auf das Schulwesen ihrer Diöcesan-Orte fortsetzen, sich von den Ortsgeistlichen

Digitized by Google

alle Vierteljahre einen Bericht darüber erstatten lassen, mit Rath und Unterstützung denselben an die Hand gehen, die nöthigen Verfügungen ohne Aufschub treffen, die Berichte über den Zustand jeder Schule in der jährlichen Relation, so wie die Zeugnisse von den Schullehrern und Diöcesan-Geistlichen in Hinsicht auf ihre Schul-Inspection mit aller Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit und bestimmter Angabe, ob und wie jeder derselben mit pflichtmässigem Eifer sich den Forderungen seines Amts in diesem Punkt unterzogen habe, abfassen, und endlich sich selbst mit der pädagogischen Literatur fleissig beschäftigen.

Anmerk. Alle Verordnungen, die vom K. Consistorium oder Synodus in Schulsachen erlassen, oder vom Decan, den vorliegenden Gesetzen gemäß, ausgeschrieben werden, hat der Schullehrer ine in eigenes Schul-Receßbuch in extenso einzutragen. Der Decan überzeugt sich bei der Visitation durch Einsicht, daß es richtig geschehe. (General-Rescript vom 6. Dec. 1791. §. 17. — und von 1792. §. 24.) Auch ist im Pfarrbericht Nro. 32. zu bemerken, ob das Schuldiarium, das Sittenregister und das Schulreceßbuch sorgfältig geführt werden; desgleichen unter Nr. 39., ob in den letzten 2 Jahren besondere Visitations- oder Synodal-Recesse in Beziehung auf das Schulwesen der Parochie gegeben worden seyen, und welche? ob sie befolgt werden, oder was etwa ihrer Befolgung entgegenstehe?

§. 107.

Hinsichtlich der Schulversäumnisse, über welche sehr viele ältere Verordnungen vorhanden sind, bestimmt die General-Schulordnung §. 10. Folgendes:

Digitized by Google

„Um den Schulversäumnissen zu begegnen, wird verordnet:

a) In jeder Vor- oder Nachmittags-, wie auch in jeder Sonntagsschule notirt der Lehrer alle Abwesenden ohne Unterschied, mit Bemerkung der auf nachheriges Befragen angegebenen Ursachen der Abwesenheit, und übergiebt das Verzeichniß derselben alle Monate dem Ortsgeistlichen. Der Geistliche bringt das Verzeichniß vor den Kirchenconvent, welcher jedes illegale Versäumniß der Elementarschule unnachsichtlich mit 2 kr., und der Sonntagsschule mit 4 kr. zu bestrafen, die Strafgelder jeden Monat, nöthigenfalls mit Hülfe des weltlichen Oberamts, einzuziehen, und zu dem Schulfonds des Orts zu liefern hat. Bei lange fortgesetzten Versäumnissen ist die Strafe resp. auf 4 und 6 kr. zu erhöhen.

Anmerk. Die Gen.-Syn.-Verordnung vom 12. Dec. 1793. §. 5. verbietet, Versäumnisse eines ganzen Schultages blos als Eine Versäumniß anzurechnen. Die Schullehrer sollen ihren Neglekten-Zettel mit aller Gewissenhaftigkeit führen, der Geistliche aber soll den Schullehrer ernstlich erinnern, sich keine Parteilichkeit — aus Furcht vor den Eltern oder andern unlautern Absichten — zu Schulden kommen zu lassen, bei jedem Schulbesuche sich die Neglekten-Tabelle vorlegen lassen, solche aufs genaueste durchgehen und sich von der Richtigkeit der Angaben zu überzeugen suchen. (Vergl. Cynos. eccles. p. 410. 417. 462. Syn.-Verordnug vom 20. Dec. 1720. 1. Schulordnung von 1730. p. 35. — 16. Januar 1799. 4. c.

b) Zur

b) Zur Zeit der stärksten Feldarbeiten und bei drückender Armuth darf der Ortsgeistliche ausnahmsweise diejenigen Kinder, bei denen das Bedürfniß vorhanden ist, auf Bitten 2 bis 3mal in der Woche von der Schule dispensiren. Alle andere Versäumnisse, Krankheits- und andere ausserordentliche Fälle ausgenommen, sind unter die illegalen zu rechnen. Auch das Viehhüten entschuldigt nicht, vielmehr haben die Oberämter überall für die Anstellung eigener Commun-Viehhirten zu sorgen."

Anmerk. Durch die Syn.-Verordnung vom 22. Nov. 1718. 3. und 4. Juni 1727. §. 13. ist verordnet, daß die Schüler und Sonntagsschüler, welche das Vieh hüten, vor der Kinderlehre noch mit demselben heimfahren, und im Betretungsfalle das Erstemal um 15, das Andremal und sofort um 30 kr. bestraft werden sollen.

§. 108.

Fortsetzung.

Die Gen.-Syn.-Verordnung vom 17. Dec. 1822. §. 6. Punt 2. lit. a — i. giebt folgende ausführlichere Maßregeln zur Verhütung der Schulversäumnisse:

„Da sich aus den Synodal-Vorträgen über die Visitationsberichte ergeben hat, daß den Schulversäumnissen an vielen Orten nicht mit dem Ernst und Nachdruck, welcher durchaus erforderlich ist, um diesem Uebel zu steuern, und der auch an andern Orten mit gutem Erfolg angewendet worden, entgegen gearbeitet wird, so verordnet man unter Hinweisung auf §. 10. der Schul-Verordnung

und die erläuternde Anmerkung in Kapffs Repertorium, Thl. II. S. 187 ff., Folgendes:

a) Die Schullehrer haben in jeder Vor- oder Nachmittagsschule alle Versäumnisse genau, mit namentlichem Aufrufe der Abwesenden, zu bemerken, und wenigstens am Ende jeder Woche bei den Geistlichen nachzufragen, welchen Kindern er die Erlaubniß, aus der Schule wegzubleiben, ertheilt habe, um das Verzeichniß der Schulversäumnisse mit der vorgeschriebenen Genauigkeit zu führen.

Die Kirchen-Convente und die Geistlichen insbesondere sollen darüber wachen, daß die Schullehrer bei der Angabe der Schulversäumnisse unpartheiisch verfahren, aber auch dieselben gegen Kränkungen, welche ihnen diese Unpartheilichkeit von Seiten der Eltern zuziehen könnte, schützen.

b) Die Erlaubniß, von der Schule hinwegzubleiben, hat der Geistliche, in dessen Abwesenheit aber, oder auf besonderen Auftrag desselben, so wie in der Regel in Filialschulen, der Schullehrer innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Gränze zu ertheilen; in den Verzeichnissen der Schulversäumnisse, ist sorgfältig zu bemerken, wie oft eine solche Erlaubniß von Geistlichen oder Schullehrern gegeben worden sey.

c) Die Geistlichen, welche auf die Schulversäumnisse eine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu richten und die Verzeichnisse derselben fleissig durchzusehen haben, sollen theils bei ihren Schulbesuchen den Kindern die nöthigen Erinnerungen darüber geben, theils die Eltern

Digitized by Google

derjenigen Kinder, die sich öfters gesetzwidrige Schulversäumnisse zu Schulden kommen lassen, durch den Amtsdiener (Dorfschützen), dessen Dienstleistung zu diesem Zwecke von den weltlichen Ortsvorstehern verlangt wird, beschicken, und ihnen ernstliche Vorstellungen machen.

(cf. Syn.-Receß vom 16. Oct. 1759. §. 5. und vom 28. Nov. 1787. §. 3. Consist.-Befehl vom 21. Januar 1823.)

Anmerk. Bei der Kirchenvisitation hat sich der Decan durch Einsicht des Kirchen-Convents-Protocolls zu überzeugen, ob zu Steurung der Schulversäumnisse die gesetzlichen Vorkehrungen getroffen worden, und wenn das Gegentheil Statt finden sollte, die geistlichen und weltlichen Ortsvorsteher an ihre Pflichten zu erinnern.

(Syn.-Verordnung vom 28. Nov. 1787. §. 8.)

d) In die monatlichen Verzeichnisse, die der Geistliche dem Kirchenconvent vorzulegen hat, sind die gesetzwidrigen und strafbaren Versäumnisse einzutragen; jedoch sind bei jedem Kinde, dessen Namen in diesem monatlichen Verzeichnisse vorkommt, auch die mit Erlaubniß oder aus gültigen Gründen eingetretenen Versäumnisse zu bemerken.

e) Die kirchenconventlichen Strafen wegen gesetzwidriger Schulversäumnisse sollen zunächst gegen die Eltern, welche ihre Kinder nicht zur Schule anhalten oder davon abhalten, verhängt werden. Geldstrafen, welche die Eltern nicht bezahlen wollen oder können, sind in angemessene Gefängnißstrafen zu verwandeln. Gefängniß-Strafe ist in der Regel bei Eltern, welche

Digitized by Google

ein Almosen aus öffentlichen Kassen beziehen, anzuwenden; wird dadurch der bezweckte Erfolg nicht erreicht, so ist ihnen der Betrag der gesetzlichen Geldstrafe von dem Almosen abzuziehen, unter der Bedrohung mit dem gänzlichen Verlust dieses Almosens, das ihnen bei fortgesetzter Widerspenstigkeit oder Nachlässigkeit wirklich zu entziehen ist. Wenn die Eltern selbst die Schuld der Schulversäumnisse der Bosheit oder Trägheit ihrer Kinder zuschreiben, und gegen die Wahrheit dieser Angabe kein gegründeter Verdacht obwaltet, so sind die Kinder selbst auf eine Art zu züchtigen, wobei keine Gefahr einer körperlichen Beschädigung zu besorgen ist; jedoch wird durch diese Züchtigung die Bestrafung der Eltern, soweit die Schuld der Schulversäumnisse ihnen beizumessen ist, nicht ausgeschlossen.

f) Neben diesen Strafen ist die Bedrohung mit der Ausschließung von der Confirmation anzuwenden, und unnachsichtlich zu vollziehen, wenn Kinder, die das gesetzmässige Alter erreicht haben, durch Schulversäumnisse in den Kenntnissen zurückgeblieben sind. (Syn.-Verordnung vom 16. Oct. 1759. §. 5. hat schon dasselbe festgesetzt.) Namentlich ist diese Drohung auch bei solchen Kindern anzuwenden, welche durch häufiges Viehhüten der Schule und Kirche entzogen, und dadurch in Unwissenheit erhalten worden sind; wobei man sich übrigens zu den gemeinschaftlichen Oberämtern, so wie zu den Vorstehern einzelner Orte versieht, daß sie, wo nicht die gänzliche Abstellung des Viehhütens durch Kinder möglich ist, wenigstens für

Digitized by Google

die Beschränkung und Vertheilung desselben ernstliche Sorge tragen, damit auf jeden Fall durch Abwechslung den Kindern die Besuchung der Schule und Kirche zum Theil möglich werde.

Anmerk. Schon das Syn.-Rescript vom 1. Februar 1798. §. 2. sagt in Betreff des Viehhütens: Es geschieht, daß diejenigen Kinder, welche von ihren Eltern zum Viehhüten gebraucht werden, den größten Theil des Jahres dem Unterricht in Kirche und Schule beinahe ganz entzogen werden, und solchergestalt in der Cultur ihrer Seelenkräfte weit zurück bleiben, ja sogar bei ihrem Herumziehen auf den Feldern und in den Waldungen aus Muthwillen und langer Weile zu bösen Gewohnheiten und Lastern verleitet werden. Es ist daher höchst nöthig, diesem Uebelstand abzuhelfen. Wir sehen aber auch wohl ein, daß besonders in den Waldgegenden, wo die Viehzucht stark ist, und doch keine Gemeinhirten angestellt sind, schwer zu helfen seyn wird, indem es nach den Local-Verhältnissen nicht überall möglich seyn wird, gemeinschaftliche Viehhirten aufzustellen. Wir wollen daher blos den Ministris ecclesiae anmit aufgegeben haben, bei Kirchen-Conventen reiflich darüber zu berathschlagen, wie dieser Gebrauch der Kinder zum Viehhüten, wo nicht ganz abgestellt, doch, so weit es möglich ist, unschädlich gemacht werden könne. Wo es aber wegen der Local-Verhältnisse nicht ganz abgestellt werden kann, wollen wir bestimmt verordnet haben, daß durchaus nicht zugegeben werden solle, daß Kinder zweierlei Geschlechts zum Viehhüten zusammen gebraucht werden."

g) In den Schultabellen, welche bei den Kirchenvisitationen vorzulegen sind, soll in einer Spalte die ganze

Zahl der Schulversäumnisse eines jeden Kindes, in der andern die Zahl der gesetzwidrigen und strafbaren Schulversäumnisse während des letzten Jahrs bemerkt werden.

h) Ehe diese Verordnung, welche mit beharrlichem und gleichförmigem Ernste zu handhaben ist, wovon sich allein die beabsichtigte Wirkung mit Sicherheit erwarten läßt, in Vollziehung gesetzt wird, sind die Gemeinden von den Kanzeln zu ermahnen, durch willige Befolgung der ihnen längst bekannten Gesetze über den Schulbesuch die unvermeidlich eintretende Anwendung der gesetzlichen Stafen entbehrlich zu machen.

i) Man erwartet von den Decanen, daß sie bei den Kirchen- und Schulvisitationen auf die Schulversäumnisse und auf die Befolgung der gegen dieselben angeordneten Maßregeln durch die Geistlichen und Kirchenconvente genaue Aufmerksamkeit richten, und es nirgends an den nöthigen Erinnerungen und Verfügungen fehlen lassen;

(Vergl. Syn.-Receß vom 29. Nov. 1771. §. 8.)

Anmerkung. In den durch Befehl vom 17. December 1822. angeordneten Pfarrberichten ist bei Nro. 34. anzugeben, ob die Schulversäumnisse in den letzten 2 Jahren zu- oder abgenommen haben, und in der Schultabelle der Wahrheit gemäß angegeben seyen? Wenn sie häufig sind, woher dieß rühre? — ob von Seiten der Schullehrer, des Geistlichen, des Kirchenconvents nach den gesetzlichen Vorschriften dagegen verfahren werde? ob das Verdingen von Schulkindern gestattet, und wie in Hinsicht auf Kinder,

Digitized by Google

welche an einen andern Ort geschickt werden, dafür gesorgt werde, daß sie dort zur Schule angehalten werden?

(S. die Gen.-Syn.-Verordnung vom 6. Dec. 1801. I. §. 1. lit. c. Reuchlins Kirchengesetze S. 108.)

§. 109.

Um Georgii und Martini jeden Jahrs wird die zweimalige Schulvisitation durch den Ortsgeistlichen in Gegenwart der übrigen Mitglieder des Kirchenconvents vorgenommen. Die Kinder werden dabei in allen Schulpensen geprüft, ihre Sittenzeugnisse mit öffentlichem Lob oder Tadel durchgangen, und die Schulgesetze, unter einer Ermahnung von Seiten des Geistlichen, ihnen gehorsam zu seyn, verlesen. (Cynos. eccles. p. 291. Schulordnung von 1729.— Syn.-Receß v. 20. Jan. 1739. — Syn.-Receß v. 10. Dec. 1772. §. 6. — vom 23. Dec. 1773. §. 8. d. — vom 25. Nov. 1783. 1.) Den Ortsgeistlichen ist durch die Synod.-Verordnung vom 6. Juni 1818. aufgegeben, in dem Jahre, in welchem die decanatamtliche Kirchen-Visitation unterbleibt, die auf Martini gewöhnliche örtliche Schulvisitation in Gegenwart der dazu gehörigen Ortsvorsteher mit Genauigkeit und Strenge und mit sorgfältiger Behandlung aller Schulpensen zu leiten, von den Schülern Schreib- und Rechnungsproben sich vorlegen zu lassen, auch sie bei der Visitation selbst zum Dictirtschreiben und zu Auflösung angemessener arithmetischer Aufgaben, die sie ohne fremde Beihülfe ausarbeiten und uncorrigirt übergeben sollen, anzuhalten. Solche schriftliche Proben haben die Pfarrämter nebst einem Auszug des

Digitized by Google

kirchenconventlichen Protocolls über den Erfund der Prüfung und den Zustand der Schule mit ihrem Bericht, worin auch von dem Fleiß und Verhalten der Schullehrer überhaupt Erwähnung zu thun ist, an die Decane einzusenden. Diese werden hierauf bei der nächstfolgenden Kirchen- und Schulvisitation Rücksicht nehmen, um darnach die Beschaffenheit und die Fort- oder Rückschritte der Schulen desto genauer beurtheilen zu können; auch darauf sehen, daß diejenigen Schulkinder, welche sich nach ihren Fortschritten und Sitten vor andern zur Prämiirung eignen, in der Pfarr-Relation genannt, und Schreib- und Rechnungsproben von ihnen eingeschickt werden, indem man auf diejenigen Kinder, von denen solche nicht vorgelegt werden, keine Rücksicht zu nehmen weiß. (Die Schulschriften sind in einerlei Format, wie bei der Kirchen- und Schulvisitation zu übergeben.)

In eben diesem Synodal-Receß ist verordnet, daß so lange, bis eine neue Schulordnung wird bekannt gemacht werden, nur die bisherigen Schul-Disciplinar-Gesetze, nebst den seither in dieser Hinsicht ergangenen Verordnungen, jedes Jahr in den Schulen den Kindern vorgelesen, und deren Beobachtung nachdrücklich eingeschärft werden soll.

Die ganze Verhandlung wird in das Kirchenconventsprotocoll eingetragen, und darin die Zahl der Schulkinder, ihre Fortschritte, die etwa vorgebrachten Wünsche oder Beschwerden der Schullehrer und die von den Schulvorstehern getroffenen Anordnungen namhaft gemacht. — Wo es herkömmlich ist, daß den Kindern Geschenke von Geld, Papier, Brod u. dgl., wovon aber die Communvorsteher

Digitized by Google

oder andere Personen sich nichts zueignen sollen, bei den Visitationen ausgetheilt werden, ist auch dieser Umstand im Protocoll zu bemerken. — Die Schulschriften, welche auf die Georgii-Visitation geschrieben waren, werden in der Folge dem Decan bei der Kirchenvisitation vorgelegt, und auf denselben jetzt blos noch der Locus der Kinder in der Schule bemerkt. Auf den Schriften der confirmirten Kinder ist die Confirmation derselben zu bemerken.

Für die Schulvisitation sind folgende Taggelder ausgesetzt:

Dem Decan, Stadtpfarrer oder Staatsbeamten, jedem 45 kr.

Dem Diaconus und Präceptor, dem Stadtschultheiß und den Bürgermeistern, jedem 30 kr.

Dem Schulmeister, Meßner, Heiligen- und Armenkastenpfleger, auch Provisor, jedem 20 kr.

Dem Stadtknecht 12 kr.

In andern Amtsorten aber einem Pfarrer und Amtmann, jedem 30 kr.

Einem Schultheißen 20 kr.

Allen Bürgermeistern, dem Heiligen- und Armenkastenpfleger, Schulmeister, Meßner und Provisor, jedem 15 kr.

Dem Dorfschützen 10 kr.

(Communordnung S. 42.)

Anmerk. 1. Die Schulvisitationsgebühren auf Filialien betreffend, gibt ein Consistorialbefehl vom 23. November 1826. folgende Weisung:

„In Herstellung einer Gleichförmigkeit in den Gebühren, welche die evangelischen Geistlichen für die Visitation von Filialschulen beziehen, wurde von dem Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens unterm 22. Juni d. J. Folgendes festgesetzt:

1) Für die Visitation einer Filialschule gebührt dem visitirenden Pfarrer ein Taggeld von 30 kr., oder, wenn das Filial einer Stadtpfarrey angehört, von 45 kr.

2) Die Anrechnung einer Zehrung und eines Reitpferdes ist nur dann gestattet, wenn das Filial eine Stunde oder mehr von dem Wohnorte des Pfarrers entfernt ist. Für die Zehrung dürfen nicht mehr als 30 kr. angerechnet werden. Für ein Pferd passirt der Roßlohn nach einer gemeinderäthlichen Taxe, und die regulativmässige Fütterung sammt Stalltrinkgeld. Die Anrechnungen für den Gebrauch eines Pferdes finden jedoch nicht Statt, wenn der Filialort dem Pfarrer ein Pferd zur Verfügung gestellt hat.

3) In den Filialorten, in welchen bisher für die Visitation der Schule dem Geistlichen eine höhere Gebühr, als sich dieselbe nach den Bestimmungen unter den Numern 1) und 2) berechnet, bezahlt wurde, hat es hiebei, sofern diese Gebühr auf einer rechtmässigen Observanz oder einem besondern Vertrag beruht, für die Personen und für die Dienstzeit der gegenwärtig im Amte stehenden Geistlichen sein Verbleiben. Mit jedem eintretenden Erledigungsfalle aber ist die Gebühr nach den Bestimmungen unter Nro. 1. und 2. herabzusetzen."

Anmerk. 2. Die ritterschaftlichen Gutsbesitzer haben die Befugniß, den Kirchen- und Schulvisitationen selbst, oder durch ihre Beamte, jedoch ohne einige

Kostenaufrechnung, anzuwohnen. Von ahen hierauf sich beziehenden Verfügungen soll ihnen, wenn sie im Orte gegenwärtig sind, oder ihren im Orte anwesenden Beamten vor der Vollziehung Nachricht ertheilt werden, wie denn auch den ritterschaftlichen Beamten die Fürsorge für die Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten zusteht.

(Verordnung vom 4. Juli 1821. Reg.-Blatt S. 879 ff. §. 33. c. und §. 41. b.)

Anmerk. 3. Nach einer Consist.-Verordn. v. 19. Juli 1822. haben die Ortsvorsteher hofkammerlicher Orte, wenn das Kirchen- und Schulwesen in letzteren visitirt wird, sobald ihnen der Tag der Vornahme dieser Geschäfte bekannt gemacht ist, dem betreffenden Hofkameralamte hievon die Anzeige zu machen, damit der Kameralbeamte, wenn er es für nöthig findet, an gedachtem Tage im Orte zugegen seyn könne. Die Visitationsbehörden haben, wenn der hofkammerliche Beamte, oder ein Stellvertreter desselben wirklich im Orte zugegen seyn sollte, denselben ebenfalls über seine Wünsche und Beschwerden, in Beziehung auf obige Gegenstände zu vernehmen, und von dieser Vernehmung oder von dem Grund, warum sie nicht stattgefunden habe, jedesmal in ihren Protokollen ausdrückliche Erwähnung zu thun. Sollten die Hofkameralbeamten sich ausserdem im Laufe des Jahrs veranlaßt finden, die aufsehenden Behörden auf Gebrechen der öffentlichen Verwaltung in den hofdomänenkammerlichen Orten aufmerksam zu machen, so ist die geeignete Rücksicht darauf zu nehmen.

Anmerk. 4. Auf jede Schulvisitation hat der Schullehrer eine Schultabelle (S. die Schulordnung von 1730. p. 33.) nach dem hinten angehängten Formular

(Nr. VI.) in Kanzleyformat (Syn.-Verordnung v. 4. April 1813. §. 1.) zu verfertigen.

Die Georgii-Schultabelle wird doppelt geschrieben, indem Ein Exemplar derselben derselben durch den betreffenden Visitator dem General-Superintendenten für die jährliche Synode eingeschickt werden muß; früher wurde nur auf diesem Exemplar der summarische Inhalt, als z. B. die verschiedene Anzahl der Lesenden, Schreibenden ꝛc. ꝛc., so wie die Besten oder Geringsten in den einzelnen Fächern, angehängt. Jetzt, da die Aufbewahrung der Tabellen wiederholt anempfohlen ist, dürfte es zweckmässig seyn, den summarischen Inhalt ebenfalls beizufügen. In allen 3 Tabellen werden die Kinder nach der Location, und nicht nach dem Alter oder sonstigen Verhältnissen, eingeschrieben. (Syn.-Verordnung v. 13. Dec. 1805. §. 7.) Auf der ersten Seite ist der Name des Generalats, des Decanats, so wie des Orts selbst, und, wenn es ein Filialort ist, auch der Name des Mutterorts beizusetzen. (Syn.-Verordnung v. 7. Mai 1811. §. 7.) Auch ist die Tabelle vom Schulmeister, der sie verfertigt hat, auf der ersten Seite zu unterschreiben. Daß die Angaben in den Tabellen der Wahrheit gemäß seyen, hat der Geistliche zu beurkunden. (Gen.-Syn.-Receß vom 26. Nov. 1792. §. 10.) Die Tabellen selbst müssen in der Pfarr-Registratur sorgfältig aufbewahrt werden.

(Consist.-Befehl vom 13. Januar 1823. Syn.-Verordnung vom 12. Dec. 1801.)

Neuangenommene Schulmeister sollen überdieß im ersten Jahre ihrer Dienstzeit der für den Synodus bestimmten Schultabelle auch noch eine Schilderung ihrer Lehrmethode in einer besondern Beilage anfügen.

(Syn.-Verordnung vom 12. Dec. 1801.)

Digitized by Google

Für die Ausarbeitung der Schultabelle wurde durch ein Consist.-Rescript vom 14. Mai 1800. (S. Kapffs Repertorium, 2ter Th. S. 270.) den Schulmeistern eine Belohnung von 8 kr., je für 20 in die Tabelle eingetragene Kinder, hälftig vom geistlichen Gut, hälftig vom Aerarium, für die verflossenen 10 Jahre verwilligt. Nachdem aber im J. 1801. (Synodal-Rescript vom 12. Dec. dess. Jahrs) die Form der Tabelle vereinfacht worden war, so wurde durch eben jenes Decret festgesetzt, daß von 1802. an künftig eine Belohnung von jährlichen 6 kr., je für 20 in die Tabelle eingetragene Kinder, hälftig aus der Communkasse, hälftig aus dem Heiligen des Orts, den Schullehrern abgereicht werden solle.

Anmerk. 5. Die bei jeder Schulvisitation vorzulesenden Schulgesetze lauten also:

1.

„Wie überall, so auch in der Schule, sollst du Gott vor Augen haben, ihn von Herzen über Alles lieben und aufs Höchste verehren.

2.

Bei dem Gebet und öffentlichem Gottesdienste sollst du still und andächtig seyn, alle Störungen vermeiden, und darum besonders während des Gebets nicht in die Schule eintreten oder hinausgehen.

3.

Gegen deine Vorgesetzte und Lehrer sollst du ehrerbietig seyn, und den guten Lehren, Befehlen und Zurechtweisungen derselben willig folgen.

4.

Du sollst in der Schule zur bestimmten Stunde gegenwärtig seyn, das Nöthige in die Schule mit-

Digitized by Google

bringen, und sie nicht ohne Erlaubniß des Lehrers verlassen.

5.

Auf deinem Platz in der Schule sollst du dich ruhig halten, auf den Unterricht aufmerksam seyn, und während desselben nicht essen, noch fremde Dinge treiben.

6.

Was dir in der Schule und für die Schule zu lernen und zu schreiben aufgegeben wird, sollst du mit allem Fleiß und Eifer, zu rechter Zeit, in gehöriger Ordnung und vollständig ausarbeiten und lernen, auch niemals andere stören oder hindern.

7.

Du sollst deine Bücher und andre Sachen wohl in Acht nehmen, alles am gehörigen Orte verwahren und in Ordnung halten, und an Büchern, Gebäuden und andern Sachen, sie mögen der Schule, oder dir selbst, oder Andern gehören, aus Muthwillen oder Leichtsinn nichts verderben oder verunreinigen.

8.

An deinem Leib und in der Kleidung sollst du dich reinlich, schamhaft und ordentlich halten, die Schule nie anders, als mit gewaschenem Gesicht und Händen und mit gekämmten Haaren betreten, und vor Beschmutzung dich hüten.

9.

Gegen deine Mitschüler sollst du, wie gegen Jedermann, in und ausser der Schule liebreich, verträglich dienstfertig und gefällig seyn, keinen Streit anfangen, keinen gegen den andern aufreizen, keinen beschimpfen oder schlagen.

Digitized by Google

10.

Das, was Andern gehört, sollst du weder durch Gewalt, noch durch heimliche Entwendung oder sonst auf unrechte Weise, als durch Abschwatzen, Spiel, Tauschhandel, an dich zu bringen suchen. Das Gefundene sollst du redlich bekannt machen und zurückgeben.

11.

Im Andenken an den heiligen Gott, der überall zugegen ist, sollst du dich scheuen, heimlich etwas Böses oder Schändliches zu verüben, von Andern dich zum Bösen verleiten zu lassen, sie selbst dazu zu verleiten, oder gar mit Mehreren dich zum Bösen zu verbinden.

12.

Vielmehr sollst du in Reden und Handlungen alles Unschickliche, Anstössige und Schändliche von dir entfernen, dich allzeit dessen befleissigen, was ehrbar und anständig ist, und das Böse und Schändliche, das Andere verüben wollen, entweder selbst, oder durch Hülfe des Lehrers, zu verhindern suchen.

13.

Ueberall sollst du die Wahrheit reden und bekennen, auch bei begangenen Fehlern und Vergehungen dir nicht durch Lügen zu helfen suchen; mit deinen Mitschülern aufrichtig umgehen, nichts Unwahres über sie aussagen, nicht aus Schadenfreude oder böser Absicht Widriges von ihnen angeben.

14.

Alles wilden und lärmenden Wesens sollst du dich, auch beim Weggehen aus der Schule und auf den Strassen, enthalten, und überhaupt in deinem Betra-

Digitized by Google

gen in und ausser der Schule dich gesittet und folgsam beweisen.“ —

Diese Schulgesetze sollen in der Schule aufgehängt und den Schulkindern von Zeit zu Zeit eingeschärft werden.

(Consist.-Befehl vom 28. Nov. 1819.)

Anmerk. 6. Alle 2 Jahre wird von dem Decan der Diöcese bei der Kirchenvisitation eine besondere Schulvisitation gehalten (S. Kapffs Repert., 1. Thl. S. 381—390.), in welcher alle Kinder, auch die letzt Confirmirten, zu erscheinen haben. (General-Rescript vom 1. Dec. 1790. §. 6.) Der Visitator untersucht dabei die Schultabelle in all ihren Rubriken genau, prüft die Kinder in den verschiedenen Pensen, ertheilt den Fleissigen und Gesitteten das gebührende Lob, befragt die Unfleissigen nach der Ursache ihrer Versäumnisse, die er mit dem Neglectenzettel vergleicht, und ermuntert sie zu mehrerem Fleiß. Er sieht nach, ob sie im gesetzlichen Alter in die Schule eingeführt worden? ob sie gehörig in Classen abgetheilt seyen? Er hat besonders auch die Methode und Lehrart der Schullehrer zu prüfen, und läßt sie, um sie näher kennen zu lernen, über einen Spruch catechisiren, oder ein anderes Pensum mit den Kindern abhandeln. Auf die als vorzüglich ausgezeichneten Kinder hat er seine Aufmerksamkeit besonders zu richten; aber auch nach den Zurückgebliebenen wird er sehen, um dasjenige anzuordnen, was zu ihrer Nachhülfe erforderlich ist. Die Schulprüfung wird mit Gebet und Gesang und mit einem Segenswunsch für die Kinder beschlossen. Visitator wählt eine neue Melodie, um zu sehen, ob Schullehrer und Kinder im Singen, besonders im 4stimmigen Gesange, gehörig geübt seyen? und merkt

darauf

darauf, ob das Gebet mit Andacht gesprochen und angehört werde.

Bei dem Durchgang durchgeht der Decan die Schultabelle mit dem Schulmeister, sieht nach, ob sie der Vorschrift gemäß abgefaßt, und vom Pfarrer unterschrieben sey. Auch nimmt er von den Neglectenzetteln und Sittenlisten der Kinder Einsicht. Desgleichen wird der Schulmeister gefragt: ob er über das Verhalten des Pfarrers, Vikars, oder Magistrats gegen ihn oder die Schule nichts auszusetzen, oder sonst Klagen oder Wünsche vorzubringen habe? Der Provisor wird gefragt: wie der Schulmeister seine Geschäfte mit ihm theile? welche Klassen und nach welcher Methode er unterrichte? ob er mit der Behandlung des Pfarrers und Schulmeisters zufrieden sey? mit welcher Lectüre er sich beschäftige? Welche Bücher er im letzten Jahre gelesen habe? Ob er Privatstunden gebe, oder sonst einen schicklichen Nebenerwerb habe? ob er das etatsmässige Salarium genieſſe, und es zu rechter Zeit erhalte?

Bei dem Durchgang mit dem Magistrat auf dem Rathhause wird gefragt: ob sich der Magistrat und Pfarrer der Schule gehörig annehmen? ob die Schullehrer ihre Pflicht erfüllen, und im Amt, in der Meßnerey, Schulzucht, Lebenswandel ꝛc. ꝛc. zu keiner Klage Anlaß gegeben haben? Alle Beantwortungen vorstehender Fragen werden vom Visitator notirt, und das Gehörige entweder sogleich darüber verfügt, oder nach Befinden in den Visitations-Bericht aufgenommen; die Zeugnisse, welche die Ortsvorsteher den Geistlichen und Schullehrern geben, sind in eben diesen Bericht wörtlich aufzunehmen.

(Gen.-Reskript v. 26. Nov. 1792. Kapffs Repertorium, 1. Thl. p. 384.)

Anmerk. 7. Bei der alle 3 Jahre Statt findenden Decanat-Amtsvisitation durch den Gen.-Superintendenten wird die Schule des Decanatorts von Letzteren ebenfalls visitirt, und alle Schullehrer der Diöcese vorbeschieden, mit welchen Visitator dann einen ähnlichen Durchgang hält, wobei Letztere über wichtigere, sie betreffende Punkte der Visitations- und Pfarrberichte, die einer weiteren Aufhellung fähig und bedürftig sind, Erörterungen zu geben haben. Der Visitator spricht zugleich mit den Schullehrern über die Zeugnisse, welche ihnen in dem Visitationsbericht des Decans ertheilt worden sind, sofern in diesen Zeugnissen sich etwas findet, das ausgehoben oder gerügt zu werden verdient. Auch werden die Schullehrer bei dieser Veranlassung gefragt, ob sie in Beziehung auf ihre sämmtlichen Amts-Verhältnisse etwas vorzubringen wissen. Nur triftige Gründe, Alter, Kränklichkeit, körperliche Schwäche, oder unaufschiebliche Amts-Verrichtungen, rechtfertigen die Abwesenheit eines Schullehrers, der in diesem Falle durch das Pfarramt eine von dem letzteren zu beglaubigende schriftliche Erklärung einzusenden, oder auch seinen Provisor, sofern dieser sein eigentlicher Amts-Verweser ist, an seiner Stelle zu schicken hat. Provisoren haben bei dieser Visitation nur alsdann zu erscheinen, wenn sie von dem Visitator ausserordentlicher Weise berufen werden, und ist diese Berufung Folge ihrer eigenen Verschuldung, so erhalten sie für ihre Reise-Auslagen keine Entschädigung.

(Entwurf einer Anordnung der decanatamtlichen Visitationen durch die Gen.-Superintendenten. S. Müllers Intelligenzblatt für das evangelische Kirchenwesen in Würtemberg, ausserordentl. Heft, 1824. S. 91 ff.)

Digitized by Google

§. 110.

In vielen Orten des Königreichs, namentlich in Städten, wird im Monat Mai ein jährliches Schuljugendfest, der sogenannte Maientag, gehalten, worüber in Müllers Schul-Intelligenzblatt I. S. 97 ff. das Weitere nachzulesen ist. Der Ursprung dieses Festes, das wahrscheinlich zuerst ein kirchliches Freudenfest, und später eine Pfingstfeyer war, verliert sich in der Vorzeit, und artete öfters in ein üppiges Volksfest aus, weßwegen schon die Syn.-Verordnung vom 8. Oct. 1757. die Decane anwies: „Den Bedacht dahin zu nehmen, daß, wenn die Maientage nicht ganz abgestellt, und die dabei vor das Publikum sowohl, als die Privatos unnütz aufgewendeten Kosten, zumal bei den täglich betrübter und gefährlicher werdenden Läuften, da jedermann über nahrungslose Zeiten klagt, eingezogen werden wollten, je dennoch dabei die mit unterlaufende sündliche Ueppigkeit, sonderlich das Tanzen der Kinder, auch die thörichten Aufzüge derselben, abgestellt, und die den Kindern sonst nicht mißgönnte Freude in ordentliche Schranken eingeleitet werden möge." — Eine frühere, zur Beschränkung des Aufwandes der Heiligenstiftungen erlassene Verordnung vom 25. September 1711. §. 10. befiehlt, daß wegen der Maientage keine unerlaubten Taggelder und Zehrungen verrechnet werden sollen.

Die Gen.-Syn.-Verordnung vom 17. Dec. 1822. §. 5. enthält zuerst folgende gesetzliche Vorschrift über die Maientage:

„Da zur Kenntniß der Synode gekommen ist, daß die sogenannten Maientage an mehreren Orten von ihrer

ursprünglichen Bestimmung, bloße Feste der Schuljugend zu seyn, sich entfernt, und in eigentliche Volksfeste und Tanzbelustigungen für Erwachsene verwandelt haben, dadurch aber die Rücksicht auf die unschuldigen Vergnügungen der Jugend öfters aus den Augen gesetzt worden ist, so sieht man sich zu folgender Anordnung veranlaßt:

Die Maientage sind ausschließend als Feste der Schuljugend zu feyern. Ihre Anordnung, Leitung und Beaufsichtigung ist dem Kirchenconvente jedes Orts, als der Orts-Schulbehörde übertragen, und die Ortsgeistlichen mit den Schullehrern haben sich besonders an diesem Tage als Stellvertreter der Eltern zu betrachten, die Vergnügungen der Kinder zu ordnen, und die Aufsicht darüber zu führen. Dem Kirchenconvente wird überlassen, einen Ausschuß von Eltern, sowohl bei der Berathung über zweckmäßige Anordnung des Jugendfestes, als bei der Ausführung desselben zu seiner Unterstützung sich auszuwählen.

Die Orts-Polizey-Behörde hat dafür zu sorgen, daß das Kinderfest von aussen keine Störung erleide. Für die Eltern und Verwandte der Schulkinder, so wie für andere Zuschauer ist in der Nähe des der Schuljugend ausschliessend bestimmten Vergnügungsplatzes ein besonderer Ort anzuweisen, damit sie Zeugen und Theilnehmer der Freude ihrer Kinder seyn können. Uebrigens sind die Vergnügungen der Erwachsenen von den Kinder-Vergnügungen dem Orte nach zu trennen, so wie man sich zu der Orts-Schul-Behörde versieht, sie werde das Vergnügen der Schuljugend so anordnen, daß es anständig, der Gesundheit nicht nachtheilig, und frei von Aergernissen bleibe, auch die

armen Kinder an diesem Tage mit den reicheren sich auf gleiche Weise erfreuen können."

Anmerk. Die Eröffnung dieses, auf Einen Tag beschränkten Festes geschieht gewöhnlich mit einem Gottesdienste, wo von dem Geistlichen eine passende Rede an die mit Kränzen und Bändern ꝛc. ꝛc. geschmückte Schuljugend gehalten wird, oder mit einer Rede, welche der Geistliche oder der Lehrer in der Schulstube an die Kinder richtet, welche dann festlich gekleidet, in geordneten Reihen, unter Begleitung ihrer Lehrer, vorangehender Musik und Absingung christlicher Gesänge durch den Ort in's Freie ziehen. Hier werden die gewöhnlichen Schulprämien vertheilt, und die fleissigsten und gesittetsten Kinder öffentlich genannt. Alle Kinder erhalten Speisen und Getränke, auch allerlei kleine Geschenke. Ihre Vergnügungen bestehen in den verschiedenen Jugendspielen, in Wettläufen um Papier, Bänder, etwas Geld, Mastklettern, Fahren ꝛc. ꝛc. Das Tanzen sollte billig als ein Mißbrauch von allen Maientagen verbannt werden, deren einer und der andere früher eine solche Celebrität in dieser Hinsicht hatte, daß die ganze tanzlustige Welt der Umgegend sich dabei versammelte, und die Jugend, wie ein Lehrer sich ausdrückte, „mit verwahrlosen half."

(S. Wölters Handbuch für deutsche Schullehrer und Erzieher, 4ter Band S. 113., und Bahnmaiers Cäcilia, 1ter Band S. 369.)

§. 111.

Was die Schulferien oder Vakanzen betrifft, so darf kein Schulmeister solche eigenmächtig geben. (Syn.-Verordnung vom 26. Nov. 1792. §. 22.) Ausser den ge-

Digitized by Google

wöhnlichen 2 Vacanz-Nachmittagen am Mittwoch und Samstag in jeder Woche (auch dem Herkommen gemäß an dem Nachmittage vor einem Fest- oder Feiertage) soll nur allein zur Erndt- und Herbstzeit eine Vacanz gegeben, diese aber jedesmal nur auf 14 Tage eingeschränkt, übrigens aber alle ausserordentlichen Vacanzen zuverlässig abgestellt werden. (Verordnung wegen des latein. Schulwesens d. 11. März 1793. §. 14.) Die Synodal-Verordnung vom 14. April 1813. §. 15. gibt über die Schulferien noch weiter folgende Bestimmungen:

a) es soll nie mehr eine Marktvacanz statt finden, als wenn der Markt entweder im Orte selbst, oder in dem Mutterort eines Filials gehalten wird, auch nie über Einen Tag ausgedehnt werden.

b) Finden zwar in den Zeiten der grösseren Feldgeschäfte, nämlich im Heuet, in der Erndte, Oehmden u. s. w. da, wo solche Feldgeschäfte wirklich eintreten, Vacanzen statt, die jedoch nie über die wirkliche Zeit der Dauer dieser Geschäfte ausgedehnt werden, auch, wenn Regentage einfallen, und deßhalb die Feldgeschäfte eingestellt werden müssen, während dieser Zeit ebenfalls aufhören sollen; wo hingegen im Herbst eine dreiwöchige Schulvacanz allgemein bewilligt wird, wie denn in Ansehung dieser Zeit erlaubt ist, daß, wenn an einigen Orten, wo gar keine Weinlese ist, die ordentliche Schulvacanz auf eine andere Zeit bisher eingeführt war, diese Zeit beibehalten, nie aber länger als 3 Wochen dauern darf. Den Schullehrern soll nicht erlaubt werden, ausser diesen Vacanztagen ohne

Digitized by Google

besonders dringende Ursachen ihre Schulen zu verlassen.

(Vergl. Reg.-Blatt von 1820. S. 234 ff.)

Anmerk. 1. Im Pfarrbericht ist unter Nro. 35. anzugeben, wann, und auf wie lange im Jahre a) und b) die Schulvacanzen gegeben worden seyen.

Anmerk. 2. Der Schulmeister hat, so oft er in dringenden Fällen eine Schule aussetzen will, bei dem Ortsgeistlichen vorher die Erlaubniß dazu einzuholen. (Syn.-Receß vom 14. April 1713. §. 15.) Die jährlichen Vacanzen dürfen im Ganzen nie über sechs Wochen betragen.

(Praxis, auf welcher bei den Kirchen- und Schulvisitationen gehalten wird.)

Anmerk. 3. Der sogenannte Pfeffertag soll nie mehr als ein Feier- und Vacanztag angesehen werden.

(Syn.-Verordnung vom 20. Mai 1817. §. 7.)

Digitized by Google

Anhang.

Beilage 1.

Lehrplan für das Privatschullehrer-Seminar des Diaconus M. Riecke in Bessigheim.

Da die Verordnung des Kön. Consistoriums vom Juni 1826. zwar einen dreijährigen Kursus zur Bildung der Schulincipienten beibehält, den Anfang desselben aber erst nach zurückgelegtem 15ten Jahre festsetzt, so bleibt vom Austritt aus der gewöhnlichen Volksschule bis zum Eintritt in ein Schullehrer-Seminar noch ein Jahr zur Vorbildung übrig. Dieses Jahr benütze ich bei solchen Zöglingen meines Seminars, welche hier wohnen, vorzugsweise zur Grundlegung der lateinischen Sprache. Deswegen schicke ich sie, sobald sie in den Elementen der lateinischen Sprache durch Privat-Unterricht so weit gekommen sind, in die trefflich besetzte obere Classe der hiesigen lateinischen Schule. Der größte Theil des Tages wird diesem Lehrgegenstande gewidmet, so daß bei dem gereifteren Verstande des Zöglings und seinen sonstigen Sprach-Vorkenntnissen in diesem Jahre ein bedeutender Vorsprung gewonnen werden muß. Die übrigen Forde-

Digitized by Google

rungen, welche an ihn im Aufnahms-Examen gemacht werden, sind so mäßig, und zum Theil Forderungen, welche schon an jede gute Schule gemacht werden, daß sie ohne Mühe neben jener Hauptaufgabe von dem Zöglinge erfüllt werden können. Hat er aber dieses Jahr für die Erlernung des Lateinischen treulich benützt, so ist er so weit, daß er in wenigen wöchentlichen Stunden und Privat-Ausarbeitungen allmählig weiter geführt werden kann, ohne dadurch den übrigen Lehrgegenständen, welche alsdann die Hauptsache sind, durch allzugroßen Zeitaufwand Abbruch zu thun.

Diese Lehrgegenstände sind:

1) Religion.

A. Religions-Geschichte;

a) Biblische Geschichte.

b) Geschichte der christlichen Religion. Anhang: Geschichte der heidnischen und muhamedanischen Religion.

B. Religionslehre;

a) Glaubenslehre.

b) Pflichtenlehre.

C. Einleitung in die biblischen Schriften.

2) Deutsche Sprache.

A. Lesen mit Ausdruck (Declamiren).

B. Theorie der deutschen Sprachlehre, verbunden mit praktischen Uebungen (Grammatik und Stylübungen.

Digitized by Google

C. Die Hauptsätze einer populären Logik an der deutschen Grammatik entwickelt.

3) Formen- und Maas-Verhältnisse.

A. Formenlehre;

B. Zeichnen;

C. Schönschreiben;

D. Größenlehre;

a) Elementar-Geometrie.

b) praktische Geometrie.

4) Zahlen-Verhältnisse.

A. Arithmetik;

a) Kopfrechnen.

b) schriftliches Rechnen.

B. Elemente der Algebra.

5) Musik.

A. Gesanglehre.

B. Instrumentalmusik;

a) Klavier und Orgel.

b) Violin.

c) Flöte.

6) Geschichte.

A. Vaterländische Geschichte.

Digitized by Google

B. Allgemeine Weltgeschichte (in den wichtigsten Hauptpunkten.)

7) Erdbeschreibung.

A. Vorkenntnisse aus der mathematischen, physischen und politischen Geographie.

B. Geographie von Würtemberg.

C. Allgemeine Geographie.

8) Naturgeschichte.

A. Mineralogie;

B. Botanik;

C. Zoologie.

9) Naturlehre.

10) Gewerbskunde (Technologie).

11) Pädagogik und Didaktik.

12) Katechetik.

Digitized by Google

Wie diese Lehrgegenstände mit Rücksicht auf Umfang und Wichtigkeit auf die drei Lehrkurse vertheilt, und wie viele Stunden jedem wöchentlich und in jedem Kurse gewidmet werden, zeigt folgender Lectionenplan.

	Erstes Halbjahr.	Zweites Halbjahr.	Drittes Halbjahr.	Viertes Halbjahr.	Fünftes Halbjahr.	Sechstes Halbjahr.
1. Religion.	Biblische Geschichte. A. T. 6 Stunden wöchentlich.	N. T. 5 Stunden.	Christliche Glaubenslehre. 3 St.	3 St.	Pflichtenlehre. 3 St.	Einleitung in die Bücher des A. und N. T. 3 St.
			Christliche Religionsgeschichte. 2 St.	1 St.		
2. Deutsche Sprache.	Deutsche Sprachlehre, theoretisch und praktisch. Krause I. 6 St.	Krause II. 6 St.	6 St.	6 St.	Uebersicht der Sprachlehre und Ortographie. 5 St.	Populäre Logik. 3 St.
	1 St.	Lesen mit Ausdruck.		1 St.		
	1 St.	Stylübungen.		1 St.	Stylübungen. 1 St.	1 St.
3. Formen- und Maaß-Verhältnisse.	Formenlehre. 3 St.	3 St.	Größenlehre (Planimetrie). 3 St.	3 St.	Stereometrie. 4 St.	Praktische Geometrie. 3 St.
	Schönschreiben. 1 St.	1 St.	Schönschreiben. 1 St.	1 St.	Zeichnen. 2 St.	2 St.
	Zeichnen. 1 St.	2 St.	Zeichnen. 2 St.	2 St.		

Zahlen = Verhältnisse.	4 St.	4 St.	4 St.	4 St.	gebra und Buchstaben = Rechnung. 2 St.	Uebersicht der Arithmetik. 2 St.
5.	Uebung im fertigen Spielen der Instrumente.					
	9 St.	9 St.	9 St.	9 St.	9 St.	9 St.
	Gesanglehre und Uebung in Choral- und Figural-Gesängen.					
	4 St.	4 St.	3 St.		Generalbaß.	
			Einleitung in die Theorie der Musik. 1 St.	2 St.	2 St.	3 St.
6. Uebrige Real-Kenntnisse.	Geographie.			Allgem. Geschichte.	Naturlehre.	
	Math. Geographie und Einleitung in die physische und politische. 4 St.	Allgemeine Kenntniß der Erdoberfläche und specielle von Palästina. 3 St.	Allgemeine Geographie von Europa und specielle von Würtemberg. 2 St. Geschichte von Würtemberg. 2 St.	2 St. Alte Geschichte, verbunden mit Geographie. 1 St. Mineralogie. 2 St.	2 St. Neuere Geschichte, besonders deutsche. 2 St. 1 St. Botanik. 2 St.	2 St. Technologie. 1 St. Zoologie. 1 St.
7. Pädagogik, Didaktik, Katechetik.					Pädagogik und Didaktik. 2 St.	Katechetik. 3 St. 3 St.
	40.	40.	40.	41.	40.	40 St.

Ueber die Methode bei dem Unterrichte in den genannten Gegenständen mögen folgende Bemerkungen hinreichen:

1) Religion.

a) Die biblische Geschichte des A. T. wird in die natürlichen 7 Hauptabschnitte eingetheilt. Jeder derselben wird zuerst vollständig gelesen (mit Einstreuung der nöthigsten Erklärungen), und hierauf von dem Schüler in eine kurze, zusammenhängende Geschichte schriftlich zusammengefaßt. Hiemit wird Schmid's biblische Geschichte verglichen, und endlich eine Uebersicht der Erzählungen in kurzen Paragraphen diktirt. Auf ähnliche Weise wird die N. Testamentliche Geschichte behandelt. Die Evangelien werden synoptisch gelesen.

b) Die Geschichte der Ausbreitung und Schicksale der christlichen Religion knüpft sich an die Apostelgeschichte von selbst an. Von den Vorfällen in Athen, Ephesus u. a. wird Gelegenheit genommen, das Nöthigste aus der Götterlehre der Heiden, besonders der Griechen und Römer zur Zeit Jesu beizubringen, und mit den übrigen Nachrichten der Bibel hierüber zu vergleichen. Später wird in die Geschichte der christlichen Religion und Kirche an der gehörigen Stelle die Erzählung von der Entstehung und Ausbreitung der Muhamedanischen Religion eingeflochten. Auch hier, wie überhaupt in allen Pensen, wo es die Natur der Sache erlaubt, schreibt der Schüler das in der Lection Vorgetragene für sich auf (was zugleich als Stylübung von Werth ist, da es nachher vorge-

Digitized by Google

lesen und verbessert wird), und später wird ihm darüber ein kurzer gedrängter Leitfaden dictirt.

c) Die christliche Glaubenslehre hat sich der Schüler zuerst selbst aus den Büchern des N. T. nach einem systematischen Plane auszuziehen und zusammenzusezzen. Erst wenn sie ihm auf diese Weise historisch erklärt sind, so werden sie im folgenden Semester einzeln betrachtet und rational begründet. Bei der Pflichtenlehre scheint mit der umgekehrte Gang der zweckmäßigere zu seyn. Sie wird systematisch aus der Vernunft entwickelt, aber jedesmal sogleich mit den Aussprüchen der h. Schrift verglichen und bestätigt. (Unter den vielen Katechismen, welche hiebei benützt werden können, verdienen wohl Krummacher's Katechismus, 1825., und Hitzig's Katechismus, 1825., eine besondere Erwähnung.)

2) Deutsche Sprache. Sie wird in den zwei ersten Semestern ganz nach Krause's Lehrbuch betrieben, so daß im ersten Halbjahr die Lehre vom einfachen Satze, im zweiten die Lehre vom zusammengesetzten Satze gelehrt und geübt wird. In den zwei folgenden Halbjahren wird dieses erweitert, vervollständigt, tiefer begründet. Im fünften Semester wird eine Zusammenstellung der ganzen deutschen Sprachlehre versucht und daraus eine allgemeine Uebersicht über Grammatik und Sprachschatz gewonnen. Hieran knüpft sich im letzten Semester eine populäre Logik, deren Hauptsätze an den Formen der deutschen Sprache entwickelt und zugleich als Einleitung in die Katechetik benützt werden. Mit declamatorischem Lesen, freiem

Digitized by Google

Erzählen und schriftlichen Aufsätzen, angemessen dem in der Sprachlehre schon Vorgekommenen, wird in allen sechs Semestern fortgefahren. Auch das Nachschreiben der Predigten und Kirchen-Katechisationen wird neben andern Zwecken zum Behufe der deutschen Stylübungen benützt. (Sehr brauchbare Materialien zu deutschen Stylübungen in zweckmäßiger Stuffenfolge liefert Falkmann: Stylistisches Elementarbuch. 1825.)

3) Formen- und Maaß-Verhältnisse. Die Formenlehre wird im ersten Halbjahr durchgegangen, als Vorbereitung auf die eigentliche Geometrie, welche in den folgenden Semestern durchaus nach der heuristischen Methode betrieben wird. Zuerst die ebene, dann Stereometrie, zuletzt praktische Geometrie. An die Formenlehre knüpft sich der Unterricht im Zeichnen und die Kalligraphie an.

In der Formenlehre können die Lehrbücher von Türk oder Diesterweg zu Grunde gelegt werden. Eine Menge passender, leichter Aufgaben zur Uebung im Auflösen geometrischer Sätze liefert Ottemann: Materialien der Geometrie für den heuristischen Unterricht in der Geometrie; 1827. (Im Zeichnen wird Ramsauers Zeichnungslehre befolgt.)

4) In der Arithmetik wird Hofmanns Lehrbuch zu Grunde gelegt und Kopf- und schriftlich Rechnen neben einander betrieben. Hierauf folgen im fünften Semester die einfachsten und nothwendigsten Lehren der Algebra, verbunden mit der Buchstabenrechnung.

5) Musik. Das erste Jahr ist nur dazu bestimmt, den Zögling in der Fertigkeit des Klavierspielens und im

Gesang

Gesang durch ununterbrochene stuffenweise Uebungen (nach Müllers Uebungsstücken u. a.) schnell weiter zu bringen. Kenntniß der Tonarten u. dgl. wird nur gelegentlich und soweit damit verbunden, als es zur Beförderung jener Fertigkeit nothwendig scheint. Im zweiten Jahr wird mit einer gründlichen Einleitung in die Theorie der Musik (nach Knechts musikalischem Katechismus) begonnen, und in den folgenden drei Semestern mit dem Unterrichte im eigentlichen Generalbaß fortgefahren. Vom zweiten Semester an wird der Unterricht in der Flöte, vom dritten zugleich der in der Violine angefangen.

6) Geschichte, Geographie, Physik, Technologie, Naturgeschichte. Die zwei ersten, als die wichtigsten, werden am vollständigsten und ausführlichsten behandelt. Zur Geographie wird im ersten Halbjahr die Einleitung gegeben, nämlich das Nöthige aus der mathematischen und das Allgemeine der physischen und politischen Geographie. Im zweiten Halbjahr wird zur speciellen Beschreibung der Erdoberfläche durch eine allgemeine Kenntniß aller Welt- und Meerestheile der Grund gelegt, und an die biblische Geschichte die Beschreibung von Palästina angeknüpft. In den folgenden Semestern wird die Länderbeschreibung in's Einzelne verfolgt, und zwar mit dem Vaterlande der Anfang gemacht; hierauf in weiteren Kreisen, die sich nach der Ordnung, in welcher die Geschichte vorgetragen wird, richten, allmählig über die ganze Erde ausgedehnt. Hiemit wird auch Kartenzeichnen verbunden.

(Unter den Lehrbüchern ist besonders Lohse: Methodisches Lehrbuch der Geographie, 1825., Selten: Grund-

lage beim Unterricht in der Erdbeschreibung, 3te Auflage 1826., und Memminger: Geographie und Geschichte von Würtemberg, zu bemerken.)

Bei Physik, Naturgeschichte und Technologie wird natürlich der Standpunkt des künftigen Schullehrers streng festgehalten und darnach die Gränzen des Umfangs und der Tiefe bestimmt. Popularität und praktische Tendenz werden als Haupteigenschaften betrachtet.

Die Methode ist im Allgemeinen, daß ein kurzer Abschnitt in der Lection selbst vorgetragen, oder, wo möglich, durch Fragen entwickelt, hierauf von dem Zögling zu Papier gebracht, in der nächsten Stunde vorgelesen und (wo es an einem gedruckten, ganz passenden Leitfaden fehlt) in kurzen Paragraphen dictirt, auch nach jedem größeren Abschnitte repetirt wird. Ist schon ein tauglicher Leitfaden in den Händen des Zöglings, so wird Präparation auf das Vorkommende gefordert.

Digitized by Google

Beilage 2.

(Zum Anhang.)

Lections-Verzeichniß des Haupt-Schullehrer-Seminars zu Eßlingen für das Sommerhalbjahr 1827.

(Vergleiche p. 28 ff.)

I. Religionslehre.

Wöchentlich drei Stunden für jede Klasse.

Erste (oberste) Klasse: Einleitung in die biblischen Bücher des alten und neuen Testaments, zugleich Erklärung einzelner Kapitel der behandelten Bücher. Lehrer: Rector Denzel.

Die Repetitions-Aufgaben bestehen in Ausarbeitungen biblischer Geschichtstabellen, in schriftlicher Umschreibung ausgewählter Stellen dem Sinne nach, und in Auffindung allgemeiner Wahrheiten in den biblischen Erzählungen.

Zweite (mittlere) Klasse: Die Lehrsätze der christlichen Religion, nach dem Katechismus der christlichen Religionslehre von Hitzig. I. und II. Artikel der Glaubenslehre. Derselbe.

Die Repetitions-Aufgaben in der systematischen Religionslehre bestehen

a) zur Vorbereitung, in der Bearbeitung einer Uebersicht der Theile eines Abschnitts nach dem Lehrbuche in logischer Ordnung;

b) zur Wiederholung, in der weiteren Ausführung der Fragen und Antworten des Lehrbuchs nach der Art und Weise, wie sie von dem Lehrer behandelt werden.

Dritte (unterste) Klasse: Biblische Geschichte nach eigenen Heften. Conrektor Bärlin.

Sonntag Nachmittags ist Erbauungsstunde im Seminar; sie wird gehalten abwechslungsweise von dem Rector und den beiden Oberlehrern des Seminars.

II. Pädagogik und Methodik.

1) Allgemeine Erziehungslehre.

Erste Klasse, wöchentlich 3 Stunden: Allgemeine Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts. Rector Denzel.

2) Katechetik.

Erste Klasse, wöchentlich 2 Stunden: Allgemeine Grundsätze beim Religions-Unterricht, und verschiedene Methoden bei demselben. Zergliedernde Katechese in Verbindung mit praktischen Uebungen. Professor Hochstetter.

Die Repetitions-Aufgaben bestehen in dictirten Fragen über das, was gelehrt wurde, zur schriftlichen Beantwortung.

Digitized by Google

3) Praktisch-methodische Uebungen.

Erste Klasse, täglich 1—2 Stunden:

a) allgemeine Uebungen in der Schule, theils in der Musterschule, theils in den übrigen Stadtschulen, unter der Leitung der Schullehrer und ihrer Gehülfen;

b) besondere Uebungen, bei welchen die jüngste Klasse die Schüler bildet; Lese- und Zahl-Unterricht, wöchentlich 2 Stunden; geleitet durch die Lehrer Kloz, Kies und Tröster.

Zweite Klasse, täglich 1 Stunde: Erste Anfänge des Lehrens; in den Stadtschulen.

III. Deutsche Sprache und Declamation.

Erste Klasse, wöchentlich 6 Stunden, die Lehre vom Styl. Conrector Bärlin.

Die Repetitions-Aufgaben bestehen in Verfertigung von Probe-Dispositionen, und in Ausarbeitung schriftlicher Aufsätze nach gegebenen Dispositionen.

Zweite Klasse, wöchentlich 5 Stunden: Etymologischer Theil der Sprachlehre, Prof. Hochstetter.

Dritte Klasse, wöchentlich 6 Stunden: Erster Theil von Krause's Sprachlehre in Verbindung mit orthographischen Uebungen. Conrector Bärlin.

Die Repetition für beide Klassen besteht in mündlicher und schriftlicher Beantwortung von Fragen und Aufgaben.

Declamation.

Erste Klasse, wöchentlich 1 Stunde: Vorlesung von Uebungsstücken, vornehmlich Gedichten, unter der Leitung des Lehrers Tröster.

Digitized by Google

Zweite Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Derselbe.

Dritte Klasse, wöchentlich 2 Stunden: Leseübungen. Derselbe.

IV. Mathematische Lehrfächer.

1) Zahlenlehre.

Erste Klasse in 2 Abtheilungen, jede wöchentlich 2 Stunden: Ausziehung der Quadrat- und Kubikwurzel, entgegengesetzte Größen, einfache Gleichungen; nach eigenen Heften. Lehrer Kies.

Zweite Klasse, wöchentlich 2 Stunden: die Lehre von den Decimalbrüchen, die Schlußrechnung als Anwendung der Brüche. Derselbe.

Dritte Klasse, wöchentlich 3 Stunden: Erster und zweiter Kursus der Zahlenlehre nach Denzel. Derselbe.

2) Formen- und Raumlehre.

Erste Klasse, wöchentlich 3 Stunden: Praktische Geometrie. Lehrer Kies.

Zweite Klasse, wöchentlich 2 Stunden: Lehre vom Kreis; nach eigenen Heften. Derselbe.

Dritte Klasse, wöchentlich 3 Stunden: Formenlehre, und die ersten Lehrsätze der Größenlehre. Derselbe.

V. Realfächer.

1) Geographie.

Erste Klasse: wöchentlich 1 Stunde: Repetition. Lehrer Tröster.

Digitized by Google

Zweite Klasse, wöchentlich 2 Stunden: Europa. Derselbe.

Dritte Klasse, wöchentlich 3 Stunden: Elementar-Geographie. Derselbe.

2) Geschichte.

Erste Klasse, wöchentlich 1 Stunde: Allgemeine Weltgeschichte. Conrector Bärlin.

Zweite Klasse, wöchentlich 2 Stunden: Allgemeine Weltgeschichte. Derselbe.

Dritte Klasse, wöchentlich 2 Stunden: Vaterländische Geschichte. Derselbe.

3) Naturgeschichte.

Erste Klasse, wöchentlich 1 Stunde: der Mensch, und Wiederholung des Thierreichs. Prof. Hochstetter.

Zweite Klasse, wöchentlich 1 Stunde: das Pflanzen- und Mineralreich. Derselbe.

Dritte Klasse, wöchentlich 1 Stunde: Das Thierreich. Derselbe.

4) Naturlehre.

Erste Klasse, wöchentlich 1 Stunde: Allgemeine Eigenschaften der Körper, Anziehungskräfte, Bewegung, Stoß, Gleichgewicht beim Hebel, Schall. Professor Hochstetter.

VI. Kunstfertigkeiten.

1) Schönschreiben.

Erste Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Musikdirector Frech.

Digitized by Google

Zweite Klasse, wöchentlich 2 Stunden. Lehrer Straub.

Dritte Klasse, wöchentlich 3 Stunden. Derselbe.

2) Zeichnen.

Erste Klasse, wöchentlich 2 Stunden: Anfangsgründe des perspectivischen Zeichnens nach Ramsauer. Lehrer Tröster.

Zweite Klasse, wöchentlich 2 Stunden: Umrisse von Blumen bis zum Schattiren derselben. Derselbe.

Dritte Klasse, wöchentlich 2 Stunden: Elementar-Zeichnen. Einfache Formen nach Ramsauer. Derselbe.

3) Musik.

a) Gesang.

Erste Klasse, wöchentlich 2 Stunden: Uebungen der schweren Intervalle, und Einübung von größeren und schwereren Tonstücken. Musikdirector Frech.

Zweite Klasse, wöchentlich 2 Stunden: Repetition des ersten Kursus in schwereren Beispielen, und Singübungen in vierstimmigen Tonstücken. Lehrer Kies.

Dritte Klasse, wöchentlich 3 Stunden: Rhythmische und melodische Uebungen nach Kübler's Gesanglehre. Lehrer Straub.

b) Orgel- und Klavierspielen.

Erste Klasse, wöchentlich 6 Stunden: Vorzugsweise Choräle. Musikdirector Frech.

Zweite Klasse, wöchentlich 6 Stunden: Lehrer Straub.

Dritte Klasse, wöchentlich 6 Stunden: Lehrer Zeiher.

Digitized by Google

Die Stadtprovisoren, so wie die vorzüglichsten Ausscultanten, geben ebenfalls in der zweiten und dritten Klasse Unterricht im Klavier.

c) Instrumental-Musik.

Die besseren Seminaristen aus sämmtlichen drei Klassen, wöchentlich 4 Stunden. Musikdirector Frech.

Bei'm Unterricht im Violinspielen sind die Seminaristen in 9 Abtheilungen getheilt. Die Lehrer sind: Musikdirector Frech, Unterlehrer Straub und die Stadtprovisoren.

d) Theorie der Musik.

Erste Klasse in 2 Abtheilungen, deren jede wöchentlich 2 Stunden hat: die dissonirenden Akkorde und ihre Behandlung. Musikdirector Frech.

Zweite Klasse, ebenso: die Dreiklänge nebst den Bewegungen der Wohlklänge. Derselbe.

Dritte Klasse, wöchentlich 2 Stunden: Einleitung in die Musik überhaupt. Derselbe.

Die Repetitionen bei den meisten der vorangegangenen Fächer bestehen in Vorlegung von Fragen zu schriftlicher Beantwortung, oder von Themen zu Fertigung kleiner Aufsätze.

In der Taubstummen-Schule werden gegenwärtig 11 taubstumme Kinder beiderlei Geschlechts von dem Taubstummen-Lehrer Heß in täglichen 6 Stunden unterrichtet, an welchem Unterrichte die Seminaristen der obersten Klasse abwechslungsweise in bestimmten Stunden Theil nehmen.

Digitized by Google

Im Lateinischen wird wöchentlich in 4 Stunden Privat-Unterricht gegeben. Die Lehrer sind: Conrector Bärlin, die Präceptoren Esenwein und Bienz, und der Musterschulmeister Kloz.

In den Freistunden üben sich die Seminaristen in gymnastischen Spielen und im Gartenbau.

Die Lectionen nahmen am 8. Juni 1827. ihren Anfang. Die Anzahl der Seminaristen belief sich in der ersten Klasse auf 50, in der zweiten auf 17, in der dritten auf 28, zusammen also auf 95 Zöglinge; ausserdem noch 5 Auscultanten und 6 Ausländer.

(S. Müllers Schul-Intelligenzblatt. II. S. 201 ff.)

Digitized by Google

Zusätze.

Zu §. 42. p. 104 ff.

Anmerkung. Bei Ausfertigungen, die sich einer fremden Hand anvertrauen lassen, dürfen die Schulmeister und Provisoren von den Decanen zur Unterstützung angehalten werden, doch so, daß der Schul-Unterricht nie dabei leide.

(Consist.-Rescript vom 21. Mai 1812. Nr. 7.)

Die Resignation, Amtsjubelfeyer und den Tod der Schulmeister betreffend.

Wenn ein Schulmeister seinem Amt Altershalber nicht mehr vorzustehen vermag, so erhält er entweder, falls er nicht selbst resigniren will, soweit es die Umstände erlauben (s. General-Schulverordnung §. 30.), einen Provisor zur Unterstützung, welcher auf Kosten der öffentlichen Ortskassen mit einer verhältnißmäßigen Concurrenz der Schulbesoldung, von etwa dem 4ten Theil derselben zu salariren ist, — oder er nimmt seine Resignation, um welche er unter decanatamtlichem Beibericht bei dem Consistorium zu bitten hat, — worauf erst zu einer neuen Schulmeisterswahl geschritten werden kann. (Special-Rescript nach

Digitized by Google

Bietigheim d. 18. August 1775. S. Schulers Schulgesetze p. 32.) Oftmals tritt hiebei die Gemeinde in das Mittel, und setzt dem resignirten Lehrer aus den Ortskassen einen Ruhegehalt aus, dessen Betrag nach Maßgabe der Kräfte verschieden ist. Nicht selten beläuft sich eine solche Altersunterstützung auf 100—130 Gulden und darüber. Ebenso darf ein solcher dimittirter Schulmeister bei dem Consistorium eine Supplik um ein Gratial mit decanatamtlichem Beibericht eingeben, welches aber gleichfalls keinen festen Bestimmungen unterliegt. (S. Müllers Schulintelligenzblatt 1. Bd. p. 4.) Die Tabelle, welche das Decanatamt solchen Bittschriften beizulegen hat, S. 5. ebendas.

Nicht selten geschieht es, daß ein betagter Schulmeister seine Amts-Jubelfeyer nach zurückgelegtem 50ten Dienstjahre feyert. Gewöhnlich nimmt hieran die ganze Gemeinde Theil, wobei ein öffentlicher Gottesdienst, mit einer Rede des Ortsgeistlichen, gehalten wird. Das gewöhnliche Gnadengeschenk hiebei, welches ihm aus der Staatskasse zufließt, und um das er nach der obigen Vorschrift zu bitten hat, beträgt 20 fl. Auch wird von Seiner Majestät dem Könige besonders wohlverdienten Schullehrern die silberne Verdienstmedaille bei solchen Gelegenheiten verliehen.

Anmerkung. Die Gen.-Syn.-Verordnung vom 2. Dec. 1788. §. 4. schreibt vor, daß, wo sich an einem Orte ein resignirter Schulmeister befindet, desselben im Pfarrbericht dahin zu erwähnen sey, ob er etwa noch provisorio modo Dienste leiste, und wie er sich aufführe.

Digitized by Google

Geht ein Schulmeister mit Tod ab so macht der Ortsgeistliche gemeinschaftlich mit dem ersten Ortsvorsteher ungesäumt die Anzeige hievon bei dem Decan. Dieser berichtet die eingetretene Vacatur an das evangelische Consistorium, und bemerkt in seinem Bericht, wie stark die Schülerzahl sey, was der Dienst ertrage, ob oder in wie weit die Besoldung von der Communkasse oder dem pio corpore, oder andern herrschaftlichen Kassen bestritten werde, und wie der Schuldienst während der Erledigung versehen werden könne. Auch ist (vergl. Cynos. eccl. p. 428.) in diesem Bericht zu erwähnen, ob der Verstorbene eine Gattin, wie viel er Kinder, und namentlich wie viel unversorgte, er hinterlasse, und wie seine Vermögens-Umstände beschaffen seyen.

Anmerkung. Der Tod eines Provisors oder Incipienten ist von dem Superintendenten ebenfalls an das evangelische Consistorium zu berichten, und zuvor durch das Pfarramt dem Decan anzuzeigen.

Von den Schullehrer-Wittwen-Kassen.

„Auf die Errichtung der Schullehrer-Wittwen-Kassen, sagt der §. 31. der General-Schulverordnung, ist nach dem Vorgang einiger Diöcesen allgemein der Bedacht zu nehmen."

Schon die General-Syn.-Verordnung vom 1. Febr. 1798. §. 8. empfiehlt den Decanen nach damals vorliegenden Beispielen, alles Mögliche zur Erreichung dieses wohlthätigen Zweckes beizutragen, welcher Aufruf durch die Gen.-Syn.-Verordnung vom 12. Dec. 1803. §. IV.

Digitized by Google

dahin erneuert wurde: „daß die Decane, deren Diöcesen diese Anstalt vermissen, sich, wenn immer die Local-Umstände und die freie Entschließung der Schullehrer es gestatten, mit Errichtung einer Diöcesan-Schulmeisters-Wittwenkasse beschäftigen sollen, und daß, wenn dieselbe zu Stande gebracht werden würde, dem evang. Consistorium Bericht zu erstatten sey.“

Ein späteres Consistorial-Rescript vom 20. April 1813. an die General-Superintendenten drückt sich folgendermassen aus:

„Da ungeachtet der längst schon erlassenen Verordnung, welche in der General-Schulverordnung auf's neue bestätigt worden, doch im Ganzen nur wenige Decanatämter sich Mühe gegeben haben, in ihren Diöcesen die so wohlthätige Schulmeister-Wittwen-Gesellschaft zu errichten, in manchen Diöcesen aber so verschiedenartige Statuten den dort errichteten Instituten zu Grunde liegen, so lassen Wir euch in der Anlage eine Abschrift der von Uns bei den in neueren Zeiten entstandenen Schulmeister-Wittwen-Gesellschaften vorgeschriebenen Statuten hiemit zu dem Ende zugehen, um dieselbe den Eurem Generalat anvertrauten Decanen mit dem Anfügen zu communiciren, daß sie theils die schon bestehenden Institute dieser Art nach diesen Statuten, welche die Sicherstellung dieser Anstalten bezwecken, wo nicht auf Einmal, doch nach und nach reorganisiren, theils, wo noch keine dergleichen Institute errichtet sind, in Gemäßheit dieser Statuten sie nunmehr für ihre ganze Diöcese dermassen zu organisiren suchen sollen, daß entweder sogleich der Anfang gemacht, oder, wofern es unter den gegenwärtigen Zeitumständen

Digitized by Google

für dieses Jahr den Theilnehmern zu lästig fallen sollte, wenigstens in diesem Jahr, wozu die Visitationen die schicklichste Gelegenheit darbieten dürften, Alles so präparirt werde, daß vom Jahre 1814. an das Institut seinen Anfang nehme."

Die genannten Statuten, die zunächst für die Oehringer Diöcese vorgeschrieben wurden, sind folgende:

I. Zweck der Institute.

Alle Schullehrer der Oehringer Diöcese wünschen, wenn sie Gott etwa frühzeitig von der Welt abfordern sollte, in der Ueberzeugung sterben zu können, daß sie nichts versäumt haben, für ihre Hinterbliebenen nach ihrem besten Vermögen gesorgt zu haben. Sie ergreifen daher die allergnädigste Königliche Aufforderung, eine Wittwenkasse zu errichten, mit ehrfurchtsvollster Dankbarkeit und Freude.

II. Einlagen.

1) Jeder gegenwärtig in der Diöcese angestellte Schullehrer hat das Recht, sich in die Wittwenkasse aufnehmen zu lassen, doch ohne dazu verbunden zu seyn. Es hat sich daher jeder binnen vier Wochen zu erklären, ob er eintreten will, oder nicht. Wer nach Errichtung der Wittwengesellschaft erst in der Oehringer Diöcese als Schullehrer angestellt wird, ist verbunden, in diese Gesellschaft einzutreten, auch in dem Fall, wenn er nicht verheyrathet ist, — von welcher Verbindlichkeit nur diejenigen ausgenommen sind, welche nicht perpetuirliche Filialdienste haben, und daher eigentlich in die Reihe der Provisoren gehören, sofern ein solcher Schullehrer nicht verheyrathet

Digitized by Google

wäre, wo im Uebrigen dem freiwilligen Eintritt von solchen unverheyratheten Schullehrern nichts im Wege steht.

2) Jeder, dem der freiwillige Eintritt in das Wittwen-Institut gestattet ist, hat sich bei dem Decanatamt zu melden, welches ihm dann durch den Verwalter einen Receptions-Schein, der mit 5 fl. zu lösen ist, ausstellen läßt. Dem neu angestellten Schulmeister kündigt das Decanatamt bei der Verpflichtung seine Verbindlichkeit zu diesem Institut an, und sendet ihm gegen gleiche Abgabe den Receptionsschein zu.

3) Die Einlage mit fünf Gulden, wenn er sie nicht gleich bezahlen kann, ist in leidentlichen Fristen etwa nach einem halben Jahr mit Zinsen einzuziehen, der Receptionsschein aber erst nach völliger Entrichtung der Einlage auszustellen.

4) Stirbt ein Schulmeister, ehe seine Einlage ganz bezahlt ist, so hat seine Wittwe oder Relikten sie noch nachzuholen, oder es ist ihr so lange keine Portion abzureichen, bis die Kasse für ihre Forderung befriedigt ist.

5) Das Annuum beträgt in der Regel 1 fl. 30 kr., es steht aber Jedem frei, dieses Annuum bis auf 3 oder 6 fl. zu erhöhen, um seiner Wittwe größere Vortheile damit zuzuwenden. Nur ist der, welcher 3 fl. jährlich einlegt, verbunden, in Fundum 10 fl., und welcher 6 fl. bezahlen will, 20 fl. in Fundum zu entrichten. Auch soll den Schulmeistern, welche später durch das Wachsthum ihres Vermögens sich bewogen sehen, in eine dieser höheren Klassen zu treten, unter folgenden Bedingungen dieses gestattet seyn:

a) hat

a) hat Jeder diese Erklärung im Anfang des Rechnungs-Jahrs zu thun; zu einer andern Zeit soll sie nicht angenommen werden; auch muß ein medicinisches Attestat dafür bürgen, daß er nicht um kränklicher Umstände willen erst mit diesem Gesuch nachgekommen sey;

b) nicht nur die grössere Einlage in Fundum, sondern auch die höheren jährlichen Beiträge nebst 6 Procent Zinsen daraus sogleich nachzuzahlen.

6) Jedes Mitglied zahlt lebenslänglich das bestimmte Annuum.

7) Es findet kein freiwilliger Austritt aus der Wittwengesellschaft Statt. In dem Fall, daß ein Schulmeister aus der Oehringer Diöcese in eine andere, wo er ebenfalls einzutreten verbunden wäre, versetzt oder promovirt würde, steht es ihm frei, aus der Oehringer Wittwen-Gesellschaft zu treten, und er erhält sodann seine Einlagen ohne Zinse zurück; so wie er hingegen bei fortgesetzter Entrichtung des Annui bei der Oehringer Gesellschaft bleiben kann, in welcher Diöcese er sich auch befinden mag. Schulmeister, welche Alters und Krankheits halber resigniren, bleiben in der Gesellschaft, und dürfen nicht austreten, ohne auf die Einlagen und das Benefiz Verzicht zu thun. Alle Andern, die wegen Vergehen oder freiwillig aufhören, Schullehrer zu seyn, bleiben auch nicht mehr Mitglieder des Instituts, ohne daß ihnen das Mindeste von ihren Einlagen zurückbezahlt wird.

III. Verwaltung der Einlagen.

1) Was für Receptionsscheine, jährliche Einlagen oder auch durch Geschenke und Vermächtnisse eingeht, das wird jährlich zwischen Lichtmeß und Georgii ausgeliehen. Wenn keine Wittwen vorhanden sind, so werden auch die Zinse zum Kapital geschlagen. 2) Der Kapitalfonds steigt daher jährlich um die Einlagen. 3) Kein Kapital darf ohne amtlichen Consens ausgeliehen werden, und man hat darauf zu sehen, daß dreifacher Versatz gegeben wird. 4) Die Rechnung wird von Georgii zu Georgii gestellt. 5) Die Original-Kapitalscheine werden bei dem Decanatamt verwahrt werden, welches dem Wittwen-Kassen-Verwalter eine Consignation der bei ihm deponirten Kapitalscheine mit eigener Namens-Unterschrift zustellt. 6) Jährlich um Lichtmeß wird vom Verwalter dem Decanatamt Rechnung geleistet. Diese wird sämmtlichen Schullehrern bei der nächsten Zusammenkunft vorgelegt. 7) Ein Schullehrer, vom Decanatamt ausersehen, führt die Wittwenkasse. 8) Für seine Bemühung, den Zeitaufwand und die Schreibmaterialien soll ihm gestattet werden, jährlich drei Gulden in Abzug zu bringen. 9) Will er aber den Wittwen umsonst dienen, so soll er 45 kr. für Schreibmaterialien erhalten.

IV. Vertheilung der Zinse.

1) Was jährlich an Zinsen verfällt, wird unter die Wittwen, die vorhanden sind, vertheilt; nur in den ersten fünf Jahren des Instituts kann keine Wittwe mehr als fünf Gulden erhalten; so wie aber noch eine Wittwe hinzutritt, so findet alsdann die regelmäßige Vertheilung der

Zinse Statt. 2) Allein keine Wittwe nimmt an den Zinsen vor Ausgang des Jahres Theil, in welchem ihr Ehemann verstorben ist. Da die Rechnung von Georgii zu Georgii läuft, so geht die Theilnahme der Wittwe am Wittwen-Fiscus erst mit dem nächsten, auf den Tod ihres Mannes folgenden Georgiitag an. 3) Sobald ein Schullehrer seinen Receptionsschein empfangen hat, nimmt, wenn er verstorben seyn sollte, seine Wittwe nach der im §. 2. gemachten Bestimmung gleichen Antheil mit allen Wittwen der Gesellschaft. 4) Der Theil wird nach der Einlage des Ehemanns gemacht. Wer 3 fl. einlegt, dessen Wittwe bekommt eine ganze Portion; wer 1 fl. 30 kr. einlegt, dessen Wittwe bekommt eine halbe Portion, und wer 6 fl. einlegt, dessen Wittwe bekommt eine doppelte Portion. 5) Sollten die Wittwen verstorben seyn, aber Waisen zurücklassen, so bekommen diese die jährliche Rate ihrer verstorbenen Mutter, und zwar so lange, bis das jüngste Kind das 18te Jahr zurückgelegt hat. 6) Heyrathet eine Wittwe, so verliert sie ihr Recht an die Wittwenkasse; stirbt sie aber in der zweiten Ehe, und es ist noch ein Kind aus der ersten Ehe, das also völlige Waise ist, unter 18 Jahren vorhanden, so tritt es bis zum 18ten Jahre, vom Tode der Mutter an, in den Genuß einer Wittwen-Portion; sind nach dem Tode des Schulmeisters Kinder aus zweiter Ehe von ihm erzeugt (denn die mit seiner Frau erhaltenen Stiefkinder haben, wenn sie nicht auch von einem Mitglied des Instituts herrühren, gar keine Ansprüche) vorhanden, so erhält die hinterlassene Wittwe eine Hälfte, und die Kinder erster Ehe, als wahre Waisen, die andere Hälfte der Wittwenportion bis zum

bestimmten Alter, worauf die Wittwe erst in die ganze Portion eintritt. Gleiche Vertheilung findet bei hinterlassenen Waisen aus zweiten Ehen Statt. 7) Ob die Wittwen und Waisen vermöglich oder arm, kränklich oder gesund seyen, hat nicht den geringsten Einfluß auf Festsetzung des Quantums, welches Wittwen und Waisen aus der Wittwenkasse zugetheilt wird. Es richtet sich einzig und allein nach der Einlage des verstorbenen Schullehrers, nach der Summe des Zinses und der Anzahl der vorhandenen Wittwen und Waisen. 8) Nach dem Tode ihres Ehemanns benachrichtigen sogleich die Wittwen, und nach dem Tode der Schullehrer-Wittwen die zurückgebliebenen Waisen den Verwalter der Schullehrer-Wittwenkasse von dem erfolgten Todesfall, welchen der Pfarrer blos zu attestiren hat.

Anmerkung. Noch ist für die Wittwen und Waisen der Schullehrer keine allgemeine Anstalt errichtet, sondern die Sorge für dieselben noch immer den einzelnen Wittwengesellschaften überlassen. Zwar wurde schon von mehreren Seiten um Errichtung eines allgemeinen Wittwen-Instituts angesucht; weil jedoch theils die einzelnen Diöcesan-Wittwenkassen zu wenig organisirt, theils an mehreren Orten noch keine solche zu Stande gekommen waren, so eröffnete ein Consist.-Special-Rescript dd. 1. Juni 1819. nach Sulz, den Mitgliedern der Wittwengesellschaft: „daß die Errichtung einer allgemeinen Schullehrer-Wittwenkasse auch in den Wünschen des Kön. Consistoriums liege, aber nur das Werk einer allmählig zu bewirkenden Uebereinkunft mit den bestehenden Diöcesan-Schullehrer-Wittwenkassen seyn könne; da nun zu Erreichung dieses Zwecks nothwendig sey, daß zu-

vor überall einzelne Institute dieser Art sich bilden, und einen Fonds sammeln, um sodann das Verhältniß der Einzelnen zum Ganzen bestimmen zu können, so müsse man deßhalb vor allem wünschen, daß auch in der Diöcese S. eine solche Anstalt statutenmäßig sich organisire, und ihre Verfassung zur Genehmigung vorlege; dann würde sich erst der Versuch machen lassen, einzelne Generalat-Wittwenkassen durch Uebereinkunft zu bilden, wozu man gerne mitwirken werde."

Den ersten Beitrag zur Bildung eines Grundstocks für eine allgemeine Schullehrer-Wittwenkasse gab im Jahre 1821. Herr Seminar-Inspector, Professor Denzel in Eßlingen, indem er dem evang. Consistorium 1200 Exemplare seiner gemeinnützigen Schrift „die Volksschule" unentgeldlich anbot, worauf durch ein Consist.-Rescript vom 3. April 1821. (Reg.-Blatt S. 166.) dieses Buch zur allgemeinen Anschaffung in die Schulbibliotheken, soweit es immer die Kräfte der Schulfonds gestatten möchten, anempfohlen wurde. Der Preis des Exemplars ist 2 fl.

Einen weiteren Schritt that Herr Pfarrer M. Dillenius in Steinenberg, Diöc. Schorndorf im Juli 1826. durch seine in Müllers Schul-Intelligenzblatt, II. Thl. Nro. 30. p. 73 ff. mit Genehmigung des evang. Consistoriums vom 27. Juni d. J. eingerückte „Ansprache an die evangelischen Geistlichen, Schul-Conferenz-Directoren und Schullehrer Würtembergs." Dieser Aufruf lautet dem Wesentlichsten nach in seinen eigenen Worten also: „Eine erwünschte Veranlassung zu vereintem Wirken in dieser Beziehung finden Alle, welchen an der hier besprochenen Sache gelegen ist, durch die bereits vom K. evang. Consistorium unterm 30. April 1824. (S. Müllers Schul-Intelligenzblatt II. Bd.

p. 72.) empfohlene Zeitschrift: „der Volks-Schullehrer" von Dr. Harnisch, Seminar-Director in Weissenfels. Der Zweck dieser durch mehrere günstige Recensionen in den pädagogischen und allgemeinen Literatur-Zeitungen rühmlichst bekannten Zeitschrift ist: neben dem höheren, — geistiges Licht zu verbreiten, auch der: „Ein Scherflein in die Kassen für verlassene Schullehrer-Wittwen zu legen." Nicht nur für sein eigenes Vaterland (Preussen) will der würdige Herausgeber damit segensreich wirken; auch andere deutsche Staaten sollen den Vortheil geniessen, den er jenem anbietet, und der dort vielfach mit größtem Danke angenommen worden ist. (S. die Zeitschrift, 2ter Band 1tes Heft.) Werden wenigstens 25 Exemplare zugleich genommen, so dürfen nur 20 gute Groschen (ein guter Groschen ist 4½ kr.) oder 1 fl. 30 kr. rheinisch, mittelst Vorausbezahlung an die Verlagshandlung (Eduard Anton in Halle) eingeschickt, 15 Groschen aber (1 fl. 7½ kr.) an die einzelnen Wittwenkassen bezahlt werden. (S. Volksschullehrer 1tr Band, 1s Heft, Vorrede S. 12.; vergl. auch die Ankündigung des Volks-Schullehrers vom März 1824.) Die Ausdehnung auf andere deutsche Staaten versichert das Vorwort 1tr Band, 2tes Heft, S. IV. und eine eigene Zuschrift des Herausgebers an Unterzeichneten. Ohne Zweifel lesen manche einzelne Geistliche, Schullehrer und Lesecirkel bereits diese interessante, auf eine wahrhaft christliche Volksbildung hinarbeitende Zeitschrift, von der jetzt 2 Bände in 4 Heften (gegenwärtig 4 Bände in 8 Heften) erschienen sind. Würden sie sich alle, und mit ihnen noch mehrere neue Leser in Einem Punkte vereinigen, — und es hat bisher wohl nur an einem Vereinigungspunkte gefehlt, — also, daß ungefähr hun-

dert Exemplare zugleich bestellt werden könnten, so kämen einer damit zu begründenden allgemeinen Schullehrer-Wittwenkasse nach Abzug der nöthigsten Unkosten jährlich wenigstens 80 fl. zu statten. Diese wüchsen binnen 15 Jahren mit den Zinsen auf ungefähr 1600 fl." —

Herr Pfarrer Dillenius fordert hiernach alle Schulvorsteher und Schullehrer zur gemeinschaftlichen im Monat Mai und Junius zu leistenden Pränumeration auf, und hat sich mit Herrn Consistorial-Secretär Müller und Herrn Consistorial-Revisor Kübler in Stuttgart zur Besorgung und Einrichtung der ganzen Angelegenheit verbunden, von welchen der Letztgenannte die Bestellungen auf Exemplare jener Zeitschrift annimmt, und dieselben den Pränumeranten zugehen läßt. Hiemit ist die Aufforderung verknüpft, solche Exemplare, wo es seyn kann, aus dem Schulfonds anzuschaffen (Vergl. Gen.-Schul-Verordnung §. 41.), nebst der im Namen des Herausgebers, Dr. Harnisch, gegebenen Erklärung, daß einem Pränumeranten auf Verlangen auch die 2 ersten Bände des „Volksschullehrers", welche im Ladenpreise 5 fl. kosten, zusammen um 1 fl. 48 kr. zugesendet werden sollen. Endlich hat der Verfasser obiger „Ansprache ꝛc." auch alle Freunde des vaterländischen Schulwesens zu zweckmäßigen, interessanten und von der Verlagshandlung anständig zu honorirenden Beiträgen für die Zeitschrift eingeladen, und folgenden „Plan zu Anlegung eines Fonds für eine allgemeine evangelische Schullehrer-Wittwenkasse mittelst gemeinschaftlicher Pränumeration auf die Zeitschrift „der Volksschullehrer", von Dr. Harnisch", beigefügt.

„§. 1. Die Geistlichen, Schulconferenz-Lesegesellschafts-Directoren und Schullehrer Würtembergs vereinigen sich zu gemeinschaftlicher Pränumeration auf die Zeitschrift: „der Volksschullehrer", von Dr. Harnisch, um dadurch des Vortheils, einen Theil für eine Schullehrer-Wittwenkasse zurücklegen zu dürfen, theilhaftig zu werden.

§. 2. Die Vorausbezahlung auf gedachte Zeitschrift wird alljährlich im Monat Mai mit 2 fl. 38 kr. an die

„Verwaltung der allgemeinen Schullehrerwittwen-Kasse in Stuttgart"

eingesendet.

§. 3. Eine in Stuttgart, unter der Oberaufsicht des K. Consistoriums aufgestellte Person (gegenwärtig Herr Consistorial-Revisor Kübler) übernimmt die Detail-Einnahme der Pränumerationsgelder, die Bescheinigung, die Bestellung der verlangten Exemplare (durch eine Buchhandlung), die Bestreitung der unvermeidlichen Kosten, die Versendung der Schrift an die Pränumeranten, endlich die Führung einer kleinen Rechnung über Einnahme und Ausgabe.

§. 4. Der reine Ertrag der gestatteten Abzüge wird an die Verwaltung der allgemeinen evangelischen Schullehrer-Wittwenkasse zur sichern Anlegung übergeben.

§. 5. Da die Absicht vorerst lediglich die Anlegung eines Fonds ist, so findet vorläufig keine Vertheilung Statt, sondern es werden die Zinse zum Kapital geschlagen. Dieses wird in der Folge, wenn etwa die einzelnen Diöcesan-Anstalten in Eine Landesanstalt vereinigt werden können, der allgemeinen Schullehrer-Wittwenkasse einverleibt; wo nicht, mit

Digitized by Google

dem Denzel'schen Fonds verbunden, und nach gleichen Grundsätzen, wie jener, behandelt.

§. 6. Im Schul-Intelligenzblatte wird alljährlich öffentliche Rechenschaft abgelegt und mitgetheilt, wie viel der Wittwenkasse als reiner Ertrag zu gut gekommen sey. Das K. evangelische Consistorium wird von dem Erfolge dieses Unternehmens Kenntniß nehmen, und die Unternehmer bleiben diesem, so wie durch die Oeffentlichkeit der Pränumeranten-Gesellschaft für die gewissenhafte Verfolgung des Zweckes verantwortlich.

§. 7. Sollten unvorhergesehene Umstände in der Folge eine Abänderung des Planes nöthig machen, so werden die Theilnehmer, so lange die Sache Privatsache bleibt, die Theilnehmer zu Bildung eines Ausschusses auffordern, mit demselben die erforderliche Abänderung berathen, und die Resultate zur öffentlichen Kenntniß bringen.“

N. S. Dieser menschenfreundliche Plan hat bereits erfreulichen Fortgang gewonnen, und es wäre sehr zu wünschen, daß Alle, welchen irgend einige Mittel zu Gebot stehen, durch ihren Beitritt sowohl zur Verbreitung jener trefflichen, auf diesem Wege so käuflich gemachten Schrift, als zum schnellen Wachsthum eines allgemeinen Wittwen-Fonds beitragen möchten.

Von den Gratialien der Schullehrer-Wittwen.

Die den Schullehrer-Wittwen aus dem allgemeinen Gratialien-Fonds gereichten Gratialien bestehen gewöhnlich in 1 bis 2 Scheffel Dinkel, und 1 bis 2 Simri Roggen. Die Gesuche um solche Gratialien sind je zu Ende des Monats Mai und November, unter Beischluß

Digitized by Google

einer von dem Decan zu verfertigenden und in der 5ten Rubrik von dem Oberamtmann theilweise auszufüllenden Tabelle, welche die Stelle eines gemeinschaftlich-oberamtlichen Beiberichts vertritt, dem Consistorium vorzulegen; ein besonderer Beibericht ist nur in dem Fall nöthig, wenn etwas zu sagen wäre, was in der Tabelle nicht vorkommt. (Ministerialbefehl vom 21. Februar 1822. Schul-Intelligenzblatt I. Bd. S. 7.) Diese Tabelle, welche bei jedem einzelnen Gesuch besonders beizulegen ist, enthält in 6 Fächern:

1) Den Namen und das Alter der Bittenden, nebst dem letzten Aufenthaltsort des Gestorbenen.
2) Den Wohnort und das Cameralamt.
3) Die Zahl und das Alter der Kinder.
4) Unterstützung aus öffentlichen Kassen, und Wittwen-Pension.
5) Gesundheits-, Vermögens- und sonstige Verhältnisse. — In Hinsicht des Vermögens ist ein gemeinderäthliches Zeugniß, auch nöthigenfalls ein Auszug aus dem Theilungsprotocoll, nach vorgängiger Rücksprache mit dem Oberamtsgericht, beizulegen. Uebrigens sollen nach einem Minist.-Befehl vom 5. Dec. 1820. nur die Gesuche wahrhaft bedürftiger Wittwen vorgelegt werden.
6) Belauf des Gratials, um welches gebeten wird, und Antrag des Decans.

Die einkommenden Gratialgesuche werden zugleich mit den Gratialien der Wittwen und Waisen der Geistlichen

Digitized by Google

dem Königl. Ministerium von halb Jahr zu halb Jahr vorgelegt, und auf den für diesen Zweck besonders bestimmten und bei dem Consistorium verwalteten Gratialien-Fonds angewiesen. Der Tag der Königlichen Verwilligung ist zugleich der Termin, wo das Gratial fällig wird, so daß, wenn die Wittwe diesen Termin nicht mehr erlebt, ihre Erben nichts erhalten, da eine Raten-Berechnung hier nicht Statt findet. Wittwen von Patronat-Schullehrern erhalten kein Gratial aus der Staatskasse.

(Minist.-Verordnung vom 21. April 1821. S. Müllers Intelligenzblatt. I. 7.)

Wenn mit der Wittwe eines Schuldieners, die im Genuß eines Gratials steht, eine Veränderung durch Tod, Wiederverheyrathung und Wegzug vorgeht, oder wenn durch den Anfall einer Erbschaft ihre Vermögens-Umstände beträchtlich verbessert werden, so hat der Decan hievon am Ende jedes Monats dem Consistorium die Anzeige zu machen. (Minist.-Verordnung vom 28. Mai 1819. und vom 7. Nov. 1820. S. Müllers Schul-Intelligenzblatt I. S. 7.) Wo hingegen keine Veränderung vorgekommen ist, wird ein Bericht nicht erwartet.

(Minist.-Verordnung vom 16. Februar 1821. S. Müller am angef. Orte.)

Zu Seite 108. Die Gerichtsbarkeit der Schullehrer betreffend.

Ein Consist.-Befehl an die Decanatämter vom 24. Juli 1827. verordnet wegen etwaiger, gegen Kirchen- und Schuldiener verhängte Untersuchungen Folgendes:

„Dem K. Decanat N. wird hiemit eröffnet, daß das Königl. Justizministerium die den Gerichten längst ertheilte

Weisung abermals in Erinnerung gebracht habe, von jeder gegen einen unter diesseitigem Departement stehenden Diener eingeleiteten Untersuchung der vorgesetzten Dienstbehörde desselben amtliche Anzeige zu machen. Das Decanat wird somit angewiesen, dieses nicht nur den ihm untergeordneten Pfarrämtern zu eröffnen, sondern auch, der bestehenden Ordnung gemäß, von jeder solchen Untersuchung gegen einen ihm untergeordneten Kirchen- und Schuldiener unverzüglich eine berichtliche Anzeige hieher zu machen.

Zu §. 59. S. 166 ff. Die Schulgebäude betreffend.

Ein Circular-Erlaß des K. Consistoriums an die Decanatämter vom 21. August 1827., das Kirchen-, Pfarr- und Schulbauwesen betreffend, lautet also:

„Nach einer Note des K. Finanz-Ministeriums vom 1ten d. M., in Betreff der künftigen Etats über neue Bauten und Hauptreparaturen hat die Stände-Versammlung aus Veranlassung des Haupt-Finanz-Etats für $18\frac{26}{30}$ die Bitte an die Regierung gebracht:

„Diejenigen neuen Bauten, welche nicht die Wiederherstellung abgegangener Gebäude zum Zwecke haben, sondern für neue Zwecke dienen sollen, so wie „bedeutende Erweiterungen von blos nutzbaren Gebäuden, von Gebäuden mit Gewerben u. s. w. für „die ganze dreijährige Etatsperiode speciell zu begründen, und die für das zweite und dritte Jahr für „Baukosten verwilligte Summe im Zweifel nur auf „die Kosten der Reparaturen und der Wiederherstellung schon bestandener Gebäude zu beziehen.“

Um dieser Bitte zu entsprechen, wurde die Finanzkammer angewiesen, vor jedem ordentlichen Landtage, je auf den Termin 1. Juli (am 1. Juli 1829. für den Landtag $18\frac{29}{30}$, zum Etat für $18\frac{30}{33}$ ꝛc.) alle in der nächsten dreijährigen Periode nothwendig werdenden neuen Bauten und Hauptreparaturen, die sich in der Regel auf 3 Jahre voraussehen lassen dürften, aufnehmen, die nöthigen Kostenüberschläge entwerfen zu lassen, und sofort mit einer Uebersicht dem Finanz-Ministerium vorzulegen. Für die Etatsjahre $18\frac{31}{32}$. und $18\frac{32}{33}$. sollen die erforderlichen Voranschläge über dergleichen Neubauten und Hauptreparaturen auf den 1. Juli 1828. vorgelegt werden, um nach der grösseren oder geringeren Dringlichkeit der Bauten für diese 2 Jahre eine Eintheilung machen zu können.

Den Decanen wird hiemit aufgegeben, rücksichtlich der befragten Bauten an Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden, welche den K. Kameralämtern obliegen, die ihnen untergebenen Pfarrämter anzuweisen, diesen die Bedürfnisse zeitig genug voraus anzuzeigen, weil es nach Feststellung des Etats mit Schwierigkeiten verbunden seyn würde, im Laufe einer dreijährigen Periode ein im Etat nicht vorhergesehenes Hauptbauwesen auszuführen."

Zu §. 108. S. 390. Die Schulversäumnisse betreffend.

Der neueste Synodal-Erlaß vom November 1827. bestimmt hierüber noch weiter:

„Die Zahl der Schulversäumnisse soll vom ganzen Jahre, d. h. von dem der (Kirchen-) Visitation zunächst vorhergehenden, angegeben, und überhaupt sollen die Schul-

Digitized by Google

versäumnisse nach der General-Verordnung vom 17. Dec. 1822. VI. 2. behandelt werden. Namentlich ist auch die Zahl der Schulversäumnisse nicht nach Tagen, sondern nach einzelnen Schulen zu berechnen."

Die Postportofreiheit betreffend.

Postfrei ist der amtlich-schriftliche Verkehr in Schulsachen unter sämmtlichen Staats- und Kirchenämtern; ebenso haben die Schulfonds die Postportofreiheit der milden Stiftungen. Desgleichen ist die Taubstummen-Anstalt in Gmünd, in Ansehung des Briefwechsels, welcher unmittelbar diese Anstalt und deren Angelegenheiten betrifft, postfrei; jedoch diese beschränkt auf die Briefpost. Postportofreiheit genieſſen auch die Waisenhäuser.

(Reg.-Blatt von 1822. §. 553.)

Register.

A.

Abdankungen, Seite 97.
Abendmahl, Orgelspiel während desselben, 103. f.
Aberglauben, wie ihm zu begegnen, 338.
Abhandlungen, s. Preisschriften.
Accidenzien, 131. S. Verzeichniß der veränderlichen Theile des Diensteinkommens.
Achtung, äussere, der Schullehrer, 104.
Aemter-Ersetzung, 117.
Allmanden, 127.
Alter, der Schulkinder, s. Schulkinder und Schuldienste.
Alumneum in Eßlingen, 24. 38.
Amts-Antritt, s. Schulmeister.
Amts-Instruktion, der Schullehrer 86 ff.
Amtsjubelfeyer, 428.
Amts-Verweser, s. Schulamts-Verweser.
Amtswohnungen, der Schullehrer; Verordnungen darüber 117 ff.
Anlehen aus dem Schulfonds, s. Schulfonds.
Anstellung, von Provisoren und Schulmeistern, s. diese beiden Artt.
Anstellungs-Taxe, s. Taxen.
Arbeits-Schulen, s. Industrie-Schulen.
Arme-Kinder-Rettungs-Anstalten, s. Rettungs-Anstalten.
Armen-Commission, Königl. 291.
Attestate, s. Zeugnisse.
Auctorität des Schullehrers, wie zu erhalten? 357 f.
Aufkündigung, der Provisoren, 54.

Digitized by Google

Aufnahme in den Schulstand, s. Schulamtszöglinge und Schull. Seminarien.
Aufsätze, von Schullehrern, 150. von Schulkindern, s. Sprach-Unterricht.
Aufseher, an den Waisenhäusern, 2c. 62.
Augsburgische Confession, 84.
Ausländer, ihre Zulassung zum Seminar in Eßlingen. 27. Vergl. 426.
Auscultanten, im Eßlinger Seminar, 17. 27. 53. 426.
Austritt, aus dem Schulstand, 32.

B.

Baumschulen, 295.
Baumverderber, 361.
Bausachen, s. Schulgebäude.
Beamte, weltliche, ihre Pflichten gegen die Schullehrer, 105 f.
Beamte, ritterschaftliche, 394 f.
Beförderungsgesuche, s. Schulmeister.
Beförderungsprüfung, s. Prüfungen.
Beförderungszeugnisse, 60.
Beispiel, welches Eltern ihren Kindern geben sollen, 363 f.
Belladonna, s. Giftpflanzen.
Belohnungen, von Schulamtszöglingen in Eßlingen, 36. Von Provisoren, 51. Von Schullehrern durch die Synode, 138. Für Haltung der Sonntagsschule, 248. Der Schullehrer und Geistlichen für Blinden- und Taubstummen-Unterricht, 288. — Von Schulkindern, 364 f.
Beneficien, der Seminaristen s. Stipendien; der Schulmeister in bürgerlicher Hinsicht 127. Zwiefacher Antheil an solchen, 128.
Beschäftigungsanstalten, für Erwachsene, 292. für Kinder, s. Industrie-Anst.
Besoldung, s. Dienst-Einkommen.
Besoldungs-Competenz-Tabelle, 112. f.
Besoldungs-Taxe, s. Taxen.
Besoldungs-Zulagen, 91. 135. f.
Bestätigung, königl. bei Dienstanstellungen, s. Patronat-Dienste.
Bestrafungen, s. Strafen.
Betstunden, auf Filialen, 96.

Digitized by Google

Bettel, von Schulkindern, 365.
Beiberichte, 66. 69.
Bibeln, für Schulkinder, 338.
Bibliotheken, s. Schulbibliothek.
Bildung, der Schullehrer, s. Provisoren und Schulmeister.
Bittschriften, der Schul-Amts-Candidaten, 15. der Schullehrer, 63. Form derselben, 67. f.
Blinden-Anstalten, 269.
Bürgerpflichten, Belehrung der Sonntagsschüler über dieselben, 244. f.
Bürger-Ausschuß, dessen Antheil an Schulwahlen, 73. f.
Bürgerholz-Abgaben, 127.
Bürgerliche Beneficien, s. Beneficien.
Bürgerrecht, s. Schulmeister.
Bußpsalmen, 332.

C.

Canzley-Format, 63.
Catechismus-Predigt, 381.
Choral, 101.
Choralbuch, Melodien desselben, 339.
Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins, 4. 291.
Classen-Zeugnisse, s. Zeugnisse.
v. Cleß'sche Stiftung, 51. 139. ff.
Commission, Königl., für die Erziehungshäuser, 3.
Commun-Dienste, s. Gemeinde-Dienste.
Commun-Ordnung, 6.
Competenz-Beschreibung, s. Dienst-Einkommens-Beschreibung.
Competenz-Preise, 92. 114.
Concurs-Prüfungen, s. Prüfungen.
Confirmation, der Schulkinder, 312. f. von Separatisten-Kindern, 321. von Schulmeistern, s. Patronatdienste.
Confirmations-Opfer, 170. s. Schulfonds.
Conscriptions-Verhältnisse, der Schulamts-Zöglinge, 24. Der Provisoren, 52.
Contubernium, in Hall, 38.
Consistorium, dessen Mitglieder und Ressort, 1. f.
Consistorial-Dienste, 63.

Consistorial-Prüfung, s. Prüfungen.
Corrections-Grade, s. Strafgrade.
Correspondenz-Bücher, für Schullehrer, 160 f.
Cynosura ecclesiastica, 4. f.

D.

Dekane, ihre Theilnahme am Schulbesuch und ihre Schulaufsicht 388. Ihre Aufsicht über Schullehrer 104. 108. Anstellung von Provisoren durch dieselben, 43. f. Ihre Berichte und Tabellen über Gratial-Gesuche 135. f. 442. Ihre Theilnahme an Beförderung des Gesang-Unterrichts betreffend, 347. f. Hülfleistungen, welche ihnen Provisoren und Schulmeister zu leisten haben, 427. s. auch Kirchen- und Schul-Visitation, und Dekanatsvisit.
Dekanats-Visitation, 402. Taggelder der Schullehrer dabei 117.
Deutsche Sprache, s. Sprach-Unterricht.
Diakonen, ihr Antheil an Schulunterricht u. s. w. 380.
Diarium, s. Schuldiarium.
Diäten, s. Taggelder.
Dictirtschreiben, s. Schreib-Unterricht.
Dienst-Einkommen, der Schullehrer, 109. ff.
Dienst-Einkommens-Beschreibung, der Schuldienste, 112 f.
Dienstbewerbung, s. Provisoren und Schulmeister.
Dienstgesuche, s. Provisoren und Schulmeister.
Dienstjubelfeyer, s. Amtsjubelfeyer.
Dienstprüfung, s. Prüfungen.
Dienstvergehen, s. Gerichtsbarkeit und Strafgrade.
Diöcesan-Schullehrer-Conferenzen, s. Schulconferenzen.
Diöcesan-Schullehrer-Lesegesellschaften, s. Schull. Lese-Gesellsch.
Diöcesan-Schullehrer-Wittwen-Cassen, s. Schullehrer-Wittw. Cassen.
Dissentienten, Ihr Beitrag zum Schulbauwesen, 168. Kinder derselben, und deren Verhältniß zur Schule, 315 ff. Dissentirende Geistliche, ihr Verhältniß zu Schulen, 317 ff.
Dispensation, der Schulkinder, s. Schulkinder.
Doppelspinnerey, 296.
Dorf-Provisorate, Zahl derselben, 175.

Digitized by Google

Dorfschulen, 175.
Durchgang, bei Kirchen- und Schul-Visitationen, 401.

E.

Eingaben, bei S. M. dem Könige, verboten, 63.
Elementarschulen, 163. im engeren Sinne, 164. Elementarschule in der Real-Anstalt in Stuttgart, 260 f.
Eltern, ihr Beispiel für Schulkinder, 363 f.
Eltern-Ausschuß, bei Maienfesten, 404.
Emolumente, 131. ff. Von Separatisten zu beziehen, 322.
Erdbeschreibung, 349.
Ergänzungs-Gehalte, Bitten um solche, 111. Tabelle, welche die Dekane hiefür auszustellen haben, 112.
Erziehung, der Kinder in der Schule, 354 ff.
Erziehungshäuser, 3.
Etatspreise, 114. f.
Examen, s. Prüfungen.
Exhibita, s. Dienstgesuche.

F.

Fähigkeits-Zeugnisse, s. Zeugnisse.
Feldprobstey-Sprengel, 238.
Ferien, s. Vakanzen.
Figural-Gesang, s. Gesanglehre.
Filial-Schulen, 40. 163. Zahl derselben, 174.
Filial-Schullehrer, 40. Ihre Besoldung betreffend, s. Schulmeister.
Finanz-Ministerium, 3.
Formenlehre, 349.
Fortbildung, s. Provisoren und Schulmeister.
Forst-Excesse, 368.
Fragenplan, 74. zum Behuf der Berichte über Gewerbe-Schulen, 253 f.
Freiheiten, s. Personal-Freiheiten.
Frohnen, welche von Schulmeistern zu leiden sind, 134. f. Fuhr- und Handfrohnen, ebendaselbst.
Frucht-Preise, s. Competenz- und Etats-Preise.
Frühlingsfest, s. Maientag.

G.

Gehalts-Erhöhung, der Schullehrer, 109. f. s. auch Ergänzungs-Gehalte.
Gemeinde-Dienste, die Bewerbung um solche betreffend, 71. f.
Gemeinde-Deputirte, ihr Antheil an Schulwahlen, 73. f. Wahlfähigkeit der Schulmeister zu solchen, 96.
Gemeinde-Wahlen, s. Schul-Wahlen.
General-Super-Intendenten, 402.
General-Schulverordnung, von 1810. s. Schul-Verordnung.
Gerichtsbarkeit, der Schullehrer, 106. ff. 443.
Gesang, vierstimmiger, 151.
Gesangbuch, 332.
Gesanglehre, in den Elementar-Schulen, 338. ff. in den Sonntagsschulen, 245.
Gesang-Vereine, 341.
Geschenke, welche Schulmeister erhalten, 132.
Geschichte, 349.
Gesundheit, der Schulkinder, Sorge für dieselbe von Seiten der Geistlichen, 372.
Gewerbe-Schulen, 251 ff. Lehr-Plan für dieselben, 254 ff. Gesetze für dieselben, 255. ff.
Giftpflanzen, 349 f.
Glückwünsche, bei Hochzeiten, wie sie von Schullehrern abzufassen seyen? 97.
Gnadengehalte, s. Gratialien.
Gnadengeschenke, s. Gratialien.
Gottesdienste, welche von Schulmeistern gehalten werden dürfen, 96 f.
Gratialien, 91. unständige, oder Gnadengeschenke, 135. ständige, oder Gnadengehalte, 136. Tabelle über Gratialien-Gesuche von Schulmeistern, 137. von Schulmeisters-Wittwen, 441. Tabelle über die Gesuche um solche, 442. —
Gülten, 130.
Güter, der Schulmeister, Verordnung darüber, 117. ff. 130. f.
Guts-Besitzer, ritterschaftliche, 394. f.

H.

Hall, Stadt, 25. 36.
Handfrohnen, s. Frohnen.

Digitized by Google

Handwerks-Schulen, 251.
Hauszinse, der Schullehrer, 109. 114.
Heiligenstiftungen, s. Schulfonds.
Herbsttrunk, 132.
Hochzeitwünsche, 97.
Hof-Cameralbeamte, 395.
Hohenlohe, 25. Stipendien für hohenlohische Schullehrer-Seminaristen, 35.
Holz, s. Schulholz und Sonntagsschulen.
Holzdiebstahl, durch Schulkinder, 362. 368.
Hostien, 99.

J.

Incipienten, s. Schulamtszöglinge.
Incipienten-Tabelle, s. Schul-Incipienten-Tabelle.
Industrie-Schulen, 289. Tabelle hierüber, 292. f. Bericht darüber, 294. Beschäftigung in denselben, 302. Visitation derselben, 302. Den Zwang der Kinder, zum Besuch derselben betreffend, 305.
Instrumental-Musik, 8. 29. 410. 425.
Investituren, Taggelder der Schulmeister bei solchen, 117.
Israeliten, ihr Schulwesen betreffend, 322. f.
Jubiläum, s. Amts-Jubelfeyer.
Juden, s. Israeliten.
Jugend-Fest, s. Maientag.

K.

Kinder, s. Schulkinder.
Kinder-Baumschulen, 295.
Kinder-Industrie-Anstalten, s. Industrie-Anstalten.
Kirchenbücher, 98.
Kirchen-Convent, 48. Dessen Jurisdiction über Schullehre 107. Mitwirkung zur Verbesserung des Kirchengesangs, 341. Aufsicht über Schulversäumnisse, 384 f.
Kirchen-Gesang, 339. ff.
Kirchen-Ordnung, große, 5.
Kirchen- und Schulvisitation, 400. Taggelder der Schullehrer dabei, 117.
Knabenschulen, 166.

Digitized by Google

Kopfrechnen, s. Rechen-Unterricht.
Kostgelder, der Provisoren, s. Provisoren.
Kreis-Regierungen, 3.

L.

Lections-Plan, der Schullehrer, 351.
Lehrbücher, 353.
Lehr-Curse, für Schullehrer, 61. 146. f. in der Methode des Blinden- und Taubstummen-Unterrichts, 285.
Lehr-Mittel, 353. f.
Lehr-Plan, für Gewerbe-Schulen, 254. für das Seminar in Eßlingen, 28. f. 419. ff. für das Privat-Schullehrer-Seminar in Bessigheim, 408 ff.
Leichenreden, s. Abdankungen.
Leichensingen, 47.
Leinen-Spinnerey, 297.
Lese-Unterricht, 326.
Location, s. Schul-Tabelle.

M.

Mädchen-Schulen, 164.
Maienfest, 365. 403. ff.
Markt-Vakanzen, 406.
Melodien, neue, im Choralbuch, 329.
Meßnerdienste, 99.
Meßnerey-Geschäfte, der Provisoren, 48. ff.
Meßner-Laibe ꝛc. 116.
Mißbräuche, bei Schulwahlen, s. Schulwahlen.
Modus visitandi, s. Fragenplan.
Militär-Pflichtigkeit, s. Conscriptions-Verhältnisse.
Ministerium des Innern, und des Kirchen- und Schulwesens, 1.
Musikalische Bildung, der Schulamtszöglinge, 8. 29. 410. 425.
Muster-Schule, 164.
Mutterkirchen, 96.

N.

Nachspiele, 103.
Naturgeschichte und Naturlehre, 349.

Digitized by Google

Nebenämter, der Schullehrer, 95. f.
Nebenschulen, 163.
Neglekten-Zettel, 384.
Nominations-Urkunden, 68. f.
Normal-Gehalt, der Schullehrer, 109. f.

O.

Oberämter, gemeinschaftliche, 3. 107. weltliche, 4.
Oberaufsichts-Commission, für die Blinden- und Taubstummen-Institute, 271.
Oberbehörden, des Schulwesens, 1. ff.
Ober-Consistorium, s. Consistorium.
Opfer, s. Confirmations-Opfer.
Organistenstelle, 99. 347.
Orgel, Behandlung derselben, 100.

P.

Pädagogik, Unterricht der Geistlichen in derselben, 286. 381. s. auch Schul-Conferenzen.
Papierformat, s. Canzlei-Format.
Paritätische Orte, s. Dissentienten.
Patronat-Beamte, s. Beamte.
Patronat-Dienste, 68. ff.
Patronat-Schullehrer-Wittwen, 443.
Paulinen-Pflege, in Winnenden, 281. f.
Pauperat, in Tübingen, 39.
Pensionen, der Schullehrer, 428.
Personal-Freiheit, der Schullehrer, 133. f.
Pestalozzische Methode, 8. 329.
Pfarr-Beschreibung, was vom Schulwesen darin zu berichten sey? 238. ff.
Pfarr-Gehülfen, s. Vikarien.
Pfeffertag, 407.
Pfingst-Examen, 170.
Pförch-Genuß, wiefern er den Schulmeistern zustehe? 128.
Pockenzeugniß, 310.
Policey-Vergehen, s. Vergehungen.
Postsachen, 446.
Präludien, s. Vorspiele.

Digitized by Google

Prämien, s. Belohnungen.
Präsentations-Urkunden, 68. f.
Predigten, in Beziehung auf Schulsachen, 335.
Preis-Aufgaben, 51. 139.
Preise, von Naturalien, s. Competenz- und Etats-Preise.
Preisschriften, s. Preis-Aufgaben.
Privatlehrer, 309.
Privat-Schullehrer-Seminarien, s. Schull.-Seminarien.
Privat-Unterricht, 309.
Privat-Versammlungen, christliche, 98.
Probeschriften, s. Schulschriften.
Promission, welche Schulmeister zu leisten haben, s. Schulmeister.
Promotions-Examen, s. Prüfungen.
Provisorate, Zahl derselben im evang. Würtemberg, 174.
Provisoren, wo solche anzustellen sind? 39. Beständige (unabhängige) 41. abhängige, 42. Ihr Eintritt, 43. Ihre Anstellung durch das Consistorium, 43. durch Dekane, 44. Ihre Funktionen, 45. Ihren Antheil an Meßnereygeschäften betreffend, 46. ff. Ihr Gehalt, 49. ff. Ihre Fortbildung betr. 53. Ihr Stellenwechsel, 53. Tabelle hierüber, 55. Provisorat-Tabelle, 56. f. Ihre Dienstbewerbung und Concursprüfungen betr. 57. f. 66. Ihre Taggelder, 117. Ihr Antheil an Haltung der Sonntagsschulen, 247. Hülfeleistung, welche sie Dekanen bei amtl. Ausfertigungen zu leisten haben, 427. Todesanzeige eines Provisors betr. 429.
Prüfungen, der Schulamts-Candidaten, 14. Von Schullehrern, welche Incipienten annehmen wollen, 16. von Schulamtszöglingen im Consistorium, 18. derselben in Privat-Seminarien, 22. im Eßlinger Haupt-Seminar, 28. von Provisoren, 57. von Schulmeistern, 60. f. bei Schulwahlen, 71. ff. der Sonntags-Schulen, 247. der Volksschulen, 391. der Industrieschulen, 303. der Blinden- und Taubstummen-Anstalten, 277.
Pulte, s. Subsellien.

Q.

Quartier-Freiheit, der Schulmeister, 133. f.

R.

Rabbiner, 323. f.

Digitized by Google

Real-Schulen, 238. ff. in Stuttgart, 259. ff. in Heilbronn,
Rechen-Unterricht, 329. f.
Rechte und Gerechtigkeiten, der Schullehrer, 131. ff.
Reformationsfest, Belehrung darüber in den Schulen, 338.
Regeln über die Zulässigkeit von Zwang bey'm Besuch der Industrie-Schulen, 305.
Reisegelder, der Provisoren und Schulmeister, 117. 148. 149.
Religions-Unterricht, 330. ff. s. auch Geistliche.
Reparationen, s. Amtswohnungen.
Rescriptenbuch, s. Schul-Receßbuch.
Resignation, der Schullehrer, 427.
Resignirte Schulmeister, 428.
Rettungs-Anstalten, für arme, verwahrloste Kinder, wo solche? 282.
Rittergutsbesitzer, s. Patronatdienste, auch Guts-Besitzer.
Ritterschaftliche Beamte, s. Beamte.
Rubrik, s. Bittschriften.
Ruhegehalte, der Schulmeister, 427.

S.

Salarien, s. Provisoren.
Schaafweide, s. Pförchgenuß.
Schiefertafeln, 327. f.
Scholarchat, s. Schul-Inspection.
Schreibgebühr, s. Taxen.
Schreibhefte, 327.
Schreib-Unterricht, 326. f.
Schul-Alter, s. Schulkinder.
Schulamts-Gehülfen, s. Provisoren.
Schulamts-Verweser, 41. 109. 427.
Schulamts-Zöglinge, Dauer ihrer Lehrzeit, 8. Alter beim Eintritt in den Schulstand, 9. Erfordernisse zur Aufnahme in diesen, 9. ff. Ihre Vorbildungsperiode betreffend, 12. f. Zeugnisse zur Aufnahme in den Schulstand, 13. 15. Bittschriften um die Aufnahme, 15. Ihre Bildung durch Schullehrer betr. 15. Ihre Prüfung, 18. Ihre Prüfungs-Zeugnisse, 19. Ihre Bildung in Privat-Schullehrer-Seminarien, 20. ff. Ihre Conscriptions-Verhältnisse, 24. Ihre Bildung im Haupt-Seminar zu Eßlingen, 25. ff. Ihr Unterhalt da-

selbſt, und Koſten, 28. Aufnahme in das Haupt-Seminar 31. f. Verpflichtung beim Eintritt in daſſelbe, 31. f. Ihre Stipendien, ſ. dieſen Art. Ihre Bildung in Waiſenhäuſern betr. 36. f.

Schul-Apparat, ſ. Lehrmittel.

Schul-Aufſicht, ſ. Dekane, Geiſtliche, Kirchen-Convente, Schul-Inſpection.

Schulberichte, ſ. Dekane, Geiſtliche.

Schulbeſuch, ſ. Schulkinder. — Der Geiſtlichen, 370. ff. 374. f.

Schulbibliothek, 169.

Schulbücher, 169. 312. 325. ff.

Schul-Conferenzen, 148. ff. Protokoll dabei, 151. Anleitung zu Haltung derſelben, 154. ff. Conferenzberichte, 157. f.

Schul-Conferenz-Directoren, — ihr Antheil an Vorbildung der Schulamts-Zöglinge, 13. 152. ff. Zeugniſſe, welche ſie dießfalls auszuſtellen haben, 152. Ihre Anſtellung, 153. Ihre Functionen, ebendaſ. — Theilnahme an Blinden- und Taubſtummen-Unterricht, 285. an Sprach-Unterricht, 328. an Geſang-Unterricht, 343.

Schuldiarium, 353. 370. 379.

Schuldienſte, erforderliches Alter zu ſolchen, 57. Zahl derſelben im ev. Würtemberg, 174. ff.

Schul-Disciplin, 354. ff.

Schul-Ferien, 405. ff.

Schulfonds, 169. ff. Einlagen in denſelben, 170. f. Verwaltung deſſelben, 171. Anlegung von Geldern aus demſelben, 172. Gant-Verluſte, 173. Anlehen aus demſelben, 173.

Schulgärten, 295.

Schulgebäude, 166. f. 444. f.

Schul-Gehülfen, ſ. Proviſoren.

Schul-Geld, 114. f. 319.

Schul-Geſetze, 397.

Schul-Holz, 169. f. Sonntagsſchulen.

Schul-Incipienten, ſ. Schulamts-Zöglinge.

Schul-Incipienten-Tabelle, 17.

Schul-Inſpection, 354. ff. ſ. Geiſtliche und Decane, auch Kirchen-Convente.

Schul-Kaſſe, ſ. Schulfonds.

Schulkinder, 309. ff. Liſte der neuaufzunehmenden, deren Al-

ter, ebendaſ. Verdingung derſelben, 311. f. Ihre Confirmation betr. 312. Verſäumte Schulkinder, 315. Diſſentiren de, 135. Separatiſtiſche, 320. Israelitiſche, 322. Sittliche Bildung der Schulkinder, 354. f. 358. f. Ihre Belohnungen, 364. f. Ihre Beſtrafungen, 365. f. für Vergehungen auſſerhalb der Schule, 367. — ſ. auch Eltern; — Viehhüten.

Schullehrer-Lehr-Curſe, ſ. Lehr-Curſe.

Schullehrer-Leſe-Geſellſchaften, 138. Beiträge zu denſelben, 159.

Schullehrer-Seminarien; Privat-Seminarien, 20. Inſtruction für dieſelben, 20 — 24. 284. Haupt-Seminar in Eßlingen, deſſen Gründung und Fondirung, 24. ff. Lehrer an demſelben, ebendaſ. Zahl der Zöglinge, 27. Unterrichtsplan, 28. 419. ff. Disciplin, 29. Aufnahme in daſſelbe, 29. f. Verpflichtung beim Eintritt, 31. f. Aufnahme-Taxe, ſ. Taxen. Stipendien, ſ. dieſen Art. Seminar in Oehringen betr. 25. 38. —

Schullehrer-Wittwen, Gratialien derſelben, 441.

Schullehrer-Wittwen-Kaſſen, 429. Statuten derſelben, 431. Denzel'ſcher Fonds, 437. Anſprache ꝛc. von Pf. Dillenius zu Bildung einer allg. Wittwen-Kaſſe, ebendaſ. ff.

Schulmeiſter, 59. ff. Annahme von Incipienten, 15. f. Beitrag zum Proviſorats-Gehalt, 49. (ſ. überhaupt d. Art. Proviſoren.) Dienſt-Bewerbung, 59. f. 63. Dienſtprüfungen, 60. 71. ff. Promiſſion beim Antritt des Schuldienſtes, 83. Amts-Inſtruktion betr. 86. ff. Einführung in das Amt, 89. f. Ihre Verheurathung betr. 93. Ihr Bürgerrecht betr. ebend. f. Ihre Conſcriptions-Verhältniſſe betr. 95. Nebenämter, 95. Taggelder, 117. (ſ. Reiſegelder) Perſonal- und Quartier-Freiheit, 133. f. (äuſſere Achtung, und Gerichtsbarkeit, ſ. dieſe 2 Artt.) Ihre Fortbildung betr. 145. ff. ſ. auch Schul-Unterricht und Schuldisciplin. — Hülfeleiſtungen für Dekane betr. 427. Reſignation, 427. Amtsjubel-Feyer, 427. Tod, 428. (ſ. auch Geiſtliche, Dekane, Vikarien, Kirchen-Convente, u. ſ. w.)

Schul-Ordnung, von 1730. 6.

Schulpflichtigkeit, der Kinder, 309.

Schul-Policey, ſ. Kirchen-Convente.

Schul-Prämien, ſ. Belohnungen.

Digitized by Google

Schulpredigt, 380. f.
Schul-Receßbuch, 383.
Schulschriften, 393. Aufbewahrung derselben, 327.
Schulstellen, im evang. Würtemberg, deren Zahl, Namen, kirchl. Eintheilung, 174. ff. Errichtung derselben, 163.
Schulstrafen, s. Strafen.
Schulstuben, s. Schulgebäude.
Schul-Tabelle, 395. ff.
Schul-Unterricht, durch Provisoren, 45. Zwecke desselben, 325. Fächer desselben, 326. ff.
Schul-Verordnung, (General-) von 1810. 7.
Schul-Versäumnisse, Strafgelder für solche, 170. Ausschluß von der Confirmation, 313. Verordnungen dagegen, 383. ff. 445. f.
Schul-Visitation, 391. ff. s. Prüfungen.
Schul-Wahlen, 71. ff. Mißbräuche dabei, 72. Stimmfähigkeit dabei betr. 78. ff. Protokoll dabei, 81.
Schulwesen, Darstellung desselben in der Pfarr-Beschreibung, 238. ff.
Schutzpocken (-Zeugniß) 272. 310.
Separatisten, ihre Kinder und den Schul-Unterricht derselben betr. 320. ff. Separatisten-Zettel, 322.
Simpelhafte Kinder, ob confirmationsfähig? 314.
Singlehre, s. Gesanglehre.
Singvereine, 346.
Sittenlehre, s. Religions-Unterricht.
Sitten-Register, 365.
Sittliche Bildung, der Schulkinder, 356. f.
Soldatenstand, s. Conscriptions-Verhältnisse.
Sommerschulen, 165.
Sonntags-Schulen, wie von den Provisoren zu halten? 45. f. Beschreibung derselben, 242. Gesang-Unterricht in denselben, 245. Dauer des Besuchs, 246. Versäumnisse, 247. Prüfung, ebendas. S. auch Gewerbe-Schulen.
Spar-Kasse, 172. s. Schulfonds.
Spinn-Anstalten, 289. f. Doppelspinnerei, 295. ff.
Sprach-Unterricht, deutscher, 328.
Stadt-Provisorate, Zahl derselben, 175.
Stadt-Schulen, Zahl derselben, 175.

Digitized by Google

Ständige und unständige Gratialien, s. Gratialien.
Statuten, der Oehringer Schullehrer-Wittwen-Kasse, 431. ff.
Stellen-Wechsel, der Provisoren, 53.
Stempel-Surrogat, s. Taxen.
Stimmfähigkeit, s. Schulwahlen.
Stipendien, der Schulamts-Zöglinge in Eßlingen, 33. Bittschriften um dieselbe, ebendas. Betrag derselben, 35.
Strafen, der Schulkinder, 365. für Vergehen ausserhalb der Schule, 367. f.
Strafgelder, s. Sonntags-Schulen und Schul-Versäumnisse.
Straf-Grade, der Schullehrer, 108. f.
Studien-Rath, Königl. 4. 251. ff. 258. ff.
Stumme Kinder, ob confirmationsfähig? 314.
Stundenzahl, des Schul-Unterrichts, 165. ff.
Subsellien, 169.
Super-Intendenten, s. Dekane.
Suspension, von Schullehrern, 109.
Synode, evangelische, 2.
Synodal-Prämien, s. Belohnungen.
Synodal-Recesse, 2.

T.

Taback-Rauchen, in der Schule, 357.
Tabelle, zu Bittschriften um Ergänzungs-Gehalte der Schullehrer, 112. für Wittwen-Gratial-Gesuche, 442. (die übrigen Tabb. s. hinten.)
Taggelder, 117. an der Schul-Visitation, 393. ff. f. Reisegelder.
Taubstummen- und Blinden-Anstalten, in Gmünd, Winnenden, Eßlingen, 269. ff. Bedingungen zur Aufnahme, 271. Unterhaltung derselben, 274. Taubstummen-Schule in Eßlingen, 280. Unterricht in der Methode des Blinden- und Taubst.-Unterrichts, 283. ff. — Bericht an die Dekanat-Aemter, 287. f. Tabelle darüber, 288.
Taxen, beim Eintritt in das Eßlinger Seminar, 32. f. Bei Prüfungen der Provisoren, 45. Bei Prüfungen der Schulmeister, 67. Beim Antritt eines Patronat-Schuldienstes, 79. Besoldungs-Taxen, 90. ff. Bei Zulagen und Gratialien, 91. f.
Ter-Nachlaß, 93.

Digitized by Google

Thierquälerei, 362. f.
Tische, in Schulen, 168.
Titulaturen, 68.
Todesanzeigen, von Incipienten, Provisoren, Schulmeistern, 429.
Tollkirsche, s. Giftpflanzen.

U.

Umäzen, 116.
Unständige Gratialien, s. Gratialien.
Unterlehrer, 61. f.
Unterstützung, bedürftiger Schullehrer, 169. f. auch Gratialien. — armer Schulkinder, 312.
Unterthanen-Pflichten, s. Bürgerpflichten.

V.

Vacanzen, 405. ff.
Vaccination, 310.
Verdienst-Medaille, silberne, 428.
Verdingen, von Schulkindern, 311. 390.
Vergehungen, von Schulkindern, ausserhalb der Schule, 367.
Vermögens-Zeugnisse, für Schulamts-Candidaten, 33. für Schullehrer, 138. für Schullehrer-Wittwen, 442.
Versäumnisse, s. Sonntags-Gewerbe-Industrieschulen, auch Schul-Versäumnisse.
Versäumte Schulkinder, 315.
Versetzungen, s. Taxen.
Vesper-Lectionen, 96. 246.
Verstandes-Uebungen, 329.
Verzeichniß, der veränderlichen Theile des Dienst-Einkommens, 130. f.
Viehhüten, durch Schulkinder, 313. 385. 388. f.
Vierstimmiger Gesang, 348. f. Kirchen-Gesang und Gesanglehre.
Vikarien, wie sie die Schullehrer behandeln sollen, 105. Ihr Antheil am Schul-Unterricht, 379. Ihre Theilnahme an Schulconferenzen, ebendas.
Visitationen, s. Prüfungen.
Vorspiele, auf der Orgel, 102. f.

Digitized by Google

W.

Wahl-Protokoll, s. Schulwahlen.
Waisenhäuser, 3, 36. in Stuttgart, 37. 53.
Waisenhaus-Gebühr, 67. 70. 92.
Waldfrevel, s. Forst-Excesse.
Weihnachtsingen, 116.
Winkelschulen, s. Nebenschulen.
Winterprovisoren, 41.
Winterschulen, 165. f.
Wittwen-Kassen, (Schullehrer-) s. Schull. Wittwen-Kassen.
Wohnung, freie, der Schullehrer, 114. tarfrei, 92.

Z.

Zehnten, 130.
Zeichen-Lehre, 349.
Zeugnisse, der Schulamts-Zöglinge, 19. Der Provisoren, 44. 54. 55. 58. Der Schullehrer, 60. 401. (s. auch Vermögens-Zeugnisse.)
Zuchthaus-Gebühr, 67. 79. 92.
Züchtigungen, von Schulkindern, s. Schulkinder, auch: Vergehungen.
Zulagen, persönliche, für Schullehrer, s. Gratialien.
Zwang, der Kinder, zum Besuch der Industrie-Schulen, 305. ff.
Zwischenspiele, auf der Orgel, 102.

Digitized by Google

Bei H. Laupp in Tübingen sind erschienen:

Confession (Augsburgische) mit Erläuterungen aus der Schrift und Vernunft, auch kurzen historischen Notizen 8. 1826. 8 gr. 30 kr.

Gebete vor Kindern und mit Kindern und Wechselchöre für Schulen und den häusl. Kreis. 8. br. 1821. 2 gr. 9 kr.

Lavater, Sprüche in 107 Blättern. 2e Aufl. 1821. roh 8 gr. 30 kr. Mit Lavaters Portrait von Lips. 11. gr. 45 kr. in Pappendeckel geb. 12 gr. 54 kr. in Maroquin 21 gr. 1 fl. 36 kr. in Blättern 12 gr. 48 kr.

Pfister (J. C.) die evang. Kirche in Würtemberg, ihre bisherige Verfassung, ihre neuesten Verhältnisse und Forderungen, in gedrängter Kürze. gr. 8. br. 1821. 9 gr. 36. kr.

——— Eberhard im Bart, erster Herzog zu Würtemberg, aus ächten, großentheils handschriftlichen Geschichtquellen, mit Eberhards Bild und einer geneal. Tabelle. gr. 8. 1822. 1 Thlr. 16 gr. 2 fl. 45 kr.

——— Herzog Christoph von Würtemberg. Aus größtentheils ungedruckten Quellen, mit des Herzogs Bild. gr. 8. 1919. 4 Thlr. 7 fl.

Rechnungsaufgaben zunächst für würtembergische Schulen. 1ö Heft 8. 1825. 10 gr. 36 kr.

Riete (M. G. A.) über Armen-Erziehungs-Anstalten im Geiste der Wehrli-Anstalt zu Hofwyl. 8. br. 1823. 8 gr. 30 kr.

Wörtersammlung, Kleine, als Nachhilfe zum Rechtschreiben. 2e Aufl. 12. 1824. 2 gr. 6 kr.

Silcher (F.) VI Lieder für fröhliche Gesellschaften v. Wagner für 4 Männerstimmen componirt. 1ö Heft. 1825. 9 gr. 36 kr.

——— Melodien aus dem würtembergischen Choralbuch dreistimmig für Schulen, Kirchen und Familien bearbeitet, nebst einer kurzgefaßten Anleitung zum Choralgesange. 2 Heite. 2e Aufl. 1825. 4. 1 Thl. 8 gr. 2 fl.

——— XII Volkslieder, gesammelt und für 4 Männerstimmen gesetzt. 1ö 2ö Heft. 1825. 4. 1 Thlr 8. gr. 2 fl. 24 kr.

——— XII Canons für 3 Discant-oder 3 Männerstimmen zunächst für Schulen und Gesanganstalten, 1s Heft gr. 8. 1825. 6 gr. 24 kr.

——— VI vierstimmige Hymnen oder Figuralgesänge auf hohe Festtage und zur Abendmahlsfeier. 1ö Heft. 1825 4. 16 gr. 1 fl. 12 kr.

Digitized by Google

Nachtrag zu Ergänzung des Regiſters.

Gedächtniß-Uebungen, ſ. Verſtandes-Uebungen und Religions-Unterricht.

Geiſtliche, Ihre Theilnahme an Schulconferenzen, 151. f. Wie ſie die Schullehrer behandeln ſollen, 105. Ihre Theilnahme an Sonntagsſchulen, 249. Am Taubſtummen- und Blinden-Unterricht, 285. f. An Induſtrie-Anſtalten, 301. Am Religions Unterricht, 338. Ihre Schul-Aufſicht betr. 369. Ihre Schulbeſuche betr. 374. ff. Ihre pädagogiſche Bildung betr. 381. ff. S. auch Schulmeiſter, Dekane u. ſ. w.

Digitized by Google

Digitized by Google

endenz

Art des nterricht	Ort.	Provisor.
ihn der Schulm ür seine Bestimm e? Wie viele S ihm Unterricht ch ihn zum Lehre los zuhören lass ebengeschäften br ster soll die Art beschreiben, und hreibung, von de hier anzumerke	Ist es ein Filial, so wird der Mutterort dabei genannt.	Sein Vor- und Zuname; geboren wo? an welchem Tage und in welchem Jahr? Sohn, z. B. eines Schulmeisters; vermöglich oder arm? unverheirathet oder verheirathet? Wie viele Kinder? Nebenamt oder nicht? ob er einen körperlichen Fehler habe, z. B. nicht gut höre oder sehe? Examinirt im K. Consistorium, wann?

der

Digitized by Google

Tabe

über taubstumme und blinde

(Auf den 1. Januar

Namen des Kindes.	Tag, Jahr und Ort der Geburt.	Namen, Stand und Wohnort der Eltern.	Gebrechen.	Bildung Fähigkei

Digitized by Google

I.
In welchen Orten wurde früher eine solche Anstalt (für längere Dauer) gegründet?

II.
In welchem Jahre wurde dieselbe eröffnet?

III.
Zu welchen Arten von Arbeiten kann darinn Gelegenheit gegeben werden?

IV.
Auf welchem Wege, in welcher Quantität und zu welchen Preisen war im letzten Jahre für die erforderlichen Arbeits-Materialien gesorgt?

V.
Mußte nicht außerdem noch für Werkzeuge, Verpflegung ꝛc. ꝛc. der ärmsten Theilnehmer gesorgt werden?

VI.
Wer war zur Ertheilung des Unterrichts und zur Führung der Aufsicht bestellt? und mit welchem Gehalt?

VII.
Welches Local ist für die Anstalt bestimmt? in welchem Gebäude? von welchem Umfange?

VIII.
Wie viele Köpfe können zu gleicher Zeit an der Anstalt Theil nehmen?

IX.
Wie viele Arme haben im letzten Jahre wirklich an der Anstalt Theil genommen? a) männlichen, b) weiblichen Geschlechts?

X.
Wäre nicht ausser diesen noch für andere weitere Arme die Theilnahme wünschenswerth gewesen?

Digitized by Google

Mai 18..

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Digitized by Google

Educ 1075.884.35
Sammlung der bestehenden Verordnung
Widener Library 007186265
3 2044 079 691 226